

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1903)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : Februar

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

---

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Grossen Rates.

Sonvilier, den 31. Januar 1903.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 16. Februar 1903**, angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe

##### zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz über die Viehversicherung.

##### zur ersten Beratung:

1. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.
2. Gesetz über die Sonntagsruhe.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1903.

3. Gesetz über die Hundesteuer.
4. Gesetz über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

#### Dekrementsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.
2. Dekret betreffend Abänderung des Dekretes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889.
3. Dekret betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.
4. Dekret betreffend Errichtung der Stelle eines II. Sekretärs der Armendirektion.

#### Vorträge:

##### Des Regierungspräsidiums:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Februar 1903.
3. Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl von Obersimmenthal.
4. Entscheid des Bundesrates in Sachen des Rekurses Albrecht.

##### Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Gemeinde Eriswil; Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof.

##### Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Beschwerden Imhof und Bregnard gegen die Strafanstalt Thorberg.
4. Bauten am Inselspital.

*Der Direktion der Finanzen:*

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Motion Bauer vom 30. Juli 1902 auf die Tagesordnung gesetzt.

*Der Direktion des Unterrichtswesens:*

1. Erweiterung des Lehrerseminars für den deutschen Kantonsteil.
2. Auslegung von § 71 des Primarschulgesetzes.
3. Krediterteilung für die Möblierung der neuen Hochschule.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident***Paul Jacot.***Der Direktion der öffentlichen Bauten:*

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Zustimmung zum freihändigen Rückkauf der Jura-Simplon-Bahn.
3. Montreux-Berneroberrand-Bahn, Statutengenehmigung, Finanzausweis und Staatsbeteiligung.

*Der Direktion der Forsten:*

Waldkäufe und -Verkäufe.

*Der Direktion des Armenwesens:*

Beitrag aus dem Kranken- und Armenfonds für die Erziehungsanstalt Oberbipp.

*Der Direktion des Gemeindegewesens:*

Bickigen - Schwanden; Zuteilung zur Kirchgemeinde Wynigen.

**Erste Sitzung.****Montag den 16. Februar 1903,**

nachmittags 2 Uhr.

**Anzüge und Anfragen:**

1. Motion Moor und Mithafte vom 5. März 1901 betreffend Abschaffung der Strafminima.
2. Motion Cuenat und Mithafte vom 20. Februar 1902 betreffend Revision von Art. 2157 ff. des Code civil français.
3. Motion Brüstlein und Mithafte vom 3. Juni 1902 betreffend Vorlage eines Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
4. Motion Bauer und Mithafte vom 30. Juli 1902 betreffend Erstellung eines Obergerichtshauses.
5. Motion Michel und Mithafte vom 1. Oktober 1902 betreffend Revision des Gebäude-Schatzungs-Dekretes.
6. Motion Cuenat und Mithafte vom 18. November 1902 betreffend Einführung der bedingten Bestrafung in die Gesetzgebung.
7. Motion Nicol und Mithafte vom 26. November 1902 betreffend Einführung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung.
8. Motion Bauer und Mithafte vom 27. November 1902 betreffend Revision des Gesetzes über die medizinischen Berufsarten.
9. Interpellation Bühlmann vom 25. November 1902 betreffend den Platzmangel an Instituten und Kursen der Hochschule.

Vorsitzender: Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Bourquin, Chappuis, David, Dubach, Fleury, Grosjean, Gurtner (Uetendorf), Jäggi, Küpfer, Lanz (Trachselwald), Marcuard, Marti (Aarberg), Michel (Interlaken), Mosimann, Mouche, Probst (Langnau), Reichenbach, Robert, Rothacher, Schenk (Signau), Spring, Wächli, Will, Wyder, Wyss, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Affolter, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Blösch, Boinay, Boss, Brahier, Brand, Buchmüller, Choulat, Christeler, Comte, Crettez, Halbeisen, Hari, Hennemann, Henzelin, Ingold, Siegenthaler, Wälti, Weber (Pruntrut), Wildbolz.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen und die

## **Tagesordnung:**

### **Ersatzwahlen in den Grossen Rat.**

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 14. Dezember 1902 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt wurden:

- a) im Wahlkreise Unterseen: Herr Gemeindepräsident Friedrich Rieder in Unterseen;
- b) im Wahlkreise Burgdorf: Herr Fürsprech Otto Morgenthaler in Burgdorf.

Gegen diese Wahlen sind keine Einsprachen eingelangt. Gemäss Antrag des Regierungsrates werden dieselben vom Grossen Rate stillschweigend validiert.

Die neugewählten Grossräte, Herren Rieder und Morgenthaler, leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Nachfolgenden Demissionsgesuchen wird in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen:

1. Dem Gesuche des Herrn Oberrichter Helmüller, als Mitglied des Obergerichts, per Ende April nächsthin;
2. dem Gesuche des Herrn Regierungsrat Ritschard, als Mitglied des schweizerischen Ständerates.

Zur Verlesung gelangen folgende Mitteilungen:

a) der schweizerischen Bundeskanzlei: «Der schweizerische Bundesrat hat über die Beschwerde des Julius Albrecht und Konsorten betreffend die Ernennung des Grossrates Rufener in die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern, vom 30. Juli 1902, auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements folgenden Beschluss gefasst: Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.»

b) der schweizerischen Bundesgerichtskanzlei: «Wir bringen Ihnen anmit zur Kenntnis, dass die 2. Abteilung des schweizerischen Bundesgerichts am 20. Januar in Sachen der Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion des Grossen Rates des Kantons Bern gegen den Grossen Rat des Kantons Bern betreffend Verfassungsverletzung erkannt hat: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.»

c) der schweizerischen Bundeskanzlei: «Bundesratsbeschluss über die Beschwerde des Albert Brüstlein, Fürsprech in Bern, gegen das Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern vom 30. Januar 1902 betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise, vom 3. Februar 1903: Der Rekurrent wird mit seiner Beschwerde abgewiesen.»

An die Regierung und die Justizkommission werden gewiesen:

1. Eine Grundsteuereinschätzungsbeschwerde von alt Grossrat Schaad in Schwarzhäusern;
2. eine Beschwerde von Notar Stalder in Huttwil betreffend Grundbuchverhandlungen.

Eingelangt sind folgende

### **Eingaben:**

1. der Kirchensynode betreffend das Sonntagsgesetz;
2. der seeländischen landeskirchlichen Vermittlungsstelle betreffend das Lehrlingsgesetz.

Die beiden Eingaben gehen an die betreffenden Kommissionen.

Durch Zuschrift wird dem Grossen Rate die Gründung eines Vereins bernischer Bezirksbeamter zur Kenntnis gebracht.

### **Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.**

#### **Steuergesetz.**

Milliet, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich im Laufe der letzten Woche versammelt und sich zunächst konstituiert, und zwar hat sie dem Sprechenden die Ehre und zugleich den Zwang angetan, ihn zu ihrem Präsidenten zu ernennen. Als Vicepräsident wurde Herr Bühler bestimmt und als Sekretär Herr Staatsschreiber Kistler. Die Kommission hat im weitem beschlossen, auf die Behandlung des Gegenstandes erst dann einzutreten, wenn der neue Entwurf der Regierung nebst begleitendem Bericht und zugehörigem Material vorliegen wird, und zwar sind in Bezug auf die Abfassung des Berichtes eine Reihe von Wünschen zu Händen der Regierung geäussert worden. Im übrigen wurde Verschiebung der Behandlung beschlossen.

Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht.

Verschoben.

Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen.

**Dekret betreffend Fürsorge für vom Armenetat entlassene Kinder.**

**Ritschard**, Armendirektor. Sie haben in der letzten Session beschlossen, für dieses Geschäft eine Kommission von 7 Mitgliedern niederzusetzen. Wie es scheint, hat das Bureau es übersehen, diesen Auftrag auszuführen. Es wird nun angezeigt sein, die Kommission sofort zu bestellen, damit das Dekret, wenn möglich, noch in dieser Session behandelt und im Frühjahr in Kraft gesetzt werden kann.

**Montreux-Bernerobersland-Bahn.**

**Kindlimann**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft ist sehr dringend, kann jedoch diese Woche nicht behandelt werden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen deshalb, schon heute zu beschliessen, es sei die Session auf nächste Woche auszudehnen.

Zustimmung.

**Erweiterung des Lehrerseminars für den deutschen Kantonsteil.**

Entgegen einem Antrage, dieses Traktandum erst in der zweiten Sessionswoche zu behandeln, wird mit 82 gegen 67 Stimmen beschlossen, dasselbe schon in dieser Woche zu erledigen.

**Bauten am Inselspital.**

Verschoben.

**Ergebnis der Volksabstimmung über das Tierschutzgesetz.**

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 8. Februar 1903,

beurkundet: Das Gesetz betreffend den Tierschutz ist mit 26,990 gegen 15,059, also mit einem Mehr von 11,931 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1032.

Die Zahl der am 8. Februar 1903 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 128,876.

Nach der diesem Vortrage beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg . . .	3,701	306	927	20
Aarwangen . .	5,856	585	1,670	18
Bern . . . . .	20,564	848	2,942	17
Biel . . . . .	4,399	606	706	42
Büren . . . . .	2,247	203	507	3
Burgdorf . . .	6,587	528	1,779	25
Courtelary . .	5,741	1,211	407	49
Delsberg . . .	3,679	858	287	19
Erlach . . . . .	1,449	87	455	4
Fraubrunnen .	2,953	256	769	10
Freibergen . .	2,314	466	87	16
Frutigen . . .	2,620	427	445	84
Interlaken . .	6,528	1,229	1,433	165
Konolfingen . .	6,373	455	1,988	9
Laufen . . . .	1,667	184	310	43
Laupen . . . .	2,024	174	678	3
Münster . . . .	4,171	822	373	22
Neuenstadt . .	889	415	256	21
Nidau . . . . .	3,493	331	819	17
Oberhasli . . .	1,789	314	275	86
Pruntrut . . .	5,895	1,784	624	132
Saanen . . . . .	1,222	148	174	11
Schwarzenburg.	2,223	100	838	21
Seftigen . . . .	4,136	206	1,236	8
Signau . . . . .	5,525	343	992	9
Ob.-Simmmenthal	1,764	526	341	42
Nd.-Simmmenthal	2,417	347	479	34
Thun . . . . .	7,453	687	2,335	74
Trachselwald .	5,483	365	1,538	19
Wangen . . . .	3,714	244	1,318	9
Militär . . . .	—	4	2	—
Zusammen	128,876	15,059	26,990	1,032

**Verbauung des Lamm- und Schwandenbaches.**

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist den meisten der Anwesenden bekannt, dass in den Jahren 1896 und 1897 hier eine Katastrophe behandelt wurde, die sich an den Ufern des Brienersees abgespielt hat. Es ist keine neue Erscheinung, die dort zu Tage getreten ist, sondern schon seit Jahrhunderten haben in jener Gegend von Zeit zu Zeit Bergstürze stattgefunden, die Murgänge ver-

ursachten. So soll das Dorf Kienholz schon Ende des 16. Jahrhunderts, als es noch ein grosses Dorf mit Schloss war, verschüttet und in den See geschoben worden sein. Seither hat sich jene Erscheinung in kleinerem Masstabe wiederholt, bis am 31. Mai 1896 ein grosser Absturz in den Lambach stattfand, der als Murgang das Dorf Kienholz neuerdings verschüttete. Man hat sich damals gefragt, ob man mit Hilfe des Bundes und des Kantons den eingetretenen Schaden zu heben suchen solle, oder ob es nicht gescheiter sei, der Sache ihren Lauf zu lassen und die Geschädigten bloss zu veranlassen, auszuwandern. Das letztere war nach Ansicht der Behörden nicht durchführbar, und so hat man sich entschlossen, die Sache so gut wie möglich wieder in Stand zu setzen. Diese Instandstellung verlangte einerseits Verbauungen, anderseits Aufforstungen. Der Bund hat sich sehr entgegenkommend benommen und an die vorläufig auf 810,000 Fr. veranschlagten Verbauungskosten einen Beitrag von 50 % bewilligt, allerdings unter der Bedingung, dass das Uebel an der Wurzel gefasst werde, d. h., dass Aufforstungen stattfinden. Diese Aufforstungen haben nun aus verschiedenen Gründen bis jetzt nicht stattfinden können, während die Verbauungen ihren Fortgang genommen haben, so dass der seinerzeit bewilligte Kredit von 810,000 Fr. aufgebraucht ist, ohne dass das Werk vollendet wäre. Der Kredit wurde hauptsächlich verwendet zur Erstellung grosser Talsperren, die bis 20 m. hoch und 5 m. dick sind. Diese Talsperren konnten, nachdem der Murgang vollständig ausgezogen war, auf Felsen fundiert werden und haben sich seither sehr gut bewährt. Ein grösserer Betrag wurde zur Durchführung von Entwässerungen verwendet, die man oben an der Aegertispalte vorgenommen hat, um einen seit Jahrhunderten drohenden Bergsturz, wenn möglich, zu verzögern oder ganz zu verhindern. Diese letztern, auf spezielles Verlangen des Bundesexperten ausgeführten Arbeiten haben scheinbar kein grosses Resultat zu Tage gefördert. Vielmehr ist ein Teil des drohenden Bergsturzes wirklich abgestürzt und hat das Dorf Schwanden stark gefährdet. Die fernern Arbeiten bestehen darin, weitere Talsperren zur Sicherung des Böschungsfusses zu erstellen, sowie darin, oben, wo seinerzeit der Murgang verursacht wurde, in der sogenannten Blauen Egg, weitere Terrainabgrabungen zu machen. In der Hauptsache bestehen die Arbeiten in dringenden Verbauungen und Schutzbauten am Schwandenbach, einem Nebenbach des Lambaches. Der neue Kostenvoranschlag beläuft sich auf 570,000 Fr. Man fand jedoch, man solle sich gegenwärtig auf das Allernotwendigste beschränken, und es wurde deshalb von der Regierung der Devis auf rund 100,000 Fr. reduziert. Diese weitem Bauten müssen ausgeführt werden, wenn man nicht den Rest der Ortschaft Kienholz und namentlich die Ortschaft Niederschwanden gefährdet lassen will. Der Bundesrat hat das neue Projekt genehmigt, immerhin in der Voraussetzung, dass es sich bloss um eine Abschlagszahlung an den zur Verwendung zu bringenden Kredit handle, und hat unterm 25. November abhin an diese neuen Kosten einen Beitrag von 50 %, d. h. von 50,000 Fr. bewilligt und für die Annahmeerklärung eine Frist von 6 Monaten aufgestellt. Wir beantragen Ihnen nun, der Kanton möchte, gleich wie im Jahre 1897, 40 % an die erforderlichen Kosten, im Maximum 40,000 Fr. bewilligen, unter den im gedruckten vorliegenden Beschlussesentwurf enthaltenen Bedingungen.

**Kindlimann**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Trotzdem es sich neuerdings um einen sehr hohen Beitrag handelt, hat die Staatswirtschaftskommission dem gestellten Antrag doch nichts beizufügen, nach dem bekannten Satze: Wer A sagt, muss auch B sagen, was im vorliegenden Falle heissen will, die angefangenen Arbeiten müssen vollendet werden. Wir stimmen deshalb dem Antrag der Regierung bei.

Bewilligt.

### Emmenkorrektur Hinterer Graben-Horbenbrücke.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem an der Emme von Emmenmatt bis zur Einmündung in die Aare untenher Solothurn schon seit Jahren Verbauungen stattgefunden haben, für die viele Hunderttausende von Franken ausgegeben worden sind, mussten die Verbauungen auch flussaufwärts fortgesetzt werden, vom Zusammenfluss der Emme und der Ilfis gegen das Quellgebiet der Emme hin. Die Notwendigkeit dieser Verbauungen bestand schon lange. Allein die Gemeinde Eggiwil, die dabei hauptsächlich beteiligt ist, glaubte die erforderliche finanzielle Kraft nicht zu besitzen, um diese Bauten schon früher in Angriff zu nehmen. Im Jahre 1898 wurde dann ein Anfang gemacht, indem der Grosse Rat am 22. Februar des genannten Jahres an die auf 333,000 Fr. veranschlagten Verbauungen an der obern Emme einen Beitrag von einem Drittel, d. h. von 111,000 Franken bewilligte. Ein weiterer Beitrag von ebenfalls einem Drittel der Kosten wurde im August 1898 an einen Kostenvoranschlag von 60,000 Fr. und im September 1899 an einen solchen von 46,500 Fr. bewilligt. Die Gemeinde Eggiwil hat nun im August 1901 das Gesuch gestellt, man möchte die Verbauungsarbeiten, weil dringender Natur, namentlich auf der Strecke zwischen dem Hinteren Graben und der Horbenbrücke fortsetzen. Sie reichte hierfür ein Projekt im Kostenvoranschlag von 280,000 Fr. ein. Der Regierungsrat hat jedoch geglaubt, man solle dieses Projekt, der Finanzkraft der Gemeinde entsprechend, nicht auf einmal ausführen, und man hat es deshalb im Einverständnis mit den Bundesbehörden auf 125,000 Fr. reduziert. Die daherigen Bauten bestehen in der Erstellung von Streichschwellen und Bindern, sowie in der Erhöhung und Konsolidierung bereits erstellter Streichschwellen. Auf der zu verbauenden Strecke befindet sich oberhalb der Heidebühlbrücke eine Stelle, wo das Wasser stark anläuft und die Verbauungen besonders stark ausgeführt werden müssen. Hier will niemand Anstösser an die Emme sein, und es ist deshalb im vorliegenden Beschlusse vorgesehen, dass die nicht durch Bundes- und Staatsubvention gedeckten Kosten auf dieser Strecke von der Gemeinde Eggiwil zu übernehmen sind. Nach der heutigen Vorlage würden im ganzen 4600 m. verbaut, und es würden zur Verbauung noch übrig bleiben 7000 m. Der Bundesrat hat am 23. Januar abhin das vorliegende Projekt mit 40 %, im Maximum mit 50,000 Franken zu subventionieren beschlossen und für die

Annahmeerklärung eine Frist von 6 Monaten eingeräumt. Wir glauben, dass der Kanton auch hier, wie schon früher, mehr als den üblichen Beitrag von 30% bewilligen solle, weshalb wir Ihnen beantragen, an diese Verbauungsarbeiten einen Beitrag von 40%, im Maximum 41,625 Fr. zu bewilligen. Mit dem Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Forstgesetzes wird es auch möglich werden, die längst notwendigen Verbauungen im Quellgebiet der Emme auszuführen, was geschehen muss, wenn die vielen Hunderttausende von Franken, die an der Emme bereits verbaut worden sind, das halten sollen, was man von Ihnen verlangt. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

### Ankauf der Einbergalp.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit einigen Jahren hat Ihnen der Regierungsrat von Zeit zu Zeit die Erwerbung einzelner in der Seelibühlkette gelegener Alpen vorgeschlagen, sofern sich dazu Gelegenheit bot, teils zum Zwecke der Aufforstung, um die bekannte vom Gurnigel ausgehende Hagelzone zu bekämpfen, teils um diese sumpfigen Alpen zu entwässern und einer bessern Verwendung zuzuführen. Die Einbergalp liegt oberhalb Ryffenmatt und gehört 8 Teilhabern. Sie ist unter den sämtlichen Alpen der dortigen Gegend alpwirtschaftlich die schlechteste. Ein grosser Teil derselben ist sehr steil, und der andere Teil ist nass, so dass die Besitzer alle Mühe hatten, die auf 41 Rinderrechte gesezte Alpe zu besetzen, weil heutzutage die Bauern des Unterlandes es vorziehen, ihre Viehware zu Hause zu füttern, statt sie auf einer Alp zu sömmern, wo saures Gras wächst. Diese Einbergalp ist 56 ha. gross und hat eine Grundsteuerschätzung von 11,830 Fr. Am steilen Nordabhang der Kette, im Einzugsgebiet des Laelibaches, ist ein grösseres Terrain bereits in Bewegung, und im östlichen Teil lösen sich grössere Gesteinsmassen ab, die dem Waldbesitz der Gemeinde Wählern bedeutenden Schaden zufügen. Es ist daher vom Guten, wenn diese Alp teilweise aufgeforstet wird und nur die bessern Partien, nachdem sie entwässert sind, alpwirtschaftlich benützt werden. Es sollen also nur die dem Alpbetrieb ungünstigen Stellen aufgeforstet werden. Es handelt sich somit im vorliegenden Falle nicht darum, der Alpenwirtschaft eine Alp zu entziehen. Der Kaufpreis beträgt 16,400 Fr., der zu denjenigen Preisen, die der Staat in dieser Gegend bereits bezahlt hat, im richtigen Verhältnis steht, und da die Alp auf zwei Seiten an Staatsgebiet anstösst, so liegt es im Interesse des Staates, dieselbe zu erwerben. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, Sie möchten den Ankauf dieser Alp genehmigen.

Genehmigt.

### Beschwerden Imhof und Bregnard.

(Siehe Seite 361 des letzten Jahrganges.)

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Laufe des letzten Jahres hat ein gewisser Gaston Bregnard, gewesener Sträfling in Thorberg, eine Eingabe an den Grossen Rat gerichtet des Inhalts, die Sträflinge in Thorberg seien dort einer barbarischen Behandlung unterworfen. Dieser Bregnard ist ein gefährlicher und routinierter Verbrecher. Er war wegen Einbruchdiebstahls zu 2 Jahren Korrekthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurteilt worden und hatte bereits drei Vorstrafen wegen Diebstahl aufzuweisen. Bregnard behauptet zwar, er schreibe nicht im eigenen Interesse, sondern spreche zu Gunsten anderer Insassen der Anstalt, denn er selbst sei nie misshandelt worden und erfreue sich bereits wieder der Freiheit. Er nennt in seiner Eingabe weder konkrete Fälle noch bestimmte Namen, sondern behauptet nur so im allgemeinen, es kommen in der Anstalt barbarische Züchtigungen vor. Nun ist es richtig, dass der Verwalter der Anstalt früher allerdings ein- oder zweimal Sträflingen Streiche versetzt hat, vielleicht in einer übertriebenen Weise. Auch mag es vorgekommen sein, dass gelegentlich ein Aufseher sich hinreissen liess, Sträflingen Streiche zu versetzen. Dies sollte, streng genommen, nicht vorkommen. Allein wenn man die Schwierigkeiten kennt, die in einer solchen Anstalt zu überwinden sind, um die Disziplin aufrecht zu erhalten, so begreift man einigermaßen, dass dem Verwalter oder einem Aufseher hie und da die Geduld ausgeht. Es ist nicht zu vergessen, dass in der Strafanstalt Thorberg die gefährlichen Verbrecher untergebracht sind, alles Leute, die vorbestraft und zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Man hat es also hier mit einer ganz andern Kategorie von Sträflingen zu tun, als z. B. in Witzwil. Am letztgenannten Orte sind solche Sträflinge untergebracht, die noch besserungsfähig sind, während man es in Thorberg mit unverbesserlichen Subjekten zu tun hat. Die Polizeidirektion hat indessen, nachdem sie von Verwandten von Sträflingen und auch von Sträflingen selbst Kenntnis davon erhalten hatte, es werde in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen etwas zu weit gegangen, dem Verwalter förmlich untersagt, Züchtigungen vorzunehmen, ausgenommen in Fällen von Widerständigkeit und Trotz. In solchen Fällen ist es natürlich klar, dass der Verwalter einen Burschen mit Hilfe der Aufseher zum Gehorsam zwingt. Aus einem Berichte des Anstaltsinspektors geht hervor, dass die Weisung der Polizeidirektion nicht fruchtlos gewesen ist, sondern dass in der letzten Zeit, sagen wir in den letzten zwei Jahren, keine derartigen Fälle von Misshandlung mehr vorgekommen sind. Die in der Eingabe des Bregnard angedeuteten Fälle betreffen frühere Zeiten.

Bregnard beschwert sich ferner im Namen eines gewissen Arthur Imhof, der sich noch zur Stunde in Thorberg befindet. Derselbe wurde wegen Raubes zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt, die er seit circa 2 Jahren in der Anstalt Thorberg absitzt, nachdem er vorher wegen Diebstahls bereits 4 Jahre in der Strafanstalt in Genf zugebracht hat. Dieser Imhof ist ein Querulant. Seit seinem Eintritt in die Strafanstalt bestürmt er die Behörden unausgesetzt mit Gesuchen um Revision seines Prozesses. Wir haben natürlich seine Eingaben an ihre Adressen gelangen lassen, und

schliesslich hat der Generalprokurator die Sache untersucht, ist aber zum Schlusse gekommen, dass ein Begehren um Revision des Prozesses ganz aussichtslos wäre. Einmal hat Imhof auch an den Bundesrat geschrieben, seine Eingabe ist jedoch von dieser Behörde vermutlich nicht berücksichtigt worden, wenigstens haben wir von derselben nie etwas gehört. Bregnard stellt nun im Namen des Imhof das Begehren, der Grosse Rat möchte eine Kommission ernennen, welche die Angelegenheit in Thorberg selbst zu prüfen hätte. Nun glaube ich, bezüglich des Begehrens von Imhof um Revision seines Prozesses sei alles geschehen, was in dieser Beziehung geschehen konnte, indem nicht bloss der Generalprokurator, sondern auch Herr Bezirksprokurator Gobat, Mitglied der Gefängniskommission, sich der Sache angenommen hat, aber zum gleichen Schlusse gekommen ist, wie der Generalprokurator. Imhof beklagt sich auch darüber, dass man ihm nicht Gelegenheit gebe, seine Eingaben an die Behörden gelangen zu lassen. Diese Behauptung ist durchaus unwahr. Aus der Kontrolle geht hervor, dass Imhof seit seinem Eintritt in die Strafanstalt 23 Schreiben hat abgehen lassen, wovon 7 an die Behörden gerichtet waren. Er beklagt sich ferner darüber, er werde verhindert, den Gefängnisinspektor bei seinen Besuchen in der Anstalt zu sprechen. Nun hat mir der Gefängnisinspektor selbst erklärt, diese Beschwerde sei grundlos, denn bei jedem Besuche der Anstalt werde dem Gefängnisinspektor Gelegenheit gegeben, sich mit denjenigen Sträflingen in Verbindung zu setzen, die dies wünschen und speziell mit Imhof habe er schon wiederholt zu sprechen Gelegenheit gehabt.

Ich habe bereits gesagt, dass die vorgekommenen Unzukömmlichkeiten aus früheren Zeiten datieren. Infolge einer anonymen Zuschrift — gewöhnlich berücksichtige ich solche nicht, aber wenn ein anonymes Brief aus einer Strafanstalt anlangt, so ist die Sache doch etwas anders, da anzunehmen ist, der Betreffende wolle seinen Namen nicht preisgeben, damit er sein Vorgehen nicht büssen müsse — habe ich den Gefängnisinspektor vor circa 2 Jahren beauftragt, eine Untersuchung vorzunehmen; ebenso beauftragte ich ein Mitglied der Gefängniskommission, Herrn Staatsschreiber Kistler, die Klagen an Ort und Stelle zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung durch Herrn Staatsschreiber Kistler liegt in einem vom 8. April 1901 datierten Bericht vor. Darin wird gesagt: «1. Die Anklage betreffend mangelnde Heizung (Kältekuren) ist eine grund- und haltlose; 2. die Anklage betreffend Entzug der Nahrung und überhaupt qualitativ und quantitativ ungenügende Ernährung der Sträflinge (Hungerkuren) ist eine unberechtigte, jedenfalls in hohem Masse übertriebene. Einzelne Unzukömmlichkeiten, die vorgekommen sind, jedoch nur vereinzelt, lassen sich eben in keiner Anstalt ganz vermeiden. Aber es ist nicht richtig, dass schlecht gekocht werde, nicht richtig, dass den Sträflingen zur Strafe oder des Sparens halber ihnen zukommende Nahrung entzogen worden ist. Höchstens lässt sich die Frage aufstellen, ob das Pfund Brot, das einem jeden Sträfling pro Tag verabfolgt wird, auch für einen jeden genügt. Die Bedürfnisse sind eben verschieden, sowohl den Personen nach, als auch der Zeit nach.»

In Bezug auf den letztern Punkt hat die Polizeidirektion den Verwalter der Strafanstalt angewiesen, auf Begehren hin und nach gewalteter Untersuchung Brotzulagen zu bewilligen; dieser Weisung ist seither nach-

gelebt worden. Ferner sagt Herr Staatsschreiber Kistler in seinem Berichte: «Die tätlichen Angriffe, die hie und da durch Aufseher vorgekommen sind, lassen sich erklären. Es ist erklärlich, wenn ein dem Verwalter zu Hilfe eilender Aufseher in der Erregung des Augenblicks etwas stärker zuschlug, als es gerade notwendig war. Unzulässig waren hingegen die durch Aufseher oder Landjäger verübten Tätlichkeiten. Es muss aber hervorgehoben werden, dass dieselben in frühere Zeiten zurückfallen und nach dem Ergebnis der Untersuchung in neuerer Zeit nicht mehr vorgekommen sind. Unzulässig ist die vorgekommene und noch vorkommende Verwendung der Zwangsjacke.»

Daraufhin hat die Polizeidirektion die Weisung erteilt, dass die Anwendung der Zwangsjacke in allen Fällen zu unterlassen sei, wenn es sich nicht darum handle, Widersetzlichkeit und böswilligen Trotz zu brechen. Auch dieser Weisung ist, wie mir Herr Gefängnisinspektor Schaffroth des bestimmtesten erklärt hat, nachgelebt worden.

Sie sehen also, dass die Behörden alles getan haben, was in ihrer Pflicht lag, und dass die Verhältnisse derart sind, dass Grund zu Beschwerden nicht vorhanden ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat: 1. Es sei der Beschwerde des Gaston Bregnard keine weitere Folge zu geben und über dieselbe zur Tagesordnung zu schreiten; 2. auf die Beschwerde des Arthur Imhof betreffend sein Revisionsgesuch sei wegen Inkompetenz nicht einzutreten und im übrigen sei auch dieser Beschwerde keine Folge zu geben, sondern über dieselbe ebenfalls zur Tagesordnung zu schreiten.

**Schär**, Berichterstatter der Justizkommission. Die Akten betreffend Bregnard und Imhof sind auch der Justizkommission überwiesen worden. Wir haben dieselben eingehend geprüft und kommen zu den gleichen Anträgen wie der Regierungsrat. Ich kann es, angesichts der einlässlichen Motivierung seitens des Herrn Polizeidirektors, unterlassen, näher auf die Sache einzutreten, sondern empfehle Ihnen namens der Justizkommission Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Zustimmung.

### Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit Jahrzehnten hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, den Weg über die Grosse Scheidegg zu korrigieren. Dieser Weg ist nicht nur für die Touristenwelt von grosser Bedeutung, sondern ebenso sehr auch für die Alp- und Waldwirtschaft. Die erste Strecke, von Willigen nach Zwirgi, ist bereits korrigiert, und es handelt sich nun darum, die natürliche Fortsetzung ebenfalls auszuführen und vorläufig die Strecke von Zwirgi bis Rosenloui zu korrigieren. Infolgedessen haben die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb an den Grossen Rat das Gesuch ge-

richtet, er möchte ihnen das Expropriationsrecht behufs Erwerbung des nötigen Terrains, das für die Korrektur dieses Weges in Anspruch genommen werden muss, erteilen. Der Grosse Rat hat schon früher anerkannt, dass die Korrektur dieses Weges einem wirklichen Bedürfnis entspricht, indem er an die erste Sektion einen Beitrag von 80 % bewilligt hat. Wir beantragen Ihnen deshalb, es sei dem Gesuch der beiden Gemeinden zu entsprechen und das Expropriationsrecht zu dem genannten Zweck zu erteilen. Man hat im Sinne des Gesetzes den Expropriaten Gelegenheit gegeben, sich über das Begehren zu äussern, es sind aber von keiner Seite gegen die Durchführung der Korrektur grundsätzliche Einsprachen eingelangt. Es sind somit sowohl die formellen als die materiellen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden.

Bewilligt.

### Zustimmung zum freihändigen Rückkauf der Jura-Simplonbahn.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass der Staat Bern am Unternehmen des Simplondurchstiches mit einer Million finanziell beteiligt ist. Schon in den 70er Jahren haben sich die Behörden des Kantons Bern bereit erklärt, einen Simplondurchstich in gleicher Weise zu subventionieren, wie sie den Gottharddurchstich subventioniert haben. Am letztern hat sich der Staat Bern ebenfalls mit einer Million beteiligt. Allerdings kam er dann später in den Fall, zur Rekonstruktion des Unternehmens weitere 402,000 Fr. zu bewilligen. Sowohl beim Gotthard als beim Simplon wurden sogenannte Subventionsaktien ausgegeben, d. h. Aktien dritten Ranges, denen erst dann vom Reingewinn etwas zukommt, wenn die Prioritäts- und Stammaktien bis zu einem gewissen Grade befriedigt sind, und die auch bei einer allfälligen Liquidation erst dann in Betracht fallen, wenn die Prioritäts- und Stammaktien al pari zurückgezahlt sind. Die Subvention an den Simplon wurde in den Jahren 1895/1898 fällig, d. h. definitiv zugesichert, indem in diesen Jahren die Finanzierung des Unternehmens und der Abschluss des Staatsvertrages mit Italien stattgefunden hat. Unsere Subvention bildet einen Bestandteil der nach Art. 12 des Staatsvertrages vom 25. November 1895 der Schweiz auferlegten Beteiligung von 15 Millionen. Ein Fünftel der Subvention ist zahlbar 1 Monat nach Bewilligung des Baubeginns, die andern vier Fünftel werden im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten fällig. Aehnlich wie der Kanton Bern, haben auch die Kantone Wallis und Genf das Unternehmen mit einer Million subventioniert. Waadt und Freiburg haben grössere Beträge gezeichnet, wie aus der gedruckten Vorlage zu ersehen ist. Der Bund hat an das Unternehmen 4½ Millionen gezeichnet, ebenfalls in Subventionsaktien, und hat, um die Subventio-

nen der Gemeinden und Kantone zu befördern, sich damit einverstanden erklärt, diese 4½ Millionen in Subventionsaktien im Verhältnis zu den Subventionen der Gemeinden und Kantone an diese zu verteilen. Es wäre hieraus dem Kanton Bern ein Beitrag von 439,000 Fr. in Subventionsaktien zugeflossen. Die Bauarbeiten konnten im Oktober 1898 begonnen werden, worauf die erste Einzahlung mit einem Fünftel erfolgen musste. Gleichzeitig mit der Finanzierung des Simplonunternehmens fand der Rückkauf der fünf grossen schweizerischen Eisenbahnen durch den Bund statt, d. h. es wurde das Rückkaufsgesetz vom Schweizervolke im Februar 1898 angenommen. In diesem Gesetze hat sich der Bund, da die Unterhandlungen in Bezug auf den Simplon schon so weit fortgeschritten waren, verpflichtet, das Unternehmen auszuführen, wenn die in Aussicht gestellten Subventionen der Kantone und Gemeinden, sowie des Staates Italien bezahlt werden. Nach dem Rückkaufsgesetz wäre der Bund berechtigt gewesen, auf den Zeitpunkt des konzessionsgemässen Rückkaufs des Jura-Simplon-Bahnnetzes an den Bund die dannzumalen fertigen Arbeiten am Simplon zu übernehmen und zwar zum reellen Kostenpreise. Dies hätte nun aber eine ganz komplizierte Abrechnung zur Folge gehabt, und so wurde zwischen dem Bund und der Jura-Simplon ein Abkommen dahin getroffen, wonach die Jura-Simplon-Bahn den Simplondurchstich fertig erstellen und die Linie Brig-Domo d'Ossola erst nach deren Inbetriebsetzung vom Bund übernommen werden soll. Dies hätte zur Folge, dass auf 1. Mai 1903 das ganze Jura-Simplon-Bahnnetz, mit Ausnahme der Linie Brig-Domo d'Ossola, an den Bund übergehen würde, so dass also die Liquidation des Jura-Simplon-Bahnunternehmens nicht stattfinden könnte, bis auch der Simplon fertig erstellt ist. Durch das Rückkaufsgesetz ist aber dem Bund bekanntlich auch das Recht eingeräumt worden, mit Ratifikationsvorbehalt seitens der Bundesversammlung, die zum Rückkauf gekündeten Bahnen freihändig zurückzukaufen. Von diesem Recht ist bereits in Bezug auf die Schweizerische Zentral-Bahn, die Nord-Ost-Bahn und die Vereinigten Schweizer-Bahnen Gebrauch gemacht worden, und auch in Bezug auf den Rückkauf der Jura-Simplon sind schon seit langen Unterhandlungen im Gang gewesen. Am 5. Mai 1902 haben sich die Parteien, d. h. der Bundesrat einerseits und die Jura-Simplon andererseits, über die Hauptgrundsätze des Rückkaufes geeinigt. Danach hätte der Bund der Gesellschaft für ihre Aktien eine Summe von 104 Millionen zu vergüten. Die Jura-Simplon-Bahngesellschaft hat den beteiligten Regierungen und Gemeindebehörden das Protokoll über dieses Abkommen mitgeteilt und sie ersucht, demselben beizustimmen. Nach dem Abkommen sollten die Subventionen auf die bereits einbezahlten Subventionen, sowie auf alle Rechte als Aktionäre verzichten, wogegen sie jedes Risikos in Bezug auf die Vollendung des Tunnels enthoben worden wären. Die Kantone haben mit ihrer Zustimmung gezögert, und namentlich auch der Kanton Bern glaubte, die Sache noch etwas weiter sich abklären lassen zu sollen. Man fand, im Vergleich mit denjenigen Summen, die der Schweizerischen Zentral-Bahn, der Nord-Ost-Bahn und den Vereinigten Schweizer-Bahnen beim freihändigen Rückkauf bezahlt worden waren, sei die für den Rückkauf der Jura-Simplon offerierte Summe zu klein und es habe die Direktion der Jura-Simplon in dieser Beziehung ein etwas zu

grosses Entgegenkommen gezeigt. Die Vertreter der Kantone im Verwaltungsrat der Jura-Simplon haben sich dann Mühe gegeben, ein etwas besseres Resultat zu erzielen. Ihr Begehren war ein relativ bescheidenes, indem sie nur verlangten, der Bund möchte den Kantonen und Gemeinden die bereits einbezahlten Subventionen zurückerstatten. Es hätte dies eine Erhöhung des Rückkaufspreises von 104 auf 111 Millionen zur Folge gehabt. Die daherigen Unterhandlungen führten indessen zu keinem Resultat. Wie die Herren der gedruckten Vorlage entnehmen konnten, haben bezüglich der Zustimmung zu dem getroffenen Abkommen verschiedene Rechargen stattgefunden, und die Regierung hat diesem Drängen insoweit nachgegeben, dass sie am 10. Juni 1902 ihre Zustimmung erklärte, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Man fragte sich allerdings, ob eine solche Genehmigung durch den Grossen Rat nötig sei. Nach dem Subventionsbeschluss vom Jahre 1891 könnte man schliessen, es sei die Million vom Grossen Rate und vom Volke à fonds perdu bewilligt worden. Trotzdem haben wir geglaubt, die Sache gehöre vor den Grossen Rat und haben deshalb einen bezüglichen Vorbehalt gemacht. Die Zustimmungen von anderer Seite sind auch nicht so schnell erfolgt, wie die Kontrahenten sich einbildeten, trotzdem sie drohten, wenn bis zum 1. September die Zustimmung nicht erfolgt sei, so müsse eine weitere, vierte Rate der Subvention einbezahlt werden. Wir haben bis jetzt in drei Raten 408,000 Fr. einbezahlt, und die vierte Rate hätte eine weitere Summe von 112,000 Fr. ausgemacht. Die Regierung von Bern hat sich geweigert, diese Einzahlung zu leisten, bis man wisse, ob die provisorische Zustimmung vom 5. Mai 1902 etwas zu bedeuten habe oder nicht. Daraufhin hörte man während längerer Zeit nichts mehr, bis im letzten November während der Grossratssession plötzlich eine weitere Recharge einlangte, wonach man eine Erklärung abzugeben gehabt hätte, wie wir sie Ihnen heute vorlegen. Die Sache wurde damals als sehr dringlich bezeichnet und nachdem sie in der Novembersession des Grossen Rates nicht mehr behandelt werden konnte, wurde mit grossem Nachdruck die Einberufung des Grossen Rates zu einer Extrasession verlangt. Wir glaubten, diesem Drängen nicht nachgeben zu sollen, und wir sind auch in der Tat mit der Abgabe unserer Zustimmungserklärung heute noch früh genug. Der Regierungsrat hat nach reiflicher Erwägung der Angelegenheit geglaubt, dem Grossen Rat die Zustimmung empfehlen zu sollen. Wie ich bereits bemerkt habe, sind von der bewilligten Million 408,000 Fr. einbezahlt. Auf diesen Betrag müssten wir also verzichten, wenn wir dem freihändigen Rückkauf zustimmen. Nicht einbezahlt sind 592,000 Franken, welche Summe wir auf andere Weise verwenden können. Vorausgesetzt, dass bei der Vollen- dung des Unternehmens nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, für welche die Organe der Jura-Simplon verantwortlich gemacht werden können, so ist sicher, dass die Subventionsaktien seinerzeit, mit dem Uebergang des Simplonunternehmens an den Bund, zurückbezahlt würden. Dagegen ist nicht sicher, dass auch die Prioritäts- und Stammaktien al pari zurückbezahlt werden könnten, wie dies nach dem vereinbarten Abkommen der Fall ist. Nun hat der Kanton Bern eine relativ kleine Subvention an den Simplon geleistet; andererseits aber ist er als Inhaber von Stammaktien am Preise dieser Aktien sehr stark beteiligt und

wird daher jedenfalls sicherer gehen, wenn er dem Abkommen zustimmt. Es sind in Bezug auf die Vollendung des Simplonunternehmens allerlei Gerüchte in der Luft, die vielleicht zum Teil absichtlich fabriziert sind. Sicher ist so viel, dass ein Unternehmen wie dieses, das den längsten Tunnel aufweist, der bis jetzt gebaut wurde, noch allerlei Zufälligkeiten ausgesetzt sein kann, und wenn der Kanton Bern mit einem Opfer von 408,000 Fr. mithelfen konnte, das Unternehmen des Simplondurchstiches, das die notwendige Voraussetzung des bernischen Alpendurchstiches ist, zu sichern, so dürfte er dieses Opfer wohl bringen. Der Kanton Bern ist an der Jura-Simplonbahn, wie Ihnen vielleicht noch von anderer Seite ausgeführt werden wird, stark beteiligt, allerdings weniger direkt als indirekt durch die Kantonbank, die einen grossen Posten von Aktien besitzt, und eine kleine Reduktion des Preises der Stamm- und Prioritätsaktien würde mehr als diesen Ausfall decken, den der Staat Bern nominell verliert, jedoch nur nominell, denn es ist nicht sicher, dass die Subventionsaktien, wenn irgend ein unvorhergesehener Zufall eintritt, voll zurückbezahlt werden.

Ich will noch bemerken, dass die beteiligten Kantone Waadt und Freiburg dem Abkommen bereits zugestimmt haben, ebenso Genf und Neuenburg. Einzig mit Italien sollen, laut Zeitungsberichten, noch Schwierigkeiten bestehen. Diese Schwierigkeiten sind aber mehr politischer als finanzieller Natur. Was mich persönlich betrifft, so hätte ich es sehr gerne gesehen, wenn einmal eine Eisenbahn nach den Konzessionsbedingungen zurückgekauft worden wäre. Ich habe das Gefühl, dass für die bereits zurückgekauften Bahnen etwas viel bezahlt worden ist und dass man billiger weggekommen wäre, wenn man den konzessionsgemässen Rückkauf zur Anwendung gebracht hätte. Im vorliegenden Falle hat der Kanton Bern indessen kein Interesse, den konzessionsgemässen Rückkauf zu verlangen, indem er mit dem Unternehmen seit Jahren verflochten gewesen ist, mit demselben den Rückkauf hat vorbereiten helfen und an demselben noch gegenwärtig finanziell beteiligt ist. Wir müssten bei einem konzessionsmässigen Rückkauf riskieren, dass die Vorgänge in Bezug auf die drei andern bereits zurückgekauften Linien von den Gerichten nicht gewürdigt würden; sie könnten auch nicht gewürdigt werden, sondern man müsste streng nach Gesetz und Recht verfahren, wobei wir riskieren würden, dass der Kaufpreis noch bedeutend unter dem jetzt vereinbarten bliebe, wenn dieser letztere auch relativ als gering bezeichnet werden muss.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Regierung Zustimmung zum freihändigen Rückkauf und Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

**Kindlimann**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet in allen Teilen den Ausführungen der Regierung und ihres Berichterstatters bei. Es ist deshalb nicht nötig, auf alle Details einzutreten und kann ich mich darauf beschränken, in aller Kürze auf die wesentlichsten Gesichtspunkte noch speziell aufmerksam zu machen. Es ist richtig, dass der Vertrag über den freihändigen Rückkauf der Jura-Simplonbahn nicht alle Hoffnungen und Erwartungen erfüllt hat; allein wir wissen, dass alle Bemühungen, etwas Besseres zu erzielen, von keinem Erfolg begleitet waren. Wir stehen deshalb

heute vor der Alternative, den Vertrag entweder zu genehmigen oder ihn abzulehnen. Tun wir das letztere, so können nicht etwa weitere Verhandlungen angeknüpft werden, um ein besseres Resultat zu erzielen, sondern es wird in diesem Falle der konzessionsgemässe Rückkauf zur Anwendung kommen, und wo dieser hinführt, das wissen wir natürlich nicht. Derselbe würde sich nur auf diejenigen Linien der Jura-Simplonbahn beziehen, die sich gegenwärtig im Betrieb befinden; dagegen wäre der Simplontunnel durch die Jura-Simplonbahn zu vollenden, und erst nach seiner Vollendung würde er verstaatlicht werden. Dies ist in unsern Augen ein ungemein wichtiger Punkt. Ich will das Risiko, das mit diesem Tunnelbau verbunden ist, hier nicht ausmalen, sondern will das Ihrer eigenen Phantasie überlassen. Ich stelle nur fest, dass für den Fall, dass die Jura-Simplonbahn den Tunnel ausbauen muss, wir sofort genötigt sind, unserer Verpflichtung betreffend Einzahlung der Million, an die wir bis jetzt bloss 408,000 Franken geleistet haben, nachzuleben. Wir hätten also noch fernere 592,000 Fr. einzubezahlen, und wie die schliessliche Abrechnung über den Simplontunnel sich gestalten wird, das wissen wir nicht. Ebenso wenig können wir beurteilen, wie sich der konzessionsgemässe Rückkauf der bestehenden Linien machen würde — es wäre interessant, wie schon der Herr Baudirektor gesagt hat, wenn einmal eine Bahn konzessionsgemäss zurückgekauft würde — sondern wir stehen in dieser Beziehung auf einem durchaus unsichern Boden. Wenn wir dagegen den Vertrag genehmigen, so wissen wir, dass wir auf die einbezahlten 408,000 Fr. verzichten und diesen Betrag im Vermögensstatus des Kantons abschreiben müssen, sei es auf einmal oder successive. Aber ebenso sicher ist, dass wir die andern 592,000 Fr. behalten können. Allein ungleich wichtiger, wie schon betont, ist der Wegfall jedes Risikos in Bezug auf die Vollendung des Simplontunnels. Dieser Tunnel liegt uns allerdings sehr am Herzen, da dessen Erstellung die Voraussetzung unseres eigenen Alpendurchstiches ist; allein der Bund wird dessen Ausführung ebenso gut besorgen, wie die Jura-Simplon-Gesellschaft, und wenn uns der Simplontunnel eine Million wert war, wobei man nicht glaubte, dass diese Million einmal zurückerstattet oder einen Zins abwerfen werde, so ist er um so mehr das Opfer von 408,000 Fr., die wir in unserem Vermögensstatus streichen müssen, wert. Wir haben auch ein finanzielles Interesse, den freihändigen Rückkauf zu genehmigen, indem sowohl im Staatsvermögen, als namentlich im Besitz der Kantonalbank Obligationen und Aktien der Jura-Simplonbahn sich befinden, die mit dem freihändigen Rückkauf sofort al pari zurückbezahlt werden. Wir wissen, dass wir beim freihändigen Rückkauf eine glatte Liquidation haben werden, bei der wir unsere Rechnung finden. Endlich mache ich darauf aufmerksam, dass alle Interessenten am Jura-Simplon-Unternehmen, die zum Teil erheblich mehr interessiert sind, dem freihändigen Rückkauf bereits zugestimmt haben, und es würde sich nicht gut machen, wenn der Kanton Bern, der von jeher die Verstaatlichung der Eisenbahnen unterstützt hat, Opposition machen und den Vertrag nicht genehmigen wollte. Die Staatswirtschaftskommission möchte die Verantwortung für einen ablehnenden Entscheid nicht auf sich nehmen, und empfiehlt Ihnen deshalb den Antrag der Regierung zur Annahme.

**Dürrenmatt.** Nur eine kurze Anfrage. Der Kanton Bern ist in den 80er Jahren eine Bürgerschaft für ein

Anleihen der alten Bern-Luzernbahn-Gesellschaft eingegangen. Es wäre nun von Interesse, bei diesem Anlasse zu vernehmen, ob diese Verpflichtung eigentlich noch besteht, oder ob sie bei den seitherigen Transaktionen bereits dahingefallen ist. Ich stelle mir vor, die Verpflichtung werde nicht mehr existieren, da ich in den Akten darüber nichts gefunden habe; aber es wäre doch gut, wenn man darüber aufgeklärt würde.

**Scheurer,** Finanzdirektor. Ich möchte Herrn Dürrenmatt auf seine Anfrage kurz folgendes mitteilen. Die Bürgerschaft, von der er spricht, besteht formell noch immer, hat aber keinen materiellen Inhalt mehr, da die Sicherheit, welche die Jura-Simplon-Gesellschaft den Obligationären darbietet, mit Rücksicht auf ihre finanzielle Situation eine so grosse ist, dass keine Rede davon sein kann, dass der Bürge in Anspruch genommen zu werden braucht. Kommt der freihändige Rückkauf zu stande, so wird die Verpflichtung auch formell dahinfallen, so dass dem Kanton Bern in dieser Beziehung keine Verbindlichkeit mehr obliegen wird.

Genehmigt.

Herr Vicepräsident von Wurstemberger übernimmt den Vorsitz.

### **Motion der Herren Grossräte Bauer und Mitunterzeichner betreffend die Erbauung eines Obergerichtshauses in Bern.**

(Siehe Seite 354 des letzten Jahrganges.)

**Bauer.** Am 30. Juli 1902 habe ich im Verein mit 22 Mitunterzeichner die Motion eingereicht, 1. es möchte der Regierungsrat ersucht werden, in kürzester Frist Bericht und Antrag über die Errichtung eines Obergerichtsgebäudes dem Grossen Rate vorzulegen, 2. es möchte der Regierungsrat mit der Gemeinde Bern bezüglich der Wiederabtretung des Terrains auf dem Hochschulplatze in Verbindung treten. Infolge der veränderten Situation können wir den zweiten Teil unserer Motion zurückziehen, so dass sich dieselbe darauf beschränkt, der Regierungsrat möchte in kürzester Frist Bericht und Antrag über die Errichtung eines Obergerichtsgebäudes einbringen. Bei Einreichung der Motion war die Sachlage so, dass es mit Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinde Bern unmöglich schien, auf dem Terrain der alten Hochschule ein Kasino zu erstellen. Seither hat nun die über grössere Finanzmittel verfügende Bürgergemeinde der Stadt Bern erklärt, dass sie sich der Sache annehmen wolle, und es ist zu hoffen, dass in nächster Zeit eine Lösung gefunden werden wird, wonach mit Unterstützung oder aus eigener Kraft der Bürgergemeinde ein Kasino auf dem Hochschulplatz zu stande kommt. Der zweite Teil unserer Motion ist daher gegenstandslos geworden. Dagegen möchten wir Ihnen empfehlen, den ersten Teil derselben anzunehmen. Ich mache Sie auf das Votum des Präsidenten der Justizkommission, Herrn Heller-Bürgi, vom 20. September 1901 aufmerksam, worin

auf die unhaltbaren, des Kantons Bern geradezu unwürdigen Zustände hingewiesen wurde, in welchen sich das bernische Obergericht befindet. Bezüglich der Platzfrage wurde in der Presse darauf hingewiesen, dass die betreffende Stelle in der Regierung das neue Gebäude eventuell auf der Grossen Schanze erstellen möchte. Ich möchte den Wunsch an die Regierung richten, von diesem Platz abzusehen, da die Erstellung des Obergerichtsgebäudes auf diesem Platz den Interessen der städtischen Bevölkerung hinsichtlich Promenaden direkt zuwiderläuft und die schöne Front des Bundesbahngebäudes und der neuen Hochschule geradezu ruiniert würde.

Ich möchte Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen, sondern empfehle Ihnen unsere Motion in der abgeänderten Fassung zur Annahme.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will Ihnen kurz Auskunft geben, in welchem Stadium sich diese Frage befindet. Die Regierung hat keineswegs die Absicht, die Angelegenheit etwa zu verschleppen, und es ist auch nicht einzig ihre Schuld, dass sie so lange ungelöst geblieben ist. Es wurden seinerzeit, wie ich aus den Akten gesehen habe, für das Obergerichtshaus Forderungen gestellt, die einfach unerfüllbar waren. In neuerer Zeit sind diese Forderungen reduziert worden, und Obergericht und Regierung sind im ganzen über Umfang und Programm eines Neubaus einig. Es sind für denselben auch generelle Pläne ausgearbeitet worden, sowie ein genereller Kostenvoranschlag. In dieser Form ging das Geschäft zunächst an die Justizkommission, die ihre Zustimmung erteilt hat, ebenso erklärte sich das Obergericht einverstanden. Hierauf wurde die Angelegenheit an die Finanzdirektion gewiesen mit dem Auftrag, sie möchte über die Platzfrage Antrag stellen. Diese Antragstellung ist nun gerade durch die Motion Bauer verzögert worden, da man wissen musste, ob der Grosse Rat allfällig auf die Anregung, den jetzigen Hochschulplatz für die Erstellung eines Obergerichtshauses zu benützen, eintreten wolle oder nicht. Man musste in dieser Beziehung natürlich auch die Gemeinde anfragen, da sie nun Eigentümerin des Hochschulplatzes ist; dieselbe hat aber die unzweideutige Antwort gegeben, dass sie nicht im Falle sei, diesen Platz abzutreten, namentlich nicht zu einem Preis, der unter dem Uebernahmspreis stehen würde, der bekanntlich  $\frac{1}{2}$  Million beträgt. Es konnte daher von diesem Platze keine Rede sein, wenn überhaupt ein Obergerichtshaus erstellt werden soll. Ich nehme an, nachdem die Motion heute erledigt werden wird, werde die Platzfrage demnächst von der Regierung behandelt werden können, worauf dieselbe in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, dem Grossen Rat einen Antrag vorzulegen und einen bezüglichen Kredit zu verlangen.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Da die Platzfrage, wie der Herr Baudirektor soeben mitgeteilt hat, in erster Linie von der Finanzdirektion behandelt werden muss, so sehe ich mich veranlasst, hierüber, speziell in Bezug auf den Platz auf der Grossen Schanze, auch noch einige Worte zu verlieren, um nicht eigentümliche und irrtümliche Auffassungen, die da und dort zu herrschen scheinen, allzu tief sich einfressen zu lassen. In den Zeitungen wurde der Meinung Ausdruck gegeben, in den Vordergrund geschoben, es gehe nicht an, vor dem Gebäude der Jura-Simplonbahn bezw. künftig der Bun-

desbahnen ein anderes Gebäude zu erstellen und das erstere dadurch zu schädigen. Nun wurde seinerzeit, als der Staat der Jura-Simplonbahn den Bauplatz zur Erstellung ihres Verwaltungsgebäudes verkaufte, bereits ins Auge gefasst, dass der Staat Bern den übrigbleibenden Platz später einmal verbauen oder verkaufen möchte, indem man sich schon damals vorstellte, dass der Staat Bern diesen grossen, wertvollen Platz nicht einfach brach liegen lassen wollen. Es wurde deshalb damals auf allfällige weitere Bauten Rücksicht genommen und zu diesem Zwecke eine Alignementsdistanz von 90 Fuss festgesetzt, d. h. vereinbart, dass nur in einer gewissen Distanz gebaut werden dürfe. Es ist also ganz unrichtig, wenn man heute die Sache so darstellen will, als ob die Erstellung eines Gebäudes auf jenem Platze für die Jura-Simplonbahn eine Ueberraschung wäre, oder der Kanton Bern sich der Jura-Simplonbahn gegenüber einer illoyalen Handlung schuldig machen würde, wenn er von seinem Rechte Gebrauch macht und den Platz verwertet. Im weitern möchte ich schon heute betonen, dass der Grosse Rat wohl kaum damit einverstanden sein wird, die Grosse Schanze mit einem Wert von verschiedenen Hunderttausenden — ich will diesen Wert heute nicht genauer beziffern — der Gemeinde Bern einfach zu schenken, und man wird dies seitens der Gemeinde Bern wohl auch nicht verlangen. Es muss daher irgend eine Transaktion stattfinden: entweder verwendet der Staat Bern diesen Platz zu seinen eigenen Bauten, statt anderwärts Land zu kaufen, oder die Gemeinde Bern bezahlt dem Staat den Gegenwert oder stellt ihm einen andern Platz zur Verfügung, wenn sie das Obergerichtsgebäude nicht auf der Grossen Schanze haben will. — So viel beim heutigen Anlass zur Klarstellung und Orientierung.

**Präsident**. Der Antrag der Regierung lautet: «Es sei der Antrag Bauer und Mitunterzeichner nicht erheblich zu erklären.» Der Herr Motionsteller erklärt, dass er den zweiten Teil, betreffend die Platzfrage, zurückziehe. Wir hätten somit nur über die Erheblichklärung des ersten Teiles abzustimmen.

**Heller-Bürgi**. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass der Herr Berichterstatter der Regierung die Motion nicht abgelehnt hat, während aus dem schriftlichen Antrag des Regierungsrates hervorgeht, dass derselbe die Motion in ihrer Gesamtheit ablehnen möchte. Es besteht also hier ein Widerspruch. Persönlich möchte ich die Motion in der modifizierten Fassung erheblich erklären helfen. Die Justizkommission hat seinerzeit die Lokalitäten des Obergerichts besucht und sich überzeugt, dass eine Aenderung dringend nötig ist. — Ich finde also, der Antrag des Regierungsrates stimme nicht zur Erklärung des Herrn Baudirektors, und ich möchte Ihnen meinerseits empfehlen, die Motion des Herrn Bauer erheblich zu erklären.

**v. Steiger**, Regierungspräsident. Der Beschluss des Regierungsrates wurde zu einer Zeit gefasst, als die Motion Bauer noch unverändert vorlag, und angesichts des ursprünglichen Wortlautes musste die Regierung Abweisung beantragen, da sie der Ansicht war, es könne der Motion aus guten Gründen keine Folge gegeben werden, weil eben der Hochschulplatz in Frage war, in Bezug auf den man bereits eine ablehnende Antwort der Gemeinde in den Händen hatte. Die Mo-

tion hat erst heute eine Abänderung erfahren, und seither hatte die Regierung nicht Gelegenheit, einen Beschluss zu fassen. Ich glaube indessen erklären zu dürfen, dass die Regierung, nachdem der zweite Teil der Motion weggefallen ist, sich der Erheblichkeit derselben nicht widersetzen wird. Sie haben zwar gehört, dass die Frage bei der Regierung ohnehin hängig ist, wenn Sie ihr aber noch einen besondern «Stupf» geben wollen, so haben wir nichts dagegen.

**Präsident.** Nach der von seiten der Regierung abgegebenen Erklärung ist die Motion in ihrem ersten Teil nicht bestritten und somit erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr.

*Der Redakteur:*

Rud. Schwarz.

## Zweite Sitzung.

**Dienstag den 17. Februar 1903,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Albrecht, Bourquin, Buchmüller, Burrus, Chappuis, Dubach, Fleury, Gouvernon, Gurtner (Uetendorf), Hänni, Jäggi, König, Küpfer, Lanz (Trachselwald), Marcuard, Marti (Aarberg), Mouche, Probst (Langnau), Robert, Rothacher, Schenk (Signau), Spring, Wächli, Weber (Grasswil), Will, Wyss; ohne

Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Blösch, Boss, Erard, Schenk (Steffisburg), Schneider (Pieterlen), Schwab, Wildbolz, Wyder.

## Tagesordnung:

### Gesetz

über

### die Viehversicherung für den Kanton Bern.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich im Jahrgang 1901, Seite 456 ff., sowie im Jahrgang 1902, Seite 14 ff.)

### Eintretensfrage.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Es mag mir gestattet sein, namentlich mit Rücksicht auf diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, die der ersten Beratung aus diesem oder jenem Grunde nicht beiwohnen konnten, zur Begründung der heutigen Vorlage einige Worte zu verlieren.

Die Viehversicherung bezweckt, den gesamten, namentlich aber den kleinern und mittlern Bauernstand vor wirtschaftlichem Ruin infolge von Viehverlusten zu schützen. Wir haben im Kanton Bern, nach der letzten Viehzählung, circa 300,000 Stück Rindvieh, und wenn man annimmt, dass jedes Stück durchschnittlich einen Wert von 400 Fr. besitzt, so macht dies eine Summe von 120 Millionen aus. Man ersieht hieraus, dass die Viehversicherung von grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist. Mit Rücksicht hierauf hat bereits ins Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft vom Dezember 1893 ein Artikel Aufnahme gefunden, der sagt: «Der Bund unterstützt ferner die Bestrebungen der Kantone für Viehversicherung und für Hagelversicherung mit Beiträgen. Aus den für diesen Zweck alljährlich durch das Budget festzustellenden Summen werden Bundesbeiträge ausgerichtet an diejenigen Kantone, welche die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kantonsgebiet oder in einzelnen Teilen desselben (Bezirken, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und beaufsichtigen . . . Immerhin sollen die Beiträge des Bundes mit Bezug auf beide Versicherungsarten nur bis zur Höhe der betreffenden kantonalen Beitragsleistung ausgerichtet werden. Der Bundesrat wird die weitem Bedingungen betreffend die Bewilligung und Verwendung dieser Beiträge festsetzen.» Der Bundesrat hat daraufhin in Art. 75 der Vollziehungsverordnung vom Juli 1894 die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Bedingung geknüpft, dass die Organisation und Geschäftsführung vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement, beziehungsweise dem Bundesrat, genehmigt sei und dass die einzelnen Versicherungsgesellschaften die Obliegenheiten der Viehinspektoren übernehmen, sowie unter der fernern Bedingung, dass Schäden, für die gemäss

Art. 17, 18, 19 und 20 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Hornung 1872, vom Bund und den Kantonen Ersatz geleistet werden muss, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Um nun des Bundesbeitrages, wie er in diesen Vorschriften zugesichert ist, teilhaftig zu werden, besitzen bereits verschiedene Kantone Viehversicherungsgesetze, so z. B. Baselstadt, Solothurn, Zürich, Glarus, Schaffhausen, Freiburg und Thurgau, diese mit Einführung der reinen obligatorischen Versicherung, ferner Tessin, Graubünden, Aargau und Neuenburg mit fakultativ-obligatorischer Versicherung, und dies alles mit gutem bis sehr gutem Erfolg. Der doppelte Zweck — Schutz des Bauernstandes vor wirtschaftlichem Ruin und Genuss von Bundes- und Staatsbeiträgen — hat es auch dem Kanton Bern nahegelegt, die Viehversicherung einzuführen. Zu diesem Zwecke wurde schon im Dekret über die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895 vorgeschrieben, dass der Ertrag der Stempelgebühren für Viehscheine vom 1. Januar 1896 an für die Viehversicherung reserviert werden solle in der Weise, dass bis zum Erlass eines bezüglichen Gesetzes die Erträgnisse aus den Stempelgebühren für Viehscheine zu Zwecken der Viehversicherung kapitalisiert werden sollen. Ferner hat der Grosse Rat schon in seiner Sitzung vom 25. November 1896 eine von Herrn Jenny und 47 Mitunterzeichnern eingereichte Motion erheblich erklärt und den Regierungsrat eingeladen, in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung betreffend Förderung der Landwirtschaft einen Gesetzesentwurf betreffend die Viehversicherung auszuarbeiten und beförderlich vorzulegen. Die Direktion der Landwirtschaft hat darauf bereits im Februar 1898 einen ersten Entwurf vorgelegt. In Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren ist derselbe vorerst interessierten Kreisen und namentlich auch den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden mit der Einladung, allfällige Wünsche geltend zu machen. Es ist damals aber bloss ein einziger Abänderungsantrag eingelangt. Das Interesse an der Sache ist erst nach und nach gewachsen. Im Februar 1900 war der Regierungsrat endlich in der Lage, einen ersten Entwurf zu genehmigen und an den Grossen Rat zu weisen. Derselbe hat seither verschiedene Abänderungen und Abkürzungen erlitten und hat schliesslich, nach Berücksichtigung verschiedener Wünsche aus interessierten Kreisen, unterm 29. April des letzten Jahres die erste Beratung passiert. Dieser Entwurf lehnt sich in der Hauptsache streng an die Bundesgesetzgebung an. Die letztere lässt den Kantonen in Bezug auf die Gestaltung des Obligatoriums freie Hand, sie können das reine oder das fakultative Obligatorium einführen. Das letztere besteht darin, dass es einer Mehrheit von Viehbesitzern in einer Gemeinde überlassen ist, die Einführung der Viehversicherung zu beschliessen, in welchem Falle die übrigen Viehbesitzer der Gemeinde verpflichtet sind, derselben beizutreten. Man glaubt, für unsern Kanton sei, mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, dieses fakultative Obligatorium geeigneter als das reine. Unser Gesetz huldigt ferner dem Grundsatz, es solle in Bezug auf die Grundlagen der Viehversicherung Einheit herrschen, in der Ausführung dagegen solle möglichst grosse Freiheit bestehen. Es befasst sich daher in der Hauptsache nur mit der Aufstellung prinzipieller Vorschriften, überlässt aber im übrigen die Ausführung den Statuten. Die Wohltat des Bundes- und Staatsbeitrages soll den Viehversicherungskassen in

weitestgehendem Masse zu teil werden. In der gegenwärtigen Vorlage ist vorgesehen, dass ein Staatsbeitrag von 1 Fr. per versichertes Stück Vieh ausgerichtet werden soll, und ein gleich hoher Beitrag wird vom Bund erhältlich sein, so dass zusammen ein Beitrag von 2 Fr. per Stück ausgerichtet werden wird. Wenn man nun annimmt, dass von den 300,000 Stück Rindvieh, die der Kanton Bern aufweist, vielleicht 50,000 Stück von der Versicherung ausgeschlossen sind, weil sie zu jung oder krank oder krankheitsverdächtig sind, so ergibt sich ein kantonaler Staatsbeitrag von circa 250,000 Fr., wovon allerdings der Ertrag der Viehgesundheitscheine mit jährlich circa 50,000 Fr. in Abzug zu bringen ist, ebenso der Zins des Versicherungsfonds, der seit 1. Januar 1896 bis Ende dieses Jahres auf circa 350,000 Fr. bis 400,000 Fr. angewachsen sein wird. Immerhin muss man, sofern die Viehversicherung einmal allgemein eingeführt ist, mit einem Staatsbeitrag von im Maximum circa 200,000 Fr. rechnen. Bundes- und Staatsbeitrag zusammen ergeben eine Summe von circa  $\frac{1}{2}$  Million.

Nach menschlichem Ermessen sind alle Vorbedingungen zur Erreichung des angestrebten Zieles vorhanden. Die seit der ersten Beratung von zwei Seiten geäusserten Wünsche — aus dem Oberland und aus dem Amtsbezirk Laupen — sind berücksichtigt worden, was zur Folge hatte, dass Ihnen gestern nachträglich Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission ausgeteilt worden sind.

Ohne weitläufiger zu sein, beantrage ich Ihnen, Sie möchten auf die zweite Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes eintreten.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Regierung kann ich mich auf wenige Worte beschränken. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung und stützt sich dabei auf die ganz gleichen Gründe, die Ihnen bei der ersten Beratung ausgeführt worden sind. Die Kommission ist der Ansicht, die Viehversicherung entspreche einem Bedürfnis und sei geeignet, ganz besonders den kleineren Besitzern gute Dienste zu leisten und im weitern dazu zu dienen, das solidarische Zusammenarbeiten der Landwirtschaft zu fördern.

Was den Entwurf selber betrifft, so will ich nicht auf die einzelnen Abschnitte eintreten, indem ich in dieser Beziehung auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Regierung verweise. Ich will nur betonen, dass die Kommission Abänderungsanträge gestellt hat, entgegen den Beschlüssen der ersten Beratung, dass diese Abänderungsanträge jedoch die Vorlage materiell nicht beeinflussen. Man hat den Wünschen der beteiligten Volkskreise, die in Eingaben, sowie auch in der Diskussion im Schosse des Grossen Rates ihren Ausdruck fanden, Rechnung getragen und einzelne Bestimmungen, die im ersten Entwurf im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Viehversicherung Aufnahme gefunden haben, in die Statuten verwiesen, um den einzelnen Viehversicherungsgesellschaften in der Organisation und Durchführung mehr Spielraum und Aktionsfreiheit zu lassen. Ihre Kommission glaubte dies um so mehr tun zu dürfen, als im Gesetze bestimmt ist, dass die Statuten vom Regierungsrat genehmigt werden müssen, wodurch die Garantie geboten ist, dass die Durchführung der Viehversicherung in den einzelnen Kreisen entsprechend

den Anforderungen der Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Bekämpfung der Viehseuchen erfolgen wird, und dass andererseits, trotz der Verschiedenartigkeit der Organisation und der Durchführung, das Interesse des Staates und der Versicherungskassen gewahrt werden wird.

Ein Hauptanstoß zur Vereinfachung des Entwurfes liegt in dem Umstand, dass der Grosse Rat seinerzeit beschlossen hat, es sei der Staatsbeitrag nach der Stückzahl auszurichten, während derselbe nach dem frühern Entwurfe, nach dem Schätzungswert bemessen werden sollte. Beim letztern System war es nötig, das Gesetz etwas detaillierter zu gestalten und darin gewisse Sicherheitsmassnahmen zu treffen, damit das Staatsinteresse gewahrt und der Staat von den Versicherungsgesellschaften nicht übervorteilt werde. Sobald dieses System geändert wird und der Staat per Stück einen gewissen Beitrag bezahlt, kann es ihm gleichgültig sein, wie die Versicherungsgesellschaften organisiert sind und arbeiten. Man hat deshalb gefunden, es empfehle sich, gewisse organisatorische Bestimmungen auszuschalten und den Statuten zu überweisen. Bei diesem Anlass möchte ich noch eine weitere Frage berühren. Sie erinnern sich, dass bei Anlass der ersten Beratung Wünsche ausgesprochen wurden in dem Sinne, es möchten auch die Seuchenschäden durch die Viehversicherung entschädigt werden. Der regierungsrätliche Entwurf ist auf dem Boden gestanden, Seuchenschäden sollen mit der Viehversicherung nicht vermengt, sondern nach wie vor nach dem Dekret über die Viehentschädigungskasse entschädigt werden. Ihre Kommission hat sich auf den gleichen Boden gestellt und steht noch heute auf demselben, indem eine Vermengung der Versicherung, wie wir sie vorschlagen, mit der Seuchenversicherung angesichts der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung nicht wohl tunlich ist. Der nackte Wortlaut der Bundesgesetzgebung geht dahin, es sollen solche Schäden, die durch Viehseuchen entstehen, wobei Kanton und Bund Ersatz gewähren, von der Viehversicherung ausgeschlossen sein, mit andern Worten, der Bund werde hieran keinen Beitrag leisten. Wir haben deshalb geglaubt, es solle eine reinliche Ausscheidung der Versicherung gegen sporadische Krankheiten im Gegensatz zu den Seuchenkrankheiten stattfinden. Nun sind mir gestern seitens beteiligter Kreise, namentlich von Mitgliedern des Oberlandes, neuerdings Wünsche geäußert worden, die dahin gehen, man möchte doch dieser Forderung Rechnung tragen und ins Gesetz eine Bestimmung aufnehmen, die es ermögliche, wenigstens die Differenz zwischen derjenigen Summe, die nach dem Dekret über die Viehentschädigungskasse ausbezahlt wird und der allfälligen Abschätzungssumme, durch die Viehversicherungskasse auszubezahlen. Ich habe diesem Wunsch Rechnung zu tragen gesucht und diesen Morgen eine Fassung festgestellt, die erstens der Forderung der Bundesgesetzgebung nicht hindernd in den Weg tritt und zweitens den Forderungen des Oberlandes und anderer Viehzüchter entgegenkommt. Sollte der Grosse Rat sich für diese grundsätzliche Abänderung aussprechen, so werde ich im Falle sein, diese abgeänderte Fassung Ihnen bei Behandlung von Art. 18 vorzulegen.

Dies, meine Herren, die kurzen Bemerkungen, die ich zur Eintretensfrage zu machen habe. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf den Entwurf einzutreten.

**Neuenschwander.** Bevor wir auf die Detailberatung dieses Gesetzes eintreten, möchte ich mir erlauben, Ihnen einige Erwägungen vorzulegen, die eventuell zur Folge haben, dass der Gesetzesentwurf an die vorbereitende Kommission zurückgewiesen werden müsste.

In § 3 ist vorgesehen, dass der Mehrheit der Viehbesitzer in einer Gemeinde das Recht zusteht, die Minderheit zu zwingen, bei der Viehversicherung ebenfalls mitzumachen. Es ist dies das sogenannte fakultative Obligatorium. Dasselbe wurde, wie ich glaube, hauptsächlich deshalb ins Gesetz aufgenommen, um den Bundesbeitrag von 1 Fr. per versichertes Stück Vieh zu bekommen. Ich finde nun, entgegen der Ansicht der Kommission, dieses fakultative Obligatorium sei nicht vom Guten, und zwar aus folgenden Gründen.

In erster Linie bedeutet dasselbe einen Eingriff in die persönlichen Rechte des Bürgers. Ich möchte Ihnen darüber keine staatsrechtliche Vorlesung halten, da ich ja sofort von Kollegen, die in der Rechtswissenschaft besser bewandert sind, eines andern belehrt werden würde; allein ich bin überzeugt, dass das Bernervolk, speziell die landwirtschaftliche Bevölkerung, mit diesem fakultativen Obligatorium nicht einverstanden ist. Man lässt sich auf dem Land eine derartige Reglementierung nicht gern gefallen, wie wir jüngst bei der Abstimmung über das Tierschutzgesetz gesehen haben, und ich bin überzeugt, dass speziell die kleinern Bauern sich ganz energisch gegen einen derartigen Zwang wehren werden. Ich halte auch dafür, es sei nicht gegeben, von Staates wegen in einer wirtschaftlichen Frage der Mehrheit das Recht in die Hand zu geben, der Minderheit einen Zwang anzutun. Es genügt, dass schon ohnedies die Grössern die Kleinern auffressen.

Ich bin aber auch aus praktischen Gründen gegen dieses fakultative Obligatorium. Wer weiss, wie schwer es hält, eine Genossenschaft zu gründen und lebensfähig zu erhalten, wird mir zugeben, dass es nicht auf grosse Beiträge des Bundes und des Kantons ankommt, sondern dass zum Gedeihen einer solchen Genossenschaft etwas ganz anderes nötig ist: die Solidarität, das Bestreben, sich gegenseitig zu unterstützen. Fehlt diese Hauptbedingung, so ist die gedeihliche Entwicklung einer Genossenschaft gar nicht denkbar. Es ist nun anzunehmen, dass diejenigen Mitglieder, die zur Mitwirkung in einer Viehversicherungsgenossenschaft gezwungen werden, für die andern ein Hemmschuh sein werden, und ich bin überzeugt, dass man vielleicht die richtigen Männer gar nicht finden wird, um eine derartige Genossenschaft zu leiten, die zur Hälfte aus willigen, zur Hälfte aus renitenten Mitgliedern besteht.

Ein dritter Hauptgrund, den ich gegen das fakultative Obligatorium anführen möchte, ist der, dass wir, so wie ich die Stimmung im Land herum kenne, bei Aufnahme dieser Bestimmung die Verwerfung des Gesetzes gewärtigen müssen. Es werden schon ohnedies genug Gründe dagegen ins Feld geführt werden. Viele behaupten, das Gesetz nütze nur den «Vortreibern», denjenigen, die auf unlautere Weise sich einen Vorteil zu verschaffen wissen. Ferner wird gesagt, man habe in denjenigen Kantonen, welche die Viehversicherung bereits eingeführt haben, nicht die besten Erfahrungen gemacht, und viele Landwirte stellen den Nutzen der Viehversicherung als sehr fraglich dar. Ich weiss, dass z. B. im Kanton Zürich grössere Vieh-

besitzer sich unter die Viehhändler versetzen liessen, nur damit sie nicht unter das Gesetz fallen. Andere sind deshalb nicht damit einverstanden, weil die Viehversicherungsgenossenschaften darauf ausgehen, die alte Viehware abzuschlachten, so dass es auf dem Lande fast nicht möglich ist, ein rechtes Stück Fleisch zu bekommen, und es den Leuten verleidet, immer nur Fleisch alter Kühe zu essen. Kommt nun noch dazu, dass diejenigen, die schon ohnedies schwer zum Mitmachen zu bewegen sind, sich sagen müssen, man wolle sie in unrichtiger Weise dazu zwingen, so glaube ich des bestmöglichen, dass wir die Verwerfung des Gesetzes zu gewärtigen haben.

Ich bin deshalb der Ansicht, es wäre der Prüfung wert, ob die Viehversicherung nicht auf freiwilligem Wege durchgeführt werden könnte, und glaube, wir würden durch Proklamierung der Freiwilligkeit vorderhand mehr erreichen. Sie werden mir einwenden, dass in diesem Falle der Bundesbeitrag nicht erhältlich wäre, weshalb mein Antrag der Landwirtschaft zum Schaden gereichen würde. Allerdings würde anfänglich ein Bundesbeitrag nicht ausgerichtet; allein ich halte dafür, es sollte unsern Vertretern in den eidgenössischen Räten möglich sein, innerhalb absehbarer Frist den Bundesbeitrag auch für eine Viehversicherung erhältlich zu machen, die dieses fakultative Obligatorium, das weder Fisch noch Vogel ist, nicht vorsieht, sondern ganz auf Freiwilligkeit beruht. Ich sehe nicht ein, weshalb eine Genossenschaft, die unter staatlicher Aufsicht steht und ihre Aufgabe in jeder Beziehung voll und ganz erfüllt, nicht auch des Bundes- und Staatsbeitrages teilhaftig werden sollte, und ich bin überzeugt, dass unsere Vertreter in den eidgenössischen Räten es dahin bringen werden, dass wir auch ohne fakultatives Obligatorium den Bundesbeitrag erhalten. Bis dies der Fall ist, möchte ich beantragen, den kantonalen Beitrag auf 2 Fr. per Stück festzustellen. Man wird mir sagen, dies werde die Staatskasse zu sehr belasten. Ich glaube das nicht. Es wird zwar behauptet, dass an den abgehaltenen Versammlungen der Bauernstand mit Begeisterung sich für die Viehversicherung erwärmt habe. Ich sehe die Sache etwas skeptischer an. Solche Versammlungen werden gewöhnlich von Leuten besucht, welche zum Voraus für die Sache eingenommen sind, und ich glaube Ihnen versichern zu dürfen, dass die Begeisterung für ein Viehversicherungsgesetz durchaus keine so grosse ist. Ich glaube deshalb, dass der Staatssäckel für die Viehversicherung, auch wenn, bis der Bundesbeitrag erhältlich ist, der doppelte Beitrag ausgerichtet wird, durchaus nicht grossartig in Anspruch genommen werden wird; jedenfalls wird eine Summe von 200,000 Fr., von der man als Staatsbeitrag gesprochen hat, auch für die Ausrichtung des doppelten Staatsbeitrages genügen, indem ich überzeugt bin, dass die natürliche Entwicklung der Viehversicherung eine sehr langsame sein wird. Ich füge bei, dass ein Bundesbeitrag von 1 Fr. per Stück Vieh beim fakultativen Obligatorium, d. h. bei einer Genossenschaft, die zum Teil aus renitenten Mitgliedern besteht, sehr leicht illusorisch werden kann. Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel anführen. Angenommen, es lassen 60 Landwirte ihr Vieh, im ganzen 600 Stück, versichern, davon sind 40 mit der Versicherung einverstanden, 20 nicht. Ich frage nun: Können nicht diese 20 renitenten Mitglieder die Wirksamkeit der ganzen Genossenschaft gefährden, indem sie dieselbe durch allerlei Mittel so schädigen,

dass die 600 Fr. Bundesbeitrag zur Deckung noch lange nicht hinreichen werden? Es ist ferner zu bemerken, dass eine Anzahl Viehbesitzer, die nur über wenig Vieh verfügen, andere, grössere Viehbesitzer zum Beitritt zwingen können, die vielleicht gar nicht damit einverstanden sind.

Ich restümiere meine Auseinandersetzungen dahin, dass ich beantrage: 1. es möchte dieser Gesetzesentwurf an die vorberatende Kommission zurückgewiesen werden mit dem Ersuchen, das fakultative Obligatorium aus dem Gesetze zu eliminieren, 2. es sei der kantonale Beitrag so lange, bis auch für eine Viehversicherung auf dem Boden der Freiwilligkeit ein Bundesbeitrag erhältlich ist, auf 2 Fr. per Stück Vieh festzusetzen. Ich ersuche Sie, diesen Anträgen beizustimmen.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich bin etwas überrascht, von Herrn Neuenschwander diesen Antrag zu vernehmen und möchte den Gegenantrag stellen. Herr Neuenschwander hält dafür, man solle das fakultative Obligatorium ausschalten, da dasselbe einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Bürgers bedeute. Nun ist vor allem auf darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn das fakultative Obligatorium ausgeschlossen wird, die Versicherung überhaupt dahinfällt, indem dann ein Bundesbeitrag nicht erhältlich ist. Der Art. 75 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom Jahre 1894 sagt deutlich: «Den Kantonen, welche die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kantonsgebiet oder in einigen Teilen desselben (Bezirke, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und beaufsichtigen, können Bundesbeiträge bis zur Höhe der kantonalen Leistung unter der Bedingung gewährt werden, dass die Organisation und Geschäftsführung vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement, bezw. dem Bundesrat, genehmigt sei, und dass die einzelnen Versicherungsgesellschaften die Obliegenheiten der Viehinspektoren übernehmen.» Der Hauptzweck der Subventionierung der Viehversicherung war der, die Handhabung der Viehseuchenpolizei in der schweizerischen Eidgenossenschaft etwas wirksamer zu gestalten. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass bei der gegenwärtigen Organisation der Viehseuchenpolizei eine wirksame Handhabung derselben nicht möglich war, und der Bund hat sich deshalb gesagt: Wir leisten gerne ein Opfer, wenn ein Mittel gefunden werden kann, das uns die Garantie bietet, dass die Viehseuchenpolizei wirksamer gehandhabt werden kann. Zu dieser Erwägung kam hinzu, dass die Viehversicherung von jeher als ein wohlthätiges Institut betrachtet worden ist, hauptsächlich zur Unterstützung der kleinern Landwirte. Ich glaube nun, es wird dem Grossen Rat nicht einfallen, wenn er überhaupt die Viehversicherung einführen will, von der gebotenen Bundesunterstützung abzusehen und den Kanton, der finanziell schlechter steht als der Bund, zu verhalten, das Doppelte zu leisten. Sie wissen, welcher Kampf in Bezug auf die Beitragsleistung des Staates ausgefochten werden musste, wie Herr Scheurer sich gesträubt hat, überhaupt irgend welchen Beitrag zu leisten. Müsste der Kanton den doppelten Beitrag ausrichten, so würde dies für die Staatskasse eine sehr empfindliche Belastung bedeuten. Ich glaube deshalb, dass der Antrag des Herrn Neuenschwander vom Standpunkt der kantonalen Finanzen aus zurückgewiesen werden muss.

Aus dem Votum des Herrn Neuenschwander ist hervorgegangen, dass er von unsern Bauern eine sehr

geringe, ich möchte sogar sagen, eine schlechte Meinung hat; ihm schweben nur solche Mitglieder vor Augen, die darauf ausgehen, die Versicherungsgesellschaft und in logischer Konsequenz davon auch den Staat zu übervorteilen. Meine Herren, das alles trifft nicht zu. Ich gebe zu, dass es Ausnahmen gibt, aber in der Regel ist es nicht so, und dass es nicht so ist, beweist am besten die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens im Kanton Bern. Auf keinem andern Gebiete der Erwerbstätigkeit und Arbeit hat das Genossenschaftswesen eine solche gewaltige Entwicklung zu verzeichnen, wie auf dem Gebiete der Landwirtschaft, und diese Entwicklung hat nicht etwa ihren Abschluss gefunden, sondern nimmt in erfreulicher Weise zu. Gerade im Genossenschaftswesen ist der Gedanke der Solidarität in ausgeprägter Weise niedergelegt, und auch die Versicherung ist ein Werk, das der Solidarität Vorschub leisten soll. Der Grosse soll hier für den Kleinen eintreten, denn der grössere Landwirt wird von der Viehversicherung keine grossen Vorteile haben, da er im Falle ist, eine Selbstversicherung zu konstruieren und infolgedessen von den Verwaltungskosten befreit ist. Der kleine Besitzer, der in der grossen Mehrzahl ist, kann dies nicht und wird schwer betroffen, ja kann sogar ruiniert werden, wenn er Unglück in der Stalle hat. Die Viehversicherung soll die Solidarität der Landwirte unter sich heben und ist von diesem Gesichtspunkte aus eine der schönsten sozialen Institutionen, weshalb ich nicht begreife, wie man hier mit Anträgen kommen kann, die dahin tendieren, eine solche schöne Institution wiederum preiszugeben. Herr Neuenschwander hat sich allerdings damit getröstet, es werde den bernischen Mitgliedern in der Bundesversammlung möglich werden, den Bund zu veranlassen, seinen Beitrag auch für den Fall zu geben, dass keine obligatorische Versicherung eingeführt werde. Das ist schon deswegen aussichtslos, weil die Mehrheit der Kantone die Viehversicherung bereits eingeführt hat, zum Teil staatlich-obligatorisch, zum Teil fakultativ-obligatorisch, und die Vertreter dieser Kantone würden einem solchen Ansinnen natürlich entgegengetreten und erklären: Wenn ein Kanton die Viehversicherung einführen will, so soll es auf Grund der bestehenden Bundesgesetzgebung geschehen. Wenn Sie also beschliessen, der Kanton Bern solle den doppelten Beitrag bezahlen, so ist dies ein Beschluss für alle Zukunft, denn es ist ausgeschlossen, dass der Bund zur Unterstützung einer freiwilligen Versicherung Hand bieten wird.

Meine Herren, diese kurzen Bemerkungen scheinen mir zu genügen, um die Haltlosigkeit der von Herrn Neuenschwander ins Feld geführten Gründe darzutun. Ich empfehle Ihnen deshalb Ablehnung des von Herrn Neuenschwander gestellten Antrages.

**Neuenschwander.** Noch einige kurze Worte zur Verteidigung gegenüber meinem Vorredner. In erster Linie möchte ich Sie bitten, meinen Abänderungsantrag nicht so aufzunehmen, als ob er gegen das Gesetz überhaupt gerichtet wäre. Ich bin im allgemeinen mit dem Inhalt des Gesetzes einverstanden. Es handelt sich bei meinem Antrage eigentlich nur um eine finanzielle Abänderung, und ich bin fest überzeugt, dass auch bei Ausrichtung eines Beitrages von 2 Fr. die Staatskasse des Kantons Bern nicht sehr in Anspruch genommen werden wird. Was die Solidarität im Bauernstand betreffend das Genossenschaftswesen

anbelangt, von welcher der Herr Vorredner gesprochen hat, so wissen die Herren sehr gut, dass ich in dieser Materie auch etwas bewandert bin, und im allgemeinen muss gesagt werden, dass die Solidarität im Bauernstand eine sehr schöne ist und das Genossenschaftswesen sehr grosse Fortschritte gemacht hat. Allein das ist sicher, dass in den Viehversicherungsgenossenschaften das Misstrauen grösser ist als in irgend einer andern Genossenschaft. Es wird immer Leute geben, die den andern nicht trauen und meinen, dieselben gehen nur darauf aus, sie zu schädigen und ihren eigenen Vorteil zu suchen. Der Gesetzesentwurf enthält allerdings einen Artikel, wonach solche Mitglieder ausgeschlossen werden können; allein ich halte es für besser, die Sache vorerst auf dem Boden der Freiwilligkeit in Angriff zu nehmen und zu fördern, statt dieses fakultative Obligatorium einzuführen, das nach meiner Ansicht absolut keine Berechtigung hat. Viel lieber wollen wir später, wenn wir sehen, dass die Viehversicherung sich entwickelt und Boden gefasst hat, das volle Obligatorium einführen. Ich möchte Ihnen nur noch ein Beispiel anführen, um Ihnen zu beweisen, dass die Viehversicherung von unserm Volke nicht so leicht angenommen werden wird. Man weiss, wie schwer es bei der Bildung von Genossenschaften hält, die Mitglieder unter einen Hut zu bringen, auch in Fällen, wo man ihnen klar nachweisen kann, dass der Beitritt zur Genossenschaft für sie einen finanziellen Nutzen hat. Wie viel schwieriger wird es sein, einen Gemeindebezirk unter einen Hut zu bringen, wenn man den Leuten zumutet, Opfer zu bringen. Wollte heute eine Mehrheit von Obstbaumbesitzern den Landwirten, die Obst zu verkaufen haben, vorschreiben, sie müssen ihr Obst genossenschaftlich verkaufen, in welchem Falle sie so und so viel mehr lösen werden, so würde dies einer ebenso grossen Opposition rufen, wie sie der vorliegende Gesetzesentwurf zur Folge haben wird, speziell dann, wenn dieser Zwang eingeführt wird.

Meine Herren, ich habe es als meine Pflicht erachtet, Ihnen dies auszuführen und beantrage Ihnen, im vorliegenden Gesetzesentwurf die Freiwilligkeit als Prinzip aufzustellen.

**M. Stauffer (Corgémont).** La théorie de M. Neuenschwander est la théorie de l'égoïsme dans toute sa pureté! Il ne peut pas comprendre qu'on veuille introduire l'assurance facultative obligatoire du bétail, c'est-à-dire que lorsque la majorité des propriétaires du bétail d'une commune décident d'introduire et de créer une caisse d'assurance, les grands propriétaires de bétail soient tenus d'y participer. Mais, messieurs, si nous n'introduisons pas l'assurance facultative obligatoire, il ne sera jamais possible d'arriver à un résultat pratique. Le grand propriétaire, s'il n'est pas obligé d'en faire partie, refusera tout simplement d'y entrer, et le petit propriétaire, celui pour lequel on désire créer cette institution, pourra certainement ne pas en profiter.

Messieurs, on nous parle toujours de solidarité! On ferait bien mieux de n'en pas parler si souvent, mais de la mettre en pratique. Or, nous avons une belle occasion de la mettre en pratique, cette belle vertu, et de contribuer ainsi à l'amélioration de la situation du petit agriculteur.

Je vous recommande donc, messieurs, l'entrée en matière sur le projet concernant l'assurance du bétail.

## A b s t i m m u n g.

Für Eintreten (gegenüber dem Rückweisungsantrage des Herrn Neuenschwander) . . . . . Mehrheit.

## I. Errichtung und Organisation der Viehversicherungskassen.

## Art. 1.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist von der Initiative zur Errichtung einer Viehversicherungskasse die Rede. In Bezug auf die litt. a wird die Abänderung gewünscht, es möchte gesagt werden: «. . . . aller Rindviehbesitzer», damit man genau weiss, dass sich die Versicherung nur auf das Rindvieh bezieht. Im letzten Absatz soll es statt: «Bei Gemeinden . . .» heissen: «In Gemeinden . . .».

Angenommen.

## Art. 2.

Angenommen.

## Art. 3.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird im Interesse einer etwas kürzern Fassung beantragt, zu sagen: «Wenn an dieser Versammlung mehr als die Hälfte der Rindviehbesitzer für die Errichtung . . .»

**M. Comment**. Je propose à cet article un amendement consistant à dire que: «le vote par procuration sera admis.»

**Neuenschwander**. Auch auf die Gefahr hin, nochmals abgewiesen zu werden, erlaube ich mir doch, den Antrag zu stellen, es sei dieser Artikel in dem Sinne abzuändern, dass der Beschluss nicht für sämtliche Rindviehbesitzer einer Gemeinde verbindlich gemacht wird. Ich füge meinen bei der Eintretensfrage gemachten Bemerkungen nur noch bei, dass, wenn Sie diesen Artikel im Sinne meines Antrages abändern, das Gesetz ganz bestimmt mehr Aussicht auf Annahme hat; dafür glaube ich Ihnen garantieren zu können.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Es ist interessant, dass von den beiden Herren Vorrednern der eine das Gegenteil dessen will, was der andere beabsichtigt. Herr Comment will in der Erleichterung der Viehversicherung weiter gehen, während Herr Neuenschwander deren Einführung erschweren möchte. Sie sehen hieraus, dass der Entwurf die goldene Mitte eingeschlagen hat und deshalb als zweckmässig erachtet werden muss. Herr Comment wünscht, wenn ich ihn recht verstanden habe, dass man bei Art. 3 den Beschluss betreffend Einführung der Viehversicherung nicht von der Hälfte der Viehbesitzer

in der betreffenden Gemeinde abhängig mache, sondern von der Hälfte der anwesenden Viehbesitzer. Herr Comment wünscht also eine Erleichterung zu schaffen, und es ist ausserordentlich erfreulich, daraus zu ersehen, dass auch im Jura das Bedürfnis nach Einführung der Viehversicherung vorhanden ist. Dem Gedanken des Herrn Comment ist in Art. 1 Rechnung getragen, wonach 10 Viehbesitzer das Recht haben, beim Gemeinderat zu verlangen, dass er die einleitenden Schritte zur Einführung der Viehversicherung tue. Ich glaube, dadurch ist die Erleichterung der Viehversicherung in hohem Masse gewährleistet. Würde nach dem Antrag des Herrn Comment vorgegangen, so hätte dies unter Umständen nur unnütze Arbeit zur Folge. Wir wollen annehmen, die 10 Viehbesitzer, welche beim Gemeinderat die Einführung der Viehversicherung anhängig gemacht haben, erscheinen in der ersten Versammlung, alle andern aber nicht. Nach dem Antrag des Herrn Comment hätten nun diese 10 Viehbesitzer das Recht, zu beschliessen, die Viehversicherung sei einzuführen und es sei eine Kommission niederzusetzen, welche die Statuten auszuarbeiten und überhaupt die nötigen und langwierigen Vorarbeiten zu besorgen habe. Hierauf würde eine zweite Versammlung stattfinden, an der nun nicht nur die 10 Viehbesitzer, sondern vielleicht 100 andere, die von der Viehversicherung nichts wissen wollen, teilnehmen würden. Diese Versammlung würde nun natürlich beschliessen, es solle von der Viehversicherung Umgang genommen werden. In diesem Falle wäre die ganze Vorarbeit unnütz gewesen. Besteht wirklich ein Bedürfnis nach Einführung der Viehversicherung, so sollen sich schon bei der ersten Versammlung eine genügende Anzahl Viehbesitzer einfinden.

Auf den Antrag des Herrn Neuenschwander, der das Gegenteil dessen will, was Herr Comment beabsichtigt, gehe ich nicht ein, da ich denselben bereits in meinem ersten Votum widerlegt habe.

**Bühlmann**. Ich will Sie mit einer nochmaligen Diskussion der Frage betreffend das Obligatorium nicht aufhalten. Ich habe zwar für mich die Ueberzeugung, dass wir besser täten, ein gleiches Gesetz aufzustellen, wie der Kanton Zürich, wonach die Viehversicherung für den ganzen Kanton obligatorisch wäre. Wir bekämen dadurch eine grössere Anstalt, welche ausserordentlich wohlthätig wirken würde. Allein der Rat hat sich darüber bereits ausgesprochen, und es würde nichts nützen, einen bezüglichen Antrag zu stellen. Ich habe das Wort nur verlangt, um von den Behörden Auskunft zu verlangen, wie es bezüglich der Viehhändler gehalten sein soll. In Art. 1 ist gesagt, dass von der Versammlung von Viehbesitzern zur Konstituierung der Viehversicherungskasse die berufsmässigen Viehhändler ausgeschlossen sein sollen, und in Art. 13 wird bestimmt, dass Handelsvieh von der Versicherung ausgeschlossen werden könne. Es ist mir nun nicht klar, ob die Viehhändler von der Viehversicherung ausgeschlossen sind, oder ob man nur einzelne Stücke, das eigentliche Handelsvieh, ausschliessen kann. Damit darüber keine Streitigkeiten entstehen, dürfte es zweckmässig sein, ausdrücklich zu sagen, wie es gehalten sein soll. Es scheint mir kein Grund vorhanden zu sein, die Viehhändler direkt auszuschliessen. Man will doch durch das Obligatorium sämtliche Bürger gegen solche Unfälle schützen, und es hat keinen Sinn, eine bestimmte Kategorie von Bürgern auszuschliessen. In Art. 14 sind hinreichende Bestimmungen aufge-

stellt, um solches Vieh, das grosse Gefahr bietet, von der Versicherung auszuschliessen, indem derselbe bestimmt: «Der Ausschluss kann insbesondere stattfinden wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung der Viehhabe eines Viehbesitzers oder wegen des besonders hohen Grades der Verlustgefahr». Diese Bestimmung bietet eine genügende Handhabe, um eventuell einem Viehhändler zu sagen, man nehme sein Vieh nicht in die Versicherung auf; aber ihn direkt auszuschliessen, scheint mir dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, der bei uns ein Verfassungsgrundsatz ist, doch zu sehr zu widersprechen. Ich wünsche also Auskunft, wie die Sache zu verstehen ist, und für den Fall, dass die Viehhändler von der Viehversicherung direkt ausgeschlossen sein sollen, würde ich beantragen, diese Bestimmung zu streichen.

**Jenny**, Berichtstatter der Kommission. In Bezug auf die Frage, ob auch Viehhändler in die Versicherung aufgenommen werden können oder nicht, ist, wie Herr Bühlmann angeführt hat, der Art. 13 massgebend. Man wollte diese Frage in der Tat nicht im Gesetze ordnen, sondern man will es den Versicherungskassen freistellen, das Handelsvieh von der Versicherung auszuschliessen oder nicht. Je nach den Verhältnissen wird es am einen Orte so, am andern anders gehalten werden. Die Bestimmungen der Art. 1 und 3 beziehen sich nur auf die Schritte, welche zur Einführung der Viehversicherung zu tun sind. Damit ist aber nicht gesagt, dass eine Versicherungsgesellschaft die Viehhändler überhaupt von der Viehversicherung ausschliessen solle; dieselben sollen nur bei den Vorverhandlungen betreffend Einführung der Viehversicherung ausgeschlossen sein, und dies ist mit vollem Recht geschehen. Man weiss, dass der Einführung der Viehversicherung, wie Herr Neuenschwander richtig ausgeführt hat, viele Schwierigkeiten entgegenstehen. Es gibt in einer solchen Gesellschaft allerlei Elemente und gerade der Viehhändler ist ein Element, das gegen die Einführung operieren würde und mit seinem Einfluss die Einführung der Viehversicherung leicht zu hintertreiben vermöchte. Ist die Viehversicherung einmal beschlossen und eingeführt, so steht es der Gesellschaft vollständig frei, Handelsvieh ebenfalls aufzunehmen oder nicht.

**A b s t i m m u n g.**

Eventuell. 1. Der redaktionelle Abänderungsantrag des Herrn Minder wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

2. Für den Antrag des Herrn Comment Minderheit.  
 Definitiv. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag des Herrn Neuenschwander) . . . . . Mehrheit.

Art. 4.

Angenommen.

Art. 5.

Angenommen.

Art. 6.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichtstatter des Regierungsrates. In Bezug auf die Ziff. 1 wird beantragt, den zweiten Satz des ersten Alineas wie folgt zu fassen: «Besteht ein Viehversicherungskreis aus mehreren Inspektionskreisen, so sind . . .» Es wird hier auf die bisherigen, nicht etwa auf neue Verhältnisse abgestellt. Ferner wird beantragt, das zweite Alinea zu streichen und dafür am Schluss des ganzen Artikels eine Ziffer 4 anzufügen, lautend: «4. für jeden Viehinspektor einen Stellvertreter.» Es passt diese Redaktion besser zum übrigen Inhalt des Gesetzes.

Angenommen.

Art. 7.

**Jenny**, Berichtstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, den zweiten Satz des Art. 7, weil vollständig überflüssig, zu streichen. Der Art. 7 enthält den Grundsatz, dass die Viehbesitzer einer Versicherungsgemeinde gehalten sind, ein Amt anzunehmen, ausgenommen dasjenige des Sekretärs und des Viehinspektors. Alles weitere hierüber ist Sache der Statuten, und wir beantragen Ihnen daher, den zweiten Satz zu streichen.

Mit der beantragten Streichung angenommen.

Art. 8.

**Bühlmann**. In Art. 8 wird bestimmt, dass die Landwirtschaftsdirektion Normalstatuten aufzustellen habe, an Hand deren die Statuten der einzelnen Kassen ausgearbeitet werden sollen, die der Genehmigung der Regierung unterliegen. Nun sind im ganzen Gesetz herum zerstreut Vorschriften zu finden, was die Statuten enthalten sollen. So bestimmt der neue Art. 28 der Kommission, dass die Statuten Vorschriften über das und das enthalten sollen. Es scheint mir nun logisch zu sein — es ist das eine rein redaktionelle Bemerkung — alle Bestimmungen über den Inhalt der Statuten zusammenzufassen und dieselben entweder in den Uebergangsbestimmungen oder hier in Art. 8 unterzubringen, damit man dieselben nicht im ganzen Gesetz herum zusammensuchen muss. Vielleicht wird diese Frage besser erst entschieden, nachdem der von der Kommission neu vorgeschlagene Abschnitt III behandelt ist, weshalb ich beantrage, den Art. 8 bis dahin zurückzulegen.

**M. le Président**. La discussion est ouverte sur la motion d'ordre de M. Bühlmann.

**Jenny**, Berichtstatter der Kommission. Dem Gedanken des Herrn Bühlmann ist in der gestern ausgeteilten neuen Fassung der Abschnitte II und III Rechnung getragen. Der Sprechende hat von der Kommis-

sion den Auftrag erhalten, das Gesetz einer Durchsicht zu unterziehen. Er hat dies getan und ist dazu gekommen, für die Abschnitte II und III eine neue Redaktion aufzustellen, in deren Art. 19 alles dasjenige zusammengefasst ist, was die Statuten enthalten sollen. In Art. 8 ist nur gesagt, dass die Statuten der einzelnen Viehversicherungsgesellschaften der regierungsrätlichen Genehmigung unterliegen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Rückweisungsantrag des Herrn Bühlmann . . . . . Minderheit.

Der Art. 8 wird hierauf unverändert angenommen.

#### Art. 9.

Angenommen.

#### Art. 10.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, zum bessern Verständnis zu sagen: «Gemeinden, welche einen zu kleinen Viehstand haben, um eine eigene Viehversicherungskasse zu bilden, können mit andern Gemeinden sich vereinigen, beziehungsweise auf ihr Ansuchen durch regierungsrätlichen Beschluss zu einem Versicherungskreis vereinigt werden.» Es wird damit der Meinung vorgebeugt, als handle es sich da um die Verschmelzung von Gemeinden.

Angenommen.

## II. Umfang der Versicherung, Versicherungspflicht und Ausschluss von der Versicherung.

M. le **Président**. Nous discuterons ce chapitre en prenant pour base les nouvelles propositions, de la commission et du Conseil-exécutif du 11 février 1903.

#### Art. 11.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der erste Satz des neuen Art. 11 stimmt mit der frühern Vorlage überein. Unter dem Worte «bleibend» verstehen die meisten Kantone, welche die Viehversicherung eingeführt haben, einen Aufenthalt am gleichen Ort auf die Dauer von wenigstens 6 Monaten, und ich denke, man werde auch im Kanton Bern ungefähr die gleiche Anschauung haben.

In Bezug auf das zur Sömmerung oder Winterung dislozierte Vieh entsteht die Frage, ob dasselbe am Wohnort des Besitzers versichert sein soll, oder da, wo es sich vorübergehend aufhält. Wir haben gefunden, es sei besser, dasselbe am Wohnorte des Besitzers

versicherungspflichtig zu erklären, da diejenige Gemeinde, in welcher solches Vieh vorübergehend untergebracht ist, an dessen Versicherung kein Interesse hat. Es wird deshalb die Einschaltung beantragt: «Zur Sömmerung oder Winterung disloziertes Vieh ist am ordentlichen Wohnort seines Besitzers versicherungspflichtig.»

Angenommen.

#### Art. 12.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel stellt den Grundsatz auf, dass krankes und krankheitsverdächtiges Vieh, sowie Jungvieh unter zwei Monaten von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen ist. In einer frühern Vorlage war die untere Altersgrenze für die Aufnahme in die Versicherung auf 4 Monate festgestellt. Diese Bestimmung hat namentlich den oberländischen Viehzüchtern nicht gefallen. Sie sagten, sie haben viele Stücke Vieh unter dieser Altersgrenze, die aber gleichwohl schon einen bedeutenden Wert repräsentieren, sie müssen deshalb verlangen, dass die untere Altersgrenze weiter herabgesetzt werde. Die meisten Gesetze anderer Kantone setzen die Altersgrenze auf 3 Monate fest; wir gehen nun auf 2 Monate herunter, wobei es jedoch den einzelnen Viehversicherungsgesellschaften freisteht, in den Statuten diese Grenze etwas hinaufzusetzen. Die Verhältnisse sind eben nicht überall die gleichen; die Viehzüchter des Oberlandes hängen an dieser Bestimmung, während man im Unterland die Altersgrenze vielleicht etwas höher ansetzen wird, auf 4 oder sogar auf 6 Monate.

**Bühlmann**. Es ist hier die Bestimmung weggelassen, dass neueingeführte Kühe, die über 10 Jahre alt sind, nicht in die Versicherung aufgenommen werden, und ich möchte darüber Auskunft, ob dies absichtlich geschehen ist, in der Meinung, es gehöre diese Bestimmung in die Statuten. Nach meiner Meinung darf diese Vorschrift nicht weggelassen werden. In Art. 11 wird festgestellt, dass die Versicherung alles Rindvieh umfasst, welches in einer Gemeinde, resp. in einem Versicherungskreis bleibend eingestellt ist, und wenn nicht im Gesetze selbst ausdrücklich gesagt wird, welches Vieh ausgeschlossen werden könne, so hat der betreffende Besitzer das Recht, zu verlangen, dass sein Vieh ebenfalls in die Versicherung aufgenommen werde. Will man neu eingeführtes Vieh, das ein gewisses Alter hat, von der Versicherung ausschliessen, was nach meinem Dafürhalten durchaus am Platze ist, so muss hier ein bezüglicher Zusatz gemacht werden.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, Herr Bühlmann hat hier die richtige Ansicht vertreten, und es kann derselben bei Art. 19 dadurch Rechnung getragen werden, dass man daselbst als weitere Litera einfügt: «Die obere Altersgrenze der zu versichernden Tiere, welche in den Versicherungskreis eingeführt werden.»

Der Art. 12 wird unverändert angenommen.

## Art. 13.

Angenommen.

---

## Art. 14.

**Morgenthaler** (Leimiswil). Wir weisen durch dieses Gesetz der Direktion der Landwirtschaft sehr viele Aufgaben zu, die ihr wahrscheinlich sehr beschwerlich werden. So wird im zweiten Alinea des vorliegenden Artikels bestimmt: «Im Streitfall entscheidet die Landwirtschaftsdirektion endgültig darüber, ob genügende Ausschlussgründe vorhanden sind oder nicht.» Ich weiss nicht, wie man sich das denkt. Soll in solchen Fällen ein schriftliches Verfahren eingeleitet werden? Das ist doch wohl kaum denkbar. Auch würde durch Ueberweisung dieser Fälle an die Landwirtschaftsdirektion der Entscheid sehr in die Länge gezogen. In Art. 4 wird gesagt, Rekurse sollen gleich wie Gemeinderekurse behandelt werden. Nun gehen diese letztern in erster Linie an das Regierungsstatthalteramt, und ich finde, es sollte auch im vorliegenden Falle gleich gehalten werden, da dem Regierungsstatthalter die Verhältnisse viel näher liegen. Unsere Regierungsstatthalter haben sehr gut Zeit, solche Streitfälle zu entscheiden, und sind für die vermehrte Arbeit vielleicht nur dankbar, während wir, wenn wir die Direktion der Landwirtschaft mit allen diesen Dingen belasten, derselben noch einen fernern Sekretär zuteilen müssen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, die zuständigen Regierungsstatthalter mit dem Entscheid über solche Beschwerden zu betrauen.

**Bühlmann**. Ich beabsichtige, einen ähnlichen Antrag zu stellen. Nach Art. 4 sind Rekurse in Bezug auf die Versicherungspflicht gleich zu behandeln wie Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse. Das bezügliche Verfahren ist im Gemeindegesetz genau festgestellt. Danach gehen diese Beschwerden vorerst an den Regierungsstatthalter, gegen dessen Entscheid an den Regierungsrat rekuriert werden kann. Es will mir nun, wie dem Herrn Vorredner, scheinen, es sollte auch im Falle des Art. 14 gleich verfahren werden, weshalb ich, in Ergänzung des Antrages des Herrn Morgenthaler, vorschlage, hier ebenfalls zu sagen: «Rekurse gegen einen derartigen Beschluss sind zu behandeln wie Gemeinderekurse». In diesem Falle wird, wie der Herr Vorredner es wünscht, in erster Instanz der Regierungsstatthalter zu entscheiden haben, dem es meistens gelingen wird, den Streit beizulegen, so dass nur in den seltensten Fällen Rekurs an die Regierung ergriffen zu werden braucht. Ich habe für mich zwar alles Zutrauen in die Landwirtschaftsdirektion, dass sie zur Entscheidung solcher Rekurse die geeignete Stelle wäre; allein ich fürchte auch, dass ihre Arbeitslast dadurch zu gross würde und eine möglichst rasche Erledigung solcher Anstände darunter zu leiden hätte. Dem Regierungsstatthalter, der die Leute kennt, wird es viel leichter möglich sein, eine Einigung herbeizuführen, so dass sich die obern Behörden nur in seltenen Fällen mit solchen Rekursen zu beschäftigen haben werden, und in einem solchen Falle hat nur der Regierungsrat als solcher die Kompetenz, einen Entscheid zu treffen; derartige Kompetenzen einer einzelnen Direktion kennen wir nach der

Verfassung nicht. Natürlich wird es der Landwirtschaftsdirektor sein, der im Regierungsrat den entscheidenden Antrag stellt; allein nach unsern staatlichen Einrichtungen soll immerhin der Regierungsrat als solcher den Entscheid fällen. — Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich mit dem Antrage des Herrn Bühlmann einverstanden erklären. Wie die übrigen Mitglieder der Kommission davon denken, weiss ich nicht.

**Morgenthaler** (Leimiswil). Ich schliesse mich dem erweiterten Antrage des Herrn Bühlmann an.

Mit der von Herrn Bühlmann beantragten Abänderung angenommen.

---

## Art. 15.

Angenommen.

---

## III. Einschätzung, Beiträge und Schadenvergütung.

## Art. 16.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung wurde der Grundsatz aufgestellt, es sollen die Beiträge der Versicherten, nach dem Ermessen der Versammlung der Viehbesitzer, entweder nach dem Schätzungswert der versicherten Tiere oder nach der Stückzahl ausgerichtet werden. Es sind damals die verschiedenen möglichen Arten des Vorgehens erörtert worden, und es hat dem Grossen Rat beliebt, die Sache in der vorliegenden Weise zu ordnen. Eine Aenderung wird hierseits nicht beantragt.

**Bühlmann**. Wie Sie sich erinnern werden, habe ich in der ersten Beratung den Antrag gestellt, die Einschätzung nach der Stückzahl nicht zu gestatten, und es hat der Grosse Rat meinen Antrag, statt der Einschätzung nach der Stückzahl eine solche nach Wertklassen vorzusehen, seinerzeit beinahe einstimmig gutgeheissen. In einer spätern Sitzung kam man auf diesen Beschluss zurück. Leider war ich damals nicht anwesend, um meinen Antrag zu verteidigen, und möchte mir daher heute erlauben, auf diese Frage zurückzukommen.

Nach Art. 16 soll es im Ermessen der Viehversicherungskassen stehen, die Prämien entweder nach dem Schätzungswert oder nach der Stückzahl festzusetzen. Wird das letztere beschlossen, so muss also für ein Kuhlein im Werte von 200 Fr. eine gleich hohe Prämie bezahlt werden, wie für einen Stier, der vielleicht 2000 Fr. wert ist. Gleichwohl soll dann nach Art. 17 nicht eine gleichmässige Entschädigung ausgerichtet werden, sondern es soll sich dieselbe nach dem Werte des Stückes richten, d. h. der Besitzer des Kuhleins im Wert von 200 Fr. bekommt 200 Fr., während der Besitzer des wertvollen Stieres mit 2000 Fr. entschädigt

wird. Das steht so sehr im Widerspruch mit den Grundsätzen, die sonst überall im Versicherungswesen gelten, dass ich nicht glaube, dass im Kanton Bern ein derartiges Gesetz angenommen werden wird. Es ist das eine Benachteiligung des kleinen Schuldenbauers, die unmöglich gutgeheissen werden kann; man verletzt dadurch in flagranter Weise den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, und ich habe keinen Zweifel, dass eine solche Bestimmung, wenn sie weitergezogen wird, vom Bundesgericht kassiert würde. Ich habe seinerzeit, um die Einschätzung zu erleichtern, vorgeschlagen, das zu versichernde Vieh in Wertklassen einzuteilen und für alle Tiere der nämlichen Wertklasse die gleiche Prämie zu beziehen. Die Beitragsleistung nach der Stückzahl wird einzig zu dem Zwecke vorgeschlagen, um damit das Einschätzungsverfahren zu vermeiden. Ich mache darauf aufmerksam, dass gerade mit Rücksicht auf den obligatorischen Charakter des Gesetzes die Benachteiligung der kleinen Viehbesitzer — denn diese würden davon in der Regel betroffen — noch viel empfindlicher wird, als wenn die Kassen auf Freiwilligkeit beruhen würden. Der kleine Rindviehbesitzer, der durch die Uebermacht der Grossbauern gezwungen wird, der Versicherungskasse beizutreten, wird es als eine Ungerechtigkeit empfinden, wenn er für seine minderwertigen Kühe gleich viel bezahlen soll, wie der Grossbauer für seine viel wertvolleren Tiere, im Schadensfalle aber nur den Wert seines Stückes entschädigt bekommt, der fünf- oder zehnmal geringer ist, als derjenige der versicherten Tiere des Grossbauern.

Ich will nicht weitläufiger sein, indem ich auf meine Ausführungen anlässlich der ersten Beratung verweise; aber ich möchte dem Grossen Rate dringend empfehlen, den Art. 16 wie folgt zu fassen: «Die Beiträge der Versicherten sind nach dem Schätzungswerte der versicherten Tiere zu entrichten. Es steht jedoch im Ermessen der Viehversicherungskassen, statt der Einzelschätzung die Schätzung nach Wertklassen einzuführen.» Versicherungstechnisch wäre es natürlich das Richtige, jedes Tier für sich einzuschätzen; um aber die Sache zu erleichtern, soll es den Viehversicherungskassen freistehen, Wertklassen aufzustellen, z. B. von 200 Fr., 400 Fr., 600 Fr. etc., und dann soll der Beitrag für alle Tiere der nämlichen Klasse der gleiche sein. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, wenn Sie für die Viehversicherung eine gesunde Basis schaffen und das Gesetz dem Volke mundgerecht machen wollen, meinen Antrag anzunehmen, da ich überzeugt bin, dass ein Gesetz, das für alle versicherten Tiere den nämlichen Beitrag, andererseits aber eine Entschädigung nach dem wirklichen Werte vorsieht, im Kanton Bern nie angenommen werden wird.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich will mit den nämlichen Worten beginnen, mit denen Herr Bühlmann geschlossen hat. Ich halte dafür, wenn man das Gesetz dem Volke mundgerecht machen und überhaupt die Viehversicherung einführen will, so müssen wir den Antrag der Kommission annehmen, nicht denjenigen des Herrn Bühlmann. Im Antrag der Kommission ist in Bezug auf die Art und Weise, wie die Viehversicherung durchgeführt werden soll, volle Freiheit vorgesehen. Wir überlassen es den einzelnen Gesellschaften, ein Einschätzungsverfahren vorzusehen und stellen es ihnen auch frei, ein-, zwei- oder dreimal per Jahr einzuschätzen. Ebenso ist es ihnen über-

lassen, per Stück einzuschätzen oder aber, wie Herr Bühlmann meint, nach Wertklassen, ein System, das allerdings bis zur Stunde noch nirgends Eingang gefunden hat. Wir überlassen es also den Gesellschaften, sich nach ihren Bedürfnissen einzurichten, und dies ist nach meinem Dafürhalten der einzig richtige Weg, ein Gesetz dem Volke mundgerecht zu machen und demselben zur Annahme zu verhelfen. Ich gebe gerne zu und habe dies seinerzeit auch anerkannt, dass, wenn man rein von theoretischen Erwägungen ausgeht, die Ansicht des Herrn Bühlmann vieles für sich hat. Allein Sie haben den frühern Beratungen entnehmen können, dass der Ruf nach einem einfachen, leicht verständlichen Gesetze ein allgemeiner war; man verlangte, das Gesetz solle nicht bloss einfach, sondern in Bezug auf die Verwaltung auch billig sein. Diesen Wünschen und Anregungen haben wir in Art. 16 Rechnung zu tragen gesucht. Wir haben zudem in Bezug auf die Durchführung von Gesetzen auf Grund einer derartigen Bestimmung bereits Erfahrungen, und ich kann Ihnen sagen, dass auf den heutigen Tag in der Eidgenossenschaft kein Viehversicherungsgesetz aufgestellt wird, das nicht bezüglich der Einführung des Schätzungsverfahrens oder der Beitragsleistung nach der Stückzahl volle Freiheit statuiert. Der Kanton Thurgau hat vor circa 2 Jahren die Viehversicherung eingeführt und den gleichen Artikel aufgestellt, wie er nun von der Kommission vorgeschlagen wird. Sie haben es also nicht mit einer Erfindung unsererseits zu tun, sondern wir schliessen uns an bereits bestehendes an. Ich habe im Kanton Thurgau, wo die Versicherung allgemein eingeführt ist, angefragt, wie sich dieser Artikel in der Praxis bewährt habe, und Herr Nationalrat Eigenmann, der der Verfasser des Gesetzes war und auf dem Gebiete der Viehversicherung viel Erfahrung besitzt, schreibt mir folgendes: «Die Ansicht, es werden bei Bemessung der Jahresbeiträge der Versicherten nach Massgabe der Stückzahl die Besitzer von geringwertigem Vieh etwas mehr belastet und daher benachteiligt, hat theoretisch einige Berechtigung, praktisch aber ist die Sache nicht von Bedeutung. Wir haben ja in unserm Viehversicherungsgesetz, wie das in dem bernischen Entwurf der Fall ist, ebenfalls die Bestimmung, dass die Beiträge nach der Stückzahl oder nach dem Schätzungswerte erhoben werden können. Interessanterweise haben nun — trotzdem wir fast lauter Kleinbauern mit weniger wertvollem Vieh besitzen — mindestens 90 % aller Versicherungen den Modus gewählt, die Beiträge und überhaupt alle Leistungen der Versicherten nach der Stückzahl zu bemessen. Woher kommt das? Die Einschätzung ist gegenüber der Zählung wesentlich komplizierter; sie muss, sofern sie auf Richtigkeit Anspruch machen will, mehrere Male des Jahres stattfinden, was den Versicherungen nicht zu unterschätzende Auslagen bringt. Es lässt sich bei der Viehversicherung nicht gut zu stark spezialisieren, weil es sich um sehr mutable Werte handelt. Ueberhaupt rechtfertigt es sich, den Versicherungsoperationen hinsichtlich ihrer Verwaltung möglichst freie Hand zu lassen.»

Ich füge bei, dass auch die neuern Gesetze anderer Kantone auf dem nämlichen Boden stehen und dass die Annahme des Gesetzes gefährdet wäre, wenn man eine Bestimmung aufnehmen wollte, wie sie Herr Bühlmann vorschlägt. Dem Gedanken des Herrn Bühlmann ist, wie gesagt, vollständig Rechnung getragen. Will eine Gesellschaft nach Wertklassen einschätzen, so

kann sie es tun, findet sie aber, es sei dies kompliziert und kostspielig, so kann sie es unterlassen. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag des Herrn Bühlmann abzulehnen.

**Bühlmann.** Sie werden entschuldigen, wenn ich nochmals einige kurze Bemerkungen anschliesse. Man führt als einzigen Grund gegen das von mir vorgeschlagene System an, das System des Entwurfs sei viel einfacher und billiger. Nun habe ich schon in der ersten Beratung gesagt, wenn es sich nur darum handelt, den Beitrag des Bundes und des Kantons zu verteilen, so mag man dies tun, aber dann soll man nicht von einer Versicherung sprechen. Sie haben nun die Sache in der Tat so eingerichtet, dass das Ganze auf die Verteilung der Beiträge des Bundes und Kantons hinausläuft. Die Versicherungskassen erhalten 1 Fr. per Stück vom Bund, und ebenso vom Kanton; die Mitglieder legen vielleicht noch einen weitem Franken dazu, und dann wird dieses Geld unter diejenigen verteilt, die Schaden erleiden. Ich gebe zu, dass dies ein ausserordentlich einfaches System ist, nur ist es keine Versicherung, sondern im wesentlichen nichts anderes als eine Verteilung staatlicher Gelder, und in diesem Falle soll man der Sache auch den richtigen Namen geben, damit man weiss, wie die Sache in Wirklichkeit verstanden ist. Es ist den Kassen allerdings freigestellt, eine individuelle Schätzung vorzunehmen oder die Tiere nach Wertklassen einzuschätzen; allein in der Regel werden die kleinen Bauern in der Minderheit sein und von den andern majorisiert werden, und deshalb glaube ich, man solle zum Schutze der Besitzer von minderwertigem Vieh verlangen, dass die Prämienzahlung sich nach dem Werte des Viehes richten soll. Nur in diesem Falle kann man von einer richtigen Viehversicherung sprechen. Und wenn man sagt, das System des Entwurfs sei viel billiger und einfacher, so muss ich das bestreiten. Die Behauptung trifft zu, wenn Sie soweit gehen wollen, die zu versichernde Viehware überhaupt nicht ansehen zu wollen, allein dann entsteht wiederum die Frage, ob das noch eine Versicherung ist. Soll eine Kontrolle stattfinden, so muss man doch jedes einzelne Stück ansehen, und bei dieser Gelegenheit könnte dasselbe ohne die geringsten Mehrkosten der betreffenden Wertklasse zugeteilt werden. Man wird auch, wenn man Ordnung haben will, durch Inspektoren alljährlich nachsehen lassen müssen, wie das Vieh gehalten wird, und bei Anlass dieser Kontrolle kann die Zuteilung in den verschiedenen Wertklassen wiederum mit Leichtigkeit und ohne Mehrkosten vorgenommen werden. Ich glaube also nicht, dass grössere Komplikationen entstehen, und möchte, um der Vorlage den Charakter eines wirklichen Versicherungsgesetzes zu wahren, den Rat ersuchen, meinen Antrag anzunehmen.

**Pulfer.** Nachdem Herr Oberst Bühlmann bei Anlass der ersten Beratung den nämlichen Einwand erhoben hat, den er heute wiederum erhebt, habe ich mich verpflichtet gefühlt, mich mit der Sache zu befassen und habe mich, als Mitglied der vorberatenden Kommission, der Mühe unterzogen, die Sache in dem Versicherungskreise, der eventuell bei uns gebildet werden würde, genauer zu untersuchen. In erster Linie habe ich mir die Frage vorgelegt: Ist es richtig, dass der kleinere Viehbesitzer durchweg das minderwertigere Vieh besitzt, so dass wirklich den kleinern Vieh-

besitzern ein Unrecht geschieht, wenn man die Prämien nach der Stückzahl bezieht? Ich habe Wertklassen bis 200 Fr., von 200—400 Fr., von 400—600 Fr., von 600—800 Fr. und über 800 Fr. aufgestellt, und dabei hat sich ergeben, dass es nicht richtig ist, dass der kleinere Viehbesitzer durchweg das minderwertigere Vieh aufweist. Sie treffen bei denjenigen Viehbesitzern, welche 3, 4, 5 Stück Vieh im Stalle stehen haben, in der Regel einen grossen Prozentsatz recht wertvoller Tiere an, während anderseits unter ganz grossen Viehbeständen ein ziemlicher Prozentsatz minderwertiger Tiere zu finden ist, sei es infolge des Alters, sei es, dass die betreffenden Tiere im Wachstum oder in der Form sich als minderwertig herausstellen. Ich kann daher der Ansicht nicht mehr beistimmen, dass der kleine Viehbesitzer durch das System der Prämienzahlung nach der Stückzahl benachteiligt werde. Ich habe mir ferner die Frage gestellt: Bedeutet es für den Viehbesitzer einen Unterschied, ob er den Beitrag nach der Stückzahl oder nach dem Wert bezahlt? Ich habe zur Beantwortung dieser Frage verschieden grosse Viehstände nach den verschiedenen Systemen einrangiert und bin zum Resultat gekommen, dass es für den grössern Viehbesitzer ziemlich gleichgültig ist, welche Art der Beitragszahlung gewählt wird. Im fernern muss ich heute nochmals und mit allem Nachdruck der Meinung entgegenzutreten, als ob der kleinere Viehbesitzer durch das vorliegende Gesetz irgendwie gedrückt werde. Wenn jemand durch dieses Gesetz gedrückt wird, so ist es der grosse Viehbesitzer, nicht der kleine. Er ist es, der durch das Gesetz mehr belastet wird. Ich kann also auf den heutigen Tag die Befürchtungen des Herrn Oberst Bühlmann nicht teilen und möchte den Rat einladen, bei derjenigen Fassung, welche der Entwurf vorsieht, zu bleiben, weil diese Fassung die grösstmögliche Freiheit gewährt, die man überhaupt im Gesetz niederlegen kann.

**Jenny,** Berichterstatter der Kommission. Nur ganz wenige Worte, um der Behauptung des Herrn Bühlmann entgegenzutreten, der kleine Viehbesitzer werde verkürzt, da die grössern Besitzer in der Mehrheit seien und ihn überstimmen. Herr Bühlmann weiss so gut wie ich, dass die grosse Mehrzahl unserer Viehbesitzer kleine Besitzer sind. Nach der Statistik haben  $\frac{9}{10}$  sämtlicher Viehbesitzer weniger als 10 Stück Vieh. Es wird sich allerdings fragen, wo die Grenze zwischen dem Gross- und dem Kleinbauer gezogen werden soll; allein Sie mögen die Grenze ziehen, wie Sie wollen, so werden doch sozusagen ausnahmslos in jeder Gemeinde die kleinen Besitzer die grosse Mehrzahl bilden, und diese haben es in der Hand, die Versicherung so einzurichten, wie sie es wünschen. Diese Leute sind so geschicklich, dass sie ganz gut berechnen können, ob es ihnen passt, die Beiträge nach der Stückzahl zu entrichten oder ob sie das Einschätzungsverfahren einführen wollen. Ueberlassen wir es doch den Leuten, die Sache nach Gutfinden zu organisieren. Sie werden sich ganz gut zurechtzufinden wissen und eine Organisation treffen, die den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung sowie den Forderungen unserer Regierungsbehörde entsprechen wird, die ja in Bezug auf die Genehmigung der Statuten das letzte Wort zu sprechen hat. Dass die ganze Versicherung, wie Herr Bühlmann glaubt, nur darauf hinauslaufe, den Bundes- und Staatsbeitrag entgegenzunehmen und unter die Viehbesitzer zu verteilen, von sich aus aber nichts

zu tun, ist nicht richtig. So wird die Viehversicherung nicht ausgeführt werden, und unsere Regierung hat es durch das Mittel der Genehmigung der Statuten und der Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen in der Hand, alles dasjenige zu verlangen, was im Interesse der Viehversicherung und der Viehbesitzer als notwendig erachtet wird.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf . . . . . 82 Stimmen.  
Für den Antrag des Herrn Bühlmann 22 »

#### Art. 17.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 17 spricht vom Ersatz des Schadens, den die Viehbesitzer durch Krankheit oder Unfall in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Tötung, sowie durch Umstehen versicherter Tiere erleiden. Das zweite Aliinea spricht vom Ausschluss von der Entschädigung, dürfte daher besser mit Art. 18 verbunden werden, der ebenfalls davon spricht, welche Schäden von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Angenommen im Sinne der Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates.

#### Art. 18.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 18 spricht, wie bereits bemerkt, vom Ausschlusse von der Versicherung, resp. von den Entschädigungsansprüchen. Ich halte nun dafür, dieser Artikel könnte in folgender Weise gefasst werden: «Jeder Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen für Viehverluste, welche durch nachgewiesenes Verschulden der Besitzer verursacht worden sind oder durch solche Seuchenkrankheiten entstehen, für welche der Bund und der Kanton besondern Ersatz gewähren, oder wenn die Tiere noch anderswo versichert waren.» Der Art. 15 sagt allerdings, die Doppelversicherung sei ausgeschlossen, allein es ist jedenfalls gut, wenn auch in Art. 18 hierüber etwas gesagt wird.

Man hat bemerkt, es sei nicht ganz am Platze, dass Vieh, für welches nach dem Dekret über die Viehentschädigungskasse Entschädigung geleistet wird, z. B. in Fällen von Milz- und Rauschbrand, nicht auch in die Viehversicherung einbezogen werden könne, wenigstens für die Differenz zwischen der Entschädigung, welche der Staat ausrichtet und derjenigen Summe, welche die Viehversicherungskasse bezahlen würde. Nun ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Bundesgesetz vom Jahre 1872 in den Art. 17—20 von Schäden spricht, die durch Massregeln entstehen, die zur Bekämpfung von Seuchenkrankheiten von den kantonalen Behörden durchgeführt werden, und eine von diesen

Massregeln ist die, dass das betreffende Tier getötet werden muss. Tritt dieser Fall ein, so muss nach dem Bundesgesetz eine Entschädigung geleistet werden. Der Bund leistet jedoch an die vom Kanton bezahlte Entschädigung nur einen Beitrag in Fällen von Rinderpest und Lungenseuche. Dies sind aber Krankheiten, die im Kanton Bern höchst selten vorkommen, der Bund kommt somit nur selten in den Fall, einen Beitrag zu verabfolgen. Entschädigungen sind auch vorgesehen für Fälle von Rotz und Hautwurm, diese Krankheiten betreffen aber die Pferde. Bei Wutkrankheit, die im allgemeinen nur bei Hunden und Katzen vorkommt, besteht nach dem Bundesgesetz keine Entschädigungspflicht, während es nach den kantonalen Vorschriften Fälle von Wutkrankheiten gibt, die entschädigt werden müssen. Man kann sich nun allerdings fragen, ob es dem Bunde nicht gleichgültig sein kann, wenn aus der Viehversicherungskasse die Differenz zwischen derjenigen Summe, die der Staat ausrichtet, falls ein Tier getötet werden muss, und demjenigen Betrag, den die Viehversicherung leisten könnte, entschädigt wird. Angenommen, in einem Milzbrandfalle betrage das Maximum der Entschädigung vielleicht 240 Fr. Das Tier hat aber einen Wert von 600 Fr. Nach den Statuten der Viehversicherungskasse wird eine Entschädigung bis zu 80 % des Schatzungswertes verabfolgt, was in diesem Falle 480 Fr. ausmachen würde. Bringen wir davon für die Haut etc. 100 Fr. in Abzug, so ergibt sich eine Entschädigungssumme von 380 Fr. Die staatliche Entschädigung beträgt aber nur 240 Fr., es ergibt sich somit für den betreffenden Viehbesitzer ein Verlust von 140 Fr. Man findet nun, es sollte den Viehversicherungskassen gestattet sein, diese Differenz zu entschädigen, und da Bund und Kanton ihre Beiträge an die Viehversicherung nach der Stückzahl verabfolgen, kann es ihnen gleichgültig sein, ob die Viehversicherungskassen eine solche weitere Entschädigung leisten oder nicht, da die Beiträge von Bund und Kanton ja nicht genügen werden, um die entstehenden Schäden zu decken, sondern die Viehbesitzer in wesentlich höherem Masse zu Beitragsleistungen herangezogen werden müssen. Es scheint mir daher, man dürfte ganz gut eine Bestimmung aufnehmen, wonach die Versicherungskassen in solchen Fällen, wo die kantonale Entschädigung nicht genügend ist, noch eine weitere Entschädigung gewähren können.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Dies ist ein ausserordentlich wichtiger Artikel. Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten auch Schäden, die infolge von Viehseuchen entstehen, in die Versicherung einbezogen werden. Sie wissen, dass der Entwurf der Regierung und damit übereinstimmend auch die Ansicht der Kommission dahin gegangen ist, es sollen die Seuchenschäden von der Versicherung ausgeschlossen sein. Regierung und Kommission haben sich nämlich auf den Boden gestellt, dass nach Massgabe des Bundesgesetzes vom Jahre 1872 über die Handhabung der Viehseuchenpolizei und der Verordnung vom Jahre 1886 eine Vermengung der Viehversicherung, wie wir sie in diesem Entwurfe vorschlagen, mit der Seuchenversicherung nicht tunlich sei und dass der Bund bei einer solchen Vermengung einen Beitrag verweigern würde. Das Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft bestimmt: «Schäden für die gemäss Art. 17, 18, 19 und 20 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen

Viehseuchen, vom 8. Hornung 1872, vom Bund und von den Kantonen Ersatz geleistet werden muss, sind von dieser Versicherung ausgeschlossen.» Nach dieser klaren Bestimmung sind somit von der Versicherung alle Schäden, die durch Viehseuchen entstehen, ausgeschlossen, mit Ausnahme derjenigen infolge Maul- und Klauenseuche. Im Dekret betreffend die Viehentschädigungskasse vom Jahre 1896 sind nämlich alle Seuchenkrankheiten aufgeführt und deren Entschädigung normiert mit Ausnahme der Maul- und Klauenseuche, welche letztere deshalb durch die Viehversicherungskassen entschädigt werden müsste, während Schäden infolge anderer Seuchen aus der Viehentschädigungskasse zu vergüten sind. Man hat gefunden, man solle der zitierten Bestimmung des Bundesgesetzes nachleben und es sei überhaupt für die gesetzliche Ordnung dieser Materie von Vorteil, wenn die lokale Versicherung gegen die sogenannten sporadischen Krankheiten nicht mit der Versicherung gegen Seuchenkrankheiten vermenget werde. Gegen die letzteren haben wir bereits eine Versicherung; die gesetzlichen Grundlagen derselben sind im Dekret über die Viehentschädigungskasse enthalten, und wenn dort unhaltbare Zustände vorhanden sind, so kann ja auf Revision gedrungen werden. Ich bin nun gestern ersucht worden, nochmals auf die Frage zurückzukommen. Es wurde geltend gemacht, dass es der Annahme des Gesetzes schaden würde, ganz speziell im Oberland, wenn die Seuchenversicherung vollständig ausgeschlossen würde. Man macht weiter geltend, im Oberland rühren die meisten Schäden von einzelnen Seuchenkrankheiten her und man sollte darauf sehen, dieselben etwas höher entschädigen zu können, als bisher. Ich habe nun diesem Wunsche, wie ich bereits bei der Eintretensfrage erklärt habe, Rechnung zu tragen gesucht, es konnte aber der von mir redigierte neue Antrag durch die Kommission und die Regierung nicht mehr geprüft werden. Herr Regierungsrat Minder hat indessen erklärt, er sei bereit, eine derartige Zusatzbestimmung zu Art. 18 aufzunehmen. Der neue Art. 18, den ich Ihnen vorschlagen möchte, hat folgenden Wortlaut: «Schäden, welche durch solche Seuchenkrankheiten entstehen, für welche der Bund und der Kanton besondern Ersatz gewähren, werden nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus der Viehentschädigungskasse entschädigt.» Damit würde ungefähr dasjenige gesagt, was im gegenwärtigen Art. 18 enthalten ist, und es wäre dann auch der Forderung der Bundesgesetzgebung nachgelebt. Dazu käme nun, um den Wünschen der Viehbesitzer entgegenzukommen, folgender Zusatz: «Die Versicherungskassen können jedoch auch den Restbetrag zwischen dieser Entschädigung und der Abschätzungssumme in die Versicherung einschliessen.» Wenn also z. B. die Entschädigung in einem Milzbrandfalle als ungenügend erscheint, so soll es den Versicherungsgesellschaften freigestellt sein, die Differenz zwischen dieser Entschädigung, die beispielsweise 200 Fr. beträgt, und der Abschätzungssumme von vielleicht 500 Fr. aus der Viehversicherungskasse zu entschädigen. Durch die neue Fassung wird sowohl den Forderungen der Bundesgesetzgebung als den Wünschen der Viehbesitzer Rechnung getragen, und ich möchte Ihnen deshalb im Interesse der Annahme des Gesetzes empfehlen, meinen Antrag anzunehmen. Ich habe einige Mitglieder der Kommission über ihre Ansicht befragt, und dieselben haben sich mit meinem Antrag einverstanden erklärt.

Ich will gewärtigen, ob aus dem Schosse der Kommission andere Ansichten sich kundgeben.

**Hadorn** (Latterbach). Nur wenige Worte zur Empfehlung des vom Herrn Kommissionspräsidenten soeben gestellten Antrages. Ich will dabei nicht unterlassen, vorausszuschicken und anzuerkennen, dass Regierung und Kommission sich grosse Mühe gegeben haben, seit der ersten Beratung den Entwurf so umzuarbeiten, dass er nun mit gutem Willen auf alle Verhältnisse Anwendung finden kann, und dass speziell der Eigenart unserer oberländischen Verhältnisse Rechnung getragen worden ist.

Was nun den Art. 18 anbetrifft, so habe ich schon bei der Eintretensfrage auf die Unzulänglichkeit der Entschädigung hingewiesen, die gegenwärtig nach dem Dekret über die Viehentschädigungskasse in Fällen von Rausch- und Milzbrand ausgerichtet wird. Wenn ein zweijähriges Rind im Werte von 600—700 Fr. an Rauschbrand umsteht, so wird es mit 120 Fr. entschädigt. Ich habe seinerzeit darauf hingewiesen, dass diese 120 Fr. im besten Falle als ein Almosen, nicht aber als eine Entschädigung betrachtet werden können, um so weniger, weil in Fällen von Rausch- und Milzbrand das Fleisch des getöteten Tieres bekanntlich nicht verwertet werden darf, sondern verscharrt werden muss. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass im Oberland 90 % aller Schadensfälle auf Rauschbrand zurückzuführen sind, der bekanntlich im Sommer vielerorts mit grosser Heftigkeit auftritt. Wenn uns zum Trost gesagt worden ist, man solle das kantonale Dekret abändern und die Entschädigungen erhöhen, so können wir uns mit diesem Trost nicht wohl begnügen. Wir stellen uns nämlich vor, man werde bei einer Revision dieses Dekretes nicht umhin können, auch die Maul- und Klauenseuche einzubeziehen. In diesem Falle werden aber die vorhandenen Mittel unfehlbar nicht genügen, und man wird in allererster Linie neue Finanzen suchen müssen, um das revidierte Dekret zu finanzieren. Wir waren deshalb bei der letzten Beratung ohne weiteres mit dem Antrag des Herrn Witschi einverstanden, der im gleichen Sinne, wie es heute der Herr Kommissionspräsident getan hat, beantragte, es möchte den Versicherungskassen gestattet sein, die Differenz zwischen der Entschädigung, wie sie nach dem kantonalen Dekret ausgerichtet wird, und dem Versicherungswert des Tieres in die Viehversicherung einzubeziehen. Wir können uns nun mit der vorgeschlagenen Fassung sehr wohl einverstanden erklären, und ich nehme an, dass es weiterer Worte nicht bedarf, um Ihnen die Annahme dieses neuen Artikels zu empfehlen.

**Witschi.** Es freut mich, dass die Kommission unsern Wünschen etwelche Rechnung getragen hat. Wie bereits Herr Hadorn betonte, ging der ursprüngliche Antrag dahin, man möchte solche Tiere, die am Milzbrand zu Grunde gehen, in die Versicherung einbeziehen. Es ist nicht zu vergessen, dass in andern Fällen das Fleisch verwertet werden kann, ebenso die Haut, während in Fällen von Milz- und Rauschbrand alles verscharrt wird. Ich wüsste nicht, was die Versicherung für einen Nutzen hätte, wenn die Fälle von Milz- und Rauschbrand ausgeschlossen wären. Für ein deartiges Gesetz würden unsere Bauern niemals gestimmt haben, und es freut mich, dass man zur Einsicht gekommen ist und das Gesetz in dieser Be-

ziehung abgeändert hat, so dass es nun für unsere Bauern annehmbar ist.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Da Herr Jenny erklärt, er habe mit verschiedenen Herren Rücksprache genommen und es haben dieselben seiner Fassung zugestimmt, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrage des Herrn Jenny) . . . . . Minderheit.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Nachdem Sie den Antrag des Herrn Jenny angenommen haben, möchte ich bemerken, dass nun in Art. 17 der zweite Satz beibehalten werden sollte.

Zustimmung.

#### Art. 19.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Hier wird bestimmt, dass alles dasjenige, was zur Ausführung des Gesetzes dienen soll, den Statuten vorbehalten bleibe; insbesondere sind darin Vorschriften aufzustellen über das Einschätzungsverfahren, die Abschätzung der wegen Krankheit oder Unfall abzuschlachtenden oder umgestandenen Tiere, die Verwertung der gefallenen Tiere, die Schadenvergütung, die Beitragsleistungen der Versicherten zur Deckung der Schäden, die Errichtung und Speisung eines Reservefonds, über andere Rechte und Pflichten der Versicherten, sowie über Bussandrohungen. Letzteres wurde beigefügt, weil man glaubte, die Polizeikammer könnte vielleicht in Streitfällen finden, da das Gesetz keine Bussandrohungen enthalte, so sei es auch nicht erlaubt, solche in die Statuten aufzunehmen. Man fand daher, es sei vorsichtiger, hier von solchen zu sprechen. Im fernern ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass man hier als weitere Littera auch noch die Bestimmung der Altersgrenze neu in den Versicherungskreis eingeführter Tiere aufnehmen könnte. Ich habe meinerseits nichts dagegen einzuwenden.

**Jenny**, Bericht-erstatte der Kommission. Ich habe nur beizufügen, dass nach den Beschlüssen, wie sie nach Antrag des Herrn Bühlmann ergangen sind, noch eine weitere Litera aufgenommen werden muss, und zwar schlage ich vor, als Litera a aufzunehmen: «Die obere Altersgrenze der zu versichernden Tiere, welche in den Versicherungskreis eingeführt werden.»

Mit dem von Herrn Jenny beantragten Zusatz angenommen.

### IV. Aufsicht und Beitragsleistung des Staates.

#### Art. 29.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Hier wird Streichung des zweiten Satzes: «Derselben ist jährlich ein Exemplar der Jahresrechnung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen» beantragt, indem diese Bestimmung unter Abschnitt V, Rechnungsstellung, enthalten ist. Um die Redaktion einheitlich zu gestalten, dürfte es sich empfehlen, im zweiten Absatz den Ausdruck «Generalversammlung», der sonst nirgends wiederkehrt, zu ersetzen durch «Versammlung der Viehbesitzer».

**Bühlmann**. Nachdem man bezüglich der Behandlung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Versicherungskassen das im Gemeindegesetz vorgesehene Verfahren gewählt hat, halte ich dafür, man sollte auch hier, gleich wie in Art. 4, sagen, dass Beschwerden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zu behandeln seien.

**Morgenthaler** (Leimiswil). Ich schlage Ihnen vor, im zweiten Satz das Wort «Derselben» zu streichen und durch «Dem Regierungstatthalter» zu ersetzen. Die Regierungstatthalter prüfen schon jetzt die Gemeinderechnungen, und es ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch die Rechnungen der Viehversicherungsgesellschaften prüfen könnten. Würde man diese Prüfung der Direktion der Landwirtschaft zuweisen, so würde dies für dieselbe eine Unmasse von Arbeit bedeuten. Ich halte also dafür, die Regierungstatthalter sollen die Rechnungen prüfen, und erst, wenn sich ein Anstand ergibt, soll die Sache an die Direktion der Landwirtschaft weiter gehen.

**Jenny**, Bericht-erstatte der Kommission. Ich muss mich dem Antrage des Herrn Morgenthaler widersetzen, der vorschlägt, es sei die Rechnung der Viehversicherungskassen zur Prüfung und Genehmigung dem Regierungstatthalter einzuschicken, während der Entwurf vorsieht, es sei die Rechnung der Direktion der Landwirtschaft zuzustellen. Es kann nicht in der Aufgabe der Regierungstatthalter liegen, diese Rechnungen zu prüfen, da sie mit dieser Materie nicht vertraut sind. Die Landwirtschaftsdirektion dagegen hat die Statuten der Versicherungsgesellschaften zu genehmigen und den Staatsbeitrag auszubezahlen und hat daher auch die Pflicht, sich zu überzeugen, wie der Staatsbeitrag verwendet worden ist. Sie ist daher die einzige Stelle, welche im Falle ist, die Rechnungen richtig zu prüfen, und sie besitzt auch die nötigen Organe hiezu. Sie haben ja vor nicht langer Zeit die Stelle eines Kantonstierarztes geschaffen, dem neben andern Obliegenheiten namentlich auch die Aufgabe zukommt, die Durchführung der Viehversicherung im Kanton Bern zu überwachen. Dies wird auch diejenige Amtsstelle sein, die qualifiziert ist, die Rechnungen der Versicherungsgesellschaften zu prüfen. Immerhin bin ich mit Herrn Morgenthaler einverstanden, dass der zweite Satz des ersten Alineas gestrichen werden soll, nicht weil ich eine andere Organisation in Bezug auf die Prüfung der Rechnungen schaffen möchte, sondern weil der Satz überflüssig ist. Ebenso bin ich mit dem Antrage des Herrn Bühlmann einverstanden. Nachdem man in einem frühern Artikel bestimmt hat, dass

Rekurse wie Gemeinderekurse behandelt werden sollen, muss die nämliche Bestimmung konsequenterweise auch hier aufgenommen werden.

Der Antrag des Herrn Bühlmann, die beiden letzten Alinea zu streichen und durch die Bestimmung des Art. 4 zu ersetzen, ist nicht bestritten und wird vom Vorsitzenden als angenommen erklärt. Im ersten Alinea wird, gemäss Antrag des Herrn Minder, der zweite Satz gestrichen; damit fällt der Antrag des Herrn Morgenthaler dahin.

### Art. 30.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel spricht von den Leistungen des Staates, und zwar ist der jährliche Beitrag des Staates festgestellt auf 1 Fr. per Stück Rindvieh oder 20 Rappen per Stück Kleinvieh, sofern letzteres ebenfalls in die Versicherung aufgenommen wird. Zur Bestreitung dieser Beiträge verwendet der Staat zunächst: a. den Ertrag der Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an; b. den Ertrag aus dem gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895 bisher angesammelten Viehversicherungsfonds; c. den Ertrag nach einem noch zu erlassenden Viehhandelsgesetz. Man hat nun gefunden, die litt. c dürfte ganz gut gestrichen werden. Ein Viehhandelsgesetz wird in nächster Zeit jedenfalls noch nicht geschaffen, und man weiss nicht, ob ein solches überhaupt in absehbarer Zeit ausgearbeitet werden und was für Vorschriften dasselbe enthalten wird. Wird einmal ein solches Gesetz vorgelegt und ergibt sich, dass daraus einige Erträge in die Staatskasse fliessen, so kann immer noch eine Bestimmung über die Verwendung dieser Erträge aufgenommen werden. — Am Schluss des Artikels wird der Zusatz beantragt: «Ausserdem wendet der Staat den Versicherungskassen auch den Bundesbeitrag zu. Es ist dieser Zusatz vom Chef der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Departements gewünscht worden, und man kann ihn ganz gut aufnehmen, da sonst im ganzen Gesetze nirgends gesagt ist, dass auch der Bund den Kassen einen Beitrag zuwendet.

**Scherz**. Sie werden bemerkt haben, dass man sich bei der ersten Beratung in unsern Kreisen wenig mit der Sache befasst hat; man wollte sehen, wie sich die Sache machen werde, und auch auf den heutigen Tag kommt es uns nicht in den Sinn, irgendwie grundsätzliche Opposition zu erheben, sondern wir mögen es der bernischen Landwirtschaft sehr gut gönnen, wenn sie auch der Bundessubvention teilhaftig werden kann. Wenn es nun aber in Art. 30 heisst: «Erforderliche weitere Zuschüsse werden durch die Staatskasse bestritten», so verwundere ich mich nur, dass der Herr Finanzdirektor nicht anwesend ist und sich gegen diesen Eingriff in die Staatskasse erhebt, wie er dies sonst in solchen Fällen tut. Sie werden begreifen, dass es für die andern steuerzahlenden Bürger, welche nicht das Glück haben, Vieh zu besitzen, doch eine starke Zumutung ist, für alle nötigen Zuschüsse

aufzukommen. Das kann, um mich berndeutsch auszudrücken, ein sehr weites Maul haben, und Sie finden eine ähnliche Bestimmung, wonach der Staat einfach für alles übrige aufkommen soll, bei keiner andern Versicherung. Ich finde, es sollten allermindestens diejenigen Viehbesitzer, die fünf oder mehr Kühe ihr eigen nennen, für diese Zuschüsse selber aufkommen, von denselben also nur diejenigen befreit sein, die weniger als 5 Stück Vieh besitzen. En passant möchte ich bemerken, dass diese Bundessubvention wiederum ein Beispiel dafür ist, wie die Bundessubventionen in der Bundesversammlung so zugeschnitten werden, dass sie im grossen und ganzen denjenigen zukommen, die dieselben gar nicht nötig haben, während sie dem wirtschaftlich Schwachen nur in so geringem Masse zufließen, dass es für sie gleichgültig ist, ob sie mitmachen oder nicht. Mein Antrag betrifft ungefähr die Hälfte der Rindviehbesitzer, indem nach der Viehzählung vom Jahre 1901 von den circa 20,000 Viehbesitzern des Kantons Bern ungefähr 10,000 weniger als 5 Stück Vieh besitzen. Ich schlage Ihnen also vor, den Schlusssatz wie folgt zu fassen: «Erforderliche weitere Zuschüsse werden für Viehbesitzer mit weniger als 5 Stück Vieh aus der Staatskasse bestritten.»

**Bühlmann**. Ich glaube, Herr Scherz befindet sich in einem Irrtum. Der Beitrag des Staates beträgt im Maximum 1 Fr. per Stück Rindvieh, bzw. 20 Rappen per Stück Kleinvieh, und zur Bestreitung dieses Beitrags soll in erster Linie der Ertrag der Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine sowie der Ertrag des Viehversicherungsfonds verwendet werden. Reichen diese beiden Quellen zur Ausrichtung eines Beitrages von 1 Fr. nicht hin, so soll das Fehlende aus der Staatskasse bezahlt werden. So ist der Artikel zu verstehen. Um aber dem Bedenken des Herrn Scherz gerecht zu werden, könnte die Redaktion so geändert werden, dass in einem einzigen Absatz gesagt würde: «Hiezu verwendet der Staat den Ertrag der Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an und den Ertrag aus dem gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895 bisher angesammelten Viehversicherungsfonds. Erforderliche weitere Zuschüsse werden durch die Staatskasse bestritten.»

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich kann nur bestätigen, dass der Art. 30 so zu verstehen ist, wie Herr Bühlmann es ausgeführt hat, und ich bin auch mit der beantragten redaktionellen Abänderung einverstanden. Es ist klar, dass es sich nur um einen Beitrag von 1 Fr. per Stück handeln kann, mehr kann der Staat nicht leisten. Herr Scherz hat ausgeführt, man nehme hier eine Bestimmung auf, deren finanzielle Tragweite nicht ermessen werden könne. Herr Scherz scheint bei der ersten Beratung nicht anwesend gewesen zu sein, da damals der Finanzpunkt, wie ich glaube, mit aller Gründlichkeit beraten worden ist. Damals hätte Herr Scherz wohl mehr Chancen gehabt, seinen Antrag durchzubringen, denn er hätte beim Herrn Finanzdirektor Unterstützung gefunden, um diese Forderung der Landwirtschaft zurückzuweisen. Nachdem seither von der Kommission nach allen Richtungen hin gewissenhafte Erhebungen gemacht worden sind, hat sich nun der Herr Finanzdirektor mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ein-

verstanden erklärt. Natürlich steht es dem Grossen Rate frei, in dieser Richtung zu beschliessen, was er für richtig hält. Wenn Herr Scherz glaubt, es werde hier der Landwirtschaft ein Geschenk gemacht, so irrt er sich. Ich habe Ihnen seinerzeit nachgewiesen, dass weitaus der grösste Teil dessen, was auf Grundlage dieses Gesetzes für die Viehversicherung angewendet werden muss, von den Versicherten selber getragen wird, indem es die Landwirte selber sind, die den Fonds geschaffen haben, aus dem die Viehversicherungskassen gespeisen werden sollen. Seit 100 Jahren haben unsere Landwirte, vom kleinsten bis zum grössten, zur Aeuffnung dieses Fonds beigetragen; es ist das Geld, das tatsächlich der Landwirtschaft gehört und zu einem sozialen Zweck wiederum an die Landwirtschaft zurückfliessen soll. Nach den aufgestellten Berechnungen wird ungefähr die Hälfte dessen, was die Viehversicherung beanspruchen wird, wenn sie einmal im ganzen Kanton eingeführt ist, was zweifellos in den nächsten 10 oder 20 Jahren nicht eintreten wird, aus diesem Fonds bestritten werden können. Im weitem weiss Herr Scherz wohl ebenso gut wie ich, dass der Staat Bern seinerzeit den Viehversicherungsfonds in missbräuchlicher Weise für allgemeine Staatszwecke in Anspruch genommen hat, und es ergibt sich aus den Zusammenstellungen, dass im Laufe der Jahre dem Viehversicherungsfonds nicht weniger als eine Million entfremdet worden und in die allgemeine Staatskasse geflossen ist. Zieht man diesen Betrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen in Berechnung, so darf behauptet werden, dass der Staat an die Viehversicherung nichts beiträgt. So steht es mit dem Geschenk, das Herr Scherz uns vorenthalten will. Weitere Worte halte ich nicht für nötig. Es ist Sache des Grossen Rates, hierüber Beschluss zu fassen; meinerseits beantrage ich allerdings, es sei dieser Antrag abzulehnen.

**Scherz.** Ich bin jedenfalls nicht der einzige, der diesen Artikel so aufgefasst hat, wie ich es in meinem ersten Votum getan habe. Ich habe die Verhandlungen des Grossen Rates nachgelesen und kann Herrn Grossrat Jenny nur sagen, dass ich die Belehrung nicht darin gefunden habe, die er daraus geschöpft wissen wollte. Wird die Sache so redigiert, wie Herr Bühlmann es beantragt hat, so kann ich mich sehr wohl einverstanden erklären. Ich habe mich nicht gegen den Beitrag von einem Franken verwahrt; diesen Beitrag mag ich der Landwirtschaft sehr wohl gönnen und wünsche nur, man möchte mit gleicher Bereitwilligkeit seinerzeit auch den Forderungen der weniger gut Situierten entsprechen.

Was die Rechnung des Herrn Jenny auf 100 Jahre zurück anbetrifft, so will ich nur bemerken, dass die Schuldenbauern sich schon lange darüber beklagen, dass sie der Hypothekarkasse neben dem Zins noch eine gewisse Summe als Amortisation bezahlen, dann aber häufig die Beine strecken und ihr Kapital fahren lassen müssen. Da hätte man auch schon einen gehörigen Amortisationsfonds sammeln können. Auch unsere Arbeiter bezahlen einen schönen Batzen an die allgemeinen Einnahmen, aber noch keinem ist es eingefallen, eine besondere Rechnung aufzustellen und zu sagen: Seit 100 Jahren haben wir so und so viel zusammengelegt und wollen nun über diese Summe verfügen!

Der Art. 30 wird in der von Herrn Bühlmann beantragten Redaktion angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau auftragsgemäss folgende

### Kommissionen

bestellt habe:

Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.

Herr Grossrat	Dr. Michel,	Präsident.
»	»	v. Steiger.
»	»	Suter.
»	»	Gurtner (Lauterbrunnen).
»	»	Marcuard.
»	»	Crettez.
»	»	Zgraggen.

Dekret betreffend Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Herr Grossrat	Bigler (Biglen),	Präsident,
»	»	Amrein.
»	»	Demme.
»	»	Elsässer.
»	»	Ledermann.
»	»	Mühlemann.
»	»	Weber (Pruntrut).

Schluss der Sitzung um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

*Der Redakteur:*  
**Rud. Schwarz.**

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. Februar 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot*.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bourquin, Dubach, Gurtner (Uetendorf), Haldimann, Jäggi, Küpfer, Lanz (Trachselwald), Marti (Aarberg), Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Mouche, Probst (Langnau), Robert, Rossé, Rothacher, Schär, Schenk (Signau), Spring, Wächli, Will, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Albrecht, Aebersold, Beutler, Blösch, Boss, Burri, Frepp, Hadorn (Tierachern), Iseli (Grafenried), Lindner, Nyffenegger, Schlatter, Stucki (Steffisburg), Wildbolz, Wyder, Zehnder.

### Tagesordnung:

#### Gesetz

über

#### die Viehversicherung für den Kanton Bern.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 12 hievor.)

#### V. Rechnungsstellung.

Art. 31.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Sie in Art. 29 erstes Alinea, den zweiten Satz gestrichen haben, wird hier an Stelle des zweiten und dritten Alineas folgende Fassung beantragt:

«Das Rechnungsjahr schliesst für die Viehversicherungskassen mit dem 30. November ab. Die von der Versammlung der Viehbesitzer passierte Jahresrechnung ist bis Ende Dezember der Direktion der Landwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.»

In der neuen Fassung angenommen.

## VI. Auflösung und Liquidation.

Art. 32.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, im letzten Alinea die Worte «als Eigentum» zu streichen, weil überflüssig.

Angenommen.

### Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 33.

Angenommen.

Art. 34.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird eine Abkürzung gewünscht in dem Sinne, dass es heissen soll: «Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.»

Angenommen.

Art. 35 und 35 a.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist zunächst der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen. Ich denke, es wird am besten sein, das Gesetz auf den 1. Januar 1904 in Kraft treten zu lassen. Bis dahin wird der Regierungsrat Zeit haben, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen; ebenso wird man in zwischen Normalstatuten ausarbeiten können, damit diejenigen Gemeinden, welche Lust haben, schon auf 1. Januar 1904 die Viehversicherung ins Leben zu rufen, sich ein Bild machen können, wie sich die Sache gestalten dürfte. Wie den Herren bekannt ist, sind nach dem gegenwärtigen System die Viehinspektoren als Gemeindebeamte zu betrachten; sie werden deshalb von den Gemeinderäten gewählt und vom Regierungstatthalter ins Gelübde aufgenommen. Nun verlangt das Bundesgesetz, dass die Viehversicherungskreise die Obliegenheiten der Viehinspektoren übernehmen, was zur Folge hat, dass auch die Wahlart der Viehinspektoren eine andere wird als bis dahin, wenigstens so weit es sich um Viehversicherungskreise handelt, während da, wo die Viehversicherung nicht eingeführt wird, das bisherige System keine Abänderung erfährt. Es wird deshalb als Art. 35 a der Zusatz beantragt: «Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Viehversicherungskreise die Bestimmungen des Dekretes vom 9. März 1882 über die Haustierpolizei, soweit die Wahl der Viehinspektoren

und deren Stellvertreter durch den Gemeinderat betreffend, aufgehoben.»

Angenommen.

### Titel und Ingress.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . Mehrheit.

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Tag der Volksabstimmung festzusetzen.

## Erweiterung des Lehrerseminars für den deutschen Kantonsteil.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beabsichtige in der vorliegenden Angelegenheit, trotzdem dieselbe von grosser Bedeutung ist, mich möglichster Kürze zu befleissen, einerseits, weil ich in letzter Zeit schon häufig Gelegenheit hatte, diese Angelegenheit vor Ihnen zu besprechen, andererseits weil der vorliegende Beschlussesentwurf, der sich auf den Bau eines Gebäudes beschränkt, eben doch nur von tatsächlichen Verhältnissen ausgeht. Es genügt also, wenn wir uns mit der Bedürfnisfrage befassen, wie sie heute infolge des grossen Lehrermangels an uns herangetreten ist.

Die Hauptfrage, die in erster Linie zu entscheiden ist, ist die: Wie gross ist das Bedürfnis an Lehramtskandidaten für das Staatsseminar des deutschen Kantonteils des Kantons Bern? Der neue Kantonsteil steht vorläufig nicht in Frage. Aus den Untersuchungen der Erziehungsdirektion ergibt sich, dass ein Bestand von mindestens 200 Seminaristen nötig ist, damit alle Lücken ausgefüllt werden können, welche sich jedes Jahr infolge Tod, Versetzung in Ruhestand oder Uebertritt in einen andern Beruf ergeben. Diese Zahl von 200 Seminaristen könnte höchstens in der Richtung beanstandet werden, dass man behaupten könnte, sie sei zu niedrig gegriffen, in Wirklichkeit haben wir mehr als 200 Seminaristen nötig. Allein wir können

aus verschiedenen Gründen vorläufig bei dieser Zahl von 200 stehen bleiben. Bei der Einrichtung eines Gebäudes kann und wird man ja immerhin auf die wachsenden Bedürfnisse Rücksicht nehmen; man baut ein Haus ja nicht für die momentanen Bedürfnisse, sondern denkt auch an nötig werdende Erweiterungen.

Wenn wir also wissen, dass wir für 200 junge Leute Platz schaffen müssen, so fragt es sich, wie dies geschehen soll. Die erste Frage, die sich natürlicherweise aufdrängt ist die: Ist es möglich, im gegenwärtigen Staatsseminar für 200 Seminaristen Platz zu schaffen? Diese Frage muss unbedingt verneint werden und wird von denjenigen, welche heute den Anträgen des Regierungsrates Opposition machen werden, auch nicht bestritten. Das gegenwärtige Seminar ist bereits überfüllt. Wir besitzen nicht einmal genügend Lehrzimmer für alle Seminaristen, die Schlafsäle bieten nicht genügend Luft für deren Bewohner, und im Speisesaal sind die Seminaristen eng aneinander gedrängt und können nur mit der grössten Unbequemlichkeit ihre Mahlzeiten einnehmen. Ausserdem ist das gegenwärtige Gebäude in andern Beziehungen, so in Bezug auf die Räumlichkeiten für Aborte, sehr unzulänglich und müssen verschiedene Einrichtungen getroffen werden, die in keinem Seminar fehlen dürfen. Man müsste also in Hofwil ebenfalls bauen. Die Opposition gibt dies auch ohne weiteres zu und hat sogar durch Herrn Leuch Pläne nebst Devis über einen Neubau in Hofwil aufstellen lassen. Es kann ja natürlich nicht geleugnet werden, dass in Hofwil eine räumliche Erweiterung möglich ist. Der Staat besitzt daselbst circa 8 Jucharten Land, auf denen man, wenn es sein müsste, sogar ein Dutzend Seminare erstellen könnte. Allein mit der Baufrage ist die Sache nicht abgetan, sondern es handelt sich darum, ob, abgesehen von der Raumfrage, in Hofwil ein grösseres Seminar erstellt werden soll, als dasjenige, welches sich gegenwärtig dort befindet. In dieser Beziehung hält der Regierungsrat dafür, die Errichtung eines Seminars für 200 Lehramtskandidaten in Hofwil sei ein Ding der Unmöglichkeit, einmal weil in Hofwil und Umgebung 200 Seminaristen nicht untergebracht werden können, sowie mit Rücksicht auf andere Verhältnisse, die in dieser Frage von grosser Bedeutung sind. Man hat sich deshalb die Frage vorgelegt, ob nicht irgendwo ein Parallelseminar gebaut werden könnte, der Regierungsrat hat jedoch gefunden, dass ein Umstand diese Lösung von vornherein ausschliesse. Ein Parallelseminar zu Hofwil, würde daselbe auf dem Land oder in einer Stadt errichtet, würde die Kompetenz des Grossen Rates jedenfalls übersteigen; wir müssten deshalb die Angelegenheit dem Volke unterbreiten, und nach Lage der Dinge ist mit Sicherheit anzunehmen, dass das Volk diese Lösung nicht annehmen würde. Es würde natürlich in diesem Falle vor dem Volke die ganze Frage aufgerollt werden müssen, insbesondere auch die Frage, ob Konvikt oder nicht, und bei der grossen Opposition, die in vielen Kreisen gegen das Konviktsystem herrscht, würde wahrscheinlich diese Lösung nicht angenommen werden, so dass die ganze Angelegenheit, trotzdem wir keine Minute verlieren dürfen, um eine Lösung zu finden, wahrscheinlich auf eine unbestimmte Zukunft verschoben würde. Eine andere Lösung bestünde im Bau eines grossen Seminars ohne Konvikt etwa in der Stadt Bern. Diese Lösung wäre, wird behauptet, innerhalb der Kompetenz des Grossen Rates möglich. Meinerseits muss ich dies im höchsten Grade bezweifeln.

Allein wir glauben, dass es den Wünschen des Grossen Rates nicht entsprechen würde, wenn die gesamte künftige Lehrerschaft in einer einzigen grossen Anstalt ohne Konvikt ihre Ausbildung erhielte. Vorläufig hat das Konviktsystem noch seine überzeugten Anhänger, und wir dürfen diesen letztern nicht auf diese schroffe Weise entgegentreten. Es wurde deshalb auch diese Lösung vom Regierungsrat abgelehnt. Die vom Regierungsrat gefundene Lösung ist folgende. Er sieht sowohl von der Erstellung eines einzigen grossen Seminars als auch von der Erstellung eines Doppelseminars ab, nimmt dagegen eine Zweiteilung des gegenwärtigen Staatsseminars in Aussicht. Die eine Abteilung, die beiden untern Jahrgänge, würde in Hofwil verbleiben, die andere nach Bern verlegt werden; in Hofwil würde das Konviktsystem fortgeführt, wie gegenwärtig, für die nach Bern kommende Abteilung dagegen würde dasselbe aufgehoben; die Zöglinge würden frei in der Stadt oder der Umgebung leben und sich täglich nach dem Schulgebäude verfügen, um hier ihren Unterricht zu geniessen.

Es haben namentlich zwei Umstände dazu geführt, dass der Regierungsrat diese Lösung angenommen hat. Einmal die Frage des Konviktes und der Unterbringung der Zöglinge in Hofwil und Münchenbuchsee für den Fall, dass ein Seminar von 200 Seminaristen in Aussicht genommen würde. Es würden in diesem Falle drei Jahrgänge im Konvikt verbleiben, während der vierte Jahrgang in Kostorten im Dorfe Münchenbuchsee unterzubringen wäre. Es würden also ungefähr 150 Seminaristen im Konvikt leben und circa 50 ausserhalb desselben. Wir halten nun dafür, ein Konvikt für 150 Mann sei kein richtiges System, weil man bei einer so grossen Anzahl von einer Einwirkung der Lehrerschaft und der Direktion auf die Individualitäten nicht mehr sprechen kann. Ein solches Konvikt ist nichts anderes als eine Kaserne, wo jeder einzelne seine Nummer hat und alles sich nach einer Schablone abwickelt. Es ist nicht zu vergessen, dass es sich hier nicht um Knaben handelt, sondern um Jünglinge, die nach zurückgelegtem 15. Altersjahre ins Seminar eintreten. Ich bin kein Gegner des Konviktes, ich war selber in einem solchen und habe sogar eine gewisse Vorliebe für dasselbe, namentlich für jüngere Knaben. Die Frage ist aber eine ganz andere, wenn es sich um Jünglinge handelt. Man darf doch die jungen Leute, die ja während der ganzen Schulzeit unter einem Konvikte gestanden haben, nämlich unter dem Konvikt der Familie, nicht noch bis zum 19. oder 20. Jahre in einer Kaserne zurückhalten und sie einer Art Zwangserziehung unterstellen. Allein abgesehen hievon, entsteht die Frage, ob die Oberklasse, die also 50 Mann umfassen würde, im Dorfe Münchenbuchsee anständig untergebracht werden könnte. Diese Frage muss unbedingt verneint werden. Münchenbuchsee ist eine kleinere Ortschaft mit ländlicher Bevölkerung, die sich nicht in allen Schichten zur Unterbringung gebildeter junger Leute eignet, während wir andererseits die Beobachtung gemacht haben, dass die bessern Stände von Münchenbuchsee unsere Seminaristen nicht aufnehmen, wahrscheinlich deshalb, weil sich diese Familien in ihrer Bequemlichkeit nicht genieren lassen wollen und ferner, weil ihnen wahrscheinlich das Kostgeld, das die Seminaristen bezahlen, für den Tisch nicht genügt, den diese Familien führen. Die Seminaristen müssen sich deshalb mit geringern Kostorten begnügen. Gegenwärtig haben wir etwas mehr als 30

Seminaristen im Dorfe Münchenbuchsee untergebracht und es wird gesagt, manche dieser Kostorte entsprechen den Anforderungen nicht, die wir an solche stellen müssen, und es sei nicht möglich, eine grössere Zahl solcher aufzufinden. Wenn das richtig ist, so können wir nicht daran denken, eine Erweiterung des Staatsseminars in Hofwil vorzunehmen. Man muss bedenken, dass die Bildung der Seminaristen auch viel davon abhängt, wie sie ihre Zeit nach den Unterrichtsstunden zubringen, und man wird zugeben, dass, wenn ein junger Mann in einem Milieu lebt, das in geistiger Beziehung weit unter ihm steht, seine Bildung in diesem Milieu keine Besserung erfahren wird.

Ein Hauptgrund aber, der uns bewogen hat, die Erweiterung des Seminars nicht in Hofwil vorzunehmen, ist die Musterschule. Sie wissen alle, dass für ein Seminar eine gute Musterschule absolut notwendig ist. Sie ist in gewissem Sinne sogar die Hauptsache, indem es von grosser Wichtigkeit ist, dass der Seminarist längere Zeit in einer solchen Schule wirken kann, zuerst, indem er dem Unterricht zusieht, und dann, indem er sich selber an demselben beteiligt. Nun haben wir bis jetzt vergeblich gesucht, in Münchenbuchsee oder Hofwil eine anständige, den Anforderungen entsprechende Musterschule einzurichten. Früher bestand die Einrichtung, dass die Musterschule in der Weise mit den Schulen von Münchenbuchsee verbunden war, dass einige Klassen für diesen Zweck vom Seminar in Anspruch genommen wurden, wogegen der Staat der Gemeinde gewisse Lasten abnahm. Es zeigte sich aber, dass diese Schule nicht genügte und vielfach Mängel aufwies, die im Widerspruch zu dem Ideal einer Musterschule stehen. Man hat dann den Versuch gemacht, diese Schule umzugestalten. Man wollte eine dreiklassige Musterschule an der Dorfschule errichten. Das ging aber nicht wegen der Entfernung zwischen dem Seminargebäude und der Ortschaft. Wir versuchten hierauf, eine Schule im Seminar selbst zu gründen, und zwar wurde zuerst der Versuch gemacht, einen besondern Schulkreis für das Seminar zu bilden, allein diese Teilung der Kirchgemeinde Münchenbuchsee wurde von der Bevölkerung abgelehnt. Wir mussten dann von uns aus eine Musterschule gründen, indem wir aus der ganzen Gemeinde Schüler zusammentrommelten und haben so eine Musterschule bekommen, die gegenwärtig 36 Schüler zählt, aber den Anforderungen durchaus nicht genügt. Ich füge bei, dass wir diese Musterschule nur dadurch zu bilden vermochten, dass wir den Schülern versprochen haben, ihnen das Mittagessen zu geben. Eine Schülerzahl von 36 Kindern genügt für eine Musterschule nicht, denn es müssen in einer solchen natürlich alle Jahrgänge vertreten sein und zwar sollte jeder Jahrgang eine gewisse Anzahl Schüler aufweisen, es hat sich aber ergeben, dass unter Umständen einzelne Jahrgänge gar nicht vertreten sind oder nur 1 oder 2 Schüler aufweisen. Es ist also rein unmöglich, in Hofwil oder Münchenbuchsee eine richtige Musterschule einzurichten. Man hat zwar in den Zeitungen behauptet und wird es wahrscheinlich heute auch hier tun, es sei das möglich; allein der Beweis hiefür ist nicht erbracht worden, und niemand kann uns sagen, wie man in Hofwil oder Münchenbuchsee eine gehörige Musterschule einrichten könnte. Wir haben uns deshalb zu einer solchen Lösung entschlossen, bei welcher die Einrichtung einer guten Musterschule möglich ist, und haben wir gefunden, es gebe kein anderes Mittel,

als die Oberabteilung des Seminars, für die die Muster-  
schule gehalten wird, in die Hauptstadt zu verlegen, wo  
Schulen in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

Dabei sind wir auch von der Anschauung geleitet worden, dass man, wenn man an eine Aenderung der Lehrerbildung heranzutreten genötigt ist, sich doch auch etwas umsehen muss, was andere Länder und namentlich auch andere Kantone in dieser Beziehung gemacht haben und welches die Anschauungen der öffentlichen Meinung in dieser Frage sind. Nun ist bei uns das System der geschlossenen Schule, das Konvikt, in den grösseren Kantonen längst verlassen worden. So in den Kantonen Waadt und Zürich. Auch im Kanton Neuenburg besteht diese Einrichtung nicht, sondern die Lehrerbildungsanstalt bildet eine Abteilung der Akademie. In Graubünden und Solothurn bestehen bezügliche Einrichtungen an den Kantonsschulen. Im Kanton Thurgau besteht, wenn ich recht berichtet bin, noch zum Teil das Konvikt. Wir wollen nun das Konvikt nicht abschaffen, weil wir wissen, dass man in verschiedenen Kreisen Wert darauf legt, aber wir halten dafür, es sollte eine gewisse Beschränkung desselben eintreten, namentlich für die Schüler der Oberabteilung, aus Gründen, die ich bereits auseinandergesetzt habe. Wir halten dafür, es sei am Platze, in dieser Beziehung auch der Ansicht der Lehrerschaft nachzugeben, und diese ist fast einstimmig, jedenfalls in ihrer grossen Mehrheit, gegen das Konvikt. Wir dürfen aus dieser Haltung der Lehrerschaft nicht schliessen, dass sie sich von jeder Disziplin loslösen möchte, sondern diese Stellungnahme ist eben darauf zurückzuführen, dass die Lehrer durch ihre eigene Erziehung Gelegenheit gehabt hatten, sich von den Mängeln eines allzu langen Konviktes zu überzeugen; sie wünschen daher grössere Freiheit, d. h. Beschränkung des Konviktes. Wir glauben nicht, dass die Befürchtungen in Bezug auf die Gewährung grösserer Freiheit, die man heute wahrscheinlich auch noch aussprechen wird, begründet seien. Man spricht von der Tugendhaftigkeit des Landes gegenüber derjenigen Städte, von den Verführungen, die in den Städten drohen, gegenüber der Einfachheit des Landlebens. Meine Herren, man darf in dieser Beziehung nicht zu viel übertreiben. Wenn man gewisse Vergleichen zwischen Stadt und Land anstellen würde, z. B. in Bezug auf die Zahl der unehelichen Geburten, so würde man finden, dass das Land keineswegs obenan steht. Ein junger Mann kann sich überall vor den Versuchungen bewahren, wenn er überhaupt sittlich ist und eine gewisse Energie besitzt. Wenn diese Rücksicht auf die grössere Tugendhaftigkeit des Landes im Vergleich mit der Stadt ausschlaggebend wäre, dann dürfte man ja niemand zur Ausbildung in die Stadt schicken, man müsste auch die Pfarrer, die Aerzte, die Advokaten auf dem Lande ausbilden. Ich will daher auf diese Frage nicht weiter eintreten, da sie in keiner Weise von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

Von grosser Wichtigkeit ist die Frage der Gesetzmässigkeit des regierungsrätlichen Antrages. In dieser Beziehung haben wir durchaus keinen Zweifel, dass unser Antrag mit dem Gesetz in vollem Einklang steht. Wir besitzen ein Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875. Von diesem kommen hier zwei Artikel in Betracht, die Art. 1 und 5. Der erstere sagt: «Zur Heranbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern dienen 4—6 Seminarien, welche ihre

Zöglinge befähigen sollen, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche sie als Lehrer (Lehrerinnen) nötig haben». Und der Art. 5 bestimmt: «Die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien drei bis vier, in Lehrerinnenseminarien zwei bis drei Jahre». Nun wird man sagen, Herr Dürrenmatt hat diese Argumentation in der Kommission vorgeführt, bezüglich der Zahl der Seminarien verstosse der Antrag des Regierungsrates allerdings nicht gegen das Gesetz, wohl aber liege ein solcher Verstoß darin, dass nach dem Antrag des Regierungsrates in Zukunft in Hofwil und ebenso in Bern nur zwei Jahrgänge untergebracht wären, während nach Art. 5 des Gesetzes ein Lehrkurs im Minimum drei Jahre dauern müsse. Ferner verstosse man gegen das Gesetz dadurch, dass von einem Ober- und von einem Unterseminar gesprochen werde. Was den letztern Punkt anbetrifft, so spricht man von einem Ober- und einem Unterseminar, weil man doch den Dingen einen Namen geben muss, aber in Wirklichkeit handelt es sich nur scheinbar um zwei Seminarien. Würde man von einer Unter- und einer Oberabteilung des Staatseminars sprechen, so würde niemand die Vorstellung haben, dass es sich um zwei verschiedene Anstalten handle, sondern jedermann würde sagen, es handle sich um ein und dieselbe Anstalt, nur mit zwei verschiedenen Abteilungen, gleich wie eine Dorfschule auch nur eine einzige Anstalt ist, aber verschiedene Klassen aufweist. Es ist auch unrichtig, dass durch die Zweiteilung des Seminars am System, das in Art. 5 des Gesetzes vorgesehen ist, etwas geändert werde, sondern wir haben es nach wie vor mit einer einzigen Anstalt zu tun, von welcher ein Teil in Hofwil, der andere Teil in Bern untergebracht ist. Die Anstalt bildet einen einheitlichen Organismus, sie besitzt nur eine Lehrerschaft und die gleiche Schülerschaft, die allerdings nach dem zweiten Jahre nach Bern übersiedelt, was aber an der Einheitlichkeit der Anstalt nichts ändert. Nehmen wir an, ein Bataillon werde in verschiedenen Ortschaften kantoniert, in Münchenbuchsee, Hofwil und Bern, so verschwindet deswegen das Bataillon nicht, die Einheit als solche bleibt gewahrt und die verschiedene Kantonierung ist nur eine zufällige, durch die Bedürfnisse gegebene Einrichtung. Nicht anders verhält es sich mit dem Seminar. Wir haben auch hier eine einheitliche Anstalt, trotzdem ein Teil derselben in Hofwil, ein anderer Teil sich in Bern befindet. Man könnte schon bei der gegenwärtigen Einrichtung den Einwand erheben, man habe dem Gesetze zuwidergehandelt, indem schon jetzt mehrere Lehrer der Anstalt Hofwil in Bern wohnen und mehrere Zöglinge während eines Teils des Tages nicht im Seminar, sondern in Münchenbuchsee sich aufhalten, was immerhin eine Dislokation ist, wenn auch die Entfernung zwischen Hofwil und Münchenbuchsee nicht so gross ist, wie diejenige zwischen Hofwil und Bern. Will man es mit der Einheitlichkeit des Seminars so streng nehmen, so darf man es auch nicht zugeben, dass ein Teil desselben in Münchenbuchsee, ein anderer Teil in Hofwil untergebracht ist. Ich komme deshalb zum Schlusse, dass die Gesetzmässigkeit des Antrages der Regierung nicht beanstandet werden kann.

Es erübrigt mir noch, einiges über die Kostenfrage zu sagen. Wir haben Berechnungen sowohl über den Bau als über den Betrieb der Anstalt angestellt. Was den Bau anbelangt, so ergibt sich aus den Berechnungen der Baudirektion, dass ein Oberseminar in Bern —

ohne Terrain, aber sonst alles inbegriffen — 250,000 Franken kosten wird, ein Doppelseminar mit Konvikt, ohne Terrain, 525,000 Fr., und ein grosses Seminar ohne Konvikt 425,000 Fr. Von seiten des Herrn Leuch ist eine Berechnung der Kosten für die Erweiterung des Seminars in Hofwil aufgestellt worden. Der bezügliche Devis ist sehr günstig gehalten und ergibt zwischen den Kosten einer Erweiterung in Hofwil und denjenigen einer solchen nach Antrag des Regierungsrates einen kolossalen Unterschied. Allein diese Pläne sind der Baudirektion unterbreitet worden, und diese hat gefunden, dass der Devis des Herrn Leuch um 65,000 Fr. zu niedrig gehalten ist, also um diese Summe erhöht werden müsste. Andererseits versucht Herr Leuch durch eine ganz phantastische Rechnung die Mehrkosten des vom Regierungsrat in Aussicht genommenen Systems auf eine ganz ungläubliche Höhe hinaufzuschrauben, indem er behauptet, nach dem Antrag des Regierungsrates würden die Ausgaben 575,000 Fr. mehr ausmachen, als nach seinen Vorschlägen. Wie ist er zu dieser Rechnung gekommen? Er kapitalisiert einfach die Mehrkosten des Seminars in Bern; aus einer Summe von 2000 Fr. wird eine solche von 50,000 Fr. gemacht! Meine Herren, so rechnen wir im Staate nicht. Es ist noch niemand eingefallen zu sagen: Jeder Regierungsrat kostet den Staat 25mal seine Besoldung von 6500 Franken, also 165,000 Fr. So darf man nicht rechnen. Die Wahrheit ist, dass die Lösung, die wir Ihnen vorschlagen, sowohl in Bezug auf den Bau als den Betrieb die billigste und beste von allen ist, weil wir dann rechte Einrichtungen bekommen werden. Unsere Berechnungen sind natürlich mehr oder weniger approximative. Das gleiche ist aber auch für die Gegenpartei der Fall. Man hat z. B. in der Kommission kritisiert, die Mietzinse seien nicht genau berechnet worden. Das ist ja möglich, aber das gleiche gilt auch von der Lösung des Herrn Leuch; wir würden auch hier 2000—3000 Fr. mehr bekommen, wenn man genau rechnen wollte. Uebrigens soll für den Grossen Rat nicht die Kostenfrage die Hauptsache sein. Alles was wir auszugeben haben, sei es für den Bau oder für Mehrkosten des Betriebes, können wir aus der Bundessubvention decken, die wir sicher schon nächstes Jahr bekommen werden. Machen wir uns also nicht zu viel Sorgen darüber, wie wir die Kosten decken werden!

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Die Lösung, welche der Regierungsrat Ihnen vorschlägt, ist ein Kompromiss. Wir haben damit allen Anschauungen Rechnung zu tragen gesucht. Wir kommen denjenigen entgegen, welche sich vom Konviktsystem nicht lossagen möchten, indem die Zöglinge während zwei Jahren im Konvikt in Hofwil bleiben, und wir kommen denjenigen entgegen, die das Konvikt verpönen, indem die Zöglinge des Oberseminars in Externat leben werden. Es scheint mir, es sollte jedermann sich einverstanden erklären können, die Sache nach Antrag des Regierungsrates zu probieren. Wir machen damit auf alle Fälle einen Fortschritt, wenn derselbe auch nur in der Errichtung einer bessern Musterschule besteht. Wir befinden uns mit der vorgeschlagenen Lösung auch mehr oder weniger im Einklang mit den übrigen Kantonen.

Meine Herren, es handelt sich heute nur um eine Baufrage, und zwar nur um einen grundsätzlichen Entscheid. Wir können Ihnen noch keine Pläne und Devise vorlegen, da wir sie erst aufstellen können,

nachdem Sie einen grundsätzlichen Entscheid getroffen haben. Der Regierungsrat beantragt Ihnen also: «Der Grosse Rat möge grundsätzlich und unter Vorbehalt der Genehmigung der Pläne und der Devise den Bau eines in Bern zu errichtenden, für ungefähr 100 Schüler des Primarlehrantes bestimmten Oberseminars beschliessen». Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

**Heller-Bürgi**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Vorlage der Regierung in zwei Sitzungen behandelt und beantragt Ihnen in ihrer Mehrheit, derselben zuzustimmen. Herr Dürrenmatt, als Kommissionsminderheit, wird einen abweichenden Antrag einbringen und denselben selber begründen. Ich werde deshalb in meiner Berichterstattung über diesen Antrag nur wenige Worte verlieren und behalte mir vor, eventuell, wenn derselbe begründet ist, darauf zurückzukommen.

Die Hauptfrage ist von allen Mitgliedern der Kommission, auch von Herrn Dürrenmatt, bejaht worden, nämlich die Bedürfnisfrage. Ich konstatiere mit Genugtuung, dass man nun allseitig zur Erkenntnis gelangt ist, dass das Seminar Hofwil erweitert werden muss und dort grosse Uebelstände vorhanden sind, die in möglichst kurzer Zeit beseitigt werden sollten. Es ist bekannt, dass Lehrermangel herrscht. Die bezüglichen Zahlen können allerdings angefochten werden; die einen werden die Lage etwas pessimistischer, die andern optimistischer auffassen; aber immerhin wird allseitig zugegeben, dass eine Erweiterung des Seminars vorgenommen werden muss, und ich will deshalb auf diese von keiner Seite bestrittene Frage nicht näher eintreten, denn es ist darüber so viel geschrieben und gesprochen worden, dass es überflüssig ist, Ihre Zeit in dieser Hinsicht in Anspruch nehmen zu wollen. Man hat uns zwar den Vorwurf gemacht, man habe etwas zu früh diese Frage aufgerollt, und ein Mitglied, das lange Zeit der Staatswirtschaftskommission angehört hat, soll gesagt haben, man hätte in erster Linie dafür sorgen sollen, dass die vorhandenen Uebelstände beseitigt werden. Darauf will ich nur bemerken, dass von seiten der Seminarkommission und speziell vom Seminardirektor immer und immer wieder auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht worden ist, allein es hiess jeweilen, man habe kein Geld, und schliesslich entsank der Direktion der Mut, immer von neuem vorstellig zu werden, und hier im Grossen Rate hatte die Seminarkommission keinen Sprecher, bis vor zwei Jahren ein früherer Schulmeister in dieselbe gewählt wurde, der die Sache mit etwas mehr Nachdruck verfolgt hat, und wenn ein etwas rascheres Tempo in die Angelegenheit kam, so hat dies seinen Grund darin, dass der Rat über die Verhältnisse in Hofwil orientiert worden ist.

Die Frage der Seminarerweiterung ist eine sehr alte. Schon im Jahre 1892, also vor 11 Jahren, wurden die bezüglichen Vorträge der Erziehungsdirektion in der Schulsynode behandelt, allein es wurde der Sache ein merkwürdiger passiver Widerstand entgegengesetzt, da man in Bezug auf die Lösung der Frage in Verlegenheit war. Die Hauptfrage ist, wie der Herr Erziehungsdirektor bereits bemerkt hat, eigentlich eine Platzfrage. Die einen möchten die Erweiterung in Hofwil vornehmen, während nach der Ansicht der Regierung, der Seminarkommission und der Seminarlehrerschaft diese Erweiterung in Bern vorgenommen

werden sollte. Welche Gründe sprechen für die letztere Ansicht? In den gegenwärtigen Räumlichkeiten in Hofwil ist es unmöglich, mehr Seminaristen aufzunehmen, wie sich die Kommission bei einem Augenschein in Hofwil überzeugte. Man muss also unter allen Umständen bauen, gleichviel ob die Erweiterung in Hofwil oder in Bern vorgenommen werde. Man musste sich nun fragen, wie weit eine Erweiterung nach dem Programm der Lehrerschaft führen würde. Hierüber wurde viel diskutiert, auch schon hier im Grossen Rate, und die Behauptung aufgestellt, ein Neubau für das Oberseminar werde 500,000—600,000 Fr. kosten. Ohne bestimmtes Material ist es schwer, eine derartige Behauptung zu widerlegen, und deshalb habe ich mir erlaubt, die Seminarleitung zu veranlassen, in Verbindung mit der Seminarlehrerschaft über die erforderlichen Lokalitäten ein genaues Programm auszuarbeiten. Gestützt darauf hat man versucht, die Sache zeichnerisch darzustellen und hat Berechnungen gemacht, um für die fernern Besprechungen eine Grundlage zu haben. Ich hätte geglaubt, hiefür eher auf Anerkennung Anspruch machen zu dürfen als auf Tadel, wie ich habe hören müssen. Ich war der Meinung, es sei auch mir gestattet, und unter Umständen sei es sogar meine Pflicht, für die Lösung der Frage die nötigen Erhebungen, Berechnungen und zeichnerischen Darstellungen machen zu lassen, und ich bin weit davon entfernt, das Vorgehen von Kollegen kritisieren zu wollen, die in analoger Weise ihre Ideen ebenfalls zur Darstellung gebracht haben. Hätten mich die Herren zu ihrer Versammlung in Münchenbuchsee ebenfalls eingeladen, so würden sie es wahrscheinlich unterlassen haben, sich in dieser Beziehung Mühe und Arbeit zu machen. Allein sonderbarerweise wurde ich nicht eingeladen, trotzdem ich Herrn Witschi erklärt habe, ich werde, falls ich eingeladen werde, an der Versammlung teilnehmen, und ich muss offen gestehen, dass es befremdlich ist, dass man ein Mitglied der Kommission, Herrn Dürrenmatt, eingeladen hat, den Präsidenten der Kommission dagegen nicht. Natürlich wollte ich mich nicht aufdrängen und habe der Sache ihren freien Lauf gelassen. Hätte ich die Ehre gehabt, an der Besprechung in Münchenbuchsee teilzunehmen, so würde ich den Herren auseinandergesetzt haben, was alles erforderlich ist und was ein Neubau kosten wird. Ich bemerke dabei, dass man von jeher angenommen hat, dass ein Neubau in Hofwil gleichviel kosten wird, wie in Bern, die Herren hätten daher nicht nötig gehabt, sich Mühe und Kosten zu machen. Ich wiederhole: Man wird in Hofwil nicht billiger bauen als in Bern, aber eine andere Frage ist die, ob ein in Hofwil erstelltes Gebäude für den Staat den nämlichen Wert repräsentieren würde, wie ein solches in Bern. Man kommt im Laufe der Zeit häufig zu andern Anschauungen, und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Frage der Lehrerbildung in 20, 30 Jahren eine ganz andere Lösung findet, so dass das Seminargebäude frei werden wird. In diesem Falle wird aber der Staat seine Rechnung viel besser finden, wenn dasselbe nicht in Hofwil, sondern in Bern steht. In dieser Beziehung besteht also ein Unterschied, der jedenfalls nicht zu Gunsten von Hofwil spricht.

Es fragt sich auch, ob es vom pädagogischen Standpunkt aus wünschenswert ist, in Hofwil ein Seminar zur Aufnahme von 200 oder vielleicht mehr jungen Leuten zu errichten. Ich besitze hier eine, wenn ich nicht irre, von Herrn Konrektor Joss vom Muristalden-

seminar verfasste Broschüre, in welcher Herr Joss die Seminarfrage in ganz vorzüglicher Weise bespricht, und ich habe mich nur verwundert, dass er aus seinen Ausführungen nicht die naturgemässen Schlüsse gezogen hat, sondern zu ganz andern Konklusionen gekommen ist. Herr Joss nennt ein Seminar von 200 Zöglingen ein Monstreseminar, bei dem eine individuelle Behandlung der Seminaristen unmöglich sein würde, ebenso eine richtige Leitung bei der praktischen Ausbildung. Er könne sich nicht vorstellen, sagt Herr Joss, wie der Direktor seine Aufgabe bewältigen solle, wenn 50 junge Lehrer praktisch angeleitet werden sollten, ganz abgesehen von der Gestaltung der Musterschulverhältnisse. Ich glaube, diese Ausführungen des Herrn Joss, der die Bedeutung und Schwierigkeiten der praktischen Ausbildung der Lehrer kennt, sollten auch für diejenigen Herren Kollegen wegleitend sein, die andere Anschauungen über die Erweiterung des Seminars haben, als diejenigen, welche diese Frage in fortschrittlichem Sinne zu lösen suchen.

Ein Punkt von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Beschaffung einer Musterschule. Das ist die pièce de résistance der Seminarerweiterung, und jeder, der sich mit der Seminarangelegenheit einlässlich beschäftigt hat und die Frage in einer Weise lösen möchte, die der Ausbildung der Lehrer zum Nutzen gereicht, wird zur Ueberzeugung kommen müssen, dass es unmöglich ist, in Hofwil eine den Anforderungen entsprechende Musterschule zu errichten. In dieser Beziehung sagt die bereits erwähnte Schrift des Herrn Konrektors Joss: «Der Handwerker, welcher Lehrlinge heranbilden will, muss über eine gut ausgerüstete Werkstatt verfügen. Eine medizinische Fakultät ohne Klinik und Spital wäre ein Unding. Zur Heranbildung guter Soldaten bedürfen wir tüchtiger Instruktoren, Waffen und Exerzierplätze. Eine landwirtschaftliche Schule ohne Versuchsfelder, eine Obstbauschule ohne Baumgarten ist nicht denkbar. So muss auch ein Lehrerseminar notwendig zur praktischen Einführung der jungen Lehrer in die Schulführung eine eigene Schule, eine Muster- oder Uebungsschule besitzen. Sie soll den Lehramtskandidaten das Ideal einer wohlgeleiteten Volksschule vor Augen führen, und unter der weisen Leitung erfahrener Lehrer sollen sie sich üben können in Schulführung und Unterricht. Ohne eine solche Einführung in die Schulpraxis ist die erworbene pädagogische Theorie ziemlich wertlos und vermag die künftige Praxis nicht zu leiten und zu verbessern. Erst die Arbeit in der Musterschule bringt richtiges Verständnis der pädagogischen Weisheit und die Umwertung derselben in all die kleinen Verrichtungen der Schulpraxis. Was der Seminarleiter aus dem weiten Gebiet der pädagogischen Wissenschaft für die angehenden Lehrer ausgewählt und ihnen in systematischer Form dargeboten hat, bildet die notwendige Grundlage.»

Sie sehen hieraus, welch grosse Bedeutung man von jeher im Muristaldenseminar der Musterschule beigelegt hat, und in dieser Beziehung ist das Muristaldenseminar dem Staatsseminar schon längst überlegen, indem ersteres eine Musterschule besitzt, die den Anforderungen wirklich entspricht. Im Moment nun, wo wir für das Staatsseminar das gleiche anstreben, erhebt man alle möglichen Einwände dagegen, und meint, es wäre auch in Hofwil möglich, die Sache einzurichten. Ueber die gegenwärtige Musterschule in Hofwil brauche ich wohl nicht viele Worte zu verlieren. Herr

Dürrenmatt, der mit der Kommission in Hofwil war, wird selber zugeben müssen, dass dieselbe dem Ideal einer Musterschule nicht entspricht. Man sagt uns freilich, man solle eine Musterschule in Münchenbuchsee einrichten. Man wollte im Jahre 1893 mit der Gemeinde Münchenbuchsee ein bezüglichen Abkommen treffen, allein die Offerten seitens der Gemeinde waren nicht gerade verlockend, und man konnte sich auch nicht damit befreunden, die Musterschule in Lokalitäten der gegenwärtigen Taubstummenanstalt einzurichten, sondern fand, für eine Musterschule dürfen doch etwas andere Räumlichkeiten beansprucht werden. Der Staat hat dann die gegenwärtige Musterschule in Hofwil eingerichtet, allein trotz aller Anstrengungen und Bemühungen ist dieselbe nichts weniger als eine Musterschule. Es kam vor, dass ein Jahrgang nur einen einzigen Schüler zählte. Ja, wie soll der angehende Lehrer an einem einzigen Schüler die Kunst erproben, einen ganzen Jahrgang zu unterrichten! Die Musterschule nach Münchenbuchsee zu verlegen, geht deshalb nicht, weil von Hofwil bis ins Dorf Münchenbuchsee ein Weg von 25 Minuten zurückzulegen ist, so dass ein Seminarist, der zu einer praktischen Uebung dirigiert wird, mit Hin- und Herlaufen 50 Minuten, sagen wir eine Stunde verliert. Es verhält sich in dieser Beziehung ungefähr gleich, wie wenn auf der landwirtschaftlichen Schule diejenigen Stücke, die als Musterstücke bewirtschaftet werden, eine halbe Stunde vom Schulgebäude entfernt lägen. Seminarkommission und Lehrerschaft sind deshalb einstimmig der Ansicht, dass es unmöglich ist, in Münchenbuchsee eine richtige Musterschule einzurichten, und dies war für die Behörde der leitende Gesichtspunkt für die Lösung der ganzen Frage.

Ein weiterer Punkt betrifft das Konvikt und die Unterbringung der Seminaristen auswärts. Es ist bereits treffend bemerkt worden, dass man in dieser Beziehung einen Kompromiss eingeht. Sie wissen, dass man sich mit dem Konvikt nicht überall befreundet, und selbst am Muristaldenseminar besteht die Neigung, der obern Abteilung etwas mehr Freiheit zu gewähren, wie ich aus einer Bemerkung des Herrn Joss schliesse, der zu der Anregung betreffend praktische Ausbildung der Seminaristen bei Lehrern auf dem Lande sagt, die jungen Lehrer würden sich bedanken, wenn sie nach einer babylonischen Gefangenschaft in eine neue Gefangenschaft kämen. Was den Wert des Konviktes betrifft, so stehe ich mehr auf dem Boden des Herrn Dürrenmatt und kann in dieser Beziehung aus Erfahrung sprechen. Es sind genau 40 Jahre seit ich als junger Seminarist in Münchenbuchsee eingetreten bin und dort aus der gleichen Schüssel wie Herr Dürrenmatt gegessen habe. Später sind wir verschiedene Wege gegangen, und Sie ersehen daraus, dass man auch in Münchenbuchsee oder nun in Hofwil eine ganz verschiedene geistige Richtung bekommen kann; aber darin stimmen Herr Dürrenmatt und ich überein, dass das Konvikt auch grosse Vorzüge hat, und ich war daher bei allen Unterhandlungen dahin zu tendieren bestrebt, dass dieses System nun nicht auf einmal preisgegeben werde. Nach der Lösung, wie sie nun vorgeschlagen wird, würden ungefähr gleichviel Seminaristen im Konvikt verbleiben, wie bisher, und ungefähr gleich viel Zöglinge, wie gegenwärtig, würden ausserhalb Hofwils im Externat leben. Der Vorschlag der Regierung bedeutet also für Münchenbuchsee absolut keine Aenderung, und es ist deshalb das Bestreben nicht recht zu verstehen, in Münchenbuchsee mehr oder weniger aus

dieser Sache eine Dorfrage zu machen. Wir wollten die Interessen von Münchenbuchsee nicht berühren, im Gegenteil, wir haben sie zu wahren gesucht. Herr Dürrenmatt hat seinem Artikel über das Konvikt im Seminar das schöne Dichterwort vorangestellt: «Es bildet ein Talent sich in der Stille», hat aber fortzufahren vergessen: «und ein Charakter in dem Strom der Welt». Er wird mir zwar erwidern, in Bern könne sich doch kein Charakter bilden. Das mag Herr Dürrenmatt behaupten; aber ich glaube auch einige Kenntnisse in der Psychologie und Pädagogik zu besitzen und sage: Ein Charakter bildet sich nicht von heute auf morgen, sondern im Laufe der Jahre, und man muss zu diesem Zwecke den Leuten Gelegenheit geben, mit andern Leuten zusammenzukommen. So gefährlich ist es nun in letzterer Beziehung in Bern nicht. Die Seminaristen kommen nicht nur mit der städtischen Bevölkerung zusammen und werden von dieser mit andern Ideen infiziert, sondern an Dienstagen und Samstagtagen befindet sich auch viel ländliche Bevölkerung in der Stadt, mit welcher die Seminaristen auch in Berührung kommen. Aber nicht nur das. Es ist für den Seminaristen in Bern auch leichter, einen richtigen Kostort zu finden, wo er in eine Familie aufgenommen wird und hier vieles sehen und lernen kann. Ich verneine durchaus nicht, dass Gefahren vorhanden sind, aber solche gibt es überall, Sie mögen hingehen, wohin Sie wollen, und Entgleisungen gibt es in jedem Berufe vom ersten bis zum letzten. Ich möchte auch da sagen: «Dem Reinen ist alles rein!» Wer die Verführung nicht aufsucht, wird sie auch nicht finden. Ich wohne seit bald 25 Jahren hier in Bern und gestehe offen, dass ich von den Gefahren der Verführung nie etwas verspürt habe. Ich denke, es wird auch mit den jungen Leuten damit nicht so schlimm werden.

Noch ein anderes Moment spricht für die Verlegung in die Stadt, wenigstens wenn es einem daran gelegen ist, dem jungen Lehrer eine etwas vervollkommnete Ausbildung zu geben. Es ist dies die vermehrte Ausbildungsgelegenheit durch den Besuch von Vorträgen etc. Sie wissen, dass in Bern jeden Winter Vorträge aus dem Gebiet der Geschichte, der Naturkunde, etc. stattfinden, die z. B. seitens der Zöglinge des Muristaldenseminars stets fleissig besucht werden. Es wurden hier im Grossratssaale Vorträge abgehalten, bei denen die Seminaristen des Muristaldenseminars alle anwesend waren und die Ausführungen des Vortragenden mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgten. Das können die Seminaristen in Hofwil nicht tun. Man sagt freilich, auch von Hofwil aus könne man nach der Stadt herein kommen. Allein es bedeutet für die jungen Leute doch eine grosse Anstrengung, zwei Stunden weit nach der Stadt zu marschieren und zwei Stunden zurück. Während meiner ganzen dreijährigen Seminarzeit haben wir ein einziges Mal das Theater in Bern besucht, und die Eindrücke dieser Vorstellung sind mir geblieben für mein ganzes Leben. Allein wenn man während drei Jahren ein einziges Mal Gelegenheit hat, einer Theatervorstellung beizuwohnen, so ist das für empfängliche junge Leute, die sich ausbilden möchten, wirklich sehr wenig. Ferner haben wir die Museen. Für das historische Museum hat der Staat ein grosses Opfer gebracht, und dasselbe würde für die Seminaristen eine vorzügliche Bildungsgelegenheit bieten. Man wird einwenden, zum Besuch desselben haben die Seminaristen ja am Sonntag Gelegenheit, und man könne mit wenig Geld von Münchenbuchsee nach Bern

fahren. Allein wenn ein Seminarist die ganze Woche hinter den Büchern gesessen ist und geochst hat, so hat er das Bedürfnis, am Sonntag sich im Freien zu bewegen, statt den Geist neuerdings anzustrengen. Ist das Oberseminar in Bern, so haben die Seminaristen Gelegenheit, im Anschluss an den Geschichtsunterricht das historische Museum zu besuchen und können sich dort in einer Stunde ein viel klareres Bild machen, als wenn darüber während mehrerer Stunden Vortrag gehalten wird. Aehnlich verhält es sich mit der Naturkunde. Die hiesigen Seminaristen und Seminaristinnen besuchen im Laufe des Jahres häufig die Museen und treiben dort Anschauungsunterricht. Man sagt ja immer, man solle zum Anschauungsunterricht zurückkehren. Hier bietet sich Gelegenheit dazu! Wenn das aus privaten Mitteln unterhaltene Seminar hier in Bern prosperiert, so darf gewiss auch der Staat einen Teil der Ausbildung der Lehrer dahin verlegen, wenn er überzeugt ist, damit eine bedeutende Verbesserung in der Ausbildung der Lehrerschaft zu erreichen. Wir haben in Bern zwei Lehrerinnenseminare, dasjenige der Neuen Mädchenschule und dasjenige der Einwohnermädchenschule. In diesen beiden Seminarien werden Jahr für Jahr 50 Lehrerinnen ausgebildet. Verfügen Sie sich in eine dieser Seminarklassen und Sie werden sich überzeugen, dass das alles gesunde, gut entwickelte Töchter sind, die ihren Beruf mit Hingabe ergriffen haben, nach bestandnem Examen aufs Land gehen und dort ihre Aufgabe in vorzüglicher Weise erfüllen. Wenn das für Töchter gut ist, so glaube ich, es wird auch für Seminaristen nicht so gefährlich sein. Auch das Muristaldenseminar prosperiert vorzüglich, und wenn man einwendet, dort bestehe das Konvikt, so lasse ich diesen Einwand nicht gelten, denn auch ohne Konvikt würden die Resultate ebenso gut sein, wie im Staatsseminar. Dass übrigens auch Zöglinge des Muristaldenseminars entgleisen, dafür könnte man genügend Beispiele anführen.

Meine Herren, Sie sehen aus meinen Ausführungen, dass ich dieser Angelegenheit eine grosse Bedeutung beimesse, gleich wie es die Fachleute tun, auf die wir auch hören müssen. Ich glaube, wir sind es dem Lehrerstand schuldig, auf seine Stimme ebenfalls zu hören, und wie sich derselbe ausspricht, haben Sie aus der Resolution ersehen können, die Ihnen diesen Morgen ausgeteilt worden ist. Ich nehme an, der Präsident der Schulsynode werde sich noch darüber aussprechen und will daher in dieser Beziehung kein Wort verlieren.

Nun noch der Kostenpunkt. Herr Regierungsrat Gobat hat Ihnen bereits bemerkt, dass wir uns deswegen nicht zu beunruhigen brauchen, da wir im Laufe des nächsten Jahres in den Genuss der Schulsubvention des Bundes treten werden, die annähernd eine halbe Million betragen wird, so dass uns genügende Mittel zur Verfügung stehen werden, um die Frage der Lehrerbildung einer richtigen Lösung entgegenzuführen. Ich habe übrigens in Bezug auf den Bau bereits nachgewiesen, dass die Kosten ungefähr die nämlichen sein werden, ob man die Erweiterung an diesem oder jenem Ort vornehme, und auch in anderer Beziehung wird es sich ähnlich verhalten. Den Zöglingen in Bern wird man allerdings ein etwas grösseres Stipendium ausrichten müssen, und auch die Eltern werden etwas mehr zulegen müssen, wenn auch nicht viel. Ich bin überzeugt, dass man in Bern ebenso

billige Pensionen findet, wie in Münchenbuchsee; man weiss, was die Seminaristinnen hier bezahlen müssen, und man weiss, dass die betreffenden Summen sich in ganz bescheidenen Grenzen bewegen.

Dies meine Herren, sind die Tatsachen, die für den Antrag des Regierungsrates sprechen. Dieser Antrag ist aus dem Bedürfnis herausgewachsen, und es ist zweifellos, dass derselbe, so wie die Situation ist, die beste Lösung darbietet. Hätte man Ihnen eine andere Lösung präsentiert, so zweifle ich keinen Moment, dass man dagegen ebensoviele Gründe ins Feld geführt hätte, wie gegen die nun vorgeschlagene. Die Lösung der Regierung ist die denkbar einfachste. Die Verhältnisse in Hofwil werden dadurch nur in günstigem Sinne beeinflusst. Man wird die dortigen Räumlichkeiten in stand stellen und den Aufenthalt daselbst freundlicher, schöner und richtiger gestalten, das Konvikt wird in der bisherigen Weise weitergeführt, und nur die Oberabteilung wird nach Bern verlegt. Ich könnte in dieser Sache auf andere Kantone verweisen, und will Ihnen nur in Erinnerung rufen, dass der Kanton Waadt in Lausanne ein Seminar erstellt hat, das als ein wahres Musterseminar bezeichnet zu werden verdient. In diesem Seminar sind alle Jahreskurse vereinigt, während wir nur die Oberabteilung nach der Stadt verlegen wollen, um den Seminaristen die Möglichkeit zu geben, nachdem sie in der ländlichen Stille von Hofwil während zwei Jahren ihren theoretischen Studien obgelegen sind, auch von den Bildungsgelegenheiten in einem grössern Zentrum zu profitieren, damit sie um so befähigter sind, später ihrem Berufe obzuliegen. Man wird mir einwenden, in diesem Falle werden die Lehrer zu gescheit und werden ihrem Berufe noch in vermehrtem Masse untreu werden. Ich glaube, diesen Einwand darf man gar nicht erheben, denn es würde ja daraus der reinste Egoismus sprechen. Ich gebe zu, dass die Verhältnisse in dieser Beziehung nicht besser werden, aber schon jetzt haben wir viele, auch hier im Grossen Rate, die ihres Zeichens Lehrer waren, und ich glaube, sie dürfen sich alle zeigen. Es schadet auch nichts, wenn solche Elemente nachher in andere Lebensverhältnisse kommen. Das ist im Gegenteil nur vom Guten. Die Ausbildung der Theologen, Aerzte und Juristen an unserer Hochschule kostet uns ganz andere Summen, und doch würde man es geradezu für eine Torheit betrachten, wenn man hier eine Einschränkung eintreten lassen wollte. Auch fragt kein Mensch darnach, wo die Betreffenden später ihren Beruf ausüben. Auch für die Techniken in Burgdorf und Biel bringen wir beträchtliche Opfer, aber niemand denkt daran, zu sagen, die Leute werden zu gescheit und bleiben dem Kanton nicht erhalten. Wir wollen uns im Gegenteil glücklich schätzen, dass wir solche Bildungsstätten haben, und wollen zu ihnen Sorge tragen und sie entwickeln. Und wer befiehlt den Jünglingen, die an der landwirtschaftlichen oder der Molkereischule ausgebildet werden, sie müssen im Kanton Bern bleiben? Mancher derselben geht nach auswärts, und ich kenne eine ganze Anzahl, die später sich nicht der Landwirtschaft widmeten. Es wäre deshalb nicht billig, wenn man auf dem allerwichtigsten Gebiet, demjenigen der Erziehung, eine derartige Einschränkung eintreten lassen wollte.

Ich komme zum Schlusse und empfehle Ihnen aus voller Ueberzeugung, gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse, die ich zu beurteilen in der Lage bin, da

ich während einiger Jahre selber darin gearbeitet habe, namens der Kommissionsmehrheit den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

**M. le Président.** Je pense que vous serez tous d'accord pour ne pas ouvrir une discussion générale sur l'entrée en matière, puisque le gouvernement a développé sa proposition lors de la motion acceptée par le Grand Conseil. Toutefois, si dans le sein du Grand Conseil quelqu'un désirait discuter spécialement l'entrée en matière et ensuite la proposition du gouvernement, je n'y verrais pas d'inconvénient, mais je pense que de fait l'entrée en matière est votée.

Si personne ne demande la parole, j'admettrais que vous êtes d'accord pour discuter sur les bases de la proposition du gouvernement.

**Dürrenmatt,** Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Ich habe in der Tat vorhin den Herrn Präsidenten angefragt, wie es sich mit der Diskussion der Eintretensfrage verhalte, da ich darüber nicht ganz im klaren war. Ich kann mich nun auch einverstanden erklären, dass man sofort materiell diskutiert. Wäre die Eintretensfrage für sich behandelt worden, wie es sonst geschieht, so hätte ich die Erklärung abgegeben, dass die Minderheit der Kommission das Eintreten nicht bekämpft. Wir sind ja alle einig, dass eine Erweiterung des Seminars stattfinden muss. Dagegen trennen sich von der Entscheidung der Eintretensfrage hinweg unsere Wege. Man kann über die Erweiterung des Seminars auf Grundlage des bisherigen Seminalgesetzes verhandeln, und hier könnten namentlich zwei Fälle in Betracht fallen: die Gründung eines Parallelseminars in irgend einem andern Landesteil oder, wie die Minderheit der Kommission es vorschlägt, die Erweiterung des bestehenden Seminars in Hofwil. Der andere Boden, auf den die Mehrheit der Regierung sich stellt — wie ich höre, war die Regierung nicht einstimmig — ist die Zerlegung des Seminars und Verlegung eines Teiles desselben nach Bern. Die Minderheit der Kommission betrachtet diese Lösung als eine nicht auf dem Boden des Gesetzes stehende, und wenn dieselbe zum Beschluss erhoben werden sollte, so stellt die Minderheit den Antrag, es sei dieser Beschluss in Gesetzesform zu kleiden und dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Ich für mein Teil — wir waren in der Kommission allerdings nur unserer zwei, die auf diesem Boden standen — würde eine Lösung im Rahmen des bisherigen Gesetzes vorziehen und schlage dem Grossen Rate vor, er möge beschliessen, das Seminar in Hofwil sei in einer den heutigen Bedürfnissen der Lehrerbildung entsprechenden Weise zu erweitern.

Die Frage der Seminarerweiterung ist in letzter Zeit infolge des eingetretenen Lehrermangels aktuell und akut geworden. Im Vortrag der Regierung sind die auf die letzten 10 Jahre sich beziehenden Zahlen angeführt, aus denen hervorgeht, wie viele Lehrstellen durch Tod, Ergreifung eines andern Berufes, sowie durch Kreierung neuer Klassen vakant werden. Wir bestreiten den Lehrermangel nicht, obschon ich glaube, es sei in dieser Beziehung nicht ganz richtig gerechnet worden. Ich glaube nicht, dass das jährliche Bedürfnis, das im Vortrag der Regierung auf 70 Lehrkräfte berechnet ist, mehr als 60 betrage. Es wäre daher nicht mit 55, sondern nur mit 45 neuen Eintritten pro Jahr zu rechnen. Wir legen indessen hierauf kein grosses Gewicht, sondern geben zu, dass ein Lehrermangel

besteht. Wie kann nun diesem Lehrermangel gesteuert werden, insbesondere der Desertion aus dem Lehrerstande? Die andern Faktoren haben wir ja nicht in der Hand. Wir können der Zunahme der Bevölkerung ja nicht Einhalt gebieten und über Leben und Sterben sind wir natürlich auch nicht Herr. Ein Mittel, um eine vermehrte Rekrutierung für den Lehrerstand herbeizuführen, bestünde darin, einen möglichst billigen Lehrgang zu schaffen, ich meine nicht möglichst billig für den Staat, sondern möglichst billig für die Eltern der Seminaristen, und um die Lehrer möglichst im Staatsdienst zu behalten, wird das beste Mittel natürlich eine möglichst hohe Besoldung sein. In letzterer Beziehung hat man durch das neue Schulgesetz einigermaßen nachgeholfen, aber, wie ich zugebe, nicht in genügender Weise. Immerhin muss bestritten werden, was die vor circa 1½ Jahren an den Grossen Rat gerichtete Eingabe der Lehrerschaft behauptet. Diese Eingabe ist betitelt: «Eingabe an den Grossen Rat des Kantons Bern in Sachen der Lehrerbildung» und ist vom Zentralkomitee des bernischen Lehrervereins unterzeichnet. Darin wird der bernischen Verwaltung der Vorwurf gemacht: «Wir müssen betonen, dass die Staatskasse im Lehrerbildungswesen in den zwei letzten Jahrzehnten ungebührliche Ersparnisse gemacht hat.» Das ist durchaus unrichtig. Bei Beratung des Lehrerbildungsgesetzes vom Jahre 1860 betrug die Staatsausgaben für die Lehrerbildung 42,000 Fr. und im Voranschlag für das Jahr 1903 figurierten die Ausgaben für die bestehenden 4 Seminaristen mit 178,000 Fr., sie haben also mit den Bedürfnissen der Zeit ziemlich anständig Schritt gehalten.

Auf den Lehrermangel zurückkommend, müssen wir uns fragen: Steuert der Antrag der Regierung diesem beklagenswerten Mangel? Nach dem Antrag der Regierung würde das Lehrerseminar in Hofwil getrennt, zwei Jahrgänge, resp. 4 Klassen, da jeder Jahrgang in 2 Parallelklassen getrennt ist, würden in Hofwil verbleiben und 2 Jahrgänge mit 4 Klassen nach Bern verlegt. Für die in Hofwil verbleibenden Klassen werden die Kosten für die Eltern der Zöglinge gleich bleiben, wie bisher, und für Bern nimmt der Antrag der Regierung Stipendien von 500 Fr. in Aussicht. Allein mit 500 Fr. findet man in Bern keinen anständigen Kostort. Wer Gelegenheit hat, Kinder in Bern in die Schule zu schicken, ins Gymnasium oder in die Hochschule, weiss, dass es nicht möglich ist, unter 1000 Fr. einen anständigen Kostort zu finden, bzw. einen Schüler unterrichten zu lassen, und darin sind Auslagen für Kleider, Bücher, Taschengeld etc. lange nicht alle inbegriffen. Will man die Seminarzöglinge in Bern plazieren und ihnen die Vorteile der städtischen Bildung zukommen lassen, so können Sie dieselben doch nicht in Kostgebereien zweiten, dritten oder vierten Ranges unterbringen, sondern Sie müssen sie in anständige Familien plazieren, und mit weniger als 80 Fr. oder 90 Fr. im Monat werden Sie kaum wegkommen. Wollte man die Seminaristen in obskuren Kostgebereien unterbringen, so wäre mit einer solchen Veränderung den künftigen Lehrer auch nicht gedient. Auch alle übrigen Ausgaben werden sich in der Stadt bedeutend höher belaufen, als in Hofwil, da man wünscht, dass die Seminaristen in Bern mit den Studierenden anderer Berufsarten zusammenkommen, mit den künftigen Pfarrern, Fürsprechern, Aerzten, Notarien, Veterinären, und dies kostet bekanntlich Geld.

Man wünscht, dass die künftigen Lehrer in der Stadt ihre Ecken abschleifen und will zu diesem Zweck eine Art halbe Studenten aus ihnen machen. Als vollwertige Studenten werden sie natürlich von denjenigen, die ihre Matura bestanden haben, von den Hochschulstudenten, nie betrachtet werden; sogar die Studenten der Lehramtsschule, die doch ein Zweig der Hochschule ist, werden von vielen Seiten nicht als vollwertige Kommilitonen angesehen. Dies wird zur Folge haben, dass die Oberseminarstudenten in Bern sich erst recht zurückgesetzt fühlen, sie sollen hier Studentis spielen, werden aber nicht als Studenten angesehen und haben zum grossen Teil auch das Geld nicht dazu. Infolgedessen wird erst recht das Gefühl der Zurücksetzung in ihnen lebendig werden, und sie werden das Gefühl in den Lehrerstand hineintragen, dass derselbe andern wissenschaftlichen Berufsarten nicht gleichwertig zur Seite gestellt werde. Man will die Lehrer mit den Vertretern anderer Berufsarten befreunden und sie werden sich zurückgesetzt fühlen. Auch wird sich das bewahrheiten, was in der Eingabe des Lehrervereins an den Grossen Rat behauptet wird, indem sie ausführt, diese neue Art der Lehrerbildung werde auch neue Besoldungserhöhungen zur Folge haben müssen. Es heisst in der Eingabe: «In der Höhe des Lohnes sieht der gemeine Volksverstand einen Massstab der Würdigung von Leistungen eines Mannes.» Das heisst mit andern Worten: Je mehr Lohn einer bekommt, desto höher wird er von der Gesellschaft taxiert. Man will seitens derjenigen, die in den Lehrerversammlungen für die vorgeschlagene Reorganisation den meisten Hochdruck ausüben, nicht dem Lehrermangel abhelfen, sondern man will den Lehrermangel befördern und so darauf hinarbeiten, dass die Notwendigkeit einer Erhöhung der Lehrerbesoldungen immer augenscheinlicher jedermann vor Augen trete. In Bern, wo die jungen Herren dann im täglichen Kontakt mit Handelsleuten und mit den städtischen Primarlehrern treten, die ja finanziell ganz anständig bezahlt sind, sowie mit der grossen Beamtenwelt, werden sich von selber die Löcher finden, wo die Mäuse noch viel leichter sich «verschlüfen» können als bisher, d. h., es wird den jungen Leuten noch viel leichter gemacht, von vornherein eine andere Berufsart zu ergreifen und den Lehrerberuf zu verlassen. Ich glaube also, durch Verlegung eines Teils des Seminars nach Bern wird dem Lehrermangel nicht abgeholfen, sondern dieser Verlegung wird im Gegenteil noch eine weitere Verminderung des Lehrerstandes zur Folge haben. Andererseits greife ich wohl nicht zu hoch, wenn ich die Vermehrung der Opfer, welche sich die Eltern der Seminaristen auferlegen müssen, auf 1500 Fr. bis 2000 Fr. veranschlage. Die Seminaristen sollen während der 2 Jahre, die sie in Bern zubringen, allerdings ein bescheidenes Stipendium im Betrage von 500 Fr. erhalten. Zu dieser Summe werden jedenfalls noch 750 Fr. hinzugelegt werden müssen und dies ist für einen armen Familienvater, für einen Professionisten oder Kleinbauer, eine grosse Summe, was manchen Hausvater auf dem Lande, der bisher zutrauensvoll seine Söhne dem Seminar in Hofwil anvertraut hat, veranlassen wird, für dieselben einen andern Beruf zu wählen, der zudem auch lohnender ist. Der junge Mann kann irgendwo als Handelslehrling eintreten, und in diesem Falle brauchen die Eltern lange nicht so grosse Opfer zu bringen. Bisher hatte die Lehrerbildung den Vorteil, dass sie auf billige Weise eine allgemeine Bildung ver-

mittelt und in die breitesten Schichten der Bevölkerung getragen hat. Deshalb hat sich auch unser Lehrerstand hauptsächlich aus der ärmern, aber moralisch, physisch und intellektuell gesunden Landbevölkerung rekrutiert. In Zukunft werden die betreffenden Eltern zurückgeschreckt und dafür wird sich das neue Seminar hauptsächlich aus dem Proletariat der Stadtbevölkerung, womit ich selbstverständlich nicht sagen will, das seien schlechte Leute, rekrutieren. Für eine arme Familie in der Stadt ist ein Stipendium von 500 Fr. eine schöne und annehmbare Unterstützung, man wird sich dieselbe gerne gefallen lassen, und so wird sich aus der Stadt ein vermehrter Zudrang zur Lehrerbildung geltend machen, weil es sich für die betreffenden Familien in der Stadt nicht um ein neues Opfer, sondern um eine Erleichterung der Ausbildung ihrer Kinder handelt. Der Landbevölkerung ist aber damit nicht geholfen, dass die Lehrerbildung quasi zum Monopol der Stadt gemacht wird.

Bei diesem Anlass möchte ich doch auch noch ein Wort zu Gunsten der bisherigen Art der Ausbildung der Lehrer einlegen. Es hat mich gefreut, dass der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit die Vorzüge des Konviktes mit warmen Worten anerkannt hat, nur hat er daraus nicht den richtigen Schluss gezogen, der dahin gegangen wäre: Wir wollen auch in der Stadt ein Seminar mit Konvikt errichten, ähnlich wie das Muristaldenseminar, das man immer zur Vergleichung heranzieht, das aber kein freies Studentenleben kennt, sondern bis zum Austritt der Zöglinge das Konviktsystem durchführt. Warum nicht auch in der Stadt das Konvikt einführen, dem Herr Heller ein Loblied singt? Es würde dies manches Misstrauen dämpfen. Das Konvikt ist für die Lehrerbildung sicher nicht so schlecht, wie es hingestellt wird. Haben wir zur Stunde im Kanton Bern nicht eine tüchtige, intelligente und in ihrer Tätigkeit erfolgreiche Primarlehrerschaft? Dürfen wir dieser Lehrerschaft durch das Heruntermachen des Konviktes ein Misstrauensvotum aussprechen und sagen: Das Konvikt ist eine veraltete Institution, die nichts taugt? Ich mache darauf aufmerksam, dass die Mitglieder der Seminarkommission, die über die Einrichtung des Konviktes den Stab brechen, mit Ausnahme des Präsidenten, alle selber das Konvikt durchgemacht haben; Herr Heller, Herr Lämmelin, Schulvorsteher in Thun, Herr Balsiger, ein grosser Pädagoge in Bern (Heiterkeit), Schulinspektor Wyss, alle diese Herren waren selber Konviktzöglinge und haben durch ihre Karriere den Beweis geleistet, dass man auch mit dem Konvikt etwas Tüchtiges werden kann. Mit meiner Person kann ich natürlich nicht exemplifizieren (Heiterkeit), ich bin ein missratener Konviktschüler, aber ich hätte auch geraten können, so gut wie fehlen. (Grosse Heiterkeit.) Der Herr Seminardirektor selber ist ein gewesener Konviktschüler. Nun soll das Konvikt auf einmal nichts mehr taugen. Das sei eine katernmässige Einrichtung. Ein Konvikt mit 150 Schülern sei ein Monstrekonvikt. Weshalb haben wir denn auf der Rüti im Konvikt 160 Zöglinge, und zwar aus einer Bevölkerungsschicht, die es häufig gar wohl besser vermöchte, einen angenehmen Kostort aufzusuchen, als die Seminaristen, und die zum Teil in einem Alter von 24—25 Jahren stehen? Wenn sich das Konvikt auf der Rüti bewährt, das nur von einer Hausmutter geführt wird, warum sollte es sich nicht auch in Hofwil bewähren. Ich möchte Sie bitten: Verurteilen Sie mir das Konvikt nicht von vornherein. Wünscht man einen

Uebergang vom Konvikt ins freiere Leben, so ist das ja schon jetzt geschehen, indem die oberste Klasse des Seminars im Externat lebt, an welchem Zustand nichts geändert werden soll. Wenn Herr Gobat bemerkte, es leben gegenwärtig 30 Seminaristen im Externat, so irrt er sich; es sind schon zur Stunde 44 Seminaristen im Dorfe Münchenbuchsee und der Umgebung untergebracht. Auch ist es selbstverständlich, dass, wenn einmal der Lärm der Seminarverlegung aufhört, sich vielleicht noch manche Familie in Münchenbuchsee gerne einrichten wird, um zwei oder drei Seminaristen aufzunehmen, wenn sie weiss, dass die Sache nicht nur ein Jahr lang dauern wird. Dass die Seminaristen in Münchenbuchsee nur bei mindern Familien untergebracht werden können, das bestreite ich. Uebrigens wird Ihnen wahrscheinlich darüber von berufenerer Seite, von einem Vertreter des Wahlkreises Münchenbuchsee, klarer Wein eingeschenkt werden. Ich wollte nur konstatieren, dass der Uebergang vom Internat ins Externat in Hofwil beibehalten werden soll. Wir würden also dort ein Konvikt von 135—145 Seminaristen nötig haben, und ein solches ist wohl zu bewältigen. Zu meiner Zeit umfasste das Konvikt drei Klassen à 40 Schüler, also 120 Zöglinge. Heute stellt man sich auf den Boden, eine Seminarklasse dürfe nicht mehr als 25 Schüler aufweisen. In der Hochschule macht man sich gross, wenn ein Professor 200, 300 oder 400 Studenten in seinem Kolleg hat. Für die Vorträge im Seminar soll eine Klasse nicht mehr als 25—30 Schüler umfassen dürfen. Ich gebe zu, dass es besser ist, wenn die Klassen nicht überfüllt sind. Aber infolge der Parallelisierung werden sie in der Tat nicht überfüllt. Das Konvikt hat auch für die moralische und berufliche Bildung einen grossen Vorteil. Die Seminaristen hören einander in verschiedenen Fächern ab, sie halten miteinander Probelektionen, Kinderlehre etc., es herrscht ein gesellschaftliches Leben, ein Wettstreit im Studium, der gewiss nur wohltätig wirkt, und wenn die Herren Gobat und Heller behaupten, eine individuelle Behandlung sei im Konvikt nicht möglich, so sage ich: Viel besser, als im Externat! Die Konviktschüler sind den Lehrern auch in der Zwischenzeit unter den Augen; leben die Seminaristen im Externat, so hört nach der Stunde der Kontakt zwischen Lehrer und Schüler auf. Im Konvikt lernen Konviktvorsteher und Direktor die Zöglinge nach ihrem ganzen Wesen, nach ihrem Charakter kennen. Lesen Sie die Verhandlungen über das Seminargesetz von 1860 nach, wie schon Herr Morf, an den man sich gewendet hatte, bekanntlich einer der hervorragendsten Pädagogen und der erste Kenner der Pestalozzilitatur, beschrieben hat, welchen Eindruck eine Seminarandacht, eine Selbstprüfung, auf das Herz der jungen Seminaristen macht. Im Konvikt herrscht auch, namentlich wenn eine richtige Frau Direktorin da ist, ein freundlicher, familiärer Verkehr, der sicher wohltätiger wirkt als das Leben in einer aufsichtslosen Kostgeberei dritten Ranges in der Stadt.

Nun kommt aber das grosse Geschütz, das man auführt, um die Notwendigkeit der Seminarverlegung zu beweisen: Die Musterschule. Ich gebe zu, dass in dieser Beziehung in Hofwil von jeher nicht alles so gewesen ist, wie es wünschenswert gewesen wäre. Früher hat man die Seminaristen in die Dorfschule geschickt, wo sie unter der Aufsicht der Dorflehrer ihre ersten Schulstunden gaben. Anno 1892 ist dieses System geändert worden. Damals hat das Seminar sel-

ber eine Musterschule errichtet. Auf eine Ausschreibung im Anzeiger haben sich aber nur wenige Schüler gemeldet, und so konnte die Schule in der Tat nicht das leisten, was man von einer Musterschule verlangt. Allein es wird Ihnen später von einem Vertreter von Münchenbuchsee noch gesagt werden, dass diese Aenderung nicht nötig gewesen wäre. Die Gemeinde Münchenbuchsee hat dem Staat die Errichtung einer dreiteiligen Musterschule mit je 42 Schülern offeriert, deren Lehrer von der Seminarbehörde hätten gewählt werden können und die vollständig unter der Leitung der Staatsbehörde gestanden wären. Mit dieser Musterschule hätte etwas geleistet werden können. Warum haben Seminar- und Erziehungsdirektion diesen Vertrag, der von der Gemeinde angenommen war, von der Hand gewiesen? Wahrscheinlich deshalb, weil es dem Herrn Seminardirektor unterdessen eingefallen ist, wenn einmal eine richtige Musterschule da sei, so sei die Aussicht, nach Bern zu zügeln, vollständig verbaut. Ich behaupte: Man wollte keine richtige Musterschule, sonst hätte man eine solche.

Herr Heller hat sich beklagt, er sei zu einer Versammlung von 17 Grossräten, die am 8. Dezember in Münchenbuchsee stattgefunden hat, nicht eingeladen worden. Nun ist es nicht Brauch, wenn man Kriegsrat hält, auch den Gegner dazu einzuladen (Heiterkeit). Wir wussten, dass Herr Heller an der Spitze derjenigen steht, die mit aller Gewalt das Seminar nach Bern verlegen wollen und bereits bezügliche Pläne ausgearbeitet hat. Das ist der Grund, weshalb wir Herrn Heller nicht einluden. Es war vielleicht ein kollegialischer Fehler, aber, wie ich hoffe, kein taktischer Fehler (Heiterkeit). An der Versammlung in Münchenbuchsee wurde beiläufig erwähnt, die Frage sei nun dringend, da die Parallelisierung der Seminarklassen bereits Platz gegriffen habe und für einen neu Eintretenden Jahrgang der Platz mangle. Man ist auch bereits in Unterhandlungen getreten, ob die neueintretende Klasse in provisorischen Räumlichkeiten in Bern unterzubringen sei. Wir sagten uns deshalb, bei dieser Situation könnte man sich vielleicht so behelfen, wie man es vor 30 oder 40 Jahren gemacht hat, dass man eine Klasse schon mit  $3\frac{1}{2}$  Jahren entlassen würde, statt den Kurs auf 4 Jahre auszudehnen. Die Schüler könnten dann ja gleichwohl erst ein halbes Jahr später zum Schlussexamen eingeladen werden, und in der Zwischenzeit hätten sie Gelegenheit, sich praktisch auszubilden. Bei diesem Anlasse wurde bemerkt, es wäre vielleicht überhaupt vorzuziehen, wenn die Seminaristen in gleicher Weise praktisch ausgebildet würden, wie unsere Fürsprecher und Notarien, und zum Teil auch die Aerzte, indem sie bei ihresgleichen, bei ausgelehrten Praktikern des Berufs eine praktische Lehrzeit durchmachen. Mir würde es, aufrichtig gesagt, noch jetzt am besten gefallen, wenn die austretenden Seminaristen das Schlussexamen erst machen würden, wenn sie eine praktische Lehrzeit von mindestens einem halben Jahre bei einem amtierenden tüchtigen Lehrer gemacht hätten. Das wäre die allerergiebigste Art, um sich praktisch auszubilden, zu welchem Zweck die Erziehungsdirektion, die ja ihre Inspektoren an der Hand hat, diejenigen Lehrer bezeichnen würde, welche geeignet wären, Praktikanten aufzunehmen. Es wäre das eine Verbindung des Seminars mit dem ganzen Lehrerstand. Gerade die besten Lehrer würden dadurch ans Seminar gebunden und hätten ein Interesse daran, demselben in die Hand zu arbeiten. Man ist aber über

diesen Vorschlag hergefallen, als wenn derselbe die grösste Reaktion bedeutete, und deshalb beharre ich nicht darauf. Ich bin kein Rechthaber. Wenn man glaubt, eine Musterschule sei besser, so will sich die Minderheit der Kommission dieser Ansicht gerne unterziehen, nur möchten wir festnageln, dass es nicht absolut nötig ist, deswegen das Seminar nach Bern zu verlegen. Wollen Sie eine Gemeindeschule zur Musterschule machen, wie man es schon vor 40 Jahren tat, so können Sie das in Münchenbuchsee noch zur Stunde haben. Als anno 1893 die Verhandlungen mit der Gemeinde abgebrochen wurden, haben sich die Behörden von Münchenbuchsee bereit erklärt, auf anderer Grundlage zu verhandeln und der Regierung möglichst entgegenzukommen. Man bleibe deshalb einmal mit dem Vorwurf fern, Münchenbuchsee habe der Gründung einer richtigen Musterschule Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Im Gegenteil, Münchenbuchsee hat sich bereit erklärt, nötigenfalls für Hofwil einen eigenen Schulkreis zu errichten. Errichten Sie in Bern eine Musterschule, so wird dieselbe auf dem Wege, den die Regierung vorschlägt, niemals die Vollkommenheit der Musterschule des Muristaldenseminars erreichen. Diese letztere ist allerdings eine Musterschule mit 200 Schülern, die sich um die Ehre reissen, dort eintreten zu dürfen. Sie steht vollständig zur Verfügung der Seminarleitung und leistet so vorzügliches, dass ihre Schüler bei den Rekrutenprüfungen bessere Noten aufweisen, als der Durchschnitt der kantonal-bernerischen Sekundarschulen. Allein eine solche Musterschule werden Sie in Bern nicht einrichten können, sondern Sie werden auch hier eine Gemeindeschule haben, in welcher die städtischen Behörden befehlen werden. Ich mache übrigens die Herren Landgrossräte darauf aufmerksam, ob es wünschenswert ist, dass die jungen Lehrer sich an einer städtischen Gemeindeschule eine Vorstellung von einer richtig eingerichteten Schule bilden und diese Vorstellung dann aufs Land herausbringen. Das Lehrerbildungsgesetz schreibt vor, die Uebungsschulen sollen das Bild einer wohl eingerichteten Primarschule bieten. In der Stadt Bern aber werden die Seminaristen nicht ein Bild einer wohl eingerichteten Landschule bekommen, sondern ein Bild von Schulpalästen mit luxuriöser Ausstattung, wie man sie leider auf dem Lande nicht zu erstellen vermag. Das dient uns auf dem Lande nicht. Wir können nicht derartige Schulhäuser bauen und sie nicht so luxuriös ausstatten, wie man einzelne Schulhäuser in der Stadt Bern ausgerüstet hat, in welcher Beziehung man ja ganz klassische Beispiele hat. Herr Heller hat sich in Bezug auf die Musterschule wiederholt auf die Brochure von Herrn Konrektor Joss berufen, hat aber verschwiegen, was Herr Konrektor Joss darin über die Karrikatur einer Musterschule sagt, die das Staatsseminar in der Stadt Bern bekommen würde. In der einen Klasse würde der Gemeindelehrer den Seminaristen machen lassen und sich nicht um ihn kümmern; in der andern Klasse würde der Lehrer alles selber machen, und der Seminarist hätte nichts zu tun, wie es auch schon zur Stunde vorkommt. Ich behaupte: Das Musterschulsystem der Lehrerinnenseminarien in Bern, das vielleicht Herrn Heller vorschwebt, ist nichts weniger als klassisch und der Musterschulunterricht, den die Seminaristinnen der städtischen Mädchensekundarschule bekommen, ist nichts weniger als vorbildlich. Sollte in der Stadt Bern eine solche Musterschule eingerichtet werden, so müssten wir uns auf dem Lande

dafür bedanken, denn es wird an vielen Orten in höchst unpraktischer Weise Schule gehalten, wie ich aus positiver Quelle weiss.

Der Schluss aus diesen Ausführungen lautet: Wegen der Musterschule brauchen wir das Seminar nicht nach Bern zu verlegen!

Die Herren Gobat und Heller nennen die von der Regierung vorgeschlagene Lösung ein Kompromiss, weil sie gnädigst noch einen Teil des Seminars in Hofwil bestehen lassen wollen. Ich behaupte, das ist kein Kompromiss. Wenn mir einer die Kleider ausziehen will, nimmt aber nur den Ueberzieher und den Rock, indem er erklärt, das Gilet und die Hosen wolle er mir lassen, so ist das in meinen Augen kein Kompromiss (Heiterkeit). Wir können nicht einen so grossen Teil der bisherigen Lehrerbildung auf dem Lande preisgeben. Der Lehrermangel besteht ja nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande, da man sich um die städtischen Lehrerstellen reisst.

Es bleibt mir noch übrig, ein Wort über den Betrieb des Staatsseminars zu verlieren. Wir finden da in der Vorlage der Regierung eine merkwürdige Berechnung. Herr Gobat hat uns zwar gesagt, sie stamme nicht von ihm, sondern von Herrn Martig. Das ist für Herrn Gobat eine Entschuldigung, und ich mache ihm keinen Vorwurf; aber desto tendenziöser scheint mir die Rechnung ausgefallen zu sein. Wie kann man einem die Zumutung machen, die Behauptung für bare Münze zu nehmen, dass die beiden Seminaristen in Hofwil und Bern zusammen 400 Fr. weniger kosten werden, als ein einziges Seminar in Hofwil! Der Vortrag der Regierung berechnet nämlich die Kosten des Oberseminars in Hofwil auf 158,000 Fr. jährlich, und diejenigen für ein erweitertes Seminar in Hofwil mit nur einer Verwaltung auf 158,450 Fr. Ich bin durchaus mit den Herren Gobat und Heller einverstanden, dass wir nicht auf das finanzielle sehen dürfen, wenn so wichtige Interessen im Spiele sind, wie die Volks- und Lehrerbildung. Aber andererseits soll man nicht von der Regierung aus den Landgrossräten vorrechnen, die von ihr vorgeschlagene Lösung sei billiger oder koste wenigstens nicht mehr als die unsrige. Es ist starker Tabak, dass man für das Oberseminar, also für bloss zwei Jahrgänge 91,000 Franken ansetzt, während das gegenwärtige Seminar mit 4, bezw. nächstens 6 Klassen im Voranschlag pro 1903 bloss mit 90,000 Fr. figurirt. Herr Konrektor Joss, auf den sich Herr Heller berufen hat, hat ebenfalls eine Berechnung über die Kosten des Oberseminars aufgestellt — ich nehme wenigstens an, sie stamme von ihm — die jedenfalls der Wirklichkeit besser entspricht. Statt auf 91,000 Fr. berechnet Herr Joss die Kosten des Oberseminars auf 136,000 Fr. Natürlich muss man den Seminarlehrern in der Stadt grössere Besoldungen ausrichten als in Hofwil. Für die Verwaltung des einheitlichen Seminars bringt die Regierung 8000 Franken in Rechnung; für die Verwaltung von 2 Seminaristen wird dieser Betrag einfach halbiert und für jedes 4000 Fr. angesetzt. Das ist doch gewiss nicht zutreffend, indem zwei Verwaltungen jedenfalls mehr kosten als nur eine. Der Mietzins ist mit 8000 Fr. angesetzt, während der Voranschlag der Regierung für den Bau 250,000 Fr. in Aussicht nimmt, was bereits einen Mietzins von 10,000 Fr. ergeben würde. Aber viele grössere Unebenheiten finden sich in Bezug auf die Nahrung, Verpflegung und Unterricht, wo die Kosten des Doppelseminars in tendenziöser Weise heruntersetzt, diejenigen für ein erweitertes Seminar in

tendenziöser Weise hinaufgeschraubt worden sind. Es würde zu weit führen, dies in einzelnen Punkten zu verfolgen, und ich bin auch ganz einverstanden, dass die finanzielle Frage nicht die Hauptsache ist, sondern die Verbesserung der Lehrerbildung. Letztere wollen wir auch, sie hängt aber nicht von der Verlegung des Seminars nach Bern ab. Herr Heller, der sich auf die Brochure von Herrn Konrektor Joss berufen hat, hat vergessen mitzuteilen, dass Herr Joss am nämlichen Orte sagt: «Dass eine Zerlegung des Seminars in zwei örtlich von einander getrennte Anstalten von je bloss zwei Jahreskursen der wissenschaftlichen Förderung nützlich sein sollte, ist nicht ersichtlich, eher das Gegenteil. In allen Fächern wird mitten im Kurs Lehrerwechsel eintreten, und die durchgreifende und einheitliche Leitung der Doppelanstalt durch den Seminaradministrator wird zur Unmöglichkeit werden. Das sehen wohl die treibenden Geister in dieser Frage so gut ein wie wir; aber sie denken wohl, wenn nur erst der Kopf des Riesen in Bern sei, so werde der Rest wohl auch bald nachkommen, und die zurückgewiesenen anfänglichen Wünsche, das ganze Seminar nach Bern zu verlegen, werden so auf Umwegen doch noch erreicht.» In diesem letztern Satz haben wir des Pudels Kern: Die ganze Bewegung für Verlegung des Oberseminars nach Bern tendiert schliesslich dahin, das ganze Seminar nach Bern zu bekommen. Was sagt die Seminarkommission in ihrer Eingabe an den Grossen Rat, also in einer amtlichen Meinungsäusserung, über die Um- und Neubauten in Hofwil? Sie führt aus: «In Hofwil würden die verschiedenen Um- und Neubauten die Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit der Anstalt zerstören und ihre Leitung und Beaufsichtigung sehr erschweren.» Aber, ums Himmels Willen, wie kann man denn Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit haben, wenn der Kopf der Anstalt in Bern und der Schwanz in Hofwil ist, wenn Herr Martig nicht einmal in Hofwil 2 oder 3 Gebäude zu übersehen und einheitlich zu leiten vermag! Die natürliche Folge wird deshalb die sein, dass es schon nach wenigen Jahren heissen wird, dieser Dualismus kann nicht fortbestehen! Herr Gobat sagt, es soll nur ein Direktor bezeichnet werden. Wie soll das möglich sein, wenn 4 Klassen in Hofwil und vier andere in Bern untergebracht sind? Soll der Direktor vormittags und nachmittags mit dem Velo zwischen Hofwil und Bern hin und her fahren (Heiterkeit), um so die Anstalt einheitlich zu leiten? Wir werden zwei Direktoren haben müssen, wenn man auch vielleicht demjenigen in Hofwil einen andern Namen geben wird, und nach kurzer Zeit wird es heissen, dieses System sei unpraktisch und man wird das nämliche erleben, wie bei der Zwängerei von 1884, als das Seminar von Münchenbuchsee nach Hofwil verlegt wurde. Damals hiess es: Wenn wir einmal in dem grossen Hause in Hofwil sind, dann haben wir das Ideal der Lehrerbildung erreicht. Es bestand ein gewisser Neid gegenüber dem Fellenbergischen Institut; man blickte von Münchenbuchsee aus immer mit einem geheimen Neid auf das schöne Hofwil und hat sich vorgestellt, wenn man einmal in dem grossen Hause daselbst einziehen könne, dann sei man am Ziel seines Strebens angelangt. So ist man nach Hofwil gezogen, trotzdem in Münchenbuchsee viel mehr Räumlichkeiten für eine Erweiterung des Seminars vorhanden gewesen wären. Ich erinnere an das dortige Hauptgebäude mit seinem prächtigen Refektorium, sowie an das Musterschulgebäude, den prächtigen Musiksaal mit

Musikzimmern, sowie an den Turnsaal und die Oekonomiegebäude. Hier hätte mit Leichtigkeit jede erforderliche Erweiterung vorgenommen werden können, allein die Verlegung nach Hofwil musste durchgezwingt sein. Man hat behauptet, in Münchenbuchsee seien die Treppen feuergefährlich, aber für die Taubstummen, die man nachher dort unterbrachte, waren sie nicht feuergefährlich (Heiterkeit). Wir werden sicher mit der Verlegung nach Bern die gleiche Enttäuschung erleben, wie mit derjenigen nach Hofwil. Ein weiterer Punkt betrifft die Eventualität, dass der Grosse Rat dem Antrag der Regierung und Kommissionsmehrheit beipflichten sollte. Für diesen Fall schlägt die Minderheit vor, es sei die Angelegenheit in Gesetzesform zu kleiden und dem Volke vorzulegen. Ich halte dafür, wir können von dieser Verpflichtung nicht Umgang nehmen, indem das Lehrerbildungsgesetz vom Jahre 1875 nur ein einheitliches, uniformes Lehrerseminar will, während die von der Regierung vorgeschlagene Reorganisation die Lehrerbildung in einer Weise umgestaltet, die auf dem Boden des bisherigen Gesetzes nicht statthaft ist. Es geht dies sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes selber, wie aus den massgebenden Voten des damaligen Erziehungsdirektors, sowie aus der ans Volk gerichteten Botschaft zum Seminargesetz hervor. Das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom Jahre 1875 ist eine Abänderung desjenigen vom Jahre 1860. Im letztern war die Vorschrift enthalten, es solle ein Seminar für 120 Zöglinge errichtet werden. Der betreffende Artikel des alten Gesetzes wurde nun abgeändert und erhielt folgenden Wortlaut: «Zur Heranbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern dienen 4—6 Seminarien, welche ihre Zöglinge befähigen sollen, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche sie als Lehrer (Lehrerinnen) nötig haben.» Der Sinn dieser Abänderung war also der, eine Vermehrung der Lehrerseminarien zu ermöglichen. Dies hat auch der Herr Erziehungsdirektor bei der Beratung ausdrücklich erklärt. Ferner schreibt der Art. 2 des Seminargesetzes die Unterrichtsfächer vor und nennt unter anderen «körperliche Uebungen, landwirtschaftliche oder Gartenarbeiten». Die Landwirtschaft ist also, wie schon im frühern Gesetz, als ein integrierender Bestandteil des Seminarunterrichts erklärt worden. Natürlich will man in der Stadt nichts von irgend welcher Landwirtschaft wissen, wenn es auch nur etwas Gartenarbeit wäre. Man will ja kein Konvikt, und desto unpraktischer würde es sein, sich mit landwirtschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen. Das Seminargesetz sieht aber ausdrücklich landwirtschaftliche Arbeiten vor, und ich glaube mit Recht, damit die Lehrer der Landwirtschaft nicht allzu sehr entfremdet werden. Der Art. 5, den schon Herr Gobat zitiert hat, sagt: «Die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien drei bis vier, in Lehrerinnenseminarien zwei bis drei Jahre». Der Antrag der Regierung will nun einen neuen Organismus mit nur zweijährigen Kursen einführen. Natürlich wird man für jede der beiden Anstalten eine besondere Lehrerschaft haben müssen, und wir haben daher nicht drei- bis vierjährige, sondern an jeder der beiden Anstalten nur zweijährige Kurse. Die Einheitlichkeit des Seminars geht aber namentlich aus den Vorschriften des Seminargesetzes über die Lehrer hervor. Hier wird gesagt: «Der Regierungsrat ernennt die erforderlichen Lehrer und Lehrerinnen, an deren Spitze einer als

Direktor steht», also nur einer, nicht deren zwei, nicht einer in Bern und einer in Hofwil. Ferner wird gesagt: «Die pädagogische Leitung ist Aufgabe des Direktors», also nicht von mehreren Direktoren. Insoweit es für die Ueberwachung und Disziplin der Anstalt förderlich scheint, können die Lehrer gegen billige Entschädigung Wohnung und Kost für sich und ihre Familien in der Anstalt erhalten.» Auch dies weist wieder auf den einheitlichen Charakter der Anstalt hin. In Bern, wo kein Konvikt bestehen wird, werden auch die Lehrer nicht Wohnung und Kost in der Anstalt erhalten können. Im weitem wird bestimmt: «Die Lehrer sind zu gegenseitiger Stellvertretung in Krankheitsfällen und zu Mitwirkung bei Wiederholungs- oder Fortbildungskursen verpflichtet.» Auch diese Bestimmung betreffend Stellvertretung beweist, dass das Seminargesetz einen einheitlichen Organismus gewollt hat. Allein auch die Aeusserungen kompetenter Leute bei der Beratung des Gesetzes, anno 1860 und anno 1875, sagen uns, was man unter einem Seminar zu verstehen habe. Bei der Beratung des Seminargesetzes von 1860, im Jahre 1859, sagte Herr Dr. Tröxler: «Der Begriff eines Seminars schliesst in sich die Forderung von Einheit und Uniformität in pädagogischer sowohl wie in politischer Beziehung.» Man wollte also ein einheitliches Seminar, nicht ein Insekt, mit einem Teil des Körpers in Bern und dem andern Teil in Hofwil. Herr Erziehungsdirektor Ritschard hat sich bei der zweiten Beratung des bestehenden Gesetzes — die erste Beratung fand unter der interimistischen Direktion des Herrn Bodenheimer statt — folgendermassen ausgesprochen: «Ich will nur kurz andeuten, worin der § 1 von dem bisherigen Gesetz abweicht. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass es im Laufe der Zeit zweckmässig sein dürfte, ein zweites deutsches Lehrerseminar neben (also nicht über!) dem in Münchenbuchsee bestehenden zu errichten.» Während der ganzen Debatte äusserte niemand eine Idee von einem Ueberbrettel, hätte ich bald gesagt (Heiterkeit), von einem Oberseminar in Bern, dieser Gedanke kam gar nie zum Ausdruck und liegt auch gar nicht im Gesetze. Herr Ritschard hat beigefügt: «Diese Frage (der Errichtung eines neuen Seminars neben demjenigen in Münchenbuchsee) ist zwar nicht dringender Natur, wenn man aber ein neues Seminargesetz erlässt, so muss man sich die Möglichkeit wahren, die Zahl der Seminaristen zu vermehren», und die Botschaft, die der Grosse Rat auf die Volksabstimmung hin erliess, und die doch sicher auch ins Gewicht fällt, wenn man den Sinn eines Gesetzes richtig erfassen will, sagt: «Das neue Gesetz sieht nun vor, dass die Zahl der Seminaristen bis auf sechs vermehrt werden kann. Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit offengehalten sein, ein zweites deutsches Lehrerseminar und unter Umständen auch ein zweites deutsches Lehrerinnenseminar ins Leben zu rufen.» Und an einer andern Stelle der Botschaft wird ferner als Zweck des Gesetzes erklärt, möglichst vielen den Eintritt in die Seminaristen zu ermöglichen. Durch den heute vorliegenden Antrag der Regierung wird aber nicht möglichst vielen der Eintritt ins Seminar ermöglicht, sondern es werden, infolge der Verteuerung der Lehrerbildung, möglichst viele davon abgehalten. Ich sehe deshalb nicht ein, wie man angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes und der Entstehungsgeschichte desselben vorschlagen kann, eine so wichtige, dem Gesetze widersprechende Aenderung der Lehrerbildung auf dem Wege eines

bloßen Grossratsbeschlusses durchzuführen. Wir brauchen doch nicht Angst zu haben, dass das Volk einer vernünftigen Erweiterung des Lehrerseminars nicht beistimmen werde. Das Volk weiss, dass wir zu wenig Lehrer haben, wenn auch nicht in dem Masse, wie es oft behauptet wird und dass daher eine ausgiebigere Rekrutierung stattfinden muss. Würde unser Antrag angenommen, so müsste natürlich eine zweite Beratung stattfinden, diese könnte aber schon in einem Monat vor sich gehen, so dass die Durchführung der Erweiterung nicht verzögert werden wird, wenn Sie die Sache dem Volke zur Annahme vorlegen. Ich bin überzeugt, dass das Volk dem Gesetz zustimmen wird, wenn Sie von der Verlegung des Seminars nach Bern Umgang nehmen. Für den letztern Fall möchte ich allerdings keine Garantie übernehmen. Ich halte freilich dafür, eine Erweiterung in Hofwil oder auch die Errichtung eines zweiten Seminars brauchte dem Volke nicht zum Entscheid vorgelegt zu werden; wollen Sie es aber tun, so helfe ich mit und werde die Sache gerne empfehlen. Mit einer Verlegung der Hälfte des Seminars nach Bern wäre dem Lande nicht gedient. In Bern befindet sich bereits die Hochschule, deren Budget nun bald auf eine Million angewachsen ist, ohne dass die Stadt daran etwas leistet. Ferner sind in Bern alle möglichen Anstalten untergebracht, die Bundesverwaltung und die Kantonalverwaltung. Wir sind ja stolz darauf, eine so blühende Hauptstadt zu besitzen, und empfinden auf dem Lande durchaus keinen Neid, dass die Stadt Bern in so schöner Entwicklung begriffen ist. Aber andererseits möchte ich doch sagen: Lasst dem Lande auch noch etwas, lasst uns das Lämpchen, das in Hofwil glüht, es braucht doch nicht alles in die Stadt verlegt zu werden, auch das Land soll am geistigen Leben einigen Anteil haben. Es steht hinter unserm Antrag absolut kein politisches Motiv, wir wünschen nur, auch auf dem Lande draussen Aufklärung, Licht und Bildung zu haben. Wollte ich die Angelegenheit vom politischen Gesichtspunkte aus ansehen, so müsste ich für die Verlegung stimmen, indem wir damit, da viele Seminaristen der ältern Jahrgänge stimmberechtigt sind, so und so viele gegnerische Stimmen aus unserm Wahlkreise entfernen würden, die unter Umständen ins Gewicht fallen können. Allein solche nebensächlichen Gründe dürfen nicht in Betracht fallen, sondern in Betracht muss hauptsächlich die Erwägung kommen, die Lehrerbildung so zu gestalten, dass der bernische Lehrerstand sich auch fernerhin hauptsächlich aus der unbemittelten, gesunden, tüchtigen, nicht degenerierten Landbevölkerung rekrutiert. Hier sind die starken Wurzeln der bernischen Schule. Wir wollen auf dem Lande die jungen Leute auch fernerhin gerne dem Staatsseminar anvertrauen, aber wir vermögen es nicht, sie während zwei Jahren in der Stadt Bern zu halben Studenten machen zu lassen. Dem Lehrermangel wird durch das von der Regierung vorgeschlagene System nicht abgeholfen, sondern er wird grösser werden, als er jetzt ist, und das Ende des Liedes wird sein, dass es nach wenigen Jahren heissen wird, so sicher als  $2 \times 2 = 4$  ist, der gegenwärtige Dualismus dürfe nicht fortbestehen, die ganze Anstalt müsse nach Bern verlegt werden. Damit ist das Bernervolk sicher nicht einverstanden, und es liegt nicht im Interesse der bernischen Lehrerbildung, auf diesem Wege vorzugehen. Ich möchte Ihnen empfehlen: Erweitern Sie das Lehrerseminar in Hofwil, passen Sie es den modernen Zeitbedürfnissen an, spa-

ren Sie nichts für die nötigen Räumlichkeiten und Sammlungen, aber wir wollen die ganze Anstalt beieinander behalten. Eine Anstalt von 180—200 Schülern ist noch keine Monstrestanstalt. Das wäre mir neu, dass man im Kanton Bern eine Anstalt verdammen würde, weil sie zu gross sei. Wir haben ja viel grössere Anstalten, und einem richtigen Berner ist nicht bald etwas zu gross, eher zu «miggerig». Es scheint mir, man sollte eine wohl organisierte, grössere einheitliche Anstalt einer getrennten Anstalt mit dem Kopf in Bern und dem Schwanz in Hofwil vorziehen. Letztere Lösung wollen wir nicht!

**Roth.** Ich gehöre zur Mehrheit der Kommission und möchte meinen Standpunkt mit einigen kurzen Worten begründen. Das geistige Leben der Seminaristen soll nicht nur im Seminar gepflegt werden, sondern auch von aussen in dasselbe eindringen. Will man die Zustände in unserm Volk verbessern, so muss man in den Schulen und bei den Lehrern anfangen, und Sie werden alle zugeben, dass unsere Primarschule eine Hebung und Verbesserung nötig hat. Der Vorredner, Herr Dürrenmatt, hat ganz richtig betont, dass das Konviktsystem seine ganz vorzüglichen Seiten aufweist; allein anderseits ist es für die Seminaristen eine Wohltat, wenn sie, nachdem sie während zwei Jahren das Bleigewicht des Konvikts nachgeschleppt, nun in eine Familie und in das öffentliche Leben hineinkommen. Der beste Beweis, wie wohlthätig dies für unsere Primarlehrer ist, ist wohl der, dass alle unsere Primarlehrer durch den Militärdienst wesentlich gewinnen. Sie werden traitabler, bekommen Umgangsformen und verlieren das Steife und Eckige, das ihnen vom Seminar her anhaftet. Ich konstatiere hier mit grosser Befriedigung, dass ich in meiner Brigade im Regiment XIII 23 Lehrer als Offiziere habe, und man kann die Lehrer vom Militärdienst nicht befreien, weil wir sonst Mangel an Offizieren haben würden. Es ist, ich wiederhole es, eine grosse Wohltat, wenn die jungen Lehrer ins öffentliche Leben kommen, und die Gefahren in der Stadt sind gewiss nicht grösser als auf dem Land. Und wenn auch die Sache etwas mehr kostet, so steht dem der geistige Gewinn entgegen, den die jungen Lehrer mit heimbringen, wenn sie sich zwei Jahre in der Stadt aufgehalten haben.

**Kästli.** Herr Dürrenmatt hat bemerkt, dass der Vertreter von Münchenbuchsee wohl noch die Gelegenheit ergreifen werde, um die Beziehungen unserer Ortschaft zum Seminar zu erörtern. Es bleibt mir in dieser Beziehung nicht viel zu ergänzen übrig. In erster Linie bestätige ich dasjenige, was in Bezug auf die Musterschule gesagt worden ist. Ich habe die Protokolle der im Jahre 1892 hierüber geführten Unterhandlungen hervorgesucht und daraus ersehen, dass damals unsere Behörden dem Seminar in weitestgehendem Sinne entgegenkommen wollten, so dass der Vorwurf, den man Münchenbuchsee immer und immer wieder macht, wir haben in dieser Sache nichts getan, absolut ungerechtfertigt ist. Im Protokoll vom 30. Dezember 1892 heisst es: «*a.* Die Gemeinde Münchenbuchsee liefert die Lokalitäten für eine dreiteilige Oberschule; *b.* die Schülerzahl wird per Klasse bis auf 42 festgesetzt; *c.* der Vorschlag der Seminardirektion betreffend Lehrerwahl wird angenommen.» Dieser Vorschlag ging dahin, dass dem Seminardirektor das Recht zustehe, die Lehrer zu wählen. Man hat also in jeder

Beziehung nachgegeben und hat allgemein erwartet, dass die Seminardirektion auf den Vorschlag der Gemeinde eintreten werde. Der Herr Seminardirektor war selber Mitglied der Schulkommission, als dieser Beschluss gefasst wurde, hat es aber für gut befunden, hinter dem Rücken der Kommission jeweilen seinen eigenen Standpunkt zu verteidigen. Er schlug dann die Errichtung einer Musterschule vor, wie sie gegenwärtig besteht. Dieselbe wurde schon damals als Armenschule bezeichnet, und es hat sich auch seither herausgestellt, dass der Name zutreffend ist. Da sich Hofwil in einiger Entfernung von Münchenbuchsee befindet, so war von vornherein anzunehmen, dass sich freiwillig nicht viele Schüler melden werden, namentlich nicht, bevor man wusste, ob der Unterricht an dieser Schule so sein werde, dass man ihr die Kinder anvertrauen dürfe. Es liefen allerdings Anmeldungen ein, aber nur aus armen Kreisen, und man musste den Schülern Nahrung und zum Teil auch Kleider verabfolgen, nur um sie behalten zu können. Der Gemeinderat hat dies zwar seinerzeit vorausgesehen und deshalb der Seminardirektion unterm 10. Mai 1893 folgendes geschrieben: «Sollte sich später das Bedürfnis einstellen, den Weg der Freiwilligkeit zu verlassen, indem nicht genügende Anmeldungen einlaufen, so erklärt sich der Gemeinderat bereit, jederzeit in diesbezügliche Unterhandlungen einzutreten, um die Angelegenheit befördern zu können.» Man war also geneigt, jederzeit auf die Sache zurückzukommen, doch fanden wir es nicht für nötig, von uns aus den ersten Schritt zu tun. Die Musterschule in Hofwil hat sich, wie gesagt, nicht bewährt; sie war von Anfang an eine Armenschule, und die Seminarlehrer selber schickten ihre Kinder nicht in dieselbe, was natürlich auf andere einen schlechten Eindruck machen musste. Wir wären bereit gewesen, mit grossen Opfern eine dreiteilige Schule einzurichten, die dem entsprochen hätte, was man auf dem Lande draussen verlangt. Die Entfernung zwischen Hofwil und Münchenbuchsee hätte jedenfalls nicht viel zu bedeuten gehabt und wäre überhaupt verringert worden, da man beabsichtigte, das Schulhaus nicht im Dorf, sondern auf dem sogenannten Gurten, d. h. zwischen dem Dorf und Hofwil zu erstellen. Leider wollte man damals, das ist meine Ueberzeugung, die Musterschule nicht, weil man fand, eine solche könnte der Verlegung nach Bern hinderlich sein, die man schon im Jahre 1892 anstrebte, gleich wie man 1884 um jeden Preis nach Hofwil wollte. Man verfügte damals im alten Seminar über alle möglichen Einrichtungen. So waren z. B. kurz vorher Musikzellen eingerichtet worden. In Hofwil hatte man alles das nicht; man verfügte über keinen Turnsaal, über keine Musikzellen, und alle Uebelstände, auf die man heute aufmerksam macht, haben schon damals existiert, aber damals war alles recht. Ich muss also den Vorwurf, Münchenbuchsee habe nicht das nötige Entgegenkommen gezeigt, zurückweisen. Es ist richtig, dass wir das Seminar nicht gerne aufgeben. Immerhin sind wir nicht der Meinung, dass die Erweiterung desselben unbedingt in Hofwil vorgenommen werden müsse; wir haben nur gefunden, wenn eine Erweiterung nötig sei, so sei es das nächstliegende, zu sehen, ob es nicht möglich sei, diese Erweiterung im bisherigen Seminar vorzunehmen. Nun ist mir nicht bekannt, dass man in Hofwil irgendwelche Aufnahmen gemacht hätte, und dies hat uns veranlasst, die Sache von uns aus zu prüfen und Pläne zu entwerfen, um, gestützt auf die-

selben, eine Kostenberechnung zu machen. Wir sind also, wie gesagt, nicht darauf versessen, dass die Erweiterung absolut in Hofwil vorgenommen werde; allein wir haben es wie andere Teile der Landbevölkerung: wir möchten nicht, dass das Seminar nach Bern verlegt werde, und haben unsere guten Gründe dafür. Wir finden, die Lehrerbildung in der Stadt Bern passe für uns auf dem Land nicht; wir wünschen nicht, dass die angehenden Lehrer in Bern in die Arme der Sozialisten getrieben werden — wie man uns sagt, sind zwei Drittel der städtischen Lehrer Sozialisten — und nachher als Apostel aufs Land geschickt werden, um hier die sozialistischen Ideen zu verbreiten. Will man die Erweiterung nicht in Hofwil vornehmen, so errichte man ein Seminar in Burgdorf oder in Thun. Die letztgenannte Stadt ist das Tor des Oberlandes, und die Mehrzahl der Seminaristen rekrutiert sich ja aus diesem Landesteil. Ich für mich stimme gegen die Verlegung in die Stadt Bern, weil ich die feste Ueberzeugung habe, dass diese Verlegung nicht im Interesse unserer Volksschule liegt, sondern für dieselbe ein Unglück wäre.

**Reimann.** Ich glaube, Herr Kästli hat Herrn Dürrenmatt nicht gerade in glücklicher Weise sekundiert, als er zum Schluss seiner sehr sachlichen Ausführungen noch das rote Gespenst zitierte und Ihnen nahelegte, ja nicht der Verlegung des Seminars nach Bern das Wort zu reden, damit man nicht auf dem Lande draussen sozialistische Agitatoren bekomme. Diese Argumentation ist in einer so hochwichtigen Frage, wie derjenigen der Lehrerbildung, so kleinlich und lächerlich, dass ich darauf weiter nicht eintreten will. Ich gebe nur namens meiner Parteigenossen und in meinem eigenen Namen die Erklärung ab, dass wir die Verlegung, d. h. die Teilung des gegenwärtigen Seminars in Hofwil in ein Ober- und ein Unterseminar als die zurzeit einzig glückliche Lösung der Seminarfrage betrachten und dafür halten, dass alle andern Vorschläge, um den Missständen in Hofwil abzuhelfen, nur Palliativmittel sind und eine glückliche Lösung nur dadurch möglich ist, dass ein Teil des Seminars, das Oberseminar, nach Bern verlegt wird. Die Gründe, die für diese Verlegung sprechen, sind von den Vertretern der Regierung und der Kommission in so glücklicher Weise dargelegt worden, dass ich mich wohl enthalten kann, dieselben zu wiederholen. Wir können die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt nicht unterstützen und sind nicht der Meinung, dass man im Anfang des 20. Jahrhunderts noch den gleichen Grundsätzen huldigen solle, die man bei der Gründung des Seminars Hofwil als richtig ansah. Die heutigen Zeitverhältnisse rufen dringend einer Erweiterung, nicht nur in Bezug auf die Räume und die Oertlichkeit, sondern entsprechend den fortschreitenden Ideen. Wir stimmen also zum Antrag des Regierungsrates und betrachten denselben als einen Kompromiss, da wir nach wie vor die beste und grundsätzlichsste Lösung der Frage der Lehrerbildung darin erblicken, dass man Bildungsgelegenheiten im ganzen Lande herum schafft und nur die eigentliche Berufsbildung einem Oberseminar zuweist. Eine solche Lösung ist aber auf den heutigen Tag nicht möglich, und deshalb stimmen wir dem Antrag der Regierung, der für uns ein Mittelantrag ist, vorbehaltlos zu.

**Bigler (Biglen).** Der Herr Kommissionspräsident

hat in seinem Rapport auf die Eingabe der bernischen Schulsynode aufmerksam gemacht, die Ihnen heute ausgeteilt worden ist. Sie ersehen aus dieser Eingabe, dass die Schulsynode den Beschluss des Regierungsrates begrüsst und die vom Regierungsrat beantragte Lösung als eine glückliche betrachtet, während sie sich entschieden gegen alle Bestrebungen, die die Frage der Lehrerbildung überhaupt in ein anderes Fahrwasser bringen möchten, ausspricht. Ich empfehle Ihnen diese Eingabe bestens zur Würdigung. Herr Dürrenmatt hat bemerkt, in der Seminarkommission haben die und die Persönlichkeiten mitgewirkt, alles Leute, die selber im Konvikt erzogen worden seien, ein Beweis, dass man auch im Konvikt richtige Leute erziehen könne. Nun besteht die bernische Schulsynode in ihrer grossen Mehrheit aus Lehrern, die alle das Konvikt durchgemacht haben, sei es dasjenige in Münchenbuchsee und dasjenige auf dem Muristalden. Die Schulsynode wird vom Volke gewählt; aus den entferntesten Teilen des Kantons sitzen Vertreter in derselben, sie ist quasi eine Fachbehörde, sie weiss, was der Schule gut tut und hat, nachdem sie diese Frage in wiederholten Sitzungen gründlich durchberaten, schliesslich einen einstimmigen Beschluss gefasst. Ich glaube nun, der Grosse Rat werde die Verantwortlichkeit kaum übernehmen wollen, die Angelegenheit noch weiter hinauszuschieben oder eine ganz andere Lösung zu suchen, als die in der Mehrzahl aus Fachleuten bestehende Schulsynode wünscht.

**Pulfer.** Ich stelle den Antrag, hier abzubrechen. Die vorwürfige Frage ist so wichtig, dass es gut ist, wenn wir darüber noch einmal schlafen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Meinung, es wäre am besten, ein zweites deutsches Seminar zu errichten, doch noch bedeutend Anhänger gewinnen wird.

**Heller-Bürgi,** Berichterstatter der Kommission. Es ist ja schon richtig, dass man in solchen Fragen gut tut, noch einmal darüber zu schlafen. Allein wir haben nun schon lange über der Lösung dieser Frage geschlafen (Heiterkeit), indem die Angelegenheit ja schon seit 1892 hängig ist. Die Meinungen haben sich gebildet, und wenn Herr Dürrenmatt sich etwas der Kürze beflissen und für seine Ausführungen nicht  $1\frac{1}{2}$  Stunden in Anspruch genommen hätte, so könnten wir abstimmen. Ich werde für meine Replik nur einige Minuten beanspruchen, und wenn sich diejenigen Mitglieder, die noch sprechen wollen, möglichster Kürze beflissen, so bin ich überzeugt, dass wir bis  $1\frac{1}{2}$  Uhr fertig sein werden.

**M. le Président.** Pour orienter l'assemblée, je dirai que cinq orateurs sont encore inscrits.

**Dürrenmatt.** Herr Heller sollte seine Uhr zum Uhrmacher bringen, denn sie geht falsch (Heiterkeit). Ich habe nicht  $1\frac{1}{2}$  Stunden lang gesprochen, sondern eine Stunde und 10 Minuten. Ich verwahre mich gegen den Versuch, den er macht, das freie Wort zu beschneiden. Herr Heller hat in mancher weniger wichtigen Sache schon länger gesprochen als ich. Er ist schon in der Kommission in Bezug auf die Eintretensfrage etwas kategorisch verfahren, als ich die Frage der Volksabstimmung zur Sprache bringen wollte, und hier nun wiederum. Ich habe Sie weniger lange auf meine Citate warten lassen, als Herr Heller, als er das Citat

aus der Schrift des Herrn Joss suchte; man hätte dort zwischenhinein eine halbe Abhandlung vorbringen können (Heiterkeit)!

#### Abstimmung.

Für Abbrechen . . . . . 92 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 59 »

Herr Fürsprech Merz . . . . . 128 Stimmen.  
» Grossrat König . . . . . 4 »  
» » Pequignot . . . . . 8 »  
» Fürsprech Ingold . . . . . 3 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprech Leo Merz in Thun.

Während der Verhandlungen wurden folgende Wahlen vorgenommen:

#### Wahl eines Mitgliedes des Ständerates.

**Dürrenmatt.** Im Auftrag der konservativen Fraktion habe ich zur Ständeratswahl eine Erklärung abzugeben. Der Vorschlag unserer Fraktion stimmt mit demjenigen der freisinnigen Fraktion überein. Dabei müssen wir aber doch bemerken, dass uns die Kumulation allzu vieler Regierungsratsstellen mit Mandaten in der Bundesversammlung grundsätzlich nicht konveniert. Wir haben uns aber gleichwohl auf den gleichen Vorschlag geeinigt, wie die freisinnige Fraktion, weil wir erstlich die ausserordentliche Tüchtigkeit und Eignung unseres gemeinsamen Kandidaten anerkennen, und zweitens weil wir auch zugeben, dass die Regierung im Ständerat wenigstens durch ein Mitglied vertreten sein soll.

Von 162 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regierungsrat Morgenthaler . 151 Stimmen.  
» Grossrat Bühler (Frutigen) . . 5 »

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Gewählt ist somit Herr Regierungsrat Morgenthaler in Bern.

#### Wahl eines Oberrichters.

**König.** Ich möchte eine persönliche Erklärung abgeben. Als ich heute hieherkam, vernahm ich, dass ich von meinen politischen Freunden als Kandidat für die Oberrichterstelle in Aussicht genommen sei. Es ist mir leid, dass ich an der Fraktionssitzung nicht habe teilnehmen können, sonst würde ich schon gestern meinen politischen Freunden gesagt haben, dass es mir nicht möglich wäre, eine allfällige Wahl anzunehmen, indem ich in der Praxis stehe, daran Freude habe und sie gerne weiterführe. Ich erkläre daher, dass ich meinerseits eine Wahl auf keinen Fall annehmen könnte, und bitte Sie, von meiner Person Umgang zu nehmen.

Von 153 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Schluss der Sitzung um 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

*Der Redakteur:*

**Rud. Schwarz.**

#### Vierte Sitzung.

**Donnerstag den 19. Februar 1903,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Affolter, Buchmüller, Dubach, Gurtner (Uetendorf), Hennemann, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan-dessus), Jäggi, König, Küpfer, Lanz (Trachselwald), Marti (Aarberg), Meyer, Mouche, Robert, Rossé, Rothacher, Schenk (Signau), Scheurer, Spring, Tüscher, Wächli, Will, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Blösch, Boss, Burri, Frepp, Hadorn (Latterbach), Halbeisen, Haslebacher, Hostettler, Iseli (Grafen-

ried), Kindlimann, Luterbacher, Rollier, Schwab, Siegenthaler, Sutter, Tièche, Weber (Pruntrut), Wildbolz, Wyder, Zraggen.

An Stelle des abwesenden Herrn Houriet wird Herr Grossrat Brand provisorisch als Stimmzähler bezeichnet.

### Tagesordnung :

#### Erweiterung des Lehrerseminars für den deutschen Kantonsteil.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 29 hievor.)

**Bürki.** Wenn in der Seminarfrage auch ein im aktiven Schuldienst stehender Schulmeister das Wort ergreift, so wird wohl mancher von den Herren Kollegen denken: Da weiss man schon, was kommen wird, die Schulmeister wollen nun einmal hoch hinaus! Es ist mir nicht gleichgültig, ob man dieser Frage mit einem solchen Vorurteil begegnet. Ich will nicht hoch hinaus; ich bin seit 16 Jahren Lehrer in einer Gemeinde, die sehr einfache Verhältnisse aufweist mit fast ausschliesslich landwirtschaftlicher Bevölkerung, mir ist wohl bei den Bauern, und ich denke einstweilen gar nicht daran, den Wanderstab zu ergreifen und weiter zu ziehen, oder man schicke mich denn.

Der Haupteinwand, den man besonders vom Land gegen das Projekt der Regierung in der vorliegenden Frage erhebt, ist der, dass man sagt: Wir brauchen auf dem Lande draussen einfache Leute als Schulmeister; lässt man die jungen Leute in der Stadt studieren, so bekommen wir nachher Herren, die wir nicht brauchen können. Gewiss, wenn ein Lehrer eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten will, besonders auf dem Land, so muss er sich den Verhältnissen anpassen und mit dem Volke leben; es sollte jeder Lehrer die Eigenarten seines Schulkreises studieren und gebührend berücksichtigen. Erst wenn er von der Bevölkerung geachtet ist, wird sich auch der Erfolg in der Schule einstellen, und aus diesen Gründen passen Leute, die in der Stadt aufgewachsen sind, nicht wohl als Lehrer aufs Land; sie vermögen sich nicht anzupassen, sie harmonieren in ihrer ganzen Art und Weise nicht mit ländlicher Bevölkerung. Ich bin deshalb nie dafür gewesen, das ganze Seminar von Hofwil nach Bern zu verlegen, und aus dem nämlichen Grunde bin ich auch nicht dafür, dass man neben Hofwil ein zweites vollständig ausgebautes Seminar errichte, denn dieses würde unzweifelhaft nach Bern kommen, um den beiden Strömungen, die sich in dieser Frage geltend machen, gerecht zu werden. Würden wir in Bern ein vollständig ausgebautes Seminar errichten, so würde dasselbe sich hauptsächlich aus der

städtischen Bevölkerung rekrutieren, da es für viele Leute in der Stadt natürlich sehr verlockend wäre, ihre Söhne daselbst ins Seminar zu schicken, während sie zu Hause Kost und Logis hätten. Viel besser ist es daher, alle Seminaristen für zwei Jahre nach Hofwil zu schicken und hierauf während zwei Jahren in Bern zu unterrichten. Das wird für die städtische Bevölkerung schon viel weniger verlockend sein. Es liegt deshalb, wie ich glaube, im Interesse der Landgrossräte, wenn sie die Errichtung eines zweiten, vollständig ausgebauten Seminars nicht befürworten.

Nun hat man aber grosse Bedenken, junge Leute, die auf dem Lande aufgewachsen sind, während zwei Jahren nach Bern zu nehmen; man bekomme damit Schulmeister, die man nicht brauchen könne. Allein man denke einmal an andere Berufsarten, an unsere Pfarrer und Notarien. Diese halten sich viel länger in der Stadt auf, und was soll aus diesen werden, wenn alle die Gefahren, von denen man spricht, wirklich so gross sind?! Man denke z. B. an unsere Pfarrer, die auf dem Lande aufgewachsen sind und nachher wieder aufs Land kommen. Diese können mit den Bauern über jede landwirtschaftliche Frage und Arbeit sprechen. Ich kenne z. B. einen solchen in der Stadt, der auf dem Lande aufgewachsen ist. Derselbe besucht jeweilen seine Leute, die ein kleines Heimwesen besitzen, hilft bei allen landwirtschaftlichen Arbeiten mit und haut tapfer drein, und zwar nicht nur beim «Znüni» und «Zvieri». Man wird vielleicht einwenden, die Pfarrer seien eben etwas weniger ausgebildet als die Schulmeister. Meine Herren, mit der Einbildung ist es eine eigene Sache. Es besitzt jeder Stand eingebilddete Leute, und wenn ihre Zahl beim Lehrerstand besonders gross sein sollte, so würde der Schluss sehr naheliegen, dass es an der Heranbildung der Lehrer fehlt, denn man wird nicht behaupten wollen, dass die Lehrer schon ausgebildet geboren werden. In der Tat ist in Bezug auf die Ausbildung der Lehrer nicht alles so, wie es sein sollte. Wer von Ihnen den Seminarunterrichtsplan kennt, wird wissen, welche Unmasse von Unterrichtsstoff die jungen Leute in der Zeit von 3½ oder nun 4 Jahren bewältigen müssen. Es sind nicht unnötige Fächer, aber die Masse des Stoffes ist so gross, dass es nicht zu einer gehörigen Vertiefung und Durchbildung kommt. Die Leute treten dann, wie man sagt, halbgebildet aus dem Seminar; sie haben alles studiert und meinen dann vielfach, sie können nun in allen Dingen mitreden. Und wenn man uns Einbildung vorwirft — es ist zwar hier im Grossen Rate nicht geschehen, aber man kann es sonst genug hören — so ist daran noch etwas anderes schuld; das ist das allzulange Konviktleben. Ich bin kein prinzipieller Gegner des Konvikts, das ich selber durchgemacht und in angenehmer Erinnerung habe; aber man sieht die Nachteile eines allzulangen Konvikts eben erst ein, wenn man ins Leben hinauskommt und einem jegliche Menschenkenntnis fehlt.

Zum Schluss muss ich doch auch noch das grosse Geschütz aufführen, von dem gestern Herr Dürrenmatt gesprochen hat, nämlich die Uebungsschule. Die Uebungsschule ist für ein Seminar keine Nebensache, im Gegenteil; sie ist für die obern Klassen die Hauptsache. In der Uebungsschule sollen die Seminaristen Schule halten lernen. Man kann einem lange schöne Theorien über das Schwimmen geben und ihm sagen, wie er es machen solle; schickt man ihn nicht ins Wasser, so wird er nicht schwimmen lernen. Nun ist

gestern der Beweis nicht erbracht worden, dass man in Hofwil eine richtige, zweckmässige Uebungsschule einrichten könne. Man sagt allerdings, in Münchenbuchsee wäre das möglich; allein das ist aus dem einfachen Grunde nicht der Fall, weil Seminar und Uebungsschule in engem Kontakt miteinander sein müssen, was bedingt, dass die Uebungsschule unmittelbar in oder neben dem Seminar untergebracht sei; es muss ein Zögling, wenn er eine Stunde in der Uebungsschule zugebracht hat, in der nächsten Stunde dem Unterricht im Seminar beiwohnen können. Herr Dürrenmatt sagt allerdings, auch in Bern lasse sich keine richtige Uebungsschule einrichten. Allerdings, wenn man die Sache so einrichten will, wie es die Seminarkommission in ihrem Gutachten in Aussicht nimmt, dann pfeife ich auf eine derartige Uebungsschule. Was wir brauchen, ist eine staatliche Uebungsschule, und eine solche lässt sich in Bern einrichten. Ich wüsste nicht, weshalb die Stadt nicht den erforderlichen Platz in einem bestehenden Schulhause zur Verfügung stellen und ihren Teil der Lehrerbesoldungen übernehmen sollte, wenn damit eine Uebungsschule geschaffen werden kann, die vielleicht Besseres leistet, als die übrigen Primarschulen der Stadt Bern.

Herr Dürrenmatt sagt, eine solche Schule in der Stadt gebe den Seminaristen, die später auf das Land hinauskommen, kein richtiges Bild, da sie später in viel einfachere Verhältnisse kommen. Demgegenüber sage ich: die Seminaristen sollen in der Uebungsschule halten lernen, dann werden sie es auch anderswo können. Wenn einer einmal Schwimmen gelernt hat, so findet er sich nachher in jedem Gewässer zurecht.

Ich resümiere: die Hauptaufgabe des sogenannten Oberseminars ist die berufliche Ausbildung. Diese ist aber nur möglich, wenn man dem Oberseminar eine richtig ausgebaute Uebungsschule an die Hand gibt. Eine solche kann aber in Hofwil oder Münchenbuchsee nicht errichtet werden; ihre Errichtung ist in der Stadt Bern viel leichter möglich, als anderswo. Wagen wir daher heute den Schritt, auf dem Gebiete der Lehrerbildung einmal etwas Neues zu schaffen! Dieses Neue wird sicher seine guten Früchte bringen.

**Ritschard**, Regierungsrat. Erlauben Sie mir in dieser wichtigen Angelegenheit auch einige wenige Worte. Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, die ganze Frage nochmals vor Ihnen aufzurollen; Sie haben bereits orientierende Voten von hüben und drüben gehört und meine Aufgabe liegt mehr darin, noch einige Punkte zu berühren, die vielleicht zu wenig reveliert worden sind, sowie auf die ganze Angelegenheit einige Streiflichter zu werfen.

Was man in dieser wichtigen Frage vor allem wünschen muss, ist das, dass sie nicht nach kleinlichen, sondern nach grossen Gesichtspunkten geprüft und behandelt werde. Es handelt sich hier um eine grosse Bewegung im gesamten modernen Kulturleben, um Bestrebungen, die sich nicht nur innerhalb unserer Landesgrenzen, auch nicht nur innerhalb der Landesgrenzen des Schweizerlandes offenbaren, sondern gewissermassen die ganze zivilisierte Welt bewegen. Die Frage der Umgestaltung der Lehrerbildung datiert bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Von jenem Zeitpunkt an ist in verschiedenen Ländern und mit verschiedenem Erfolg immer an dieser Frage gearbeitet worden. Es gibt Länder, wo diese Bestrebungen von

Erfolg gekrönt waren und man sich heute in glücklichen und gesegneten Zuständen befindet. In andern Ländern war dies weniger der Fall. Das indessen kann konstatiert werden, dass alle diese Misserfolge die Bewegung nicht zum Stillstand gebracht haben und die Sache nicht zum Abschluss gekommen ist, da die besten Geister ihr Herz und ihr Leben an die Lösung dieser Frage gehängt haben. Auf den heutigen Tag sind auch wir berufen, in dieser Bewegung Stellung zu nehmen und es wird sich fragen, ob unser Sinn, unser Herz und unser politischer Verstand sich ganz und gar gefangen glaubt in andern grossen Fragen, die der Kanton Bern sich gestellt hat, oder ob, wie wir hoffen wollen, das Grosse auf dem einen Gebiet nicht auch Anstoss zu Neuem und Grosseem auf andern Gebieten zu geben im stande ist.

Sie haben gestern ein von seinem Standpunkte aus vorzügliches Votum des Herrn Dürrenmatt zu Gunsten des Stabilismus gehört — ich will nicht sagen zu Gunsten der Reaktion, denn dieser Ausdruck wäre in dieser Frage an und für sich nicht ganz am Platze und hat auch in gewissen Kreisen Anstoss erregt. Ich will also vom Stabilismus sprechen, und es ist auch sachlich gerechtfertigt, indem ja Herr Dürrenmatt nicht hinter dasjenige zurückgehen will, was man dormalen besitzt, im Gegenteil, auch er will, allerdings auf dem bisherigen Boden, eine Erweiterung vornehmen. Der Wortführer des Stabilismus gegenüber dem angestrebten Neuen zu sein, für die Gegenwart einzustehen gegenüber der Zukunft, ist meistens eine dankbare Sache, namentlich wenn die Gegenwart noch leidlich geordnet ist, und im vorliegenden Falle kann man ja nicht sagen, dass es sich um Zustände handle, die absolut unhaltbar seien. Ich sage, es ist eine dankbare und unter Umständen auch eine leichte Aufgabe, den Stabilismus zu verteidigen. Man kann die Leute auf dasjenige verweisen, was da ist und Ihnen sagen: Seht, das habt ihr, ihr wisset, auf welchem Boden ihr steht und könnet die Sache auf diesem Boden weiter entwickeln. Dabei kann man das dormalen Existierende auch noch in etwas besserem und rosigerem Lichte darstellen. Ich füge hier gerade bei, dass Herr Dürrenmatt gestern die Seminarzustände in einer Weise geschildert hat, wie er es vielleicht nicht zu allen Zeiten getan hat. Weist man auf Neues und Zukünftiges hin, so kann der Vertreter des Stabilismus den Leuten sagen: Die Zukunft liegt euch nicht klar vor Augen, ihr wisst nicht, wie sich die Entwicklung machen wird und wohin die Sache führt, und wenn man dann diese Zukunft noch etwas schwarz malt, so ist es unter Umständen nicht schwer, namentlich bedächtige Leute vor der Zukunft zu erschrecken. Ich habe diesen Schrecken vor der Zukunft in dieser Sache nicht, so wenig wie in andern Dingen, weil ich mir sage: Das grössere Glück, das der Menschheit noch beschieden sein muss, liegt nicht nur auf diesem Gebiete, sondern auch auf andern Gebieten noch in der Zukunft. Das ist ja unser Trost. Wenn wir uns mit den Zuständen zufrieden geben sollten, wie sie dormalen existieren, so gäbe es ja im Grunde keinen andern Ausweg aus dieser Situation, als dass man seine Zuflucht zum Pessimismus und zur Resignation nehmen würde. Dies einleitend einige Worte zum Votum des Herrn Dürrenmatt.

Im weitern möchte ich bemerken, dass unsere Lehrerschaft und unsere Volksschule im Grosseen Rate und ausserhalb desselben allerdings nicht überall po-

pulär ist, dass sie Gegner besitzt und dass man daher in derartigen Fragen durchaus nicht immer der Bestimmung und der Sympathie sicher ist. Allein so, wie sich die Frage hier präsentiert, sollte seitens derjenigen, welche diese Abneigung besitzen, dieselbe bei Seite geschoben werden können. Was vorerst die Lehrerschaft anbelangt, so handelt es sich ja heute nicht darum, dieselbe in den Himmel zu erheben, von ihren Vorzügen und ihrer Unfehlbarkeit zu sprechen, sondern der heutige Tag ist zu einem guten Teil dazu da, die Mängel, die in der Lehrerschaft in Bezug auf ihren Unterricht und ihre Personen vorhanden sind, klar zu legen, also mehr ihre Nachteile als ihre Vorzüge vorzuführen. Es handelt sich im weitern auch nicht etwa um eine Besoldungserhöhung, im Gegenteil, die Pflichten des Lehrers sollen vermehrt werden, indem man von seinem Studiengang mehr verlangen will als bisher.

Nach diesen mehr einleitenden Bemerkungen, gehe ich zur Sache selber über. Ich bin ursprünglich dem vorliegenden Projekt ziemlich kühl gegenübergestanden, da mir ein anderes Projekt vorgeschwebt hat, das ich auch offiziell zur Kenntnis gebracht habe. Dieses Projekt ging dahin, die Anstalt in Hofwil vollständig nach Bern zu deplazieren und das Konvikt aufzuheben. In den Räumlichkeiten des bisherigen Seminars wäre dann eine Anstalt für schwachsinnige Kinder errichtet worden, wozu sich dieselben, wie die vorgenommenen Studien ergaben, in ausnehmend guter Weise eignen würden. Es hätte sich auch die Finanzierung der Sache durchführen lassen, ohne dass der Staat in zu weitgehender Weise in Anspruch genommen worden wäre. Man hätte die Lokalitäten in Hofwil einer Anzahl Gemeinden zum Zwecke der Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder verkauft, unter Zuhilfenahme des kantonalen Kranken- und Armenfonds. Man hätte dem Staat somit ungefähr diejenige Summe, die er seinerzeit für das Anstaltsgebäude in Hofwil ausgeworfen hat, restituiert, und er hätte damit einen Beitrag an die Kosten der Errichtung eines neuen Seminars in Bern erhalten. Ich habe aber von dieser Anregung abstrahiert. Einerseits überzeugte ich mich, dass die Frage der Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder noch zu wenig weit gediehen sei, um sie mit der Seminarfrage zu verbinden, und anderseits war auch die Frage der Reorganisation des Seminars damals noch nicht so weit gediehen, indem sowohl bei der Erziehungsdirektion als der Seminarkommission über dasjenige, was in Sachen der Lehrerbildung getan werden solle, noch nicht volle Klarheit existierte. Im weitern habe ich aus verschiedenen Anzeichen die Ueberzeugung geschöpft, dass dieses Projekt wohl kaum auf die Zustimmung des Grossen Rates und des Volkes rechnen könnte, und so habe ich diesen Gedanken, den ich noch jetzt als einen durchaus richtigen und gesunden betrachte, aufgegeben und mich dem Kompromissvorschlag angeschlossen, wie er nun heute Gegenstand der Diskussion ist.

Meine Herren, in der Frage der Reorganisation des Seminars spielen neben der Frage der Uebungsschule und der finanziellen Frage die Fragen des Konviktes und der Verlegung nach Bern eine Hauptrolle, und ich erlaube mir, Sie kurze Zeit mit einigen Bemerkungen über diese beiden Fragen aufzuhalten. Es gibt Anstalten, wo ein Konvikt eine absolute Notwendigkeit ist, so z. B. für den Strafvollzug. Die Sträflinge muss

man natürlich im Konvikt unterbringen, man kann sie nicht in Privathäusern unterbringen und frei herummarschieren lassen. Hierüber sind weitere Worte nicht zu verlieren. Das Konvikt ist ferner nötig für Irrenanstalten, für Zwangsarbeitsanstalten, für Verpflegungs- und Rettungsanstalten, sowie für Waisenhäuser. Die Frage ist nun die, ob in andern Fällen das Konvikt eine Notwendigkeit für solche junge Leute ist, die dem schulpflichtigen Alter entwachsen sind und sich nicht im Elternhause aufhalten. Es gibt ein Beispiel, wo auch in diesem Falle das Konvikt eine Notwendigkeit ist, es sind dies die landwirtschaftlichen Anstalten. Es liegt in der Natur der Sache, dass jemand, der auf einer landwirtschaftlichen Anstalt seine Studien macht, in der Anstalt selber wohnen muss. Abgesehen von diesem Beispiel aber sage ich: Für alle andern dem schulpflichtigen Alter Entwachsenen ist das Konvikt keine Notwendigkeit. Eine grosse Zahl unserer Kinder begibt sich, wenn sie die Schulpflicht absolviert haben, in die Berufslehre, sie befinden sich ausserhalb des Elternhauses, allein man wird vergeblich ein Konvikt suchen, in dem sie untergebracht sind. An unsern Techniken z. B. existiert kein Konvikt, und ein Bedürfnis nach Einführung eines solchen hat sich nicht gezeigt. Auch an den Gymnasien existiert kein Konvikt. An der Kantonsschule in Pruntrut hat allerdings eine zeitlang ein Konvikt bestanden, dasselbe ist aber mit Rücksicht auf die gemachten bösen Erfahrungen aufgehoben worden. Auch für das Seminar an der Einwohnermädchenschule existiert kein Konvikt. Wenn also in allen diesen Fällen von einem Konvikt Umgang genommen worden ist, weshalb soll ein solches denn gerade für die Lehramtskandidaten eine Notwendigkeit sein?

Meine Herren, das Konvikt ist eine zum Teil schädliche Einrichtung, namentlich mit Rücksicht auf folgendes: Die Individualität des jungen Mannes kann sich in einem Konvikt viel weniger entwickeln, als wenn er frei in einer Familie leben kann. Im Konvikt ist alles uniformiert, man geht zu gleicher Zeit ins Bett, um die und die Zeit wird die Lampe ausgelöscht und beginnt für jeden Zögling das Schlafen; man steht zur gleichen Zeit auf, man macht zur gleichen Zeit die Aufgaben, man führt die gleichen Spaziergänge aus, alle haben die gleichen Aufgaben, das gleiche Wissens- und Lebensziel, kurz, das Leben im Konvikt ist, es ist das ja nicht anders möglich, für alle ein durchaus uniformes. Es gibt allerdings Konvikte, die wenigstens nach einer Richtung gewisse Konzessionen machen, indem nicht alle jungen Leute im gleichen Schlafsaale zu schlafen brauchen, sondern Einzelzimmer bestehen und der etwas freieren Bewegung, dem individuellen Leben des Einzelnen ein gewisser Spielraum gegeben ist. Wer z. B. gerne abends in einem Einzelzimmer über eine gewisse Zeit hinaus arbeitet, der kann es tun. Das Leben der Zöglinge in einem Konvikt ist mit dem der siamesischen Zwillinge zu vergleichen; sie sind aneinandergebunden, nur mit dem Unterschied, dass hier nicht nur zwei Personen aneinandergekettet sind, sondern 30, 40, die, wie gesagt, ein uniformes Leben führen müssen. Nun ist es aber nicht recht, die Entwicklung der Individualität in dieser Weise zu verkümmern. Die Entwicklung der Individualität ist ein Hauptverdienst der modernen Zeit, indem man den Menschen auf sich selber stellt, denn mit sich selber muss er ins Leben hinaus und den Kampf ums Dasein aufnehmen. Auch der Zusammen-

hang mit dem Leben wird durch das Konvikt nicht hergestellt. Die Zöglinge verkehren nur immer unter sich und der eine hört im andern im Grunde nur sich selber. Alle haben die gleichen Lehrziele, alle leben gewissermassen nur ein und dasselbe Leben. Der Zusammenhang mit dem Leben wird vollständig verkümmert, und deshalb klagt man denn auch, dass die Lehrer so enorm unpraktische Leute seien. Sie haben zu wenig Umgang mit andern Leuten, sie sehen nicht, was andere Leute für gute und üble Eigenschaften besitzen, die Anregung, die der Mensch von andern Menschen bekommen muss, geht ihnen zu einem grossen Teil verloren. Herr Dürrenmatt hat zwar gestern nach dieser Richtung hin nicht geklagt, dafür aber klagten andere, dass der Lehrer ein unpraktischer Mensch sei und in viele Verhältnisse hinein nicht taugte, und dies ist zum grossen Teil auf das Konvikt zurückzuführen. Es hat einmal ein witziger Mann — er wohnte in Herzogenbuchsee und Herr Dürrenmatt hat den Betreffenden ganz gut gekannt — in Gegenwart einer grössern Zahl von Leuten über die unpraktische Seite der Lehrer geklagt und unter anderem gesagt, die Lehrer seien die unpraktischsten Leute, die man finden wolle. Würde man einen Lehrer fischen schicken, so ginge er sicher auf den Weissenstein und würde den Angel dort heraushängen. (Allgemeine Heiterkeit.) Das ist natürlich übertrieben, aber ein Korn Wahrheit liegt doch darin. Auch die Lehrerschaft selber hat dieses Gefühl, und deshalb dringt sie auf einen andern Bildungsgang.

Es wird nicht unangezeigt sein, nachzusehen, wie es an andern Orten in dieser Beziehung gehalten wird. Ich will in dieser Beziehung nur Beispiele aus der Schweiz anführen. Im Kanton Waadt ist das Konvikt vollständig aufgehoben und ein Seminar in der Stadt Lausanne eingerichtet worden. Häufig wurde behauptet, das betreffende Gebäude hätte eine Unsumme gekostet. Allerdings erforderte dasselbe eine Summe von 800,000 Fr., allein es ist nicht zu vergessen, dass in demselben nicht nur die Lehrer, sondern in besondern Abteilungen auch die Lehrerinnen unterrichtet werden. Ferner ist damit eine Uebungsschule und eine Kindergärtnerei verbunden, und endlich ist auch die Uebungsschule und die kantonale Schulausstellung in diesem Gebäude untergebracht, so dass dasselbe also verschiedenen Zwecken dient. Man ist im Kanton Waadt mit der gegenwärtigen Ordnung der Sache sehr zufrieden, obschon in der Stadt Lausanne die Versuche ungefähr die nämlichen sein werden, von denen man in Bezug auf die Stadt Bern gesprochen hat. Man hatte in Lausanne eine zeitlang sogenannte offizielle Kostorte, wo der Staat eine gewisse Einwirkung eintreten lassen konnte. Man hat sich jedoch überzeugt, dass dies nicht nötig ist und ist deshalb davon abgekommen. Die Anstalt marschirt prächtig und es denkt niemand daran, eine Aenderung eintreten zu lassen. In Genf werden die Lehrer am Gymnasium herangebildet, und die Lehramtskandidaten sind, wie alle Schüler, in verschiedenen Kostorten untergebracht. In Neuenburg besteht das gleiche System, ebenso in Schaffhausen und Graubünden. In Solothurn besass man früher auch ein geschlossenes Seminar. Bei Anlass der Verfassungsrevision erklärte nun die Oppositionspartei: Wir wollen von diesem geschlossenen Seminar nichts mehr wissen, ihr Systemmänner besitzt damit eine zu grosse Einwirkung auf die jungen Leute, ihr nehmt sie in Empfang und dressiert sie politisch so, wie ihr sie haben wollt, am Abend legt

ihr sie ins Bett, ihr begleitet sie noch durch ihre Träume, am Morgen weckt ihr sie auf, und den Tag über führt ihr sie am Gängelband und liefert sie als vollendete Systemknechte ins Leben ab; dieser Zustand muss aufhören. Und er hat aufgehört, indem die Sache nun so eingerichtet ist, dass an der Kantonschule besondere Kurse gegeben werden, so weit es nötig ist, dass aber im übrigen die Schüler sich vollständig frei bewegen, wie alle andern. Die Sache marschirt auch in Solothurn in ganz vortrefflicher Weise.

Als Beispiel für das Konviktsystem, das aber nicht sehr ermutigend wirkt, könnten auch die katholischen Seminarien angeführt werden. An den meisten Orten werden die katholischen Geistlichen in Seminarien herangebildet. Ich will, vom Standpunkt der betreffenden Religionsgenossenschaft aus, daran keine Kritik üben, es liegt das in ihrem System; sie muss vor allem gehorsame Diener heranbilden, deshalb bringt sie die Priesteramtskandidaten in Seminarien unter und erreicht damit dasjenige, was sie bezweckt. Unsere Heranbildung der Lehrer im Konvikt ist etwas ähnliches, aber so wenig wir geistliche Seminarien möchten, wenigstens für unsere protestantischen Theologen, ebensowenig haben wir Grund, zur Heranbildung der Lehrerschaft Seminare zu wünschen. Immerhin ist vorgesehen, und darin liegt der Kompromiss, das Konviktsystem noch zwei Jahre lang andauern zu lassen. Ich kann schliesslich bei dieser Konzession mit dabei sein; es lässt sich ja auch etwas dafür sagen: Die jungen Leute kommen aus verschiedenen Milieus her, und es kann nichts schaden, wenn sie an eine gewisse Ordnung, die bei ihnen zu Hause vielleicht nicht geherrscht hat, gewöhnt werden, wenn sie ein gewisses ordnungsmässiges Verhalten lernen, wenn sie die Zeit einteilen lernen, etc. etc. Nach zwei Jahren aber sollte dieses System jedenfalls sein Ende erreicht haben. So viel in Bezug auf die Konviktfrage.

Ich komme nun auf die zweite Frage, die Verlegung des Seminars nach Bern. In dieser Beziehung schildert man die Gefahren, die in Bern angeblich vorhanden sein sollen. Man spricht vom «Studentlismachen». Nun ist darauf hinzuweisen, dass in Bern eine grosse Zahl junger Leute auf Banken und in Handelshäusern etc. angestellt sind, die sich durchaus frei bewegen können, und man hört nicht, dass dieselben in Bern mehr Schaden nehmen, als an irgend einem andern Orte. So wird es sich auch in Bezug auf die Kandidaten des Lehramtes verhalten. Dabei ist namentlich darauf hinzuweisen, dass dieselben auch nicht Lernfreiheit geniessen, sondern bestimmte Stunden zu besuchen haben, sie gehören einer Fachschule und keiner Hochschule an. Fehlen sie, so werden Massregeln getroffen, so dass nach meiner Ansicht zum Studentlismachen herzwendig Zeit übrig bleibt, und wenn sie auch einmal eine fröhliche Stunde erleben, so wird das von so grossem Schaden auch nicht sein. Man weist auf andere sittliche Gefahren hin. Ja, meine Herren, auch in Seminarien ist das Leben nicht vor allen Gefahren gefeit. Man kann ja allerdings den Versucher Satan in Hofwil in einen Schrank einschliessen, damit er die Zöglinge ja nicht berühre, aber man hat auch schon die Erfahrung gemacht, dass der Versucher Satan gleichwohl Mittel und Wege gefunden hat, sich den Zöglingen zu nähern, und wenn sie einmal von Hofwil weg sind und im Leben draussen stehen, dann nützt es nichts, dass der Versucher Satan in Hofwil eingeschlossen ist, sondern da ist das Leben da mit

seinen Tugenden und Untugenden, mit seinen Versuchungen aller Art, und hier wird das Beste immer das sein, dass man Charaktere, willenskräftige und tüchtige Leute herangebildet hat, die im stande sind, Versuchungen und sittlichen Verirrungen entgegentreten zu können. Aber dadurch, dass man die Leute vom Bösen fernhält, sind sie vor demselben nicht absolut bewahrt, im Gegenteil, ich möchte sogar sagen, es liegt darin unter Umständen etwas Gutes, dass der Mensch auch mit dem Bösen in Berührung kommt, weil er erst da zeigen kann, ob er das Böse zu überwinden vermag, oder ob das Böse ihn überwindet. Auf diesen Grund gebe ich also nicht so viel. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch die Konvikte nicht absolut sichere Stätten aller Moralität sind. Ich will nicht von den Seminarien sprechen, aber von andern Konviktanstalten, und hier haben wir ja leider die Tatsache zu verzeichnen, dass die grössten sittlichen Verirrungen, die vorkommen können, gerade in Konviktanstalten sehr oft vorgekommen sind.

Man sagt uns ferner, in Bern sehen die Seminaristen alles besser und schöner, sie vergessen die Einfachheit und Dürftigkeit ihrer frühern Verhältnisse, und es halte schwer, sie später in eine Berggemeinde hinaufzubringen, sie werden hochmütiger als sie schon jetzt seien, und deshalb sei es angezeigt, die jungen Leute nicht nach einem Zentrum, wie die Stadt Bern, zu verbringen! Ich habe immer die Erfahrung gemacht, an vielen andern gebildeten Leuten und auch an mir selbst, dass die grössere Bildung just gerade demütig und bescheiden macht. Wer viel an menschlichem Wissen und Können sieht, sieht zugleich auch, dass sein eigenes Wissen Stückwerk und wenig ist, und dies leitet ihn zur Demut und Genügsamkeit an. Gerade deshalb wird häufig über unsere Lehrer geklagt, weil sie eben zu wenig Gelegenheit haben, in die grossen Wissens- und Könnensgebiete Einsicht zu nehmen. Sie leben draussen in Hofwil, in einer einfachen Gemeinde, und sind hier weitnach die Gescheitesten (Heiterkeit), das regt aber nicht zur Demut an, sondern viel eher zum Dünkel. Wenn dagegen jemand nach einem Zentrum kommt und sieht, was hier für ein Leben pulsiert, was andere da können und was er nicht kann, so wirkt das viel besser, als dieser einsame Aufenthalt in Hofwil. Der junge Mann weiss dann, dass er in einer Gemeinde draussen nicht einer der Ersten auf der Welt ist, sondern dass hinter ihm eine ganze Welt mit ihrem Kennen und Können steht, von welcher er beinahe nur eine Ahnung hat. Ich sage darum: Der Aufenthalt in einem Bildungszentrum ist just ein Mittel, die jungen Leute zur Einkehr und Demut zu veranlassen.

Man hat schon auf andere Berufe hingewiesen, die hier in Bern ihre Bildung holen: die Primarlehrerinnen, die Pfarrer, Aerzte, Mediziner, Tierärzte. Wir finden sie später wieder in abgelegenen Gegenden. Gerade das Beispiel der Tierärzte ist sehr lehrreich. Warum verlegen wir unsere tierärztliche Bildungsanstalt nicht nach Erlenbach, Steffisburg oder anderswohin, wo reichliches Lehrmaterial an Rindvieh und Pferden vorhanden ist? Weil sie in einem Bildungszentrum alle wissenschaftlichen Hilfsmittel zur Verfügung haben. Eine zeitlang war unsere Tierarzneischule nur locker mit der Hochschule verbunden, aber doch immer ohne Konvikt. Man ging einen Schritt weiter und fügte Lehrer und Schüler der Hochschule als eigene Fakultät ein. Man ging noch einen Schritt weiter und ver-

langte von ihnen die ganz gleiche Vorbildung wie für die Theologen, Advokaten, Aerzte. Wenn für Tierarzneischüler das Konvikt nicht nötig ist, wenn sie die sittlichen Gefahren der Hauptstadt überwinden, wenn das reichere und komfortablere Leben eines grössern Zentrums sie den Kuh- und Pferdestall unserer Berggelände wiederfinden lässt, so ist es fast lächerlich, für die Kandidaten des Lehramtes alles das als Nachteile zu verpönen, was man für andere Berufsarten als Vorteile lobpreist. Uebrigens ist darauf hinzuweisen — es ist das schon gestern gesagt worden — dass auch unter dem gegenwärtigen Bildungssystem eine grosse Zahl von Lehrern zu einem andern Berufe übergegangen ist. Wir haben viele gewesene Lehrer für im Grossen Rate. Alle diese Herren sind in Münchenbuchsee herangebildet worden, also an einem einfachen Orte, aber gleichwohl ist die Sehnsucht nach etwas anderem in ihnen erwacht und haben sie den Lehrerberuf aufgegeben!

Mit den Nachteilen einer Verlegung nach Bern ist es daher, näher besehen, nicht weit her.

Erlauben Sie mir nun noch einige wenige Worte über die Vorzüge, welche eine Verlegung nach Bern mit sich bringt. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass in Bern nicht nur die Schüler, sondern auch die Lehrer Bildungsanregungen bekommen, und dies ist namentlich für eine Seminarlehrerschaft eine dringende Notwendigkeit. Es ist meiner Ansicht nach ein bei der Seminarlehrerschaft bestehender Mangel, dass sie zu wenig geistige Anregung erhält, und es ist deshalb schon häufig geklagt worden, der Unterricht in den Seminarien sei ledern und trocken. Dies ist zu einem guten Teil darauf zurückzuführen, dass der Unterricht eben nicht durch Bildungsgelegenheiten befruchtet wird, wie sie eine Stadt, wie Bern, zu vermitteln vermag. Die Bildung, die in Bern vermittelt wird, ist von grossem Wert. Bildung ist nicht eine Sache, die man nur aus Büchern lernt, sondern Bildung ist kulturelles Sein, kulturelles Gesamtleben, zutage tretend im ganzen Verhalten zu sich und andern, zum Staat und zur gesamten Menschheit, und da genügt die Bildung aus Büchern nicht, sondern man muss sich auch diejenige Bildung erwerben, die dem gesamten Leben entströmt. Die Bildungsgelegenheiten der letztern Art sind nun natürlich in der Stadt viel zahlreicher als in dem schönen, aber einsamen Hofwil. Ich will dies nicht des nähern ausführen, nur auf eines möchte ich hinweisen. Wenn die Leute in der Stadt auf und ab gehen, so sehen sie da die schönen Façaden, die Monumente, Denkmäler der Geschichte und der Kunst, und in den Magazinen erblicken sie die Produkte des Gewerbefleisses und des Kunstsinnes; an alledem gehen sie Tag für Tag vorbei; alles das prägt sich bewusst und unbewusst dem menschlichen Gemüt ein, und so wird der Mensch durch diesen Umgang mit Menschen und Dingen allmählich auf eine höhere Bildungs- und Kulturstufe gehoben. Und sodann sage ich noch eines. In der Geschichte, der Literaturgeschichte, überhaupt in allem Wissenswerten, suchen wir den Schülern und auch den Seminaristen die Welt in anderer Art zu vermitteln und zu zeigen. Wir führen sie in die Geographie ein durch die Beschreibung anderer Länder, die sie nicht besuchen können, wir zeigen ihnen die Kunstwerke des alten Rom und der neuern italienischen Städte, man zeigt ihnen Kunstwerke aus andern Ländern, kurzum, man vermittelt ihnen die Welt auf eine andere Art. Weil sie nicht selber hin-

gehen können, so wird ihnen die Welt gewissermassen künstlich zugänglich gemacht. Wäre es aber nicht eine verkehrte Methode, dass wir die Welt, die wir selber besitzen, wenn es auch nicht eine grossartige Kunstwelt und auch nicht ein Bildungstempel par excellence ist, den Leuten vorenthalten und auch hier ihnen die Welt auf künstliche Weise, durch Bücher, Stahlstiche u. s. w. vermitteln wollten? Ein rechter Handwerker geht, wenn er seine Lehrzeit durchgemacht hat, hinaus in die Welt; man sagt ihm: Du hast nun Dein Handwerk gelernt, jetzt sieh dir die Welt an, sieh, was andere Leute können und wie man sich anderwärts benimmt. Und der junge Handwerker geht, sucht die Welt auf und trachtet seine Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermehren. Nun können wir natürlich den Lehrer nicht in die Welt hinausschicken, um sich dieselbe anzusehen, aber dafür wollen wir ihm wenigstens die Welt zeigen, die wir selber besitzen und geschaffen haben, und deshalb haben wir allen Grund, wenigstens die letzten beiden Jahrgänge des Seminars von dem einsamen Hofwil wegzunehmen und nach Bern zu verlegen, in das erste Bildungszentrum, das wir besitzen.

Meine Herren, dies sind so einige Reflexionen, die ich Ihnen mitteilen wollte. Was die Finanzfrage anbelangt, so will ich darauf nicht zu sprechen kommen. Ob man von der einen oder der andern Summe ausgehe, scheint mir ziemlich irrelevant zu sein. Wenn man bedenkt, wie sich seit 30, 40 Jahren die Ausgaben für die Hochschule vermehrt haben, so bedeutet es eigentlich eine Missachtung der Volksschule, aus der Finanzfrage überhaupt irgendwelches Kapital zu schlagen. Die Seminaristen sind für unsern Staat eine absolute Notwendigkeit. Es gibt ja viele Kantone, die keine Hochschule besitzen, ich verweise auf St. Gallen, Thurgau etc., wo aber die wissenschaftlichen Berufsarten nicht weniger gepflegt werden. Natürlich bin ich weit davon entfernt, zu sagen, Bern sollte auf seine Hochschule verzichten, denn die Hochschule hat nicht nur die Aufgabe, den Advokaten, Theologen etc. das erforderliche Wissen zu vermitteln, sondern sie soll zugleich auch eine Stätte der wissenschaftlichen Forschung sein. Aber ich sage, die Hochschule könnte man, wenn es sein müsste, entbehren, nicht aber die Volksschule und den Volkslehrer. Nun hat man an der Hochschule die Zahl der Lehrkräfte ohne Anstand vermehrt und die Besoldungen erhöht, man hat alle die vielen Institute geschaffen, die grossartige Summen kosteten, man hat die Tierarzneischule eingerichtet und bei diesem Anlass sogar eine Kreditüberschreitung von 100,000 Fr. geschluckt. Alles das ging, wie man sich vulgär auszudrücken pflegt, wie «düren Anke». Ich halte deshalb dafür, es wäre nicht am Platze, hier nun bei verhältnismässig geringen Summen im einzelnen prüfen zu wollen, ob die Rechnungsmethode des Herrn Martig oder diejenige der Herren Kästli und Leuch richtig ist. Was mehr ausgegeben wird, ist die Sache auch mehr wert, und wir sind auf diesem Gebiet mit unsern Leistungen eben im Rückstand.

Nun noch die Frage der Gesetzmässigkeit. Ich gebe zu, dass man damals, als das gegenwärtige Seminargesetz erlassen wurde, nicht an die heute vorgeschlagene Organisation dachte, da man damals überhaupt nicht die Aufgabe hatte, der Organisationsfrage näher zu treten. Allein ich glaube, wenn man das Gesetz unbefangen auslegt, so hat die Organisation, wie sie heute

vorgeschlagen wird, im Rahmen des Gesetzes durchaus Platz. Während Herr Dürrenmatt auf die äussere Seite, darauf, dass alles beieinander sein müsse, ich möchte sagen auf das Physische den Schwerpunkt legt, lege ich den Schwerpunkt in die innere Seite der Sache, und diese liegt meiner Ansicht nach darin, dass durch die in Aussicht genommenen beiden Anstalten, das Oberseminar in Bern und das Unterseminar in Hofwil, eine Organisation geschaffen wird, in welcher der Primarlehrer ausgebildet werden kann. Ist dies der Fall, so glaube ich, es sei auch dem Gesetze Genüge geschehen!

Ich bin damit am Ende meiner Ausführungen angelangt. Das Résumé und die Schlussbetrachtung meines Votums können kurz sein; sie lauten dahin: «Sieh vorwärts, Werner, und nicht hinter dich!» (Beifall.)

**M. le Président.** Avant d'aller plus loin, je voudrais poser la question de savoir comment vous voulez continuer les délibérations. Je pense que, puisqu'il a été décidé lundi dernier de siéger encore la semaine prochaine, le Grand Conseil sera d'accord pour interrompre aujourd'hui ses séances et les reprendre lundi prochain. Si cependant il surgissait du sein du Conseil une proposition contraire, il va sans dire que je la mettrais aux voix.

**Bühlmann.** Ich bin einverstanden unter der Bedingung, dass die Seminarfrage heute erledigt werde.

**M. le Président.** Je me range absolument à l'idée de M. Bühlmann. Il est entendu que nous terminerions cette affaire aujourd'hui.

**Iseli (Jegenstorf).** Ich ergreife in dieser Frage das Wort, nicht weil ich mich als Autorität aufspielen möchte — die Frage ist von kompetenterer Seite ausführlich erörtert und beleuchtet worden — sondern weil ich einer der 17 Genossen bin, die in Münchenbuchsee zusammenkamen und weil ich mit dem Schluss, zu dem die Regierung kommt, nicht ganz einverstanden bin.

Man hat in der Presse diejenigen, die sich herausgenommen haben, im Seminar Hofwil einen Augenschein vorzunehmen und nachher sich über das allfällige weitere Vorgehen zu besprechen, als Reaktionen bezeichnet. Ich muss namens derjenigen, die dort anwesend waren, erklären, dass wir absolut keine Reaktion wollen; ich wäre der letzte, der eine Reaktion in der Lehrerbildung anstrebt. Ich bin ein Freund der Lehrerschaft und der Schule und bin durchaus einverstanden, dass der Staat hiefür keine Opfer scheuen soll. Man hat uns namentlich vorgeworfen — es hat dies speziell Herrn Kästli und mich betroffen — es seien bei uns nur lokale Interessen im Spiel. Ich möchte fragen: Was würden Sie von uns für eine Meinung haben, wenn wir erklären würden: Hofwil ist für das Seminar nicht mehr gut genug, dasselbe muss absolut anderswohin, d. h. nach Bern verlegt werden! Ich bin in dieser Beziehung anderer Meinung. Münchenbuchsee und seine Umgebung kann auf diese Bildungsstätte stolz sein, die schon vor 100 Jahren einen Weltruf genoss, und deshalb ist es der Gegend nicht gleichgültig, was aus dem schönen Sitz von Hofwil gemacht werde. Münchenbuchsee hat das gleiche Recht, am Seminar zu hangen, wie die Stadt Bern am Bundessitz hängt und stolz darauf ist.

Ich gehe über zur Widerlegung einiger Gründe, die für die Verlegung des Seminars nach Bern ins Feld geführt werden. In erster Linie wird gesagt, die jungen Lehrer seien eckig, sie wissen mit dem Volke nicht zu verkehren. Ich weiss nicht, ob andere Leute die Lehrer anders ansehen als ich. Ich zähle eine ganze Anzahl Lehrer zu meinen besten Freunden und Bekannten und habe nie die Ueberzeugung bekommen, dass sie eckige Leute seien, mit denen man nicht verkehren könne. Dass sie im Anfang, wenn sie ins Leben hinauskommen, zum Teil etwas unpraktisch sind, gebe ich zu; allein ich habe Kollegen in meinem Beruf, die — ich darf das offen gestehen — ihrer Lebtag so eckig oder eckiger bleiben, als viele Lehrer, trotzdem sie in Bern studiert haben.

Im weitem führt man an, in der Stadt haben die Seminaristen Gelegenheit zum Besuch des Theaters, von Konzerten, Museen etc. Ich gebe zu, dass die Aspiranten für das Lehrfach Gelegenheit haben sollen, alles dies zu geniessen, soweit die Zeit es erlaubt. Allein das kann mit gutem Willen ganz gut auch von Hofwil aus geschehen. Es ist hiefür nur nötig, dass der Staat dem Seminardirektor einen kleinen Kredit eröffnet und der Stundenplan entsprechend eingerichtet wird.

Ein fernerer Grund betrifft die Musterschule. Ich bin weder aus dem Votum des Herrn Erziehungsdirektors, noch aus der Vorlage, noch aus den andern Voten belehrt worden, weshalb in Münchenbuchsee keine Musterschule eingerichtet werden kann, und bin gerne bereit, in dieser Beziehung noch weitere Belehrung entgegenzunehmen. Wird eine Musterschule in Bern eingerichtet, so muss der Staat dies tun, denn die Stadt Bern hat auch Gemeindeschulen, gleich wie die Gemeinde Münchenbuchsee. Man behauptet, die Distanz zwischen Hofwil und Münchenbuchsee sei zu gross; allein Sie haben gestern aus dem Votum der Herren Dürrenmatt und Kästli gehört, dass Münchenbuchsee bereit ist, die Musterschule in Hofwil einzurichten, wenn der Staat Entgegenkommen zeigt. Bessere Belehrung vorbehalten, kann ich also noch nicht begreifen, warum die Musterschule absolut in Bern eingerichtet werden muss.

Der Regierungsrat beantragt: «Der Grosse Rat möge grundsätzlich und unter Vorbehalt der Genehmigung der Pläne und Devise den Bau eines in Bern zu errichtenden, für ungefähr 100 Schüler des Primarlehreramtes bestimmten Oberseminars beschliessen.» Ich begreife nicht, weshalb die Regierung nicht unten anfängt und sagt: Zuerst wollen wir das Seminar in Hofwil, wo bekanntlich Zustände bestehen, die nicht länger so bleiben dürfen, reorganisieren und dort die erforderlichen baulichen Umänderungen vornehmen, damit es den heutigen Verhältnissen entspricht. Nehmen wir den Antrag der Regierung an, so befürchte ich, dass das Seminar in Hofwil in dem gegenwärtigen Zustand verbleiben wird. Man wird in Bern ein schönes modernes Gebäude für das Oberseminar erstellen, wie es der Sache und der Stadt würdig ist, und für Hofwil wird kein Geld mehr übrig bleiben. Das wird dazu führen, dass es in drei, vier Jahren heissen wird, der Dualismus sei unhaltbar, der Unterrichtsplan könne nicht richtig eingerichtet werden, der in Hofwil verbliebene Teil des Seminars müsse deshalb ebenfalls nach Bern verlegt werden. Das ist meine Befürchtung, und deshalb ist es den Vertretern vom Land nicht zu verargen, wenn sie sich gegen die vorge-

schlagene Lösung etwas stemmen. Wo kommen die jungen Leute, die ins Seminar eintreten, hauptsächlich her? Es ist bereits gestern betont worden, dass sie vielfach ärmeren Familien angehören und von den Gemeinden unterstützt werden. Hauptsächlich rekrutieren sie sich auch aus Lehrerfamilien. Viele ehrenwerte Lehrer, die sich in guten Stellungen befinden, haben mir gesagt: Wir geben unsere Kinder lieber nach Hofwil, weil wir sicher sind, dass sie dort gut ausgebildet werden. Wird das Seminar nach Bern verlegt, so werden viele dem Lehrerstande nicht treu bleiben, sondern zu irgend einem andern Beruf übergehen; dem Lehrermangel wird also damit nicht abgeholfen.

Ich habe mir die ganze Frage auch noch einmal überlegt und habe gefunden, man sollte sie in der Weise lösen, dass der Regierungsrat beauftragt würde, in erster Linie das Seminar in Hofwil so herzustellen, dass es wirklich den Anforderungen, die man an ein Seminar stellt, entspricht. Sollte der Grosse Rat der Meinung sein, es sei unmöglich, das ganze Seminar in Hofwil zu belassen, so stelle ich eventuell den Antrag, die Verlegung sei in der Weise durchzuführen, dass nur der letzte Jahreskurs nach Bern kommt, was zur Folge hätte, dass in Bern nicht extra ein grosses Gebäude erstellt zu werden brauchte. Ich möchte Ihnen diese beiden Anträge zur Erwägung anheim geben.

**v. Steiger**, Regierungspräsident. Sie werden wahrscheinlich mit mir aus den gestrigen Verhandlungen, und aus den heutigen nicht weniger, den Eindruck erhalten haben, dass die Ansichten über die vorliegende, allerdings sehr wichtige Frage bei einer grossen Zahl der Ratsmitglieder noch nicht genügend abgeklärt sind. Für den Antrag des Regierungsrates wurde erstens der Lehrermangel angeführt, zweitens die Unzukömmlichkeit, circa 200 Zöglinge in einer einzigen Anstalt zu vereinigen, drittens die Wünschbarkeit, den künftigen Lehrern einen weitem Horizont zu verschaffen, sie weniger klösterlich, weniger einseitig heranzubilden, zu welchem Zwecke das Seminar zum Teil nach Bern verlegt werden soll. Andererseits werden gegen den Antrag des Regierungsrates, der — ich darf das beifügen — nicht einstimmig gefasst wurde, gewichtige Bedenken geltend gemacht: die grössern Kosten für den Staat und die Zöglinge, die Gefahr, dass damit die Lehrerbildung zu sehr zerrissen und zersplittert und dem Lehrermangel in Wirklichkeit nicht abgeholfen werde, indem die Lehrer, wenn sie während zwei Jahren die Bildungsinstitute in Bern besucht und mehr oder weniger das Studentenleben durchgemacht haben, grossenteils kaum mehr Lust haben werden, als einfache Primarlehrer namentlich in abgelegener und einfachere Landgemeinden zu gehen, sondern sich noch mehr als bisher darauf werfen werden, das Sekundarlehrerpatent zu erwerben, wo schon jetzt einige Ueberproduktion herrscht, oder danach trachten werden, in die Staatsverwaltung, die Bundesverwaltung, den Eisenbahndienst etc. überzutreten. Es sind das gewichtige Bedenken, denen nicht alle Berechtigung abgesprochen werden kann, so wenig als den Gründen, die für den regierungsrätlichen Antrag vorgebracht worden sind. Unter solchen Umständen sollte, will mir scheinen, ein Ausweg gefunden werden, der den neuen Bedürfnissen möglichst gerecht wird, ohne die ganze Organisation unserer Lehrerseminarien über den Haufen zu werfen. Es ist gesagt worden — ich

kann nicht recht glauben, dass das wahr sei — die freisinnige Vorversammlung habe den Beschluss gefasst, diese Frage zur Parteifrage zu machen. Ich kann das, wie gesagt, nicht recht glauben, denn ich bin sonst der Ansicht gewesen, die Schule sei nicht die Domäne einer Partei, sondern gehöre dem ganzen Volke. Ich bin der Meinung, es sei in vergangenen Jahrzehnten ein Fehler gewesen, dass man die Schule zu einem Spielball der politischen Parteien gemacht, einen Seminardirektor gesprengt, einen andern angestellt und diesen aus politischen Gründen wieder gesprengt hat. Ich hielt dafür, über solche Fehler sollte man heute hinausgewachsen sein, man sollte allmählich die Erfahrung gemacht haben, dass es in allen politischen Parteien gleich warme und entschiedene Freunde der Schule gibt, die ihrem Gedeihen Zeit und Mühe opfern. Als es sich vor einigen Jahren um das neue Primarschulgesetz handelte, das den Gemeinden grosse Erleichterungen brachte, sind Männer aller Parteien dafür eingestanden und haben sich gefreut, dem bernischen Lehrerstand, dem eine so wichtige und ausserordentlich schwierige Aufgabe obliegt, wenigstens einigermaßen auch eine ökonomisch bessere Stellung verschaffen zu können. Ich meine, damit sei der Beweis geleistet, dass im Bernerland die Schule wirklich Sache des Volkes ist und nicht der Parteien. Deshalb ist es mir so schwer gefallen, zu glauben, dass eine Parteiversammlung diese Angelegenheit zur Parteisache erkläre und damit gewissermaßen ihre Mitglieder verpflichte, bei ihrer freisinnigen Seele Seelenheil ja zum Antrag der Regierung zu stimmen. Ich kann mir dies auch aus einem andern Grunde nicht recht erklären. Als vor nicht langer Zeit die Frage der proportionellen Wahlen ventilirt wurde, hat man uns gesagt: Das mag passen für die Stadt oder für Ortschaften mit geschlossenen Parteien, aber auf dem Land haben wir das nicht nötig, auf dem Land wählt man die Mitglieder des Grossen Rates nach persönlichem Vertrauen, sie sind nicht Vertreter dieser oder jener Partei, sondern selbständige Volksmänner. Wenn dies wahr ist, wie wollen Sie dann auf die gleichen Volksmänner vom Land her im Namen der Partei einen Druck ausüben und sagen: Weil Ihr freisinnig seid, so müsst Ihr so und so stimmen!? Ich kann mir das nicht reimen; ich will darum auch nicht viel Gewicht darauf legen und vorläufig glauben, es sei nicht richtig, was gemeldet worden ist, oder es sei ein unbesonnener Beschluss gewesen, den man gefasst hat, vielleicht in der Angst um das Schicksal der Vorlage. Nein, meine Herren, das Richtige ist, einen sachlichen Ausweg zu finden, der wirklich die Möglichkeit gibt, in der Lehrerbildungsfrage einen Schritt vorwärts zu tun, ohne zu riskieren, mit den bisherigen Anschauungen und der bisherigen Organisation allzu schroff zu brechen. Einen solchen Ausweg hat Ihnen Herr Grossrat Iseli am Schlusse seines Votums gezeigt: Verlegung des obersten (vierten) Jahreskurses von Hofwil nach Bern. Es ist dies in der Hauptsache der Antrag, den ich mir im Regierungsrat zu stellen erlauben hatte, und merkwürdigerweise stimmt derselbe genau mit dem überein, was die Schulsynode im Herbst 1901 beim Regierungsrat beantragt hat. Herr Bigler hat gestern mit Bezug auf die Ansichten der Schulsynode dem Grossen Rate gesagt, er werde doch nicht die schwere Verantwortung übernehmen wollen, etwas anderes zu beschliessen, als was

die Schulsynode, diese aus Fachmännern zusammengesetzte Behörde, für gut finde. Meine Herren, jawohl soll der Grosse Rat die Verantwortung für dasjenige übernehmen, was er tut und für gut findet. Die Schulsynode trägt keine Verantwortung, aber der Grosse Rat trägt eine Verantwortung für dasjenige, was er beschliesst, und deshalb soll sich jedes Mitglied nach seiner besten Einsicht, nach seinem besten Wissen und Gewissen schlüssig machen. Allen Respekt vor den Arbeiten der Schulsynode, aber es ist doch zu weit gegangen, dieselbe als eine Majestät hinzustellen, der gegenüber der Grosse Rat nicht wagen sollte, etwas anderes zu beschliessen. Und im übrigen, wie veränderlich ist diese Autorität! Am 30. November 1901 beschliesst die Schulsynode: 3 Jahre in Hofwil für die theoretische, 1 Jahr in Bern für die berufliche Ausbildung. Kaum ist ein Jahr vergangen, so erklärt die gleiche Schulsynode: Nein, 2 Jahre in Hofwil und 2 Jahre in Bern! Wo von einem Jahr zum andern in den Ansichten solche Sprünge gemacht werden, hat der Grosse Rat um so weniger Grund, auf alle eigene Prüfung zu verzichten, sondern es liegt ihm um so mehr ob, selber zu prüfen und dann jawohl auch die Verantwortung zu übernehmen. Ich erlaube mir, Ihnen zur Illustration dieser Wandelbarkeit der Ansichten einen kurzen Ueberblick über die verschiedenen Anträge zu geben, die uns die Erziehungsdirektion seit dem Jahre 1892 gestellt hat. Im Jahre 1892 beantragte die Erziehungsdirektion folgendes: «1. Die Bildungszeit der Primarlehrer im Staatsseminar ist von  $3\frac{1}{2}$  auf 4 Jahre zu erweitern; 2. mit Ablauf des 3. Jahres findet ein Abschluss statt in dem Sinne, dass die zur allgemeinen Bildung gehörenden Fächer als erledigt betrachtet werden (Unterseminar) und dass das 4. Jahr ganz der unmittelbaren beruflichen Ausbildung gewidmet wird (Oberseminar); 3. die Zöglinge des Unterseminars bleiben nur zwei Jahre im Konvikt; 4. das Oberseminar wird in der Stadt Bern eingerichtet und es wird daselbst eine Musterschule kreiert; 5. die Ausbildung der Primarlehrer durch die bestehenden bernischen Gymnasien ist mittelst Gewährung besonderer Stipendien zu fördern.» Der Regierungsrat ist damals in der Hauptsache auf die gestellten Anträge nicht eingetreten, hat aber die Erziehungsdirektion ermächtigt, in Münchenbuchsee eine zweiteilige Musterschule einzurichten, was auch geschehen ist, allerdings nicht im Dorfe Münchenbuchsee, sondern im Seminar selbst. Im Jahre 1895 hat die Erziehungsdirektion den gleichen Antrag, Verlängerung des Lehrkurses auf 4 Jahre, wiederholt, aber damals ohne Erfolg; hingegen erging dann im Jahre 1899 der Regierungsratsbeschluss, es sei die Seminarzeit von  $3\frac{1}{2}$  auf 4 Jahre zu verlängern. Im Jahre 1897 stellte die Erziehungsdirektion, im Einverständnis mit der Schulsynode, folgenden Antrag: «1. Zur beruflichen Ausbildung der bernischen Primarlehrer dienen die Seminarien in Hofwil und Pruntrut, ferner die Kantonsschule Pruntrut, das Gymnasium Burgdorf und die in Bern und Pruntrut einzurichtenden Lehramtsschulen; 2. die berufliche Ausbildung der Lehrer zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die Vorschule findet in einem dreijährigen Kurs an den erwähnten Seminarien und Mittelschulen statt. Nach Absolvierung derselben wird die berufliche Ausbildung in den Lehramtsschulen mit zweijährigem Kurs abgeschlossen.» Anno 1897 wurde also eine

5jährige Ausbildungszeit in Aussicht genommen: drei Jahre Vorbildung in einem Gymnasium oder Seminar und 2 Jahre berufliche Ausbildung in Bern. Diese Absicht, die Dauer der Ausbildung auf 5 Jahre auszudehnen, spukt noch immer von Zeit zu Zeit, und ich kann mir nicht verhehlen, dass wahrscheinlich bei dem vorliegenden Antrag, wonach zwei Jahreskurse nach Bern verlegt werden sollen, der Hintergedanke besteht, mit der Zeit werde man in Hofwil doch wieder drei Jahreskurse einführen und so dann im ganzen 5 Jahre Ausbildungszeit bekommen. In Bezug auf den erwähnten Antrag fasste der Regierungsrat folgenden Beschluss: «Der Regierungsrat beschliesst, mit Rücksicht auf die dermalige Finanzlage des Staates, auf den gestellten Antrag nicht einzutreten. Die Angelegenheit ist dem Regierungsrat zu geeigneter Zeit wieder vorzulegen.» Unterdessen ist dann die Bewegung in Fluss gekommen, von welcher auch mein verehrter Kollege, Herr Ritschard, gesprochen hat, nämlich die veränderte Anschauung in Bezug auf das Konvikt, indem die Losung erging: Fort mit dem Konvikt! Was hat damals der Erziehungsdirektor darüber an den Regierungsrat berichtet? «Wir sind nicht Gegner eines mit einem guten Masse Freiheit versehenen Konviktes und teilen nicht alle Bedenken, die gegen diese Einrichtung ins Feld geführt werden. Die Familie ist ein Konvikt, dieses kann also unmöglich an und für sich etwas schlechtes sein. Dass die Erziehung im Internat (oder Konvikt) die individuelle Unabhängigkeit nicht gefährdet, beweisen die Engländer, deren beste und verwegenste Pioniere im Handel, auf Entdeckungsreisen und in den Kolonialunternehmungen meistens in Internaten, und zwar bis zum 20. und 25. Jahr erzogen werden.» Im übrigen spricht sich auch der Erziehungsdirektor dafür aus, dass nicht die ganze Lehrerbildung sich im Konvikt bewegen sollte, und er sagt in seinem Bericht vom Oktober 1901 von seinem früherem Antrag: «Unser damaliger Antrag stand auf dem Boden des Internates. Das Bild war ein Seminar mit drei Jahreskursen in Hofwil und zwei Jahren Konvikt und einer Lehramtsschule in Bern.» Im Oktober 1901 hat die Erziehungsdirektion uns einen neuen Antrag gebracht — es ist der dritte — folgendermassen lautend: «a. Zum Zwecke der beruflichen Ausbildung der deutschsprechenden Primarlehrer wird in der Stadt Bern eine Lehramtsschule mit zweijährigem Kurs errichtet. Die Direktion des Unterrichtswesens erhält den Auftrag, beförderlichst das dem Bau zu Grunde zu legende Programm vorzulegen. Eventuell, d. h. für den Fall, dass der Antrag unter litt. a nicht beliebt sollte: Es wird in der Stadt Bern ein Seminar ohne Konvikt mit 5 Jahreskursen errichtet. Die Direktion des Unterrichtswesens erhält den Auftrag, beförderlichst das dem Bau zu Grunde zu legende Programm vorzulegen.» Für diesen Fall wäre also das Seminar in Hofwil ganz aufgehoben worden. Hierauf hat sich die Schulsynode mit der Angelegenheit befasst und diesem Antrag der Erziehungsdirektion nicht beigestimmt, sondern folgendes beschlossen: «1. Die Bildungszeit der Primarlehrer im deutschen Staatsseminar beträgt 4 Jahre (gegenüber 5); 2. mit Ablauf des dritten Jahres findet ein Abschluss statt in dem Sinne, dass die zur allgemeinen Bildung gehörenden Fächer als erledigt betrachtet werden und das weitere Jahr ganz der unmittelbaren beruflichen Ausbildung gewidmet wird (Oberseminar); 3. die Zöglinge des Unterseminars bleiben nur 2 Jahre im Kon-

vikt; 4. das Oberseminar wird in der Stadt Bern eingerichtet; 5. die Ausbildung der Primarlehrer durch die bestehenden bernischen Gymnasien ist mittelst Gewährung besonderer Stipendien zu fördern.» Dies die Anträge der Schulsynode im Herbst 1901. Die Erziehungsdirektion hat daraufhin ihre 2 Monate vorher gestellten Anträge fallen lassen und sich den Anträgen der Schulsynode angeschlossen. Das war die Vorlage, die seit dem Monat Dezember 1901 vor dem Regierungsrat gelegen ist.

Meine Herren, ich habe Ihnen auseinandergesetzt, wie oft die Ansichten der Fachmänner in dieser Frage gewechselt haben. Man soll deshalb heute nicht kommen und sagen: Wenn Ihr nicht haarscharf demjenigen zustimmt, was heute beantragt wird, so meint Ihr es mit der Sache nicht gut, Ihr seid Rückschritler oder huldigt wenigstens dem Stabilismus. Was vor einem Jahr gutgeheissen und schon im Jahre 1892 verlangt und damals von den Fachkreisen allseitig begrüsst worden ist, wird doch heute nicht auf einmal schlecht sein können! Ich habe aus der Prüfung aller dieser Vorgänge die Ueberzeugung gewonnen, dass der Antrag, den Herr Iseli soeben eventuell gestellt hat, für den Augenblick das Richtige treffen möchte. Es sprechen dafür auch innere, pädagogische Gründe. Man sagt, im Unterseminar solle die theoretische, die allgemeine Bildung abgeschlossen werden — ich nehme an, es werde im Anschluss daran auch eine Prüfung stattfinden — und es solle dann im Oberseminar ausschliesslich die berufliche Bildung vermittelt werden. Früher nahm man als selbstverständlich an, dass die allgemeine Ausbildung drei Jahre, die ausschliesslich berufliche Bildung 1 Jahr erfordere, ich halte dafür, dies sei das Richtige; die allgemeine wissenschaftliche, theoretische Ausbildung verhält sich zur praktisch-beruflichen nicht wie 2:2, sondern wie 3:4. Man hat uns im Regierungsrat auch noch gar nicht sagen können, in welcher Weise der Unterricht abgeteilt werden soll, es liegt gar kein Lehrplan vor, das soll alles erst nachträglich gemacht werden. Nach meiner Ansicht sollte man vor allen Dingen wissen, wie die Ausbildung nach den Grundsätzen der Pädagogik und der Mathematik eingeteilt werden soll. Nach dem Lehrplan muss sich dann auch die äussere Einteilung richten, und bis uns etwas anderes nachgewiesen wird, sind wir der Ansicht, die richtige Einteilung sei: drei Jahre theoretische und ein Jahr berufliche Ausbildung. Wird eine Zweiteilung vorgenommen, so glaube ich, es werde dadurch Verwirrung in den Unterricht gebracht. Ich kann mir nicht denken, dass die gleichen Lehrer, die in Hofwil unterrichten, auch in Bern den Unterricht erteilen werden, und ich bin vollständig überzeugt, dass wir mit der Zeit eine doppelte Lehrerschaft und zwei Direktoren bekommen werden. Das Ganze wird allerdings als ein Seminar bezeichnet, ist aber in zwei Hälften abgeteilt, und zwar nicht nach pädagogischen Grundsätzen, sondern rein nach lokalen Gesichtspunkten. Ich sage mir nun: Wir sollten diese sehr wichtige Frage, wo sich gute Gründe für das eine und das andere System anbringen lassen, nicht heute in der Weise entscheiden, dass man nach gemachten Erfahrungen nichts mehr daran ändern kann. Der Antrag des Herrn Iseli hat den Vorteil, dass wir eine Probezeit, sagen wir von 3 Jahren, durchmachen können. Nehmen wir einmal während der Jahre 1903, 1904 und 1905 die oberste Klasse von Hofwil nach Bern, richten wir hier eine Musterschule ein und führen wir hier die

berufliche Ausbildung durch. Man wird dann sehen, wie sich die Sache macht und ob sich die an die Verlegung nach Bern geknüpften Erwartungen erfüllen, ob die Lehrer nun wirklich so ausgezeichnet praktische, vielseitige Leute werden. Ebenso wird man sehen, ob die hinsichtlich einer solchen Verlegung ausgesprochenen Befürchtungen begründet sind. Ich teile dieselben durchaus nicht in gleichem Masse. Gestützt auf die gemachten Erfahrungen wird man dann weiter handeln können. Dieses Vorgehen ist viel besser, als wenn Sie heute definitiv im einen oder andern Sinne entscheiden.

Im fernern möchte ich beantragen, dass deswegen die erforderlichen baulichen Umänderungen in Hofwil nicht unterbleiben sollen. Dem Regierungsrat ist, ich konstatiere dies, von allen den Uebelständen, die dort herrschen, keine Kenntnis gegeben worden; wäre sie von den miserablen Abortverhältnissen von der Direktion oder der Seminarkommission in Kenntnis gesetzt worden, so würde ganz zweifellos eine Aenderung stattgefunden haben. Es haben mehrere Mitglieder des Regierungsrates vor einigen Wochen in Hofwil eine Besichtigung vorgenommen, und wir haben uns überzeugt, dass manche Lokalitäten, zum Teil auch Schlaf- und Unterrichtsräume, sich in einem skandalösen Zustand befinden, und die Regierung ist einig, dass das Nötige aufgewendet werden soll, um die Gebäulichkeiten in denjenigen Stand zu setzen, der ihrer hohen und wichtigen Aufgabe entspricht.

Ich erlaube mir, Ihnen folgenden Antrag zu stellen:

«1. Der Regierungsrat wird eingeladen, während der 3 Jahre, 1903—1905, jeweilen den obersten Kurs des Seminars Hofwil nach Abschluss der allgemeinen theoretischen Bildung zum Zwecke der beruflichen Ausbildung der Schüler nach Bern zu verlegen und da für die Einrichtung einer Musterschule zu sorgen. (Man hat mir privatim mitgeteilt, es sei schon für die Schüler des 3. Kurses eine Uebungsschule notwendig, allein dafür wird in Münchenbuchsee mit Leichtigkeit Gelegenheit geschaffen werden können.)

2. Im Seminar Hofwil die erforderlichen baulichen Einrichtungen zu treffen, damit 150 Schüler unterrichtet und die zwei ersten Jahresklassen mit höchstens 100 Schülern im Konvikt verpflegt werden können.

3. Im Verlaufe des Jahres 1905 beim Grossen Rate Bericht und Antrag über die fernere Organisation des deutschen Lehrerseminars einzubringen.»

Dies die Anträge, die ich mir zu stellen erlaube, weil ich das Gefühl habe, dass darin für den Augenblick ein richtigerer Ausweg liegen dürfte, als wenn die Frage so oder anders forciert wird und man je nach dem Entscheid gewärtigen muss, dass eine Bewegung im Volke entsteht und die ganze Geschichte über den Haufen geworfen wird. Ich möchte auch in dieser Frage dem Charakter des Berner Volkes treu bleiben, das immer vorwärts will, aber gewaltigen Sprüngen ins Ungewisse und Blaue hinaus abhold ist und namentlich verlangt, dass man sich in allen solchen Dingen nicht nur von Theorien leiten lasse, die sich ganz schön darstellen mögen, sondern von den praktischen Verhältnissen unseres Landes. Ich halte dafür, der von mir vorgeschlagene Weg würde zu einer ruhigen, für die Zukunft gedeihlichen Entwicklung der ganzen Lehrerbildungsfrage führen. Mein Antrag hat folgende Vorteile: Erstens wird die theoretische Ausbildung nicht zerrissen, wie dies nach dem Antrag

der Regierungsratsmehrheit geschieht, sondern sie bleibt beieinander und die berufliche Ausbildung wird ins 4. Jahr verlegt. Zweitens brauchen wir in Bern vorläufig kein kostspieliges Gebäude zu erwerben oder zu erstellen, indem für die 40—50 Schüler des obersten Kurses die erforderlichen Unterrichtsräume sich sicher sonst beschaffen lassen, sei es in der Hochschule, sei es in einem andern Gebäude, das der Staat zu diesem Zwecke mieten würde. Drittens bleibt die Ausbildung für die Zöglinge billiger, indem sie nur ein Jahr mit den grossen Ausgaben der Stadt zu rechnen haben. Viertens gewinnen wir während der vorgeschlagenen Probezeit Erfahrungen über die Zweckmässigkeit dieser Teilung, und auf Grund dieser Erfahrungen kann dann eine definitive Ordnung der Seminarverhältnisse mit mehr Klarheit und Sicherheit vorgenommen werden, als dies jetzt der Fall wäre. Es lassen sich in dieser Beziehung verschiedene Eventualitäten denken. Sind die gemachten Erfahrungen gut, so wird man definitiv bei dieser Teilung bleiben, die die Schulsynode wiederholt, 1892 und 1901, als richtig erachtet hat. Zeigt es sich, dass in einem einzigen Jahreskurs die berufliche Ausbildung nicht genügend durchgeführt werden kann, so würde man dann zwei Jahreskurse nach Bern verlegen. Sollte man aber mit dem Kurse in Bern schlechte Erfahrungen machen, was ich nicht hoffen will, so könnte man zum gegenwärtigen System zurückkehren und entweder in Hofwil ein grosses Seminar oder zwei Parallelseminarien, das eine in Hofwil und das zweite in einer andern Ortschaft des Kantons, errichten. Ich glaube, die Herren Grossräte sollten sich mit dem vorgeschlagenen Ausweg befreunden können. Es wird damit dem Bedürfnis nach einer Aenderung und Erweiterung der Bildungsgelegenheit der Lehrer im letzten Jahre Rechnung getragen, ebenso dem Verlangen, die berufliche Ausbildung in Bern zu verbessern. Man kann gewiss beidseitig nur froh sein, wenn während drei Jahren ein Versuch gemacht wird; es handelt sich dabei nicht nur um eine Spielerei, sondern es soll nach den aufgestellten Grundsätzen gearbeitet werden und demjenigen, was schliesslich herauskommt, wird sich dann, glaube ich, jedermann gern und willig fügen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

**Mürset.** Ich möchte Ihnen gegenteils beantragen, diesen Vorschlag des Herrn Regierungspräsidenten Steiger abzulehnen und zwar aus folgenden Gründen: Es ist nicht gut, in der Lehrerbildungsfrage noch weitere Proben zu veranstalten. Das Seminar wurde vor 70 Jahren gegründet, und seither ist viel probiert worden, insbesondere in Bezug auf die Musterschule. Verschiedene Systeme sind in dieser Beziehung zur Anwendung gelangt, und schliesslich hat man sich sagen müssen: Es geht so nicht mehr weiter, die Musterschulfrage muss einmal auf eine andere Weise zu lösen gesucht werden. Ich halte deshalb dafür, wir sollten nun nicht mehr weiter probeln, sondern wir dürfen ganz gut, nachdem 70 Jahre seit der Gründung des Seminars verstrichen sind, zu etwas Neuem übergehen. Die Regierung hat das vorliegende Projekt studiert, desgleichen die Seminarkommission und die Seminarlehrerschaft, und alle diese Körperschaften beantragen Ihnen nach reiflicher Ueberlegung, zwei Jahreskurse in Münchenbuchsee zu belassen und zwei Jahreskurse nach Bern zu verlegen. Dass die Schulsynode früher einen von den heutigen Vorschlägen

abweichenden Beschluss gefasst hatte, rührt davon her, dass die Verhältnisse in Hofwil sich eben verändert haben, indem die Zahl der Schüler eine grössere geworden ist und auch die Zahl der Klassen sich vermehrt hat. Würde man das Projekt des Herrn v. Steiger annehmen, so müsste man an zwei Orten bauen, einmal müsste man in Hofwil für Unterbringung von 6 Klassen sorgen, und ferner in Bern für die Aufnahme von 2 Klassen Einrichtungen treffen. Schon aus diesem Grunde ist der Antrag des Herrn v. Steiger nicht annehmbar.

Die Lehrerschaft hat ihre Ansicht in der Lehrerbildungsfrage zu verschiedenen Malen geäussert, allein sie hat nie Gelegenheit gehabt, das Ideal der Lehrerbildung zu verfechten, und auch heute handelt es sich nicht darum, für dieses Ideal einzutreten, sondern wir müssen uns lediglich fragen: Wie können wir uns am besten aus der Patsche ziehen, in der wir schon seit Jahren stecken? Da bietet nun der Vorschlag der Regierung die richtige Handhabe.

Herr Kästli hat gestern behauptet, und Herr Iseli hat es heute wiederholt, man habe den Beweis nicht erbracht, dass in Münchenbuchsee eine Musterschule nicht eingerichtet werden könne. Ich mache mich anheischig, diesen Beweis zu erbringen. Es wurden seinerzeit zwischen den Gemeindebehörden und dem Seminar Verhandlungen betreffend Einrichtung einer dreiklassigen Musterschule geführt, das Projekt aber ist nie vor die Gemeinde gekommen, sondern die Verhandlungen haben sich vorher zerschlagen. So wie die Sache gestern dargestellt wurde, hätte man glauben können, es sei ein Gemeindebeschluss gefasst worden. Dies ist nicht der Fall, sondern das Projekt wurde vorher fallen gelassen, und das Seminar sah sich damit gezwungen, eine eigene Musterschule zu gründen. Diese zählt gegenwärtig 38 Schüler, wovon 16 auf die Unterschule, 16 auf die Mittelschule und nur 6 auf die Oberschule entfallen. Dieses Missverhältnis rührt davon her, dass ein Teil der Schüler aus der Musterschule in die Sekundarschule eintritt. Vergleichen wir damit die Musterschule auf dem Muristalden! Diese zählt 5 Klassen mit 200 Schülern, die Musterschule des Staatsseminars dagegen umfasst eine Klasse mit 38 Schülern! Dabei muss gesagt werden, dass das Muristaldenseminar nur 60 bis 80 Zöglinge aufweist, während das Staatsseminar bis jetzt 120 Seminaristen zählte und in Zukunft deren 200 aufweisen wird. Die Musterschule am Staatsseminar sollte deshalb grösser und ausgedehnter sein als diejenige des Muristaldenseminars, die nur 60—80 Zöglingen zu dienen hat.

Ein weiterer Grund, warum der Antrag des Herrn v. Steiger nicht angenommen werden kann, besteht darin, dass eine richtige Musterschule nicht von heute auf morgen vorübergehend für 3 Jahre eingerichtet werden kann. Die Sache erfordert viele Verhandlungen, und es ist nicht das gleiche, ob man eine Musterschule für zwei Jahreskurse mit 4 Klassen oder nur für einen Jahreskurs mit 2 Klassen einrichtet. In Münchenbuchsee ist es, wie sich nicht ableugnen lässt, tatsächlich unmöglich, eine Musterschule einzurichten, die den Bedürfnissen des Staatsseminars genügt, und deshalb können wir in Hofwil nur das Unterseminar belassen, d. h. ein Seminar, das die allgemeine Bildung vermittelt. Sobald es sich darum handelt, dem angehenden Lehrer die Berufsbildung zu vermitteln, können wir nicht mehr in Hofwil bleiben,

sondern müssen das Seminar nach einer volkreicheren Ortschaft verlegen. In Münchenbuchsee ist die Zahl der Kinder nicht ausreichend. Die Gemeinde Münchenbuchsee wollte dem Seminar 120 Kinder zur Verfügung stellen. Das genügt aber zur Errichtung einer richtigen Musterschule nicht. Die Verhältnisse zwingen uns deshalb den Vorschlag der Regierung zu unterstützen: Zwei Jahre in Hofwil und zwei Jahre in Bern. Die Schulsynode hat sich allerdings früher dafür ausgesprochen, drei Jahrgänge in Hofwil zu belassen. Allein seither sind die Klassen in Hofwil parallelisiert worden, weil die Zahl der Zöglinge in einer Klasse zu gross war. Die einzelnen Klassen weisen 45 Zöglinge auf, während am Privatseminar Muristalden die Zahl der Zöglinge per Klasse nur 15—20 beträgt. Herr Dürrenmatt hat gemeint, ein Professor habe ja unter Umständen 400 Zuhörer. Allein der Professor doziert und der Student hört zu, während im Seminar unterrichtet wird, es wird gefragt und geantwortet. Da ist es nicht gleich, ob eine Klasse 20 oder 40 Zöglinge umfasst. Man sah sich deshalb gezwungen, die Klassen zu teilen. Infolgedessen wird das Seminar in Zukunft 8 Klassen umfassen, und für diese ist in Hofwil nicht Platz, selbst wenn Sie nach Antrag des Herrn v. Steiger 2 Klassen nach Bern verlegen würden. Der in Hofwil vorhandene Raum genügt, um 70 Zöglinge im Konvikt unterzubringen und 100 zu unterrichten. Will man 120 Zöglinge dort unterbringen, so sind die Räume überfüllt. Gute Kostorte, die der Seminaradministrator mit gutem Gewissen empfehlen kann, sind in Münchenbuchsee für 30—35 Seminaristen vorhanden. Die übrigen Kostorte kann der Direktor nicht empfehlen, auch ist es nicht gut, an einem einzelnen Kostort 5—6 Seminaristen unterzubringen, sonst haben wir wieder ein kleineres Konvikt, allerdings ohne Aufsicht. Die Verhältnisse sind also seit dem von Herrn v. Steiger erwähnten Synodalbeschluss andere geworden. Wir können in Hofwil nicht 6 Klassen, sondern nur deren vier unterbringen, und so ist man durch die Macht der Verhältnisse zu der von der Regierung heute vorgeschlagenen Lösung gekommen, wonach die Seminaristen 2 Jahre in Münchenbuchsee verbleiben, die berufliche Ausbildung dagegen anderswo erhalten sollen. In dieser Beziehung schlägt die Regierung nun vor, die berufliche Ausbildung nach Bern zu verlegen, und ich möchte Ihnen diesen Vorschlag wärmstens empfehlen. Die Vorzüge dieser Lösung sind von beider Seite dargelegt worden, so dass ich nichts beizufügen brauche.

Es bleibt mir nur noch übrig, auf einige Bemerkungen des Herrn Dürrenmatt zu antworten, hauptsächlich bezüglich der Kostenfrage. Herr Dürrenmatt behauptet, die Kosten für den einzelnen Zögling werden in Bern viel grössere sein. Dabei hat er eines vergessen. In Hofwil müssen die im Konvikt lebenden Seminaristen auch Kostgeld bezahlen, und der betreffende Betrag muss, um sich über die Kosten in Bern ein Urteil zu bilden, zu dem in Aussicht genommenen Stipendium hinzugerechnet werden. Ferner habe ich mir von Lehrern, die von Münchenbuchsee nach Bern gezogen sind, sagen lassen, dass die Lebenshaltung an beiden Orten ungefähr die nämliche sei, und aus meiner Erfahrung schöpfe ich die Ueberzeugung, dass für 700 Fr. oder 800 Fr. pro Jahr ein Seminarist in guten Familien in Bern untergebracht werden kann. Ich spreche in dieser Beziehung aus Erfahrung; was das Leben in Bern kostet, und zu welchen Bedingungen

man Zöglinge hier unterbringen kann, weiss ich besser als Herr Dürrenmatt. Ich habe schon oft Gymnasianer, Handelsschülerinnen oder Seminaristinnen in Familien untergebracht, und kann sagen, dass es sich dabei um Summen von 500 Fr. oder 550 Fr. gehandelt hat. Was Herr Dürrenmatt in dieser Beziehung angebracht hat, ist somit übertrieben. So gross sind die Mehrkosten nicht. Aber wenn es auch mehr kostet, so ist die Sache auch mehr wert, und die Leute befragen ganz gut, dass man für etwas, das mehr wert ist, auch mehr bezahlen muss. Früher umfasste das Seminar nur zwei Jahreskurse. In den 60er Jahren wurde der dreijährige Kurs eingeführt, und damals hiess es auch, man werde keine Seminaristen mehr bekommen. Das hat sich aber als unrichtig herausgestellt, und als man später den vierjährigen Kurs einführte, haben sich die Leute gleichwohl gefunden. In Zürich umfasst das Seminar vier Jahreskurse ohne Konvikt, die Eltern der Zöglinge haben somit das Kostgeld für 4 Jahre aufzubringen. Ich habe mich dort erkundigt, und man hat mir erklärt, dass man gerade bezüglich der Rekrutierung vom Lande die besten Erfahrungen gemacht habe. Aehnliche Erfahrungen hat man auch in Lausanne und an andern Orten mit städtischen Verhältnissen gemacht. Wenn auch die Sache etwas mehr kostet, so gibt es doch immer Leute, welche sagen: Ich will meinen Sohn Lehrer oder meine Tochter Lehrerin werden lassen, denn das ist ein schöner Beruf. Man liest oft in Nekrolog in unsern Fachzeitungen oder auch in öffentlichen Blättern über einen verstorbenen Lehrer, er sei aus einer einfachen Familie hervorgegangen, der Vater sei nur auf seinen Verdienst angewiesen gewesen, habe aber doch das Geld herbeizuschaffen gewusst, um den Sohn zum Lehrer ausbilden lassen zu können. In dieser Beziehung hat sich in Zürich und an andern Orten, wo der vierjährige Kurs besteht, durchaus nichts geändert, und man denkt an diesen Orten sogar daran, einen fünfjährigen Kurs einzuführen. In Bezug auf die Kosten und die Rekrutierung braucht man somit keine Angst zu haben.

Was das Verlassen des Lehrerberufes anbetrifft, so sind in den in der regierungsrätlichen Vorlage enthaltenen Zahlen, glaube ich, auch diejenigen inbegriffen, die Anstaltsvorsteher oder Sekundarlehrer werden. Ich glaube aber nicht, dass man diese ebenfalls in Berechnung bringen darf, denn es ist doch ein grosser Vorteil, wenn die Sekundarlehrer, Gymnasiallehrer und Anstaltsvorsteher aus dem Primarlehrerstand hervorgehen, d. h. das Seminar durchgemacht und hier eine praktische Berufsbildung durchgemacht haben, mancher von Ihnen wird mir bestätigen müssen, dass ein Gymnasiallehrer mit dem Dokortitel oder ein Sekundarlehrer, der just von der Hochschule kommt, in praktischer Beziehung nicht so vorgebildet ist, wie es der Fall ist, wenn einer durch das Seminar hindurchgegangen ist. Ebenso sollte man diejenigen nicht anrechnen, die einen andern wissenschaftlichen Beruf ergreifen, sei es als Aerzte, als Pfarrer oder als Fürsprecher, wie dies gelegentlich vorkommt. Die betreffenden Leute dienen auch in der neuen Stellung wiederum der Oeffentlichkeit und man sollte daher in dieser Beziehung nicht so kleinlich sein. Und wenn einer eine grosse Erbschaft macht und infolgedessen nicht mehr schulmeistern will, so soll man ihm das auch gönnen. Ich komme zum Schluss und möchte Sie bitten, schon damit die Sache nicht nochmals auf die

lange Bank geschoben wird, den Antrag des Herrn v. Steiger rundweg abzulehnen und zum Antrag der Regierung zu stehen. Ich appelliere an den bekannten weiten Blick, den man dem Bernervolk in Eisenbahnfragen, in landwirtschaftlichen Fragen, in politischen Dingen überhaupt zuschreibt. Wenn dem so ist, so müssen seine Vertreter den allerweitesten Blick haben, sie müssen denselben in konzentrierter Masse besitzen, und ich möchte heute an diesen weiten Blick appellieren, damit wir den 19. Februar als Ehrentag in die bernische Schulgeschichte einschreiben können. (Beifall.)

**Witschi.** Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern, die seinerzeit an der Versammlung in Münchenbuchsee teilgenommen haben. Ich habe es bedauert, dass Herr Kollega Heller-Bürgi nicht auch eingeladen worden ist, da ich ihn noch vorher darauf aufmerksam gemacht hatte. Man kam in Münchenbuchsee zusammen, um die Seminarfrage nach allen Richtungen zu besprechen und zu sehen, welche Aenderungen vorgenommen werden sollten, um unser Staatsseminar auf einen richtigen Boden zu bringen. Bei dem von uns vorgenommenen Augenschein habe ich die Ueberzeugung erhalten, dass man das Staatsseminar mit wenig Geld und etwas gutem Willen schon vor längerer Zeit hätte verbessern können. Ich will auf vorhandene Mängel nicht eingreten und nur bemerken, dass, wer z. B. die Schlafsäle sieht, sagen muss, dass eine derartige Zusammenpferchung nicht einmal in einer Armenanstalt stattfindet, geschweige denn in einem Lehrerseminar.

Was die Umgestaltung des Seminars anbelangt, so war meine Meinung von vornherein die, dasselbe in Münchenbuchsee zu belassen, einen Neubau zu erstellen und gleichzeitig in den bestehenden Gebäulichkeiten die erforderlichen Umbauten vorzunehmen. Ich vermag nicht einzusehen, warum man in Münchenbuchsee nicht ebensogut lernen könnte wie in Bern und warum dort die Einrichtung einer Musterschule nicht möglich sein sollte. In Hindelbank haben wir eine Musterschule oder sogenannte Uebungsschule für die Lehrerinnen, allerdings sind bei uns die Verhältnisse kleinere. Die Einwohnergemeinde hat mit dem Staat Bern einen Vertrag abgeschlossen, wonach dem letztern das Recht zusteht, durch die Seminaristinnen jederzeit in der Schule Uebungen vornehmen zu lassen. Der Stundenplan wird mit der Direktion des Seminars vereinbart.

Ein anderer Punkt betrifft das unpraktische Wesen der Lehrer. Es ist bereits zur Genüge betont worden, dass man denselben den Schulmeister auf 10 Schritte ansehe. Diesem Uebelstand möchte ich ebenfalls abhelfen und glaube, dass das richtigste Mittel dazu in der Tat darin besteht, dass die jungen Leute nach einer gewissen Zeit, sagen wir nach drei Jahren, noch für ein Jahr nach Bern kommen, um hier mit der Bevölkerung einigermaßen in Berührung zu kommen, wissenschaftliche Vorträge anzuhören etc. Ich beabsichtigte, einen Vermittlungsantrag zu stellen, dies ist nun aber mit Rücksicht auf den von Herrn Iseli gestellten Antrag nicht notwendig. Ich bin der Meinung, die Seminarfrage werde am richtigsten dadurch gelöst, dass man die Lehramtskandidaten während 3 Jahren in Münchenbuchsee im Konvikt behält und dann 1 Jahr frei, ohne Konvikt, in Bern sich bewegen lässt. Diejenigen, welche in Bern im Laufe eines Jahres ihre Ecken nicht abschleifen, werden es auch in zwei Jahren nicht

tun. Diese Lösung verursacht sowohl dem Staat als auch den Eltern bedeutend weniger Ausgaben, und insbesondere auch den letztern Punkt muss man in Betracht ziehen. Ich will nicht weitläufiger sein und schliesse mich dem von den Herren Iseli und v. Steiger gestellten Antrage an.

**Leuch.** Ich stehe auf dem nämlichen Boden wie die Herren Witschi und Iseli und möchte den Antrag des Herrn v. Steiger unterstützen, weil ich die Ueberzeugung habe, dass wir auf diesem Wege zu einem befriedigenderen Resultat kommen werden. Ich habe beim Studium der Pläne mich nicht überzeugen können, dass es unmöglich sei, in den gegenwärtigen Räumlichkeiten in Hofwil 6 Klassen unterzubringen. Deshalb glaube ich, man könnte ganz gut drei Jahrgänge in Hofwil bleiben lassen, wovon zwei im Konvikt und einer im Externat. Das letzte Jahr würde dann in Bern zugebracht.

Ich will nicht weitläufiger sein und nur noch eine Bemerkung anbringen. Herr Gobat hat mich gestern als Verfasser der im Saale aufgehängten Pläne zitiert. Das ist leider nicht richtig. Ich bin nicht in der Lage, derartige Projekte auszuarbeiten. Die Pläne sind auf dem Bureau des Herrn Kästli erstellt worden und ich möchte mich nicht mit fremden Federn schmücken. Richtig ist, dass wir den Grundriss miteinander besprochen und unsere Ideen gegenseitig ausgetauscht haben, aber der eigentliche Projektverfasser ist Herr Kästli. Auf die Art und Weise, wie wir zu unsern Kostenvergleichen gekommen sind, will ich nicht eintreten, da dies zu weit führen würde. Es ist über diesen Punkt schon viel gesprochen worden, und ich bin der Meinung, dass bei der Lösung dieser Frage nicht der Finanzpunkt einzig ausschlaggebend sein soll, sondern das Wohl unserer Volksschule.

**Heller-Bürgi,** Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich möchte mich in erster Linie über den Vorschlag des Herrn Regierungspräsidenten aussprechen. Ich muss meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass er in diesem Moment die Frage auf diesen Boden leitet, und meiner noch grössern Verwunderung gebe ich darüber Ausdruck, dass der Herr Regierungspräsident sich längere Zeit mit einem Beschlusse beschäftigt, den die freisinnige Fraktion des Grossen Rates angeblich gefasst haben soll. Ich hätte geglaubt, dass es nicht Sache des Regierungspräsidenten sei, mit einem « On dit » vor den Grossen Rat zu treten. Wenn es ihm darum zu tun gewesen wäre, zu wissen, was die Partei in Sachen beschlossen habe, so hätte er sich an deren Präsidenten oder an irgend ein Mitglied wenden können, und dann wäre er bald im klaren gewesen, dass es der freisinnigen Partei fernliegt, aus der Seminarfrage eine Parteisache zu machen. Es ist in den Parteiverhandlungen vom letzten Dienstag allerdings betont worden, dass es in erster Linie Sache der freisinnigen Partei sei, für eine Reorganisation und Erweiterung des Seminars im Sinne des Fortschritts einzutreten, und ich glaube, das habe man in einer freisinnigen Versammlung sagen dürfen. Ein Beschluss wurde jedoch nicht gefasst; ich kann im Gegenteil konstatieren, dass die Minderheit, vertreten durch die Herren Leuch und Iseli, zu ihrem vollen Recht gelangt ist und dass es uns fernlag, irgend einem freisinnigen Mitglied einen Vorwurf zu machen, wenn es die Anschauungen nicht teilt, die für den

Antrag der Regierung geltend gemacht worden sind. In dieser Beziehung möchte ich also die Bemerkungen des Herrn Regierungspräsidenten energisch zurückweisen. Ich hoffe mit ihm, dass die bernische Volksschule nie zum Tummelplatz der Politik gemacht werde.

Was nun die Erweiterung des Seminars als solche betrifft, so möchte ich dieselbe nicht im Sinne der Stabilität, sondern des Fortschritts lösen helfen, und ich muss mich da auf das Votum des verehrten Herrn Ritschard beziehen, der dieses Moment in vorzüglicher Weise in den Vordergrund gerückt hat, und ich begreife nur nicht, wie man neuerdings den Versuch machen will, die Angelegenheit in das Stadium eines Provisoriums hineinzuführen, wie der Herr Regierungspräsident es vorschlägt. Wir wissen, was provisorische Einrichtungen bedeuten. Der Herr Regierungspräsident hat uns selber gesagt, wie alt die Seminarfrage schon ist; sie ist bereits glücklich 11 Jahre alt geworden, und der Herr Regierungspräsident hätte somit genügend Zeit gehabt, die Sache nach allen Richtungen zu prüfen und das Beste herauszufinden. Der erste Vortrag der Erziehungsdirektion datiert vom 10. Mai 1892, und wenn man jemand einen Vorwurf machen will, so finde ich, eine so wichtige Frage hätte nicht 11 Jahre lang vertröhlt werden sollen. Wenn infolgedessen in der Lehrerschaft und in der Schulsynode verschiedene Sprünge gemacht worden sind, wie Herr v. Steiger sagt, so liegt das in der Natur der Sache; wenn man einen in einer Angelegenheit 11 Jahre lang warten lässt, so ist es zu begreifen, dass die betreffende Frage unterdessen verschiedene Wandlungen durchmacht, und man kann daher weder der Lehrerschaft noch der Schulsynode einen Vorwurf machen, wenn sie mit der Zeit infolge einlässlicherer Untersuchungen zu andern Ansichten gelangt sind. Nachdem die Angelegenheit seit 11 Jahren hängig ist, halte ich es derselben für unwürdig, sie heute neuerdings ins Fahrwasser eines Provisoriums zu leiten. Ich halte dafür, der Grosse Rat sei in der Lage, heute darüber einen Beschluss zu fassen, mag er ausfallen wie er will, damit die Frage einmal gelöst wird. Sie haben gesehen, dass in der Frage bereits verschiedene Anträge gestellt worden sind, und wahrscheinlich wird noch ein weiterer Antrag entwickelt werden, der wiederum einen ganz neuen Gesichtspunkt geltend macht. Ich kann Ihnen nun mitteilen, dass alle diese Fragen von der Seminarkommission eingehend geprüft worden sind. Wenn wir auch noch tagelang über die Sache diskutieren, so werden wir doch keine Lösung finden, die allen behagen wird, denn jeder Lösung wird etwas Mangelhaftes ankleben.

Auf Details will ich nicht mehr eintreten, obwohl ich mir eine ganze Menge Notizen gemacht habe. Ich könnte darauf hinweisen, dass Herr Dürrenmatt gestern in Bezug auf verschiedene Punkte übertrieben hat. So hat er in Bezug auf den Kostenpunkt behauptet, dass in Bern für die Pension mindestens 1000 Fr. bezahlt werden müssen. Ich kann ihm das nicht verargen, muss aber mitteilen, dass diese Behauptung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, und wenn die andern Argumente auf ebenso schwachen Füßen stehen, so kann man daraus den Schluss ziehen, wohin es führen würde, wenn die Lösung des Herrn Dürrenmatt acceptiert werden sollte. Ich habe noch diesen Morgen eine Seminaristin der ersten Seminar-klasse heraufrufen lassen, die in einer guten Pension ist, und habe sie im Beisein von Herrn Schuldirektor

Weingart gefragt, wieviel sie für die Pension bezahlen müsse. Sie antwortete, sie bezahle 550 Fr. und sei vorzüglich untergebracht. Sie sehen hieraus, dass es möglich ist, mit 550 Fr. eine gute Pension zu finden. Ich gebe zu, dass ein Seminarist vielleicht etwas mehr bezahlen muss, weil er grössere Anforderungen stellt, vielleicht 600 oder 650 Fr. Aber immerhin ist zu konstatieren, dass Herr Dürrenmatt gestern in dieser Beziehung zu weit gegangen ist und die Sache zu schwarz gemalt hat. Ich begreife ganz gut, dass dieser Kostenpunkt eine wesentliche Rolle spielt, denn es würde manchen Vater abschrecken, wenn er wüsste, dass er für seinen Sohn in Bern während zwei Jahren 1000 Fr. werde bezahlen müssen. Ueber diesen Punkt können Sie also vollständig beruhigt sein.

Was das Konvikt anbetrifft, so will ich darüber kein Wort mehr verlieren. Ich habe ja erklärt, dass ich die Anschauung des Herrn Dürrenmatt in dieser Beziehung teile und die Mängel desselben nicht als so schwerwiegend erachte, sondern aus eigener Erfahrung weiss, dass ein gutgeführtes Konvikt auch seine Vorzüge hat. Dagegen möchte ich bemerken, dass Herr Dürrenmatt übertreibt, wenn er sich als Wächter des Gesetzes aufspielt und erklärt, die Aufhebung des Konvikts verstosse gegen das Gesetz. Das Gesetz sagt ausdrücklich, das Konvikt solle nur da eingeführt werden, wo die Verhältnisse es als wünschbar erscheinen lassen. Das Konvikt ist also keine Bedingung eines Seminars, sondern wird im Gegenteil im Gesetz von 1875 als Ausnahme hingestellt.

Auf den Antrag des Herrn v. Steiger zurückkommend, möchte ich darauf hinweisen, dass, wenn man einen derartigen Antrag zum Beschluss erhebt, die ganze Angelegenheit in ein Stadium kommt, das der Lehrerbildung bedeutenden Schaden zufügt; denn von dieser Lösung kann niemand befriedigt sein, und dann sind auch die Resultate nicht gute. Die von uns vorgeschlagene Teilung — zwei Jahre in Hofwil und zwei Jahre in Bern — ist doch gewiss eine naturgemässe. Während zwei Jahren würden die Seminaristen in Hofwil im Konvikt untergebracht, vollständig ihrer theoretischen Ausbildung obliegend, und dann während zwei Jahren in Bern ihre theoretischen Studien fortsetzen und ihre praktischen Uebungen beginnen. Es wäre ein Fehler, diese praktischen Uebungen ganz ins letzte Jahr zu verlegen; sie sollen schon früher beginnen. Ich bin überzeugt, wenn wir den von der Regierung vorgeschlagenen Schritt tun, so werden wir die Lehrerbildung in einer Weise fördern, dass niemand sich darüber beklagen wird, und ich glaube als sicher annehmen zu dürfen, dass Herr Dürrenmatt selber später wird zugeben müssen, dass die Lösung eine richtige war.

Herr Ritschard hat uns in seinem vorzüglichen Votum ermahnt, uns in dieser Frage nicht von kleinen, sondern von grossen Gesichtspunkten leiten zu lassen, und der grösste Gesichtspunkt ist der, dass wir die Lehrerbildung um einen Schritt vorwärts und in ein solches Stadium bringen wollen, dass wir einen vorzüglichen Lehrerstand erhalten werden. Auch ich möchte mit dem von Herrn Ritschard zitierten Worte schliessen: «Sieh vorwärts, Werner, und nicht hinter dich!»

Rufe: Schluss! Schluss!

M. le **Président.** Je fais remarquer au Grand Conseil que 7 orateurs sont encore inscrits: MM. Dürren-

matt, Pulfer, Moor, Bühlmann, Bigler, v. Steiger et Lohner. Pour le cas où la clôture des débats serait décidée, je pense que vous serez d'accord pour accorder la parole à ces messieurs.

#### A b s t i m m u n g.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

**Dürrenmatt.** Es ist sonst nicht gerade meine spezielle Aufgabe, die Meinungsäusserungen unseres verehrten Herrn Regierungspräsidenten hier zu sekundieren. Indessen in Bezug auf eine Aeusserung, die er vorhin tat, bin ich auch eine Illustration zu liefern im Falle. Es betrifft dies die Frage, ob die Seminarangelegenheit wirklich von einer Seite zur politischen Frage gemacht worden sei. Ich würde dies auch lebhaft bedauern, weil diese Angelegenheit wirklich über der Politik stehen soll. Allein mir ist gestern von einem Mitglied der freisinnigen Fraktion, das gegen die Verlegung des Seminars sprechen wollte, folgende briefliche Mitteilung zugekommen: «Die freisinnige Fraktion hat gestern die Seminarfrage unter dem Druck der Stadtberner und unter Zuhülfenahme der Geister von Moschard und Grunholzer als eine politische erklärt. Ich bin unterlegen und lasse nun der Sache ihren Lauf.» Trotz dieser Mitteilung habe ich immerhin das Zutrauen zu unsern politischen Gegnern, dass vielleicht — ja nicht nur vielleicht, sondern sicher — viele Mitglieder sich darunter befinden, die sich sträuben, die Sache zur Parteifrage zu machen. Wir stehen nicht mehr auf dem gleichen Boden, wie in den 50er und 60er Jahren; wir haben in Schulfragen zu viel zusammen gearbeitet, als dass ich, wenn wirklich ein solcher Beschluss angeregt oder mit kleiner Mehrheit gefasst sein sollte, befürchten würde, derselbe werde auch befolgt. Davon ist keine Rede!

Erlauben Sie mir nun, dass ich auf die pièce de résistance noch mit einigen Worten zu sprechen komme: die grosse magistrale Rede des Herrn Ritschard, gewesener Erziehungsdirektor in den 70er Jahren. Er hat zu meiner Verwunderung heute über den Lehrerstand ein ganz anderes Lied gesungen, als es sonst seine Gewohnheit ist. Wenn wir über Lehrerbildungen und Lehrerverhältnisse verschiedener Art gesprochen haben, so war Herr Ritschard immer derjenige, der das wohlverdiente Lob der bernischen Lehrerschaft verkündete, und wir haben ihm gerne auch geglaubt, wenn er die Leistungen der Lehrerschaft in gerechter Weise gewürdigt hat. Heute hat er mehr von den Lehrermängeln gesprochen als von den Leistungen derselben. Im Anfang der Diskussion hat man gemeint, die ganze Frage sei auf den Lehrermangel zurückzuführen, und als man Herrn Ritschard hörte, hätte man eher glauben können, sie sei aus den Lehrermängeln entstanden. Ich glaube, es handelt sich noch immer um den Lehrermangel, nicht um die Lehrermängel, und der erstere wird durch die vorgeschlagenen Mittel nicht gehoben.

Herr Ritschard hat dem Konvikt in etwas boshafter Weise den Prozess gemacht, indem er aufzählte, das Konvikt sei unentbehrlich für Sträflinge, für Irrsinnige, für Verpflegungsanstalten, für die Lehrerbildung dagegen sei es nicht nötig. Der Zweck dieser Gegenüberstellung ist einleuchtend; Herr Ritschard hat aber doch einiges vergessen. Er hat zwar von der Rüti gesprochen, dagegen hat er der 35 Konviktschüler der Lehrwerkstätten in Bern keine Erwähnung getan. Die

Konvikte werden und wurden auch schon früher nicht nur von solchen Elementen bevölkert, wie Herr Ritschard sie aufzählte, sogar ein gewisser Friedrich Schiller war ein Konviktschüler, ein Karlsschüler, und hat trotzdem den Wilhelm Tell verfasst, den schönsten Freiheitsgesang, der je auf Erden gedichtet worden ist. (Heiterkeit.)

Herr Ritschard hat übrigens in seiner formvollendeten Rede bekannt, was eigentlich noch immer sein Ideal sei, nämlich die vollständige Verlegung des Seminars nach Bern. Er ist mit andern Herren von diesem Gedanken abgekommen, weil er gesehen hat, dass der Widerstand im Volke und auch im Grossen Rate zu gross ist. Allein aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Man lässt auf allen Seiten durchblicken, dass später die Verlegung doch eine vollständige werden müsse. Auch Herr Reimann betrachtet die von der Regierung heute vorgeschlagene Lösung nur als Abschlagszahlung. Bei Aufzählung der Seminarverhältnisse in andern Kantonen hat man wiederholt auf den Kanton Zürich hingewiesen. Warum sagt man denn nicht, dass das zürcherische Seminar sich nicht in der Hauptstadt befindet, sondern in Küsnacht, allerdings ohne Konvikt, und man hat nie gehört, dass der Antrag gestellt worden wäre, es sei das Seminar nach Zürich zu verlegen. Eine andere Idee, die in Bern spukt, spukt allerdings auch in Zürich, nämlich die Hochschulbildung der Primarlehrer; das wäre der Schluss der in dieser Beziehung herrschenden geistigen Strömung.

Was die Einrichtung des künftigen Konviktes in Münchenbuchsee anbetrifft, so ist daran zu erinnern, dass die Pläne des Herrn Kästli demjenigen, was die Herren Gobat und Ritschard als Ideal eines Konviktes erklären, nämlich kleine Vereinigungen von Zöglingen statt Massenschlafsäle für 40 und 60 Zöglinge, wie man sie früher hatte, in sehr weitgehender Weise entgegenkommt. Herr Kästli sieht Schlafsäle von nicht mehr als 8—12 Betten vor. Da ist es wirklich möglich, eine richtige Disziplin aufrecht zu erhalten und kann nicht mehr von kasernenmässiger oder klösterlicher Einsperrung gesprochen werden. Ich gebe zu, dass das Konviktleben auch seine Nachteile hat. Herr Ritschard hat verschiedene solche Nachteile hervorgehoben; allein auch die Vorteile sind gestern nicht erschöpfend behandelt worden, und da man auf die Sache zurückgekommen ist, muss ich dies nachholen. Die Gelegenheit zum Geldbrauchen ist sicher in einem Konvikt viel kleiner, als in einer Stadt. Mit der Bezahlung des Kostgeldes und der Anschaffung der Bücher und Kleider, welch letztere in der Stadt natürlich auch eleganter sein müssen als in Hofwil, ist es nicht getan, sondern es kommt noch das sonstige Taschengeld hinzu, und in dieser Beziehung ist in der Stadt viel mehr Gelegenheit zum Geldbrauchen vorhanden. Schon manchem Studenten wäre es von Nutzen gewesen, wenn er ein Konviktschüler gewesen wäre und infolgedessen weniger Schulden hätte machen können. Für einen Konviktschüler ist das Schuldenmachen geradezu ausgeschlossen. Dieselben mögen etwa am Sonntag oder in der Woche zu einem Glas Bier gehen, das studentische Wesen aber fehlt, und damit ist das Schuldenmachen ausgeschlossen, was für jeden Vater eines Seminaristen ein ungeheurer Vorteil ist.

Was den von Herrn Ritschard erzählten schlechten Witz anbetrifft, den jemand in Herzogenbuchsee gemacht haben soll über das Fischen auf dem Weissen-

stein, so möchte ich mich doch dagegen verwahren, wenn daraus geschlossen werden sollte, ich sei der Betreffende gewesen (allgemeine Heiterkeit); Herr Ritschard hat die Sache beinahe so vorgebracht, dass man dies hätte glauben können. Ich habe wirklich schon manche Dummheit gesagt, aber diese nicht. (Grosse Heiterkeit.)

Man führt beständig das Waadtland als schönes Vorbild für die Gestaltung unserer Lehrerbildung an. Ich lasse mir dieses Beispiel nicht gefallen. Wir brauchen nicht ins Waadtland zu gehen, um zu erfahren, wie die Lehrer auszubilden seien. Ohne die Berner wären die Waadtländer heutzutage Savoyarden; bei ihnen brauchen wir nicht zu lernen. Es besteht übrigens hier ein grosser Unterschied. Man sagt nicht, wie viel die Stadt Lausanne für die dortige Hochschule leistet; trotzdem sind die waadtländischen Grossräte nicht zufrieden und reklamieren, die Stadt leiste zu wenig an die Hochschule, obschon dieselbe den dritten Teil oder beinahe die Hälfte der Kosten trägt. In Bern ist davon keine Rede. Man will der Stadt heute eine neue Anstalt schenken und versichert sich nicht einmal vorher, ob sie den Bauplatz zu liefern geneigt sei! Man will einen grundsätzlichen Beschluss fassen und meint, nachher werde dann die Stadt Bern in ihrem gewohnten Edelmut kommen und den Bauplatz schenken. Ich zweifle, dass die Stadt so vorgehen wird. In Münchenbuchsee haben Sie den prächtigsten Bauplatz, der im ganzen Kanton Bern zu finden ist (Heiterkeit), sogar diejenigen Mitglieder, die gegen eine Erweiterung in Hofwil sind, sowie Herr Gobat selber, haben zugeben müssen, dass man sich den dort vorhandenen Bauplatz in Bezug auf Aussicht und Umgebung nicht schöner denken kann. Dieser Bauplatz gehört bereits dem Staat, wir brauchen keine Kaufunterhandlungen anzuknüpfen und einen Markt mit irgend einer Gemeinde durchzuführen.

Man hat sich auch auf die Verhältnisse in Solothurn berufen. Nun weiss ich, dass Herr Kaufmann, der Vorsteher des Seminars in Solothurn, sich dahin geäussert hat, wie mir ein Freund desselben mitteilte, er würde die Verlegung des Seminars nach Bern für den Kanton Bern als ein Unglück ansehen (Heiterkeit). Die solothurnischen Verhältnisse passen für einen kleinen Kanton, der es beinahe nicht vermöge, ein eigenes Seminar zu unterhalten, für den Kanton Bern dagegen würde die Einführung ähnlicher Verhältnisse nie und nimmer passen.

Dass die Zöglinge in Hofwil an Uebermut leiden werden, dass sie sich für die Gescheitesten in der Gemeinde halten und dass sie eitel werden könnten, wenn man sie dort belässt, wie Herr Ritschard angedeutet hat, das halte ich für ausgeschlossen. Die Zöglinge in Hofwil haben in der Gemeinde Münchenbuchsee nichts zu bedeuten. Ich glaube nicht, dass sie an den Gemeindeversammlungen teilnehmen, da sie wohl kaum Gemeindesteuern bezahlen werden.

Der Unterricht am Seminar sei ledern und trocken. Meine Herren, auch in der Stadt Bern ist ein lederner und trockener Unterricht nicht ausgeschlossen (Heiterkeit); dagegen ist kein Professor gefeit, dass nicht sogar an der Hochschule lederne und trockene Vorträge gehalten werden. Allein diese Qualifikation widerspricht den Jahresberichten der Erziehungsdirektion, in welchen man seit mehr als 30 Jahren immer lesen konnte, der Unterricht am Seminar werde in ausgezeichneter Weise erteilt. Ich glaube nicht, dass man

diese Jahresberichte nun auf einmal mit einem gering-schätzigen Ton annullieren kann.

Ich will die Bildungsgelegenheiten, die sich in der Stadt präsentieren, nicht schlechtweg leugnen. Um was handelt es sich dabei eigentlich? Die Gelegenheit, die Lauben auf und ab zu gehen und die schönen Läden zu betrachten, taxiere ich nicht so hoch; das kann man auch sonst tun, wenn man gelegentlich einmal in die Stadt kommt. Man verweist ferner auf die Bibliotheken, Konzerte, Vorträge, Museen, Theater-vorstellungen etc. Dass man wegen Konzerten und Theater-vorstellungen ein bestehendes Seminar auf dem Lande zerlegen und zertrümmern und in die Stadt verlegen soll, das will uns auf dem Lande nicht in den Kopf hinein. Man kann Konzerte und Theater-vorstellungen auch von Hofwil aus besuchen. Dasselbe liegt ja sehr nahe bei der Stadt, und es ist jeweilen ein Fest für die Seminaristen, wenn sie eine solche Gelegenheit benutzen können. Auch zum Besuche der Museen, unter Führung ihrer Lehrer, werden sie während 4 Jahren wiederholt Gelegenheit haben. Sich tagelang in den Museen aufhalten, um Studien zu machen, das werden die Seminaristen auch in Bern nicht tun. Nun die Bibliotheken. Meine Herren, im Stadium der individuellen Entwicklung geht ein junger Mann nicht in die Bibliotheken, um daselbst Auszüge aus Büchern zu machen, er wird etwa einen Gang durch dieselben machen, sich die Bände ansehen und die Titel lesen, aber wirkliche Bibliothekstudien machen kann ein Seminarist nie und nimmer; das ist die Aufgabe von Spezialisten. Was die Vorträge betrifft, so kann man solche auch in Hofwil veranstalten, es haben sich jederzeit Spezialisten, Professoren gefunden, um gelegentlich in Hofwil einen Vortrag zu halten, damit in die Vorträge der Lehrerschaft eine Abwechslung komme.

Gefreut hat es mich, dass Herr Ritschard zugegeben hat, das Gesetz von 1875 enthalte den Gedanken eines getrennten Seminars nicht. Es ist für mich von höchster Wichtigkeit, dass von autoritativer Seite zugegeben wird, dass wir etwas zu beschliessen im Begriffe sind, das dem Sinn und Inhalt des bestehenden Gesetzes nicht entsprochen würde.

Auch Herrn Bürki muss ich noch etwas erwidern. Er sagt, die Seminaristen werden sich bald wieder an das ländliche Leben gewöhnen. Das glaube ich schon. Man begibt sich sogar extra aus der Stadt einige Wochen aufs Land, um das ländliche Leben zu geniessen. Aber je mehr das Seminarleben verteuert wird, destoweniger werden sich die jungen Lehrer an die ländlichen Besoldungen gewöhnen können (Heiterkeit) und damit auszukommen vermögen. Es ist der alte Schluss, auf den wir immer zurückkommen müssen: Wenn Sie den Lehrerstand nicht von seinem Berufe vertreiben wollen, so verteuern Sie die Lehrerbildung nicht!

Auch Herrn Reimann möchte ich ein Wort der Beschwichtigung sagen. Er hat sich über Herrn Kästli geärgert, weil derselbe sagte, man wüsche nicht, dass die angehenden Lehrer in der Stadt ins sozialistische Fahrwasser geraten. Ich begreife ganz gut, dass Herr Reimann und seine Freunde aus der Stadt davor nicht erschrecken, dass sie im Gegenteil die jungen Lehrer, die ja Gesellschaft suchen, in der Arbeiterunion oder in welchen Zirkeln es sein mag, mit offenen Armen empfangen und sie nach ihrer Façon instruieren werden. Ich fürchte nur, sie werden ihnen dabei nicht nur vom Proporz predigen, sondern ihnen auch andere Gedanken beizubringen suchen (Heiterkeit), und Herr Reimann

und seine Freunde werden verstehen, dass das sozialdemokratische Erziehungsprogramm und das unsrige nicht das gleiche ist. Die Sozialisten werden die Gelegenheit begrüßen, neue Adepten zu bekommen, und wir vermeiden lieber diese Gelegenheit; es braucht deswegen niemand über den andern taub zu werden (Heiterkeit).

Was nun den heute gestellten neuen Antrag betrifft, so hat derselbe etwas Verlockendes, und ich erkläre zum vornherein, dass ich denselben als das geringere Übel betrachten würde. Allein derselbe bringt doch verschiedene Uebelstände mit sich. Erstlich haben wir aus der klaren Darlegung des Herrn Regierungspräsidenten erfahren, dass in gewissen Köpfen immer noch die 5jährige Seminarzeit steckt; dieselbe hat in den Vorlagen der Erziehungsdirektion eine grosse Rolle gespielt, und wenn ein Jahreskurs des Seminars nach Bern verlegt wird, so wird es nach kurzer Zeit heissen: Das ist ungenügend, der Aufenthalt im Oberseminar in Bern muss wenigstens 2 Jahre dauern, 3 Jahrgänge können ja gleichwohl in Hofwil belassen werden. So würden wir in kurzer Zeit eine 5jährige Seminarzeit bekommen. Es gibt ja sogar Leute, die eine 6jährige Seminarzeit einführen möchten. Eine solche Verlängerung der Seminarzeit würde für die Eltern der Seminaristen eine abermalige grosse Verteuerung bedeuten. Gesetzlich ist der Antrag des Herrn v. Steiger natürlich ebensowenig, wie derjenige des Regierungsrates, da das Gesetz weder eine zwei-, noch eine einjährige, sondern nur eine 3—4jährige Seminarzeit kennt. Sollte deshalb der Mittelantrag des Herrn v. Steiger angenommen werden, dem ich eventuell zustimme, so nehme ich an, derselbe würde ebenfalls der Volksabstimmung unterbreitet. Der Antrag des Herrn v. Steiger leidet aber noch an einem andern Uebelstand, der auch der zweijährigen Seminarzeit anhaftet. Wenn Sie die Lehrfächer des Seminars durchgehen, so ergeben sich circa 8 Fächer, die auch in Bern beibehalten werden müssen, gleichviel, ob man ein einjähriges oder ein zweijähriges Oberseminar einführt. Ich nehme an, es müsste auch in Bern in folgenden Fächern Unterricht erteilt werden: Erziehungs- und Unterrichtslehre, als Hauptfach, Religion — ich nehme an, man würde dieselbe auch noch in Bern in Ehren halten — deutsche Sprache und Literatur, zum Zwecke des Ausbaues der literarischen Kenntnisse der Zöglinge, französische Sprache, die man doch nicht auf einmal ein Jahr lang brach liegen lassen kann, Mathematik (diese würde ich für entbehrlich halten, allein ich denke, die Mathematiklehrer und die mathematische Richtung in der Seminarkommission würde dagegen energisch Protest erheben), Naturkunde — selbstverständlich, denn wozu würden sonst die Museen in der Stadt dienen! — Geschichte und Verfassungskunde, ein Fach, womit man junge Leute von 19 und 20 Jahren wirklich speisen muss und dessen Erteilung schon durch unsere republikanischen Bedürfnisse bedingt wird. Geographie könnte man den Zöglingen eventuell schenken, ebenso das Zeichnen, dagegen müsste natürlich die Musik fortgesetzt werden. Man will ja just der Konzerte und des Theaters wegen das Seminar nach Bern verlegen, und deswegen dürfte man den Musikunterricht nicht brach liegen lassen, sondern es müsste im Gegenteil eine gewisse Vertiefung eintreten. Es müssten also mindestens 8 Fächer auch in Bern gegeben werden, und da wir hier nur zwei Klassen mit je 25 Schülern hätten, so müssten wir für verhältnismässig wenige Stunden eine übermässig grosse Zahl von Lehrern anstellen,

es wäre denn, man würde auf die Anstellung von Lehrkräften ersten Ranges verzichten und sich mit Lehrern begnügen, die ganz ungleichartige Fächer zu geben hätten, so dass die notwendige Spezialisierung der Wissenschaften nicht vorhanden wäre. Das Verhältnis wäre dann im letztern Falle ein ähnliches, wie bei den Landsekundarschulen, wo ein Lehrer in sämtlichen Fächern unterrichtet. Der Vorteil eines grossen Seminars, wie die Kommissionsminderheit es verlangt, ist gerade der, dass als Lehrer wissenschaftliche Kräfte ersten Ranges angestellt werden können, da in diesem Falle die verschiedenen Fächer getrennt und ein rationeller Unterrichtsplan durchgeführt werden kann. Zudem glaube ich, es würde schwer fallen, für die Dauer eines dreijährigen Lehrkurses tüchtige Kräfte zu finden. Ein Mann von Ruf, ein tüchtiger Methodiker, der sich in einer angenehmen Stellung befindet, wird sich jedenfalls zweimal besinnen, bevor er sich entschliesst, angesichts eines solchen Provisoriums, das nach drei Jahren wieder aufgehoben werden kann, eine Lehrstelle anzunehmen. Dieses Provisorium würde jedenfalls keine besondere Lehrfreudigkeit erzeugen und darum auch geringe Leistungen zur Folge haben. Immerhin würde ich es als das kleinere Uebel betrachten, aber als eine glückliche Lösung vermag ich es nicht anzusehen. Für mich ist ein flottes, vollständiges Seminar mit 4 Jahrgängen und 8 kleinen Klassen, wo ein gedeihlicher Unterricht möglich ist, das Ideal. Bei einer solchen Organisation können Sie dann auch Lehrkräfte ersten Ranges anstellen und dieselben auch recht besolden. Ich bin einverstanden, dass wir in dieser Beziehung nicht knorzen sollen, allein das bestehende Gesetz zieht den Besoldungen eine gewisse Grenze, und wir sind bereits an der Grenzlinie angelangt. Soll die Grenze erhöht werden, so muss die Sache schon deswegen vor das Volk gebracht werden. Ich möchte nicht gerade sagen, wie hoch die Besoldungen bemessen werden sollen — das würde das Gesetz beim Volke nicht populär machen — aber wenigstens dem Grossen Rat die Kompetenz einräumen, die Besoldungen zu erhöhen. Es empfiehlt sich also auch mit Rücksicht hierauf, das Gesetz vor das Volk zu bringen, und ich habe das volle Vertrauen, dass dasselbe einem wirklich fortschrittlichen Gesetz gerne beistimmen wird; ein solches wünschen wir ebenfalls, und Herr Ritschard hat uns auch nicht zu Reaktionären gestempelt, sondern uns nur den Stabilismus vorgehalten. Ich kann mir diesen Ausdruck ganz gut gefallen lassen. Stabilismus kommt her von stare, berndeutsch «stah», und ich glaube, unser Projekt hat einen guten Stand, es kann stehen, nur wollen wir nicht davongaloppieren.

Ein Antrag des Herrn Schenk (Steffisburg), hier die Beratung abzubrechen und um 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten, bleibt in Minderheit.

**Pulfer.** Ich verspreche Ihnen, mich ganz kurz zu fassen (Bravo). Ich bin derjenige, der als neuer Antragsteller angekündigt worden ist. Mein Antrag geht dahin, die Regierung habe Bericht und Antrag über die Errichtung eines zweiten deutschen Lehrerseminars einzubringen, und zwar auf Grundlage der Beibehaltung des Konviktes für wenigstens drei Jahre. Da alle Momente, die für und gegen sprechen, bereits auseinandergesetzt worden sind, so brauche ich dieselben zur Begründung meines Antrages nur heranzuziehen und kann mich daher, wie gesagt, kurz fassen.

Wir sind einig, dass eine räumliche Erweiterung des Seminars notwendig ist, und wenn wir gleichzeitig eine Verbesserung der Lehrerbildung durchführen können, so wollen wir dies tun, auch Herr Dürrenmatt ist damit einverstanden. Was die räumliche Erweiterung anbetrifft, so kann dieselbe ganz gut in Hofwil durchgeführt werden. Bauen müssen wir unter allen Umständen, das kann aber in Hofwil so gut geschehen als an einem andern Orte. Eine andere Frage ist dagegen die, ob es dabei möglich ist, gleichzeitig die gewünschte Verbesserung der Lehrerbildung herbeizuführen. Es ist unmöglich, in Hofwil eine gehörige Uebungsschule für 50—60 Praktikanten einzurichten. Auch die Vertreter von Münchenbuchsee werden dies kaum bestreiten. Das ist der zweite Punkt, der gegen Hofwil spricht. Ist es möglich, in Münchenbuchsee 50—60 Seminaristen im Externat unterzubringen? Auch diese Frage muss verneint werden, da wir aus Erfahrung wissen, dass bis jetzt kaum 30—40 Seminaristen in anständiger Weise im Externat untergebracht werden konnten. Das ist der dritte Punkt, der gegen Hofwil spricht, und der dritte Punkt besteht darin, dass es nötig ist, der Lehrerbildung mehr Anregung von aussen zu geben, einen etwas freieren Geist in dieselbe zu bringen, was nicht der Fall ist, wenn man das Seminar in Hofwil belässt. Wir können somit nicht in Hofwil bleiben. Das ist das eine.

Ich komme zum zweiten Punkt, nämlich zur Teilung des Seminars in zwei Abteilungen zu je zwei Jahreskursen. Einmal ist mir vollständig klar, dass wir im Falle einer derartigen Teilung für jeden Teil eine besondere Leitung und besondere Lehrkräfte haben müssen. Wenn der Herr Erziehungsdirektor sagt, das sei nicht nötig, so muss ich erklären, dass ich ihm das nicht glaube. Wie sollen die beiden Abteilungen in Bern und in Hofwil von einer Stelle aus — ich nehme an, dass der Seminardirektor in Bern wohnen wird — geleitet werden? Wir werden einen Vicedirektor anstellen müssen, und ob derselbe Vice- oder wirklicher Direktor heisse, dafür wollte ich nicht die Hand umkehren. Und wie soll in den 8 Parallelklassen der Unterricht anders erteilt werden können, als dass man für jede Abteilung besondere Lehrkräfte anstellt? Tut man es nicht, so wird es doch in wenigen Jahren dazu kommen. Da man also doch eine doppelte Leitung haben und zwei «Ries» lehren muss, wie man zu sagen pflegt, so kann man ebensogut ein ganz neues, selbstständiges Seminar errichten.

Ein weiterer Punkt betrifft die Art der vorgesehenen Trennung. Durch dieselbe wird die theoretische Ausbildung des angehenden Lehrers einfach in zwei Stücke zerrissen, zum grossen Schaden der Lehrerbildung, denn was man in den ersten Jahren lernt, muss im dritten und vierten Jahre wiederholt und praktisch angewendet werden.

Ein weiterer Punkt ist, dass nach meinem Dafürhalten das Konvikt allzusehr verkürzt wird. Ich bin aus guten Gründen ein Anhänger des Konvikts und würde gerne, wenn ich Zeit hätte, auf diesen Punkt eintreten. Ich halte dafür, die angehenden Lehrer sollten drei Jahre im Konvikt zubringen, einmal, weil ich glaube, dass dies für ihr Studium besser ist, und zweitens, weil dieses System viel billiger ist, welchem Umstand ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Das Konvikt hat sich bewährt, was von keinem andern System gesagt werden kann.

Zu alledem kommt, dass die Unzukömmlichkeiten,

die sich bei der vorgeschlagenen Trennung herausstellen werden, innerhalb absehbarer Zeit dazu führen werden, den in Hofwil verbleibenden Rest des Seminars ebenfalls nach Bern zu verlegen, ein Punkt, der in meinen Augen ebenfalls gegen die Teilung spricht.

Schliesslich fällt auch noch folgende Erwägung in Betracht. Bei der vorgeschlagenen Lösung bekommen wir eine Anhäufung von Praktikanten, 50—60 Mann, und wenn wir für dieselben eine gehörige Muster-schule einrichten wollen, so bedarf es vieler Klassen und Schüler. Die Beschaffung einer solchen Uebungsschule ist aber schwierig, und auch aus diesen Gründen wäre ich eher dafür, zwei vollständig getrennte Seminare zu errichten.

Was dieses zweite Seminar anbelangt, so soll man die Platz- und Ortsfrage vorläufig vollständig bei Seite lassen. Das wird zunächst Sache weiterer Unterhandlungen sein. Die Regierung wird sehen müssen, wo die Verhältnisse am günstigsten sind und wo man das grösste Entgegenkommen findet. Ich nehme an, dieses neu zu erstellende Seminar wird entweder direkt in Bern oder nicht weit davon erstellt werden. Da ich Anhänger des Konvikts bin, so halte ich dafür, dieses neue Seminar sollte so eingerichtet werden, dass drei Jahrgänge im Konvikt und nur der letzte Jahrgang im Externat leben würde. Man würde also aller Vorteile teilhaftig, die man sich von einem Aufenthalt in der Stadt Bern verspricht, während die Nachteile, die man befürchtet, vermieden würden. Für den Fall, dass das Seminar noch mehr erweitert werden sollte, was nicht ausgeschlossen ist, und wenn man die Erfahrung macht, dass das Externat durchaus keine Nachteile mit sich bringt, könnte man später zwei Jahrgänge im Externat unterbringen.

Die von mir vorgeschlagene Lösung hätte auch den Vorteil, dass diejenigen Väter, die ihre Söhne lieber in den ländlichen Verhältnissen von Hofwil unterbringen wollten, dies tun könnten; umgekehrt könnten diejenigen, welche den Aufenthalt in der Stadt vorziehen, ihre Söhne hier unterbringen, ähnlich wie es auch mit den Lehramtskandidatinnen der Fall ist.

Dies zur Begründung meines Antrages. Ich hätte denselben gerne früher eingebracht, damit er eingehender hätte diskutiert werden können. Ich habe zwar das Gefühl, dass wenig Aussicht auf Unterstützung vorhanden ist, aber es liegt mir daran, dass der Grosse Rat über diese prinzipielle Frage heute beschliesst, damit man sich später darauf stützen kann.

**Moor.** Herr Regierungsrat Ritschard hat die Diskussion mit ihren oft kleinlichen Argumenten auf höhere, grössere und allgemeine Gesichtspunkte geleitet, und ich hoffe, dass Sie, als fortschrittliche Behörde und als Freunde der Volksschullehrerbildung sich von denselben Gesichtspunkten werden bestimmen lassen. Ich möchte nur aus diesem etwas seichten Diskussionsgeplätscher einige kleinere Wasserschaumflocken herausgreifen.

In erster Linie ein paar Bemerkungen über diese Ansteckungsgefahr, dieses Gespenst, das man wieder einmal an die Wand des Grossratssaales gemalt hat, eine Gefahr, von der Herr Dürrenmatt in seinem ersten Votum beinahe nicht sprechen durfte. Er hat sich damals begnügt, unter zwei Malen in dunklen Andeutungen auf die grosse Rede des Herrn Abgeordneten von Münchenbuchsee zu verweisen, der das nötige schon besorgen werde. Ich war begierig, zu vernehmen,

was es sein werde, und siehe da, das rote Gespenst hat sich meinen Blicken enthüllt! Meine Herren, mit dieser Ansteckungsgefahr ist es nichts, sonst müssten ja alle diejenigen, die in jungen Jahren, wo sich der Mensch in der geistigen Entwicklung befindet, in Bern studieren, die Aerzte, die Tierärzte, die Fürsprecher, die Notarien, als enragierte, eingefleischte Sozialisten aufs Land hinauskommen, was doch gewiss nicht der Fall ist. So werden auch die Lehrer, nachdem sie einige Jahre in Bern zugebracht haben, nicht in grossen Scharen mit einem roten Hudel um den Kopf aufs Land zurückkehren (Heiterkeit) und die biedern Bauern infizieren. Im übrigen glaube ich, Herr Dürrenmatt in Herzogenbuchsee, die ganze Landpresse und alle die Herren, die auf dem Lande Einfluss haben, würden schon dafür sorgen, dass diesen in der Stadt verdorbenen Jünglingen der Kopf wieder zurechtgesetzt und ihnen Raison beigebracht würde. Auch die kleinen Besoldungen auf dem Lande, die Herr Dürrenmatt angeführt hat, würden dafür sorgen, ihre hochgespannten Ideen wieder etwas herabzustimmen. Mit diesem roten Gespenst ist es also nichts.

Uebrigens stehen wir ja mit dem Volkshaus, den Volksbildungskursen und Lesesälen und den sonstigen Bildungsmitteln, die wir unsern Arbeitern bieten, nicht allein da. Sie wissen, dass die Parallelstrasse zur Zeughausgasse die Nägelgasse ist, und die Leute, die dort sinnreich walten (Heiterkeit), werden jedenfalls ihre agitatorischen Kräfte auch auf die jungen Lehrer ausdehnen und auf sie wohl mehr Einfluss haben als wir Nachbarn in der Zeughausgasse (Heiterkeit). Ferner werden die angehenden Lehrer gewiss nicht nur auf die revolutionären Restaurationslokalitäten des Volkshauses angewiesen sein, sondern ich denke, es werden sich auch die gastlichen Räume des staats-erhaltenden Kellers unseres geehrten Herrn Kollegen Wurstemberger den jungen Lehrern öffnen, so dass man in Bezug auf die sozialistische Ansteckungsgefahr absolut nichts zu befürchten braucht.

Man hat das Konvikt als den einzigen und allein wahren Jakob hingestellt, und namentlich hat sich Herr Pulfer in sehr dezidierter Weise ausgesprochen, indem er meinte, das Konvikt sei das einzige bewährte System, ein anderes sei noch nicht gefunden worden. Ich muss mich in dieser Richtung, weil nicht Fachmann, der höhern Einsicht und bessern Kenntnis der Herren Pulfer und Dürrenmatt, die beide Lehrer waren, unterziehen, aber immerhin ist mir bekannt, und wird wahrscheinlich auch einem grossen Teil der Herren Kollegen bekannt sein, dass die Frage der Ausbildung im Konvikt eine alte und sehr diskutierte ist. In Deutschland und Oesterreich ist die Lehrerschaft, wie ich aus der Literatur und Presse weiss, ganz allgemein gegen die Konviktbildung, indem sie dafür hält, dass deren Schäden und Nachteile die unleugbaren Vorteile weit überwiegen. Die allgemeine Meinung in gebildeten Lehrerkreisen Deutschlands und Oesterreichs geht heute dahin, dass die Konviktbildung veraltet ist und sich überlebt hat. Wenn Herr Dürrenmatt zur Verteidigung der Konviktbildung gar noch einen gewissen Herrn Schiller zitiert, der als Konviktschüler in der Karlsruher Schule das schönste und grösste Freiheitsgedicht, den «Wilhelm Tell», gedichtet habe, so muss ich denn doch sagen, dass Herr Dürrenmatt, der sonst sehr scharfsinnig, etwas entgangen ist, nämlich die Tatsache, dass Schiller nur deshalb befähigt war, dieses grosse Freiheitsgedicht zu dichten, weil er vorher den

Zwang und die klösterliche Einsperrung der Karlschule, dieses Konviktes, am eigenen Leibe erfahren musste (Heiterkeit). Herr Dürrenmatt hat also mit seinem unglücklichen Citat sehr gegen sich selber gesprochen. Im weitem muss ich doch noch bemerken, dass Schiller dieses Verhältnis bitter empfunden hat, dass er sogar unter Gefahren aus diesem Konvikt ausgerissen und mit seinem Freunde Streicher geflohen ist, da er es, der grosse Freiheitssänger, darin nicht mehr auszuhalten vermochte (Heiterkeit), und weiter muss ich bemerken, dass Schiller in der Karlsschule nicht den «Wilhelm Tell» geschrieben hat — diesen hat er erst im Jahre 1804 gedichtet — sondern im Konvikt hat er, als 19jähriger Bursche, bezeichnenderweise die «Räuber» gedichtet. (Grosse Heiterkeit.)

Um Sie von den sachlichen Gründen abzulenken, für die Verlegung des Seminars sprechen, hat Herr Dürrenmatt Ihnen ausgeführt, dass die jungen Lehrer, wenn sie ihre Ausbildung in der Stadt geniessen, schrecklich begehrlieh werden. Herr Dürrenmatt konnte nicht müde werden, auf alle die Verlockungen und Genüsse, die Konzerte und Theatervorstellungen hinzuweisen, um zu sagen, dass die Sinne der Seminaristen in Bern ganz verweltlicht und von ihrem höhern Amte werden abgelenkt werden; die jungen Leute würden nur diesen Genüssen nachgehen, und wenn sie wieder aufs Land kämen, so seien ihnen die Besoldungen zu klein, dann sei Schmalhans Küchenmeister, und dann würden sie noch viel sozialistischer und revolutionärer als in der Stadt. Mir imponiert diese alte Leier von der ewigen Begehrlichkeit heute nicht mehr, sie ist langweilig geworden. Wer ist denn heutzutage nicht begehrlieh? Sind wir nicht alle zusammen begehrlieh? Der Handwerker, der Gewerbevereinsmann, ist begehrlieh, und Ihr, liebe Kollegen vom Land — ich darf es beinahe nicht sagen, sonst wird wieder in irgend einer Ecke Schluss gerufen — Ihr Angehörigen der Bauernsame, seid Ihr nicht auch begehrlieh? Uns dünkt, sogar etwas stark! Ihr wollt doch auch am 15. März etwas vom Zollbeutezug in Euern Sack bekommen! Verübelt es daher den Lehrern nicht, wenn sie ebenfalls etwas «begehrlieh» werden und finden, ihre Besoldungen seien nicht so, wie sie sein sollten. Begehrlieh sind wir alle zusammen. Der Bauer ist begehrlieh, der Gewerbsmann ist begehrlieh, sogar der Reiche möchte immer mehr. Nur dir Arbeiter, dir Lehrer ist die Begehrlichkeit untersagt, du hast mit dem zufrieden zu sein, was du hast! Das ist ein Standpunkt, der sich nicht aufrecht erhalten lässt und namentlich lässt er sich nicht als Argument gegen die Verlegung des Seminars nach Bern verwenden. Auch in den angeblichen Luxusschulpalästen erblicke ich nichts, was die Begehrlichkeit des Lehrers besonders anstacheln könnte. Es hat mir sehr leid getan, dass Herr Dürrenmatt, als gewesener Lehrer, sich zum Anwalt von solchen Leuten macht, die mit dem Munde stets für eine gute Schulbildung schwärmen, aber nicht zu haben sind, sobald es heisst: Hier ist Rhodus, hier springe, d. h. sobald es an den Geldbeutel geht. Des Pudels Kern, von dem Herr Dürrenmatt in seinem ersten Votum gesprochen hat, scheint mir bei manchen Gegnern einer Verlegung nach Bern der zu sein, dass sie befürchten, sie würden später dem Lehrer eine höhere Besoldung bezahlen müssen, und ich glaube, Herr Dürrenmatt hat, indem er sich zum Fürsprecher dieser engherzigen, öden Anschauung gemacht hat, der Lehrerschaft nicht gerade einen grossen Dienst geleistet. Wer eine gute Volksschulbildung will, muss auch, abgesehen von

andern Massnahmen, die Lehrerschaft gut besolden, und ich hoffe, dass von der eidgenössischen Volksschulsubvention neben der Fürsorge für arme Kinder, Ferienversorgung, Gratislehrmittel u. s. w., soweit wir diese Einrichtungen nicht schon haben, ein gutes Stück für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen verwendet werden wird, damit wir bei den Rekrutenprüfungen einmal eine bessere Nummer erzielen.

Werte Herren! Ich möchte Sie ersuchen, für die vorgeschlagene Verlegung zu stimmen aus allen den sachlichen Gründen, die von anderer Seite viel besser auseinandergesetzt worden sind, als ich es zu tun vermocht hätte. Ich habe das Wort nur ergriffen, um einige Schreckmännchen, an die Herr Dürrenmatt — Sie kennen ihn ja, er ist nicht der Dümme von uns (Heiterkeit) — selber nicht glaubt, als das hinzustellen, was sie sind, um den Eindruck, den diese angebliche Ansteckungsgefahr, die rote Seuche und die Begehrlichkeit der Primarlehrer, wenn sie in der Stadt erzogen werden, vielleicht beim einen oder andern Kollegen hervorgerufen haben könnten, etwas zu verwischen.

**Bühlmann.** Herr Dürrenmatt hat sich bemüssigt gefühlt, dem schlechten Beispiel, das Herr Regierungspräsident v. Steiger gegeben hat, nachzueifern und der grossen freisinnigen Partei am Zeug zu flicken. Ich bestreite den beiden Herren das Recht, das zu tun. Wir haben von den beiden Herren absolut keine Räte und Belehrungen entgegenzunehmen, wie die Mehrheit unseres Grossen Rates derartige Fragen behandeln soll; sie mögen ihre Vorträge über politischen Anstand in denjenigen Gruppen halten, welchen sie angehören. Im übrigen muss ich auch gegenüber der Mitteilung des Herrn Dürrenmatt in positiver Weise erklären, dass es absolut unwahr ist, was die Herren uns vorwerfen. Die freisinnige Fraktion des Grossen Rates hat während zwei Nachmittagssitzungen, die viele Stunden dauerten, allerdings die Frage der Lehrerbildung in sehr einlässlicher Weise diskutiert, und es ist richtig, dass bei diesem Anlass auf das ausserordentlich schlechte Beispiel hingewiesen wurde, das seinerzeit hinsichtlich der Einmischung der Politik in die Schule von Herrn Moschard gegeben wurde. Aber im übrigen hat die Politik in keiner andern Weise in die Verhandlungen hineingespielt, als dass gesagt wurde, die freisinnige Partei des Kantons Bern sei von jeher diejenige gewesen, welche das Wohl unseres Landes und die Zukunft unserer Kinder in guten Schulen und guten Lehrern erblickt habe. Wir protestieren also nochmals gegen den Vorhalt, wir seien diejenigen, welche die Politik in Schulfragen hineinbringen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich erklären, weshalb ich für den Antrag der Regierung stimme. Es sind dies vielleicht etwas spezifische Gründe, die von vielen Befürwortern des Antrages der Regierung nicht geteilt werden. Ich stehe durchaus auf dem Boden des Herrn Reimann und bin der Meinung, dass wir in Bezug auf die Ausbildung der Lehrer einen grossen Fehler gemacht, indem wir nicht, wie man dies sonst bei allen andern Berufsarten tut, die allgemeine von der beruflichen Bildung getrennt haben. Die Architekten müssen ein Gymnasium durchmachen, ebenso die Mediziner, die Theologen etc.; der Techniker besucht mit andern Schülern, die alle möglichen Berufsarten zu ergreifen gedenken, das Progymnasium. Erst wenn die allgemeine Bildung abgeschlossen ist, kommt die berufliche Bildung an die Reihe. Weshalb man in Be-

zug auf die Lehrer nicht gleich verfährt und glaubt, dieselben müssen von Anfang an ganz anders dressiert werden, ist mir unerklärlich. Ich stimme deshalb zum Antrag der Regierung, weil es durch die vorgeschlagene Trennung der theoretischen und beruflichen Ausbildung ermöglicht wird, einmal von diesem falschen System abzugehen.

Einen ferneren Fehler haben wir, glaube ich, darin gemacht, dass wir von unsern Lehrern viel zu viel positive Kenntnisse verlangen und sie mit einem Ballast füttern, der grösstenteils unverdaut bleibt und sie nicht befähigt, gute Lehrer zu werden. Was soll unsere Volksschule schliesslich erzielen? Unsere Primarschule soll aus unsern Kindern, soweit sie nicht die Möglichkeit haben, einen weitergehenden Bildungsgang zu absolvieren, selbständige Leute machen und sie befähigen, ihre Gedanken schriftlich und mündlich in anständiger Form wiederzugeben. Mit Rücksicht auf unsere politischen Einrichtungen sollen die jungen Leute namentlich auch befähigt werden, über diese Einrichtungen sich ein Urteil zu bilden, ohne auf das angewiesen zu sein, was andere ihnen vorsagen. Wenn wir dies erzielen, so hat die Primarschule ihren Zweck vollständig erfüllt. Dazu ist aber nicht nötig, dass der Lehrer viel gescheiter ist als alle Leute in der Gemeinde und mehr weiss als der Pfarrer, der Fürsprech und der Doktor, sondern dazu genügt, dass dem Lehrer Liebe zu seinem Beruf und zu den Kindern einimpft wird, dass er das Höchste in der gehörigen Erfüllung seines Berufes erblickt und darauf hält, den Verstand des Kindes auszubilden, indem er ihm nicht nur sagt:  $2 \times 2 = 4$ , sondern den Dingen auf den Grund geht, damit das Kind begreift, warum das und das so und so ist. Dazu ist es aber nicht nötig, dass der Lehrer mit Nietzschescher Philosophie gefüttert wird, sondern es genügt, dass er ein selbständig denkender Mensch ist, der Liebe zum Beruf und zu den Kindern hat und praktisches Geschick und Festigkeit zur Erteilung des Unterrichts besitzt. Der Lehrer bedarf daher keiner ganz besondern Bildung, sondern ich behaupte, dass dasjenige positive Wissen, das eine gute Sekundarschule und ein gutes Progymnasium vermittelt, vollständig hinreicht. Da wir nun im ganzen Kanton herum eine grosse Zahl guter Sekundarschulen und Progymnasien besitzen, so glaube ich, es könnte der theoretische Teil der Lehrerbildung vollständig weggelassen werden, und man könnte sich darauf beschränken, den Lehramtskandidaten in einem zwei- oder vielleicht auch dreijährigen Kurs die berufliche Bildung zu vermitteln, sie mit Hilfe einer guten Musterschule und praktischer Einrichtungen zu befähigen, tüchtige Lehrer zu werden und ihnen den richtigen Stimulus, sich selber weiter zu bilden, zu geben. Es ist von Wichtigkeit, im Kinde das Streben nach Weiterbildung zu fördern, und damit dies geschieht, ist nötig, dass die Lehrer selber dieses Streben haben. Das Hauptgewicht ist also auf die berufliche Ausbildung der Lehrer zu verlegen, und in dieser Beziehung ist zweifellos, dass die Verlegung in die Stadt ausserordentliche Vorteile bietet, indem die Stadt für die Ausbildung des Verstandes und des selbständigen Denkens hundertmal mehr Anregung gibt als dies im Konvikt auf dem Lande möglich ist. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte man darüber weitere Worte verlieren. Was die Herren v. Steiger und Iseli wollen, ist weder Fisch noch Vogel; damit lösen Sie die Frage nicht, sondern dieselbe ist nur dann richtig

und prinzipiell gelöst, wenn Sie eine wirkliche Trennung der theoretischen und der beruflichen Bildung vornehmen. Mit dieser Trennung wird durch den Antrag der Regierung der Anfang gemacht, und ich hoffe, dass wir dazu kommen werden, auch den weitem Schritt zu machen. Wir bekommen gewiss die bessern Lehrer, wenn wir die jungen Leute so lange als möglich auf dem Lande behalten; wir brauchen für ihre Ausbildung weniger Kosten aufzuwenden und bekommen praktischere Leute. Man kann sie ja schon in der Schule zum aushülfsweisen Unterricht an weniger Vorerückte verwenden, und später würden dann alle diese jungen Leute in einem praktischen Kurs vereinigt. Auf diese Weise werden wir einen Lehrerstand bekommen, der den Bedürfnissen entspricht und das Ziel erreicht, das wir bezwecken, nämlich aus unsern Kindern selbständige Leute zu machen.

**Bigler.** Herr Regierungspräsident v. Steiger hat in seinem Votum beweisen wollen, dass dem letzten Beschluss der Schulsynode keine grosse Bedeutung zukomme, da derselbe der vor Jahresfrist eingenommenen Stellung vollständig widerspreche. Herr Regierungspräsident v. Steiger weiss ganz gut, wie der Beschluss der Schulsynode vom Jahre 1891 zu stande gekommen ist, und es ist meine Pflicht, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Beschlüsse der Schulsynode von 1901 und 1903 sich durchaus nicht widersprechen. Im Jahre 1901 lag der Schulsynode der Antrag der Direktion des Unterrichtswesens vor, und die Vorsteherschaft der Schulsynode hat diesem Antrag beigestimmt. Es ist aber im Plenum der Synode von zwei Geistlichen das schlechte Beispiel, das die Zöglinge hier in Bern bekommen werden, als Schreckgespenst an die Wand gemalt worden, und es ist bekannt, wenn man in einer parlamentarischen Körperschaft etwas geschickt an die Wand zu malen versteht, so erschrecken immer einige davor, und so hat man sich schliesslich gesagt: Wird nur ein Jahrgang nach Bern verlegt, so wird die nachteilige Einwirkung auf die Zöglinge weniger gross sein. Dieser Antrag wurde mit zwei Stimmen Mehrheit angenommen. Von diesem Resultat war indessen niemand befriedigt, und sofort suchte man den damals begangenen Fehler wieder gut zu machen. Die ganze Frage musste sich auch in der Schulsynode erst durcharbeiten. Man hat in derselben in allen Tonarten die Nachteile geschildert, die ein Aufenthalt in der Stadt für die jungen Leute haben werde, und gerade die Lehrer vom Land haben zum Teil auch daran geglaubt. Erst nach und nach haben sie sich davon überzeugt, dass dem nicht so ist, und so ist denn im Januar abhin ein einstimmiger Beschluss zu stande gekommen. Es war meine Pflicht, Ihnen von dem Wunsche der Schulsynode Kenntnis zu geben; ich beabsichtige durchaus nicht, in der Weise einzuwirken, wie der Herr Regierungspräsident mir vorwerfen wollte, sondern ich beschränkte mich darauf, und tue es auch jetzt wieder, Sie zu bitten, Sie möchten dem Wunsche der Schulsynode Berücksichtigung angedeihen lassen.

**v. Steiger,** Regierungspräsident. Herr Heller hat von den Nachteilen gesprochen, die ein Provisorium von 3 Jahren mit sich bringe. Ich hatte daran gedacht, diese Probezeit fallen zu lassen und hätte nichts dagegen gehabt, wenn aus der Mitte des Grossen Rates ein Amendement in diesem Sinne gestellt worden wäre.

Ich will Ihnen aber mitteilen, warum ich in dem Provisorium einen formellen Vorzug erblicke. Wenn Sie das Seminar Hofwil definitiv zerreißen, während das Seminar nach dem Gesetz unter der Leitung eines Direktors stehen soll, so wird dies eine Gesetzesänderung involvieren, d. h. Sie werden die Angelegenheit dem Volke vorlegen müssen. Sehen Sie dagegen eine Probezeit von 3 Jahren vor und verlegen Sie nur den obersten Kurs nach Bern, so ist dies eine probeweise Organisation, die der Grosse Rat jederzeit vornehmen kann. Inzwischen wird sich dann die Frage abklären, ob eine eigentliche Revision des Gesetzes vorgenommen werden muss. Dies zur Erklärung, warum ich glaube, es bringe keine Nachteile mit sich, sondern sei von Vorteil, ein Provisorium von 3 Jahren in Aussicht zu nehmen.

**Lohner.** Ich verzichte aufs Wort.

**M. le Président.** La discussion est close.

**Iseli** (Jegenstorf). Ich möchte nur eine Erklärung abgeben. Mein Antrag lautet im wesentlichen gleich wie derjenige des Herrn Regierungspräsidenten Steiger, und ich kann mich mit dem von ihm vorgeschlagenen Wortlaut ganz gut einverstanden erklären.

**M. le Président.** Nous sommes en présence de deux systèmes: celui du gouvernement et de M. Steiger qui tend dans une certaine mesure à ce que les élèves de Hofwil viennent à Berne terminer leurs études; celui qui tendrait au contraire à laisser subsister absolument l'école normale à Hofwil, selon la proposition de M. Dürrenmatt (extension du séminaire actuel) ou celle de M. Pulfer (création d'un second séminaire).

M. Dürrenmatt a présenté en outre un amendement aux termes duquel dans le cas où la proposition du gouvernement et de M. v. Steiger serait acceptée, il serait procédé à une votation populaire pour le ratification du vote émis par le Grand Conseil.

Je vous propose de voter de cette manière: En votation éventuelle, vous auriez à décider lequel de ces deux textes vous préférez: celui du gouvernement ou celui de M. v. Steiger. Puis, également en votation éventuelle, pour le cas où la proposition du gouvernement serait acceptée, vous décideriez si, avec M. Dürrenmatt, vous voulez soumettre au peuple le décret. De même pour la proposition Steiger. Ensuite, le Grand Conseil aura à choisir, éventuellement, entre les propositions Dürrenmatt et Pulfer, et ce qui ressortira de la votation sera opposé au résultat de la première votation éventuelle, ceci afin d'obtenir un vote définitif.

**Bühlmann.** Ich halte dafür, dass eine Abstimmung darüber, ob man den Beschluss des Grossen Rates der Volksabstimmung vorlegen soll, nach der Verfassung nicht zulässig ist. Nach Art. 6 der Verfassung unterliegen der Volksabstimmung: 1. Verfassungsänderungen, 2. Gesetze, 3. Volksbegehren betreffend Gegenstände der Gesetzgebung, 4. diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als 500,000 Fr. zur Folge haben. Nun haben wir es hier mit keinem dieser Fälle zu tun. Herr Dürrenmatt behauptet freilich, der Antrag der Regierung involviere eine Änderung des Gesetzes. Hält er an dieser Ansicht fest,

so kann er einzig verlangen, dass der Beschluss des Grossen Rates einer zweiten Beratung unterstellt werde. So wie die Sache jetzt liegt, wäre es verfassungswidrig, den Beschluss des Grossen Rates der Volksabstimmung zu unterbreiten.

**Dürrenmatt.** Was Herr Bühlmann in letzter Linie sagt, ist durchaus richtig. Ich habe mich gestern auch so ausgesprochen und erklärt, für den Fall, dass der Antrag der Regierung angenommen werden sollte, stelle ich den Antrag, denselben in Form eines Gesetzesartikels dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Das ist noch jetzt meine Meinung und widerspricht demjenigen nicht, was Herr Bühlmann vorbringt.

**M. le Président.** C'est ainsi que j'ai compris la manière de voir de M. Dürrenmatt.

**Michel** (Bern). Zur Abstimmung! Die Frage der Lehrerbildung ist von so hoher Bedeutung, dass es das Bernervolk wohl interessieren wird, welche Haltung die einzelnen Mitglieder in dieser Frage eingenommen haben. Ich beantrage deshalb, die Hauptabstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

**Dürrenmatt.** Ich würde es vorziehen, wenn über die Frage, ob der Beschluss in die Form eines Gesetzes gekleidet werden solle oder nicht, eine Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden würde. In diesem Falle müsste diese Abstimmung zuletzt vorgenommen werden, d. h. für den Fall, dass der Antrag der Regierung oder derjenige des Herrn v. Steiger angenommen werden sollte.

#### Abstimmung.

Eventuell. 1. Für den Fall der Annahme des Antrages des Regierungsrates:

Für den Antrag des Herrn Dürrenmatt, den Beschluss in Form eines Gesetzes dem Volke vorzulegen . . . . .	Minderheit.
2. Für den Antrag der Regierung . . . . .	114 Stimmen.
» » des Herrn Regierungspräsidenten v. Steiger . . . . .	48 »
3. Für den Antrag des Herrn Dürrenmatt (gegenüber demjenigen des Herrn Pulfer) . . . . .	Minderheit.

**M. le Président.** M. Michel maintient-il sa proposition?

**Michel** (Bern). Mit Rücksicht auf die vorhergehende Abstimmung ziehe ich den Antrag zurück.

**Dürrenmatt.** Ich halte den Antrag aufrecht.

Der Antrag, die Hauptabstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, findet nicht die genügende Unterstützung.

#### Hauptabstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . . .	127 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Pulfer . . . . .	22 »

### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 131 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 88) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Hermann Heinrich Nölle, von Eringsen, Königreich Preussen, geboren den 22. Januar 1878, ledig, Mechaniker in Bözingen, seit 1889 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Epiquerez — mit 119 Stimmen.

2. Karl Ritzert, von Schwanheim, Grossherzogtum Hessen, geboren den 1. Juli 1855, Buchdrucker in Bern, seit 1889 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Elisabeth Spreng, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 105 Stimmen.

3. Adolf Leutwyler, von Reinach, Kanton Aargau, geboren den 20. Februar 1855, Bäckermeister in Thun, seit 1884 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Emilie Merz, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Thun — mit 125 Stimmen.

4. Roman Steffen, von Hasle, Kanton Luzern, geboren den 19. Mai 1861, Buchdruckereibesitzer in Thun, seit mehr als zehn Jahren daselbst wohnhaft, Witwer, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Thun — mit 125 Stimmen.

5. Friedrich Amsler, von Schinznach, Kanton Aargau, geboren den 25. Februar 1852, Kassier der Spar- und Leihkasse in Thun, seit mehr als dreissig Jahren daselbst wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Thekla Adelheid Jakobi und seine zwei minderjährigen Kinder Hermann Friedrich und Erika Magdalena, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Thun — mit 127 Stimmen.

6. Lina Bosshard, von Seen, Kanton Zürich, geboren den 4. Mai 1868, ledig, Privatiers, seit Mitte 1901 in Walterswil wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Walterswil — mit 124 Stimmen.

7. Johann Gottlieb Rieser, von Wuppenau, Kanton Thurgau, geboren den 31. Mai 1863, Architekt in Bern, seit Ende 1897 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Anna Helene Beutter, Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern — mit 124 Stimmen.

8. Adolf Hofer, von Erlinsbach, Kanton Aargau, geboren den 4. Juni 1863, Zugführer der Jura-Simplon-Bahn, wohnhaft in Biel, seit seiner Geburt im Kanton Bern sich aufhaltend, verheiratet mit Elise Lüthi, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern — mit 124 Stimmen.

9. Jules Blum, Franzose, geboren den 14. März 1860, Handelsmann in Biel, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheiratet mit Jenny Schwob,

Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Aegerten — mit 110 Stimmen.

10. Charles Innocent Victor Monfrini, von Mailand, Italien, geboren den 16. Dezember 1860, Werkführer, seit 1899 in Neuenstadt wohnhaft, verheiratet mit Pauline Olga von Allmen, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Neuenstadt — mit 118 Stimmen.

11. Frau Witwe Charlotte Fanny Clara Schweizer geb. Benteli, von Verrières, Kanton Neuenburg, geboren den 22. April 1873, wohnhaft in Bern, wo sie geboren und aufgewachsen ist, Mutter eines Kindes Alfred Schweizer, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern — mit 124 Stimmen.

12. Johann Melzer, von Arnsdorf in Böhmen, geboren den 27. April 1864, Schuhmacher, seit 1891 in Vinelz niedergelassen, verheiratet mit Elisabeth Stähli, kinderlos mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Vinelz — mit 121 Stimmen.

13. Franz Joseph Nussbaumer, von Krumbach im Vorarlberg, Oesterreich, geboren den 20. März 1876 zu Münchenbuchsee und daselbst aufgewachsen, Gipser- und Malermeister, zur Zeit wohnhaft in Flawil, Kanton St. Gallen, ledig, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen — mit 121 Stimmen.

14. Georg Friedrich Musper, von Schnaitheim, Königreich Württemberg, geboren den 3. März 1878, ledig, Schreiner in Biel, seit seiner Geburt fast ununterbrochen daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Port — mit 120 Stimmen.

15. François Joseph Walther, von Besançon, Frankreich, geboren den 7. Juli 1855, Uhrmacher in Bonfol, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, samt seiner Ehefrau Caroline geb. Comment und seinen drei noch minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Seleute — mit 99 Stimmen.

16. Willy Voland, von Königsfeld, Grossherzogtum Baden, geboren den 8. Dezember 1883, Handelskommis in Biel, seit 1893 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan mit 117 Stimmen.

17. Hans Moses von Alten, von Lüneburg, Preussen, geboren den 25. Dezember 1886, Bäckerlehrling in Bern, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Goldwil — mit 116 Stimmen.

18. Emil Häfele, von Hörden, Grossherzogtum Baden, geboren den 22. Mai 1882, Buchhalter in St. Immer, seit 1898 daselbst sich aufhaltend, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 117 Stimmen.

19. Franz Konrad Ständer, von Marienburg, Preussen, geboren den 15. Dezember 1853, Konditor in Bern, seit 1883 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Lina Gygax, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Miécourt — mit 122 Stimmen.

Schluss der Sitzung kurz vor 2 Uhr.

## Fünfte Sitzung.

Der Redakteur:  
Rud. Schwarz.

Montag den 23. Februar 1903,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Herr Vicepräsident v. Wurstemberger.

## Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

Bern, den 19. Februar 1903.

*Herr Grossrat!*

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montags den 23. Februar**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 23. Februar setze ich:

1. Interpellation Bühlmann betreffend den Platzmangel an Instituten und Kursen der Hochschule.
2. Motion Moor betreffend Abschaffung der Strafminka.
3. Gesetz über die Sonntagsruhe.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident  
Paul Jacot.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 62 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Berger (Langnau), Bourquin, Buchmüller, Burrus, Choulat, Dubach, Frepp, Girardin, Hamberger, Hari, Hofer, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Küpfer, Lanz (Trachselwald), Lohner, Marcuard, Maurer, Michel (Interlaken), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffenegger, Robert, Rothacher, Rufener, Schenk (Signau), Stettler, Thöni, Wächli, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Blanchard, Blösch, Boss, Brahier, Christeler, Comment, Comte, Crettez, Erard, Fleury, Flückiger, Frutiger, Glatthard, Gresly, Grosjean, v. Grünigen, Henzelin, Hostettler, Houriet (Courtelary), Leuch, Mouche, Rossé, Roth, Schwab, Stebler, Tièche, Wildbolz, Wolf.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift des Herrn Fürsprechers Leo Merz in Thun, worin derselbe seine Wahl zum Mitglied des Obergerichts verdankt und die Annahme der Wahl erklärt.

## Tagesordnung:

**Interpellation der Herren Grossräte Bühlmann und Guggisberg betreffend den Platzmangel an Instituten und Kursen der Hochschule.**

(Siehe Seite 582 des letzten Jahrganges.)

**Bühlmann.** Seit einigen Jahren ist die Frequenz an unserer Hochschule ausserordentlich im Zunehmen begriffen. Wir haben schon vor einigen Jahren die Zahl von 1000 Studenten überschritten, und das Verzeichnis der Lehrer und Studierenden an unserer Universität für das laufende Semester 1902/1903 weist 1292 immatrikulierte Studenten auf. Ich lasse die Zahl der

nicht immatrikulierten Zuhörer weg, weil sie bei der Frage, um die es sich hier handelt, nicht in Betracht fallen. Es ist zweifellos, dass dieser grosse Besuch als ein erfreuliches Resultat zu betrachten ist, indem wir damit die Frequenzziffern der Konkurrenzanstalten in Zürich, Basel, Genf und Lausanne weit geschlagen haben. Wir dürfen daher auf dieses Resultat stolz sein. Freilich ist dabei zu bemerken, dass dementsprechend die Ausgaben für unsere Hochschule seit einer Reihe von Jahren ausserordentlich zugenommen haben. Während dieselben noch im Jahre 1890 529,000 Fr. ausmachten, betrugen sie im Jahre 1895 666,000 Fr., und nach der Staatsrechnung pro 1902 wären sie auf 713,000 Fr. gestiegen, sie haben also in den letzten 12 Jahren um beinahe 200,000 Fr. zugenommen.

Es liegt auf der Hand, dass man den Gründen nachforscht, welche diese starke Vermehrung der Studentenzahl an der Hochschule herbeigeführt haben. Da ist nun höchst auffallend, dass es nicht die eigenen Kantonsangehörigen und nicht die Schweizer anderer Kantone sind, die in fortwährend zunehmender Zahl unsere Hochschule aufsuchen, sondern dass es fast ausschliesslich Ausländer sind, welche diese grosse Zunahme herbeigeführt haben. Von den 1292 Studenten und Studentinnen des laufenden Semesters sind nur 655 Schweizer, wovon 342 Berner, während nicht weniger als 637 ausländische Studenten und Studentinnen ihre Bildung an unserer Hochschule suchen. Die Studierenden verteilen sich auf die einzelnen Fakultäten wie folgt: An der theoretischen Fakultät studieren im ganzen 27 Schweizer, wovon 18 Berner und 4 Ausländer, letztere an der christkatholischen Fakultät. An der juristischen Fakultät sind 203 Schweizer, wovon 96 Berner, und 12 Ausländer immatrikuliert. Sie sehen, dass diese beiden Fakultäten fast ausschliesslich von unsern eigenen Angehörigen besucht werden. Ganz anders sind die Verhältnisse bei den andern Fakultäten. Die medizinische Fakultät zählt 150 Schweizer, wovon 70 Berner, und 382 Ausländer, und an der philosophischen Fakultät studieren 234 Schweizer, wovon 146 Berner, und 232 Ausländer. Ich bemerke, dass bei der philosophischen Fakultät die Lehramtsschüler nicht eingerechnet sind. Sehen wir zu, wie sich die Zahl der Ausländer an der medizinischen Fakultät, und um diese handelt es sich eigentlich einzig bei dieser ausserordentlichen Zunahme im Laufe der letzten Jahre, gestaltete, so finden wir, dass die Zahl der Medizinstudierenden im Wintersemester 1891/1892 176 betrug, wovon 71 Schweizer und 105 Ausländer. Im Jahre 1895 stieg die Zahl auf 187, wovon 133 Schweizer und 54 Ausländer. Im Jahre 1899 vermehrte sich die Zahl auf 247, wovon 143 Schweizer und 104 Ausländer. Nun stellte sich plötzlich 1900/1901 eine ausserordentliche Zunahme der fremden Medizinstudierenden ein, indem die Zahl der Mediziner auf 434 stieg, wovon 189 Schweizer und 245 Ausländer. Im laufenden Semester beträgt die Zahl der Medizinstudenten 532, wovon 150 Schweizer und 382 Ausländer. Es ergibt sich hieraus, dass an unserer medizinischen Semester beträgt die Zahl der Medizinstudenten sich stabil geblieben ist, in den letzten Jahren eher etwas abgenommen hat, dass dagegen die Zahl der ausländischen Studenten in ganz ausserordentlicher Weise gewachsen ist. Es ist somit die Zunahme der Studentenzahl an der Hochschule beinahe ausschliesslich auf die Einwanderung ausländischer Studenten zurückzuführen. Wenn man die Nationalität dieser ausländi-

schen Studenten etwas näher prüft, so ergibt sich aus dem von der Erziehungsdirektion herausgegebenen Studentenverzeichnis — es ist dies eine ausserordentlich verdankenswerte Zusammenstellung — dass von den 637 fremden Studenten nicht weniger als 524 Russland, Bulgarien, Rumänien und Ungarn angehören. Weitaus die grösste Zahl der fremden Studenten gehört also slavischen Staaten an, und es ist somit die Einwanderung von Studenten dieser Nationalitäten die Ursache der grossen Vermehrung der Zahl der Studierenden an unserer Hochschule. Von diesen 524 russischen Studenten — der Hauptsache nach sind sie russischer Herkunft — sind 382, wie bereits erwähnt, Mediziner, wovon 345 Damen. Von den 232 Ausländern, die an der philosophischen Fakultät studieren, sind 47 Damen. Ueber die Zunahme der Zahl der Russen und Russinnen an unserer Hochschule will ich Ihnen kurz einige Ziffern mitteilen, die diese Zunahme in treffender Weise nachweisen. Im Wintersemester 1900/1901 haben an unserer Hochschule 340 Russen studiert, im Sommersemester 1901 315, im Wintersemester 1901/1902 409, im Sommersemester 1902 402, und nun diesen Winter 496. Es ergibt sich aus diesen Zahlen aufs deutlichste, dass die Zunahme der Studierenden, speziell der Medizinstudenten, fast ausschliesslich auf die Zunahme der russischen Studenten und Studentinnen zurückzuführen ist. Es mag interessieren, wie sich das Verhältnis der weiblichen Studierenden an der Hochschule gestaltet hat, indem man daraus sehen wird, dass es auch hier nicht die schweizerischen Damen sind, die sich in vermehrter Zahl dem medizinischen Studium zuwenden, sondern dass es sich fast ausschliesslich um Ausländerinnen handelt. Im Jahre 1895 studierte eine einzige Schweizerin Medizin, neben ihr 38 Ausländerinnen. Im Jahre 1899 studierten Medizin 4 Schweizerinnen und 104 Ausländerinnen, im Wintersemester 1901/1902 fünf Schweizerinnen und 382 Ausländerinnen. Die gleiche Erscheinung, wenn auch nicht in so flagranter Weise, zeigt sich auch bei den andern schweizerischen Hochschulen. Einer jüngst in der Presse erschienenen Zusammenstellung habe ich entnommen, dass die Zahl der Medizinstudentinnen in der ganzen Schweiz im laufenden Semester 840 beträgt, während sich die Gesamtzahl der Medizinstudierenden auf 1690 beläuft. Von diesen 840 Medizinstudentinnen sind nur 26 Schweizerinnen.

Wenn wir nun die Gründe untersuchen, die zu diesem grossartigen Zuwachs von ausländischen Studenten und Studentinnen, speziell aus Russland, geführt haben, so liegt es auf der Hand, dass der Grund in den russischen Verhältnissen zu suchen ist, indem das grosse russische Reich in keiner Weise dafür sorgt, dass an seinen eigenen Universitäten die nötige Zahl von Aerzten und Aerztinnen herangebildet wird. Wir wissen auch, dass die Zustände in Russland derart sind, dass es grossen Mut braucht, dort Student zu werden. Man weiss, dass bei der geringsten und begründetsten Reklamation seitens der Studentenschaft sofort die Knute zur Anwendung kommt und die Leute in barbarischer Weise durchgeprügelt und nach Sibirien in die Armee versetzt werden. Alle diese Gründe führen natürlich dazu, dass die jungen Russen und Russinnen ihre Bildung auswärts suchen. Ein weiterer Grund, der speziell in Bern dazu führte, dass die Zahl der russischen Studenten und Studentinnen immer grösser geworden ist, liegt darin, dass die deutschen

Hochschulen diese russischen Studenten und Studentinnen nur auf Grund von Zeugnissen immatrikulieren, die unserer Maturität entsprechen. Infolgedessen ist in Deutschland speziell die Zahl der russischen Studentinnen eine ausserordentlich geringe. In der Schweiz haben die einzelnen Hochschulen ebenfalls erschwere Bestimmungen aufgestellt. Basel verlangt das Abgangszeugnis eines Real- oder Literargymnasiums. In Zürich ist seit dem Jahre 1900 eine Zulassungsprüfung eingeführt, welche ungefähr der Maturität entspricht. Auch in Genf ist die Immatrikulation letztes Jahr etwas erschwert worden. Einzig Bern hat für die Immatrikulation der auswärtigen Studenten und Studentinnen viel freiere und largere Bestimmungen aufgestellt, und daher rührt dieser grosse Zudrang fremder Studenten und Studentinnen an unserer Hochschule. Ich verweise darauf, dass die andern schweizerischen Hochschulen viel geringere Studentenzahlen aufweisen. Während wir 382 weibliche Medizinstudierende haben, zählt Basel nur deren 5, Genf nur 177, Lausanne 194 und Zürich 156. Wir haben also weitaus die grösste Zahl weiblicher Studierender, und wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir den Grund hiefür in der Erleichterung der Immatrikulationsbedingungen erblicken. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Vermehrung der Studenten grosse Uebelstände mit sich bringt. Alle unsere Anstalten, die neuen Institute für Physik, Chemie, Physiologie und Anatomie sind nicht auf eine derartige ausserordentliche Zunahme der Zuhörer berechnet, und Schilderungen, zum Teil von Mitgliedern der Aufsichtsbehörden, teilweise von anderer zuverlässiger Seite, beweisen, dass die Verhältnisse speziell an der medizinischen Fakultät unhaltbar geworden sind. Bei dem erst kürzlich erstellten Neubau der Anatomie wurde auf eine Zahl von 130 Studierenden abgestellt. Gegenwärtig hat sich deren Zahl auf 196 vermehrt. In den Secier- und Präparier Sälen, die auf ein Maximum von 130 Studierenden berechnet sind, müssen also zurzeit 196 Studenten und Studentinnen ihre betreffenden Kurse absolvieren. Der mikroskopische Kurs, der früher 8 Stunden umfasste, musste mit Rücksicht auf die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Mikroskope und der zur Verfügung stehenden Plätze in zwei Abteilungen getrennt werden und ist nun nicht mehr 8stündig, sondern nur noch 6stündig. Im botanischen Institut, wo die Verhältnisse ausserordentlich schlimme sind, findet sich im Hörsaal Platz für 60 Zuhörer, gegenwärtig beträgt aber die Zahl der Studenten 162, und genaue Ermittlungen haben ergeben, dass dort auf einen Zuhörer 0,37 m<sup>2</sup> Bodenfläche und 1,09 m<sup>3</sup> Luft kommen. Bei Primarschulhausbauten nimmt man per Kind im Minimum 3 m<sup>3</sup> Luft an, und ich bin überzeugt, wenn der Fabrikinspektor in dieses botanische Institut käme, um daselbst seine Kontrolle zu machen, so würde er konstatieren, dass dasselbe absolut ungenügend ist und für die Studierenden doch wenigstens diejenigen Luft- und Raumverhältnisse gefordert werden sollen, die man in einer wohleingerichteten Fabrik für die Arbeiter fordern muss. Aehnliche Zustände herrschen in der chirurgischen Klinik. Dort ist Platz für 100 Zuhörer, während deren Zahl zurzeit 140 beträgt. Das nämliche ist auch von der medizinischen Klinik und allen praktischen Kursen zu sagen. Wenn nun die vielen Propädeutiker, die wir infolge des gegenwärtigen Zudranges haben, nach und nach in die Praktikantenkurse vorrücken, so werden dort die Verhältnisse noch

viel unhaltbarer werden, als sie es zur Stunde schon sind. Man hört auch im ganzen Land herum ausserordentlich darüber klagen, wie sehr mit Rücksicht auf die grosse Zunahme der Studenten in den praktischen Kursen, in welchen Perkussions- und andere Uebungen vorgenommen werden, die armen Patienten geplagt werden, weil sie einer grossen Zahl von Studenten vorgeführt werden, damit diese die betreffenden Untersuchungen vornehmen können, was zweifellos für diese Patienten und Patientinnen kein Vergnügen und keine Annehmlichkeit ist. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass diese Verhältnisse in irgend einer Weise geändert werden müssen. Ich will noch nachholen, dass auch auf dem Laboratorium für anorganische Chemie eine kolossale Zunahme der Zuhörer und der Laboranten stattgefunden hat, so dass die Mediziner, die während mindestens einem Semester im Laboratorium arbeiten müssen, nicht Platz finden, sondern jeder einzelne Platz auf drei Studierende verteilt werden muss, so dass sich für dieselben die Gelegenheit, auf dem Laboratorium ihre chemischen Studien zu machen, um  $\frac{2}{3}$  verringert. Infolge dieser Verhältnisse wird die Ausbildung speziell unserer Mediziner je länger je schwieriger. Dazu kommt, dass die zahlreichen Medizin studierenden Damen, wie mir bestimmt versichert wird, ausserordentlich wissensdurstig sind und mit ganz riesigem Fleiss und Eifer ihren Studien obliegen. Die Folge dieses Wissensdurstes ist aber die, dass sie jeweilen in den Instituten die besten Plätze zu bekommen trachten und, wie mir gesagt wird, jeweilen längere Zeit vorher die Plätze belegen, so dass, wenn die übrigen Studierenden kommen, die besten Plätze vorweggenommen sind und überhaupt die männlichen Studierenden, die gegenüber ihren Kolleginnen einigermaßen ritterlich sind, ausserordentlich in Nachteil geraten. Dauern diese Zustände fort, so wird darunter sicher der gute Ruf und der Name unserer Universität, trotz der vielen Studierenden, zu leiden haben. Es muss deshalb unbedingt darnach getrachtet werden, die Verhältnisse etwas besser zu gestalten. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass eine Anzahl Studenten der Medizin im Mai 1902 eine Eingabe an die Erziehungsdirektion richteten, worin auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht worden ist. Ich will diese Eingabe nicht wörtlich ablesen, sondern nur einen Passus aus derselben mitteilen. Die Eingabe setzt auseinander, wie die Verhältnisse sich nach und nach gestaltet haben und fährt fort:

«Aus diesen angeführten Punkten ergibt sich, dass der schweizerische Mediziner, der später im Inlande seinen Beruf ausübt, durch den grossen Andrang der Ausländer, die sich nach Absolvierung ihrer Studien im Auslande niederlassen, in seiner praktischen Ausbildung gegenüber früher ausserordentlich beeinträchtigt wird. Da die grossen Opfer, welche der Staat speziell für die medizinische Fakultät bringt, hauptsächlich durch die tüchtige Ausbildung von Schweizerärzten, deren spätere Tätigkeit direkt wieder dem Volke zugute kommen soll, gerechtfertigt werden; da es also unbedingt im Interesse der Sache liegt, dass den schweizerischen Medizinstudierenden möglichst gründliche Ausbildung zu teil werde, so sehen sich dieselben gezwungen, die hohe Erziehungsdirektion auf die bestehenden Uebelstände aufmerksam zu machen und auf Abhülfe zu dringen.»

In der Eingabe werden auch Vorschläge gemacht, wie die vorhandenen Uebelstände beseitigt werden

könnten, dieselbe ist aber nie einer Antwort gewürdigt worden. Es ist mir auch mitgeteilt worden, dass einzelne Professoren der Erziehungsdirektion Vorschläge gemacht haben, um mittelst Ausgabe von Platzkarten den vorhandenen Uebelständen einigermassen zu steuern; dieselben blieben jedoch ebenfalls ohne Antwort und ohne irgendwelche Weisung. Dies hat einzelne dieser Studenten veranlasst, sich an Mitglieder des Grossen Rates zu wenden, um die Sache hier zur Sprache zu bringen, und ich bin dieser Aufgabe um so lieber nachgekommen, als mir zur Kenntnis gekommen ist, dass eine Reihe bernischer Familienväter es vorgezogen hat, mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, ihre Medizin studierenden Söhne nicht hier studieren zu lassen, sondern sie nach auswärts zu schicken. Ich bin persönlich auch in diesem Falle, indem ich einen Sohn, der Medizin studiert, angesichts der an unserer Hochschule bestehenden Verhältnisse nach einer andern Hochschule geschickt habe. Dass dies eine eigentümliche Situation ist, liegt auf der Hand. Es ist mir von zuverlässiger Seite mitgeteilt worden, dass Schweizer anderer Kantone, welche nach Bern kamen und ihre Immatrikulationsgebühren und Kollegengelder bezahlten, nach 14 Tagen erklärten: Wir können hier nichts lernen, gebt uns unsere Kollegengelder zurück, wir wollen lieber an eine andere Hochschule gehen.

Wenn man untersucht, was für Mittel angewendet werden könnten, um den Uebelständen zu begegnen, so liegt es auf der Hand, dass das einfachste Mittel darin bestünde, die Zahl der Lehrer zu vermehren und unsere Hochschulinstitute so zu vergrössern, dass sie für die zunehmende Zahl von Studenten genügend sind. Ob aber unser Herr Finanzdirektor damit einverstanden wäre, den Kredit für die Hochschule in ganz bedeutender Weise zu erhöhen, ist wohl etwas zweifelhaft, und ich habe das Gefühl, dass wir neben der Hochschule und speziell in Bezug auf die Erziehung doch noch andere Aufgaben haben, die eine Erhöhung des Kredits für das Erziehungswesen eher rechtfertigen würden. Ich erinnere an unsere Debatten der letzten Woche, wo mit Recht darauf aufmerksam gemacht wurde, dass unsere Lehrer zu schlecht bezahlt seien und darum viele zu andern Berufsarten übergehen. Wollen wir mehr Geld für das Erziehungswesen ausgeben, so wollen wir bei der Volksschule den Anfang machen. Ich erinnere ferner daran, dass auch die Besoldungsverhältnisse der Bezirks- und Zentralbeamten derart sind, dass zweifellos einmal eine Aenderung getroffen werden muss. In meinen Augen ist es daher ausserordentlich fraglich, ob die Möglichkeit da ist, durch Erweiterung unserer Hochschule und Vermehrung der Lehrkräfte den Uebelständen zu begegnen.

Eine andere Frage ist die, ob nicht durch eine Eindämmung dieser Invasion fremder Studenten Abhilfe geschaffen werden könnte und ob nicht auch sonst Bestimmungen aufgestellt werden könnten, welche die Uebelstände zu beseitigen vermöchten. Ich erkläre zum vornherein, dass ich durchaus Feind jeglicher Ausnahmebestimmung wäre, und es z. B. nicht gutheissen könnte, wenn man von den auswärtigen Studenten grössere Kollegengelder und Immatrikulationsgebühren fordern würde. Es würde das mit dem internationalen Charakter des Hochschulstudiums im Widerspruch stehen. Ich bin mit dem Herrn Erziehungsdirektor der Meinung, dass es vom guten ist, wenn unsere

jungen intelligenten Leute nicht an der Scholle kleben bleiben, sondern auch andere Verhältnisse kennen lernen, und ich glaube, es ist ein Glück auch für Russland, wenn seine jungen intelligenten Leute aus den dortigen abscheulichen Verhältnissen herauskommen, hier andere Verhältnisse kennen lernen und den Keim für eine Aenderung der eigenen Verhältnisse mit sich nehmen. Ich wäre also in keiner Weise dafür, eine Beschränkung in der Weise eintreten zu lassen, dass man die auswärtigen Studenten unter Ausnahmestimmungen stellen würde. Ebenso könnte ich mich nicht damit einverstanden erklären, dass man speziell in Bezug auf die Medizin studierenden Damen Hindernisse eintreten liesse. Es ist in meinen Augen durchaus vom guten, wenn auch das weibliche Geschlecht nach und nach für den ärztlichen Beruf herangebildet wird, und ich halte dafür, dass es für unsere Frauen ein ausserordentlicher Gewinn ist, wenn sie sich weiblichen Aerzten anvertrauen können. Ich wäre also Gegner von Bestimmungen, durch die das Studium auswärtiger Studenten und Studentinnen an unserer Hochschule gehemmt werden sollte. Allein es ist nun Tatsache — und dies lässt mich darauf schliessen, dass doch Abhilfe möglich sein sollte — dass die auswärtigen Studenten und Studentinnen, speziell die letztern, viel günstiger gestellt sind, als die schweizerischen Studenten. Unsere eigenen Leute, welche Medizin studieren, müssen ein Maturitätszeugnis vorweisen, bevor sie zum Studium zugelassen werden. Nachher müssen sie zwei propädeutische Prüfungen ablegen, einmal eine solche für die naturwissenschaftlichen Fächer, das sogenannte Physikum, und nachher eine zweite für Anatomie und Physiologie, das Anatomikum. Erst wenn sie diese zwei Prüfungen vor der eidgenössischen Prüfungskommission abgelegt haben, werden sie zu den praktischen Kursen zugelassen, die den zweiten Teil des Studiums der Medizin ausmachen. Von alledem ist bei den fremden Studentinnen nicht die Rede. Nach dem Hochschulreglement genügt das Abgangszeugnis eines Frauengymnasiums, oder, wenn dieses nicht vorliegt, eine Prüfung, die durch ein Reglement vom Jahre 1901 geregelt ist, von einem Professorenkollegium abgenommen wird und bezüglich ihrer Qualität ziemlich genau der Prüfung für den Uebertritt aus der Tertia in die Sekunda des Gymnasiums entspricht. Die Studentinnen sind also schon in Bezug auf den Bildungsausweis in ganz ausserordentlicher Weise begünstigt. Dazu kommt, dass sie auch die propädeutischen Prüfungen nicht abzulegen haben. Hier bietet sich uns ein Mittel, um den ausserordentlichen Zudrang einigermassen einzuschränken. Wenn wir die fremden Studentinnen den eigenen Leuten gleichstellen und von ihnen die Maturität verlangen, so leisten wir ihnen selber einen guten Dienst, weil infolgedessen ihre Bildung eine viel intensivere sein wird. Gegen eine solche Gleichstellung der russischen Studentinnen mit unsern eigenen Studierenden wird niemand etwas einwenden können, und wenn dann auch in diesem Falle noch immer zu wenig Platz vorhanden ist, so werden wir dafür sorgen müssen, dass die nötigen Räumlichkeiten beschafft werden und die Zahl der Lehrkräfte genügt.

Es ist mir gesagt worden, es sei hinsichtlich der bestehenden Uebelstände von der Erziehungsdirektion eine Umfrage bei den Professoren veranstaltet worden, und die Antwort der Erziehungsdirektion werde die

sein, es bestehen keine Uebelstände, indem genügend Platz vorhanden sei. Ich will gerne gewärtigen, was die Erziehungsdirektion in dieser Richtung mitteilen wird. Ich möchte nur sagen, dass in meinen Augen die Erklärungen des Professorenkollegiums keine zuverlässige Quelle für die Beurteilung der Verhältnisse sind und dass man mindestens so gute Informationen von den Studenten bekommt. Die letztern sind viel intensiver daran interessiert, ob die Verhältnisse wirklich so sind, dass sie ihren Studien mit Erfolg obliegen können, als die Professoren, welche ein grosses Interesse haben, viele Kollegengelder zu beziehen. In dieser Beziehung sind die Verhältnisse auch ganz eigentümliche. Ich habe mir aus zuverlässiger Quelle sagen lassen, dass die Einkünfte der Professoren, abgesehen von der fixen Besoldung, infolge der Kollegengelder ganz ausserordentlich gestiegen sind, indem einzelne Professoren per Semester über 10,000 Fr. an Kollegengeldern einnehmen, und eine grosse Zahl zwischen 7000 Fr. und 10,000 Fr. Ich habe deshalb das Gefühl, die betreffenden Herren seien in der ganzen Frage einigermaßen interessiert, und ich erinnere daran, dass speziell in Bezug auf ein Institut der Hochschule der Studentenwitz zirkuliert, die eine Abteilung sei die wissenschaftliche, die andere die kommerzielle, weil eben an dieser letztern für die betreffenden Professoren ganz ausserordentliche Kollegengelder eingehen. Ich halte dafür, es wäre zweckmässig gewesen, wenn den Studenten, nachdem die Sache beim Grossen Rat anhängig war, auch Gelegenheit geboten worden wäre, sich über die Verhältnisse zu äussern, statt nur die Professoren hiefür zu begrüssen.

Ich will damit meine Interpellation schliessen. Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass die Verhältnisse an der Hochschule derart sind, dass der Grosse Rat ein Interesse daran hat, zu vernehmen, was der Regierungsrat zu tun gedenkt, um den Uebelständen abzuwehren. Je nach der Auskunft, die ich erhalten werde, behalte ich mir vor, im Schosse des Grossen Rates allfällig weitere Massnahmen zu verlangen.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind über die Frage des Platzmangels an der Universität Bern in der Presse eine Reihe von Meinungsäusserungen erschienen, die bei mir und, wie ich gehört habe, auch bei vielen andern Leuten, ich will nicht sagen Missfallen, wohl aber einen gewissen Schmerz verursacht haben. Es sind Aeusserungen gefallen, und zwar behauptet man, viele derselben rühren von Studenten her, die mich lebhaft an diejenigen erinnerten, die das eigene Nest verunreinigen. Ich konstatiere nun mit Genugthuung, dass der verehrte Interpellant sich nicht auf diesen engen Boden des Chauvinismus und der Intoleranz gegenüber der Frau und den Ausländern gestellt, sondern die Frage objektiv, vom Standpunkte der Opportunität gegenüber unserer einheimischen Studentenschaft besprochen hat.

Meine Herren, die Frage des Platzmangels an unserer Universität ist nicht neu; schon vor 20 Jahren beschwerte man sich, dass viele zu Studienzwecken bestimmte Lokalitäten absolut unzulänglich seien. Allein erst als die Verhältnisse derart wurden, dass der bisherige Zustand unmöglich beibehalten werden konnte, fing man an, sich zu rühren, und nun sind wir im Begriff, einen Neubau zu eröffnen. Damit wird

den allergrössten Missständen abgeholfen, denn diese bestehen nicht, wie man meinen könnte, an den Instituten der medizinischen Fakultät, in den Kliniken etc., sondern die grössten Uebelstände bestanden im eigentlichen Universitätsgebäude (Klosterhof), wo in einem für 50 Studenten bestimmten Raume 200 Zuhörer untergebracht werden mussten. Wir haben dort überhaupt eine ganze Anzahl von Räumen, die so klein sind, dass, wenn nicht die löbliche Sitte des Schwänzens bestünde, viele Vorlesungen gar nicht abgehalten werden könnten. Immerhin gebe ich zu, dass an den medizinischen Instituten der Platzmangel für den einzelnen Praktikanten insofern fühlbarer werden kann, als es sich dabei um die Vornahme von Uebungen, Untersuchungen, Experimenten etc. handelt, und deshalb wollen wir die Frage rein vom Standpunkt des medizinischen Studiums aus erörtern. Ich folge also dem Beispiel des Herrn Interpellanten, der sich ebenfalls auf diesen speziellen Boden gestellt hat.

Ich muss vorausschicken, dass man nicht glauben darf, die Studenten, namentlich die Praktikanten, haben es an andern Orten sehr bequem, es stehe ihnen alles zur Verfügung, was sie wünschen, und jeder habe in den verschiedenen Instituten und Laboratorien Anspruch auf mindestens zwei, drei Quadratmeter Platz. An allen Hochschulen, und seien sie noch so gross, besteht die Schwierigkeit, mit Rücksicht auf den grossen Zudrang von Studierenden, jedem Studenten für die praktischen Kurse einen gehörigen Platz anzuweisen. In Paris z. B., wo grossartige Räume zur Verfügung stehen und die medizinische Schule beinahe so lang ist, wie die Kesslergasse, schimpfen die Studenten genau gleich über Platzmangel, wie bei uns. Nur an Universitäten tiefern Ranges, die wenig besucht sind und auch nicht über so tüchtige Lehrkräfte verfügen, finden die Studenten genügend Platz, weil eben deren Zahl eine kleine ist.

Nun zur Sache! Um mir über diese Frage genau Rechenschaft geben zu können, habe ich in Bezug auf die verschiedenen Institute, die zum medizinischen Studium gehören, eine Untersuchung veranstaltet. Herr Bühlmann hat die Ergebnisse dieser Untersuchung, bevor er sie kannte, bemängelt und die Meinung ausgesprochen, die Professoren möchten den Platzmangel nicht zu sehr hervorheben, weil sie ein Interesse daran haben, dass möglichst viele Studenten ihre Vorlesungen und Uebungen besuchen. Ich glaube nicht, dass dieser Umstand bei den Professoren von grossem Belang sein dürfte; denn wenn sie auch auf der einen Seite von der grossen Studentenzahl profitieren, so ist doch auf der andern Seite der grosse Zudrang zu ihren Vorlesungen und Uebungen für sie ziemlich genant und mit solchen Störungen verbunden, dass sie gewiss lieber auf einige Zuhörer verzichten würden, als eine etwas grössere Einnahme zu erzielen.

Aus der vorgenommenen Untersuchung ergibt sich nun, dass von 17 Hochschulinstituten und Kliniken nur bei 5 Instituten von einem Platzmangel die Rede sein kann; alle andern haben geantwortet, dass sich bei ihnen der Platzmangel nicht in der Weise fühlbar mache, dass er auf die Studien störend einwirken würde. Natürlich wurden gleichwohl Wünsche um Erweiterung der Räumlichkeiten laut, indem die betreffenden Professoren eben überhaupt gerne grössere Räume haben möchten, um bequem arbeiten zu können. Die fünf Institute, bei welchen von einem Platzmangel gesprochen werden kann, sind: die chirurg-

gische und die medizinische Klinik, die Anatomie, das physikalische und das botanische Institut. Ich beginne mit der chirurgischen Klinik. Deren Leiter hat geschrieben, anfangs des letzten Semesters habe sich allerdings ein ziemlich störender Platzmangel geltend gemacht, er habe aber sofort den Direktor des Unterrichtswesens ersucht, ihm Stühle zu verschaffen, und seither sei von einem störenden Platzmangel nicht mehr die Rede. Durch Aufstellung von Stühlen vor den Bänken konnten ungefähr 20 Plätze unmittelbar vor dem Platz des Professors gewonnen werden, durch welche Massregel vielen Zuhörern ein Genüge geleistet worden ist. Ich bemerke hier, dass schon vor Beginn des Semesters in Bezug auf die chirurgische Klinik eine Unterredung mit dem Leiter derselben stattfand, wobei ich ihn ersuchte, mir zu berichten, ob es nicht möglich wäre, die Klinik zu teilen. Die Studenten, welche die Kliniken besuchen, zerfallen in zwei Abteilungen, in Anfänger und solche, welche am Vorabend der Staatsprüfung stehen. Ich glaube nun, für die Anfänger, vielleicht für das erste und zweite klinische Semester, könnte sich der Professor ganz gut entlasten, indem einer der Assistenten — es sind das fertig ausgebildete Aerzte, sogar Gelehrte — die betreffenden Uebungen leiten würde. Die Studenten würden also abteilungsweise den klinischen Uebungen beiwohnen, in welchem Falle von einem Platzmangel nicht mehr die Rede sein könnte. Ich gewärtige hierüber noch die definitive Erklärung des betreffenden Professors.

Bei der medizinischen Klinik macht sich der Platzmangel schon seit langer Zeit fühlbar, weil wir dort für die praktischen Uebungen nicht die geeigneten Räume zur Verfügung haben. Als anfangs der 80er Jahre die neuen Kliniken gebaut wurden, wurden für die wissenschaftlichen Untersuchungen, die im Interesse der Behandlung der Kranken vorgenommen werden müssen, keine Räume vorgesehen. Erst infolge eines hochherzigen Legats eines hiesigen Bürgers zu Gunsten der chirurgischen Klinik konnten zunächst für diese wissenschaftliche Räume, Laboratorien etc. eingerichtet werden. Das gleiche muss nun auch geschehen für die medizinische Klinik, und wir sind daran, dies zu tun. Sie wissen, dass der Grosse Rat schon vor drei, vier Jahren einen Beschluss gefasst hat, wodurch der Insel eine Summe von 800,000 Fr. zur Verfügung gestellt wurde, um gewisse absolut nötige Bauten auszuführen. Zu diesen Bauten gehört namentlich ein Absonderungshaus für die medizinische Klinik, worin auch klinische Räume vorgesehen sind. Ist dieses Haus einmal erstellt, so wird der gegenwärtig bestehende Uebelstand, wie aus einer Erklärung des Herrn Professors Sahli hervorgeht, ganz gehoben sein. Dass diese Angelegenheit noch nicht erledigt ist, ist nicht meine Schuld. Ich bin nicht nur derjenige, welcher diese Schenkung von 800,000 Fr. an die Insel angeregt hat, sondern ich habe auch, seitdem der Beschluss vom Volke angenommen worden ist, meine ganze Kraft eingesetzt, damit derselbe einmal ausgeführt werde. Die bezüglichen Anträge sind aber ein ganzes Jahr lang, wenn nicht länger, von einer Direktion zur andern gerutscht, und so ist man bis zur Stunde noch nicht zur Ausführung jenes Beschlusses gelangt. Hoffentlich wird der Bau dieses Jahr begonnen werden können, in welchem Falle in Zeit von zwei Jahren die Uebelstände, die auf der medizinischen Klinik herrschen, gehoben sein werden.

Was die Anatomie anbelangt, so ist allerdings et-

welcher Platzmangel vorhanden, die Sache ist aber übertrieben worden. Herr Professor Strasser schreibt, ein störender Platzmangel bestehe nicht, indem jedem Studenten ein Platz habe angewiesen werden können. Wir haben auch im Insepsital viel mehr Kranke aufgenommen, als ursprünglich in Aussicht genommen war, indem in Sälen mit 50 Betten 60 Kranke, zum Teil nur auf Matratzen — man behilft sich eben, wie man kann — untergebracht sind. Man soll deshalb nicht schon von einem Skandal sprechen, wenn in einem für 120 Studierende bestimmten Hörsaal 150 Studenten untergebracht werden. Ausser den normalen Plätzen lässt sich in jedem Hörsaal durch geeignete Aufstellung von Stühlen noch für 10 oder 20 weitere Zuhörer Platz schaffen. Uebrigens steht Herrn Professor Strasser ein zweiter Sezierraum zur Verfügung, der ohne grosse Kosten — vielleicht, dass Stühle angeschafft werden müssen — in Gebrauch genommen werden kann, in welchem Falle kein Platzmangel mehr herrscht. Ich muss übrigens bemerken, dass bei der Anatomie der grosse Uebelstand nicht so sehr vom Zudrang der Studenten als vielmehr vom Mangel an Leichen herrührt; denn ohne Leichen kann man nicht Anatomie treiben. Man sollte meinen, angesichts der vielen Straf-, Arbeits- und Armenanstalten etc., die im Kanton Bern bestehen, sollten wir über genug Leichen verfügen. Das ist aber leider nicht der Fall. Wir müssen in allen Gegenden des Kantons auf Leichen förmlich Jagd machen. Ich habe schon wiederholt nach allen Windrichtungen Zirkulare versandt, um mehr Leichen zu bekommen; allein infolge eines Vorurteils, das ich nicht qualifizieren will, bekommen wir die Leichen, die wir erhalten sollten, nicht, weil man ein Unrecht zu tun glaubt, wenn man eine Leiche nicht der Erde übergebe.

Ein Institut, wo wirklich der Zudrang so gross ist, dass mehrere Studenten infolge Platzmangels wegweisen werden mussten, ist das physikalische Institut auf der Grossen Schanze. Dieses Institut datiert aus den 70er Jahren, und es ist begreiflich, dass dasselbe infolge des Anwachsens der Hochschule zu klein geworden ist. Hier handelt es sich lediglich darum, den Vorlesungssaal zu erweitern, was ohne grosse Kosten geschehen kann, da sich der betreffende Saal in einem Anbau befindet, so dass nicht das ganze Haus umgebaut, sondern nur der Anbau vergrössert zu werden braucht. Wie Herr Professor Forster behauptet, können die Arbeiten in den Sommerferien ausgeführt werden.

Der grösste Platzmangel besteht im botanischen Institut. Dasselbe datiert aus dem Anfang der 60er Jahre und wurde leider sehr eng und klein ausgeführt. Der Vorlesungssaal, der auch zum Vorzeigen von Gegenständen dient — man kann natürlich keinen botanischen Unterricht erteilen, ohne Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, Herbarien etc. vorzuzeigen — wurde nicht amphitheatralisch erstellt, sondern ist wie ein gewöhnliches Schulzimmer eingerichtet, ist ungenügend hoch und enthält nicht den erforderlichen Luftraum. Dieser Uebelstand steht mit der Einwanderung auswärtiger Studenten in keinem Zusammenhang. Wir haben die Erweiterung dieses Instituts schon lange in Aussicht genommen, und die Direktion des Unterrichtswesens hat bereits vor einigen Jahren einen Antrag in dem Sinne gestellt, dass die Orangerie, die sich bekanntlich im nämlichen Gebäude befindet, wo die Lehrräume untergebracht sind, aus dem Gebäude entfernt

und für dieselbe ein neues Gebäude erstellt werden solle. Wir würden dadurch Raum bekommen, um den Vorlesungsraum und die übrigen Räume zu erweitern. Das Programm der Erziehungsdirektion ist vom Regierungsrat grundsätzlich angenommen worden, leider aber wurde erst ein Teil desselben ausgeführt, der Teil nämlich, in Bezug auf welchen der Regierungsrat seine Kompetenz nicht zu überschreiten brauchte. Was die weiteren Bauten betrifft, die in die Kompetenz des Grossen Rates fallen — es handelt sich um eine Ausgabe von 200,000 Fr. —, so musste die Sache noch weiter geprüft werden, und gegenwärtig ist die Baudirektion mit der Ausarbeitung der Baupläne beschäftigt. Hoffentlich wird die Ausführung nicht zu lange auf sich warten lassen. So viel über den Platzmangel.

Woher rührt dieser Platzmangel? Selbstverständlich von der Vermehrung der Studentenzahl, und in dieser Beziehung werden Sie mir erlauben, Ihnen ebenfalls einige Zahlen vorzulegen, und zwar gehe ich etwas weiter zurück als Herr Bühlmann dies getan hat. Im Jahre 1880 zählte unsere Hochschule 424 Studierende, im Jahre 1885 501, im Jahre 1890 657, im Jahre 1895 688, im Jahre 1900 1044 und im Jahre 1902 1394; im Wintersemester der beiden letzten Jahre betrug die Zahl der Studierenden mit Einschluss der Auskultanten 1239 bzw. 1513. Es hat also in wenigen Jahren eine ganz kolossale Vermehrung der Studentenzahl stattgefunden, und unsere Hochschule, welche lange Jahre in punkto Studentenzahl unter den andern schweizerischen Hochschulen stand, ist plötzlich in die erste Linie gerückt, indem sie alle andern Anstalten um mehrere hundert Studenten übertrifft. Meine Herren, ich muss gestehen, ich habe Freude an diesem grossen Zuwachs unserer Hochschule, denn derselbe ist ein Beweis, dass unsere Landeshauptstadt in wissenschaftlicher Beziehung einen bedeutenden Aufschwung erfahren hat. Man hat während langer Zeit über Bern geschimpft und gerühmt, wie viel wissenschaftlicher andere Städte seien, wie die Berner Philister seien etc. Meine Herren, diesen Ruf besitzt Bern nicht mehr, sondern es kann sich rühmen, namentlich gegenüber dem Auslande, den Ruf einer in wissenschaftlicher Beziehung hervorragenden Stadt zu besitzen.

Wenn wir nach den Gründen fragen, weshalb die Hochschule von Bern so emporgewachsen ist, so werden uns diese Gründe auch zeigen, was in Bezug auf die Hebung der verschiedenen Missstände, von denen gesprochen worden ist, zu geschehen hat.

In erster Linie muss gesagt werden, dass unsere Hochschule seit einer Reihe von Jahren eine Anzahl von hervorragenden Gelehrten unter ihren Lehrern aufweist. Der Ruf dieser Gelehrten ist nicht nur ein bernischer, ein schweizerischer, sondern ist weit über die Grenzen unseres Landes hinausgedrungen. Es ist deshalb kein Wunder, wenn aus dem Auslande viele junge Leute nach Bern kommen, um hier ihre akademische Bildung zu holen. Allein abgesehen hiervon hängt der Besuch einer Hochschule von zwei Punkten ab, nämlich von den Bedingungen zum Eintritt und andererseits von der Doktorprüfung. Man hat nun gesagt, auch Herr Bühlmann hat dies heute in seiner Rede angedeutet, wir haben in Bern grosse Erleichterungen für den Eintritt geschaffen, was zur Folge habe, dass viele Studenten nach Bern kommen, da man ihrer Aufnahme anderswo Schwierigkeiten bereite. Das ist unrichtig. Unsere Eintrittsbedingungen sind ebenso

schwer, wie diejenigen aller andern schweizerischen Hochschulen. Für alle Hochschulen gilt der Grundsatz, dass man einen Unterschied zwischen den einheimischen und den ausländischen Studenten machen muss, weil wir in der Schweiz infolge unserer Gesetze und Prüfungsreglemente auf den Besitz eines Maturitätszeugnisses abstellen. Nun kennen aber verschiedene Länder die Maturitätsprüfung nicht, und es ist ja sogar in der Schweiz davon die Rede, dieselbe abzuschaffen. In manchen Ländern besteht das System, dass von Klasse zu Klasse eine Prüfung bestanden werden muss, in welchem Falle eine sogenannte Maturitätsprüfung beim Abschluss des Gymnasialstudiums überflüssig ist. Würden wir für den Eintritt in die Hochschule ausschliesslich auf das Maturitätszeugnis abstellen, so würden wir zum vornherein den meisten Ausländern den Zutritt zur Hochschule abschneiden. Wir haben deshalb in Bern, wie anderswo, für die Fremden ein besonderes System eingeführt, wonach von denjenigen Studenten, die nicht im Besitze eines Maturitätszeugnisses sind, ein Ausweis über diejenigen Vorkenntnisse verlangt wird, welche von der betreffenden Fakultät mit Rücksicht auf die Studien unumgänglich nötig erachtet werden. Dieser Ausweis besteht im Abgangszeugnis der obern Klasse eines Gymnasiums, mit andern Worten, wir verlangen von den Ausländern das gleiche, wie von den Schweizern, nur brauchen die erstern kein förmliches Maturitätsdiplom vorzuweisen. Der Unterschied ist also ein bloss formeller. Diese Bestimmung, wonach auch andere Ausweise, als das Maturitätszeugnis als genügend angesehen werden, steht in allen Reglementen der schweizerischen Hochschulen. In zweifelhaften Fällen, oder wenn der betreffende Jüngling oder die betreffende Dame keinen genügenden Ausweis besitzt, muss eine Prüfung bestanden werden, wie sie auch an andern Hochschulen vorgesehen ist. Man hat diese im Jahre 1902 eingeführte Immatrikulationsprüfung bemängelt, allein ich glaube mit Unrecht, denn es wurde mir erst noch letzthin mitgeteilt, dass bei Beginn des gegenwärtigen Semesters 30 Studenten, die hierher gekommen waren, um sich immatrikulieren zu lassen, aber nicht die nötigen Ausweise besaßen, wieder abgereist sind, ohne die Prüfung zu bestehen, weil sie Angst vor derselben hatten. Dieselbe ist bis jetzt überhaupt von sehr wenigen Studenten bestanden worden. Es ist daher nicht richtig, wenn behauptet wird, diese Prüfung sei zu leicht, man lasse jeden durchschlüpfen. Die Anforderungen sind derart, dass sie den Ausweisen, die wir verlangen, namentlich von den Russinnen, entsprechen. Ich bemerke in dieser Beziehung folgendes. Wir verlangen von den Ausländern das Reifezeugnis für die Prima eines Literar- oder Realgymnasiums oder den Ausweis über eine gleichwertige Schulbildung, worüber die Fakultät sich auszusprechen hat. Von weiblichen Studierenden verlangen wir das nämliche oder das Abgangszeugnis eines Frauengymnasiums. Man hat nun die Behauptung aufgestellt, diese Frauengymnasien seien minderwertig. Das ist nicht richtig. Ich habe die Programme russischer Frauengymnasien studiert und mich überzeugt, dass die dort gestellten Anforderungen ebenso hoch sind, wie bei uns. Es besteht allerdings ein Unterschied, indem in Russland die Gymnasien für Jünglinge — es bestehen für jedes Geschlecht verschiedene Institute — 8 Schuljahre aufweisen, die Frauengymnasien dagegen ein Jahr weniger, weil von den Frauen weder Latein noch Grie-

chisch verlangt wird, was in meinen Augen einen so grossen Vorzug bedeutet, dass ich daraus den Schluss ziehe, dass die russischen Frauengymnasien bedeutend höher stehen, als unsere bernischen Gymnasien (Bewegung), in welchen so viel Zeit für unnützes Zeug, wie Griechisch und Lateinisch, verwendet wird. Sie sehen also, dass die Behauptung unrichtig ist, die russischen Studentinnen kommen mit einer ungenügenden Vorbildung hieher. Ich werde dies später noch durch das Zeugnis der Professoren selbst bescheinigen.

Ich konstatiere also, dass wir es in Bezug auf den Eintritt in die Hochschule durchaus nicht leichter nehmen als die andern Hochschulen, die Bestimmungen sind vielmehr bei allen Hochschulen so ziemlich die gleichen, ausgenommen diejenige von Basel, wo man es dazu gebracht hat — wie, ist mir mit Rücksicht auf die Staatsverträge unerklärlich —, die fremden Frauen überhaupt abzuweisen.

Ein zweiter Umstand, der für den Zudrang von Studierenden von grosser Wichtigkeit ist, betrifft die Doktorprüfung. Es kommen eine ganze Anzahl von Jünglingen und Jungfrauen nach Bern, um hier das Doktordiplom zu erwerben, weil sie, gestützt auf dasselbe, zu Hause die Staatsprüfung bestehen können. Es ist begreiflich, dass die Studenten und Studentinnen mit Vorliebe solche Universitäten aufsuchen, wo die Doktorprüfung eine leichte ist. Wir besaßen vor einigen Jahren in der Tat für die Doktorprüfung etwas zu leichte Bestimmungen, namentlich für das philosophische Doktorexamen; wir haben aber die Bedingungen seither erschwert und gehören nun zu denjenigen Hochschulen, die für die Doktorprüfung die schwierigsten Anforderungen stellen, namentlich auch in der medizinischen Fakultät. Das ist so wahr, dass wir mit Beginn des gegenwärtigen Wintersemesters eine ganze Anzahl von Studenten verloren haben. Warum? Sie kennen die traditionelle Rivalität zwischen Zürich und Bern. Wie diese beiden Stände auf politischem Boden die ersten sein wollen, so möchte auch jeder bezüglich seiner Universität dem andern den Rang ablaufen, und seitdem unsere Hochschule so gewachsen ist, ist in Zürich die Doktorprüfung, sei es durch das Reglement selber, sei es durch die Anwendung desselben, leichter gemacht worden als in Bern, was zur Folge hatte, dass im gegenwärtigen Semester 50 weibliche Studierende nach Zürich gezogen sind, ein Abgang, der sich wahrscheinlich auch in Zukunft einstellen wird. Wir sind also nicht diejenigen, die es in Bezug auf die Doktorprüfung am leichtesten nehmen.

Wenn ich somit konstatiere, dass wir in Bezug auf den Eintritt in die Hochschule, sowie in Bezug auf die Doktorprüfung ebenso schwere Bestimmungen haben, wie die andern Hochschulen, so habe ich damit auch den Beweis erbracht, dass es nicht diese zwei Umstände sind, welche den grossen Zudrang von Studenten zur Folge haben. Auch sind es gewiss nicht die Annehmlichkeiten der Stadt Bern, welche unserer Universität einen Vorzug verschaffen, denn ich glaube sagen zu dürfen, ohne im übrigen der Bevölkerung von Bern wehe tun zu wollen, dass der Aufenthalt in jeder andern Schweizerstadt mindestens ebenso angenehm ist als derjenige in Bern, namentlich während der Zeit, wo wir weder ein Kasino noch ein Theater besitzen und es überhaupt an Zerstreungen für die Fremden fehlt. Es ist auch nicht das billige Leben, das die Ausländer nach Bern zieht, denn ich glaube sagen zu können, dass das Leben in Bern teurer ist,

als in allen andern schweizerischen Universitätsstädten. Es müssen somit andere Gründe an der Vermehrung der Studenten schuld sein, und einen derselben — ich hoffe, es sei der Hauptgrund — habe ich bereits genannt; es ist der gute Ruf, den unsere Hochschule namentlich im Auslande besitzt. Ein anderer Grund liegt im Zudrang speziell von russischen Studenten; die Platzfrage an unserer Hochschule ist daher gleichzeitig eine russische Frage. Es besteht nämlich in Russland, namentlich in Kreisen des Mittelstandes, ein ungeheurer Drang nach Wissen, der mit einem ebenso grossen Streben nach Aufopferung für die leidende Menschheit verbunden ist. Es ist diese Erscheinung wahrscheinlich eine Folge der Werke Tolstois, eines der grössten der Humanitätsapostel aller Zeiten, der in mächtiger Weise auf das Gefühl, das Herz und den Verstand der russischen Jugend eingewirkt hat. Nun findet aber dieser Drang nach Wissen und Aufopferung in Russland keine Gelegenheit, sich zu entfalten, d. h. keine Gelegenheit, um diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche nötig sind, um sich für den Nächsten aufopfern zu können. Es ist in Russland für die studierende Jugend in sehr ungenügender Weise gesorgt. Ich gehe nicht auf die Uebelstände ein, welche an den Männerhochschulen bestehen, Sie kennen dieselben aus den Zeitungen, aber ich spreche vom Frauenstudium, das in Russland auf alle möglichen Weisen zurückgehalten wird. Es gibt in Russland nur wenige Frauengymnasien, und die Frauen werden zu den gewöhnlichen Hochschulen nicht zugelassen. Es bestanden für die Frauen, abgesehen von der Medizin, einige Universitäten, es wurden aber mit der Zeit mehrere derselben geschlossen. So habe ich mir sagen lassen, es seien in den letzten Jahren die Frauenhochschulen von Kiew, Moskau und Charkow geschlossen worden. Dadurch hat sich für die Frauen die Gelegenheit vermindert, sich höhern Studien zu widmen. Für die Ausbildung der Frauen in der Medizin sind besondere medizinische Hochschulen vorgesehen, es besteht aber zurzeit nur eine einzige solche in St. Petersburg, in welcher aber nicht mehr als 150 Studentinnen aufgenommen werden. Es ist also in dem ungeheuren russischen Reiche gleichzeitig nur 150 Studentinnen möglich, Medizin zu studieren, und durch einen Ukas des Kaisers wurde zudem die Beschränkung eingeführt, dass von diesen 150 Studentinnen nur 3 % Jüdinnen sein dürfen. Nun hat aber die Regierung gleichzeitig beschlossen, dass Frauen und zwar gleichgültig, ob sie Jüdinnen seien oder nicht, zur medizinischen Staatsprüfung zugelassen werden, wenn sie ein ausländisches Doktordiplom vorweisen. Es ist das eine ganz merkwürdige Inkonzsequenz, die man nicht begreift. Man sollte meinen, wenn man alle Frauen zur medizinischen Staatsprüfung zulässt, sollte man ihnen auch gestatten, im eigenen Lande zu studieren. Diese Inkonzsequenz ist der Grund, weshalb so viele Russen und Russinnen ins Ausland gehen, wo sie sich, mit einem Pass ihrer Regierung versehen, erkundigen, an welcher Hochschule sie mit möglichst wenig Schwierigkeiten eintreten könnten. In Deutschland und Oesterreich finden sie eine ganze Anzahl von Hochschulen, die den Frauen überhaupt verschlossen sind, unter andern Berlin, wenn ich nicht irre. In Frankreich sind die Hochschulen ihnen meines Wissens überall geöffnet. Allein wie es scheint, haben die Russen und Russinnen eine Vorliebe für das Studium in Ländern deutscher Zunge.

Sie kommen deshalb vielfach nach der Schweiz. Was finden sie nun hier? In erster Linie eine Hochschule, welche die Frauen vollständig ausschliesst (Basel), und eine andere, die ihnen, namentlich seit einigen Jahren, Schwierigkeiten macht (Zürich). Zum Teil ist das letztere seit kurzer Zeit auch in Genf der Fall. Wir machen keinen Unterschied zwischen Frauen und Männern, sondern behandeln sie gleich, von dem Grundsatz ausgehend, dass die Gesetze ebensogut für die Frauen gelten sollen, wie für die Männer. Wir bereiten also den Frauen keine Schwierigkeiten, und dies ist der Grund, weshalb unsere Hochschule von den schweizerischen Hochschulen die grösste Zahl weiblicher Studierender aufweist. Die Zahl derselben hat sich allerdings in sehr bedenklichem Masse erhöht. Im Jahre 1880 zählte unsere Hochschule 28 weibliche Studierende, 1885 75, 1890 142, 1895 90, 1900 380 und 1892 513. Anschliessend muss ich hier bemerken, dass trotz dieser grossen Zahl weiblicher Studierender wir gleichwohl diejenige Hochschule sind, welche am meisten einheimische Studierende zählt; denn die Zunahme erstreckt sich nicht nur auf die Ausländer, sondern auch auf die Einheimischen. Unsere juristische Fakultät weist infolge bekannter Umstände eine grosse Zahl Studierender auf, und ich hoffe, dass wir noch lange diejenige Hochschule sein werden, welche am meisten schweizerische Studenten zählt. Es ist allerdings etwas beunruhigend, zu sehen, dass unsere Hochschule diejenige ist, welche von den russischen Damen mit Vorliebe besucht wird, und wir müssen in der Tat Massregeln treffen, ich gebe das sehr gerne zu, damit unsere einheimischen Studenten nicht zu sehr darunter leiden. Ich glaube aber, dass der gegenwärtige Zustand vorübergehender Natur ist, und es ist dies auch die Ansicht mehrerer Professoren und anderer Persönlichkeiten, sogar aus russischen Kreisen, mit welchen ich darüber konferiert habe. Es ist Aussicht vorhanden, dass Russland seine Bildungsanstalten für Frauen vermehren wird. Man spricht vom Bau einer grossen medizinischen Schule für Frauen in Moskau. Wird diese erstellt, so werden natürlich die Russinnen lieber im eigenen Lande studieren als bei uns in der Schweiz. Bei der Art und Weise, wie das russische Reich regiert wird, wo alles vom Willen einer einzelnen Persönlichkeit abhängt, können die Zustände von einem Tag auf den andern vollständig umschlagen, so dass es denkbar ist, dass sozusagen von einem Tag auf den andern keine Russinnen mehr nach der Schweiz kommen. Es ist hiefür nur nötig, dass die Schwierigkeiten, die dem Studium der Frauen in Russland entgegengestellt werden, beseitigt werden. Sodann hat es den Anschein, als wollte man in Zukunft in Deutschland ihnen etwas weniger Schwierigkeiten in den Weg legen. Ich habe mir sagen lassen, dass eine gewisse Anzahl russischer Damen, welche hieher gekommen waren, bei Beginn des Semesters weggingen, nachdem sie in Erfahrung gebracht hatten, dass sie an den deutschen Hochschulen auch aufgenommen werden. Endlich fällt auch der Umstand in Betracht, dass Zürich, wie ich bereits mitgeteilt habe, die Schwierigkeiten etwas vermindert hat, welche es bis jetzt dem Frauenstudium entgegenstellte. Es sprechen also alle Anzeichen dafür, dass der gegenwärtige aussergewöhnliche Zudrang von Ausländern, namentlich von Damen, in einigen Jahren bedeutend zurückgehen wird.

Ich kann dieses Kapitel nicht schliessen, ohne Ihnen

einige Urteile über die Frauen und die Ausländer überhaupt mitzuteilen, welche auf unserer Hochschule studieren. Im Publikum ist man gewöhnt, über diese Ausländer Witze zu machen und sie als minderwertig zu behandeln, nicht nur in Bezug auf ihre Bildung, ihr Wissen und Können und ihre Intelligenz, sondern auch in Bezug auf ihre Sitten und ihre Art und Weise, mit den Leuten umzugehen. Was mich anbelangt, so habe ich vor den Ausländern slavischer Herkunft, die unsere Hochschule besuchen, sehr grossen Respekt, denn ich hatte persönlich Gelegenheit, Beispiele von Mut, Energie und moralischer Kraft zu konstatieren, die mir vor diesen Leuten die grösste Achtung eingeflösset haben. Der Drang der Russen und Russinnen nach Wissen und Aufopferung ist so gross, dass einzelne von Moskau zu Fuss nach Bern gekommen sind. Sie müssen mit sehr geringen Mitteln auskommen und begnügen sich mit einer so geringen Kost, dass ich füglich die Behauptung aufstellen darf, ein Schweizer würde eine derartige Lebensweise nicht aushalten. Man bezeichnet die hier Medizin studierenden Frauen geringschätzig als Hebammen. Meine Herren, diese Frauen bekommen in Russland das Arztpatent, und diejenigen, die sich aufopfern, die nach Sibirien gehen, wo die menschliche Existenz beinahe zur Unmöglichkeit wird, das sind gerade diese Frauen; sie opfern sich auf, um dort die Kranken zu pflegen, wo ein männlicher Arzt nicht hingehen würde (Bravo). Ich kann Ihnen folgende Urteile über die an unserer Hochschule studierenden Frauen und die Ausländer überhaupt zur Kenntnis bringen. Einer der Professoren sagt: «Die slavischen Studierenden verhalten sich durchaus anständig, bescheiden, sind allerdings fleissig (dieses «allerdings» im Munde eines Professors ist sehr böse!), aber in keiner Weise zudringlich. Sie geben zu durchaus keinen Klagen Anlass.» Ein anderer sagt: «Tatsächlich hat auf meinem Institut zwischen den Studierenden bis jetzt immer ein ganz gutes Verhältnis sich ausgebildet, was den Inländern sowohl als den Ausländern zum Lobe gereicht. Was die letztern betrifft, so benehmen sie sich durchaus anständig, gesittet und bescheiden und zeichnen sich aus durch Fleiss und grossen Eifer und vielfach auch durch bedeutende Intelligenz. Die schwierige deutsche Sprache lernen sie in kürzester Zeit so gut beherrschen, dass der Unterricht in dieser Beziehung kaum beeinträchtigt wird. Bei den Repetitionen kann von Minderwertigkeit der Ausländer im allgemeinen nicht die Rede sein. Namentlich in den letzten Jahren, dank der Verschärfung der Zulassungsbedingungen, hat sich eine Verbesserung des Ausländermaterials (es schreibt ein Arzt, deshalb spricht er von «Material») bemerkbar gemacht. Ich habe den Eindruck, dass das ausländische Element, selbst wenn es, wie jetzt, dominiert, wenigstens da, wo nicht wegen Platzmangel schreiende Uebelstände sich geltend machen, in Wirklichkeit dem Studium der Inländer nicht Eintrag tut, sondern in mancher Hinsicht ganz günstig wirkt.» Ein anderer Professor sagt, die Studierenden slavischer Herkunft geben ihm nicht zu den geringsten Klagen Anlass, dieselben zeichnen sich vielmehr durch grossen Fleiss und Ausdauer aus. Aehnlich äussern sich alle übrigen Professoren, die ich konsultiert habe.

Nun aber will ich nicht in Abrede stellen, dass für die Zeit, während welcher wir in einzelnen Instituten noch nicht genügend eingerichtet sind, Massregeln ergriffen werden müssen. Allein Sie dürfen nicht er-

warten, dass wir den Ausländern gegenüber irgendwelche Ausnahmemaassnahmen treffen können. Wir sind durch die Staatsverträge gebunden, nach welchen wir die Ausländer gleich behandeln müssen, wie die eigenen Staatsangehörigen; auch die ausländischen Frauen dürfen wir nicht anders behandeln als unsere eigenen weiblichen Studierenden. Wollten wir den Ausländerinnen, speziell den Russinnen, den Zutritt zur Hochschule verweigern, so könnte dies nur in der Weise geschehen, dass wir den bernischen und schweizerischen Frauen den Zutritt ebenfalls verweigern würden. Von irgend einer Ausnahmemaassregel kann also in dieser Sache keine Rede sein.

Nun haben die Studierenden in dieser Angelegenheit petitioniert, und ich muss Ihnen erklären, weshalb ich bis jetzt dieser Petition keine Folge gegeben habe. Ich habe dieselbe der medizinischen Fakultät überwiesen, da es sich nur um Mediziner handelt, und habe von derselben ein Gutachten erhalten, das mit dem Antrage schliesst, es möchten gewisse Massregeln getroffen werden, um den Einheimischen in denjenigen Räumen, wo grosser Zudrang von Studierenden sich fühlbar macht, gewisse Vorteile zu verschaffen. Nun konnte ich diese Massregeln bis jetzt noch nicht durchführen, sondern musste vorerst die nötigen Vorkehren dazu treffen. Man kann eine Massnahme nicht von einem Tag auf den andern durchführen, namentlich nicht, wenn es sich um eine Ausnahmemaassregel handelt. Auch ist zu bemerken, dass nicht alle Professoren mit dem Antrage der Fakultät einverstanden waren. Es gingen einzelne Stimmen dahin, die von der Fakultät vorgeschlagenen Massnahmen können nicht getroffen werden, bevor die neue Hochschule bezogen sei. Wir leiden zurzeit überall an Platzmangel, und wenn an der medizinischen Fakultät gewisse Massnahmen getroffen werden, müssen sie auch an der allgemeinen Hochschule durchgeführt werden, und dann schliessen wir nicht nur die Fremden, sondern auch die Einheimischen aus, da an gewissen Abteilungen der Hochschule auch für die Einheimischen nicht genug Platz vorhanden ist. Ich trat auch mit einzelnen Professoren in Verbindung, um ihnen nahe zu legen, sie möchten die und die sehr einfachen Massnahmen treffen, um dem Platzmangel abzuwehren. Ich habe über diese speziellen Punkte leider bis heute noch keinen Bericht erhalten, und dies ist der Grund, weshalb ich bis jetzt noch nicht im Falle war, der Petition der Studenten nachzukommen. Ich werde aber — und dies ist ein Teil der Antwort, die ich den Interpellanten zu geben habe — darauf dringen, dass gewisse Vorlesungen und praktische Uebungen geteilt werden, indem dies das beste Mittel ist, um dem Platzmangel abzuwehren. Ausserdem sind noch andere Massregeln zu treffen, die von der medizinischen Fakultät in folgender Weise formuliert werden: «Auf den in der Eingabe (der Studenten) ausgesprochenen Wunsch nach Einführung von Platzkarten und Schaffung numerierter Plätze ist die Fakultät bereit einzugehen. Da eine Ausgabe von Platzkarten nur nach der Anzahl der vorhandenen Plätze erfolgen könnte, so würden z. B. in den Kliniken diejenigen, die sich später einschreiben, überhaupt kein Recht auf einen Platz erhalten, da die Anzahl der Hörer eine unverhältnismässig höhere ist als die Zahl der vorhandenen Sitzplätze. Falls die Direktion des Unterrichtswesens mit dieser Einführung von Platzkarten einverstanden ist, beantragt die Fakultät, dass die Hochschulverwaltung den Druck be-

sorgt und sie den Direktoren der Kliniken etc. zustellt, sowie die Numerierung der Plätze übernimmt.» Es ist das also ein Mittel, das man zur Anwendung bringen kann, um unsern Leuten Gelegenheit zur Besetzung von Plätzen zu geben. Ich werde für das nächste Semester, falls wir wieder einen grossen Zudrang von Studenten haben, die nötigen Massnahmen treffen, damit dem vorhandenen Uebelstand vorläufig bei der medizinischen Fakultät, soweit möglich, abgeholfen wird. Es würde sich also darum handeln, die sämtlichen Tische zu numerieren und dann die Nummern an die Studierenden auszuteilen. Es geschieht dies an vielen grossen Hochschulen, und wir können uns das nämliche auch leisten. Ferner sagt die Fakultät: «Auch dem Wunsch nach einer bessern Berücksichtigung der schweizerischen Studenten bei der Platzverteilung ist die Fakultät geneigt, prinzipiell entgegenzukommen. Dagegen kann diese Bevorzugung nur vor Beginn der betreffenden Vorlesungen und Kliniken, nicht aber während dieser Zeit stattfinden.» Ich weiss nicht, worin diese Vergünstigung bestehen soll, da sich die Fakultät darüber nicht ausspricht; es wird ihre Aufgabe sein, die Sache auszuführen. Es fragt sich nun aber, ob man noch weiter gehen sollte, und hierüber sagt die Fakultät folgendes: «Was den zweiten Punkt der Eingabe anbelangt, die Gewährung von Vorzugsrechten an Praktikanten mit schweizerischen Prüfungsausweisen für das Praktizieren in Kliniken und das Praktizieren im Frauenspital bei Zuteilung des Untersuchungs- und Kursmaterials, so scheint uns ein Eingehen auf diesen Wunsch unter den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich, wenn man nicht die Ausländer vollständig von der Benutzung des Unterrichtsmaterials ausschliessen will. Soweit es tunlich war, hat man die Inländer jetzt schon berücksichtigt, aber der grosse Zudrang der Studierenden bringt eben Nachteile insofern mit sich, als nicht jeder alles selbst untersuchen oder aus nächster Nähe sehen kann. Hiezu kommt, dass mit der Zunahme der Praktikanten die Zunahme des Leichenmaterials nicht Schritt gehalten, auch fehlt es an der nötigen Zahl von Assistenten und Unterassistenten, wir haben aber schon so viele Assistenten, dass wir nicht gerne neue schaffen.»

Ich resümiere die Massnahmen, die man ergreifen kann und zum Teil bereits ergriffen hat, dahin: Teilung gewisser Kurse, Verteilung von Platzkarten und Berücksichtigung der Einheimischen so gut es geht. Letzteres ist eine Massnahme, die von den Professoren zu treffen ist. Es ist überhaupt mehr Sache der Professoren als der Direktion des Unterrichtswesens, dafür zu sorgen, dass jedermann Platz bekomme. Ich wurde seitens der Lehrerschaft auf den grossen Zudrang nie aufmerksam gemacht; erst infolge von Zeitungsberichten und der Petition der Studierenden kam dieser grosse Zudrang mit all seinen Konsequenzen ans Tageslicht. Allein ich begrüesse es sehr, dass auf die Uebelstände aufmerksam gemacht und die Interpellation gestellt worden ist, denn sie wird den Professoren sagen, dass es in erster Linie an ihnen sei, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die sich zur Teilnahme an ihren Kursen melden, auch Plätze bekommen. Auch werden sie hoffentlich daraus entnehmen, dass sie nicht über mehr Plätze verfügen sollen, als wirklich vorhanden sind. Es gibt eine ganze Anzahl von Professoren, bei welchen Zudrang der Studenten, wenn nicht Massnahmen getroffen würden, ebenfalls ein sehr grosser

wäre. Es werden aber nie Klagen laut, weil die betreffenden Professoren eben nicht mehr Plätze austeilten, als ihnen zur Verfügung stehen. So sollten es alle Professoren halten. Leider war bis jetzt von solchen Massnahmen nur in wenigen Laboratorien die Rede.

Meine Herren, ich glaube Sie versichern zu dürfen, dass die Behörden ihr möglichstes tun werden, damit unsere einheimische Studentenschaft, die bernische wie die schweizerische, namentlich in Bezug auf die praktischen Uebungen möglichst berücksichtigt wird, und ich hoffe, dass vom nächsten Semester an von einer fühlbaren Ueberfüllung unserer Unterrichtsräume nicht mehr wird gesprochen werden können. Damit habe ich die Interpellation beantwortet und hoffe, dass mit diesen Erklärungen, die ich sehr ernst nehme, der Herr Interpellant sich wird befriedigt erklären können.

**Bühlmann.** Nach dem Reglement ist es mir nicht erlaubt, auf die Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors einzutreten. Ich hätte das ausserordentlich gerne getan und Ihnen gerne mitgeteilt, wie streng es mit den Ausweisen der Ausländer bei der Immatrikulation genommen wird. Es wurde sogar behauptet, es habe ein russischer Jagdpass für die Immatrikulation genügt, und in einem andern Falle habe ein Beschneidungszeugnis als Ausweis gedient (Heiterkeit). Ich will darauf nicht eintreten, sondern nur erklären, dass ich von den Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors zum Teil befriedigt bin, zum Teil nicht. Ich begrüsse es sehr, dass der Herr Erziehungsdirektor erklärt, er werde das Möglichste tun, um Abhülfe zu schaffen, soweit es nach seiner Auffassung nötig sei. Wenn dagegen der Herr Erziehungsdirektor bemerkte, er werde in Bezug auf die Ausweise über die Vorbildung in keiner Weise Aenderungen vornehmen, so kann ich mich davon in keiner Weise befriedigt erklären und behalte mir vor, auf dem Motionswege in dieser Beziehung das Nötige zu veranlassen. Immerhin will ich gerne abwarten, wohin die in Aussicht gestellten Massnahmen im nächsten Semester führen werden. Schliesslich bemerke ich, dass ich nicht einzig die Interpellation stellte, sondern dass dieselbe auch von Herrn Guggisberg unterzeichnet ist. Ich kann also nur in meinem Namen diese Erklärung abgeben, nicht in demjenigen des Herrn Guggisberg.

**Guggisberg.** Ich schliesse mich der Erklärung des Herrn Bühlmann vollständig an. Ich bin in vielen Beziehungen von der Auskunft des Herrn Erziehungsdirektors durchaus befriedigt. Was dagegen den von Herrn Bühlmann zuletzt berührten Punkt betrifft, so muss ich auch sagen, dass ich gerne gewärtigen will, was die Zeit bringen wird, um dann eventuell weitere Schritte zu tun.

Eingelangt ist folgende

### Motion :

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht einzelne Bestim-

mungen des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung, vom 1. Mai 1898, abgeändert werden könnten.

Reimann, Brüstlein, Moor, Gustav Müller, Näher, Spring, Amrein, Küenzi, Scherz, Schlumpf, Albrecht, Zraggen, Schneeberger, Nicol, Egenter, Stauffer (Thun).

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

### Motion der III. Grossräte Moor und Mitunterzeichner betreffend Abschaffung der Strafminima.

(Siehe Seite 99 des Jahrganges 1901.)

**Moor.** Wie ich vernehme, wird sich die Regierung in der Person des Herrn Chefs der Justizdirektion gegen die Erheblichkeit dieser Motion aussprechen. Diese Stellungnahme der Regierung ist nun an sich kein Grund, von der Motion zurückzutreten, wie überhaupt die Aussicht auf Erfolg für unsere Fraktion, sowohl in persönlichen, wie in sachlichen Fragen, bei Abstimmungen wie bei Wahlen, in- und ausserhalb dieses Saales, nicht unter allen Umständen massgebend ist, es wenigstens nicht sein soll. Wir kommen öfters in den Fall, Ihnen Angelegenheiten vorzulegen, deren Aussichtslosigkeit uns bekannt ist, die wir aber hier vorzubringen uns verpflichtet fühlen, weil wir Sie und die Oeffentlichkeit dadurch veranlassen wollen, sich mit unsern Ideen beschäftigen zu müssen, weil wir einen Samen ausstreuen wollen für eine künftige Ernte.

Was nun die vorliegende Motion anbelangt, so bin ich seinerzeit durch meinen verstorbenen Freund und Parteigenossen Alois Fauquez zu ihrer Einbringung veranlasst worden. Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, hat Herr Fauquez im Waadtland und Herr Cornaz in Neuenburg diese Neuerung durchgesetzt. Als mir seinerzeit mein Freund Fauquez die Sache auseinandergesetzt und als ich von den amtlichen Drucksachen von Waadt und Neuenburg Kenntnis genommen hatte, ist mir die Idee durchaus plausibel erschienen, und ich war sehr davon eingenommen. Wie ich mich dann aber mit der wissenschaftlichen Literatur über diese Frage beschäftigt habe, bin ich, offen gestanden, etwas irre geworden. Es ist über diese Materie allerdings bei verschiedenen juristischen Autoren sehr viel Gutes zu finden, so z. B. in einer Abhandlung von Schiller in der Zeitschrift: «Die gesamten Strafrechtswissenschaften» von Professor Liszt, ferner in einer Studie von Alfred Gautier in der Zeitschrift von Herrn Professor Stooss: «La réforme pénale en France et en Suisse» (Stooss Bd.VII), sowie in einer Arbeit von Urbye: «Les sentences indéterminées dans le nouveau projet de Code pénal norvégien», gleichfalls in der Zeitschrift von Stooss (Bd. XI). Allein im allgemeinen habe ich mir nicht verhehlen können, dass sich in der Wissenschaft sehr viele Stimmen gegen diese Ansicht aussprechen

und von der Einführung unbestimmter Strafsentenzen nichts wissen wollen. Infolgedessen hat sich in meiner frühern Ansicht eine Wandlung vollzogen, und dieser Umstand ist, neben dem langsamen, schleppenden Geschäftsgang in unserm Räte, namentlich daran schuld, dass sich die Behandlung der Motion so lange verzögert hat. Die Wissenschaft spricht sich vielmehr für anderweitige Modifikationen aus. Sie erinnern sich, dass ich bei Anlass der Behandlung eines Strafnachlassgesuches eines Eisenbahnarbeiters, der einem Bierdepothalter Geld unterschlagen haben sollte, andeutete, ich werde demnächst die Einführung der Lex Béranger beantragen, eine Andeutung, die der geehrte Herr Kollega Cuénat sehr gut verstanden hat, und ich kann ihm nur dankbar sein, dass er meiner Anregung in dieser Frage zuvorgekommen ist. Die Wissenschaft spricht sich namentlich für einen bedingten Strafvollzug aus, sowie für weitgehenden Gebrauch des Begnadigungsrechtes, das Ihnen als Hoheitsrecht zusteht, ferner für besondere Massregeln in Bezug auf die jugendlichen Verbrecher, für die Einrichtung von Arbeiterkolonien etc.

Aus diesen Gründen trete ich, was meine Person anbelangt, von der Motion zurück, indem ich es den geehrten Herren Mitunterzeichnern anheimstelle, ob sie dieselbe heute oder in den nächsten Tagen im Sinne der völligen Abschaffung der Strafinima oder vielleicht im Sinne der Herabsetzung einzelner derselben, wie dies z. B. der Kanton Basel getan hat, modifizieren wollen.

**Präsident.** Ich frage an, ob einer der andern Unterzeichner die Motion aufrechterhalten will? — Wenn das nicht der Fall ist, so betrachte ich dieselbe als zurückgezogen.

---

## Gesetz

betreffend

### die Sonntagsruhe.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin im Falle, Ihnen Verschiebung der Beratung dieses Gegenstandes zu beantragen. Ich tue es zwar nicht gerne, weil ich der Meinung bin, ein Gesetz über die Sonntagsruhe würde dem Kanton Bern gar wohl anstehen und der Erlass eines solchen sei je eher je lieber anzustreben. Allein bevor man den Entwurf eines solchen Gesetzes beraten kann, muss zuerst eine Frage von prinzipieller Bedeutung gelöst werden, die Frage nämlich, ob die Gemeinden befugt sind, von sich aus gesetzliche Vorschriften über die Sonntagsruhe, speziell über die Schliessung der Magazine zu erlassen. Diese Frage ist sehr bestritten. Es gibt Juristen, welche sie bejahen, während andere sie verneinen. Der Gemeinderat der Stadt Biel, dem die Regelung dieser Materie sehr am Herzen liegt, hatte seinerzeit ein Reglement erlassen, worin Bestimmungen über die Schliessung der Magazine enthalten waren. Der Regierungsrat hat dieses Reglement sanktioniert, allerdings in der Voraussicht, dass Reklamationen dagegen erhoben werden, die dann zu einem Entscheid

der Gerichte in der Frage der Befugnisse der Gemeinden führen würden. So ist es denn auch gekommen. Einige Inhaber von Magazine in Biel, die sich den Vorschriften nicht fügen wollten, wurden angezeigt; der Polizeirichter hat sie dann freigesprochen, indem er ausführte, diese Polizeivorschriften seien, wenschon sie die Sanktion des Regierungsrates erhalten haben, verfassungswidrig. Die Polizeikammer des Obergerichts, an welche gegen diese Entscheidung des Polizeirichters von Biel rekurriert wurde, hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt und damit dokumentiert, dass die Ausführung des Art. 82 unserer Verfassung nur durch ein Gesetz erfolgen könne, dass also den Gemeinden das Recht nicht zustehe, von sich aus bindende Vorschriften aufzustellen. Ich habe nun vernommen, dass der Gemeinderat von Biel sich mit diesem Entscheid der Polizeikammer nicht zufrieden gibt, sondern den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen hat. Dieser Rekurs ist gegenwärtig noch hängig, und ich finde nun, wir sollten, gleich wie wir seinerzeit das Urteil der Polizeikammer abgewartet haben, auch das Urteil des Bundesgerichtes abwarten, bevor wir an die Beratung dieses Gesetzes gehen und uns möglicherweise unnütze Arbeit machen; denn viele sind der Meinung — der Sprechende zwar nicht — wenn den Gemeinden das Recht zustehe, von sich aus in Bezug auf die Sonntagsruhe gesetzliche Vorschriften aufzustellen, so verliere ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand viel von seiner Bedeutung und Wünschbarkeit. Ich glaube daher in der Tat, es sei angezeigt, das Urteil des Bundesgerichtes abzuwarten, und aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen Verschiebung der Beratung.

**Jordi.** Ich möchte mich dem Antrag des Herrn Joliat anschliessen. Nachdem man in dieser Sache so lange zugewartet hat, darf füglich auch noch der Entscheid des Bundesgerichtes abgewartet werden. Ich hatte beabsichtigt, namens der Minderheit der Kommission zu beantragen, überhaupt nicht auf dieses Gesetz einzutreten, da ich glaube, es sei der Sache viel dienlicher, nicht ein für den ganzen Kanton gültiges Gesetz auszuarbeiten, sondern den Gemeinden das Recht einzuräumen, dasjenige zu bestimmen, was ihren örtlichen Verhältnissen entspricht. Ich behalte mir vor, bei der Diskussion über die Eintretensfrage in diesem Sinne einen Antrag zu stellen.

**König.** Als Mitglied der Kommission möchte ich beantragen, auf das Gesetz einzutreten. Der Grund, den Herr Regierungsrat Joliat vorbringt, scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Genauere Prüfung vorbehalten, ist es mir unbegreiflich, wie die Gemeinde Biel dazu kommt, den staatsrechtlichen Rekurs gegen ein Urteil zu ergreifen, wo sie gar nicht Partei ist. Durch das Urteil der Polizeikammer sind einzelne Ladenbesitzer freigesprochen worden, die Gemeinde Biel aber ist dabei gar nicht beteiligt. Das Bundesgericht wird daher sehr wahrscheinlich der Gemeinde Biel das Forum verschliessen, und in dieser Voraussicht haben wir keinen Grund, die Beratung des Gesetzes neuerdings zu verschieben.

**Demme.** Ich stimme ebenfalls für Eintreten, unter Bezugnahme auf die erste Eintretensdebatte am 22. Mai 1901. Ich betrachte das Postulat der Sonntagsruhe als ein notwendiges und berechtigtes, um den

Angestellten und Lehrlingen in kaufmännischen Geschäften und denjenigen gewerblichen Betrieben, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, sowie auch den landwirtschaftlichen Arbeitern etc. die Sonntagsruhe zu sichern. Die Interessen sind natürlich auf diesem Gebiete sehr verschieden, und das Gesetz wird ohne Zweifel einer grossen Diskussion rufen, weshalb ich am 22. Mai 1901 Verschiebung beantragte, weil ich mir sagte, es wäre ein Unrecht, ein so wichtiges Gesetz am Schluss der Session übers Knie abzubringen. Der Grosse Rat hat meinem Antrag zugestimmt, und die Verhältnisse haben mir recht gegeben, indem in jener Session nur noch ein einziges Geschäft — die Interpellation Zraggen betreffend die dem Regierungsrat vom Bundesrat erteilte Rüge — behandelt wurde; einige Tage nachher wurde ich auf einen Artikel in der «Tagwacht» aufmerksam gemacht, worin es hiess, Herr Kurt Demme habe Verschiebung beantragt, meine Bestrebungen auf dem Gebiet des Armenwesens seien Heuchelei und Phrase, und wo zum Schlusse gesagt war: «Wie oft muss noch die Heiligung des Sonntags mit Füssen getreten werden, ehe die Herren Grossräte zu einiger sozialpolitischer Einsicht kommen?» Es war unter meiner Würde, darauf zu antworten (Moor: Natürlich!), aber ich glaubte, es sei meine Pflicht, meine Kollegen auf diese Taktik aufmerksam zu machen, die beweist, dass gewisse Leute, wenn es ihnen in ihren Kram passt, jeden Anlass benutzen, um Tatsachen zu entstellen und Ehrenmänner mit Kot zu bewerfen und zu verdächtigen.

**Lenz**, Präsident der Kommission. Ich kann mich nicht namens der Kommission über den Verschiebungsantrag aussprechen, sondern nur meine persönliche Ansicht vertreten. Immerhin habe ich mit einigen Kommissionsmitgliedern gesprochen, und dieselben teilen meine Meinung. Ich halte dafür, wir dürfen die Beratung dieses Gesetzes nicht weiter verschieben. Dasselbe datiert vom August 1900, und die Kommission ist zu seiner Beratung nicht weniger als fünfmal zusammengetreten. Der Grund, weshalb das Gesetz bis jetzt nicht behandelt wurde, ist der nämliche, der auch heute wieder geltend gemacht wird. Die Gemeinde Biel hatte eine Polizeiverordnung über die Sonntagsruhe erlassen und in Vollzug gesetzt, gestützt auf die einige Geschäftsleute bestraft wurden. Diese rekurrierten an die Polizeikammer, und man wusste, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit der Bieler Polizeiverordnung geprüft werde, was die Kommission veranlasste, die Beratung des Gesetzes zu verschieben, bis diese Frage definitiv erledigt sei. Dabei war man der Meinung, es werde beim Entscheid der Polizeikammer sein Bewenden haben und es solle sofort nachher auf die Beratung des Gesetzes eingetreten werden. Ich kann schon hier sagen, dass in der Kommission die Meinungen auseinandergingen. Einzelne Mitglieder wollten einfach den Gemeinden die Kompetenz einräumen, über den Gegenstand ihren Verhältnissen entsprechende Polizeireglemente zu erlassen, und ich war selber auch ein Anhänger dieser Idee. Nach reiflicher Ueberlegung bin ich davon abgekommen, weil ich mir sagte, diese Lösung würde einen Zustand der Rechtsunsicherheit herbeiführen. Angenommen, die Gemeinde Biel würde eine solche Polizeiverordnung erlassen, die in unmittelbarer Nähe befindlichen Gemeinden Bözingen, Madretsch und Nidau dagegen würden davon Umgang nehmen. In diesem Falle müssten die Geschäftsleute

von Biel am Sonntag ihre Läden schliessen, während diejenigen in Madretsch, Bözingen und Nidau ungehindert ihr Geschäft betreiben könnten. Eine andere Folge wäre die, dass einzelne Gemeinden strenge, andere laxe oder gar keine Bestimmungen erlassen würden. Auf diese Weise käme man dazu, dass der einzelne Bürger gar nicht wüsste, welche Bestimmungen in den einzelnen Gemeinden gelten, und doch ist es für die Bürger von Interesse, zu wissen, was in dieser Beziehung rechtens ist. Wenn wir eine solche Bunt-scheckigkeit gestatten, so pflanzen wir bei den Geschäftsleuten Unzufriedenheit; diejenigen in Gemeinden mit strengen Bestimmungen würden sich mit Recht beklagen und sagen: Wir zahlen auch Steuern, so gut wie die andern, dürfen aber am Sonntag unsere Läden nicht offen halten, während dies an andern Orten gestattet ist! Man sollte es vermeiden, in dieser Weise Unwillen zu pflanzen, denn solcher war schon vielfach der Grund, dass die Bürger in andern wichtigen Fragen eine Stellung eingenommen haben, die man nicht gerne gesehen hat. Deshalb halte ich dafür, wir sollen für den ganzen Kanton eine einheitliche Gesetzgebung aufstellen. Dabei kann man ja gleichwohl der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung tragen, wie dies auch im Entwurf geschieht . . . . .

**Präsident**. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich momentan nur darum handelt, ob wir die Beratung verschieben wollen oder nicht.

**Lenz** (fortfahrend). Gewiss, allein ich wollte mit meinen Ausführungen just nachweisen, dass der Entscheid des Bundesgerichts auf die Beratung des Gesetzes keinen Einfluss haben kann; auch dann, wenn der Rekurs der Gemeinde Biel gutgeheissen werden sollte, wäre ich doch der Meinung, dass wir ein kantonales Gesetz erlassen sollen. Mag der Entscheid ausfallen, wie er will, so ist es gut, einmal die erste Beratung vorzunehmen, damit man die verschiedenen Meinungen, die in Bezug auf diese Materie bestehen, vernimmt, und weiss, wie sich der Rat zu dieser Sache stellt, um für das weitere Vorgehen einen Wegweiser zu haben. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Beratung nicht zu verschieben.

**Scherz**. Ich begreife, dass Herr Regierungsrat Joliat heute Verschiebung beantragt. Er möchte alle Schwierigkeiten, die diesem Gesetz von Anfang an entgegengestanden sind, namentlich auch in gewissen Kreisen des Grossen Rates, wegräumen und hat daher der Influenzierung gewisser Mitglieder der Kommission und des Rates Gehör geschenkt. Nun bin ich aber mit dem Herrn Kommissionspräsidenten, dessen Ausführungen ich unterschreibe, der Ansicht, dass der Entscheid des Bundesgerichts, mag er ausfallen, wie er will, uns keineswegs davon entbindet, gemeinsame Bestimmungen für den ganzen Kanton aufzustellen. Diejenigen, welche seinerzeit für den bezüglichen Artikel der 1893er Verfassung eingestanden sind, haben es getan, damit eine allgemeine, für den ganzen Kanton geltende Regel aufgestellt werde und nicht die einzelnen Gemeinden nach ihrem Belieben schalten und walten können. Es ist das eine Forderung, die grosse Volkskreise weit mehr bewegt, als Sie sich vorstellen, und deshalb möchte ich bitten, auf die Beratung einzutreten und heute wenigstens die Eintretensfrage zu erledigen.

**Stauffer** (Biel). Wenn ich das Wort ergreife, so tue ich es als Vertreter einer Ortschaft, die ein derartiges Reglement erlassen hat. Wir sind nun daran, den Entscheid des Bundesgerichts abzuwarten, um zu wissen, ob die gegenwärtige Gesetzgebung den Gemeinden erlaubt, von sich aus derartige Bestimmungen zu treffen. Wird diese Frage vom Bundesgericht bejaht, wozu brauchen wir dann ein Gesetz? Wollen wir alles über einen Leist schlagen, so bin ich fest überzeugt, dass ein derartiges Gesetz verworfen werden wird, denn die städtischen und ländlichen Verhältnisse sind nicht die nämlichen. Ich bin deshalb dafür, dass man mit einem einzigen Artikel, in Ausführung des Art. 83 der Staatsverfassung, den Gemeinden das Recht einräumen soll, in dieser Beziehung die ihnen gut scheinenden Bestimmungen zu treffen, und darum sage ich: Wir wollen doch den bundesgerichtlichen Entscheid abwarten. Wir in Biel wünschen eine gesetzliche Ordnung der Sonntagsruhe, indem wir vor allem wünschen, dass diejenigen, welche die ganze Woche über am Wagen gezogen, nicht auch noch am Sonntag an die Deichsel gespannt werden. Allein mit einem Gesetz, wie es vorgeschlagen wird, werden wir den Zweck nicht erreichen, sondern werden nur die Leute «taub» machen, wenn wir für Kratzeren die nämlichen Bestimmungen aufstellen, wie für die Stadt Bern. Ich möchte Ihnen deshalb den Verschiebungsantrag wärmstens empfehlen.

**Seiler**. Ich spreche dem vorliegenden Entwurf seine Berechtigung nicht ab, indem ich auch dafür halte, es wäre gut, wenn wir ein derartiges Gesetz zu stande brächten. Trotzdem bin ich für Verschiebung. Die meisten von Ihnen haben beim Eintreten auf einen Gesetzesentwurf wohl schon das Gefühl gehabt, das Volk werde das Gesetz verwerfen, wir mögen dasselbe gestalten, wie wir wollen. So hiess es seinerzeit bei Vorlage des Gesetzes betreffend die Wahl von Frauen in die Schulkommissionen von links und rechts, das Gesetz werde vom Volke verworfen werden. Trotzdem fanden über dasselbe stundenlange Debatten statt. Wie man es vorausgesehen hatte, wurde der Entwurf vom Volke abgelehnt. Kürzlich haben wir dem Volke ein Gesetz über den Tierschutz vorgelegt, das ebenfalls viel zu reden gegeben hat und wobei alle Redner hervorgehoben haben, dasselbe werde im Volk wenig Anklang finden. Es wurde dann auch richtig verworfen und der Grosse Rat schon beim ersten Gesetz, das dem Volk in dieser Periode unterbreitet wurde, vom Souverän desavouiert. Auch ein Sonntagsruhegesetz wird, das werden die meisten von Ihnen zugeben müssen, wenn sie sich über die Aussichten eines solchen Gesetzes ehrlich Rechenschaft geben, vom Volk verworfen werden. Von den grössern Städten wird es vielleicht angenommen, aber auf dem Land wird es kein einziges Dorf geben, das ein Sonntagsruhegesetz, namentlich in der Form, wie es vorliegt, acceptieren wird (Widerspruch); es wird ohne Sang und Klang begraben werden, wie jüngst die 24 Nationalratskandidaten im Oberland (Heiterkeit).

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch etwas anderes anbringen. Seit Jahren, besonders seit wir mehr Mitglieder haben, die sich «Genossen» nennen, haben wir uns in jeder Sitzung mit Motionen zu beschäftigen. Das war früher nicht der Fall, und wenn es zu machen wäre, so würde ich den Antrag stellen, der Grosse Rat möge beschliessen, so lange andere

Traktanden der Erledigung harren, grundsätzlich keine Motion mehr zu acceptieren. (Heiterkeit. Oho!) Natürlich ist das nicht möglich; allein den Wunsch erlaube ich mir auszusprechen, und zwar im Namen vieler Grossräte, es möchte die Stellung neuer Motionen etwas eingeschränkt und es möchten dafür die hängigen Angelegenheiten bereinigt werden. Schon vor zwei Jahren wurde die Motion Lohner betreffend Revision des Gemeindegesetzes erheblich erklärt. Es ist das eine sehr wichtige Frage, aber kein Mensch spricht von ihrer Lösung. Warum immer neue Motionen stellen und annehmen, statt die angenommenen zu bereinigen! Erledige man also zuerst die alten, vielleicht sehr berechtigten Motionen, statt immer neue zu stellen! Dies ein Wunsch zu Händen derjenigen Herren, welche Motionen zu stellen beabsichtigen!

**v. Steiger**, Regierungspräsident. Ich möchte doch den Grossen Rat nicht unter dem Eindruck des Votums des Herrn Vorredners lassen. Darin bin ich zwar mit ihm einig, dass der Grosse Rat gut täte, diejenigen Materien zu behandeln, die schon seit langem vorbereitet sind. Die Direktion des Innern weiss etwas davon zu erzählen, wie oft ihr durch Motionen Aufträge erteilt wurden und wie jeweilen, wenn sie den Auftrag ausführte, nicht Monate, sondern Jahre verstrichen, bis die Sache vom Grossen Rate behandelt wurde. In anderer Hinsicht dagegen ist Herr Seiler zu weit gegangen, indem er den Grossen Rat zum Glauben verleiten wollte, es sei nicht möglich, ein vernünftiges Gesetz über die Sonntagsruhe zu schaffen. Der Art. 82 der Verfassung bestimmt nun einmal: «Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.» Diese Verfassungsbestimmung muss in irgend einer Weise ausgeführt werden, und ich glaube, es ist nicht der richtige Weg, von vornherein zu sagen, wir bringen nichts zu stande, was das Volk befriedige. Versuchen wir es doch! Ich bin durchaus einverstanden, dass man nicht den ganzen Kanton nach der nämlichen Schablone behandeln kann. Ich habe während einer Reihe von Jahren in einer abgelegenen Berggemeinde gewohnt, in Saanen, und dort, nebenbei gesagt, meine schönsten Jahre verlebt. Saanen ist der Hauptort eines Amtsbezirks mit einigen tausend Einwohnern, die auf mehrere Stunden im Umkreis verteilt sind. Diese Leute haben nicht alle einen Kramladen vor der Türe, und benutzen daher — wenn nicht in der Woche ein Markt stattfindet — den Sonntag, um in die Predigt zu gehen und nachher ihre Einkäufe zu machen. Solche Verhältnisse, wie sie noch in manchen andern Gegenden des Kantons bestehen, müssen berücksichtigt werden. Allein gleichwohl glaube ich, es sollte möglich sein, in einem Gesetz einige Grundsätze aufzustellen und einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen die Gemeinden, ihren Verhältnissen entsprechend, genauere Vorschriften aufstellen können. Wenn schon nicht der ganze Kanton nach der gleichen Schablone lebt, so erblicke ich darin kein Unglück; das Leben ist mannigfaltig, und man muss nicht alles gleich machen wollen, was nicht möglich sein kann. Ich will keinen Einfluss auf Ihren heutigen Beschluss ausüben; aber ich glaube doch im Sinne eines grossen Teils des Volkes zu sprechen, wenn ich sage, dass der Grosse Rat die Pflicht hat, den Versuch zu machen, ob er nicht ein vernünftiges Gesetz über die Sonntagsruhe zu stande bringt.

**Näher.** Es heisst jedenfalls Eulen nach Athen tragen, heute noch weitere Worte zu Gunsten des Eintretens auf den Gesetzesentwurf betreffend die Sonntagsruhe zu verlieren. Ich verzichte deshalb darauf. Dagegen muss ich den Ausführungen des Herrn Kollega Seiler einigermaßen entgegentreten. Er hat mit dem Tierschutzgesetz exemplifiziert und das nämliche Schicksal auch einem Gesetz über die Sonntagsruhe in Aussicht gestellt. Allerdings, wenn das Sonntagsruhegesetz vom Grossen Rate ebenso verhunzt wird, wie dies in Bezug auf das Tierschutzgesetz der Fall gewesen ist, dann ist dessen Schicksal besiegelt. Allein glauben Sie, dass wir nun betreffend den Tierschutz Ruhe bekommen werden? Glauben Sie nicht vielmehr, dass die Tierschutzvereine und andere gemeinnützige Vereinigungen für einen neuen Entwurf arbeiten und den Grossen Rat mit Petitionen überhäufen werden, oder dass aus der Mitte des Grossen Rates die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangt werden wird? Das nämliche wird auch bei einem Sonntagsruhegesetz zutreffen. Wird dasselbe auch das erste Mal begraben, so wird dieser Gedanke doch nicht ruhen bleiben, und wenn der Grosse Rat sich dazu hergibt, das Gesetz richtig zu behandeln, so wird auch im Lande draussen mehr dafür gearbeitet werden, als mancher hier im Grossen Rate glaubt. Die Geistlichkeit, sowie die humanitären Männer und Vereinigungen werden für das Gesetz sein, und deshalb glaube ich, wir dürfen auf dessen Beratung eintreten. Der Grosse Rat des Kantons Bern würde sich eine Blösse geben, wenn er sich nicht dazu aufzuschwingen vermöchte, zu sagen: Wir wollen auch für diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die der Sonntagsruhe bedürfen, schützende Bestimmungen aufstellen. Diese schützenden Bestimmungen müssen ein einheitliches Gepräge haben, wir können deren Aufstellung nicht planlos den einzelnen Gemeinden überlassen. Ich finde daher, der Grosse Rat sollte, falls heute Verschiebung beschlossen wird, in der nächsten Session auf die Beratung eintreten. In diesem Sinne würde ich mich einer Verschiebung nicht widersetzen.

**Lenz,** Präsident der Kommission. Nur zwei Worte Herrn Seiler gegenüber. Herr Seiler will von einem Sonntagsruhegesetz überhaupt nichts wissen, weil er der Meinung ist, ein solches werde vom Volk nicht angenommen. Das ist nun nicht ein Motiv für Verschiebung der Beratung, sondern überhaupt für Nichteintreten und ist bei der Eintretensdebatte anzubringen. Ferner möchte ich doch in Erinnerung rufen, dass die Kirchensynode, die oberste Behörde des Kantons in kirchlichen Dingen, das Gesuch an den Grossen Rat gerichtet hat, er möchte das Gesetz in der gegenwärtigen Session behandeln. Die Kirchensynode hat uns allerdings nichts vorzuschreiben; aber es ist doch zu sagen, dass es gewissermassen eine dem Grossen Rate koordinierte Behörde ist, die diesen letztern ersucht, er möchte die Sache nicht auf die lange Bank schieben. Ich halte deshalb dafür, wir sollten auf die Beratung eintreten.

**Moor.** Ich möchte das Beispiel des Herrn Grossrat Demme nicht nachahmen und nicht Zeitungspolemik in den Grossen Rat hineinverpflanzen. Wo kämen wir hin, wenn jeder von uns — und es sind Dutzende hier im Saale, die bei dieser oder jener Gelegenheit von Zeitungen schon angegriffen worden sind — kommen und vor seinen Kollegen heulen und plärren wollte: «Der und der hat mich angegriffen!» Das ist nicht

am Platz, am allerwenigsten dann, wenn die anklagende Stimme bereits ziemlich alt und verhallt ist. Der Artikel, über den sich Herr Grossrat Demme so beweglich beklagt, ist vom 25. Mai 1901 datiert. Dazumal hat es Herr Grossrat Demme angeblich unter seiner Würde gehalten, der «Berner Tagwacht» eine Antwort einzuschicken, dagegen hat er es nicht unter seiner Würde gehalten, nach beinahe zwei Jahren hier im Grossen Rate seine Kollegen mit seinem Lamento wegen eines Zeitungsangriffes zu behelligen. Darin liegt ein gewisser Widerspruch, der Ihnen nicht entgangen sein wird, so dass ich es mit dieser «Würde» des Herrn Demme nicht so ernsthaft nehme, und Sie wohl auch nicht. Es gibt manche Leute, die sehr wegwerfend über die «Tagwacht» urteilen und ausrufen: «Was in diesem Fotzelblatt steht, ist mir gleichgültig. Es sind ja nur Ehrenmänner, die in dem Blatt hergenommen werden!» Sobald aber ein solcher Ehrenmann erfährt, dass er «in die Tagwacht kommen» soll, so läuft er sich die Beine wund, um mich aufzusuchen und mir den Sachverhalt auseinanderzusetzen, damit die Publikation in der «Tagwacht» doch um Gotteswillen unterbleibe (Heiterkeit).

Zur Sache selbst möchte ich bemerken, dass ich mich ebenfalls gegen das Verschieben ausspreche und Sie bitte, in die Beratung einzutreten. Zwar ist mir die Idee der Gemeinde-Autonomie auf vielen Gebieten sehr sympathisch. Wir haben diesen Grundsatz, wie Sie wissen, beim Baugerüstgesetz aufgestellt und demselben auch in Bezug auf die Mitwirkung der Frauen in Schulkommissionen zum Durchbruch verhelfen wollen. So gibt es noch viele Materien, die durchaus geeignet sind, den Gemeinden anheimgestellt zu werden, statt für den ganzen Kanton geltende einheitliche Bestimmungen einzuführen. Zu diesen Materien gehört z. B. auch die Polizeistunde. Man kann Interlaken, Bern und Hinterfultigen nicht über einen Leist schlagen, sondern die Verschiedenheit der Verhältnisse hat auch notwendig eine verschiedenartige Behandlung zur Folge. Was nun aber das Sonntagsruhegesetz anbetrifft, so sehe ich die Aussichten für seine Annahme nicht so pessimistisch an, wie Herr Kollega Seiler. Weite Kreise unserer Bevölkerung, die sich im übrigen in ihren religiösen und politischen Anschauungen diametral gegenüberstehen, wünschen sehr, dass ein solches Gesetz zu stande komme. Auf der einen Seite sind es die kirchlichen Kreise — sowohl diejenigen, welche auf dem Boden der Landeskirche stehen, als diejenigen, die ausserhalb derselben ihre religiösen Bedürfnisse besser zu befriedigen zu können glauben — die sich darnach sehnen, dass ein Sonntagsruhegesetz zu stande gebracht werde. Und auf der andern Seite ist es die grosse Zahl derjenigen, die in der Industrie, im Handwerk und Gewerbe, in den dem Verkehr dienenden Instituten etc. beschäftigt sind, die ebenfalls ein solches Gesetz lebhaft herbeiwünschen. Könnten Sie die Stimmen aus diesen beiden Lagern hören, so würden Sie von der Notwendigkeit, ein solches Gesetz aufzustellen, ebenso vollständig überzeugt sein, wie wir es sind. Schaffen Sie einmal einen richtigen Sonntag! Der eine mag ihn dann heiligen, der andere zur Ruhe und Ausbildung benutzen, wie er es für gut findet, aber schaffen Sie einmal für die grosse Masse des Volkes einen Sonntag! Dann leben Sie dem nach, was uns allen in der Jugend in der Religionsstunde gelehrt worden ist, dass der Mensch nach 6 Tagen der Arbeit einen Ruhetag haben soll, und auf der andern Seite unterstützen Sie

die Bestrebungen derjenigen, die den Sonntag nach sozialhygienisch-volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Erholung und Ausbildung benutzen wollen. Treten Sie daher in die Debatte ein! Eine weitere Verschiebung würde in den Teilen des Volkes, die am Zustandekommen eines solchen Gesetzes interessiert sind, den aller-schlechtesten Eindruck machen, einen Eindruck, von dem Ihnen bei Beginn der Diskussion Herr Demme eine kleine Probe gegeben hat.

**M. Boinay.** Je veux aussi recommander l'entrée en matière au nom de mes amis du Jura.

Messieurs, cette loi est attendue chez nous avec impatience, aussi bien dans les campagnes que dans les villes. Je crois que nous devons entrer en matière, sans crainte du rejet dont a parlé M. Seiler.

La loi a été rejetée. Eh bien, je suis heureux de constater, par les résultats connus de la votation, que les deux partis qui, dans le Jura, l'ont recommandée, ont été suivis par leurs électeurs: libéraux et radicaux. Je crois que si l'on avait fait un peu d'agitation dans l'ancien canton au moyen de la presse, la loi n'eût pas été rejetée. Il ne suffit pas de voter une loi à l'unanimité au sein du Grand Conseil, il faut encore la recommander au peuple. Nous avons obtenu un brillant résultat dans le Jura, et si une nouvelle consultation a lieu, je suis sûr que la loi aura l'appui du peuple entier.

**Demme.** Ich möchte Herrn Moor nur bemerken, dass es niemand so leid tut wie mir, dass das Sonntagsruhegesetz noch nicht behandelt worden ist. Ich werde meinerseits aus voller Ueberzeugung für Eintreten stimmen. Dass die Behandlung am 22. Mai 1901 verschoben werden musste, liegt in dem bereits angeführten Grunde, dass man damals bereits am Schluss der Session angelangt war. Im übrigen würde es mich interessieren, denjenigen kennen zu lernen, der zu Herrn Moor ging, um ihn zu bitten, man möchte ihn nicht in die «Tagwacht» tun. Ich habe in meinem ersten Votum nur meinen Kollegen markieren wollen, wie gewisse Leute jeden Anlass benutzen, wenn es in ihren Kram passt, um Tatsachen zu entstellen und Ehrenmänner zu verdächtigen.

#### A b s t i m m u n g.

Für Verschiebung . . . . .	51 Stimmen.
Für Behandlung . . . . .	54 »

Schluss der Sitzung um 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

*Der Redakteur:*

**Rud. Schwarz.**

## Sechste Sitzung.

**Dienstag den 24. Februar 1903,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bourquin, Buchmüller, Burrus, Choulat, Dubach, Frepp, Girardin, Hari, Küpfer, Marcuard, Nyffenegger, Robert, Rothacher, Stettler, Thöni, Wächli, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Albrecht, Béguelin, Blanchard, Blösch, Boss, Brahier, Christeler, Comment, Crettez, Fleury, Glatthard, Gresly, v. Grünigen, Henzelin, Hostetiler, Houriet (Courtelary), Jörg, Kästli, Luterbacher, Roth, Tièche, Wildbolz, Wolf.

Eine Zuschrift des U. Studer in Niederried, sein Strafnachlassgesuch betreffend, geht an die Regierung und die Justizkommission.

**M. le Président.** Avant de passer à notre ordre du jour, j'ai le pénible devoir d'informer l'assemblée que notre collègue M. J. Schenk est décédé dans la nuit de dimanche à lundi, à 11 heures, après une longue et douloureuse maladie.

M. J. Schenk faisait partie de l'autorité législative depuis le 3 mai 1896 et avait été élu en remplacement de M. le député Schuppacher. Sans avoir joué un rôle en vue au milieu de nous, M. Schenk fut un député zélé, assidu. Il fit partie de plusieurs commissions du Grand Conseil, notamment de celle chargée d'examiner le décret sur la police du feu. Il joua un rôle militaire et jusqu'à ces derniers jours, faisait partie des autorités locales.

Schenk fut un bon citoyen, s'occupant non seulement des affaires de son village, mais aussi de celles de son canton. Il laissera parmi nous un bon souvenir.

Je vous prie, Messieurs, d'envoyer une délégation du Grand Conseil à ses obsèques. L'enterrement est fixé à jeudi prochain. Je vous propose de charger le bureau de la désigner.

En signe de deuil et pour honorer la mémoire de notre collègue, je vous inyite, Messieurs, à vous lever de vos sièges. (Geschlecht.)

An die Beerdigung des Herrn Grossrat Schenk werden die Herren Grossräte Marti (Lyss) und Schär abgeordnet.

## Tagesordnung:

### Gesetz

über

### die Hundetaxe.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das bisherige Gesetz betreffend die Hundetaxe wurde am 4. Dezember 1868 erlassen, und die Bestrebungen, welche auf eine Revision dieses Gesetzes hinzielen, datieren bis in die erste Hälfte der 80er Jahre zurück. Bereits am 11. Februar 1884 hatte der Gemeinderat der Stadt Bern eine bezügliche Anregung gemacht, die er am 31. Januar 1887 erneuerte, so dass die damalige Polizeidirektion dem Regierungsrat einen Entwurf betreffend die Revision des Gesetzes vorlegte. Der Regierungsrat konnte sich aber mit diesem Entwurfe nicht befreunden, weil derselbe eine Klassifikation der Hunde in Aussicht nahm und man die Schwierigkeiten einsah, eine richtige Klassifikation aufzustellen. Im Jahre 1890 erinnerte der damalige städtische Polizeidirektor, Herr Grossrat Scherz, den Rat an diese Angelegenheit, indem er eine Motion einbrachte, durch welche der Regierungsrat eingeladen wurde, den Gesetzesentwurf beförderlichst vorzulegen. Diese Motion wurde vom Grossen Rat erheblich erklärt, worauf seitens der Polizeidirektion ein neuer Entwurf ausgearbeitet wurde, der die Billigung des Regierungsrates fand. In diesem Entwurf war von einer Klassifikation der Hunde vollständig Umgang genommen. Nun äusserte aber im Jahre 1895 die damalige Bittschriftenkommission den Wunsch, es möchte untersucht werden, ob nicht die Hundetaxe einfach durch ein Dekret erhöht werden könne. Sie hatte dabei das Beispiel des Kantons Aargau vor Augen, der eine solche Erhöhung auf dem Dekretswege vorgenommen hatte. Diese Frage wurde nun untersucht, der Regierungsrat fand aber, es sei unstatthaft, ein Gesetz durch ein Dekret abzuändern. Man nahm daher von diesem

Ausweg Umgang, und da sich herausstellte, dass eine befriedigende Lösung nicht gefunden werden könne, so wurde die Angelegenheit einfach wieder bei Seite gelegt. Im Jahre 1899 hat der Gemeinderat der Stadt Bern, unterstützt von den Gemeinderäten von Biel, Burgdorf, Thun, St. Immer und Pruntrut, die Angelegenheit neuerdings angeregt; die bezügliche, vom 7. März 1899 datierte Eingabe ging dahin, es möchte ermöglicht werden, dass die Gemeinden von sich aus die Hundetaxe erhöhen dürfen, oder aber es möchte ein Gesetz ausgearbeitet werden, das eine höhere Maximumtaxe vorsehe. Um dieser Eingabe gerecht zu werden, hat die Polizeidirektion einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, welcher schon am 28. April 1900 dem Regierungsrat vorgelegt wurde.

Meine Herren, es wird kaum nötig sein, auf die Uebelstände aufmerksam zu machen, welche eine zu starke Vermehrung der Hunde in grössern Ortschaften mit sich bringt. Sie wissen, dass die grosse Zahl von Hunden, die zum Teil mangelhaft beaufsichtigt sind, die Verkehrssicherheit sehr gefährdet und die Reinlichkeit grösserer Ortschaften sehr beeinträchtigt. Auch ist es Tatsache, dass die Tollwut mit der Vermehrung der Hunde in verstärktem Masse zunimmt. Im Kanton Solothurn sind z. B. im Jahre 1897 15 Fälle von Tollwut konstatiert worden, und 8 Personen mussten nach Paris ins Pasteur'sche Institut geschickt werden. Auch in der Presse sind mehrfach Kundgebungen laut geworden, die auf eine Erhöhung des Maximums der Hundetaxe hinzielten, um auf diese Weise der Vermehrung der Hunde Einhalt tun zu können. Es wird darin nicht nur auf die Gefahr Bezug genommen, welche eine Vermehrung der Hunde mit sich bringt, sondern auch auf die mannigfaltigen Unannehmlichkeiten hingewiesen, welche die zu grosse Zahl der Hunde für Wirte und Ladenbesitzer hat, namentlich für die Ladenbesitzer in der Stadt Bern, welche ihre Waren in den Lauben ausstellen. Wie sehr sich die Zahl der Hunde vermehrt hat, ersehen Sie aus folgenden Zahlen. Im Jahre 1880 wurde in der Gemeinde Biel für 341 Hunde die Hundetaxe bezahlt, 10 Jahre später, im Jahre 1890, für 528, und im Jahre 1902 für 612 Hunde. Seit 1880 hat sich also in der Gemeinde Biel die Zahl der Hunde geradezu verdoppelt. In der Gemeinde Bern betrug die Zahl der Hunde im Jahre 1880 1088, im Jahre 1900 1320, und gegenwärtig ist sie jedenfalls auf 1500 gestiegen. Es liegt also im Interesse der betreffenden Ortschaften, wenn sie die Befugnis erhalten, das Maximum der Taxe zu erhöhen. Dies ist der Zweck der Vorlage, über die Sie sich heute auszusprechen haben.

Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates Eintreten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf.

**Jordi**, Berichterstatter der Kommission. Herr Regierungsrat Joliat hat Ihnen das Geschichtliche dieser Materie auseinandergesetzt; ich möchte darauf nicht zurückkommen, sondern knüpfe an die Mitteilung an, die Gemeinden Bern, Thun, Burgdorf, Biel, St. Immer und Pruntrut haben im Jahre 1899 ein erneutes Gesuch eingereicht, damit endlich die Hundeplage in den Städten beseitigt werden könne. In diesem Gesuche wurde auseinandergesetzt, dass durch die allzuvielen Hunde die Strassen, die Trottoirs und Häuser verunreinigt werden, dass die vielen Hunde zu einem wahren Verkehrshindernis werden und absolut Mittel und Wege gefunden werden sollten, um dieser Plage Einhalt zu

tun. Es wurde dann bei Beratung des letzten Staatsverwaltungsberichts ein Anzug erheblich erklärt, der dahin ging, es sei das Gesetz von 1868 im Sinne einer Erhöhung der Taxen zu revidieren, weil man sich sagte, nur auf diesem Wege könne man wahrscheinlich dazu gelangen, die Zahl der Hunde etwas zu vermindern. Regierungsrat und Kommission legen heute dem Grossen Rat einen gemeinsamen Entwurf vor, der vom gegenwärtigen Gesetz so wenig abweicht, dass der Grosse Rat wohl ohne weiteres darauf eintreten wird. Es handelt sich einzig und allein darum, das Maximum der Hundetaxe zu erhöhen; das Minimum bleibt gleich. Diejenigen Gemeinden, die an der gegenwärtigen Hundetaxe nichts ändern wollen, können dies tun. Durch die Revision soll nur denjenigen Städten und Ortschaften, die es für angezeigt erachten, die Möglichkeit gegeben werden, das Maximum der Hundetaxe — bisher 10 Fr. — auf 20 Fr. zu erhöhen. Ueber die Missstände, die in den Städten, speziell in Biel und Bern, herrschen, hat Ihnen Herr Regierungsrat Joliat bereits Mitteilung gemacht. Ich kann nur wiederholen, dass gegenwärtig in Biel circa 700, in Bern ca. 1800 Hunde gehalten werden, gewiss des guten oder vielmehr des Schlechten etwas zu viel. Abgesehen von der Erhöhung der Maximaltaxe enthält der Entwurf noch eine Bestimmung, die ebenfalls für Eintreten spricht. Es sollen nämlich in Zukunft allfällige Bussen, wie bis anhin, dem Staat bezahlt werden; die Gemeinden sind jedoch befugt, die Taxe nachträglich auch noch einzuziehen, was bisher nicht der Fall war.

Gestützt auf diesen kurzen Bericht möchte ich Sie ersuchen, auf den gemeinsamen Entwurf des Regierungsrates und der Kommission einzutreten.

#### A b s t i m m u n g.

Für Eintreten . . . . . Mehrheit.

#### Art. 1.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen, dass der Art. 1 die bisherige Minimaltaxe von 5 Fr. beibehält. Man will damit den Verhältnissen auf dem Lande Rechnung tragen. Wo es nicht absolut nötig ist, eine höhere Taxe zu beziehen, soll an dem bisherigen Zustande nichts geändert werden. Dagegen soll das Maximum der Taxe von 10 Fr. auf 20 Fr. erhöht werden, um den grösseren Ortschaften die Möglichkeit zu geben, durch Aufstellung einer höheren Taxe auf eine Verminderung der Zahl der Hunde hinzuzielen. Es wurde auch die Frage erörtert, ob es nicht angezeigt wäre, für den ersten Hund eine bestimmte Taxe zahlen zu lassen und für jeden weiteren Hund des nämlichen Eigentümers eine höhere Taxe zu verlangen, ein System, das in sehr vielen Kantonen der Schweiz besteht. In den Kantonen Zürich, Solothurn etc. wird für den ersten Hund beispielsweise eine Taxe von 20 Fr. verlangt und für jeden weiteren eine solche von 30 Fr. Man sagte sich, wenn ein Eigentümer mehrere Hunde besitze, so könne einer derselben als sein Bedarfshund, für die Bewachung etc., betrachtet werden, die weiteren Hunde dagegen seien als Luxushunde anzusehen, weshalb es gerecht-

fertigt erscheine, für dieselben eine höhere Taxe zu verlangen. Regierungsrat und Kommission wollten jedoch auf dieses System nicht eintreten, sondern liessen es bei einer einheitlichen Taxe bewenden. — Im übrigen habe ich zu Art. 1 vorderhand nichts zu bemerken.

**Jordi**, Berichterstatter der Kommission. Wir sind in der Kommission auf die vorgeschlagene Klassifikation nicht eingetreten, da wir fanden, je einfacher wir das Gesetz machen, desto mehr Chancen habe dasselbe, vom Grossen Rat und vom Volke angenommen zu werden. Wir schlagen daher einfach vor, das bisherige Minimum der Taxe beizubehalten und einzig das Maximum von 10 auf 20 Fr. zu erhöhen.

**Bauer**. Namens der Kommissionsminderheit möchte ich beantragen, die taxfreie Zeit auf 6 Monate auszuweiten. Ich stütze mich dabei auf eine Eingabe der Kynologen und Jäger der Stadt Bern, worin dargelegt wird, dass es nicht immer möglich sei, namentlich in Bezug auf wertvolle Hunde, innerhalb drei Monaten zu entscheiden, ob es sich lohne, den Hund aufzuziehen; die Frist sollte deshalb auf 6 Monate ausgedehnt werden, damit man Zeit habe, sich ein richtiges Urteil über den betreffenden Hund zu bilden. Der Gefahr, dass dadurch die Einnahmen an Taxen vermindert werden, namentlich da, wo das Maximum bezogen wird, könnte dadurch begegnet werden, dass man ein zweimaliges Inkasso vorsehen würde. Beim zweiten Inkasso würde dann die Frist von 6 Monaten in den meisten Fällen verstrichen sein und könnte der betreffende Hund eventuell taxiert werden. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

**Guggisberg**. Ich beantrage Ihnen, es bei einer Frist von drei Monaten bewenden zu lassen. Herr Bauer möchte mit seinem Vorschlag den Hundezüchtereien entgegenkommen, resp. deren Gewerbe schützen. So lange es sich nur darum handelt, gute Rassentiere zu züchten, kann man mit diesen Bestrebungen einverstanden sein; allein es gibt Hundezüchtereien, die nichts weniger als auf diese Eigenschaft Anspruch machen können, und wenn wir die Schonzeit auf sechs Monate hinaufsetzen, so unterstützen wir damit ganz einfach Anstalten, deren wir in der Stadt Bern zur Genüge haben und die zu santarischen Bedenken Anlass geben. Einer richtigen Hundezüchtereie wird es möglich sein, auch innerhalb drei Monaten zu entscheiden, ob ein junges Tier wirklich zur Rasse gehört oder vielleicht eine konzentrierte Hundaussstellung darstellt. Eine Verlängerung der Frist oder gar die Einführung einer zweimaligen Taxierung würde nur eine Vermehrung der Arbeit zur Folge haben und andererseits gerade zu dem führen, was wir bekämpfen wollen: zu einer Vermehrung der Hunde. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Bauer abzulehnen.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Ihnen ebenfalls beantragen, den Abänderungsantrag des Herrn Grossrat Bauer abzulehnen. Im gegenwärtigen Gesetze heisst es: «Befreit sind junge Hunde, solange sie nicht frei herumlaufen.» Man hat nun gefunden, das sei sehr unbestimmt ausgedrückt, es sei besser, zu sagen, bis zu welchem Alter der Hund taxfrei sei, und zwar hat man

den Termin auf drei Monate beschränkt, da man der Meinung war, ein längeres Zuwarten wäre nicht gerechtfertigt. Der Hundezüchterverein wünscht, die Tiere möchten bis zum 6. Monat taxfrei erklärt werden, indem er behauptet, vorher wisse man nicht, ob der Hund ein Rassenhund sei oder nicht. Ich bin jedoch der Meinung, wenn der Besitzer eines solchen Hundes denselben verkaufen will, so kann er die Taxe ganz gut dem Abnehmer überbinden, so dass ich nicht einzusehen vermag, dass es für die Eigentümer ein grosser Vorteil wäre, wenn die Taxfreiheit bis auf 6 Monate ausgedehnt würde. Ich beantrage Ihnen daher, den Art. 1 so anzunehmen, wie er hier vorliegt.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Bauer) . . . . . Mehrheit.

#### Art. 2.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 2 beantragt die Kommission folgenden Zusatz: «Dieselben sind auch befugt, auf dem Reglementswege innerhalb der in Art. 1 genannten Grenzen für die Taxe verschiedene Klassen aufzustellen.» Der Regierungsrat stimmt diesem Zusatzantrag zu. Wenn also z. B. die Gemeinde Bern findet, es sei nicht gerechtfertigt, dass für einen Hund, der zu Erwerbszwecken oder zur Bewachung eines abgelegenen Hauses gehalten wird, die nämliche Taxe bezahlt werde, wie für einen Luxushund, so steht es derselben frei, für diese Kategorie von Hunden, die zu nützlichen Zwecken gehalten werden, eine niedrigere Taxe zu verlangen.

Die Eingabe des kynologischen Vereins, von welcher Herr Grossrat Bauer gesprochen hat, enthält auch das Begehren, es solle für Hunde, die zur Zucht benutzt werden, nur die Minimaltaxe erhoben werden dürfen. Der Verein behauptet, die Hundezüchtereibeude für den Kanton eine schöne Einnahmequelle, und es sei recht und billig, dass man die Zucht im Gesetz berücksichtige. Nun ist es begreiflich, dass man im Gesetz darauf nicht wohl Rücksicht nehmen kann; dagegen ist den Gemeinden durch den Zusatz zu Art. 2 die Möglichkeit gegeben, dem kynologischen Verein in dieser Beziehung entgegenzukommen, wenn sie es für wünschenswert erachten. Ich empfehle Ihnen den Art. 2 zur Annahme.

**Jordi**, Berichterstatter der Kommission. Hier wird die Festsetzung der Taxen und die Gewährung von Ausnahmen den Einwohnergemeinden überlassen. Mit Recht sucht man den Gemeinden nach und nach etwas mehr Kompetenzen einzuräumen. Es ist dies ein Grundsatz, der wahrscheinlich die Minderheit der Kommission bewegen wird, beim Sonntagsgesetz den gleichen Weg zu beschreiten und auch dort den Gemeinden etwas grössere Kompetenzen zuzuscheiden. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen den Art. 2 zur Annahme.

**Witschi**. Der Art. 2 bestimmt, die Hundetaxe sei in derjenigen Gemeinde zu bezahlen, wo der Eigen-

tümer des Hundes wohnt. Wir auf dem Lande sind nicht ganz dieser Meinung. Sie wissen, dass im Sommer, während der geschlossenen Jagdzeit, eine Masse Hunde auf dem Land verkostgeldet werden, die dem Lande schaden, für die aber die Gemeinden keine Taxe beziehen können. Ich beantrage deshalb, es sei, wenn ein Hund sich während drei Monaten in einer Gemeinde aufhält, diese letztere berechtigt, eine Taxe zu beziehen.

**Morgenthaler** (Leimiswil). Wenn ich Herrn Witschi recht verstanden habe, so hat er den Antrag gestellt, die Hundetaxe derjenigen Gemeinde zukommen zu lassen, in welcher der Hund sich befindet. Ich möchte Ihnen aus dem gleichen Grunde, den Herr Witschi angeführt hat, beantragen, es solle die Hälfte der Taxe derjenigen Gemeinde zukommen, wo der Eigentümer des Hundes wohnt, und die andere Hälfte derjenigen Gemeinde, in welcher der Hund sich aufhält. Es ist nicht recht, dass eine Gemeinde den Sommer über die Jagdhunde beherbergen und den von ihnen verursachten Schaden tragen soll, ohne andererseits von denselben einen Nutzen zu haben.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anträge der Herren Witschi und Morgenthaler haben gewiss etwas für sich. Es ist nicht ungerechtfertigt, dass ein Teil der vom Eigentümer bezahlten Taxe derjenigen Gemeinde zukommen soll, wo der Hund während des Sommers gehalten wird; allein es scheint mir, dass diese Frage in der später zu erlassenden Vollziehungsverordnung geregelt werden könnte.

M. le **Président**. Nous en sommes encore à l'art. 2, de sorte que la proposition de M. Witschi sera discutée quand nous en reviendrons à l'art. 3; de même la proposition de M. Morgenthaler.

Der Art. 2 wird unverändert genehmigt.

#### Art. 3.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 3 entspricht genau dem Art. 3 des bisherigen Gesetzes und bestimmt, dass der Ertrag der Abgabe derjenigen Einwohnergemeinde zukomme, in welcher der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz habe.

Ich sehe soeben ein, dass, wenn man die Anträge der Herren Witschi und Morgenthaler berücksichtigen will, es doch im Gesetze selbst geschehen muss. Ich will es dem Grossen Rate überlassen, ob er wirklich eine Teilung der Taxe vornehmen will; mir scheint, es wäre das gar nicht so unbillig.

Vom Regierungsrat wird eine Ergänzung des Artikels in dem Sinne beantragt, dass es heissen soll: «Der Ertrag dieser Abgabe und der freiwillig bezahlten Bussen fällt . . .» Man will also zwei verschiedene Arten von Bussen unterscheiden. Wird eine Widerhandlung gegen das Gesetz konstatiert, so soll der betreffende Gemeindebeamte dem Fehlbaren erklären: Du hast eine Widerhandlung gegen das Gesetz began-

gen und wirst dafür so und so gebüsst; bezahlst du freiwillig, so hat es dabei sein Bewenden, andernfalls erfolgt Anzeige an den Richter. Unterzieht sich der Fehlbare, so soll die Busse in die Kasse der Einwohnergemeinde fallen. Wird dagegen die Busse vom Richter ausgesprochen, so soll sie behandelt werden wie alle übrigen Bussen, d. h. sie fällt in die Staatskasse. Ich empfehle Ihnen den Art. 3 mit dem erwähnten Zusatz zur Annahme.

**Jordi**, Berichterstatter der Kommission. Ich kann nicht namens der Kommission sprechen. Aber als Vertreter einer derjenigen Gemeinden, welche die Vorlage dieses Gesetzes verlangt haben, kann ich mich mit der beantragten Erweiterung einverstanden erklären, da es ja im Interesse der Gemeinden liegt, wenn ausser der Taxe auch noch freiwillig bezahlte Bussen in ihre Kassen fliessen.

Was die Anträge der Herren Witschi und Morgenthaler anbetrifft, so glaube ich, dieselben könnten zu komplizierten Ausrechnungen Anlass geben. Der Art. 3 ist, wie schon Herr Joliat bemerkt hat, Wort für Wort dem bisherigen Gesetz entnommen, und jedenfalls haben schon unter dem alten Gesetz zwischen den verschiedenen Gemeinden Abmachungen stattfinden müssen. Das wird auch in Zukunft der Fall sein. Aber hierüber eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, das könnte ich nicht befürworten.

**v. Wattenwyl**. Wenn ich den Antrag der Herren Witschi und Morgenthaler recht verstanden habe, so wollen sie ermöglichen, die Hundetaxe eventuell auch in zwei Gemeinden zu beziehen. Wer mit dieser Sache auf dem Land schon zu tun gehabt hat, wird mit mir den Antrag der Herren Witschi und Morgenthaler werfen helfen. Wer weiss, wie schwierig es auf dem Lande schon jetzt ist, die Hundetaxe einzukassieren, wird nicht noch eine Zweiteilung, d. h. den Bezug in zwei Gemeinden wünschen. Es gäbe das nur Anlass zu Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, den Hundeeigentümern etc. Es wird ohnehin Mühe kosten, dem vorliegenden Gesetz zur Annahme zu verhelfen; ich für mich glaube nicht, dass es angenommen werden wird. Schon die Bestimmung des Alters der Hunde, d. h. der Entscheid, ob ein Hund taxpflichtig ist oder nicht, wird vielfach Schwierigkeiten verursachen. Wer ist Zivilstandsbeamter über die zur Welt kommenden Hunde? Auch der Bezug einer Taxe von 5 Fr. verursacht in kleinen Gemeinden grosse Mühe. Nun will man den Bezug einer Taxe bis zu 20 Fr. erlauben. Meinetwegen, man tue das in den Städten; in den Gemeinden wird man hoffentlich nicht so weit gehen. Nun aber noch die weitere Schwierigkeit ins Gesetz aufnehmen, dass die Taxe eventuell in zwei Gemeinden zu bezahlen ist, ist meiner Ansicht nach nicht vom guten. Ich beantrage daher, die Anträge der Herren Witschi und Morgenthaler abzulehnen.

**Witschi**. Es ist doch nicht richtig, wenn der gegenwärtige Zustand beibehalten wird. In einer Gemeinde in der Nähe von Burgdorf gibt es eine Masse Leute, die Jagdhunde, vielleicht 20, 30 Stück, in Kost nehmen. Diese Tiere verursachen Schaden auf dem Land und auch im Wald, wo sie gelegentlich Jagden anstellen. Es ist daher nur recht und billig, dass die betreffende Gemeinde auch die Taxe beziehen kann. Wenn die Herren ihre Hunde aufs Land in die Kur geben wollen, so mögen sie auch die Taxe bezahlen, und zwar nicht

nur einen Teil, sondern die ganze Taxe. Dieser Antrag kann füglich angenommen werden, und ich möchte Sie bitten, demselben zuzustimmen.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie schon gesagt, haben die Anträge der beiden Herren gewiss etwas für sich; allein anderseits ist es nicht wohl möglich, sich schon heute über ihre Durchführbarkeit eine Meinung zu bilden. Die Sache muss näher geprüft werden, denn die Schwierigkeiten, von denen Herr v. Wattenwyl gesprochen hat, können nicht geleugnet werden. Ich bin nun der Ansicht, die beiden Herren sollten sich damit zufrieden geben, wenn ihre Anträge bis zur zweiten Beratung geprüft werden. Man wird bis dahin untersuchen, ob sie wirklich durchführbar sind, und der Grosse Rat wird dann besser in der Lage sein, über deren Annahme oder Nichtannahme zu entscheiden.

**Morgenthaler** (Leimiswil). Ich bin nicht der Meinung, dass die Sache, wie Herr v. Wattenwyl glaubt, unausführbar sei. Der Hund wird in derjenigen Gemeinde taxiert, wo er sich aufhält; hier ist die Taxe zu bezahlen, die betreffende Gemeinde hätte jedoch hievon die Hälfte derjenigen Gemeinde zurückerstatten, in welcher der Eigentümer des Hundes wohnt. Ich bin einverstanden, dass man die Frage bis zur zweiten Beratung der Kommission und der Regierung zur Prüfung überweist.

**Guggisberg**. Man stellt schon heute dem Gesetz, wie es vorliegt, ein schlechtes Prognostikon, indem man dasselbe als dem Untergang geweiht hinstellt. Nun besteht die einzige Aenderung des Entwurfes darin, dass an Stelle einer Maximaltaxe von 10 Fr. eine solche von 20 Fr. vorgesehen wird. Alle übrigen Aenderungen sind redaktioneller Natur. Ich glaube nicht, dass das Gesetz dieser Erhöhung der Maximaltaxe wegen verworfen werden wird, indem es ja in der Hand der Gemeinden liegt, die Taxen nach Gutfinden festzustellen. Es wird nun der Antrag gestellt, ein Hund solle auch da taxiert werden dürfen, wo er während einiger Zeit des Jahres von dem in der Stadt wohnenden Eigentümer verkostgeldet wird. Grundsätzlich könnte ich mich damit sehr einverstanden erklären, nur muss man dann umgekehrt der Stadt auch das Recht einräumen, diejenigen Hunde zu besteuern, die vom Lande in die Stadt hereinkommen. Weshalb hat die Stadt Bern seit Jahren eine Revision des Hundegesetzes gewünscht? Hauptsächlich der Küherhunde wegen, die bekanntlich eine europäische Berühmtheit erlangt haben und eine Sehenswürdigkeit der Stadt Bern sind, allein nichtsdestoweniger für die Stadt, namentlich in sanitärischer Beziehung, eine schlimme Bescherung sind. Die Stadt drang von jeher auf eine Revision des Hundegesetzes, um auch diese vom Lande hereinkommenden Hunde, die den ganzen Tag in der Stadt herumlungern, taxieren zu können. Bisher bezog die Gemeindeverwaltung bloss eine kleine Kontrolle für die Einschreibung dieser Hunde, da man doch wissen wollte, wer solche in die Stadt hineinbringe. Wird der Antrag der Herren Witschi und Morgenthaler angenommen, so muss man denselben dahin erweitern, dass Hunde auch dort besteuert werden müssen, wo sie sich während eines grossen Teils des Jahres, sagen wir während mehr als eines Vierteljahres aufhalten. Ich halte nun aber auch dafür, dass

man diesen Antrag noch etwas näher prüfen muss, bevor man denselben zum Beschluss erhebt. Man hat über diese Frage in der Kommission auch gesprochen, ist aber schliesslich zum Schluss gekommen, man wolle das Gesetz so einfach als möglich gestalten und den Gemeinden das Recht geben, ihren örtlichen Verhältnissen angepasste Reglemente aufzustellen, die aber selbstverständlich dem Gesetze entsprechen müssen und der Sanktion des Regierungsrates unterliegen. Ob man nun den Antrag der Herren Witschi und Morgenthaler dem Gesetz einverleiben oder nur in einem allgemeinen Satz berücksichtigen will, um die Präzisierung den Gemeindereglementen zu überlassen, das sollte, glaube ich, noch näher geprüft werden. Ich schlage Ihnen deshalb vor, den Art. 3 für diesmal so anzunehmen, wie er hier vorliegt, aber der Kommission den Auftrag zu erteilen, bis zur zweiten Beratung die Sache noch näher zu untersuchen.

**Präsident.** Ich möchte Herrn Morgenthaler anfragen, ob er seinen Antrag zurückgezogen hat?

**Morgenthaler** (Leimiswil). Ich wünsche Ueberweisung desselben an die vorberatenden Behörden.

**Präsident.** Und Herr Witschi?

**Witschi.** Ich beantrage ebenfalls Ueberweisung des Antrages an die Kommission zur Berichterstattung bei der zweiten Beratung.

**Präsident.** Die beiden Herren ziehen also ihre Anträge für heute zurück. Die von der Regierung beantragte Modifikation ist nicht bestritten und ist somit als angenommen zu betrachten.

---

#### Art. 4.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatler des Regierungsrates. Der Art. 4 bestimmt am Schluss: « Falls die Busse nicht bezahlt wird, hat die Abschaffung des Hundes stattzufinden. » Da man nun unterscheidet zwischen freiwillig bezahlten Bussen und solchen, die vom Strafrichter auferlegt werden, so ist es gut, hier ausdrücklich zu sagen, dass eine richterlich gesprochene Busse für den Fall der Nichtbezahlung in Gefangenschaft umgewandelt werden solle. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, zu sagen: « Falls die Busse nicht bezahlt wird, so ist dieselbe nach den Vorschriften des Strafprozesses in Gefangenschaft umzuwandeln und überdies hat die Abschaffung des Hundes stattzufinden. »

**Jordi**, Berichterstatler der Kommission. Ich erkläre mich mit der beantragten Erweiterung einverstanden.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatler des Regierungsrates. Ich habe übersehen, Sie bei diesem Artikel auf etwas aufmerksam zu machen. Es heisst nicht einfach, wie im bisherigen Gesetz, dass der Widerhandelnde zu einer Busse verurteilt werden solle, die dem doppelten Betrag der Taxe gleichkomme, sondern es soll der Fehlbare auch zur Bezahlung der der Ge-

meinde schuldigen Taxe verurteilt werden. Sie werden sagen, das sei nicht nötig, denn diese Schuld bleibe bestehen und die Gemeinde könne den Betreffenden dafür betreiben. Das ist richtig. Allein wenn der Richter den Mann auch zur Bezahlung der Taxe verurteilt, so ist die Betreibung eine viel raschere und leichtere, indem nach Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für eine Forderung, welche auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil beruht, der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages verlangen kann, so dass die betreffende Gemeinde viel leichter und rascher zu der ihr schuldigen Taxe kommt.

Angenommen.

---

#### Art. 5.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatler des Regierungsrates. Ueber diesen Artikel habe ich Ihnen bereits referiert, indem ich Ihnen gesagt habe, dass die Busse auch freiwillig bezahlt werden kann. In diesem Falle kann von einer Strafklage Umgang genommen werden. Wir sagen nicht, es müsse von der Strafklage Umgang genommen werden, denn es kann Fälle geben, wo es doch angezeigt ist, eine Anzeige einzureichen; besonders renitenten Hundebesitzern gegenüber, die sich Jahr für Jahr weigern, die Taxe zu bezahlen, wird es ganz gut sein, wenn sie einmal gebüsst werden.

Angenommen.

---

#### Art. 6.

Angenommen.

---

#### Art. 7.

Angenommen.

---

#### Titel und Ingress.

Angenommen.

---

**Präsident.** Wünscht man auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen? — Es ist dies nicht der Fall.

#### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . Mehrheit.

M. le **Président.** Conformément à l'art. 29 de la constitution, je vous propose de faire insérer cette loi dans les deux feuilles officielles cantonales.

Zustimmung.

#### Kredit für die Möblierung der Hochschule.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-erstatte der Regierungsrates. Sie haben in der Sitzung vom 25. November 1902 für die Möblierung der neuen Hochschule der Direktion des Unterrichtswesens einen Vorschusskredit von 80,000 Fr. bewilligt. Wir haben Ihnen damals auseinandergesetzt, dass für die Möblierung der Hochschule ein Devis aufgestellt worden sei, der sich auf die Summe von 164,000 Fr. belaufe, und dass es mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit geboten sei, vor Prüfung des Devises der Direktion des Unterrichtswesens einen Vorschuss zu bewilligen, damit die Möblierung sofort an die Hand genommen werden könne. Seither ist nun der Devis geprüft worden und zwar einerseits von der Baudirektion und der Direktion des Unterrichtswesens, sowie andererseits in einer gemeinschaftlichen Sitzung, an welcher die Vorsteher der genannten zwei Direktionen, sowie eine Kommission des Universitäts-senats teilgenommen haben. In dieser gemeinschaftlichen Sitzung wurde der Devis für die einzelnen Zimmer geprüft, und wo man fand, es werde zu viel Luxus verlangt, wie z. B. bei den Senats- und Fakultätszimmern, oder es sei die Anschaffung überflüssiger Möbel in Aussicht genommen, wurden Abstriche gemacht. Auf diese Weise wurden im ganzen 24,000 Fr. abgestrichen, so dass der ursprüngliche Devis von 164,000 Fr. auf 120,000 Fr. reduziert werden konnte. Ich glaube nicht, dass wir in den Fall kommen werden, diese Summe vollständig auszugeben, indem schon die bis jetzt bestellten Gegenstände infolge der Konkurrenzausschreibung bedeutend unter dem Devis vergeben werden konnten. Wir können indessen die Ersparnis, die sich aus der Konkurrenz ergeben wird, heute nicht berechnen, aus dem einfachen Grunde, weil die Lieferung aller Möbel roh vergeben worden ist. Dieselben werden also nicht bei den Lieferanten angestrichen, sondern erst, wenn sie an Ort und Stelle im neuen Hochschulgebäude aufgestellt sind. Es war dies nötig, einmal, damit die Möbel nicht durch den Transport

leiden, andererseits, um die Farbe der Möbel mit der allgemeinen Farbe des betreffenden Zimmers mehr oder weniger in Einklang zu bringen. Selbstverständlich werden wir auch bei der weitem Vergabung von Arbeiten darnach trachten, Ersparnisse zu erzielen, indem wir die Arbeiten nicht demjenigen vergeben, der am meisten verlangt, sondern eine kleine Differenz zu Gunsten des Devises herauszubringen suchen werden. Ich kann Ihnen bezüglich der Vergabung dieser Arbeiten eine Mitteilung machen, die Sie vielleicht interessieren wird. Ich habe von den Lehrwerkstätten hier in Bern Einheitspreise für alle Kategorien von Gegenständen, die wir für die Möblierung nötig haben, ausarbeiten lassen, also für die Stühle, die Schränke, die Tische, die Wasserbehälter, die Wandtafeln etc. etc. Ich habe dann eine Konkurrenzausschreibung erlassen, und die einlaufenden Offerten wurden genau mit den von den Lehrwerkstätten aufgestellten Einheitspreisen verglichen. Es haben sich dabei ganz merkwürdige Differenzen ergeben, die mitunter bis 100 % ausmachten. Bei genauer Prüfung der Sache überzeugte man sich aber jedesmal, dass der betreffende Lieferant in seinem Devis verschiedenes vergessen hatte. Wir haben nämlich detaillierte Devis verlangt. Es durfte somit ein Lieferant nicht erklären, er übernehme die Arbeit für so und so viele tausend Franken, sondern er musste im Detail darlegen, wie er seine Rechnung mache. Es hat sich nun herausgestellt, dass viele Lieferanten schlecht gerechnet hatten, indem sie sehr oft Hauptsachen vergassen. Gleichwohl war ich nicht der Meinung, es sei geboten, überall diejenigen Offerten anzunehmen, die den Einheitspreisen am nächsten kommen, da ich mir sagen musste, dass z. B. die Handwerker auf dem Lande billiger arbeiten, als diejenigen in der Stadt und dass somit ein Handwerker auf dem Lande zu einem billigeren Preise ebensogute Arbeit liefern könne, wie ein städtischer Handwerker. Ich habe deshalb in den allermeisten Fällen die Arbeiten an solche Lieferanten vergeben, die zwar nicht die billigsten waren, aber doch unter dem Einheitspreise standen, und gedenke das gleiche System auch für die weitem Lieferungen anzuwenden. Wir sind auf diese Weise dazu gelangt, eine grosse Zahl von Arbeiten auf das Land zu vergeben. Wir haben zwar bereits Anlass gehabt, dies einigermassen zu bereuen. Wir haben nämlich die uns vom Lande zugeschickten Muster mit denjenigen verglichen, die wir hier in der Stadt hatten herstellen lassen, und dabei stellte sich heraus, dass die städtischen Arbeiten viel besser, schöner, gefälliger und solider waren. Offenbar müssen die Arbeiter auf dem Lande sich noch sehr anstrengen, damit sie in ihrem Handwerk auf die Höhe kommen, und es ist dies ein Grund mehr für den Staat, das Gewerbe zu unterstützen und namentlich dafür zu sorgen, dass ein richtiges Gesetz über die gewerbliche Berufslehre aufgestellt wird, damit die Handwerker zu möglichst tüchtigen Berufsleuten herangebildet werden.

Sie sehen also, dass wir das möglichste getan haben, um auf dem Devis möglichst grosse Ersparnisse zu erzielen und dass wir bestrebt sind, die Vergabung der Arbeiten so vorzunehmen, dass dabei alle Landesteile ihre Rechnung finden.

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen: «Dem Grossen Rate wird beantragt, es sei der Direktion des Unterrichtswesens in Ergänzung des Beschlusses des Grossen Rates vom 27. November 1902 für die Möblierung der neuen Hoch-

schule eine weitere Summe von 60,000 Fr. zu bewilligen.»

**Könizer**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors wenig beizufügen. Wir hätten es zwar gerne gesehen, wenn die Kosten noch etwas mehr hätten herabgesetzt werden können. Wir haben das Gefühl, mit 140,000 Fr. sollte man die neue Hochschule wirklich fein möblieren können. Da einige Professoren, wie es scheint, noch nicht befriedigt sind, so haben wir uns gefragt, ob nicht ein Teil des Mobiliars der alten Hochschule verwendet werden könnte, haben uns aber sagen müssen, dass dies nicht angeht. Es wären allerdings Möbel vorhanden, die von allen möglichen Künstlern ausgeführte Holzschnitzereien aufweisen, ich muss aber beifügen, dass im Devis nicht nur Möbel vorgesehen sind, sondern auch Projektionsapparate, Ventilatoren etc., die natürlich sehr kostbar sind. Auch muss die Hochschule natürlich so möbliert werden, dass diese Möblierung dem Aeussern entspricht, denn es würde sich schlecht machen, einen nach aussen sich flott präsentierenden Bau zu haben, während es drinnen «müggelig» aussähe, so dass man glauben könnte, das Geld sei uns beim Fertigstellen ausgegangen. Betreffend die Vergabung der Arbeiten muss ich mir doch noch eine Bemerkung gestatten. Herr Gobat sagt, er habe Muster herstellen und die Kosten durch die Lehrwerkstätten ausrechnen lassen. Die letzteren sind mir allerdings nicht massgebend. Ein Geschäft, das gut eingerichtet ist, soll billiger liefern können, als die Lehrwerkstätten, sonst wäre dies für die Geschäftsleute ein Armutszeugnis. Herr Gobat hat dabei den Professionisten auf dem Lande kein schönes Kränzchen gewunden, und es nimmt mich wunder, was das für Geschäfte sind, die nicht ebenso leistungsfähig sind, wie solche in der Stadt. Es ist nicht ganz korrekt, ganz allgemein zu sagen, es sei auf dem Lande nichts Rechtes zu bekommen. Wir haben Möbelfabriken auf dem Lande, die die Konkurrenz mit der Stadt durchaus aufnehmen können und bedeutende Lieferungen nach der Stadt ausführen. Im übrigen empfehlen wir Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme.

Angenommen.

### Interpretation des § 71 des Primarschulgesetzes.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat Ihnen über dieses Traktandum einen gedruckten Bericht unterbreitet, dem ich wenig beizufügen habe. Sie wissen, dass wir im Kanton Bern das Institut der erweiterten Oberschule haben, eine Schule, deren Pensum etwas weiter geht, als dasjenige der gewöhnlichen Primarschule. Zu den üblichen Fächern tritt noch hinzu: Deutsche Sprache für die französischen Schulen, und französische Sprache für die deutschen Schulen, ausserdem allgemeine Geographie, Geschichte und et-

was Naturkunde. Dieses Institut hat also den Zweck, die Sekundarschulen in solchen Ortschaften zu ersetzen, wo eine Sekundarschule nicht eingerichtet werden kann. Nun enthält dieses Institut eine Seite, die den Gemeinden gegenüber eine gewisse Verlockung enthält, sich in ihren Schulausgaben auf Kosten des Staates zu entlasten. Der Staat leistet nämlich an diese erweiterten Oberschulen einen bedeutend grösseren Beitrag, indem er nicht nur den gewöhnlichen Staatsbeitrag im Verhältnis der Dienstjahre ausrichtet, sondern auch noch die Hälfte dessen übernimmt, was die Gemeinde dem Lehrer über das Minimum hinaus bezahlt. Wenn also eine Gemeinde dem Lehrer an der erweiterten Oberschule eine Besoldung von 1250 Fr. auszurichten beschliesst, so übernimmt der Staat die Hälfte des Ueberschusses über das Minimum von 450 Fr. hinaus, also 400 Fr. Es haben sich nun in den letzten Jahren grössere Gemeinden des Kantons an die Direktion des Unterrichtswesens und den Regierungsrat gewendet, man möchte ihnen bewilligen, erweiterte Oberschulen zu gründen. Die Direktion des Unterrichtswesens war der Ansicht, dass solchen Gesuchen nicht entsprochen werden könne, da erweiterte Oberschulen nur dort eingerichtet werden können, wo keine Sekundarschulen bestehen. Da jedoch die Sache von grosser Tragweite ist, so habe ich die Angelegenheit der Regierung unterbreitet und sie ersucht, sich darüber auszusprechen. Der Regierungsrat war einstimmig der Ansicht, dass meine Interpretation des Art. 71 des Schulgesetzes zutreffend sei. Die Staatswirtschaftskommission ist jedoch anderer Meinung. Sie geht von dem Grundsatz aus, es sei im Gesetze selbst keine Bestimmung enthalten, welche einer weiteren Interpretation entgegenstehe, es sei nirgends gesagt, dass nur in solchen Ortschaften, wo keine Sekundarschulen bestehen, erweiterte Oberschulen eingerichtet werden können. Sie kommt deshalb zum Schlusse, dass eine Beschränkung der erweiterten Oberschulen nicht stattfinden dürfe. Herr Müller hat in der letzten Sitzung des Grossen Rates dieser Ansicht dadurch Ausdruck gegeben, dass er eine Motion stellte, die den Regierungsrat einladet, eine authentische Interpretation des Art. 71 des Primarschulgesetzes in dem Sinne vorzulegen, dass die Gründung erweiterter Oberschulen überall gestattet sei, also auch in solchen Ortschaften, welche Mittelschulen besitzen. Die Motion wurde natürlich gestellt in erster Linie mit Rücksicht auf die Stadt Bern, die solche Schulen einzuführen wünscht.

Meine Herren, wir haben Ihnen in unserm Berichte auseinandergesetzt, wie der Art. 71 des Primarschulgesetzes zu stande gekommen ist. Aus den verschiedenen Redaktionen, welche der gegenwärtigen Redaktion vorangegangen sind, sowie aus der Beratung des Gesetzes im Schosse des Regierungsrates sowie des Grossen Rates geht hervor, dass die Absicht der Behörden die war, dass nur in solchen Ortschaften erweiterte Oberschulen gegründet werden können, in welchen keine Sekundarschulen bestehen. Dieser Grundsatz war sogar in meiner ersten Redaktion ausdrücklich enthalten. Allein aus dem Umstand, dass dieser Grundsatz bei den Beratungen des Regierungsrates entfernt worden ist, darf durchaus nicht darauf geschlossen werden, dass man den von mir aufgestellten Grundsatz nicht habe annehmen wollen, sondern die neue Redaktion beweist nur, dass man das alte System der gemeinsamen Oberschule, wie es nach dem alten Schulgesetz vom Jahre 1874 bestand, wieder einführen wollte,

und da es nach jenem System nicht gestattet war, in Ortschaften mit Sekundarschulen eine gemeinsame Oberschule zu gründen, so ist es selbstverständlich, dass dieser Grundsatz auch ins Gesetz von 1894 übergegangen ist, wenschon er nicht ausdrücklich darin enthalten ist. Theoretisch kann man ja allerdings sagen: Wenn die erweiterte Oberschule ein gutes Institut ist und zur Verbesserung der Bildung in unserem Lande beiträgt, so verlohnt es sich schon, Opfer zu bringen und eine Erweiterung zuzulassen. Allein es kommen hier noch andere Gründe in Betracht, namentlich der Umstand, dass in denjenigen Ortschaften, welche nun die erweiterte Oberschule einzuführen wünschen, bereits ein sehr ausgebildetes Mittelschulwesen besteht. Die Stadt Bern z. B. besitzt ein Gymnasium, ein Progymnasium, eine Handelsschule, eine Realschule, eine Knabensekundarschule etc. Die meisten dieser Mittelschulen sind, wenigstens in den untern Klassen, die mit der Primarschule korrespondieren, unentgeltlich, so dass jeder, der Arme wie der Reiche, diese Schulen besuchen kann. Es ist also jedermann Gelegenheit geboten, eine über die gewöhnliche Primarschulbildung hinausgehende höhere Schulbildung zu erwerben. Es ist auch nicht vom guten, wenn man die Schülerschaft, die Jugend, zu sehr in eine grosse Anzahl von Kategorien ausscheidet, wovon die eine diese, die andere eine andere höhere Schule besucht, da sonst schliesslich in der Primarschule nur noch die schwächern Elemente zurückbleiben. Wenn aber eine Klasse nur aus schwächern Elementen zusammengesetzt ist und keine Schüler aufweist, die etwas besser stehen, und einer höhern Bildung fähig sind, so muss eine solche Klasse notwendig verkümmern. Dazu kommt noch ein weiterer Faktor, der sehr ins Gewicht fällt. Es ist selbstverständlich, dass für den Fall, dass auch an solchen Orten erweiterte Oberschulen erlaubt wären, an welchen Mittelschulen bestehen, alle Ortschaften des Kantons, an welchen Sekundarschulen bestehen, es sind deren circa 80, erweiterte Oberschulen zu gründen wünschen würden, was die Ausgaben des Staates um eine grosse Summe, die jedenfalls 100,000 Fr. weit übersteigen würde, vermehren müsste, und zwar hätte diese Mehrausgabe für die Bildung des Volkes, wie ich behaupte, keinen fühlbaren Nutzen. Es würden von dieser Mehrausgabe namentlich die Städte und grössern Ortschaften profitieren, und wenn wir diesen Gemeinden eine so grosse Summe zuwenden würden, so wären wir anderseits in unsern Ausgaben für die allgemeine Bildung beschränkt, die dem ganzen Lande zu gute kommen soll.

Die hier aufgeworfene Frage wurde auch der Vorsteherschaft der Schulsynode unterbreitet, die nach einer eingehenden Diskussion gefunden hat, die Interpretation der Direktion des Unterrichtswesens und des Regierungsrates sei die richtige und es wäre nicht vom guten für unser Land, wenn vom Grossen Rate eine erweiterte Interpretation genehmigt werden sollte. Wir beantragen Ihnen daher, der Motion des Herrn Müller keine weitere Folge zu geben, sondern es bei der jetzigen Sachlage bewenden zu lassen. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine Interpretation in dem Sinne beschlossen werden sollte, dass gesagt würde, der Art. 71 sei so zu verstehen, dass in Ortschaften mit Mittelschulen erweiterte Oberschulen nicht eingeführt werden dürfen. Wir haben diese Frage im Regierungsrate auch diskutiert, finden aber, dass es genügt, wenn der Grosse Rat heute erklärt,

es werde der Motion des Herrn Müller keine Folge gegeben. Dadurch wird ja vom Grossen Rate indirekt anerkannt, dass die Art und Weise, wie der Regierungsrat den Art. 71 des Primarschulgesetzes auslegt, die richtige ist.

**Müller (Gustav).** Sie sind aus dem schriftlichen und mündlichen Bericht des Herrn Gobat über die Entstehungsgeschichte dieser Interpretationsfrage orientiert worden. Ich möchte nur noch einmal betonen, dass nach meiner Ansicht, sowie nach derjenigen des Vertreters von Burgdorf in der Staatswirtschaftskommission, der Art. 71 des Schulgesetzes in keiner Weise ohne weiteres diese Interpretation zulässt, wie sie sowohl von der Erziehungsdirektion als auch vom Regierungsrat demselben gegeben wird. Ich wiederhole, dass dieser Art. 71 ganz allgemein und ohne jede Einschränkung bestimmt: «Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.» Deshalb habe ich, an die bezüglichen Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission anknüpfend, die Motion gestellt, die Regierung möchte über die authentische Interpretation dieses Artikels Bericht und Antrag vorlegen, damit der Grosse Rat, in formeller und materieller Beziehung orientiert, Gelegenheit habe, sich über die Frage zu äussern.

Was die Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors in formeller Beziehung anbetrifft, so sind dieselben ausserordentlich dürftig. Aus dieser Beweisführung geht hervor, dass der ursprüngliche Entwurf der Erziehungsdirektion erweiterte Oberschulen nur da gestatten wollte, wo keine Sekundarschulen bestehen, indem der Artikel in der ursprünglichen Fassung lautete: «Wo für die vorhandenen Bedürfnisse nicht durch Sekundarschulen genügend gesorgt wird, worüber die Entscheidung dem Regierungsrat zusteht, ist die Schulgemeinde berechtigt, anstatt der gewöhnlichen Oberschulen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.» Wäre der Artikel in dieser Redaktion ins Schulgesetz aufgenommen worden, so wäre uns die heutige Diskussion erspart geblieben. Bei der Beratung des Entwurfes im Regierungsrate hat jedoch die Regierung den Titel «Die erweiterte Oberschule» abgeändert in «Die gemeinsame Oberschule», wie er im alten Schulgesetz enthalten war, und ausserdem den ersten Satz im Entwurf der Erziehungsdirektion gestrichen. Wir sollten nun darüber orientiert sein, was damals der Wille des Regierungsrates war, als er diese Streichung vornahm. Herr Gobat sagt, der Satz sei überflüssig gewesen. Dies bestreite ich, denn wenn dies der Fall wäre, brauchten wir uns heute nicht über die Interpretation zu streiten. Herr Gobat behauptet, der Satz sei deshalb als überflüssig gestrichen worden, weil bei «dem System der alten gemeinsamen Oberschule, welche nur durch das gemeinsame Zusammenwirken mehrerer Gemeinden errichtet werden konnte, die Mitwirkung von Gemeinden mit Sekundarschulen von selbst ausgeschlossen war.» Nun ist das aber vollständig unrichtig. Nicht das ist das Hauptmerkmal der gemeinsamen Oberschule, wie sie vom Regierungsrat betitelt worden ist, dass sie nur durch Zusammenwirken mehrerer Gemeinden errichtet werden kann, denn auch unter dem Titel «gemeinsame Oberschule» hat der Regierungsrat, gleich wie vorher die Erziehungsdirektion in ihrem Entwurfe, das Hauptgewicht darauf gelegt, dass jede Gemeinde eine

erweiterte Oberschule errichten könne. Im zweiten Alinea wurden dann die Bedingungen aufgestellt, unter welchen Schüler anderer Gemeinden die erweiterte Oberschule ebenfalls besuchen können. Der Artikel ist in seinem Wesen also vollständig gleich geblieben, wie im Entwurf der Erziehungsdirektion, und deshalb dürfen wir ohne weiteres als das Naheliegende das annehmen, dass die Einschränkung gestrichen wurde, um allen Gemeinden des Kantons die Möglichkeit zu geben, erweiterte Oberschulen zu errichten. Herr Gobat sagt ferner, man brauche nicht auf die Geschichte zurückzugehen, um die Interpretation der Regierung zu belegen, dieselbe gehe auch aus der jetzigen Fassung hervor. «Es ist nämlich, sagt Herr Gobat, von der ursprünglichen Redaktion und von dem Grundgedanken des Verfassers des Entwurfes, dass das Institut der erweiterten Oberschule nur dort Platz greife, wo keine Sekundarschulen bestehen, etwas zurückgeblieben. Im zweiten Satz des § 71 wird das Recht eines Schülers, die nächstgelegene erweiterte Oberschule zu besuchen, davon abhängig gemacht, dass in seinem Wohnort keine Sekundarschule bestehe.» Wenn dem so wäre, so könnte man allerdings eine solche Folgerung ziehen, allein das Citat ist falsch, denn es heisst in dem § 71 nicht «in seinem Wohnort keine Sekundarschule bestehe», sondern es ist gesagt: «weder eine Sekundarschule noch eine gemeinsame Oberschule besteht». Daraus geht klar hervor, dass diese Bestimmung lediglich verhindern will, dass solche Gemeinden, welche selber derartige Schulen besitzen, ihre Schüler in die Schule einer benachbarten Gemeinde schicken können, wobei die letztere für die Kosten aufzukommen hätte.

Sie sehen aus dem Angebrachten, dass die formelle Beweisführung des Herrn Gobat vollständig missglückt ist, und ich will nun auch auf die materielle Beweisführung eintreten, in welcher Beziehung ich die von Herrn Gobat aufgestellten Behauptungen in ihrem ganzen Umfange bestreiten muss. Herr Gobat meint, es sei der Absicht einzelner Gemeinden, erweiterte Oberschulen zu errichten, finanzielle Spekulation nicht ganz fern, und er spielt in dieser Beziehung das Land gegen die Stadt aus. Ich könnte diesen Vorwurf ohne weiteres ablehnen und erklären: Wenn im Rahmen des Gesetzes Leistungen des Staates vorgesehen sind, so können sich die Gemeinden mit Recht auf diese Leistungen berufen und darf von einer Spekulation oder einem Beutezug der Gemeindekassen auf die Staatskasse nicht gesprochen werden. Würde es sich um eine rein finanzielle Massregel handeln, so würde ich mir nicht erlauben, den Grossen Rat mit dieser Angelegenheit zu behelligen, trotzdem selbstverständlich das finanzielle Interesse für mich als Finanzdirektor der Stadt Bern ein wesentliches ist. Allein ich stelle die Behauptung auf, dass es sich nicht um eine finanzielle Entlastung der Gemeinden handelt, sondern um eine tatsächliche Erweiterung der Volksbildung, die in keiner Richtung gering zu veranschlagen ist. Dass es sich für den Staat um eine Mehrleistung von 100,000 Fr. handeln würde, davon ist keine Rede, und zwar deshalb nicht, weil es keiner Gemeinde einfallen wird, aus finanziellen Gründen eine erweiterte Oberschule zu errichten, weil dies für die meisten Gemeinden eine effektive Mehrleistung bedeutet, da der Staat an die höhere Besoldung der betreffenden Lehrer, die einen Fähigkeitsausweis für den Unterricht in der französischen Sprache besitzen müssen,

nur die Hälfte beiträgt, so dass also eine Gemeinde, welche eine erweiterte Oberschule einführt, unter allen Umständen mehr belastet wird. Die Mehrbelastung der Staatskasse wird daher eine sehr mässige sein. Herr Gobat rechnet nun aus: «Nehmen wir nun an, sie (die Stadt Bern) verwandle 35 Oberklassen, so ergäbe diese Einrichtung eine Ersparnis von 27,125 Fr. jährlich für die Stadt und eine Mehrbelastung des Staates von 27,125 Fr.» Auch das halte ich für ausgeschlossen. Es handelt sich für die Stadt Bern nicht darum, alle Oberklassen in erweiterte Oberschulen umzuwandeln, sondern nur darum, je nach Bedürfnis aus den vorhandenen Oberklassen erweiterte Oberschulen auszuscheiden, welche sich nicht an die einzelnen Schulbezirke halten würden und solche Schüler aufzunehmen hätten, die intelligent sind, aber mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse ihrer Eltern nicht die Sekundarschule besuchen können. Es kann sich daher auch in der Stadt Bern nur um eine beschränkte Zahl erweiterter Oberschulen handeln.

Herr Gobat führt in seinem Berichte an, dass überall da, wo guteingerichtete Mittelschulen existieren, eine erweiterte Oberschule kein Bedürfnis sei. Herr Gobat zählt die Bildungsinstitute der Stadt Bern auf und fragt, was da eine erweiterte Oberschule noch zu bedeuten hätte. Demgegenüber möchte ich bemerken, dass für die Mittelschulbildung in der Stadt Bern nur die Knaben- und die Mädchensekundarschule in Betracht kommen, nicht aber das Progymnasium mit den Oberabteilungen Handelsschule, Realschule und Gymnasium. Das Progymnasium vermittelt keinen abschliessenden Unterricht, und es sind alle Eltern zu bedauern, welche ihre Kinder ins Progymnasium schicken, weil dasselbe den Ruf einer vornehmern Anstalt besitzt, sie aber nach Zurücklegung der obligatorischen Schulzeit den Austritt nehmen lassen, denn die Ausbildung dieser Progymnasianer kann sich mit dem abschliessenden Unterricht, den die Knabensekundarschule bietet, in keiner Weise messen. Die Knabensekundarschule ist somit die einzige Schule, die zum Vergleich mit der erweiterten Oberschule herangezogen werden kann. Dem Einwand, die Sekundarschule sei nicht unentgeltlich, hält Herr Gobat entgegen, es verhindere ja niemand die Gemeinden, die Unentgeltlichkeit einzuführen. Nun existiert in der Stadt Bern allerdings die Unentgeltlichkeit der Sekundarschulen, aber nicht diejenige der Lehrmittel, und ich weiss aus Erfahrung, denn ich komme mit den betreffenden Kreisen in viel engere Berührung als dies bei Herrn Regierungsrat Gobat der Fall ist, dass es viele Eltern gibt, die auch nicht einmal den Mehraufwand für die Lehrmittel aufzubringen vermögen und deshalb ihre Kinder, auch wenn sie intelligent sind, in die Primarschule schicken. Soll unsere Demokratie Wahrheit sein, so darf sie nicht vom Geldsack abhängen, sondern den Grundsatz proklamieren, dass jedem Talent die Bahn zum Besuche derjenigen Schulen geöffnet sein soll, die seinen Talenten die nötige Entwicklung garantieren. In jedem fortschrittlichen Gemeinwesen wird daher die Tendenz die sein, die Unentgeltlichkeit successive auszudehnen, um auch dem ärmsten Kind den Weg zu demjenigen Berufe zu öffnen, der seinem Talent und Wissen entspricht, nicht nur durch Einführung der vollständigen Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel, sondern auch durch Gewährung vermehrter Stipendien an arme Schüler zum Besuche der Hochschule. Das sind indessen Gedanken, die leicht beieinander

wohnen, aber sich an der Unmöglichkeit stossen, die Sache in absehbarer Zeit durchzuführen. Die Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für alle Schulen würde für die Stadt Bern eine jährliche Mehrausgabe von über 20,000 Fr. verursachen, und die Stadt ist noch auf Jahre hinaus nicht in der Lage, diese Mehrausgabe zu übernehmen, weil ganz andere Aufgaben der sozialpolitischen Fürsorge ihrer warten. Sie kann nicht dreinspringen, sondern muss Schritt für Schritt vorgehen, und deshalb ist die Errichtung erweiterter Oberschulen noch auf Jahre hinaus für sie ein Bedürfnis, um die Schulverhältnisse besser zu gestalten. Herr Gobat bestreitet zwar das letztere, indem er ausführt, der Uebertritt der intelligenten Kinder in die Sekundarschule und die erweiterte Oberschule hätte zur Folge, dass nur noch verkümmerte Klassen übrig bleiben würden, die in keiner Weise geeignet wären, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Ich muss dieser Auffassung entgegenreten. Ich halte im Gegenteil eine möglichste Spezialisierung, eine möglichste Auswahl für das pädagogisch einzig Richtige. Man hat in allen fortschrittlichen Gemeinwesen der Schweiz damit begonnen, schon im ersten Schuljahre diejenigen auszuschalten, welche wie ein Bleigewicht an einer Schulklasse hängen und die Einhaltung des Unterrichtsprogramms tatsächlich verunmöglichen, indem die eigentlich schwachsinnigen Kinder nur durch eine ganz individuelle Behandlung, in Klassen mit geringer Schülerzahl die notdürftigste Bildung erwerben können. Warum soll man nun oben nicht auch eine Ausschaltung vornehmen? Es ist durchaus unrichtig, dass talentvolle Schüler die ganze Klasse nach sich ziehen, im Gegenteil, die mittelmässigen Schüler ziehen die talentvollen auf ihr Niveau herab, weil eben der Lehrer mit der Mittelmässigkeit rechnen muss und diese das Unterrichtsprogramm diktiert. Treffen wir eine Auswahl und vereinigen wir die befähigsten Schüler in einer erweiterten Oberschule, so werden wir dieselben viel weiter bringen, als wenn sie in einer Klasse unterrichtet werden, in welcher man auf die Mittelmässigkeit Rücksicht nehmen muss.

Es sprechen also schwerwiegende Gründe dafür, auch in Gemeinden mit Sekundarschulen erweiterte Oberschulen einzurichten, weil dieselben die individualisierende Behandlung, die sehr wertvoll ist, bedeutend erleichtern und die Schüler für den Kampf ums Dasein besser befähigen. Ich möchte mich also dagegen verwahren, dass für uns nur finanzielle Gründe massgebend seien. Es ist meine vollendete Ueberzeugung, dass mit den erweiterten Oberschulen eine Lücke im Bildungswesen ausgefüllt wird, deren Nutzen in keiner Weise gering zu veranschlagen ist.

Herr Gobat verweist auch darauf, dass die Schulsynode einstimmig, «wenn wir nicht irren», der Ansicht der Regierung zugestimmt habe. Die Bemerkung, «wenn wir nicht irren», nimmt sich in einem amtlichen Aktenstücke etwas eigentümlich aus. Allein wenn es auch richtig ist, dass die Schulsynode diesen Beschluss gefasst hat, so muss ich doch bezweifeln, dass die Gründe, die ich schon bei Einbringung der Motion angebracht habe, der Schulsynode in vollem Umfange mitgeteilt worden sind, und es ist leicht, eine Schulsynode für seine Ansicht zu gewinnen, sobald man ihr darstellt, dass es sich um einen reinen Beutezug einer einzelnen gutsituierten Gemeinde handle.

Aus allen diesen Gründen muss ich persönlich den

Antrag stellen, es sei der Art. 71 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 dahin zu interpretieren, dass erweiterte Oberschulen in allen Gemeinden, also auch in solchen, welche Sekundarschulen besitzen, errichtet werden können.

**Burkhardt.** Es hat mich im Votum des Herrn Müller die Bemerkung sehr frappiert, in der Stadt Bern besuchen viele Kinder die Sekundarschule aus dem Grunde nicht, weil sie dort bezahlen müssen. Ich hätte nicht geglaubt, dass Herr Müller dies hier sagen dürfte, denn das glaubt sicher niemand. Die Stadt Bern ist so gestellt, dass sicher auch die Armen die Sekundarschule werden besuchen können. Was die erweiterte Oberschule anbelangt, so wurde dieselbe deshalb eingeführt, weil es auf dem Lande in vielen Gemeinden unmöglich ist, Sekundarschulen zu gründen. Es hängt dies von zwei Faktoren ab. Der Hauptfaktor ist der, dass die Gemeinden nicht so zentralisiert sind, dass man überall eine Sekundarschule mit zwei Klassen einrichten könnte. Ein anderer Umstand ist der, dass der Landwirt seine Buben auch zur Arbeit verwenden möchte und die verlängerte Schulzeit in dieser Beziehung ein Hindernis ist. Aus diesen zwei Hauptgründen musste man auf dem Lande an vielen Orten zur erweiterten Oberschule greifen, um den intelligenteren Schülern eine bessere Bildung geben zu können. Dazu kommt noch der Kostenpunkt. Viele Gemeinden vermöchten die Kosten einer Sekundarschule nicht zu bestreiten und müssen auch deshalb mit einer erweiterten Oberschule sich begnügen. Ich darf wohl noch einmal die Gemeinde Köniz zitieren, obschon mir dies schon oft übelgenommen worden ist. Wir haben in Köniz drei gemeinsame Oberklassen, von denen jede 40—45 Schüler zählt. Bei Einführung einer Sekundarschule würde man von diesen drei in verschiedenen Bezirken bestehenden Oberklassen vielleicht 20 Schüler für eine zweiklassige Sekundarschule zusammenbringen, die meistens einen weiten Schulweg machen und auswärts essen müssten. In der Stadt dagegen sind die Verhältnisse ganz anders. Hier ist die vermehrte Schulzeit für Eltern und Schüler ein Vorzug, weil die Kinder infolgedessen weniger auf der Gasse herumschlingeln. Ich begreife nicht, wie Herr Müller diese ganze Frage überhaupt hat aufwerfen können. Die Stadt Bern ist im Schulwesen so gut eingerichtet, dass bessere Einrichtungen beinahe nicht möglich sind, und wenn er die paar Rappen, welche das Land für erweiterte Oberschulen bekommt, demselben missgönnt, so ist das, weiss Gott, traurig.

**Dürrenmatt.** Es ist in dieser Frage jedenfalls die materielle und die formelle Seite genau zu unterscheiden. In materieller Beziehung stehe ich genau auf dem Boden der Herren Gobat und Burkhardt und kann jedes ihrer Worte unterschreiben. Ich könnte ihre Ausführungen noch in pädagogischer Richtung ergänzen. Wenn in einer Ortschaft eine Sekundarschule, eine Oberschule und ausserdem noch eine erweiterte Oberschule besteht, so frage ich: Was bleibt dann in der gewöhnlichen Oberschule noch zurück? Da haben wir nur noch den intellektuellen Bodensatz. Die besten Schüler hat die Sekundarschule weggenommen, die die zweitbesten die erweiterte Oberschule, und für die gewöhnliche Oberschule bleiben nur noch die untersten Schichten, die zu unterrichten wirklich keine

Freude mehr ist. Man will doch in einer Klasse auch bessere Schüler haben, die, das wollen wir hoffen, die Schwächern nachziehen sollen. Es ist eine Notwendigkeit für die schwächern Schüler, dass sie sich an den Stärkern aufschwingen können; nicht das Umgekehrte soll der Fall sein, dass der schwache Bodensatz die Bessern an ihrer Entwicklung hindert. Materiell bin ich also durchaus einverstanden, dass es ein Unding wäre, neben einer Sekundarschule eine erweiterte Oberschule zu errichten.

Allein etwas anderes ist es in formeller Beziehung. Das Gesetz von 1894 lautet unglücklicherweise so klar, dass darüber meines Erachtens gar nicht zu streiten ist. Es sagt: «Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.» Auf diesen Schein stützt sich Herr Müller, und ich glaube, er hat recht; so wie der Wortlaut ist, müssen wir auch den Bernern, den Burgdorfern, den Bielern, kurz jeder Gemeinde, welche Sekundarschulen und Primarschulen besitzt, die Errichtung erweiterter Oberschulen gestatten. Dass der Wortlaut des ersten Entwurfes von 1883 nicht ins Gesetz aufgenommen worden ist, kann just als Beweis dafür geltend gemacht werden, dass der Gesetzgeber mit dem nicht einverstanden war, was Herr Gobat damals wollte. Es war jedenfalls ein Verhängnis, dass Herr Gobat in seinem Entwurfe die alte Bezeichnung «gemeinsame Oberschule» abgeschafft hat. Diese Bezeichnung war viel weniger irreführend, als der Titel «erweiterte Oberschule», wie er nun im Gesetz von 1894 steht. Die gemeinsamen Oberschulen sind schon im Organisationsgesetz vom Jahre 1856 vorgesehen, und im Schulgesetz vom Jahre 1860 wurden sie extra begünstigt, indem man ihnen einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 200 Fr. zusprach. Auch das Schulgesetz vom Jahre 1870 hat die Bezeichnung «gemeinsame Oberschule» beibehalten. Was die Erziehungsdirektion über den Begriff der gemeinsamen Oberschule sagt, ist nicht zutreffend. Sie führt aus: «Bei dem System der alten gemeinsamen Oberschulen, welche nur durch das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden errichtet werden konnten, war die Mitwirkung von Gemeinden mit Sekundarschulen von selbst ausgeschlossen.» Es ist durchaus nicht richtig, dass die alten gemeinsamen Oberschulen nur von mehreren Gemeinden haben errichtet werden können. Ich erinnere Sie an eine der besten gemeinsamen Oberschulen, das war diejenige von Rüscheegg unter der Führung des Lehrers Habegger. Diese wurde von einer einzigen Gemeinde, der Gemeinde Rüscheegg, errichtet und hat die fähigsten Schüler zweier Oberschulen, derjenigen von Bundacker und Hirschhorn vereinigt.

Wollen wir aus dem Dilemma herauskommen, in dem wir uns befinden, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als den unglücklichen § 71 des Schulgesetzes zu revidieren, und ich hätte erwartet, dass die Erziehungsdirektion zu diesem Schlusse kommen würde. Mit der Beweisführung der Erziehungsdirektion, dass solche erweiterte Oberschulen neben Sekundarschulen nicht bestehen dürfen, kommen wir gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes schlechterdings nicht auf, daher wollen wir doch lieber das Gesetz revidieren und den Text so gestalten, wie es im Sinne des Grossen Rates lag.

**Morgenthaler** (Burgdorf). Wenn ich in dieser Frage, zum ersten Male in Ihrem Kreise, das Wort ergreife, so geschieht es nicht von ungefähr. In einer schulfreundlichen Gemeinde aufgewachsen, die für ihr Schulwesen grosse Opfer bringt, sind mir Schulfragen sympathisch. Dazu kommt, dass ich als Vertreter eben dieser Gemeinde mich für verpflichtet halte, zu Schulfragen Stellung zu nehmen, und ich betrachte es als die heilige Pflicht jedes Mitgliedes dieser Behörde, die heutige Frage nicht kurzerhand unter den Tisch zu wischen und unbesehen die Auffassung der Regierung zu acceptieren, sondern erst nach genauer Prüfung derselben seinen Entscheid abzugeben.

Gestatten Sie mir, Ihnen in Kürze auseinanderzusetzen, warum ich aus voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Müller stimme und auch Ihnen die Zustimmung zur Motion ans Herz legen möchte. Es handelt sich allerdings formell um eine reine Interpretationsfrage. Allein Sie haben den bereits gefallenen Voten, sowie dem Vortrage der Erziehungsdirektion entnehmen können, dass diese formelle Frage einen bedeutenden materiellen und kulturellen Inhalt hat, und deshalb verlohnt es sich wohl der Mühe, jedenfalls so gut wie bei manchem andern Traktandum, einige Zeit auf die Frage zu verwenden.

Interpretationsfragen sind allerdings zunächst juristische Fragen. Aber es sind doch vor allem aus Fragen des gesunden Menschenverstandes, und ich glaube, wenn jeder von uns den gesunden Menschenverstand an den Gesetzestext ansetzt, so wird er niemals zu den Schlussfolgerungen kommen, die uns die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat belieben möchte. Es gibt bekanntlich verschiedene Künste der Interpretation, allein bei aller Anwendung dieser Künste werden wir gleichwohl niemals zu der Auffassung kommen können, wie sie in der Vorlage der Regierung vertreten ist. Die rein doktrinaire Interpretation, auf deren Boden Herr Dürrenmatt steht, indem er vom rein formalen Standpunkte die Motion Müller prinzipiell, wenn auch nicht praktisch, gutheissen will, besteht bekanntlich darin, ein Gesetz rein nach grammatischen und logischen Regeln auszulegen. Das Kriterium dieses Standpunktes ist das, dass man sich ganz genau an den Wortlaut und den logischen Inhalt hält, und von diesem Standpunkte aus kommt Herr Dürrenmatt mit Recht zur Ueberzeugung, dass eine Interpretation des Gesetzes im Sinne der Erziehungsdirektion nicht möglich ist. Allein wir haben es heute mit einer andern Interpretation zu tun, mit einer authentischen Interpretation, die vom Gesetzgeber ausgeht und deren Kriterium das ist, dass man nicht an die formellen Voraussetzungen der grammatischen und logischen Interpretation gebunden ist, sondern ganz frei den Willen und die Tendenz des Gesetzgebers aufsucht und ausgestaltet und diese Tendenz in allen ihren Konsequenzen klar und sauber entwickelt. Diese auf ungleich höherer Warte stehende Interpretation muss in noch höherem Masse, als die rein formelle, zur Gutheissung der Motion führen. Die Kompetenz zu einer derartigen authentischen Interpretation gibt uns bekanntlich die Staatsverfassung.

Untersuchen wir rasch, inwiefern die Auffassung der Erziehungsdirektion vom Standpunkte der doktrinären wie der authentischen Interpretation gutgeheissen werden kann. Die Erziehungsdirektion beruft sich zunächst auf den Entwurf vom Jahre 1883, worin in der

Tat ein abweichender Wortlaut enthalten war, indem dort der Text des Artikels lautete: «Wo für die vorhandenen Bedürfnisse nicht durch Sekundarschulen genügend gesorgt wird, worüber die Entscheidung dem Regierungsrat zusteht, ist die Schulgemeinde berechtigt, anstatt der gewöhnlichen Oberschulen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.» Herr Erziehungsdirektor Gobat folgert daraus: «Nach diesem ganz klaren Wortlaut konnte überall, wo eine Sekundarschule besteht, keine erweiterte Oberschule errichtet werden.» Dieser Schlussfolgerung kann nicht beigepflichtet werden, denn Sie dürfen nicht übersehen, dass schon im Entwurfe von 1883 als Voraussetzung für die Kreierung und Unterstützung erweiterter Oberschulen nicht bloss die Existenz keiner Sekundarschule gefordert, sondern die weitere wichtige Forderung gestellt wurde, dass durch die bestehenden Sekundarschulen nicht genügend für das vorhandene Bedürfnis gesorgt werde. Man wollte also schon damals nicht rein auseinanderhalten: Gemeinden mit Sekundarschulen und Gemeinden ohne solche in dem Sinne, dass nur letztern die Errichtung erweiterter Oberschulen gestattet worden wäre, sondern man hat als weiteres Kriterium das Bildungsbedürfnis in den betreffenden Kreisen aufgestellt, und wenn Herr Regierungsrat Gobat aus dem zweiten Alinea seines Entwurfes von 1883 weitere Argumente schöpfen will, so ist auch das durchaus verfehlt, weil dieses zweite Alinea lediglich den Fall der gemeinsamen Oberschulen beschlägt, d. h. den Fall, wo verschiedene Gemeinden sich zusammenhaken, um eine Oberschule zu gründen und zu unterhalten, ein Fall, mit dem wir es heute gar nicht zu tun haben. Ich glaube daher, dass schon auf Grund des Entwurfes von 1883 die Auffassung des Herrn Erziehungsdirektors nicht gutgeheissen werden kann.

Herr Gobat beruft sich ferner auf den regierungsrätlichen Entwurf vom Jahre 1886. In diesem Entwurfe fällt auf, dass der einschränkende Vordersatz: «Wo für die vorhandenen Bedürfnisse nicht durch Sekundarschulen genügend gesorgt wird» weggefallen und einfach gesagt ist: «Die Schulgemeinde ist berechtigt, anstatt der gewöhnlichen Oberschule eine gemeinsame Oberschule zu errichten.» Aus dieser Bestimmung folgert Herr Gobat, die Gemeinden mit Sekundarschulen haben von der Subvention an die erweiterten Oberschulen ausgeschlossen werden sollen. Meine Herren, dieser Interpretationskunst vermag ich nicht zu folgen, denn sie steht mit dem Wortlaut des regierungsrätlichen Entwurfes vom Jahre 1886 im direkten Widerspruch, und wenn der Regierungsrat einfach als Axiom den Satz aufstellt, der Zusatz betreffend die Bedürfnisfrage sei fallen gelassen worden, weil überflüssig, so sage ich mit Herrn Kollega Müller: Diese Behauptung bedarf erst noch des Beweises. Ich nehme im Gegenteil an, dass jener Zusatz fallen gelassen wurde, weil man eben an dieser Bedingung festhalten wollte, so dass also die Chancen für die Interpretation des Regierungsrates sich von Entwurf zu Entwurf verringern. Aus den verschiedenen Entwürfen ist schliesslich das Gesetz vom Jahre 1894 hervorgegangen, dessen § 71 klar und deutlich bestimmt: «Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.» Wo will man nun das nötige Interpretationsmaterial hernehmen, um in diesen klaren und deutlichen Satz eine Bresche zu

schiessen? Sogar Herr Dürrenmatt muss zugeben, dass die Auffassung des Herrn Müller formell unanfechtbar ist, und ich behaupte sogar, der Grosse Rat würde sich einer willkürlichen Interpretation schuldig machen, wenn er in diesen klaren Artikel eine Auffassung hineinlegen wollte, die absolut nicht darin Platz hat. Trotzdem sagt die Erziehungsdirektion in ihrer Vorlage, nach der Entstehungsgeschichte des Art. 71 müsse derselbe so aufgefasst werden, wie sie es darlegt, aber sie vergisst, uns zu sagen, warum diese Entstehungsgeschichte in der Redaktion; des § 71 keinerlei Ausdruck gefunden hat. Sie beruft sich lediglich darauf, dass im zweiten Alinea des Artikels noch ein Ueberbleibsel der frühern Fassung enthalten sei, worin gesagt ist: «Hinsichtlich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine erweiterte Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Betreffnis der Kosten zu bezahlen.» Allein diese Bestimmung bezieht sich auf die sogenannten gemeinsamen Oberschulen, die von mehreren Gemeinden kreiert und unterhalten werden, also auf eine ganz andere Kategorie, so dass dieses Argument nicht als zutreffend bezeichnet werden kann. Ich konstatiere, dass der gegenwärtige § 71 keinerlei Vorbehalt aufstellt, und dass es nicht angeht, nachträglich einen solchen Vorbehalt hineinzuzinterpretieren. Es scheint mir deshalb ganz zweifellos, vom Standpunkt der rein formellen Interpretation aus, dass die Auffassung der Staatswirtschaftskommission die richtige sei.

Eine andere Frage ist nun die, wie die Interpretationsfrage vom Standpunkt der authentischen Gesetzesinterpretation aus zu lösen sei. In dieser Beziehung werden ebenfalls allerlei Einwände erhoben, und doch ist die Interpretation eine ausserordentlich einfache. Der Art. 87 der Staatsverfassung bestimmt: «Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschule möglichst zu vervollkommen.» Wenn die Interpretation, die Herr Gobat vertritt, mit diesem kategorischen Imperativ der Verfassung nicht harmoniert, so muss sie verworfen werden. Ich behaupte nun, vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Auffassung der Motionssteller und der Staatswirtschaftskommission der Vorzug gegeben werden muss, denn es ist immer die Tendenz unserer Primarschulgesetzgebung gewesen, diesem Verfassungsartikel Nachachtung zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Primarschulverhältnisse zu verbessern. Was wird diesem Standpunkt gegenüber eingewendet? In erster Linie rückt man mit der Bedürfnisfrage auf, und in dieser Beziehung lanciert der Herr Erziehungsdirektor in seinem Vortrag den Satz: «Die Errichtung von erweiterten Oberschulen entspricht in den Ortschaften mit Sekundarschulen keinem Bedürfnisse.» Dieser Satz müsste erst noch begründet werden, und ich will Ihnen tatsächliche Momente anführen, welche gegen die Möglichkeit einer solchen Begründung sprechen. In erster Linie darf ich mich wohl darauf berufen, dass wir in Burgdorf, wo bekanntlich ein Gymnasium und Sekundarschulen bestehen, seit 1876 diese erweiterten Oberschulen mit Erfolg eingeführt haben und sich dieselben einer schönen Blüte erfreuen. Glauben Sie, wir haben diese Oberschulen, die uns viel Geld kosten, nur zum Vergnügen einge-

führt? Mit nichten! Die Tatsache der Existenz und der Blüte unserer Oberklassen spricht also gegen diesen Lapidarsatz des Herrn Gobat, wonach in Gemeinden mit Sekundarschulen die Bedürfnisfrage zu verneinen sei. Diese Oberklassen in Burgdorf wurden von Herrn Alexander Bucher, alt Nationalrat eingeführt, ein Mann, der aus ärmlichen Verhältnissen hervorgegangen ist, es nur vermöge seiner persönlichen Tüchtigkeit zu etwas gebracht hat und daher wohl wusste, dass Staat und Gemeinde einem armen Bürger nichts Besseres mitgeben können, als eine möglichst gute Schulbildung. Wenn Sie das Programm dieser Oberschulen prüfen, so ergibt sich auch hieraus, dass dieselben nicht durch die Sekundarschulen oder gar das Gymnasium ersetzt werden können. Nach § 73 des Primarschulgesetzes wird in diesen Schulen folgendes gelehrt: «Zu den in § 25 erwähnten Fächern kommen für die erweiterte Oberschule noch als obligatorische hinzu: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch bezw. Deutsch.» Namentlich die französische Sprache bildet das Hauptcharakteristikum des Unterrichtsprogramms der erweiterten Oberschule, und es fügt sich dieses Programm als ein Mittelglied zwischen die Sekundarschul- und die Primarschulbildung ein; es ist auf ganz bestimmte Bedürfnisse zugeschnitten, und erweist damit einem grossen Kreis wesentliche Dienste. Diese erweiterten Oberschulen, wie sie in Burgdorf ihre Daseinsberechtigung ausgewiesen haben, werden namentlich von den Kindern kleinerer Handwerker, sowie den Kindern aus dem Arbeiterstande frequentiert, die vermöge ihrer finanziellen und geistigen Hilfsmittel nicht auf Sekundar- oder Gymnasialbildung Anspruch machen können und wollen; ferner von geringer begabten Sekundar- und Progymnasialschülern, die man nicht auf das Niveau der gewöhnlichen Primarschulbildung herabsinken lassen, sondern denen man immerhin eine bessere Bildung vermitteln will und welche die erworbene Bildung, namentlich was den fremdsprachlichen Unterricht anbelangt, später im Eisenbahndienst, im Postdienst etc. sehr gut verwerten können, wodurch diese Leute sich zu sozialen Stellungen emporzuschwingen vermögen, wie sie mit Hilfe der gewöhnlichen Primarschulbildung nicht erreichbar wären. Man wendet ein, man solle doch diese Bildungsstufe durch die Sekundarschulbildung ersetzen. Das ist bald gesagt. Aber Sie wissen, dass gerade diejenigen Gemeinden, die höhere Mittelschulen errichtet haben, für dieselben schwere Opfer bringen und dass diesen Gemeinden kaum zuzumuten ist, ohne weiteres die Unentgeltlichkeit dieses Unterrichts und der Lehrmittel durchzuführen. Wir haben in Burgdorf sehr viele Freistellen geschaffen, aber trotzdem ist es einem grösseren Kreis von Mitbürgern unmöglich, ihre Kinder in diese Schulanstalten zu schicken. Dazu kommt, dass das Unterrichtsprogramm der Sekundarschule und des Progymnasiums den Bedürfnissen eines grossen Kreises der Bevölkerung nicht entspricht, weil es zu weitgehend und zu weitschichtig ist.

Ueber das pädagogische Moment will ich nicht viele Worte verlieren. Herr Kollega Dürrenmatt hat es vorhin als ein Unding bezeichnet, in Gemeinden, wo Sekundarschulen bestehen, noch erweiterte Oberklassen einzuführen. Diese Qualifikation richtet sich durch die soeben angeführte Tatsache, dass in einem Gemeinwesen, das blühende, konkurrenzfähige derartige

Anstalten besitzt, gleichwohl auch die erweiterten Oberklassen zur Blüte gelangt sind.

Natürlich wird in dieser Sache auch das Land gegen die Stadt ausgespielt und ausgeführt, die Unterstützung des Staates käme nur den Städten zu. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen des Herrn Müller und möchte nur noch beifügen, dass man immer noch die Antwort auf die Frage schuldig geblieben ist, wer denn eigentlich benachteiligt werden solle, denn wenn man von der Bevorzugung der Städte spricht, so muss man auch sagen, wer durch diese Bevorzugung in Nachteil geraten soll. Wenn Sie in Betracht ziehen, was die grösseren Städte durch Tragung von Armen- und andern Lasten, wie Strassenunterhalt etc., auch für die kleineren Gemeinwesen leisten, so werden Sie unsere Auffassung teilen müssen, dass es sich hier nur um einen billigen Ausgleich handeln kann. Die Argumentation der Erziehungsdirektion enthält den bösen Satz: «Es darf wohl gesagt werden, dass finanzielle Spekulation dieser Absicht nicht ganz fremd ist.» Man hat aus der Stellungnahme des Herrn Motionstellers quasi einen Beutezug konstruieren wollen, ein Argument, das bereits zurückgewiesen worden ist. Ich will nur daran erinnern, wie sehr den städtischen Gemeinwesen vermehrte Lasten obliegen infolge des grossen Zuzuges unbemittelter Bevölkerungselemente, für die Schulen, Armenanstalten etc. geschaffen werden müssen. Ich will ferner darauf hinweisen, dass gerade durch derartige Oberschulen eine Entlastung der Staatskasse stattfindet. Wollten wir in Burgdorf unsere beiden Oberschulklassen aufheben, so wäre die Konsequenz die, dass die Gymnasial- bzw. die Sekundarklassen entsprechend vermehrt werden müssten, d. h. die Aufhebung der Oberklassen hätte zur Folge, dass mindestens fünf neue Progymnasialklassen bzw. Sekundarschulklassen errichtet werden müssten, denn die Eltern derjenigen Schüler, welche die Oberklassen besuchen, würden es nicht zugeben, dass dieselben auf das Niveau der gewöhnlichen Primarschule herabgedrückt werden. Die Kreierung neuer Progymnasial- und Sekundarschulklassen hätte aber für den Staat zur Folge, dass er 50% der Besoldungen übernehmen müsste, während er nach dem Primarschulgesetz an die erweiterten Oberklassen nur einen Staatsbeitrag von 500 bis 800 Fr. ausrichtet. Es darf deshalb wohl gesagt werden, dass finanzielle Spekulationen hier keine Rolle spielen, denn nicht die Gemeinden werden in erster Linie entlastet, sondern die Staatskasse.

Ich resumiere: Nach der doktrinen Interpretation und dem höhern Standpunkt der authentischen Interpretationskunst ist kein tatsächliches Moment auffindbar, womit die regierungsrätliche Interpretation belegt werden kann, und ich kann einstweilen nicht glauben, dass der Grosse Rat angesichts des bestimmten Gesetzestextes zu einer Interpretation Hand bieten wolle, die dem Gesetzestext geradezu widerspricht. Es handelt sich in erster Linie auch um die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, und dieser Grundsatz würde verletzt, wenn man den betreffenden Gemeinden eine Wohlthat vorenthalten wollte, auf die sie nach dem deutlichen Wortlaut des Gesetzes Anspruch haben.

Zum Schluss noch eines. Es ist schon in einer frühern Session sehr viel von der Schulfreundlichkeit des Berner Volkes die Rede gewesen. Es wurde derselben letzte Woche in der Seminarfrage ein Lob gesungen. Sie haben grosse Summen für die Hochschule ausgeworfen und heute wiederum für dieselbe 140,000 Fr. dekretiert.

Soll nun der Staat, wo es sich einmal um ein Institut der Volksschule handelt, den Säckel zumachen, nur weil gesagt wird, die Sache hätte eine Ausgabe von mehr als 100,000 Fr. zur Folge? Ich glaube, das wäre nicht logisch, und halte dafür, es sollten alle diejenigen, welche nicht wollen, dass alle die schönen Reden der letzten Woche und in frühern Sessionen über das Thema der Schulfreundlichkeit des Berner Volkes leere Worte waren, sondern diese Reden in die Tat umzusetzen wünschen, die Auffassung des Herrn Motionsstellers teilen. Ich empfehle Ihnen deshalb dringend, dem Antrag des Herrn Müller zuzustimmen.

**M. le Président.** La proposition de M. Dürrenmatt a le teneur suivant: «Die Regierung möge Bericht erstatten, ob Art. 71 des Primarschulgesetzes vom Jahre 1894 im Sinne ihrer heutigen Berichterstattung zu erweitern sei.» Cette proposition doit être considérée comme un renvoi au gouvernement et doit par conséquent être discutée comme motion d'ordre.

**Müller (Gustav).** Der Antrag des Herrn Dürrenmatt beruht auf der Voraussetzung, dass der Standpunkt der Regierung formell unhaltbar sei, dass aber materiell die Regierung im Recht sei, weshalb es wünschbar erscheine, den Wortlaut des Art. 71 in dem Sinne zu ergänzen, dass Gemeinden mit Sekundarschulen von der Errichtung erweiterter Oberschulen ausgeschlossen sein sollen. Diese Stellungnahme des Herrn Dürrenmatt beruht darauf, dass er mit meiner Auffassung in Bezug auf die Teilung der Schulen nach der intellektuellen Befähigung der Schüler nicht einig geht. Ich möchte deshalb mit wenigen Worten meinen Standpunkt vertreten, weil er auf die Entscheidung über die Ordnungsmotion von Einfluss ist. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass es kein fortschrittliches Schulwesen in der Schweiz gibt, das nicht die sozialpolitisch wertvolle Errungenschaft eingeführt hat, wonach die schwachbegabten Kinder ausgeschlossen werden, weil sie für den Unterricht der übrigen ein Bleigewicht darstellen, und für dieselben spezielle Klassen eingerichtet werden. Letzteres geschieht aus zwei Gründen, einmal, um alle diejenigen Elemente zu vereinigen, die eine gleichartige Behandlung erfordern, und zweitens, weil man mit schwachbegabten Kindern nicht Klassen mit 30, 40, 50 Schülern bilden darf, sondern es sich nur um Klassen von 15, 20 oder höchstens 25 Schülern handeln kann, da in Bezug auf diese schwachbegabten Kinder eine individualisierende Behandlung eingeschlagen werden muss, um sie soweit zu bringen, dass sie, wenn sie erwachsen sind, nicht ohne weiteres dem Staat anheimfallen, indem sie die Armenanstalten bevölkern. Wenn das aber unten richtig ist, so ist es unzweifelhaft auch in den obern Klassen das Richtige, und ich behaupte, dass in einer erweiterten Oberklasse, in welcher die Schwachbegabten ausgeschaltet sind, das Unterrichtsprogramm ebenfalls ganz entschieden sich besser durchführen lässt, als wenn die Klassen intellektuell gemischt wären und die Mittelmässigbegabten den Fortschritt der übrigen gewaltsam zurückhalten würden.

Im übrigen möchte ich mir noch zwei Bemerkungen gegenüber Herrn Burkhardt gestatten. Er hat sich über meine Behauptung verwundert, es gebe in der Stadt Bern so arme Leute, dass sie ihre Kinder nicht in die Sekundarschule zu schicken vermögen. Ich muss Herrn Burkhardt sagen, dass ich die Verhält-

nisse der Stadt Bern besser kenne als er, und ich halte diese Behauptung, gestützt auf Rücksprache mit zahlreichen Familienvätern, aufrecht. Die zweite Bemerkung ist persönlicher Natur. Wenn Herr Burkhardt aus meinem Votum folgern konnte, dass ich den Landgemeinden die Errichtung von erweiterten Oberschulen missgönne, so ist dies eine Auslegung, die Herrn Burkhardt unter allen Umständen befähigen würde, bei solchen Fragen der Regierung als Interpretationskünstler gelegentlich Aushilfe zu leisten. (Heiterkeit.)

**Gobat,** Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit der beantragten Rückweisung einverstanden.

#### Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag des Herrn Dürrenmatt . . . . .	93 Stimmen.
Dagegen . . . . .	43 »

Eingelangt ist folgende

#### Interpellation:

Les soussignés désiront interpellier le Gouvernement sur la question de savoir s'il considère comme légale l'admission d'un étranger au droit de bourgeoisie par l'administrateur d'une commune placée sous tutelle.  
Boinay, Jobin, Péquignot.

(Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat anzufragen, ob er es gesetzlich für zulässig erachte, dass der Verwalter einer bevogteten Gemeinde einen Fremden in das Bürgerrecht aufnimmt.)

Geht an den Regierungsrat.

#### Statutengenehmigung, Aktienbeteiligung und Genehmigung des Finanzausweises für die elektrische Schmalspurbahn Montreux - Berner Oberland.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber dieses Geschäft ist Ihnen ein ausführlicher gedruckter Vortrag zugegangen, weshalb ich mich in der Berichterstattung etwas kürzer fassen kann.

Es ist Ihnen bekannt, dass, als man sich nach Erstellung der Brünigbahn davon überzeugt hatte, dass dieselbe einem wirklichen Bedürfnis entspricht, in massgebenden Kreisen eine Fortsetzung derselben von Brienz nach Interlaken und von da nach dem Genfersee als das Ideal einer Touristenbahn angesehen wurde. Als Hauptcentrum dieser Linie war die Stadt Thun vorgesehen. Die Finanzierung dieser Bahn war jedoch nicht möglich, und inzwischen musste das Projekt in dieser Form überhaupt fallen gelassen werden infolge

des Baues der Thunerseebahn, die als Normalbahn auf dem linken Seeufer erstellt wurde, und an welche sich eine Abzweigung in das Simmenthal, zunächst bis Erlenbach, später bis Zweisimmen, anschloss, eine Abzweigung, die einen Teil der geplanten grossen Touristenlinie ausmachte. Die Fortsetzung nach dem Genfersee hat inzwischen einige Modifikationen erlitten. Anfänglich war vorgesehen, die Linie über Saanen nach Bulle und Vivis zu führen. In letzter Zeit, und zwar vor Beratung unseres neuen Subventionsgesetzes, wurden von Montreux aus Bestrebungen insceniert, die dahin gingen, eine möglichst kurze Linie zwischen dem Berner Oberland und dem Genfersee zu erstellen und zu diesem Zwecke die Bahn nicht über Bulle zu führen, sondern von Montreux aus durch den Jaman direkt nach dem Waadtländer Oberland und von dort nach Saanen und über die Saanenmöser nach Zweisimmen zum Anschluss an die bestehende Erlenbach-Zweisimmenbahn. Diese Linie ist in unserm Subventionsgesetz vom 4. Mai 1902 bereits vorgesehen und in Art. 1, Ziffer 4, unter der Bezeichnung «Zweisimmen-Saanen-Montreux, eventuell nach Gstaad oder mit Abzweigung nach Gstaad» als subventionsberechtigter anerkannt. Das Initiativkomitee in Montreux, das die Konzession für die ganze in Frage stehende Linie erworben hat, hat sich zu einer Aktiengesellschaft ausgebildet, zunächst zur Erstellung der Linie Montreux-Montbovon, die in zwei Sektionen geteilt wurde, Montreux-Les Avants von circa 10 km. Länge, und Les Avants-Montbovon mit circa 20 km. Länge. Die erste Strecke ist bereits gebaut, und die Gesellschaft sucht nun um eine Staatssubvention für die Fortsetzung nach Zweisimmen nach. Wir haben es also hier erstmals mit dem in Art. 17. des Subventionsgesetzes vorgesehenen Fall zu tun, wonach der Grosse Rat die Bedingungen feststellen kann, die er an eine Subvention knüpfen will, falls eine bereits bestehende Bahngesellschaft die zu subventionierende Strecke bauen will. Die Gesellschaft Montreux-Montbovon hat sich am 10. Oktober 1902 in ihrer jetzigen Form mit einem Gesellschaftskapital von 3,220,000 Fr. konstituiert. Das Aktienkapital wurde eingeteilt in Prioritäts- und Stammaktien und die Dividendenberechtigung für beide Kategorien gleich hoch angesetzt. Nach Finanzierung der Strecke Les Avants-Montbovon schritt die Gesellschaft zur Finanzierung des ganzen Unternehmens, und diese Finanzierung ist heute als zu stande gekommen zu betrachten, vorausgesetzt, dass der Kanton Bern das Maximum dessen leistet, was er nach dem Subventionsgesetz leisten kann. Am 10. November 1902 reichte die Gesellschaft ein Gesuch ein, worin um Genehmigung des Bauprojektes und des Finanzausweises, sowie um Zusicherung einer Staatsbeteiligung im Betrage von 2,800,000 Fr. nachgesucht wurde. Das Gesuch ist vom bernischen Initiativkomitee, das diese Bestrebungen unterstützt, mitunterzeichnet.

Das Projekt wurde von einer Bauunternehmung ausgearbeitet, auf die wir noch zu sprechen kommen werden. Das Tracé führt von Montreux in vielen starken Kurven über Les Avants nach Montbovon. Die Länge von Montreux nach Montbovon beträgt 22,13 km., die Spurweite ist 1 m. Die Maximalsteigung auf der ersten Strecke beträgt 67‰, eine Steigung, die ungefähr derjenigen der Uetlibergbahn gleichkommt, der kleinste Kurvenradius 40 m. Der Kostenvoranschlag für die erste Strecke beläuft sich auf 5,900,000 Fr. oder per Kilometer auf die enorme Summe von 266,600 Fr. Diese

für eine Schmalspurbahn ganz kolossale Summe erklärt sich allerdings, sobald man die Bauten in der Nähe betrachtet und sieht, was für Stützmauern und Schutzbauten gegen Lawinenzüge und Steinschlag erstellt werden mussten, sowie wenn man in Betracht zieht, dass auf dieser Strecke ein circa 2½ km. langer Tunnel existiert, abgesehen von verschiedenen kleinern Tunneln. Die zweite Strecke, von Monbovon nach Zweisimmen, hat eine Länge von 40,03 km., die ganze Linie also eine solche von 62,16 km. Ursprünglich sollte das Tracé von der bernischen Kantonsgrenze hinweg über Saanen und die Saanenmöser direkt nach Zweisimmen geführt werden. Die schon im Subventionsbeschluss vom Jahre 1897 und ebenso im Subventionsgesetz von 1902 vorgesehene Berücksichtigung von Gstaad hätte also nicht stattgefunden, es sei denn, man hätte später eine Zweigbahn von Gstaad nach Saanen erstellt. Auf Wunsch der Verwaltung der Montreuxbahn hat man die Frage, ob die Bahn über Gstaad geführt werden solle, begutachten lassen. Dieses Gutachten hat nun ergeben, dass es, entgegen einem frühern, auf oberflächlichen Studien basierenden Gutachten, möglich ist, die Bahn über Gstaad zu führen, ohne dass die Richtungs- und Steigungsverhältnisse der Bahn verschlechtert werden. Allerdings wird die Bahn um circa 2 km. verlängert, die Maximalsteigung von 40‰ auf dieser Strecke wird jedoch nicht überschritten, im Gegenteil, es weist eine weniger grosse Strecke diese Steigung auf. Gestützt auf dieses Gutachten ging die Bahngesellschaft sofort darauf ein, die Variante über Gstaad definitiv zu studieren, und es haben diese Studien die Ausführungen des Gutachtens bestätigt. Von der zweiten Sektion liegen im Kanton Waadt 16,85 km., im Kanton Freiburg 1,45 km. und im Kanton Bern mit der Variante über Gstaad 21,73 km. Der höchste Punkt der ganzen Bahn liegt auf den Saanenmösern in einer Höhe von 1278 m. Die Steigungs- und Richtungsverhältnisse der zweiten Sektion sind bedeutend günstiger als diejenigen der ersten, indem die Maximalsteigung nur 40 statt 67‰, und der kleinste Kurvenradius 80 statt 40 m. beträgt. Das Anlagekapital ist auf 7,150,000 Fr. veranschlagt oder auf 178,616 Fr. per Kilometer. Ein Voranschlag für das auf bernischem Gebiet liegende Stück, der uns als Massstab für die Berechnung der Staatssubvention hätte dienen können, ist nicht eingereicht worden. Man hat die Kosten für Organisation und Verwaltung, Beschaffung des Baukapitals und Expropriation pro rata der Länge der Bahn berechnet, einzig für den eigentlichen Bahnbau ist eine Detailberechnung eingereicht worden. Diese Berechnungen sind, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht allzu gründlich. Die ganze Finanzierung der Bahn stützt sich auf einen Pauschalvertrag, wie wir solche hier schon zweimal behandelt haben. Sowohl für die Linie Spiez-Erlenbach, als für die Linie Erlenbach-Zweisimmen hätte man es lieber gesehen, wenn nach Ausmass gebaut worden wäre, damit der Unternehmer nur für das hätte bezahlt werden müssen, was er leistete. Bei einem Pauschalvertrag ist es unvermeidlich, dass der Unternehmer für Unvorhergesehenes einen bedeutenden Posten einstellt. Andererseits bietet ein Pauschalvertrag den Vorteil, und dies war ausschlaggebend für die Linie Spiez-Erlenbach, dass die Gesellschaft weiss: Mit dem mir zur Verfügung stehenden Kapital kann ich den Bau ausführen. Im vorliegenden Falle hat die Gesellschaft einen Vertrag mit der Bauunternehmung Boyau & Cie, niedergelassen in Mon-

treux, abgeschlossen. Diese Bauunternehmung hat schon die Strecke Montreux-Les Avants gebaut, baut gegenwärtig die Strecke Les Avants-Montbovon und soll nun auch die zweite Sektion von Montbovon nach Zweisimmen übernehmen, und zwar wurden ihr überbunden sowohl der Landerwerb als alle Unterbauarbeiten, der Oberbau, alle Hochbauten, die Wasserbeschaffung etc. Die Bauunternehmung, über die man Erkundigungen eingezogen hat, geniesst einen sehr guten Ruf, und auch die Erfahrungen, die man bei den bereits ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Bauten von Montreux bis Montbovon gemacht hat, sind durchaus gute. Der Forfaitvertrag und die ebenfalls von der Bauunternehmung ausgearbeiteten Pläne bilden die Grundlage des Kostenvoranschlags. Man muss sich nun in erster Linie fragen, ob dieser Kostenvoranschlag einerseits ein genügender, andererseits ein nicht übertriebener ist. Einen ungenügenden Kostenvoranschlag könnten wir nicht acceptieren, weil damit die Linie nicht fertiggebaut werden könnte, und einen übertrieben hohen Voranschlag könnten wir deshalb nicht annehmen, weil er die Grundlage für die Staatssubvention bildet und daher der Staat über die Massen viel bezahlen müsste. Dass der Voranschlag genügend ist, darüber sind wir nicht im Zweifel, das hängt schon mit der Art der Verakkordierung zusammen. Und was die andere Frage betrifft, ob der Voranschlag nicht ein übertrieben hoher sei, so ist derselbe allerdings etwas höher, als eine von uns aufgestellte Berechnung der Bausumme ergeben würde; allein es rechtfertigt sich die Voranschlagssumme von 4,900,400 Fr. einmal deshalb, weil der Unternehmer bei einem Forfaitvertrag gezwungen ist, den Posten für Unvorhergesehenes höher anzusetzen, als wenn nach Ausmass gebaut würde. Zweitens wird, wie wir sehen werden, auf der genannten Summe ein Abgebot gemacht in Form einer Einzahlung, welche die Bauunternehmung an die Bahngesellschaft leisten muss. Es ist auf den ersten Blick etwas unnatürliches, dass eine Bahngesellschaft einerseits eine grössere Summe ausgibt und sich dann andererseits einen Teil wieder zurückzahlen lässt. Allein dieses Verhältnis erklärt sich daraus, dass die Banken, welche die Lieferung des Obligationenkapitals übernommen haben, in diesen von der Bauunternehmung bei einem Mitglied des Bankkonsortiums zu deponierenden 300,000 Fr. eine Garantie für die Obligationenzinse zu bekommen wünschen.

Für den Oberbau sind Schienen von 24,3 kg. per Laufmeter vorgesehen. Es ist das ein sehr starker Oberbau, indem das Schienenprofil demjenigen von Normalbahnen, wie der Emmenthalbahn, der Langenthal-Huttwilbahn entspricht.

Es liesse sich an dem Kostenvoranschlag manches kritisieren; wenn wir aber nicht die ganze Sache verunmöglichen wollen, so dürfen wir keine Aenderungen vornehmen, vorausgesetzt, dass sich dasjenige, was man von uns wünscht, im Rahmen des Zulässigen hält.

Was nun die Höhe der Subvention anbelangt, so verlangt die Gesellschaft eine Summe von 2,858,000 Fr. = 60% der Voranschlagssumme plus 500,000 Fr., die im Subventionsgesetz als Extrasubvention für diese Linie vorgesehen worden sind. Bei Bewilligung der Staatssubvention haben wir zu prüfen, ob die beteiligte Gegend sich finanziell so angestrengt hat, dass eine Staatssubvention als gerechtfertigt erscheint. Diese Frage muss unbedingt bejaht werden. In der zunächstbeteiligten Gegend ist eigentlich nur die Ortschaft

Saanen leistungsfähig. Auch Zweisimmen ist bei der Sache stark beteiligt, hat aber nur eine Subvention von 20,000 Fr. beschlossen, was sich sehr gut erklärt, wenn man weiss, dass diese Gemeinde, die ja nicht zu den reichsten im Lande gehört, circa 200,000 Fr. für die Bahn Erlenbach-Zweisimmen bewilligt hat, die für sie natürlich ungemein viel wichtiger gewesen ist. Die Gemeinde Saanen hat eine Subvention von 100,000 Fr. beschlossen, für diese Ortschaft gewiss ein ganz anständiger Betrag. Auch die Gegend hinter Saanen, in den Thälern von Lauenen und Gstaad hat eine ganz erkleckliche Summe geleistet. Dazu kommt, dass nicht nur diese zunächstbeteiligte Gegend anständige Subventionen bewilligt hat, sondern dass eigentlich vom ganzen Berner Oberland eine schöne Summe an diese Bahn geleistet wird, und zwar mit allem Grund. Wir dürfen daher wohl sagen, dass die im Subventionsgesetz aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind und der Staat Bern seinen Beitrag leisten darf, und zwar wird er, wie überall, das Maximum übernehmen müssen. Wird die bernische Subvention bewilligt, so ist das Aktienkapital beigebracht, und ebenso ist, wie ich schon bemerkt habe, das Obligationenkapital gesichert. An dasselbe leisten zunächst die Bauunternehmer eine Million, und zwar al pari zu  $4\frac{1}{2}\%$  Zins, während der Rest mit 5,300,000 Fr. von einem Bankkonsortium zu viel ungünstigeren Bedingungen übernommen wird, nämlich zu  $4\frac{1}{2}\%$  Zins, aber zum Kurse von 97%, was, besonders bei den heutigen Geldverhältnissen, eine sehr ungünstige Beschaffung genannt werden muss. Die Beteiligung der Bauunternehmung an der Lieferung des Obligationenkapitals sieht natürlich auch etwas verdächtig aus und erklärt auch zum Teil die hohe Pauschalsumme, die für die Bauausführung vereinbart worden ist. Allein die Finanzierung ist, wie es scheint, in anderer Form nicht möglich. Die Bauunternehmer sind übrigens bei der Sache auch in anderer Weise beteiligt, nämlich in einer Weise, die in unserm Subventionsgesetz verboten ist. Letzteres schreibt nämlich vor, Aktienzeichnungen von Bauunternehmern seien nicht zulässig. Im vorliegenden Falle hat sich nun die Bauunternehmung mit einer bedeutenden Summe in Aktien beteiligt, allerdings nicht an derjenigen Strecke, die wir heute zu behandeln haben, wohl aber an der Finanzierung der Strecke Montreux-Montbovon. Bei jenem Geschäft war eine solche Beteiligung, wie es scheint, unerlässlich, wenn dasselbe perfekt werden sollte, und nach Ansicht der Regierung können wir heute darauf nicht zurückkommen und nicht erklären, diese auf einer ausserhalb des Kantons gelegenen Strecke verbaute Aktienbeteiligung dürfe bei der Unternehmung in ihrer Gesamtheit nicht mitgezählt werden. Wir begehen übrigens keine Gesetzesverletzung, wenn wir uns darüber hinwegsetzen, sondern es ist ja dem Grossen Rat vorbehalten, in solchen Fällen, wo eine bestehende Bahngesellschaft einen Bau ausführen will, die Bedingungen festzustellen.

Was die Beteiligung der andern Kantone anbelangt, so ist dieselbe eine sehr verschiedene. Der Kanton Waadt z. B. gibt eine relativ kleine Summe, nämlich bloss 1,073,000 Fr., allerdings alles in Stammaktien. Das betreffende Dekret des Grossen Rates liegt in beglaubigter Abschrift bei den Akten. Der Kanton Freiburg beteiligt sich bloss mit 300,000 Fr., wovon 200,000 Fr. in Prioritäts- und 100,000 Fr. in Stammaktien. Es liegt hierüber eine Mitteilung der Regierung und ein von der Finanzdirektion unterzeichneter Aktienschein

vor. Es steht diese Zeichnung, wie wir noch sehen werden, mit dem Vertrag betreffend die Lieferung der elektrischen Kraft im Zusammenhang. Der Kanton Bern soll sich mit 2,800,000 Fr. in Aktien beteiligen. Die Gemeinden haben, wenn man die 10,000 Fr. hinzurechnet, welche die Gemeinde Gstaad in den letzten Tagen beschlossen hat, im ganzen eine Summe von 271,500 Fr. gezeichnet. Von den oberländischen Transportanstalten hat in den letzten Tagen die Spiez-Frutigen-Bahn ebenfalls noch eine Zeichnung von 5000 Fr. beschlossen. Ferner haben 26 Private, hauptsächlich aus der Gegend von Gstaad, Gsteig und Lauenen, weitere 23,000 Fr. gezeichnet, so dass die bernischen Zeichnungen von Gemeinden, Transportanstalten und Privaten die Summe von 532,500 Fr. ausmachen. Die Verteilung der Staatssubvention auf Prioritäts- und Stammaktien hat in durchaus annehmbarer Weise stattgefunden. Man ging von dem Grundsatz aus, der Kanton Waadt habe nur Stammaktien gezeichnet, und zwar per Kilometer so und so viele, und man könne den Kanton Bern nicht verpflichten, in Stammaktien eine grössere Zeichnung zu übernehmen. Nach dieser Rechnung ergab sich für den Kanton Bern eine Beteiligung mit 350,000 Fr. in Stammaktien und 2,050,000 Fr. in Prioritätsaktien. Man muss sich nun fragen, ob der Kanton Bern nicht besser anders verfahren würde. Der Devis für die im Kanton Bern liegende Strecke beläuft sich auf 3,800,000 Fr., und da vorgesehen ist, es solle die Hälfte des Anlagekapitals der ganzen Bahn in Aktien aufgebracht werden, so käme auf den Kanton Bern nur ein Anteil von 1,900,000 Fr. Der Kanton soll sich aber mit 2,800,000 Fr. beteiligen, wozu noch über eine halbe Million an privaten Zeichnungen kommen, so dass also der Kanton Bern sich nicht nur mit 1,900,000 Fr., sondern mit 3,332,000 Fr. beteiligt, d. h. wir geben 1,432,000 Fr. zur Ermöglichung der Fortsetzung der Bahn nach dem Genfersee, und da muss man sich fragen, ist die Bahn ein solches Opfer wert? Es war allerdings von jeher vorauszusehen, dass eine derartige Fortsetzung nach dem Genfersee ohne wesentliche Mitwirkung des Kantons Bern nicht möglich sei, und diese Ueberzeugung hat auch im Subventionsgesetz ihren Ausdruck gefunden. Die Fortsetzung der Linie nach dem Genfersee ist allerdings sehr wertvoll, nicht nur für die Linie Zweisimmen-Saanen, sondern noch viel mehr für das ganze Simmenthal, die Erlenbach-Zweisimmenbahn, die Spiez-Erlenbachbahn, die Thunerseebahn, überhaupt für die sämtlichen oberländischen Bahnen, bei welchen der Staat mit über 5 Millionen beteiligt ist, und es ist zu hoffen, dass nach Erstellung dieser Fortsetzung die zuletzt gebaute dieser Bahnen, die Erlenbach-Zweisimmenbahn, ihren Betrieb und die Verzinsung des Obligationenkapitals zu bestreiten vermögen wird. Man darf sich von der neuen Bahn versprechen, dass sie, ähnlich wie die Brünigbahn, eine Touristenlinie ersten Ranges werden wird. Die Distanzverhältnisse sind ganz ausserordentlich günstige. Von Interlaken über Bern nach Montreux sind es 183 km., über Spiez-Zweisimmen dagegen nur 117 km. Selbst die Strecke Thun-Bern-Montreux ist noch 44 km. länger, als die Strecke Thun-Spiez-Zweisimmen-Montreux. Für Bern ist das Verhältnis allerdings ein anderes, indem die Strecke Bern-Lausanne-Montreux 123 km., die Strecke Bern-Spiez-Montreux 141 km. lang ist. Für das Berner oberland ist die Abkürzung also eine ganz grossartige, und dies, in Verbindung mit dem Umstand, dass schon jetzt ein grosser

Fremdenstrom von Luzern über Interlaken nach dem Genfersee geht, lässt mit Sicherheit hoffen, dass das Geld gut angelegt sein wird, wenn wir auch die Fortsetzung der Linie nach dem Genfersee in ziemlich grossem Massstab unterstützen müssen.

Die uns unterbreitete Vorlage enthält ausser dem Pauschalvertrag mit der Bauunternehmung noch zwei weitere Verträge, nämlich einen solchen über Bau und Lieferung der elektrischen Installation, sowie einen solchen über die Lieferung des Rollmaterials. Diese Verträge, die noch nicht definitiv abgeschlossen sind, werden seinerzeit, gemäss unserm Subventionsgesetz, der Regierung zur Genehmigung vorzulegen sein. Dagegen liegt der Stromlieferungsvertrag bereits perfekt bei den Akten. Derselbe sieht vor, dass das elektrische Werk in Montbovon der Bahn die elektrische Energie in Form eines hochgespannten Dreiphasenstromes von 8000 Volt zu liefern hat, und dass dafür ein Abonnementspreis von 6 Rappen per Kilowattstunde, im Maximum 40 Fr. pro Jahr bezahlt werden muss. Dieser Vertrag ist von Herrn Dr. Blattner in Burgdorf, einem anerkannten Fachmanne, geprüft worden, und dessen Gutachten ist den Akten beigegeben. Herr Blattner nahm die Prüfung vor, bevor der Vertrag perfekt war, und sein Gutachten hat der Gesellschaft bei Abschluss des Vertrages als Norm gedient. Herr Blattner kommt zum Schluss, das Projekt sei sorgfältig ausgearbeitet und könne, vorbehaltlich der von ihm gemachten Bemerkungen, zur Annahme empfohlen werden. Ich bin auf diesem Gebiet nicht Fachmann und muss mich bei Empfehlung dieses Vertrages auf das Gutachten des Herrn Blattner stützen. Herr Blattner sagt allerdings, die Kosten werden ganz enorme sein, indem die Strommiete für die Bewältigung des Fahrplanes wahrscheinlich circa 70,000 Fr. erfordern werde, d. h. dass der Bahnbetrieb circa 1800 Pferdekräfte absorbieren würde. Ich halte diese Angabe für zutreffend, indem mir der Direktor des Elektrizitätswerkes in Spiez mitgeteilt hat, dass die Burgdorf-Thunbahn im ungünstigsten Falle, d. h. wenn drei Züge sich auf der Linie befinden und entweder anfahren oder eine Rampe hinauffahren, momentan einen Kraftverbrauch von 1200 oder noch mehr Pferdekräften erfordere. Im vorliegenden Falle nun beträgt die Maximalsteigung nicht nur 30 ‰, sondern 67 ‰, viele Kurven besitzen einen ausserordentlich kleinen Radius, und es ist vorgesehen, dass gleichzeitig 4 Züge auf der Linie sein werden. Es ist daher erklärlich, dass dieser Betrieb ganz bedeutende Kraft absorbieren wird. An dem für 25 Jahre abgeschlossenen Vertrag können wir natürlich nichts mehr ändern, sondern wir müssen ihn so acceptieren, wie er ist.

Die Regierung empfiehlt Ihnen also das Projekt und den Finanzausweis zur Genehmigung und die nachgesuchte Staatssubvention zur Bewilligung, jedoch sind an diesen Beschluss unserer Meinung nach verschiedene Vorbehalte zu knüpfen, ganz abgesehen davon, dass in I 4 vorgesehen ist, dass die dem Kanton Bern zufolge des Subventionsgesetzes zustehenden Rechte von der Bahngesellschaft im vollen Umfange anzuerkennen sind. Wir schlagen unter Ziffer 1 des Abschnittes I vor, teils in Ausführung der Bedingungen des Subventionsgesetzes, teils in Ergänzung derselben, es solle der Staat Bern im Verwaltungsrat durch 3—6 Mitglieder vertreten sein. Im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission beantragen wir Ihnen, der Ziffer 1 als zweites Alinea beizufügen: «In der Diktion soll das bernische Aktienkapital eine seiner

Höhe entsprechende Vertretung erhalten.» Die vom Verwaltungsrate in diesem Sinne getroffenen Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Bern.» Es ist nämlich von einem Mitgliede dieses Rates, das der Verwaltung angehört, darauf aufmerksam gemacht worden, dass es gut sein dürfte, in dieser Beziehung einen Vorbehalt zu machen. Es ist ja bekannt, dass in einer solchen Verwaltung, namentlich während des Baues, wo alles etwas rasch gehen muss, die Direktion das Hauptwort zu sprechen hat und der Verwaltungsrat dazu da ist, um die Direktion von ihrer Verantwortlichkeit zu entlasten. Es kann nicht alles dem Verwaltungsrat vorgelegt werden, und deshalb ist es offenbar zweckmässig, wenn der Kanton Bern auch in der Direktion vertreten ist, und zwar mit ungefähr der Hälfte der Mitglieder, da er nahezu die Hälfte des Aktienkapitals liefert. Wenn wir diesen Zusatz aufnehmen, so kann dann in Abschnitt III die Ziffer 5 gestrichen werden.

Die Ziffer 2 sieht vor: «Dem Staat Bern werden bezüglich Beförderung von kantonalen Polizeibeamten und Soldaten auf der ganzen Linie Montreux-Zweisimmen, sowie bezüglich Verabfolgung von Freifahrkarten die nämlichen Vergünstigungen eingeräumt, wie dem Staate Waadt.» Diese Bestimmung ist notwendig, weil der Kanton Waadt in seinem Subventionsdekret ziemlich weitgehende Forderungen aufgestellt hat. Wir haben geglaubt, diese Forderungen nicht näher präzisieren zu sollen, sondern begnügen uns damit, für uns das gleiche Recht zu beanspruchen. Will dann der Kanton Waadt seine Forderungen reduzieren, so können wir dies auch unsererseits tun.

Im fernern hat die Bahn im Kanton Bern ein Rechtsdomizil zu verzeigen; ebenso müssen wir die Gesellschaft verpflichten, vor der zweiten Einzahlung des Staates eine Statutenrevision vorzunehmen, in welcher die von uns gestellten Bedingungen berücksichtigt werden. Es ist dies nötig, kann aber nicht wohl vor der ersten Einzahlung gemacht werden, weil diese Einzahlung für die gesetzmässige Konstituierung einer Aktiengesellschaft notwendig ist.

Auch in Bezug auf den Forfaitvertrag haben wir uns verschiedene Vorbehalte zu machen veranlasst gesehen. Es fehlt in diesem Vertrag jede Bestimmung in Bezug auf den Arbeiterschutz. Wir schlagen deshalb vor, die Bestimmung aufzunehmen: «Die Unternehmung ist gehalten, beim Bau der Bahnstrecke auf bernischem Gebiet Arbeitern aus der einheimischen Bevölkerung den Vorzug einzuräumen.» Die Unternehmung soll ferner die Arbeiter wenigstens einmal monatlich ablöhnen und sich überhaupt allen Verfügungen der Bahnverwaltung unterziehen, welche die letztere zum Schutz der Arbeiter für nötig erachtet. Wir glauben, mit diesem Schlusssatz werde man alles erreichen, was nötig ist. Sollten sich Missbräuche zeigen, so würden die Regierungen von Bern und Waadt in dieser Beziehung sicher einiggehen und einen Druck auf die Bahnverwaltung ausüben, damit sie weitere bezügliche Vorschriften, die wir für nötig erachten, erlasse. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, im zweiten Absatz der Ziffer I nach «wenigstens monatlich einmal abzulöhnen» einzuschalten: «mit der Verpflichtung zu vierzehntägiger Vorschusszahlung». Ich habe diesen Abänderungsantrag der Regierung heute vorgelegt, und dieselbe erklärt sich damit einverstanden, obschon sie einen solchen Zusatz nicht als absolut notwendig be-

trachtet. Im weitern wird der Vorbehalt gemacht, dass wertvolle Funde von wissenschaftlichem Interesse an die Regierung des Kantons Bern abgeliefert werden müssen.

Gestützt auf die bei der Erlenbach-Zweisimmenbahn gemachten Erfahrungen hat man es ferner für nötig erachtet, ausdrücklich zu bestimmen, dass die Bauunternehmung für Materialentnahmen aus Gewässern oder Steinbrüchen die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen habe. Es ist das zwar gesetzlich vorgeschrieben, allein diese auswärtigen Bauunternehmungen ignorieren derartige Vorschriften gerne.

Ferner wird vorgeschrieben, dass die Bauunternehmung im Kanton Bern eine Zweigniederlassung zu errichten und sich mit der Finanzdirektion bezüglich der Stempelgebühr für den Bauvertrag und der Versteuerung des Einkommens I. Klasse aus den auf dem Gebiete des Kantons Bern auszuführenden Arbeiten zu verständigen habe. Auch diese Bestimmung hat sich durch die Erfahrungen, die man an andern Orten gemacht hat, als sehr notwendig erwiesen. Laut Ziffer 5 bleibt die Bahngesellschaft dem Staat Bern gegenüber für alle Handlungen der Bahn verantwortlich. Endlich wird ausdrücklich vorbehalten, dass durch die Genehmigung des Forfaitvertrages das Recht des Staates Bern, Aenderungen oder Ergänzungen des Bauprojektes zu verlangen, in keiner Weise beschränkt sein soll. Die von der Bauunternehmung ausgearbeiteten Pläne bilden die Grundlage des Kostenvoranschlages und des Forfaitvertrages; wir müssen dieselben im allgemeinen genehmigen, müssen uns aber vorbehalten, in den Details eventuell Aenderungen zu treffen.

An die Aktienbeteiligung wurden ferner folgende Bedingungen geknüpft:

Die Bahnlinie ist über Gstaad, mit Stationsanlage daselbst, zu führen. Ich habe Ihnen bereits vorhin gesagt, dass die Bahnverwaltung ohne weiteres sich dem im Auftrage der Regierung ausgearbeiteten Gutachten angeschlossen hat, wonach die Linie über Gstaad geführt werden soll. Eine Verschlechterung der Linie findet dadurch nicht statt, wohl aber etwelche Verbesserung, die aber nach unserer Ansicht durchaus gerechtfertigt ist, indem dadurch wichtige Interessen der Gegend gewahrt werden. Die Linie würde der Talsohle nach bis Gstaad geführt werden, dort umkehren, der Berglehne nach in verschiedenen Windungen die Höhe gewinnen. Wollte man Gstaad nicht berühren, so müsste, um die Maximalsteigung von 40<sup>0</sup>/<sub>00</sub> nicht zu übersteigen, die Linie immerhin bis halbwegs Gstaad geführt werden, um dann umzukehren; es ist deshalb richtiger, die Schleife im Tale zu machen, um auf diese Weise auch die beiden Täler, in deren Hintergrund einerseits Gsteig, anderseits Laenen liegt, mehr zu berücksichtigen. Auch für Saanen wird die Stationsanlage eine viel günstigere, als nach dem ersten Projekt, nach welchem die Station an die Berglehne hinauf zu liegen kam, während sie nach dem nunmehrigen Projekt im Tal erstellt werden wird. Wie wir gehört haben, macht sich nun allerdings in Saanen eine Bewegung gegen die Führung der Linie über Gstaad geltend, da man in Saanen befürchtet, Gstaad werde in diesem Falle die Hauptstation und Saanen dadurch in seiner Bedeutung beeinträchtigt. Dies ist nach meiner Ansicht nicht der Fall. Die Station Saanen wird stets die grössere Bedeutung haben, indem die Lage eine viel günstigere ist. Dagegen wird

die hinter Saanen liegende Gegend durch die veränderte Anlage bedeutend gewinnen, und nachdem die Gemeinden Gstaad und Laenen an diese veränderte Linienführung Subventionen bewilligt haben, wenn auch bescheidene, und die Bahngesellschaft selbst, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten, das wir ausarbeiten liessen, diese Linienführung als die richtige ansieht, so glaube ich, wir sollen diese Frage nicht länger pendent lassen, sondern sie heute in dem Sinne entscheiden, dass die Staatssubvention an die Bedingung geknüpft werde, dass die Linie über Gstaad geführt werde. Es werden zwar, wie es scheint, Versuche gemacht, um die Subvention der Gemeinde Saanen ungültig zu erklären, falls der betreffende Gemeindebeschluss nicht bereits von der Regierung kassiert werden sollte. Derselbe ist nämlich nicht mit Zweidrittelmehrheit gefasst worden. Allein die bisherigen Entscheide der Regierung in ähnlichen Fällen lauten dahin, es sei für einen derartigen Beschluss keine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Da die Angelegenheit pressant ist, indem man mit dem Bau beginnen möchte, um die Linie auf die Sommersaison 1905 fertigzustellen, können wir die Behandlung des Geschäfts nicht bis nach Erledigung des Subventionsstreites betreffend die Gemeinde Saanen verschieben. Es ist das aber nach unserer Ansicht auch durchaus nicht nötig. Sollte die Subvention der Gemeinde Saanen nicht Bestand haben, was die Regierung nicht glaubt, so würde die Frage zu erörtern sein, ob für Saanen und Gstaad eine gemeinschaftliche Station erstellt werden solle, weil in diesem Falle der Bahngesellschaft nicht wohl zugemutet werden könnte, für Saanen noch extra eine Station zu erstellen, wenn es wenig oder nichts an die Bahn bezahlt.

Die Ziffer 2 des letzten Abschnittes des Beschlussesentwurfes enthält nur eine Reproduktion der im Subventionsgesetz vorgesehenen Bestimmung betreffend Bestätigung des bauleitenden Ingenieurs durch den Regierungsrat. Da wir es mit einer ausserkantonalen Gesellschaft zu tun haben, haben wir geglaubt, ausdrücklich die Bestimmung aufnehmen zu sollen, dass die Kosten einer allfällig vom Staat Bern ausgeübten Bauaufsicht, sowie für allfällig von ihm angeordnete Projektstudien und Untersuchungen auf der Subvention angerechnet werden können.

Eine wichtige Bestimmung ist in Ziffer 4 enthalten, worin gesagt ist, dass die Einzahlung der letzten Rate des Staates Bern erst erfolge, wenn die Forderungen bernischer Grundeigentümer und Unternehmer bezahlt oder sichergestellt sind. Auch diese Bedingung stützt sich auf Erfahrungen, die wir gemacht haben.

Meine Herren, wir glauben, Ihnen den gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf mit den von mir auseinandergesetzten Ergänzungen zur Annahme empfehlen zu dürfen. Es wird damit ein weiterer grosser Schritt zur Lösung der dem Kanton Bern obliegenden Eisenbahnaufgaben gemacht. Wenn wir auch nicht im Falle sind, dem Saanenland die Wohltaten einer Normalspur zu verschaffen, so wird dasselbe doch von dieser Schmalspurbahn ganz bedeutende Vorteile geniessen. Eine Normalbahn würde angesichts des copierten Terrains und der teilweise ungünstigen Bodenbeschaffenheit ganz enorme Kosten zur Folge haben; es ist deshalb auch für die Strecke von Saanen nach Zweisimmen meines Wissens niemals von einer solchen Anlage die Rede gewesen. Wir empfehlen Ihnen die Vorlage der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zur Genehmigung.

**Kindlimann**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben es hier mit einer Eisenbahnunternehmung zu tun, die im Gesetz vom Jahre 1882 in ganz ausserordentlicher Weise begünstigt worden ist, indem für diese Linie, obwohl sie schmalspurig erstellt werden soll, nicht nur 40<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, sondern 60<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Baukosten bewilligt werden können und ausserdem die Subvention im Rahmen der Kompetenz des Grossen Rates (500,000 Fr.) erhöht werden darf; ausserdem fällt noch ein weiterer Paragraph in Betracht, welcher bestimmt, dass bei ausnahmsweisen Verhältnissen das Obligationenkapital bis zur Hälfte des Anlagekapitals gesteigert werden könne. Der § 6 des Gesetzes gibt uns Wegleitung, unter welchen Bedingungen diese Vergünstigung eintreten könne. Es sollen nämlich in Betracht fallen: Die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linie, die von der betreffenden Landesgegend gebrachten Opfer und die Leistungsfähigkeit derselben, sowie die Schwierigkeiten beim Bau.

Was den ersten Punkt anbelangt, so haben wir es hier offenbar mit einer sehr wichtigen Eisenbahnverbindung zu tun, welche eine bis jetzt abgeschlossene Landesgegend dem Kanton näherbringen und ferner eine direkte Verbindung zwischen den beiden grossen Fremdenzentren Interlaken und Montreux schaffen soll. Mit Recht hat Herr Regierungsrat Marti schon bei Anlass der Subventionierung der Spiez-Erlenbachbahn gesagt, wenn einmal dieses Projekt, nämlich die Verbindung Montreux-Interlaken, verwirklicht sei, werde man es mit einer Touristenbahn allerersten Ranges zu tun haben.

Was den zweiten Punkt betrifft, die von der Landesgegend gebrachten Opfer und deren Leistungsfähigkeit, so hat der Herr Baudirektor Sie hinreichend darüber orientiert. Sie ersehen aus dem gedruckten Bericht, dass die betreffende Landesgegend mit Einschluss der nachträglich eingegangenen Subventionen über 500,000 Fr. an Aktien gezeichnet hat. Dabei ist daran zu erinnern, dass die gleiche Landesgegend zu einem grossen Teile schon an die Erlenbach-Zweisimmenbahn und früher an die Spiez-Erlenbachbahn erhebliche Subventionen geleistet hat, so dass deren Leistungen, wenn man die gesamte Linie von Spiez aus in Betracht zieht, mehr als eine Million betragen, ein Opfer, das für diese Landesgegend als ein grosses zu bezeichnen ist.

Was endlich die Schwierigkeiten des Baues anbelangt, so braucht man nur einen Blick auf die Karte zu werfen oder die Gegend sonst zu kennen, um zu wissen, dass das Unternehmen nur mit grossen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Ich erinnere daran, dass auf der ganzen Linie zwischen Montreux und Zweisimmen nicht weniger als 20 Tunnels in einer Gesamtlänge von 4248 m. vorkommen, ferner 18 Brücken, Durchlässe und Viadukte, sowie viele andere Kunstbauten, die grosse Opfer erfordern. Die grössten Schwierigkeiten sind allerdings auf der Strecke Montreux-Montbovon zu suchen, allein immerhin wird man auch auf der Fortsetzung der Linie mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Angesichts dieser Tatsachen darf gesagt werden, dass die gesetzlichen Requisite für eine ausnahmsweise Behandlung dieser Unternehmung vorliegen. Ich will Sie über das Bauprojekt, den Kostenvoranschlag und den Forfaitvertrag nicht lange aufhalten, da Sie hierüber durch Herrn Morgenthaler hinreichend orientiert worden sind. Ich möchte nur bemerken, dass es die

Staatwirtschaftskommission einige Ueberwindung gekostet hat, den bedenklichen Brocken des Forfaitvertrages zu schlucken. Man ist es im Kanton Bern sonst nicht gewohnt, auf diese Art eine Bahn zu bauen. Allerdings liegen Präzedenzfälle vor, aber man findet doch, dass es nicht im Interesse des Kantons Bern liege, solche Verträge abzuschliessen. Allein im vorliegenden Falle bleibt uns keine andere Wahl. Entweder muss die Vorlage genehmigt oder auf die Bahn verzichtet werden. Es ist ja nicht ausser Acht zu lassen, dass die Firma Boyau & Cie bedeutende Gegenleistungen übernimmt. Sie beteiligt sich an der Zeichnung des Obligationenkapitals mit 1 Million und ist bereits Inhaberin von Aktien im Betrage von über 600,000 Fr. Sie ist ferner verpflichtet, sich von der Summe, welche sie für Ausführung des Baues Montbovon-Zweisimmen bekommt, sofort 300,000 Fr. abziehen zu lassen als Zinsgarantiefonds für das Obligationenkapital, wodurch es allein möglich geworden ist, ein so grosses Obligationenkapital, das an die Hälfte des ganzen Baukapitals heranreicht, plazieren zu können, allerdings nicht unter sehr günstigen Bedingungen, indem immerhin ein Zins von  $4\frac{1}{2}\%$  auf einen Kurs von 97 zugestanden werden musste. An der Uebernahme des Obligationenkapitals sind beteiligt: die bernische Kantonalbank mit 1 Million, und ein Bankkonsortium mit 4,300,000 Fr.

Was die Kraftbeschaffung anbelangt, so ist es unseres Erachtens zu begrüssen, dass sich die Unternehmung auf den Standpunkt stellte, es sei einheitlich der elektrische Betrieb einzuführen, denn bei den Steigungen, mit welchen man es auf dieser Linie zu tun hat,  $67\%$  auf der Strecke Montreux-Monbovon und  $40\%$  auf der Linie Montbovon-Zweisimmen, ist nur Anwendung elektrischer Kraft profitabel. Der Dampftrieb würde ungleich teurer und ist zudem für eine Touristenbahn nicht geeignet; hiezu eignet sich viel besser der elektrische Betrieb, damit die Reisenden nicht durch Russ und Rauch belästigt werden. Zu begrüssen ist auch, dass das Unternehmen davon abgesehen hat, ein eigenes Elektrizitätswerk zu erstellen, obwohl in dieser Beziehung drei Projekte aufgestellt worden waren, sondern einen Mietvertrag abgeschlossen hat.

In Bezug auf die Finanzierung sind nicht viele Worte zu verlieren. Wie Sie gesehen haben, beläuft sich die Beteiligung des Kantons Bern auf eine Summe von 2,800,000 Fr., nämlich auf  $60\%$  von 3,838,000 Fr. gleich rund 2,800,000 Fr., plus die grossrätliche Kompetenz im Betrage von 500,000 Fr. Dem Kanton Bern sollen dafür Prioritätsaktien im Betrage von 2,050,000 Fr. und Stammaktien im Betrage von 750,000 Fr. zugeteilt werden, entsprechend der Art und Weise, wie der Kanton Waadt sich an dem Unternehmen beteiligt hat. Es ist also der Vorschrift des Gesetzes Genüge geleistet, das bekanntlich nur eine Beteiligung von  $50\%$  in Stammaktien vorsieht. Die ganze Finanzierung der Linie gestaltet sich wie folgt: Der Kanton Waadt beteiligt sich mit 3,297,600 Fr. in Aktien, der Kanton Freiburg mit 300,000 Fr. und der Kanton Bern (Staat, Gemeinde und Private) mit 3,294,500 Fr. Das gesamte Aktienkapital erreicht eine Summe von 6,892,100 Fr. Es fehlt somit eine in Obligationen zu beschaffende Summe von 6,300,000 Fr., um das gesamte Baukapital zusammenzubringen. Es war also nur durch eine wesentliche Erhöhung des Obligationenkapitals und dank des Umstandes, dass der Kanton

Bern so tief in die Tasche greift, möglich, das Unternehmen zu finanzieren.

Es wird Sie interessieren, wie sich die Rentabilität gestalten möchte. In dieser Beziehung liegt eine umfangreiche Ertragsberechnung von Herrn Leubi, Direktor der Südostbahn vor, der schon von Anfang an, wenn die ganze Linie in Betrieb sein wird, einen kilometrischen Ertrag von 14,000 Fr. vorsieht und nach 10 Jahren einen solchen von 18,000 Fr. Er schliesst dies aus dem Ergebnis anderer ähnlicher Unternehmungen. Die Brünigbahn hat im Jahre 1898 50,000 Fr. per Kilometer abgeworfen, die rhätischen Bahnen 16,000 Fr., die Berneroberrandbahnen 20,800 Fr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Montreux-Zweisimmenbahn wesentlich höhere Tarifsätze in Aussicht genommen worden sind, als bei diesen andern Bahnen. Die Rentabilität ist indessen durchaus kein massgebender Punkt, denn das Bernervolk hat ja bekanntlich durch Annahme des Gesetzes, worin dieser Linie eine besondere Begünstigung zugestanden ist, bekundet, dass es ihn daran gelegen ist, überhaupt diese Verbindung zu erstellen, gleichgültig, ob das Kapital gut angelegt sei oder nicht. Allein Tatsache ist, dass, wenn sich das Gutachten des Herrn Direktor Leubi bestätigt, schon im Anfang ein Ueberschuss sich einstellen wird und dass nach 10 Jahren eine Verzinsung durchaus denkbar ist.

Die Staatwirtschaftskommission hat es als ihre Pflicht erachtet, in Verbindung mit der Regierung auf der bereits ausgeführten Strecke einen Augenschein vorzunehmen, um sich zu überzeugen, was eigentlich der andere Teil in diese Heirat einbringt und wie dort gebaut worden ist, um daraus einen Schluss ziehen zu können, wie man mit dem Forfaitvertrag fahren werde. Ich kann nun im Namen aller Kollegen mitteilen, dass wir einen befriedigenden Eindruck bekommen haben. Die Linie hat allerdings den Nachteil, dass sie sehr kleine Kurven mit einem Radius von 40 m. aufweist. Die Bahn schmiegt sich allen Terrainfaltungen an. Dagegen ist zu konstatieren, dass der Unterbau unserer Erachtens sehr gut ausgeführt und die Linie solid erstellt ist. Die Tunnels sind vorzüglich ausgemauert, und die ganze Linie mit eisernen Schwellen versehen. Auch haben wir konstatieren können, dass die Einnahmen dieser Strecke bereits einen ansehnlichen Betrag erreicht haben, nämlich 11,000 Fr. per Kilometer, der sich wesentlich steigern wird, da die Bahn sich durch eine wundervolle Landschaft zieht und zweifellos ein grosser Touristenverkehr sich entwickeln wird.

Gestützt auf alle diese Erwägungen empfehle ich Ihnen namens der Staatwirtschaftskommission den vorliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme, mit der bereits vom Herrn Baudirektor begründeten Abänderung, dass dem Kanton Bern seiner Beteiligung gemäss Sitz und Stimme in der Direktion eingeräumt werde, sowie dass mit den Arbeitern monatlich abgerechnet, denselben aber nach 14 Tagen ein Vorschuss gemacht werden soll.

**Bühlmann.** Ich glaube, wir dürfen uns glücklich schätzen, dass es gelungen ist, dieses Projekt seiner Ausführung entgegenzubringen und damit einem grossen Teil unseres Landes eine Eisenbahnverbindung zu geben. Dagegen möchte ich in Bezug auf die Form des Beschlussesentwurfes einige Bemerkungen anbringen. Unter I sind eine ganze Reihe von Bestimmun-

gen bezüglich der Statuten aufgestellt. Unter II wird gesagt, in welcher Weise der mit der Bauunternehmung abgeschlossene Forfaitvertrag abzuändern sei, und unter III sind die Bedingungen für die Aktienbeteiligung festgesetzt. Ich muss nun auch erklären, dass der Forfaitvertrag zweifellos zu grossen Bedenken Anlass gibt und im grossen ganzen dem widerspricht, was in unserm Subventionsgesetz niedergelegt ist. Die Beteiligung der Bauunternehmung am Aktien- und Obligationenkapital ist eine derart grosse, dass dieser Vertrag als ein sehr bedenklicher bezeichnet werden muss. Ich kann mich indessen darüber hinwegsetzen, nach dieser Richtung eine Aenderung vorzuschlagen. Immerhin ist die Sache so, dass wir, wie ich glaube, die Verpflichtung haben, ausdrücklich zu erklären, dass der Beschluss als Ganzes für den Staat Bern erst dann verbindlich sein soll, wenn wirklich in den Statuten und im Forfaitvertrag diejenigen Aenderungen vorgenommen sind, die im Beschlussesentwurf als revisionsbedürftig bezeichnet sind. So wie die Sache jetzt geordnet ist, ist freilich der Wunsch ausgesprochen, die Statuten und der Forfaitvertrag möchten in diesen und jenen Punkten ergänzt werden; allein Sie wissen, dass das ganze Rechtsverhältnis bezüglich der Aktiengesellschaften durch das Obligationenrecht geregelt wird und dass es, wenn der Staat der Gesellschaft einmal beigetreten ist, nicht mehr in seiner Hand liegt, besondere Rechte geltend zu machen. Wir können uns nur dadurch eine Garantie verschaffen, dass unsern Bedingungen nachgelebt wird, indem wir die Gültigkeit des ganzen Beschlusses davon abhängig machen, dass die Statuten und der Forfaitvertrag in dem von uns gewünschten Sinne geändert werden. Es ist das allerdings mehr eine formelle Frage, allein ich halte sie immerhin für ausserordentlich wichtig, weil wir es nicht mit einer kantonalen Gesellschaft zu tun haben. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Ziffer 5 von I zu streichen und am Schluss des ganzen Beschlussesentwurfes als Ziffer V eine neue Bestimmung aufzunehmen mit folgendem Wortlaut: «Dieser Beschluss ist für den Kanton Bern erst dann verbindlich, nachdem die Statuten der Gesellschaft und der Forfaitvertrag mit der Bauunternehmung im Sinne der vorstehenden Bedingungen ergänzt worden sind.»

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bemerken, dass ich persönlich gegen diesen Zusatz des Herrn Bühlmann nichts einzuwenden habe. Wir haben denselben nicht für nötig erachtet, es kann aber nichts schaden, wenn derselbe beigefügt wird, nur glaube ich, die Ziffer 5 des Abschnittes I sollte gleichwohl beibehalten werden, da man damit eigentlich nur eine Bestimmung des Subventionsgesetzes reproduziert und damit konstatiert, dass dieses Gesetz in seinem vollen Umfang anerkannt werden soll. In diesem Sinne möchte ich Ihnen empfehlen, den Zusatzantrag des Herrn Bühlmann zu acceptieren.

**M. le Président.** Il y aurait de divergence au chiffre 5 que le gouvernement propose de maintenir tandis que M. Bühlmann veut le supprimer.

**Bühlmann.** Ich bin einverstanden, dass die Ziffer 5 stehen bleibt.

**M. le Président.** Il n'y aurait ainsi plus de divergence.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Redakteur:  
Rud. Schwarz.

## Siebente Sitzung.

Mittwoch den 25. Februar 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot*.

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 58 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bourquin, Buchmüller, Burrus, Choulat, Dubach, Frepp, Girardin, Hari, Hennemann, Iseli (Jegenstorf), Kindlimann, König, Könizer, Küpfer, Lanz (Trachselwald), Laubscher, Lohner, Marquard, Meyer, Nyffenegger, Robert, Rothacher, Stettler, Thöni, Wächli, Weber (Pruntrut), Will, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Albrecht, Béguelin, Bigler, Blanchard, Blösch, Boss, Christeler, Comment, Crettez, Erard, Freiburghaus, Frutiger, Glatthard, Gresly, v. Grünigen, Henzelin, Ho-

stettler, Jörg, Kisling, Luterbacher, Pulfer, Schwab, Stuber, Tièche, Trachsel, Vogt, Wildbolz, Wolf, Zehnder.

## Tagesordnung :

### Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vorderhand nichts zu bemerken. Wie Sie bemerkt haben werden, stimmen die Anträge der Kommission mit denjenigen des Regierungsrates in Bezug auf alle Strafnachlassgesuche überein.

**Schär**, Berichterstatter der Justizkommission. Auch die Justizkommission hat vorderhand zu der gedruckten Vorlage nichts zu bemerken. Ich kann aber nicht umhin, den Rat einmal darauf aufmerksam zu machen, wie die Strafnachlassgesuche von Session zu Session sich vermehren. Wir haben seit der letzten Session im November nicht weniger als 46 Geschäfte behandelt, und es sind neuerdings eine ganze Anzahl von Geschäften in Zirkulation, die ihrer Erledigung in der nächsten Session harren. Es ist dies wohl ein Zeichen, dass Ihr Rat sowohl als namentlich auch die vorderstehenden Kommissionen bei den Strafnachlassgeschäften die weitgehendste Milde walten lassen, und wir dürfen uns nicht verhehlen, dass, wenn die Strafnachlassgesuche in dieser Weise behandelt werden, nach Jahren sozusagen jedes Strafurteil hier im Grossen Rat zur Nachprüfung kommen wird. Es ist das jedenfalls für uns ein Fingerzeig, dass man einmal auch dieser Milde etwas Einhalt tun muss, und ich mache von vornherein auf diesen Umstand aufmerksam, um allfälligen Wünschen, die von seiten einzelner Ratsmitglieder kommen möchten, gleich von Anfang einigermassen entgegenzutreten.

**M. Péquignot**. Nonobstant l'observation que vient de faire l'honorable préopinant je prends la liberté d'attirer l'attention au Grand Conseil sur le cas n° 2, qui concerne Défourneaux Joseph.

M. le président et messieurs, Joseph Défourneaux, que je ne connais d'ailleurs absolument point, mais dont la situation m'a intéressé, surtout après que j'eusse pris connaissance des pièces versées au dossier, purge une condamnation prononcée contre lui par le tribunal correctionnel de Porrentruy (2 mois de détention dans une maison de correction commués en 30 jours de détention cellulaire, à 84 fr. 15 de dommages-intérêts et aux frais de l'Etat, liquidés à 74 fr. 20). Il s'agit en l'espèce d'un détournement de gage.

Les faits sont résumés dans le rapport de la manière suivante :

Défourneaux avait en 1899 acheté une vache pour le prix de 430 fr. d'un nommé Meyer, marchand de bétail à Porrentruy. Comme il négligeait de s'acquitter

de son dû il fut poursuivi jusqu'à la saisie. Cette saisie comprenait divers objets mobiliers, en outre une vache et la part saisissable du salaire de Défourneaux, qui est ouvrier horloger. Le marchand de bétail ayant une garantie dans le fait de la saisie et du salaire de cet individu, s'en contenta et obtint ainsi par des versements mensuels une somme de 249 fr. 70. Malheureusement, une crise horlogère intense sévit dans le Jura depuis le début de l'année 1902; Défourneaux se trouva dépourvu de tout travail; il ne pouvait plus verser ses apports mensuels. Meyer s'est empressé alors de faire procéder à l'exécution de la saisie. Il restait à Défourneaux une vache, qu'il n'avait pas de quoi entretenir; il la vendit pour désintéresser son créancier, lequel, en présence d'un déficit de 84 fr. 15, porta plainte contre Défourneaux que le tribunal condamna au minimum de la peine, soit deux mois de détention dans une maison de correction commués en 30 jours de détention cellulaire.

M. le président et messieurs, en examinant le dossier de près, on n'a pas la conviction que Défourneaux fût présent à la saisie, — il conteste absolument avoir été présent lorsque la saisie fut prononcée. En revanche, le procès-verbal de la saisie, prétend l'agent, n'aurait pas été versé au dossier. De plus, la vache était insaisissable. D'après la loi, un débiteur qui ne possède qu'une vache ne peut pas en être frustré. Ainsi donc, Défourneaux, en négligeant de remplir une simple formalité de procédure, soit de s'adresser à l'autorité compétente pour faire annuler l'effet de la saisie, a été frappé d'une condamnation que l'on propose de réduire à 10 jours de détention. Je voudrais aller plus loin que la commission de justice et le gouvernement en proposant de réduire la peine de Défourneaux à deux jours de prison. Messieurs, si la crise horlogère n'avait pas sévi, si cet homme n'en avait pas été victime, il est évident que Meyer serait payé aujourd'hui de ces 84 fr. Je ne veux pas aller jusqu'à demander une libération complète. Il faut que la loi ait une sanction.

**M. Nicol**. Je suis heureux de constater que notre honorable collègue M. Péquignot a bien voulu faire une proposition au sujet du cas n° 2. J'avais précisément l'intention d'en présenter une. A mon avis la condamnation prononcée par le tribunal de Porrentruy a été trop dure, vu les faits tels qu'ils se sont passés. Je voudrais faire ressortir à notre collègue M. Péquignot que Défourneaux, ouvrier horloger, avait acheté une vache à un marchand de bétail israélite de la localité, et s'était engagé à le payer par versements mensuels de 20 fr. Mais Défourneaux, victime de la crise intense horlogère sévissant depuis plusieurs mois dans le pays de Porrentruy ne put tenir ses engagements. Meyer qui avait déjà sévi une première fois pour essayer de rentrer en possession de la vache ou de la valeur de la dite vache, revint peu après à la charge, exigeant la vente de divers objets mobiliers appartenant à Défourneaux, et notamment la vache en question. Défourneaux n'avait pas même l'argent nécessaire pour acheter du foin et il fut obligé de vendre sa vache, ayant toujours vécu dans cette idée que cette vache étant sa propriété n'était pas saisissable. Quantité de paysans du pays de Porrentruy vivent dans cette idée-là. L'horloger-paysan se sentant fort de son droit, c'est-à-dire certain que sa vache était insaisissable, ne fit aucune démarche, ne s'opposa pas

à la saisie; il en resta là, convaincu que justice lui serait rendue, que sa vache pourrait rester à l'écurie, qu'il pouvait en disposer à son gré. Mais il n'en a pas été ainsi: Meyer a voulu rentrer en possession de sa vache et pour cela, fit opérer une seconde saisie.

Or, Défourneaux traduit devant le tribunal de district fut condamné à la peine que l'on sait. Il appert du jugement et de l'instruction du procès que Défourneau n'a jamais subi aucune condamnation. Je connais tout particulièrement cet honnête travailleur, qui est un homme rangé, père d'une nombreuse famille, victime avec lui de la crise horlogère. Il n'a jamais entendu contester sa dette envers Meyer, mais il lui a été matériellement impossible de s'en acquitter jusqu'à présent.

Aussi, vu les renseignements favorables fournis sur son compte par sa commune et le préfet du district, irai-je plus loin que M. Péquignot et demanderai-je purement et simplement à MM. les députés de bien vouloir accorder à Défourneaux la remise totale de sa peine.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte mich persönlich ganz gut dem Antrag des Herrn Péquignot anschliessen. Der Fall Défourneaux hat keine grosse Wichtigkeit, und es ist ja ganz wohl möglich, dass die Herren den Fall aus der Nähe genauer kennen und ihn ganz richtig schildert haben. Persönlich kann ich mich also dem Antrag des Herrn Péquignot anschliessen, allein ich kann natürlich nicht namens der Regierung sprechen.

**M. Boinay**. Les membres ici présents de la commission des grâces, après avoir été consultés, sont d'accord pour admettre et recommander la proposition de M. Péquignot. L'agent qui a fait la saisie affirme que Défourneaux était présent à la saisie, dont par conséquent il a eu connaissance. C'est pour ce motif qu'il n'y a pas lieu de faire remise entière de la peine, mais de donner une sanction à la loi en laissant au compte de Défourneaux 2 jours de prison. Il est évident que l'objet saisi, la vache, n'était pas saisissable, et c'est pourquoi nous proposons de réduire la peine à 2 jours d'emprisonnement, ceci afin d'éviter à l'avenir que Défourneaux puisse dire: ma vache n'est pas saisissable, je veux la vendre et n'ai pas à craindre que la justice intervienne pour m'en empêcher.

**M. le Président**. Pour la clarté du débat, je vous prierai de discuter les recours de la manière suivante: Si l'un ou l'autre d'entre vous désire prendre la parole à propos d'un des recours, il sera entendu que le dit recours devra être examiné complètement avant de passer à un autre; si personne ne demande plus la parole la discussion sera close, puis nous passerons à l'examen d'un autre recours. Je demande donc si quelqu'un désire prendre la parole au sujet du recours n° 2.

**Brüstlein**. Wie uns der Vertreter der Justizkommission, Herr Boinay, mitteilt, war die Kuh, von der hier die Rede ist, unpfändbar, da es die einzige Kuh war. Mit Rücksicht hierauf finde ich, man sollte noch einen Schritt weiter gehen und die Strafe ganz erlassen, denn man kann doch nicht den Satz aufstellen, dass der einzige Umstand, dass ein Schuldner, offen-

bar aus Unkenntnis des Verfahrens — es kennt in Gottes Namen nicht jedermann das Betreibungsverfahren — es unterlassen hat, gegen die Pfändung zu protestieren, denselben ins Gefängnis bringen soll. Es wäre die Amtspflicht des Beamten gewesen, die Kuh gar nicht zu pfänden; er hätte den Schuldner gar nicht in die Lage versetzen dürfen, Beschwerde erheben zu sollen. Dazu kommt, dass der Schuldner der Meinung sein konnte, nachdem er sich zu Abschlagszahlungen verpflichtet und dieselben geleistet, solange es gegangen ist, sei die Pfändung dahingefallen. Es sprechen also so viele Momente dafür, die Sache nicht auf das strafrechtliche Gebiet hinüberzuleiten, dass ich glaube, man sollte in diesem Falle nicht bei einer halben Massregel stehen bleiben, sondern die Strafe vollständig erlassen.

**M. Cuénat**. Permettez-moi aussi de prendre la parole dans le cas qui nous occupe.

Messieurs, ce n'est pas la première fois que les tribunaux ont été appelés à statuer sur des cas du genre de celui que nous discutons. Mon collègue M. Nicol a parfaitement raison de dire que le paysan horloger ou le simple paysan ne se rendent pas compte de la situation dans laquelle ils se placent en vendant une pièce de bétail quelconque insaisissable; ils savent qu'aux termes des dispositions de la loi fédérale de la poursuite pour dettes on ne fait pas saisir une vache; on sait aussi que l'agent de la poursuite s'est présenté au domicile du débiteur et qu'il a peut-être — je souligne le mot peut-être — mis sous justice la vache en question. Eh bien, messieurs, vous avez déjà fait une réflexion qui s'impose. S'il est vrai que la seule vache que possède un débiteur soit insaisissable, pourquoi alors le représentant de la loi, soit l'agent préposé à la poursuite, enfreint-il la loi? Le tribunal appelé à statuer sur la plainte portée pour détournements d'objets insaisissables ne devrait-il pas se poser la question de savoir si l'infraction qui a donné lieu au délit n'a pas été provoquée par l'agent de la poursuite, qui a méconnu les dispositions précises de la loi? On ne peut par conséquent pas voir de délit dans l'acte d'un débiteur qui a vendu ce qui lui appartenait, quand bien même il s'agissait d'un objet insaisissable.

Je n'en dirai pas davantage. Il faut une fois pour toutes, à mon avis, que le Grand Conseil se prononce sur cette question; une poursuite pénale peut-elle être exercée si l'agent a commis lui-même une infraction à la loi?

Ce n'est pas la personnalité de Défourneaux, — que je n'ai pas l'honneur de connaître — que j'ai en vue, c'est le respect de la loi que je veux. L'occasion se présente de donner les directions nécessaires afin que nous n'ayons plus à nous occuper de questions pareilles.

Pour ces motifs je recommande aussi la remise totale de la peine prononcée contre Défourneaux.

**M. Péquignot**. Je me rallie à la proposition de faire remise de la totalité de la peine, d'autant plus que je viens de constater dans le dossier que lors de l'enquête le vendeur ne s'est pas même constitué partie civile, et a réclamé purement et simplement le paiement de 84 fr., que Défourneaux ne peut pas payer.

**M. le Président.** Le gouvernement se rallie-t-il à cette proposition?

**M. Joliat, directeur de la Police.** Elle n'est pas conforme aux propositions du gouvernement, mais je m'y rallie en mon nom personnel.

#### A b s t i m m u n g.

Für vollständige Begnadigung nach Antrag Nicol . . . . .	97 Stimmen.
Dagegen für den Antrag der Regierung und der Justizkommission . . . . .	45 »

**Michel (Bern).** Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Präsidenten der Justizkommission vollständig einverstanden. Wenn ich mir gleichwohl erlaube, einen Strafmilderungsantrag zu stellen, so geschieht es aus einem ganz speziellen Grunde. Es handelt sich um den Fall Nr. 1: Dahinden. Es heisst im gedruckten Bericht: «Der Regierungsrat hält überhaupt dafür, dass das Amtsgericht in diesem Falle etwas zu viel Milde habe walten lassen.» Ich begreife ganz gut, dass, wenn man nur die Akten kennt, man zu dieser Ansicht kommen kann. Wer aber der Hauptverhandlung beigewohnt und einen Einblick in alle Verhältnisse gewonnen hat, wird die Auffassung des Amtsgerichts begreifen. Der Angeklagte war im Zeitpunkt des Vergehens erst 19 Jahre alt. Er hatte eben die kaufmännische Lehre absolviert und war dann stellenlos geworden. Er kam nach Bern, um sich hier nach einer Stelle umzusehen, fand aber keine, die seinem Berufe entsprochen hätte. Statt nun herum zu vaganten, acceptierte er die erste beste Stelle, die sich ihm bot, da er sich sagte: Lieber etwas als gar nichts. Er wurde Ausläufer im Konfektionsgeschäft Naphtaly mit 2 Fr. Bezahlung per Tag. Schon in den ersten Tagen sah der junge Mann ein, dass er mit 2 Fr. pro Tag in Bern nicht auszukommen vermöge, und so entschloss er sich, Bern wieder zu verlassen, um anderswo eine Stelle zu suchen. In seinem jugendlichen Unverstand und Leichtsinne kam er nun auf den unglücklichen Einfall, eine Quittung zu fälschen, um sich einen Betrag von 36 Fr. anzueignen. Diese 36 Fr. hat er nun nicht etwa verbubelt, wie es sonst in solchen Fällen geschieht, sondern er begab sich damit wirklich auf die Reise, um eine Stelle zu suchen. Er hat sich vor Gericht gehörig ausgewiesen, wie er die 36 Fr. gebraucht hat, und wirklich fand er auch nach einigen Tagen eine Stelle. Er hoffte die 36 Fr., sobald er etwas verdient habe, wieder zurückerstatten zu können, und wer den jungen Mann gesehen hat, kann sich ganz gut denken, dass derselbe sich vorstellte, durch seine Handlung kein grosses Vergehen sich zu schulden kommen zu lassen. Das betreffende Geschäft hätte sich auch ganz gut bei den Angehörigen erkundigen können, bevor es seine Anzeige einreichte, und dann wäre der Betrag zurückerstattet worden, wie es auch später geschehen ist. Statt dessen wurde sofort eine Strafanzeige eingereicht, und so musste die Strafverfolgung eintreten. Dahinden ist ausserdem beschuldigt, einen Schlüssel und einen Schirm mitgenommen zu haben, welche letzteren er im Hotel, wo er übernachtete, stehen liess. Es war somit der Tatbestand der Unterschlagung und der Fälschung gegeben. Die Fälschung muss man

dem jugendlichen Unverstand zuschreiben, und die Unterschlagung macht einen ganz minimalen Betrag aus. Der Schaden wurde ersetzt, es ist somit niemand geschädigt worden. Nach dem Strafgesetz musste das Gericht den Dahinden verurteilen, und zwar konnte es nicht weniger als das Minimum der Strafe, nämlich 2 Monate Korrektionshaus, umgewandelt in Einzelhaft, aussprechen. Hätte das Gericht nach seiner Ueberzeugung urteilen können, so würde es den jungen Mann nur mit 4—5 Tagen Gefangenschaft bestrafen haben, was dasselbe veranlasste, von sich aus beim Grossen Rat ein Strafnachlassgesuch einzureichen. Ich kann Sie versichern, dass das Amtsgericht von Bern nicht aus sentimentalen Leuten zusammengesetzt ist, und wenn es daher von sich aus ein Strafnachlassgesuch einreicht, so können Sie versichert sein, dass es sich um einen ausnahmsweisen Fall handelt. Der junge Mensch hat furchtbar gejamert, und seine Schwester, die ihn freiwillig aufs Gericht begleitet hat, hat erklärt, nach langem Suchen habe er endlich eine Stelle gefunden, die er aber verliere, wenn er 30 Tage Gefangenschaft absitzen müsse. Ich möchte nicht so weit gehen, dem Dahinden seine Strafe vollständig zu erlassen. Es schadet nichts, wenn er sieht, wie der Aufenthalt im Gefängnis ist. Aber man sollte die Strafe immerhin so ansetzen, dass sie ihn nicht seine gegenwärtige Stelle kostet. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Strafe auf 3 Tage Gefangenschaft herabzusetzen. Er kann sie in diesem Falle vielleicht an einem Samstag antreten und ist dann am Montag Abend wieder frei, was ihm möglich machen wird, seine Stelle zu behalten. Kommt er später mit den Gerichten wiederum in Konflikt, so ist ja seine Strafe im Strafregister eingetragen und wird er in diesem Falle dann strenger beurteilt werden. Es ist indessen Hoffnung vorhanden, dass der junge Mann sich halten wird und dass man ihn vielleicht gerade dadurch retten kann, dass man ihn nicht so lange in die Gefangenschaft schickt. Ich glaube daher, Sie tun ein gutes Werk, wenn Sie meinen Antrag annehmen.

**Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.** Ich könnte mich einverstanden erklären, dass man dem Dahinden aus den angeführten Gründen noch mehr Milde angedeihen lasse, als es nach dem Antrage der Regierung und der Kommission der Fall ist, indem man ihm ein Drittel oder sogar die Hälfte seiner Gefangenschaftsstrafe erlässt. Dazu aber könnte ich nicht Hand bieten, die Strafe auf bloss 3 Tage Gefangenschaft zu reduzieren, wie Herr Michel es beantragt. Dahinden hat immerhin eine Fälschung begangen, abgesehen von den kleinen Diebstählen, und für ein solches Delikt ist eine Strafe von 3 Tagen Gefangenschaft wirklich nicht genügend.

**Schär, Berichterstatter der Justizkommission.** Ich stehe auf dem gleichen Boden, wie der Herr Polizeidirektor. Das Delikt, das dieser junge Mensch sich zu Schulden kommen liess, und die Verumständungen desselben sind derart, dass sie mit ziemlicher Sicherheit auf einen verdorbenen Charakter schliessen lassen. Dahinden trat im Mai 1902 als Ausläufer in das Geschäft Naphtaly ein. Am 8. Mai wurde er mit einem Kleid zu einem Kunden geschickt, und es gab ihm der Geschäftsherr eine Quittung mit, in der Voraussetzung, dass das Kleid sofort bezahlt werde. Was

tat nun der junge Mensch? Er ging in der Absicht weg, das Geld zu unterschlagen, und hat zu diesem Zwecke zum voraus eine falsche Quittung ausgefertigt. Diese übergab er dem Kunden als Originalquittung, zog das Geld ein und meldete nachher im Geschäft, der Kunde sei nicht zu Hause gewesen, er habe deshalb das Geld nicht bekommen. Zum Beweise dafür gab er die Originalquittung wieder zurück. Sofort nachher trat Dahinden aus dem Geschäft aus, verfügte sich zu seiner Logisfrau, entlehnte einen Regenschirm und erklärte, er beabsichtige eine kleine Reise zu machen, sagte aber nicht, dass er bleibend fortzugehen gedenke. Nach der Lage des Falles muss man annehmen, Dahinden habe mit Vorbedacht gehandelt, er habe sich lange zum voraus überlegt, wie er zu Geld kommen könnte, und ich finde deshalb, die Verumständungen des Falles verdienen die von Herrn Michel beantragte Milde nicht. Ich gebe zu, dass das jugendliche Alter, sowie die Tatsachen, die uns Herr Michel über das weitere Verhalten des Dahinden vorgeführt hat, für etwelche grössere Milde sprechen, als sie im gedruckten Antrag zum Ausdruck gekommen ist, und ich kann mich persönlich damit einverstanden erklären, dass die Haftstrafe auf die Hälfte herabgesetzt werde, abgesehen vom Erlass der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Noch grössere Milde walten zu lassen, würde ich nicht für gerechtfertigt halten.

**Präsident.** Ist Herr Michel mit dem Antrag des Herrn Schär einverstanden?

**Michel (Bern).** Ich kann mich dem Antrag nicht einverstanden erklären, denn der Hauptzweck, den ich mit meinem Antrag verfolge, ist der, dass der junge Mensch seine Stelle nicht verliere. Das wird aber der Fall sein, wenn er 15 Tage Gefangenschaft absitzen muss. Nachher steht der junge Mann wieder auf der Gasse und lässt sich infolgedessen vielleicht wieder irgend ein Vergehen zu schulden kommen. Ich halte deshalb an meinem Antrage fest.

**M. le Président.** Pour le cas n° 1 il y a trois propositions en présence: celle du gouvernement qui tend à accorder la remise de la peine de la privation des droits civiques; celle de M. Michel qui, indépendamment de la remise de cette peine, veut réduire à 3 jours la peine d'emprisonnement; celle de M. Schär qui veut réduire la peine d'emprisonnement à 15 jours. Il y aurait donc lieu de procéder à une votation éventuelle. Pour le cas où vous seriez d'accord pour faire remise de la peine, il y aurait lieu de choisir entre la proposition de M. Michel et celle de M. Schär. Ce qui ressortira de cette votation éventuelle sera mis en opposition à la proposition du gouvernement.

**Brüstlein.** Es scheint mir, die Sache könnte in einer einzigen Abstimmung erledigt werden. Wer für drei Tage Gefangenschaft ist, schreibt auf seinen Zettel «drei Tage», wer für 14 Tage ist, schreibt «14 Tage», und wer das Gesuch abweisen will, schreibt «Nein». Wer für Herabsetzung auf drei Tage ist, wird natürlich eventuell auch für 14 Tage stimmen, das ist doch klar (Heiterkeit).

**M. le Président.** M. Brüstlein n'a pas fait de proposition. Je crois qu'il faut deux votes, je ne vois pas le moyen de procéder autrement.

### Abstimmung.

1. Eventuell. Für den Antrag des Herrn Michel . . . . .	67 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Schär	85 »
2. Definitiv. Für den eventuell angenommenen Antrag des Herrn Schär .. . . .	108 »
Für den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission	15 »

**Reimann.** Ich habe den Fall Nr. 42, eine Frau Müller betreffend, die wegen Holzfrevel verurteilt worden ist, etwas genauer unter die Lupe genommen, da dieser Fall seinerzeit bei mir anhängig gewesen ist und ich mich für die Leute interessiert habe. Regierungsrat und Justizkommission stützen sich für ihren abschlägigen Bescheid hauptsächlich auf das Zeugnis eines Landjägers, der über die Frau Müller ungünstig ausgesagt haben soll. Nun hat sich aber zwischen dem Landjäger und den betroffenen Personen seinerzeit ein Privathandel abgespielt, und es ist zweifellos, dass wir es hier mit einem kleinern Racheakt zu tun haben und nicht der Drang nach Wahrheit den betreffenden Landjäger veranlasst hat, über die Familie Müller ungünstig auszusagen. Was die Verhältnisse der Familie Müller betrifft, so muss konstatiert werden, dass in den Köpfen einer grossen Zahl von Leuten noch die Idee spukt, der Wald sei Allgemeineigentum; sie wissen nicht, dass das Eigentum am Wald an den Staat und die Gemeinden übergegangen ist. Daher die bei vielen Leuten herrschende Vorstellung, Holzfrevel sei eigentlich kein Vergehen, denn der Wald gehöre der Allgemeinheit und jedermann, der Holz bedürfe, dürfe dort solches holen. Aus dieser Tatsache heraus muss man sich die viel vorkommenden Fälle von Holzfrevel zu erklären suchen. Im vorliegenden Falle nun wurde der Ehemann Müller zu einer Busse verurteilt, und da er diese nicht bezahlen konnte, musste er eine entsprechende Gefängnisstrafe absitzen. Nun soll die Ehefrau Müller, welche Mutter von drei Kindern ist, ebenfalls ins Gefängnis wandern. Es scheint mir, das sei der Härte zu viel und es dürfte der Grosse Rat von seinem Begnadigungsrecht sehr wohl Gebrauch machen und der Frau Müller den Rest der Busse erlassen. Frau Müller hat an die Busse 10 Fr. bezahlt, und wenn auch der Rest derselben nicht eingeht, so wird deswegen das Unglück nicht gross sein. Die Vermögensverhältnisse der Familie sind so ungünstig wie möglich, so dass die Frau Müller, wenn ihr der Rest der Busse nicht erlassen wird, ebenfalls ins Gefängnis wandern müsste. Es ist entschieden nicht richtig, wenn es im Bericht heisst, dass die Eheleute Müller das gefrevelte Holz nicht alles für sich gebraucht, sondern es zum Teil verkauft haben. Ich habe mich nach Aarberg begeben und kann aus genauer Quelle konstatieren, dass dies durchaus unrichtig ist. Ich wiederhole, dass wir es hier mit einem Racheakt des Landjägers zu tun haben, auf dessen Bericht die Regierung und die Justizkommission sich ausschliesslich stützen. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Gesuch der Frau Müller zu entsprechen und ihr den Rest der Busse in Gnaden zu erlassen.

**Brüstlein.** Ich möchte mich diesem Antrage anschliessen und zwar namentlich mit Rücksicht darauf, dass wir dieser Familie Müller gegenüber, ich möchte

sagen, ein kleineres Verbrechen gut zu machen haben, das sich die Staatsverwaltung des Kantons Bern diesen Leuten gegenüber zu schulden kommen liess. Wir haben uns zum Verbreiter einer verläumderischen Behauptung gemacht, die ein Landjäger auf sein Risiko in einem Berichte ausgesprochen hat. Der Landjäger hat nämlich in seinem Berichte geschrieben, die Frau Müller habe mit ihrem Manne schon manchen unentdeckt gebliebenen Frevel begangen. Ich möchte wissen, wie derjenige, der dies behauptet, beweisen will, dass die Leute einen unentdeckt gebliebenen Frevel begangen haben! Ich glaube, wir sind da der Familie Müller gegenüber in eine etwas schiefe Position geraten und hätten eigentlich eine Verläumdungsklage zu gewärtigen. Dies können wir dadurch umgehen, dass wir die Leute begnadigen, dann sind wir beide quitt (Heiterkeit).

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatler des Regierungsrates. Wie es sich mit der Anzeige des Landjägers verhält, kann ich natürlich nicht sagen; allein es scheint mir doch eine etwas kühne Behauptung des Herrn Reimann zu sein, wenn er sagt, es handle sich einfach um einen Racheakt seitens dieses Landjägers. Das müsste doch zuerst bewiesen werden. Das ungünstige Urteil des Landjägers über Frau Müller entspricht nach den Akten so ziemlich der allgemeinen Meinung in der dortigen Gegend. Dass man aus Not Holz frevelt, begreife ich einigermassen. Wenn aber, wie in diesem Falle, keine Not vorhanden ist, sondern ein Teil des gefrevelten Holzes verkauft wurde — ich muss annehmen, dass dies richtig ist, denn es wird nicht nur vom Landjäger behauptet, sondern steht im Urteil — so scheint es mir nicht angezeigt, grosse Milde walten zu lassen.

#### A b s t i m m u n g.

Für Begnadigung nach Antrag des	
Herrn Reimann . . . . .	60 Stimmen.
Dagegen . . . . .	72 »

**M. Cuénat.** Vous me permettrez d'intervenir dans une affaire que l'on peut considérer comme un procès sensationnel.

Messieurs, je vais donner quelques développements à la proposition que j'aurai l'honneur de vous soumettre. Il y a quatorze ans environ que les assises du V<sup>e</sup> arrondissement condamnaient Moine. Je fonctionnais comme juge d'instruction et fus à même d'examiner la situation de ce jeune homme de 19 ans, qui avait eu le tort de faire la connaissance d'une personne ne jouissant pas d'une bonne réputation.

M. le président et messieurs, je sais que des morts il ne faut dire que du bien; même dans le cas particulier cela ne me serait pas permis, malgré les circonstances relevées par l'enquête et appuyés par des déclarations de l'autorité et de la population tout entière du village de Montignez.

Ce jeune homme, dis-je, a eu le grand tort de se laisser accaparer par une personne plus âgée que lui et de nouer avec celle-ci des relations d'adultère, relations qui durèrent huit à neuf ans. Alcide Moine chercha à se débarrasser de cette femme, mais elle ne lui laissait pas de tranquillité, de sorte que malgré, permettez-moi de le dire, la circonstance qu'elle lui avait communiqué une maladie quelconque, il résolut

d'émigrer avec elle en Amérique, ce qui aurait débarrassé le pays de leur présence. Mais il ne put se procurer les fonds nécessaires, il n'avait pas de fortune et ce projet ne fut pas réalisé. Les relations coupables continuèrent. Un jour, Alcide Moine, malade au point d'avoir dû faire intervenir à plus d'une reprise un médecin, se trouvant sous l'empire d'une certaine émotion, déclara vouloir en finir avec la vie. Il se rendit chez Marie Jobin, eut avec elle des relations coupables, puis, après avoir fait quelques copieuses libations d'eau-de-vie s'ouvrit lui-même les veines et fit disparaître de la scène humaine la femme Marie Jobin. Son intention à lui avait été également de se suicider, et après son acte criminel il dut en effet ensuite de ses blessures être soigné par un médecin, ainsi qu'il résulte du dossier de l'enquête ouverte contre lui en mars 1889.

Messieurs, je ne crois pas encore aujourd'hui, alors que j'ai eu la mission, dis-je, de diriger cette enquête, que si les faits avaient été exposés dans toute leur nudité, les jurés eussent admis la préméditation et que Moine eût été condamné pour assassinat. Je crois au contraire que s'il se trouvait aujourd'hui devant un jury composé d'hommes capables d'apprécier sainement les faits produits, il en résulterait une condamnation pour meurtre, ayant occasionné la mort de la victime.

Il est certain que — selon l'affirmation du tribunal et de 52 personnes bien placées — dans le cas particulier, Moine a été séduit et accaparé par sa victime; si celle-ci n'eût pas été tuée, les conséquences eussent été autres pour Moine, qui a été condamné à 20 ans de réclusion. Il y a deux ou trois ans, M. l'avocat Folletête avait adressé au Grand Conseil une demande tendant à une remise de peine. Les autorités préconsultatives, — le Conseil-exécutif comme la commission de justice — estimèrent que le recours en grâce était prématuré, et l'autorité législative admit leurs conclusions, — je le comprends: Moine avait à peine fait 10 ans de réclusion, mais subi toutefois 9 mois de prison préventive, de mars à décembre 1889.

Aujourd'hui, la situation est celle-ci: au mois de mars prochain, ce jeune homme aura subi, y compris la préventive, 14 ans de réclusion. Durant ce long laps de temps, il s'est très bien comporté à Thorberg. Jamais il n'a donné lieu à aucune plainte. Un certificat est joint à l'acte délivré par le directeur de cet établissement avant sa condamnation. Déjà, au cours de l'enquête, le conseil communal de Montignez lui a délivré un certificat de moralité le plus élogieux, quand la première demande en grâce fut adressée au Grand Conseil. D'autres conseils communaux ultérieurs ont confirmé les déclarations du conseil précédent et le langage tenu aujourd'hui n'est certainement pas celui de 1889 ou 1890.

Le 5 février 1890, le conseil communal de Montignez estime que des raisons militent en faveur de la grâce du condamné. Autant qu'elle peut entrer en ligne de compte sa conduite est irréprochable jusqu'au jour où Moine perpétra son crime, et dans nos villages l'opinion de tout le monde est que la victime, par sa vie déréglée, son astuce a été la cause unique et déterminante de la funeste résolution de ce malheureux, qui était jusqu'alors respecté et dont l'aimable compagnie était recherchée des jeunes gens. Nous ne sommes pas de ceux qui veulent encourager le vice et éviter le châtement à celui qui le mérite. Mais

nous croyons qu'il y a lieu de faire acte de justice en libérant Moine qui a expié suffisamment une minute d'égarément.

Le Grand Conseil est là pour atténuer la rigueur de la situation faite aux personnes qui ont failli à leur devoir et manqué à la société. Le droit de grâce doit être exercé quand il existe les circonstances permettant d'établir que le condamné a suffisamment expié sa peine, qu'il a donné satisfaction à la société, et que s'il rentre dans le corps social, c'est pour jouer un rôle de nature à faire oublier son passé et par conséquent à se faire pardonner.

Je ne crains pas d'être démenti en disant que dans la commune de Montignez, tout le monde, y compris les parents de la victime, ont pardonné à Moine son crime, — sa femme, sa mère très âgée — 70 ans, qui réclame à grands cris son fils; c'est elle qui m'a prié d'intervenir pour exposer cette affaire, telle quelle, sans y rien ajouter, devant le Grand Conseil, afin de réclamer l'indulgence et la clémence de cette autorité.

Messieurs, nous savons qu'il est d'usage, au sein du Grand Conseil, d'accorder la remise du  $\frac{1}{4}$  de la peine. Eh bien, messieurs, si nous comptons la prison préventive subie par Moine, nous constaterons qu'il a déjà subi presque les  $\frac{3}{4}$  de sa peine.

En présence des témoignages aussi favorables sur la conduite de Moine, — témoignages qui ne sortent pas de ma bouche, — je pourrais vous lire une superbe déclaration des 52 citoyens d'une petite commune si je ne craignais pas d'abuser de votre patience, nous ne pouvons hésiter à user du droit de grâce que la loi nous confère. Ce jeune homme peut rentrer dans la société, il y sera réadmis aussi bien à Montignez qu'à Porrentruy. Il ne demande qu'une seule chose, — venir en aide à sa pauvre mère, qui ne possède rien, qui est dans la gêne, pour lui permettre de passer ses derniers jours sans être obligée de recourir à la charité publique. Je ne crois pas que, depuis que je fais partie du Grand Conseil, il se soit présenté un cas où la clémence puisse être plus indiquée.

Laissez moi ajouter encore un mot. Dans la liste des recours en grâce, le n° 46 se rapporte à un jeune homme Andrey qui, pour donner satisfaction à son ressentiment, lança un coup violent à J., lequel resta sur place et mourut le lendemain matin à 9 heures. Je ne veux pas discuter la décision des autorités préconsultatives. Je connais les circonstances dans lesquelles ce drame s'est déroulé, je suis loin de critiquer la sentence judiciaire, l'indulgence dont on a fait preuve en faveur de ce jeune homme qui a tué son semblable. Eh bien, le gouvernement et la commission judiciaire, qui proposent de réduire le  $\frac{1}{3}$  de sa peine — je ne critique pas, je signale seulement le fait, et ma voix contribuera à grâcier ou en tous cas à lui faire remise de sa peine — en agiront-ils autrement pour un jeune homme, victime de son expérience, de la faiblesse humaine, qui s'est comporté de manière à satisfaire la direction du pénitencier, qui se repent amèrement de sa faute? Si cela était, je craindrais d'entendre dire, passez moi l'expression — qu'il y a deux poids, deux mesures.

Pour toutes ces raisons, je vous recommande encore de donner satisfaction à la population de Montignez, qui attend Moine les bras ouverts (*Rires*), qui ne veut pas lui reprocher son crime. . . . Messieurs, bien

que cela fasse rire quelques-uns de mes jeunes confrères, je donnerai lecture d'une pièce signée par 52 citoyens de Montignez, surtout connus de mon contradicteur M. Boinay (M. Boinay: Contradicteur!). Ces citoyens honorablement connus se font un devoir de recommander au Grand Conseil la demande en grâce de Moine, persuadés que l'effet de la peine morale subie jusqu'à ce jour par le condamné est de nature à donner une entière satisfaction à l'opinion publique. Notez que ceci est la reproduction fidèle des expressions de la lettre du conseil communal de Montignez, et mon collègue M. Boinay sait très bien de quelle manière le conseil de cette commune est composé. Il estime que les raisons militent en faveur de la requête de Moine résultent de sa bonne conduite avant qu'il eût le malheur de faire la connaissance de dame Jobin, et de la circonstance, je souligne, que dans le village de Montignez tout le monde vit dans l'idée que la victime, par sa vie déréglée, son astuce, a été la principale cause qui a déterminé chez Moine sa funeste résolution. Nous proposons au Grand Conseil de faire acte de clémence.

Voilà ce qui a fait rire mon honorable contradicteur M. Boinay. Je puis lui donner l'assurance que la population tout entière, et je n'ai pas dit autre chose, compte prêter aide et secours à Moine pour lui permettre de rentrer dans la société; je l'affirme sans crainte d'être démenti, et c'est l'opinion de toute la population de Porrentruy.

Dans ces circonstances, et en possession d'éléments aussi concluants, le Grand Conseil ne saurait hésiter à faire usage de son droit de grâce.

Les pièces du dossier sont publiques, et je viens de lire à l'instant même que l'honorable directeur de la police proposait de faire droit à la demande de Moine, mais que le gouvernement en a agi autrement. Je ne veux pas insister davantage, et je conclus en disant que la grâce de Moine s'impose.

**Brüstlein.** Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Cuénat zur Annahme empfehlen. Wenn es wahr ist, dass der Anwaltberuf den Charakter verdirbt, so hat er doch wenigstens das Gute, dass er diejenigen, die diesem Berufe huldigen, gegen ihre Mitmenschen milder und nachsichtiger stimmt. Deshalb werden Sie begreifen, dass ich in dieser Beziehung vielleicht milder denke als mancher unter Ihnen, und ich hätte fast nicht gewagt, im vorliegenden Falle, wo es sich um einen Mord, und zwar nicht gerade um einen besonders schönen Mord handelt, das Wort zu ergreifen, wenn ich nicht gesehen hätte, dass auch der Regierungsrat nicht grundsätzlich dagegen ist, die Strafzeit des Aloïde Moine abzukürzen, sondern bloss der Meinung ist, das Gesuch sei noch verfrüht. Das nämliche wurde bereits vor 2 Jahren gesagt, und damals war jedermann damit einverstanden. Heute kann man darüber schon verschiedener Meinung sein, und es wäre doch gut, wenn die Justizkommission mindestens einmal Farbe bekennen und sagen würde, wann es nach ihrer Ansicht nicht mehr verfrüht wäre, den Moine aus dem Zuchthaus zu entlassen, in welchem er mit Recht einen schönen Teil seines Lebens hat zubringen müssen. Sie wissen, dass selbst ein Raubmörder, dessen Verbrechen doch ein viel schlimmeres ist, als der vorliegende passionelle Mord, sofern ihm mildernde Umstände zugebilligt werden, höchstens zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt wird. Der vorliegende Fall ist milder zu be-

urteilen, denn aus den Umständen geht hervor, dass Moine als blutjunger Mensch von einer ältern Weibsperson verführt und jahrelang auf Abwege gebracht worden ist und einmal so den Verleider bekam, dass er, um aus den Klauen dieser Weibsperson herauszukommen, keinen andern Ausweg wusste, als das etwas sehr summarische Verfahren des Halsabschneidens anzuwenden (Heiterkeit), ein Verfahren, dem weitere Verbreitung zu verschaffen sich nicht wohl empfehlen dürfte. Moine kam als 28jähriger Mensch, als junger Schnaufer, ins Zuchthaus und hat dort bereits 14 Jahre zugebracht. Er ist jetzt 42 Jahre alt und hat diejenige Zeit, die wir unsere schönste nennen, die Zeit unseres Wirkens, hinter Schloss und Riegel zugebracht, wegen einer Tat, die jedenfalls unter dem Druck ganz unausstehlich gewordener Verhältnisse, die den freien Entschluss und das freie Denken des Moine offenbar getrübt hatten, verübt worden ist. Man kann sich ja schwer in dessen Lage versetzen, aber ich kenne einen ähnlichen Fall, der sich vor einigen Jahren in Genf zugetragen hat. Ein junger Mann von reichen Eltern hatte ein Verhältnis mit einem Frauenzimmer und wusste nicht, wie er dasselbe lösen solle, denn es ist oft nicht so leicht, eine solche Lösung herbeizuführen (Heiterkeit). Man weiss, wie schwer einer hie und da an dieser Kette zu schleppen hat, namentlich wenn es eine Frau betrifft, die einen ganz jungen Menschen am Gängelband führt. Der junge Mann in Genf hat nun auch das summarische Verfahren angewendet und das Frauenzimmer mit einem Revolver niedergeschossen. Für sein Verbrechen wurde er, dank seines guten Verteidigers, zu 9 Jahren Zuchthaus verurteilt, von welcher Strafe ihm ein Drittel geschenkt wurde, so dass er also in Wirklichkeit nur eine Strafzeit von 6 Jahren abgesessen hat. Im vorliegenden Falle haben wir es mit einem Manne zu tun, der bereits 14 Jahre im Zuchthaus zugebracht hat, und da ihm nicht das Maximum der Strafe gebührt, das für die ganz schweren Fälle solcher Mordtaten, für die es keine psychologische Erklärung gibt, vorbehalten bleiben muss, so glaube ich, wir sollten ein Einsehen haben und den Mann zu einer Zeit begnadigen, wo diese Begnadigung einer Person noch Freude macht, die ein Anrecht darauf besitzt, dass ihr im Leben noch eine gewisse Genugtuung zu teil werde, nämlich seiner Mutter. Sie haben aus dem Votum des Herrn Cuénat gehört, dass die Mutter des Moine 70 Jahre alt ist und für ihren Sohn um Gnade bittet. Man sagt, die Gnade sei heute noch verfrüht. Meine Herren, soll denn die Gnade erst eintreten, wenn die Mutter, von Kummer erdrückt, im Grabe liegt?

**Schär**, Berichterstatter der Justizkommission. Ich bedaure, namens der Justizkommission Abweisung des Antrages Cuénat empfehlen zu müssen. Sie ersehen aus der gedruckten Vorlage, dass wir es hier mit einem geradezu greulichen Verbrechen zu tun haben. Die von den Herren Cuénat und Brüstlein angeführten Milderungsgründe sind nach den Akten schon von den Assisen voll und ganz gewürdigt worden, und es hat denn auch das Urteil nicht, wie dies gewöhnlich bei Mord der Fall ist, auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, sondern nur auf eine Zuchthausstrafe von 20 Jahren gelaute. Herr Brüstlein sagt, Moine sei im Zeitpunkt der Ausführung der Tat ein junger Schnaufer gewesen. Ich glaube nicht, dass man mit 28 Jahren noch nicht fähig ist, eine solche Tat zu überlegen. Es kann des-

halb das jugendliche Alter nicht als Milderungsgrund vorgeschützt werden. Moine hat sich jedenfalls monatelang mit dem Gedanken beschäftigt, wie er die Frau Jobin aus der Welt schaffen könnte. Wenn jemand jahrelang mit einer Person im Ehebruch gelebt und nachher zum Morde greift, um diese Person aus der Welt zu schaffen, so verdient eine solche Handlungsweise nicht Milde, sondern sie verdient im Gegenteil, qualifiziert bestraft zu werden. Aus den Akten ist ersichtlich, dass Moine sich selber entleiben wollte. Man darf wohl sagen, dass es gescheiter gewesen wäre, wenn er dies getan hätte, bevor er seine Geliebte aus der Welt geschafft hat. Aus allem müssen wir schliessen, dass Moine einen vollständig verdorbenen Charakter gehabt hat, und ich wiederhole, dass einer mit 28 Jahren nicht mehr ein junger Schnaufer ist, sondern sehr wohl zu überlegen vermag, was er tut. Alle diese Gründe sprechen nicht für Begnadigung, wenigstens nicht im gegenwärtigen Moment. Moine hat gegenwärtig etwas mehr als 13 Jahre seiner Strafe abgesessen, und man darf füglich noch einige Jahre warten, bevor von einer Begnadigung die Rede sein kann. Später wird man ihm dann vielleicht den letzten Sechstel, jedenfalls aber den letzten Zwölftel schenken. Ich beantrage Ihnen also namens der Justizkommission Abweisung des Antrages Cuénat.

**M. Boinay**. — Je ne veux pas entrer dans l'examen de cette affaire. M. Schär vous a donné l'avis de la commission. Mais je dois répondre, messieurs, à ce qui a été dit par M. Cuénat. Je trouve singulier qu'à chaque instant M. Cuénat me mette en cause. Quand nous avons ri dans ce coin-ci de la salle, ce n'était pas seulement M. Boinay qui riait, mais aussi M. Brüstlein, et pourtant c'est sur moi seulement que retombent les critiques de M. Cuénat. Si nous avons ri, c'est parce que dans le feu de l'improvisation sans doute, notre collègue a dit que le village de Montignez attendait Moine les bras ouverts à sa rentrée au village. Messieurs, si on ne peut pas rire d'une boutade, car c'est une boutade certainement, ou d'une exagération, si donc on ne peut pas sourire d'une exagération, il faut absolument s'interdire de rire. Je ne pense pas que ce soit par des moyens pareils qu'on puisse convaincre quelqu'un. Je regrette qu'on me mette en cause; je ne suis pas à la barre, je suis ici comme membre du Grand Conseil et veux voter sur cette affaire sans aucune arrière-pensée, comme c'est de mon devoir.

**M. Nicol**. Je me permets de revenir sur le cas n° 4 pour appuyer et renforcer la manière de voir émise par certains de nos collègues. On pourrait croire, à entendre quelques-uns, que Moine est le plus grand coupable que la terre ait porté, alors qu'il est prouvé par les attestations fournies des habitants de la commune de Montignez et différents attestations concordantes qu'il est moins coupable que la victime, n'ayant pu résister à l'influence néfaste de dame Jobin, qui l'a entraîné dans l'abîme. Ne voulant pas abuser de votre bonne obligeance, je n'entrerai pas dans les détails de cette histoire. Seulement, permettez moi de vous faire remarquer que Moine, reconnu par la cour d'assise coupable d'assassinat, fut condamné par elle à 20 ans de travaux forcés. Or, comment les choses se sont-elles passées? Pour moi, il n'y a pas eu assassinat, mais meurtre. Ainsi que l'a fait observer M. Cuénat, il s'était pro-

duit en 1846 un cas analogue; pour des histoires de femme, une personne fut tuée et le coupable condamné à 2 $\frac{1}{2}$  ans de réclusion. Le gouvernement et la commission de justice estimèrent, sur le vu d'un recours en grâce, qu'il pouvait être fait remise du  $\frac{1}{3}$  de la peine. Je suis parfaitement d'accord avec ce mode de procéder, mais je me permets de faire ressortir cette différence de traitement un peu trop manifeste entre deux cas de meurtre. On ne doit pas en effet médire des morts, mais pour l'édification du Grand Conseil, nous devons revenir en arrière et fournir des renseignements. Ayant été à même d'apprendre qui étaient Moine et dame Jobin, j'ai dû constater que celle-ci était la perversion même dans le village de Montignez. On m'a même assuré que malgré la déplorable impression reçue en 1889, quantité de personnes de Montignez déclaraient très franchement que le mort de dame Jobin était un grand débarras pour la commune.

En considération de pareilles circonstances, il semble que le Grand Conseil doive user de clémence. On objectera peut être que le condamné n'a pas encore subi les  $\frac{3}{4}$  de sa peine, qu'il n'est pas encore suffisamment puni pour pouvoir être gracié. J'estime au contraire qu'ayant subi quatorze années de prison, y compris la peine de détention préventive, la société doit se déclarer satisfaite, aussi bien Moine n'a-t-il jamais donné lieu à aucune reproche au pénitencier, où il s'est conduit honorablement sous tous les rapports. Je ne vois pas pourquoi l'on voudrait absolument qu'il purge toute sa peine. Je propose au contraire de le faire rentrer dans la société, de lui permettre ainsi à aider sa vieille mère, qui a plus de 70 ans, et de ne pas l'obliger à quémander à droite et à gauche. Je propose d'accorder la grâce entière de Moine.

#### Abstimmung.

Für Begnadigung nach Antrag Cuénat 63 Stimmen.  
» Abweisung . . . . . 68 »

M. le **Président**. Messieurs, on vient de distribuer aux membres du Grand Conseil le texte d'un nouveau recours de M. Studer. M. le président de la commission désire que ce recours soit traité dans la séance de demain.

**Schär**, Berichterstatter der Justizkommission. Was den Fall Studer betrifft, so möchte ich Ihnen beantragen, denselben erst morgen zu behandeln, da die Vorlage erst soeben ausgeteilt worden ist, sowie auch deshalb, weil für diesen Fall in der Person des Herrn Schwab ein spezieller Berichterstatter bezeichnet wurde, der aber heute nicht anwesend ist.

M. le **Président**. J'admets que le Grand Conseil est d'accord. Ce recours sera mis à l'ordre du jour de demain.

**Amrein**. Unter den vorliegenden Strafnachlassgesuchen befinden sich drei solche wegen Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes. Schon das letzte Mal hatten wir ähnliche Gesuche zu erledigen. Es handelt sich in allen Fällen um kleinere Händler, in einem Fall sogar um einen Coiffeur, der in seiner Bude gewirtet hat. Wird ein solcher Mann verzeigt und gebüsst, so kommt nachher die Regierung und die Justizkommission und beantragt den Erlass der Strafe. Ich möchte natürlich keinen Gegenantrag stellen, kann aber doch

die Bemerkung nicht unterdrücken, dass man doch auch für die Wirte, die hohe Steuern bezahlen müssen und letztes Jahr mit einer Patenterhöhung von 100 Fr. beglückt wurden, sorgen sollte, weshalb ich die Regierung und die Justizkommission ersuchen möchte, in Zukunft mit dem Erlass derartiger Strafen nicht mehr so freigebig zu sein. Die Lage der Wirte ist gegenwärtig keine rosige, und es scheint mir, man sollte deren Gewerbe einigermaßen schützen. Hält ein Wirt sein Lokal 5 Minuten über die Polizeistunde hinaus geöffnet, so wird er gebüsst und kann nicht mit einem Strafnachlassgesuch vor Sie treten, und wenn er am Neujahr die Patentgebühr nicht bezahlt, so wird ihm seine Bude geschlossen. Ich glaube, man sollte in dieser Beziehung alle Leute gleichhalten. Diese kleinen Händler etc. sollen das Gesetz kennen lernen, wie wir es auch tun müssen.

Alle übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Justizkommission erledigt.

#### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 134 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 90) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. August **Tanner**, von Waldshut, Baden, geboren den 31. Mai 1856, Kaufmann in Biel, seit 1887 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Marie von Deschwanden, Vater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Mont-Tramelan — mit 127 Stimmen.

2. Adolf **Moser**, von Unterkochen, Württemberg, geboren den 10. August 1877, ledig, Kettenschmied in Madretsch, seit März 1901 im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Mont-Tramelan — mit 121 Stimmen.

3. Gustav **Adolph Christ**, von Rougemont in Frankreich, geboren den 23. April 1883, Uhrmacher in Tramelan-dessus, seit 1899 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Mont-Tramelan — mit 121 Stimmen.

#### Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmenthal.

v. **Steiger**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben uns wieder einmal mit einer Gerichtspräsidentenwahl in Obersimmenthal zu befassen, hoffentlich nicht zu lange und hoffentlich auch zum letzten Male. Es hat am 14. Dezember 1902 ein zweiter Wahlgang für die genannte Stelle stattge-

funden, und zwar kamen in die Wahl die Herren Gerichtsschreiber Ed. Imobersteg in Zweisimmen und Fürsprech Schulthess in Bern. Das Wahlresultat war aktengemäss folgendes: Herr Imobersteg erhielt 711 Stimmen, Herr Schulthess 614 Stimmen. Infolgedessen wurde Herr Imobersteg als gewählt erklärt. Gegen diese Wahl ist am 17. Dezember beim Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates eine Beschwerde eingelangt, unterzeichnet von Ernst Matti und sechs weiteren achtbaren Bürgern, die wegen Wahlbetrugs und Beeinflussung der Wähler auf allerlei Art — Weinspenden, Versprechungen und Drohungen — Kassation der Wahl verlangten. Der Regierungsrat hat, wie er dies in ernstem Fällen schon öfters getan hat, einen Kommissär ernannt in der Person des Herrn Staatsschreibers Kistler und denselben beauftragt, über die in der Beschwerde aufgestellten Behauptungen auf Ort und Stelle eine Untersuchung vorzunehmen. Am 15. Januar dieses Jahres hat der Kommissär dem Regierungsrat einen einlässlichen schriftlichen Bericht erstattet, dem auch das Protokoll über zahlreiche Abhörungen beilag. Das Ergebnis dieses Berichtes geht in der Hauptsache dahin, dass eine ziemliche Anzahl der angerufenen und vorgeladenen Zeugen keine bestimmte Auskunft gab, sondern auf die gestellten Fragen ausweichend oder direkt verneinend antwortete. Immerhin hat sich aus den Abhörungen ergeben, dass an mehreren Orten Weinspenden versprochen wurden, wenn die Leute für Herrn Imobersteg stimmen, und dass speziell in einer Wirtschaft nicht erst nach der Wahl, sondern schon während der Zeit, wo die Wahlurnen noch aufgestellt waren, Wein gespendet worden ist. Ferner hat sich ergeben, dass seitens zweier Staatsbeamten, des Oberbannwarts und des Oberwegmeisters, ein gewisser Druck auf ihre Untergebenen zu Gunsten des Gewählten ausgeübt worden ist.

Während der Bericht des Kommissärs noch bei der Regierung zirkulierte, also noch keine Beschlussfassung über die materielle Behandlung der Beschwerde erfolgt war, langte von Seite wesentlich der gleichen Beschwerdeführer eine Beschwerde ans Obergericht ein, worin dasselbe darauf aufmerksam gemacht wurde, der Gewählte, Herr Imobersteg, sei vor kurzem zum Verwalter der Volksbank des Obersimmenthals gewählt worden und die Beschwerdeführer halten dafür, es seien diese beiden Stellen — Verwalter der Volksbank und Gerichtspräsident — nicht vereinbar, weshalb das Obergericht um einen Entscheid ersucht werde. Das Obergericht hat am 24. Januar dieses Jahres erkannt: «Für den Fall, dass die Wahl des Notars Imobersteg nicht kassiert wird, wird demselben die Bekleidung der Stelle des Verwalters der obersimmenthalischen Volksbank untersagt.» Von diesem Entscheid hat das Obergericht den Regierungsrat in Kenntnis gesetzt, und es hat der letztere infolgedessen am 4. Februar dieses Jahres Herrn Imobersteg, unter Berufung auf den obergerichtlichen Entscheid, angefragt, für welche der beiden genannten Stellen er sich entschliesse. Herr Imobersteg hat hierauf am 9. Februar folgende Antwort erteilt: «Durch Herrn Regierungsstatthalter Bergmann wird mir die Frage vorgelegt, ob ich mit Rücksicht auf den Entscheid des Obergerichts für die Stelle des Gerichtspräsidenten von Obersimmenthal oder diejenige des Verwalters der obersimmenthalischen Volksbank zu optieren gedenke. Dem hohen Regierungsrat erlaube mir hierauf die Antwort zu erteilen, dass ich nach grossrätlicher Beurtei-

lung der unbegründeten Wahlbeschwerde auf die Gerichtspräsidentenstelle Verzicht leisten, das Amtsnotarpatent erneuern lassen und die Verwalterstelle behalten werde. Meinen Wählern gegenüber bin ich schuldig, die leidenschaftliche Beschwerde beurteilen zu lassen, bevor ich mich öffentlich erkläre.» Der Regierungsrat hat diese Erklärung so aufgefasst, dass der Entschluss des Herrn Imobersteg ein bestimmter und fester sei, die Wahl zum Gerichtspräsidenten abzulehnen, und er hat deshalb dafür gehalten, das Verlangen des Herrn Imobersteg, dass die Wahlbeschwerde durch den Grossen Rat gleichwohl behandelt werde, sei nicht gerechtfertigt. Er hat demnach beschlossen, es sei die Erklärung des Herrn Imobersteg als eine Verzichtleistung auf die Gerichtspräsidentenstelle aufzufassen und dem Grossen Rate zu beantragen: «Es sei die Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Amtsbezirk Obersimmenthal vom 14. Dezember 1902 durch die Verzichtleistung des Gewählten als gegenstandslos zu erklären.» Dieser Antrag ging mit den Akten an die Wahlaktenprüfungskommission, deren Präsident von Anfang an Zweifel geäussert hat, ob die mitgeteilte Erklärung des Herrn Imobersteg wirklich als eine definitive Ablehnung der Gerichtspräsidentenwahl betrachtet werden dürfe. Bevor jedoch die Wahlaktenprüfungskommission in Sachen Sitzung gehabt hat, ist in Form eines Briefes an Herrn Grossrat Welti folgende neue Erklärung des Herrn Imobersteg eingelangt: «Nach reiflicher Ueberlegung erlaube mir, Ihnen mitzuteilen, dass ich, um die Sache abzukürzen, definitiv und offiziell auf die Gerichtspräsidentenstelle Verzicht leiste. Sie, Herr Grossrat, wollen gefälligst diese Erklärung geeigneten Orts zur Verwendung bringen.» Diese Zuschrift wurde von Herrn Grossrat Welti dem Sprechenden zugestellt. Nachdem nun eine definitive Verzichtleistung des Herrn Imobersteg vorliegt, hält der Regierungsrat an seinem bereits am 9. Februar gestellten und vorhin verlesenen Antrag fest. Ich glaube mich mit Rücksicht hierauf aller weiteren Erörterungen über den Inhalt der Beschwerde und deren Begründetheit oder Nichtbegründetheit enthalten zu können und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

**Grieb**, Berichterstatter der Wahlaktenprüfungskommission. Um Sie nicht lange aufzuhalten, verweise ich zunächst auf dasjenige, was der Herr Vertreter des Regierungsrates soeben mitgeteilt hat. Immerhin wünscht die Kommission von ihrer Auffassung der Angelegenheit und von dem von ihr formulierten Antrage Kenntnis zu geben, da ihre Stellungnahme auch schon in die Presse übergegangen ist und weil es vielleicht im Obersimmenthal gut tut, die Ansicht der Wahlaktenprüfungskommission in dieser Angelegenheit kennen zu lernen. Die Kommission hat letzten Montag Vormittag Sitzung gehalten. Ich betone diesen Zeitpunkt aus einem gewissen Grunde, den Sie später erfahren werden. Damals lag der Kommission das vom Kommissär, Herrn Staatsschreiber Kistler, gesammelte Material sowie dessen Bericht vor, ferner die erste Erklärung des Herrn Imobersteg und der Antrag des Regierungsrates. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, sie könne dem Antrag des Regierungsrates nicht beistimmen, sondern es müsse die Beschwerde behandelt werden, sofern nicht eine definitive Wahlablehnung des Herrn Imobersteg einlange. In Bezug auf die Beschwerde selbst fasste die Kommission den

einstimmigen Beschluss, es sei dieselbe gutzuheissen und demnach die Wahl des Herrn Imobersteg zu kassieren. Ferner wurde beschlossen, es sei der Regierungsrat zu beauftragen, diejenigen Beamten, welche bei der Wahl pflichtwidrige Handlungen sich zu schulden kommen liessen, zu rügen. Erst seither — in dieser Beziehung hat der Herr Regierungspräsident die Sache unrichtig dargestellt — ist die zweite Erklärung des Herrn Imobersteg eingelangt, worin er nun rundweg erklärt, er nehme die Wahl zum Gerichtspräsidenten nicht an. Infolgedessen kann sich nun die Kommission dem Antrage des Regierungsrates anschliessen, der dahin geht, es sei die Beschwerde infolge der Verzichtleistung des Gewählten als gegenstandslos zu erklären. Es bleibt somit von den Anträgen der Kommission nur noch der dritte übrig, über den Sie sich zu entscheiden haben werden. Ich will, um die Sache nicht gichtig zu machen, darauf verzichten, eingehend aufzuzählen, was der Kommissär alles aufgedeckt hat. Ich betone nur noch einmal, wie es schon der Herr Berichterstatter der Regierung getan hat, dass man aus dem Bericht des Kommissärs die Ueberzeugung gewinnt, es sei nicht alles ganz nett zu- und hergegangen, namentlich die Unsitte des Wahlweintrinkens habe sich in breitem Masse geltend gemacht. Hierüber haben wir indessen bei der gegenwärtigen Situation nicht Beschluss zu fassen. Dagegen hat sich ferner gezeigt, dass gewisse Beamte ihre Stellung gegenüber ihren Untergebenen sowie gegenüber Professionisten, die in ökonomischer Beziehung von ihnen abhängig sind, in unzulässiger Weise ausgenützt haben, um zu Gunsten des Herrn Imobersteg einen Druck auszuüben. Namentlich in Bezug auf einen Oberbeamten ist festgestellt worden, dass er an seine Untergebenen Wahlzettel ausgeteilt hat mit dem Auftrage, für seinen Kandidaten zu wirken, und es hat der Betreffende dem Kommissär gegenüber die Ansicht vertreten, er glaube dazu berechtigt gewesen zu sein, während wir dem Manne zu verstehen geben möchten, dass ihm ein solches Recht nicht zustand, was am besten dadurch geschehen kann, dass die Regierung eingeladen wird, den fehlbaren Beamten eine Rüge zu erteilen, damit sie wissen, wie sie sich ein andermal zu verhalten haben.

Ich will nicht weiltäufiger sein und habe namens der Kommission nur nochmals den dringenden Wunsch auszusprechen, man möchte sich nun mit allem Ernst daran machen, das Dekret über Wahlen und Abstimmungen zu revidieren.

**Brüstlein.** Ich gebe gerne zu, dass das von der Regierung vorgeschlagene Verfahren das bequemere ist, aber als korrekt kann ich es nicht betrachten. Es fragt sich, ob Herr Imobersteg seine Wahl überhaupt ablehnen kann. Eine Wahl kann man nur dann ablehnen, wenn man gewählt ist, und ob Herr Imobersteg wirklich gewählt ist, das weiss man ja nicht, da eine Beschwerde vorliegt, welche Kassation der Wahl verlangt. Wird die Kassation ausgesprochen, so ist der Betreffende gar nicht im Falle, die Wahl abzulehnen. Es ist das nicht nur eine Sache von formeller Bedeutung, sondern sie hat auch eine praktische Tragweite. Es handelte sich im vorliegenden Falle um einen zweiten Wahlgang. Wenn nun erklärt wird, der Gewählte habe die Wahl abgelehnt, so ist die ganze Wahl fruchtlos verlaufen, und es muss wieder von vorn begonnen werden, d. h. es muss wieder ein erster Wahlgang stattfinden. Etwas anderes ist es da-

gegen, wenn lediglich der stattgefundene zweite Wahlgang als ungültig erklärt wird. Es ist ja möglich, dass im vorliegenden Falle die Sache praktisch aufs gleiche herauskommt; allein in andern Fällen könnte die Sache von Bedeutung sein, und deshalb glaube ich, nicht, dass man einem Kandidaten das Recht geben sollte, die Erledigung einer Wahlbeschwerde dadurch zu verhindern, dass er in irgend einem Stadium erklärt, er werde die Wahl nicht annehmen. Die Beschwerdeführer haben das Recht, zu verlangen, dass festgestellt werde, ob ihre Beschwerde berechtigt war oder nicht. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei auf die Beschwerde einzutreten.

**Grieb,** Berichterstatter der Wahlaktenprüfungskommission. Ich möchte doch auf die Bemerkungen des Herrn Brüstlein kurz antworten. Die Erklärung des Herrn Imobersteg lautet nicht dahin, er nehme die Wahl nicht an, sondern er erklärt, er leiste mit Rücksicht auf den Entscheid des Obergerichts auf die Gerichtspräsidentenstelle Verzicht. Dass, wie Herr Brüstlein glaubt, bei Annahme des Antrages des Regierungsrates ein neuer, vollständig freier Wahlgang ausgeschrieben werden müsse, ist nicht gesagt. Es ist ebenso gut die Auffassung denkbar, da von den beiden Kandidaten, die in der Wahl gewesen, der eine die Stelle nicht annehme, so sei der andere als gewählt zu betrachten. Wir haben uns indessen über diese Frage heute nicht auszusprechen. Nachdem Herr Imobersteg auf die Gerichtspräsidentenstelle Verzicht geleistet hat, werden sich wohl auch die Beschwerdeführer zufrieden geben, nachdem sie aus der Auffassung der Wahlaktenprüfungskommission entnehmen können, dass sie mit ihrer Beschwerde materiell im Recht waren. Ich glaube deshalb, Sie dürfen ganz gut so entscheiden, wie Regierung und Wahlaktenprüfungskommission es beantragen.

**Dürrenmatt.** Es schadet vielleicht doch nichts, wenn mitgeteilt wird, welches die Auffassung der Kommission in Bezug auf das weitere Vorgehen gewesen ist. Wenn ich mich recht erinnere, so war die Meinung die, es müsse nun ein nochmaliger zweiter Wahlgang angeordnet werden. Sollte ich mich nicht recht erinnern, so werden mich die übrigen Mitglieder der Kommission wohl korrigieren.

**Bühler** (Frutigen). Ich glaube, Herr Dürrenmatt befindet sich doch in einem Irrtum. Ich vertrat in der Kommission die Ansicht, wenn die Beschwerde ausgesprochen werde, so müsse ein nochmaliger zweiter Wahlgang angeordnet werden, in dem als Kandidaten nur die Herren Imobersteg und Schulthess auftreten können. Da man nun annehmen müsse, dass Herr Imobersteg in diesem Falle nicht mehr kandidieren würde, so käme einzig und allein Herr Schulthess in Frage, die Wähler könnten daher niemand anderem als Herrn Schulthess ihre Stimme geben. Man musste sich nun in der Kommission sagen, dass ein derartiges Verfahren doch nicht ein richtiges wäre, weshalb es besser sei, die Erklärung des Herrn Imobersteg als eine Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl zu betrachten, in welchem Falle ein nochmaliger freier Wahlgang angeordnet werden könne. Die Kommission hat deshalb beschlossen, falls eine definitive Ablehnung des Herrn Imobersteg einlange, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen, d. h. dem Grossen Rate zu beantragen, die

Wahlbeschwerde als gegenstandslos zu betrachten, in welchem Falle dann der Regierungsrat berechtigt sein sollte, einen vollständig freien Wahlgang anzuordnen.

**v. Steiger**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, da die Frage aufgeworfen worden ist, mitteilen zu sollen, dass der Regierungsrat eventuell beschlossen hat, eine völlig freie Neuwahl auf den 15. März (Tag der Volksabstimmung über den Zolltarif) anzuordnen, falls der Grosse Rat heute beschliessen sollte, es sei die Wahlbeschwerde, weil gegenstandslos, als dahingefallen zu betrachten. Zur Begründung dieses Standpunktes ist auf folgendes zu verweisen. Im Dekret über Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 1892 heisst es in § 31: «Bei den Wahlen in den Nationalrat und den Grossen Rat, sowie bei den Wahlen der Amtsrichter und deren Ersatzmänner haben sich die Gewählten binnen acht Tagen bei dem Regierungsrat über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt.» Die Gerichtspräsidenten sind hier nicht genannt, weil sie damals noch nicht vom Volke gewählt wurden; allein nach Analogie muss man annehmen, dass auch der Gerichtspräsident innerhalb acht Tagen die Annahme der Wahl zu erklären hat. Im vorliegenden Falle hat der Gewählte, der seine Wahl als eine sichere angesehen hat, die Wahl nicht innerhalb 8 Tagen abgelehnt, er hat sie also angenommen und erst nachträglich darauf verzichtet. Infolgedessen hält die Regierung dafür, er müsse eine Neuwahl angeordnet werden. Es wäre uns lieber gewesen, wenn lediglich eine Fortsetzung der Wahlverhandlungen hätte angeordnet zu werden brauchen, um die Sache endlich ein- für allemal zu erledigen.

**Brüstlein**. Ich muss trotz oder gerade wegen der abgegebenen Erklärungen an meinem Antrag festhalten. Herr Grieb sagt, Herr Imobersteg habe auf die Gerichtspräsidentenstelle verzichtet. Meine Herren, man kann nur auf das verzichten, was man hat. Ich kann z. B. nicht auf eine Million verzichten (Heiterkeit). Solange gegen eine Wahl eine Beschwerde vorliegt, steht der Betreffende, ich möchte sagen, unter dem Damoklesschwert der Erledigung des Rekurses, und die Frage, ob er gewählt ist und daher eventuell auf die betreffende Stelle verzichten kann, ist eine offene. Man kann doch nicht von jemand einen Rücktritt entgegennehmen, von dem rechtlich gar nicht feststeht, ob er an die betreffende Stelle gewählt ist oder nicht. So ist die Rechtslage, und um diese kommen Sie nicht herum!

**Scheurer**, Regierungsrat. Ich glaube, Herr Brüstlein befindet sich in einem Irrtum. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf eine Wahl, d. h. nicht um eine Wahlablehnung im gewöhnlichen Sinne, sondern um eine Option. Durch eine Staatsbehörde, das Obergericht, ist erklärt worden: Herr Imobersteg kann nicht gleichzeitig Gerichtspräsident und Bankverwalter sein; die beiden Stellen schliessen sich aus, er muss sich daher für die eine oder andere entscheiden, er muss optieren. Herr Imobersteg gibt nun die Erklärung ab, er optiere für die Bankverwalterstelle, womit seine Wahl zum Gerichtspräsidenten dahinfällt. Dass Herr Imobersteg den Ausdruck «Verzicht» braucht, ist in der Sache nicht entscheidend; denn in Wirklichkeit handelt es sich nicht um eine Wahlablehnung, sondern

um eine ihm durch den Spruch des Obergerichts abgenötigte Optionserklärung. Herr Imobersteg hat nun für die Bankverwalterstelle optiert, womit der Handel meiner Meinung nach erledigt ist.

**Brüstlein**. Ich würde nicht nochmals das Wort verlangen, wenn ich nicht die Ehre hätte, über eine so interessante Frage mit Herrn Regierungsrat Scheurer zu diskutieren. Eine solche Ehre weiss ich dadurch zu würdigen, dass ich auf das Gesagte antworte. Ich möchte fragen: Welches ist der Unterschied zwischen Option und Verzicht? Zur Option sieht sich jemand veranlasst, der auf zwei Gäulen steht und dies nicht mehr länger aushält — denn das Vermögen nur die Leute im Circus zu tun — von einem Gaul den Fuss wegzieht und sich auf den andern Gaul setzt. Dies setzt aber voraus, dass der Betreffende beide Gäule hat und zwischen denselben wählen kann. Das ist nun eben die Frage, die durch den Rekurs dem Grossen Rate zum Entscheid überwiesen worden ist. Sie müssen diese Nuss knacken; tun Sie es nicht, so kommt dies einem Auskneifen gleich. (Heiterkeit.)

**Scheurer**, Regierungsrat. Nur ein letztes Wort. Der Unterschied zwischen einem, der im Circus freiwillig von einem Gaul auf den andern springt, und dem vorliegenden Falle ist der, dass Herr Imobersteg diesen Sprung nicht freiwillig gemacht hat, sondern gezwungen, infolge eines Spruches des bernischen Obergerichts (grosse Heiterkeit).

#### Abstimmung.

Eventuell. Für den Fall der Annahme des Antrages des Regierungsrates:

Für Erteilung einer Rüge an einzelne Beamte, gemäss Antrag der Wahlaktenprüfungskommission . . . . . Mehrheit.

Definitiv. Für die Anträge der Regierung und der Wahlaktenprüfungskommission, mit dem in eventueller Abstimmung angenommenen Amendement (gegenüber dem Antrag Brüstlein) . . . . . Mehrheit.

**M. le Président**. Avant de continuer plus loin nos délibérations, je pose la question de savoir si le Grand Conseil compte encore siéger demain. Nous pourrions terminer aujourd'hui la discussion des différents décrets et, éventuellement, discuter l'entrée en matière sur le projet concernant le repos dominical. Demain, nous pourrions entreprendre la loi sur les apprentissages, l'interpellation Boinay et consorts et le recours Studer. Il serait bon en tous cas d'avoir une séance demain.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat beschlossen, es sei der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe noch in dieser Session zu behandeln, trotzdem gesagt worden war, wie wünschenswert es wäre, dass der Entscheid des Bundesgerichts über eine prinzipielle Frage abgewartet würde. Es ist klar, dass ich nicht nochmals aus den nämlichen Gründen Verschiebung beantragen will; allein es ist seither noch etwas ande-

res hinzugekommen. Der Herr Regierungspräsident hat diesen Morgen dem Regierungsrat zu Händen der Kommission und des Grossen Rates eigene Abänderungsanträge unterbreitet, über die sich der Regierungsrat noch nicht schlüssig machen konnte. Diese Anträge sollten nun zuerst geprüft und beraten werden, und zwar zuerst vom Regierungsrat und dann noch von der grossrätlichen Kommission. Mit Rücksicht hierauf würde es sich doch empfehlen, die Beratung dieses Gesetzes auf die nächste Session zu verschieben.

**Demme.** Ich bedaure, dass der Herr Präsident der Kommission für das Lehrlingsgesetz nicht anwesend ist, da er sonst wohl energisch verlangen würde, dass dieses Gesetz morgen in Angriff genommen werde. In Bezug auf das Sonntagsgesetz lässt sich eine Verschiebung rechtfertigen; dagegen sollte auf das Gesetz betreffend die Berufslehre unbedingt eingetreten werden. Ich möchte daher im Namen des Herrn Kindlimann den Antrag des Herrn Präsidenten unterstützen, morgen mit der Beratung des Gesetzes über die Berufslehre zu beginnen.

**M. Cuénat.** Permettez moi d'appuyer la proposition de M. Joliat. Nous avons siégé la semaine passée; nous voilà au mercredi de la seconde semaine. Il est plus que probable que la discussion sur le repos dominical durera deux jours. On l'a déjà fait ressortir, cette loi a des modalités qui ne sont pas applicables à toutes les contrées du canton de Berne. Des exceptions sont prévues en ce qui concerne certaines localités. Je prévois que la discussion en sera rendue très longue, et que demain nous déciderons le renvoi à la prochaine session. Dès lors, pourquoi ne pas prendre cette décision de suite? Je rappelle que la discussion immédiate a été décidée par 54 voix contre 51 seulement. A l'impossible nul n'est tenu. Il serait impossible d'entreprendre la loi sur le repos dominical sans prolonger d'un jour ou deux la session.

**M. le Président.** J'ouvre la discussion sur la proposition de M. Joliat.

**Lenz.** Die Mitteilungen des Herrn Regierungsrat Joliat befremden mich im höchsten Grade. Vom Herrn Direktor des Innern, der wie kein anderer, besser noch als der Herr Polizeidirektor, berufen gewesen wäre, ein Gesetz über die Sonntagsruhe auszuarbeiten, wird nicht in der elften, sondern ich möchte sagen in der dreizehnten Stunde ein neuer Entwurf vorgelegt. Die Regierung hat die Vorlage bereits im August 1900 fertiggestellt. Am 29. September des gleichen Jahres hat die vom Grossen Rate schon vorher bestellte Kommission den Entwurf beraten, und deren Abänderungsanträge sind an die Regierung zurückgegangen. In der folgenden Sitzung des Grossen Rates konnte das Gesetz nicht behandelt werden, da es dem Grossen Rat nicht beliebte, darauf einzutreten. Im Februar 1901 trat die Kommission nochmals zusammen, und das Ergebnis ihrer Beratung ging wiederum an die Regierung zurück; der Grosse Rat fand indessen wiederum keine Zeit, das Gesetz zu behandeln. Am 30. September 1902 trat die Kommission zum dritten Male zusammen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass verschiedene Mitglieder aus der Kommission ausgetreten und durch neue ersetzt worden waren. Auch das Resultat dieser Beratung ging wiederum an den Regierungsrat. Am 17.

November vorigen Jahres fand eine weitere Kommissionssitzung statt, in welcher nochmals Abänderungsanträge beschlossen wurden, die ebenfalls gedruckt und der Regierung zugestellt wurden. Der Entwurf kam also in der Regierung wenigstens fünf-, sechsmal zur Sprache. Die Frage, ob man im Gesetz lediglich die Gemeinden berechtigt erklären solle, polizeiliche Vorschriften über die Sonntagsruhe aufzustellen, ist in der Kommission reiflich diskutiert worden, und wir sind dazu gekommen, diesen Antrag abzulehnen. Auch die Regierung hat sich jedenfalls schon mit dieser Frage befasst. Im Moment nun, wo die Sache spruchreif ist, bringt man uns eine neue Vorlage! Das ist befremdend und erweckt beinahe den Eindruck, als ob man nicht den Mut hätte, auf das Gesetz einzutreten. Wenn man doch von dem Gesetz nichts wissen will, so erkläre man dies rund heraus, indem man die Eintretensfrage verneint; dann weiss man, woran man ist! Allein nicht nur die kirchlich gesinnten Elemente wünschen Vorschriften über die Sonntagsruhe, sondern in noch dringenderer Weise werden solche von der Arbeiterschaft verlangt, und der vorliegende Entwurf ist nicht ein kirchliches, sondern ein soziales Gesetz. Ich begreife wirklich nicht, weshalb man sich scheut, auf diese Materie einzutreten. Die Verfassung verlangt den Erlass eines derartigen Gesetzes, und es ist Pflicht des Grossen Rates, die Frage zu diskutieren. Glaubt man, es sei dies in dieser Session nicht mehr möglich, so möchte ich wenigstens den Herrn Präsidenten ermahnen, das Gesetz auf die Tagesordnung der zweiten Sitzung der nächsten Session zu nehmen und dafür zu sorgen, dass es nicht mehr verschoben wird.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung der Beratung des Gesetzes über die Sonntagsruhe . . . . . Mehrheit.

**M. le Président.** Je prends note de l'observation de M. Lenz. Il serait entendu que cet objet figurerait à l'ordre du jour de la seconde séance de la prochaine session.

Il y aurait encore lieu de vous prononcer sur la question de savoir si vous voulez vous réunir encore demain dans l'idée que nous aborderions la discussion de la loi sur les apprentissages.

#### Abstimmung.

Für Abhaltung einer Donnerstags-  
sitzung . . . . . 92 Stimmen.  
Für Schluss der Session mit der  
heutigen Sitzung . . . . . 20 »

### Dekret

betreffend

#### die Ergänzung des Dekretes über die Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

#### Eintretensfrage.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch das Gesetz über die Kantonal-

bank vom 1. Mai 1898 ist das auf der Kantonalbank eingeführte Inspektorat aufgehoben worden. Bei Anlass der Beratung dieses Gesetzes im Grossen Rate wurde die Erklärung abgegeben, es werde Inhaber der betreffenden Stelle nicht von einem Tag auf den andern entlassen werden, sondern man werde denselben bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer sonstwie in der Finanzverwaltung bezw. in der Kantonsbuchhalterei beschäftigen. Dieser mit Zustimmung des Grossen Rates geschaffene Zustand kann nun nicht länger andauern, sondern es muss die Frage geprüft und erledigt werden, ob die betreffende Persönlichkeit nun entlassen werden soll, oder ob man für dieselbe weitere Verwendung im Interesse der Staatsverwaltung hat. Nach reiflicher Prüfung ist die Frage im letztern Sinne entschieden worden. Die Geschäfte der Kantonsbuchhalterei haben in einer Weise zugenommen, dass die derzeitigen drei Beamten mit Bureauarbeiten so beschäftigt sind, dass es ihnen nicht möglich ist, wie es eine gute Verwaltung erfordert, der Inspektion der Kassen im Lande herum die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Es existieren, wie die Herren aus einem gedruckten Vortrag gesehen haben, circa 60 derartige Kassenverwaltungen, hauptsächlich Amtsschaffnereien und Staatsanstalten. Alle diese Kassen sollten alljährlich einmal inspiziert werden, besser wäre es, wenn die Inspektion zwei- oder mehrmals erfolgen könnte. Dieser Teil der Aufgabe der Kantonsbuchhalterei ist nun durch den frühern Kantonalbankinspektor besorgt worden, wodurch die Beamten der Kantonsbuchhalterei stark entlastet wurden, so dass sie sich um so mehr mit ihren Bureaugeschäften befassen konnten. Der gewesene Kantonalbankinspektor hat ferner in der Weise gute Dienste geleistet, dass er zur Vornahme von Bücheruntersuchungen verwendet wurde. Es kommt je länger je häufiger vor, dass Geschäftstreibende, die gegen ihre Einschätzung in der ersten Klasse Rekurs erheben, verlangen, dass die Richtigkeit ihrer Angaben durch Einsichtnahme in ihre Buchführung konstatiert werde. Zur Vornahme solcher Bücheruntersuchungen ist nun nicht jedermann geeignet. Einerseits fehlt es den Leuten vielfach an den hiefür erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen, und anderseits sind in Privatstellung befindliche Personen, die derartige Aufträge zu übernehmen gewillt sind, nicht sehr zahlreich oder befinden sich in einer Stellung, dass ihre Persönlichkeit dem betreffenden Rekurrenten nicht genehm ist, so namentlich, wenn sie in einem Konkurrenzgeschäft angestellt sind. Mit diesen Bücheruntersuchungen sollte deshalb eine neutrale Persönlichkeit betraut werden, wie es ein Beamter der Kantonsbuchhalterei ist. Der gewesene Kantonalbankinspektor hat nun alle diese Aufträge zur besten Zufriedenheit ausgeführt und sich als ein neutraler unparteiischer und durchaus objektiver Beamter bewährt. Man ist daher nicht nur der Person zuliebe, sondern im hohen Interesse der Finanz- und Steuerverwaltung zum Antrage gelangt, dem gegenwärtigen Provisorium dadurch ein Ende zu machen, dass man eine definitive Stelle kreiert, was durch den vorliegenden Dekretsentwurf geschehen soll. Ohne weitläufiger zu sein, möchte ich dem Grossen Rate empfehlen, auf diesen Dekretsentwurf einzutreten.

**Müller** (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Dekret entspricht einem Wunsch, der von der Staatswirtschaftskommission

wiederholt ausgesprochen worden ist. Der jetzige Stand des Steuerwesens verlangt, dass die Stelle eines Steuerverwalters, die wegen Mangel einer geeigneten Persönlichkeit seit Jahren unbesetzt ist, neu besetzt werde, sowie im fernern die Ausübung einer fortwährenden Kontrolle, welche letztere Aufgabe nur durch Schaffung einer Inspektorenstelle richtig gelöst werden kann. Wenn schon an und für sich eine richtige Organisation der Finanzverwaltung eine periodische, sorgfältige Inspektion der verschiedenen im ganzen Kanton herum befindlichen Kassen verlangt, so ist die Notwendigkeit der Schaffung einer derartigen Stelle noch viel mehr durch die Tatsache zutage getreten, dass seit einer Reihe von Jahren die Gesuche um Bücheruntersuchungen in ganz ausserordentlichem Masse zugenommen haben. Infolge eines bundesgerichtlichen Urteils im Falle Studer glauben die Leute, sie haben das Recht, persönlich vorbeschrieben zu werden, und wenn dies nicht geschieht, so glauben sie hieraus das Recht des Rekurses ans Bundesgericht ableiten zu können. Schon mit Rücksicht hierauf hat sich für die untern Steuerinstanzen die Notwendigkeit herausgestellt, alle offerierten Bücheruntersuchungen zu acceptieren. Da es nun aber den untern Steuerinstanzen nicht möglich ist, diese Untersuchungen vorzunehmen, weil ihnen hiefür die nötigen Organe fehlen, so konzentriert sich diese Aufgabe auf die kantonalen Steuerbehörden. Vor Anstellung eines ständigen Inspektors hat man sich durch Beiziehung verschiedener Buchexperten zu behelfen gesucht, die sich in die Aufgabe geteilt haben. Es hat sich aber herausgestellt, dass dieses System das denkbar unzweckmässigste ist. Es kostet so viel, wie die Anstellung eines besondern tüchtigen Inspektors, ohne dass dabei eine gleichmässige Behandlung dieser Fälle garantiert wäre. Man kam daher immer mehr zur Ueberzeugung, dass der gegenwärtige Inhaber der Inspektorstelle definitiv gewählt werden sollte. Herr Gerspacher hat bewiesen, dass er diesen Untersuchungen durchaus gewachsen ist und alle Garantie bietet, dass dieser sehr wichtige Zweig der Tätigkeit der kantonalen Finanzdirektion in richtiger Weise besorgt wird. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher ebenfalls Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Art. 1.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe diesen Artikel in meinem Votum zur Eintretensfrage bereits begründet und kann mich daher weiterer Ausführungen enthalten.

**Milliet**. Ich möchte mir eine Ergänzung zu beantragen gestatten, die von den vorberatenden Behörden wohl nicht beanstandet werden wird. Es wird nämlich nicht gesagt, wer Wahlbehörde sei, ebenso fehlt die Bestimmung, dass die Amtsdauer 4 Jahre betrage, der Inspektor also Beamtenqualität besitze. Ich beantrage deshalb die Beifügung: «Derselbe wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.»

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit der beantragten Er-

gänzung einverstanden erklären, obwohl sie nicht nötig ist. Dass die Amtsdauer 4 Jahre beträgt, ist bereits in der Verfassung selbst festgelegt, und dass der Regierungsrat die Beamten der Kantonsbuchhalterei wählt, ist ebenfalls bereits gesetzlich geordnet.

**Milliet.** Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass in einem andern Dekret, das wir noch zu behandeln haben werden, nämlich in dem Dekret betreffend Errichtung der Stelle eines zweiten Sekretärs der Armendirektion, dieser von Herrn Scheurer als überflüssig bezeichnete Passus genau in dem von mir beantragten Wortlaut enthalten ist. Ich glaube, es ist gut, wenn die Dekrete betreffend die Errichtung neuer Beamtenstellen einen übereinstimmenden Wortlaut aufweisen.

Mit der von Herrn Milliet beantragten Beifügung angenommen.

Art. 2.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 4 des Dekretes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889 lautet: «Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten der Kantonsbuchhalterei wird vom Regierungsrat festgesetzt.» Im vorliegenden Art. 2 wird nun, unter Berufung auf diesen allgemeinen Artikel des Organisationsdekretes, bestimmt, dass auch die Obliegenheiten dieses Inspektors durch eine Verfügung des Regierungsrates festgesetzt werden.

Angenommen.

Art. 3.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf die Besoldung nahm der Regierungsrat in Aussicht, es solle dieselbe auf 4000 bis 5000 Fr. festgesetzt werden. In der Staatswirtschaftskommission ist dann aber die Ansicht ausgesprochen worden, mit Rücksicht auf die grosse Wichtigkeit dieser Stelle und die damit verbundene grosse Verantwortlichkeit sollte das Besoldungsmaximum auf 5500 Fr. erhöht werden. Der Berichterstatter des Regierungsrates ist mit der Staatswirtschaftskommission durchaus einverstanden, dass diese Stelle bedeutende Anforderungen an ihren Inhaber stellt, wenn sie richtig besorgt werden soll, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Selbstverständlich wird der gegenwärtige provisorische Funktionär vom Regierungsrat definitiv gewählt werden, und da derselbe bereits seit einer Reihe von Jahren sich im Staatsdienste befindet, so ist es ganz am Platze, ihm das Maximum der Besoldung auszurichten. Ich habe nur befürchtet, wenn eine höhere Besoldung als 5000 Fr. vorgeschlagen werde, so werde man auf Widerstand stossen. Nachdem dies nicht der Fall ist,

sondern im Gegenteil von der Staatswirtschaftskommission eine Erhöhung beantragt wird, hat der Finanzdirektor keinen Grund, sich zu widersetzen. Er hat deshalb dem Regierungsrat beantragt, dem Vorschlag der Staatswirtschaftskommission beizustimmen, was auch vom Regierungsrat beschlossen worden ist. Natürlich handelt es sich für den Staat nicht um eine neue, sondern nur um eine etwas erhöhte Ausgabe, da der betreffende Beamte ja schon bisher besoldet werden musste.

**Müller (Gustav),** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zur Begründung des Antrages der Staatswirtschaftskommission, dem die Regierung nun beistimmt, möchte ich nur kurz bemerken, dass es nach der Ueberzeugung der Staatswirtschaftskommission am unrichtigen Orte sparen hiesse, wenn man eine Besoldung aussetzen würde, für die diejenigen Spezialkenntnisse nicht zu haben sind, welche erforderlich sind, wenn diese Stelle mit Nutzen ausgefüllt werden soll. Wir müssen, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Inhaber der Stelle, die Besoldung so ansetzen, dass wir sicher sind, eine Persönlichkeit zu bekommen, welche die Stelle richtig auszufüllen vermag. Eine Erhöhung des Besoldungsmaximums auf 5500 Fr. rechtfertigt sich auch deshalb, weil auch für andere Inspektoratsstellen der gesetzliche Besoldungsansatz 4500—5500 Fr. beträgt. Es führt also auch die Rücksicht auf eine gleichmässige Behandlung dazu, die Erhöhung der Maximalbesoldung auf 5500 Fr. zu beantragen.

Nach Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen.

Art. 4.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

## D e k r e t

betreffend

### Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Der Regierungsrat be-  
tragt Ihnen, auf diesen Gesetzesentwurf einzutreten und  
denselben in globo zu behandeln. Veranlassung zu die-  
sem Dekret gibt folgendes:

Von Seite einer Krankenanstalt in Herzogenbuchsee  
und einer solchen im Amt Münster sind Gesuche ein-  
gelaufen, man möchte ihnen für Ausführung beabsich-  
tigter Neubauten einen Beitrag aus dem in einer der  
letzten Sitzungen kreierte Kranken- und Armenfonds  
verabfolgen. Was das Geschäft von Herzogenbuchsee  
betrifft, so soll der Neubau circa 120,000—130,000 Fr.  
kosten, und es ist in dem Gesuche, wenn ich nicht  
irre, von einem Staatsbeitrag von circa 20,000 Fr. die  
Rede. Da nun noch ein weiteres Gesuch vorliegt und  
derartige Gesuche in der Folgezeit sich wiederholen  
werden, so hat die Armendirektion gefunden, es sollte  
die Frage der Beitragsleistung ein für allemal grund-  
sätzlich gelöst werden, damit man bestimmte Normen  
habe, an die man sich halten könne. Dies ist die  
Veranlassung zum vorliegenden Dekret, worin immer-  
hin der Verschiedenheit der Fälle Rechnung getragen  
werden soll. In § 1 wird gesagt: «Für Neubauten  
von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, sowie für  
wesentlich Um- und Erweiterungsbauten an solchen,  
werden vom Regierungsrat aus dem Unterstützungsfonds  
für Kranken- und Armenanstalten Beiträge von 5—10 %  
der Kostensumme bis auf ein Maximum von 10,000 Fr.  
verabfolgt.» Bis jetzt hätte allerdings die Regie-  
rung bereits die Kompetenz gehabt, bis auf einen Be-  
trag von 10,000 Fr. Unterstützungen nach Massgabe der  
Bestimmungen des Dekretes über den kantonalen Kran-  
ken- und Armenfonds zu gewähren. Allein wenn ein  
Gesuch über 10,000 Fr. hinausgeht, was vorkommen  
kann, so müsste man jeweilen vor den Grossen Rat  
treten. Es wird nun vorgeschlagen, es sei, analog der  
Unterstützung von Schulhausbauten, ein Beitrag von  
5—10 % der Kostensumme in Aussicht zu nehmen. Die  
Feststellung eines Minimums und eines Maximums er-  
folgt aus leicht erklärlichen Gründen. Die Kranken-  
anstalten befinden sich finanziell in sehr verschieden-  
artigen Verhältnissen; die einen haben viel, die andern  
weniger Mittel zur Verfügung, und so fand man, es sei  
richtig, je nach der Finanzlage der betreffenden An-  
stalt und auch nach der Leistungsfähigkeit der betref-  
fenden Gegend ein Minimum und ein Maximum festzu-  
stellen, wie dies auch in Bezug auf Schulhausbauten  
der Fall ist. Man könnte vielleicht daran Anstoss neh-  
men, dass diese 5—10 % keinen sehr grossen Beitrag  
ausmachen. In dieser Beziehung ist immerhin darauf  
hinzuweisen, dass bei einer Kostensumme von 100,000  
Fr. ein Beitrag bis auf 10,000 Fr. verabfolgt werden  
kann, ein Betrag, der gewiss nicht zu verachten ist.

Dass man den Beitrag nicht sehr hoch angesetzt hat,  
hat seinen Grund hauptsächlich in folgender Erwägung.  
Diese Krankenanstalten, vielerorts Notfallstuben ge-  
nannt, sind wohl überall in der Weise zu stande ge-  
kommen, dass sich die Gemeinden eines Amtsbezirks  
zu diesem Zweck zusammengetan haben. Man hat  
also hier ein finanziell leistungsfähiges Gebilde vor  
sich. Es handelt sich nicht um Anstalten, die nur  
auf die private Wohltätigkeit angewiesen sind. Dazu  
kommt der Umstand, dass diese Notfallstuben eine  
grosse Popularität geniessen, wenn ich diesen Aus-  
druck brauchen darf. Es ist das auch leicht begreiflich,  
da jedermann in den Fall kommen kann, von einer  
solchen Krankenanstalt Gebrauch machen zu müssen.  
Es handelt sich hier nicht etwa nur um Armenanstalten,  
sondern auch der Begüterte kann in den Fall kommen,  
sich in Notfällen, wo eine spezielle Pflege erforderlich  
ist, in eine solche Krankenanstalt versetzen lassen  
zu müssen. Man macht nun überall, wo sich Bestrebun-  
gen für Errichtung von Notfallstuben oder Kranken-  
anstalten geltend machen, die Wahrnehmung, dass die  
Gelder verhältnismässig mit grosser Leichtigkeit zu-  
sammengebracht werden. Ich habe mich auch mit den  
Persönlichkeiten, die das Gesuch von Herzogenbuchsee  
vertreten, in Verbindung gesetzt und ihnen einen Bei-  
trag von circa 10 % in Aussicht gestellt, mit welcher  
Auskunft sie sich durchaus befriedigt erklärt haben.  
In neuester Zeit hat man speziell im Amte Interlaken  
die Erfahrung gemacht, wie sympathisch derartige Be-  
strebungen begrüsst werden. Es hat sich in Inter-  
laken die Erstellung eines neuen Krankenhauses als  
absolutes Bedürfnis herausgestellt. Die Kosten sind,  
wenn ich nicht irre, auf circa 350,000 Fr. devisiert, und  
in verhältnismässig kurzer Zeit hat die Gegend die er-  
forderlichen finanziellen Mittel zusammengebracht. Ich  
glaube daher, man dürfe sich wirklich in solchen Fäl-  
len mit einem etwas geringern Beitrag begnügen. Es  
ist nicht ausser Acht zu lassen, dass wir noch viele  
andere Anstalten haben, Anstalten für die eigentlich  
Armen, die ebenfalls zu unterstützen sind, und wir  
müssen die uns zur Verfügung stehenden Gelder doch  
vorab für diejenigen Anstalten verwenden, die unserer  
Hülfe in erster Linie bedürfen.

Dies sind die Gründe, weshalb wir Ihnen eine grund-  
sätzliche Normierung dieser Beitragsleistungen vor-  
schlagen und weshalb wir dazu gekommen sind, einen  
Beitrag von im Maximum 10 % in Aussicht zu nehmen,  
der zudem die Summe von 10,000 Fr. nicht über-  
schreiten darf. In Bezug auf die letztere Bestimmung  
will ich gerade mit dem Fall von Interlaken exemplifi-  
zieren. Es muss dort, namentlich deshalb, weil das  
neue Krankenhaus mit Rücksicht auf den Fremden-  
verkehr speziellen Zwecken zu dienen hat, ein grosser  
Bau erstellt werden, der, wie bereits bemerkt, eine  
Summe von circa 350,000 Fr. erfordern wird. Man kann  
nun dem kantonalen Kranken- und Armenfonds nicht  
wohl zumuten, an eine einzige Anstalt einen Beitrag  
von 35,000 Fr. zu verabfolgen, sondern man muss  
sich bei derartigen grössern Bauten, wo auch die Lei-  
stungsfähigkeit der betreffenden Gegend entsprechend  
grösser ist, mit einem Maximalbeitrag von 10,000 Fr.  
begnügen.

Sowohl in der Regierung als in der Staatswirt-  
schaftscommission ist die Frage aufgeworfen worden,  
ob solche Anstalten, die bereits gebaut haben und also  
von der Wohltat dieses Dekretes nicht haben Gebrauch  
machen können, zu verlangen berechtigt seien, dass

das Dekret rückwirkend auch auf diese Anstalten angewendet werde. In dieser Beziehung hat man sich grundsätzlich auf den Boden gestellt, der meiner Ansicht nach durchaus unanfechtbar ist, dass das Dekret nur auf dermalige Verhältnisse Anwendung finden kann, wie dies in solchen Fällen immer der Fall ist. Man hat früher auch wesentlich geringere Eisenbahnsubventionen bewilligt, als dies heute geschieht; aber deswegen kann niemand kommen und verlangen, dass man auf die früher erstellten Eisenbahnen nun das neue Subventionsgesetz zur Anwendung bringe. Immerhin hat man sich, da man derartige Dinge nicht allzu abstrakt und theoretisch auffassen darf, gesagt, es könnte sich der Fall präsentieren, dass ein früher erstelltes Krankenhaus sich finanziell in etwas prekären Verhältnissen befindet. Solchen Verhältnissen wird man Rechnung tragen, indem man auch solchen Anstalten einige Zuschüsse machen wird. Dies zur Beruhigung derjenigen, welche in der Nähe von Krankenanstalten wohnen, die vielleicht auch noch etwelche Unterstützung aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds brauchen könnten. Immerhin wird es gut sein, wenn man der Begehrlichkeit etwas Einhalt tut, denn der Fonds geht nicht ins Unendliche, und wenn die gegenwärtige Generation sich mit allzu grossem Appetit darüber hermacht, so würde eine zukünftige Generation davon wenig mehr vorfinden.

Ich beantrage Ihnen also, auf das vorliegende Dekret einzutreten.

**Hadorn** (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Abwesenheit des Herrn Freiburghaus, der die Berichterstattung über diesen Gegenstand übernommen hatte, nur wenige Worte. Das neue Armengesetz macht es uns zur Pflicht, eine Reihe humanitärer Anstalten, Armen-, Kranken- und Erziehungsanstalten, reichlicher zu unterstützen, als es bis dahin der Fall war. Es hat zu diesem Zwecke die Bildung eines Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten in Aussicht genommen. Es ist in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Armengesetzes in diesem Fonds eine Summe von 500,000—600,000 Fr. gesammelt worden. Ferner haben Sie durch Dekret vom 22. November 1901 diesem Unterstützungsfonds den frühern kantonalen Kranken- und Armenfonds im Betrage von rund 1,200,000 Fr. zugewendet, so dass der zur Verfügung stehende Fonds eine Summe von rund 1,800,000 Fr. betragen hätte. Man hat jedoch demselben im letzten Jahre bereits eine Summe von rund 180,000 Fr. entnommen, die in frühern Jahren an die Errichtung derartiger Anstalten vorschussweise aus der laufenden Verwaltung ausgerichtet worden ist. Dieser Vorschuss wurde der laufenden Verwaltung zurückerstattet, und es hat sich der Fonds dementsprechend reduziert. Es machen nun auf diesen Fonds eine grosse Zahl von Anstalten aus allen Teilen des Kantons Anspruch, und es wird nicht möglich sein, allen diesen Gesuchen in dem Masse zu entsprechen, wie wir es selber wünschen. Es wird daher gut sein, die Beitragsleistung im Interesse einer gleichmässigen Behandlung dieser Gesuche grundsätzlich zu normieren, und in diesem Sinne beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, auf das vorliegende Dekret einzutreten.

**Demme.** Ich bin selbstverständlich mit dem Dekret in allen Teilen einverstanden und möchte mir nur eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter des Regie-

rungrates erlauben. Wie Sie wissen, besteht eine staatliche Taubstummenanstalt für Knaben, die seit dem Jahre 1890 in Münchenbuchsee untergebracht ist und circa 90 Pfleglinge zählt. Für Mädchen besteht dagegen nur eine private Anstalt. Dieselbe wurde im Jahre 1824 gegründet und befindet sich seit dem Jahre 1874 in Wabern. Sie kann jedoch nur 40 bis höchstens 44 Kinder aufnehmen, und doch ist die Zahl der bildungsfähigen weiblichen taubstummen Kinder jedenfalls ebenso gross wie diejenige der männlichen. Die Anstalt in Wabern sollte deshalb, abgesehen von einer absolut nötigen Renovation, erweitert und zur Aufnahme von 60—70, eventuell 80 Kindern eingerichtet werden. Der Staat hat in dieser Beziehung ein schweres Unrecht gutzumachen, und ich möchte deshalb an den Herrn Berichterstatter der Regierung die Anfrage richten, ob die Taubstummenanstalt in Wabern nach Inkrafttreten des Dekretes für den Umbau ebenfalls mit einem Beitrag bedacht werden wird.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Demme kommt hie und da auf mein Bureau, und wenn er mich bei einem solchen Anlasse befragt hätte, würde ich ihm mit grossem Vergnügen Auskunft erteilt haben. Es ist richtig, dass seitens der Taubstummenanstalt in Wabern ein Gesuch vorliegt, das aber bis jetzt aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, nicht behandelt werden konnte. Es handelt sich um einen Beitrag von 20,000 Fr. Wenn sich nun Herr Demme mit der Anwendung dieses Dekretes auf die Taubstummenanstalt Wabern zufrieden erklärt, so kann ich mich dem natürlich auch anschliessen. Der Beitrag wird dann im Maximum eine Summe von 10,000 Fr. ausmachen. Natürlich muss man die verschiedenen Gesuche etwas verteilen und vorab die pressanteren behandeln; seinerzeit wird auch das Gesuch der Anstalt in Wabern zur Erledigung kommen.

Die Eintretensfrage wird stillschweigend bejaht.

Art. 1.

Angenommen.

Art. 2.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Neu- und Umbauten von Absonderungshäusern, die schon bisher auf Grund einer Verordnung vom Jahre 1891 subventioniert wurden, sollen auch in Zukunft gleich behandelt werden, wie alle andern Anstalten, die durch dieses Dekret betroffen werden. Es ist dies selbstverständlich; man hat aber geglaubt, es gleichwohl noch ausdrücklich erwähnen zu sollen.

Angenommen.

## Art. 3.

Angenommen.

## Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

### Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Adelboden.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bergdorf Adelboden, das in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Fremdenort geworden ist, versteht die Zeichen der Zeit und ist bestrebt, bezüglich der Licht- und Wassereinrichtung den Anforderungen der Gegenwart nachzukommen. Der Gemeinderat stellt infolgedessen an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte der Gemeinde Adelboden für die Erwerbung des zur Erstellung des projektierten Licht- und Wasserwerkes erforderlichen Landes und die Festsetzung der bezüglichlichen Entschädigungen das Recht der Expropriation erteilt werden. Das vorgelegte Projekt umfasst nicht nur die Erstellung einer Kraftanlage für die Erzeugung elektrischen Lichtes, sondern auch die Anlage einer Wasserversorgung und eines Hydrantennetzes. Es ist nun unbestritten und vom Grossen Rate schon mehrfach anerkannt worden, dass solche Einrichtungen eine Sache des öffentlichen Wohles sind und hiefür das Expropriationsrecht verlangt werden darf. Es sind somit die materiellen Voraussetzungen vorhanden, um dem Gesuch zu entsprechen.

Nicht gleich verhält es sich bezüglich der formellen Voraussetzungen. Es ist nämlich am 1. Februar dieses Jahres ein Bundesgesetz in Kraft getreten, vom 24. Brachmonat 1902, betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen. Dieses Bundesgesetz bestimmt in Art. 13, dass alle Starkstromanlagen unter die Bestimmungen desselben fallen, und in Art. 43 ist vorgeschrieben: «Den Eigentümern von elektrischen Starkstromanlagen und den Bezügemern von elektrischer Energie kann der Bundesrat das Recht der Expropriation für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie, sowie für die Erstellung der zu deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Expropriation und den besondern Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gewähren.»

Es hat also künftig für die Fortleitung und Verteilung elektrischer Kraft nicht mehr der Grosse Rat des Kantons Bern, sondern der Bundesrat das Expropriationsrecht zu gewähren. Wie dem Gesetz zu entnehmen ist, ist das bezüglichliche Verfahren ein ausserordentlich einfaches. Es wird, wenn alle Einsprachen erledigt sind und bezüglich der Entschädigung keine Einigung erfolgt, eine Schatzungskommission von drei

Mitgliedern ernannt. Der Bundesrat bezeichnet ein Mitglied, das Bundesgericht das zweite und die betreffende Kantonsregierung das dritte. Diese Schatzungskommission ist im Falle von Streitigkeiten anzurufen und setzt die Entschädigungen fest. Gegen den Entscheid dieser Schatzungskommission kann der Rekurs ans Bundesgericht ergriffen werden. Wir werden also fortan, soweit die Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie in Frage kommt, eine ständige Schatzungskommission haben, was den Vorteil hat, dass in der ganzen Schweiz in Bezug auf die Erledigung solcher Streitigkeiten eine gleichmässige Behandlung eintritt. Es wird nicht mehr möglich sein, dass für die Aufstellung eines Leitungsmastes der eine Gerichtspräsident eine Entschädigung von 35 Fr., der andere eine solche von 50 Fr. und der dritte vielleicht eine solche von 60 Fr. zuspricht. Von diesen Gesichtspunkten aus ist das neue Bundesgesetz durchaus zu begrüessen. Infolgedessen kann dem Expropriationsgesuch der Gemeinde Adelboden nur insoweit entsprochen werden, als nicht das neue Bundesgesetz Platz greift. Wir stellen deshalb den Antrag, der Grosse Rat möge beschliessen: «Der Gemeinde Adelboden wird für die Erstellung der projektierten Licht- und Wasserwerkanlage nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht insoweit erteilt, als es sich hierbei nicht um Einrichtungen im Sinne des Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Brachmonat 1902 handelt.»

Ich habe nur noch in formeller Beziehung mitzuteilen, dass den betreffenden Landeigentümern, deren Land in Anspruch genommen werden soll, Gelegenheit gegeben worden ist, sich über das Begehren zu äussern und dass grundsätzliche Einsprachen nicht eingelangt sind; es handelt sich also nur um die Festsetzung der Entschädigungen.

Wir empfehlen Ihnen, dem Gesuch der Gemeinde Adelboden in dem vorhin ausgeführten Sinne zu entsprechen.

Bewilligt.

### Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Boltigen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Boltigen ist in der Lage, ein Schulhaus für die Bäuerten Boltigen, Adlemsried und Simmenegg zu bauen und stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihr zur Erwerbung eines Bauplatzes das Expropriationsrecht erteilt werden. Dass die Erstellung eines Schulhauses eine Sache des öffentlichen Wohles ist, ist unbestritten und vom Grossen Rate schon mehrfach anerkannt worden. Es sind auch keine grundsätzlichen Einsprachen eingelangt, und es handelt sich lediglich darum, die den beiden in Betracht kommenden Eigentümern auszurichtende Entschädigung festzusetzen. Es sind infolgedessen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung des Ex-

propriationsrechtes vorhanden, und wir beantragen Ihnen, Sie möchten dem Gesuche entsprechen.

Bewilligt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

*Der Redakteur:*  
**Rud. Schwarz.**

Egli, Elsässer, Erard, Fankhauser, Frutiger, Glatthard, Gresly, Grosjean, v. Grünigen, Hadorn (Latterbach), Henzelin, Hostettler, Jäggi, Kisling, Lanz (Roggwil), Ledermann, Luterbacher, Marthaler, Marti (Lyss), Michel (Bern), Morgenthaler (Urnenbach), Mouche, Mühlemann, Neuenschwander (Emmenmatt), Pulfer, Rüegegger, Ryser, Schlatter, Siegenthaler, Stucki (Ins), Sutter, Tèche, Wälti, Wildbolz, Wittwer, Wolf, Wyder, Zaugg, Zehnder.

M. le **Président**. M. le Conseiller d'Etat Joliat demande la parole pour une communication.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin aus der Mitte des Grossen Rates darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der Kommission zur Beratung des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe der Gewerbebestand gar nicht vertreten ist. Nun ist es natürlich nötig, dass die Vertreter des Gewerbestandes bei der Beratung dieses Gesetzes zum Wort kommen und ihre Wünsche bereits im Schosse der Kommission geltend machen können. Ich möchte daher den Grossen Rat bitten, sein Bureau zu ermächtigen, die bisherige Kommission um zwei Mitglieder zu ergänzen.

**Scherz**. Ich möchte doch dieser ewigen Verschleppung entgegenreten. Es ist nicht richtig, dass der Gewerbebestand in der Kommission für das Sonntagsruhegesetz nicht vertreten sei. Ich erinnere nur daran, dass Herr Gewerbesekretär Krebs der Kommission angehört hat und das ganze Gesetz durchberaten half. Zudem ist der Gewerbebestand im Grossen Rate selbst sehr zahlreich vertreten und hat hier Gelegenheit, das Wort zu ergreifen.

### Achte Sitzung.

**Donnerstag den 26. Februar 1903,**  
vormittags 9 Uhr.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Joliat . . . 54 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 35 »

Mit der Zuwahl von zwei weitem Mitgliedern wird das Bureau beauftragt.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot*.

Herr Grossrat **Schneider** wird für die heutige Sitzung provisorisch als Stimmzähler bezeichnet.

Der Namensaufruf verzeigt 140 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 93 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bourquin, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Burri, Burrus, Choulat, Dubach, Frepp, Girardin, Gross, Halbeisen, Haldimann, Hari, Hennemann, Houriet (Courtelary), Iseli (Jegenstorf), Könizer, Küpfer, Lanz (Trachselwald), Lohner, Marcuard, Maurer, Meyer, Minder, Näher, Nyffenegger, Péquignot, Probst (Langnau), Robert, Rothacher, Schär, Schmidlin, Stettler, Thöni, Tüscher, Wächli, Wälchli (Alchenflüh), Weber (Pruntrut), Will, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Albrecht, Béguelin, Beutler, Blanchard, Blaser, Blösch, Boss, Brahier, Christeler, Comment, Crettez, Cueni,

M. le **Président**. Lors de la dernière session des réclamations étaient parvenues de différents députés au sujet des indemnités de route; plusieurs députés déclaraient ne pas avoir intégralement perçu celle à laquelle ils avaient droit. Cette question fut renvoyée à l'examen du Gouvernement en invitant

celui-ci à faire rapport sur cet objet. Le Gouvernement s'est occupé de cette affaire et je donne la parole à M. de Steiger.

**v. Steiger**, Regierungspräsident. Es ist dem Regierungsrat ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 19. November 1902 zugestellt worden, folgendermassen lautend: «Der Präsident teilt dem Grossen Rate mit, dass verschiedene Mitglieder sich über Nichterhalten einer zweiten Reiseentschädigung für die Septembersession beschwert haben. Die Angelegenheit wird an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag gewiesen.» Es verhält sich damit folgendermassen. Im September hat eine Session des Grossen Rates stattgefunden und zwar vom 22.—25. September (4 Tage) und ferner vom 29. September bis 1. Oktober (3 Tage), zusammen 7 Tage. Eine Anzahl Mitglieder haben nun nicht an allen 7 Sitzungen, sondern nur an 5 oder 6 Sitzungen teilgenommen, beanspruchen aber gleichwohl 2 Reiseentschädigungen, weil sie vielleicht in der ersten Woche 3 Tage und in der zweiten Woche einen oder 2 Tage anwesend gewesen sind. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es nach den Vorschriften des Grossratsreglementes, das von Ihnen selbst aufgestellt worden ist, durchaus unzulässig ist, in diesem Falle mehr als eine Entschädigung auszurichten. Der Art. 68 des Grossratsreglementes sagt: «Wer in einer Sitzungsperiode mehr als 6 Tage den Sitzungen beigewohnt hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.» Diese Bestimmung ist so klar und unzweideutig, dass an derselben nichts zu interpretieren ist. Hält der Grosse Rat dafür, dieselbe sei nicht in allen Fällen billig, so mag er das Grossratsreglement ändern; aber so lange diese Vorschrift besteht, ist sie für den Regierungsrat, die Finanzdirektion und die Kantonsbuchhalterei bindend, welche letztere derartige, mit dem Grossratsreglement im Widerspruch stehende Anweisungen einfach nicht visieren dürfte. Wir glauben, der Grosse Rat werde das von ihm selbst erlassene Reglement respektieren, und ich beantrage Ihnen somit Abweisung dieser Reklamation.

**M. le Président.** La discussion est close et nous prenons acte de cette déclaration.

### **Tagesordnung:**

#### **Dekret**

betreffend

#### **die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.**

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt Ihnen ein De-

ekret betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder zur Beratung vor, und der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf die Behandlung dieses Gegenstandes einzutreten. Zur Begründung bringe ich folgendes an.

Der Art. 86 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen bestimmt: «Mit der Entlassung der Kinder vom Armenetat hört die öffentliche Fürsorge für dieselben nicht auf; es ist vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinden, darüber zu wachen, dass dieselben sich geistig und leiblich in naturgemässer und normaler Weise weiterentwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Die ihnen zu teil werdende Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle (finanzielle), je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.»

Es handelt sich hier um ein altes Postulat im Armenwesen, und die bezüglichlichen Anregungen sind schon lange vor Inkrafttreten des neuen Armengesetzes gemacht worden. Allein es hat einerseits an den gesetzlichen Bestimmungen, andererseits an den nötigen finanziellen Mitteln gefehlt, um dieses Postulat zu verwirklichen. Heute handelt es sich nun darum, demselben Gestalt zu geben und die Sache, nachdem das Gesetz die allgemeine Wegleitung gegeben, durch ein Dekret zu ordnen.

Es ist wohl nicht nötig, diese Bestrebungen weitläufig zu begründen. Bei einem Kind, das Eltern besitzt und nicht auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen ist, erstreckt sich die Erziehung nicht bis zu dem Moment, wo es aus der Schule entlassen wird, sondern die Wegleitung, Beaufsichtigung und Hülfe der Eltern dehnt sich auch auf die Zeit nach dem Schulaustritt aus bis zu dem Zeitpunkt, wo das Kind naturgemäss auf eigenen Füssen zu stehen vermag. Bisher waren die mit dem Schulaustritt vom Notarmenetat entlassenen Kinder vollständig sich selber überlassen. Man schickte sie ohne weiteres in die Welt hinaus; die einen traten in eine Lehre, die andern in eine Dienststelle, ohne dass sie irgend einer Aufsicht und Wegleitung unterstanden. Nun ist das aber gerade die kritische Zeit im Leben eines jungen Menschen. Es beginnt die Zeit des «Tubakens», die Zeit des Wirtshausbesuches, die Zeit, wo sich diese und jene menschlichen Triebe zu regen beginnen; die Leute sind der Versuchung viel mehr ausgesetzt als zurzeit, wo sie sich noch bei ihren Eltern oder Pflegeeltern befanden. Es ist deshalb nötig, dass man diese Kinder nicht sich selber überlässt, sondern noch ein Auge auf sie hat und, wenn nötig, in richtiger Weise für sie sorgt. Das ist nun der Zweck des vorwüflichen Dekrets. Man darf sich natürlich keinerlei Illusionen hingeben. Man soll nicht meinen, dass durch derartige Massregeln, wie das Gesetz und das Dekret sie vorsieht, alle diese Kinder vor Verirrungen und dem Untergang bewahrt bleiben. Es handelt sich auch hier um eine Arbeit von Menschen an Menschen, und es liegt auf der Hand, dass aus dieser Arbeit, so gut wie in andern menschlichen Verhältnissen, nichts Vollkommenes hervorgehen kann. Allein man wird immerhin einen guten Teil desjenigen erreichen, was man sich zum Ziel setzt, und man wird sich wohl oder übel mit diesem Teile zufrieden geben müssen.

Die Armendirektion war längere Zeit im Zweifel, in welcher Weise sie der Vorschrift des Armengesetzes Folge geben solle. Es ist leicht und rasch gesagt, wenn die Kinder vom Notarmenetat entlassen seien, so solle man auch fernerhin für sie sorgen. Ich wiederhole, das ist leicht und rasch gesagt, aber schwer und langsam getan. Ich habe mich gefragt, ob man sich bei dieser Fürsorge an bestehende Vereinigungen auf diesem Gebiete anlehnen könne, ob man sich vielleicht mit der Gotthelfstiftung in Verbindung setzen könne, oder ob man vielleicht, falls man dies nicht wolle, einen kantonalen Verein bilden solle, dem diese Aufgabe überantwortet würde. Nach reiflichem Nachdenken bin ich hievon zurückgekommen, und zwar hauptsächlich aus folgenden Erwägungen. Ich habe mir gesagt: Man muss die Tätigkeitsgebiete, welche die freiwillige Armenpflege sich erkoren hat, ihrem eigenen Weg überlassen und nicht allzusehr vom Staat und den Gemeinden aus hineinregieren wollen. Es sind das Bestrebungen, die aus der menschlichen Gesellschaft heraus sich entwickeln und dieses oder jenes Arbeitsgebiet sich auserkennen, und deshalb ist es weit besser, diese freiwillige Tätigkeit ihren eigenen Weg gehen zu lassen. Im weiteren habe ich mir gesagt, dass man es hier mit einer Fürsorge zu tun hat, die unter Umständen eine gewisse feste Hand erfordert. Es handelt sich um junge Leute vom 15.—18. Altersjahre, und diesen muss man gelegentlich etwas den Meister zeigen können, wenn sie zu sehr sich verirren, und in dieser Beziehung habe ich mir sagen müssen, dass den freiwilligen Vereinigungen die nötigen Machtmittel fehlen, um diesen Zweck zu erreichen. So habe ich schliesslich gefunden, es sei am besten, diesen Teil der Armenfürsorge ins ganze System unseres Armengesetzes einzufügen und die Sache auf dem Boden der Territorialität, auf dem unsere Armengesetzgebung beruht, zu ordnen und zu diesem Zwecke die vorhandenen Organe, so weit nötig, zu ergänzen.

Was die Details der Vorlage anbetrifft, so ist es viel besser, sich darüber bei der Behandlung der einzelnen Paragraphen auszusprechen. Ich möchte Sie ersuchen, auf das Dekret einzutreten. Dessen Erlass wird von allen Freunden unseres Armenwesens erwartet, und man hat auch von überallher Zusagen, dass sich die bestehenden Organe der Sache in guter Weise annehmen werden.

**Bigler** (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Herr Regierungsrat Ritschard hat Ihnen bereits gesagt, dass nach Art. 86 des Armengesetzes die vom Armenetat entlassenen Kinder auch noch fernerhin der Fürsorge unterstellt werden sollten. Ferner ist in Art. 87 gesagt, es solle diese Fürsorge, sowie die Vormundschaft über diese Kinder bis zum 18., unter Umständen bis zum 20. Altersjahre durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat Ihnen die Gründe auseinandergesetzt, weshalb man schon im Armengesetz diesen Grundsatz aufgenommen hat. Der Herr Berichterstatter hat mehr auf die Knaben hingewiesen, für die eine weitere Fürsorge notwendig erscheine. Eine solche ist aber auch für die Mädchen sehr wichtig, denen man nach dem Schulaustritt in der Weise behülflich sein muss, dass sie sich noch weiter ausbilden können, wie dies heutzutage gefordert wird. Wie Sie wissen, hat man bereits an verschiedenen Orten Fortbildungsschulen für Mädchen errichtet, es werden Haushaltungs-

kurse, Zuschneidekurse, Glättekurse etc. abgehalten, und man hat die Wahrnehmung gemacht, dass, wenn man den jungen Leuten Gelegenheit gibt, ihren Geist mehr auf das Nützliche zu richten, die schlimmen Eigenschaften mehr zurücktreten.

Man hat sich nun gefragt, ob die Sache vollständig auf dem Wege der Freiwilligkeit geordnet werden solle und hat nach reiflicher Ueberlegung gefunden, es sei richtiger, sowohl für die Armenbehörde als die Kinder eine obligatorische Verpflichtung aufzustellen. Einzig in Bezug auf die Vormünder oder Patrone hat man von einem Obligatorium abgesehen, da man sich dachte, es werden sich dann schon Mittel und Wege finden, um Personen zu gewinnen, die sich dieser Aufgabe unterziehen, da es sich dabei nicht um finanzielle Opfer, sondern mehr nur um eine wohlwollende Fürsorge für die betreffenden Kinder handelt. Die Kommission hat das Dekret letzten Montag beraten und ist einstimmig zur Ansicht gelangt, dass dasselbe den Grundsätzen, die im Armengesetze niedergelegt sind, entspreche. Sie empfiehlt Ihnen deshalb Eintreten auf dasselbe.

Die Eintretensfrage wird stillschweigend bejaht.

---

#### Art. 1 und 2.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese beiden Artikel sind gewissermassen die Einleitung, indem sie den Zweck des Dekretes darlegen. Besondere Bemerkungen habe ich nicht beizufügen.

**Dürrenmatt**. Es dürfte vielleicht doch gesagt werden, wie der Schlusssatz verstanden ist: «In besondern Fällen kann die Altersgrenze mit Bewilligung der Armendirektion noch weiter hinausgeschoben werden.» Ich nehme an, diese weitere Ausdehnung könne sich höchstens bis zum 20. Jahre erstrecken, da mit diesem Zeitpunkt die persönliche Handlungsfähigkeit eintritt. Wir befinden uns hier in unserer modernen Gesetzgebung ohnehin in einem beständigen Widerspruch. Durch die moderne Zivilstandsgesetzgebung wird für die Heiratsfähigkeit die Grenze beständig herabgesetzt, während sie andererseits für die staatliche Fürsorge, für die Erziehung der Erwachsenen, hätte ich bald gesagt, beständig heraufgesetzt wird. So wurde sie heraufgesetzt durch die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschulen, und nun soll auch im vorliegenden Fall der Zeitpunkt, wo die Erziehungspflicht von dritten Personen oder des Staates aufhören soll, heraufgerückt werden. Ich glaube, man sollte doch sagen: «In besondern Fällen kann die Altersgrenze mit Bewilligung der Armendirektion bis auf das 20. Jahr hinausgeschoben werden.» Wenn man glaubt, das verstehe sich von selber, so kann ich mich auch zufrieden geben. Ich habe nur geglaubt, es solle wenigstens gesagt werden, wie die Sache gemeint sei.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin durchaus einverstanden, dass die Beifügung gemacht werde, «bis zum 20. Jahre». Die Sache ist so verstanden, allein

es ist gut, wenn man es ausdrücklich sagt, damit darüber kein Zweifel bestehen kann.

**Bigler** (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, dass die Sache sich in den meisten Fällen so machen wird, wie Herr Dürrenmatt es dargelegt hat. Es können aber Fälle vorkommen, wo es sehr wünschenswert wäre, wenn auch nach dem 20. Jahre noch eine Aufsicht stattfinden könnte. Es gibt Fälle, wo junge Leute, Knaben und Mädchen, im 20. Altersjahre nicht selbständig erwerbend auftreten können, und da sie kein Vermögen besitzen, so kann man ihnen auch keinen Vormund geben. In einem solchen Falle würde nichts anderes übrig bleiben, als die Betreffenden wieder auf dem Armenetat aufzunehmen und sie unter die Aufsicht der Spendbehörde zu stellen. Es gibt aber auch Fälle, wo eine Unterstützung zwar nicht nötig ist, wo es aber vom guten wäre, wenn man die Betreffenden nicht vollständig sich selber überlassen würde. In solchen Fällen wäre eine Aufsicht auch nach dem 20. Altersjahre noch sehr zu begrüssen, es ist aber ungewiss schwierig, die Sache gesetzlich zu regulieren.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es empfiehlt sich doch, trotz den Bemerkungen des Herrn Bigler, das 20. Altersjahr als Grenze festzustellen. Es handelt sich um die Fürsorge für Kinder, die der Schule entlassen sind, und wenn wir bezüglich der Fürsorge über das 20. Jahr hinausgehen, so tun wir den Charakter dieses Dekretes verwischen. Dazu kommt, dass, wenn jemand mehrjährig geworden ist, er einem nicht mehr zu gehorchen und sich nicht an die Fürsorge zu kehren braucht. Will man dieses letztere, so muss man ihn bevogten, und dies wird in den Fällen, von denen Herr Bigler gesprochen hat, geschehen. Die betreffenden Personen werden dann nicht mehr unter dieses Dekret fallen, sondern auf den Armenetat kommen oder von den Spendkassen aus unterstützt werden.

#### Abstimmung.

Für den von Herrn Dürrenmatt beantragten Zusatz . . . . . Mehrheit.

#### Art. 3.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 3 ist umschrieben, worin die Fürsorge bestehen soll, nämlich zunächst in der Mitwirkung bei der Berufswahl, wobei die besondern Neigungen und Anlagen des Kindes, sowie sein sittlicher, geistiger und körperlicher Zustand in Berücksichtigung zu ziehen sind. Es ist sehr wichtig, dass man den 15jährigen jungen Leuten in einem der wichtigsten Momente ihres Lebens, wo sie sich zu entscheiden haben, welchem Beruf sie sich zuwenden wollen, ratend und helfend zur Seite steht. Die Fürsorge soll ferner bestehen «in der Ermittlung geeigneter Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen, nebst Abschluss von Lehrverträgen.» Auch dieser Teil der Fürsorge ist von Belang. Es gibt ja Leute, deren Beruf von vornherein gegeben ist. Ich denke z. B. an die

Landarbeiter, allein selbst in einem solchen Falle soll man den Betreffenden wegleitend an die Hand gehen. Endlich soll die Fürsorge bestehen «in der Aufsicht über die der Fürsorge unterstellten Kinder». In den weitern Paragraphen ist angegeben, wie diese Aufsicht praktisch gehandhabt werden soll. — Ich empfehle Ihnen den Art. 3 zur Annahme.

**Dürrenmatt**. Erlauben Sie mir eine redaktionelle Bemerkung zu litt. c: «in der Aufsicht über die der Fürsorge unterstellten Kinder». Der Ausdruck «Kinder» kehrt auch in spätern Artikeln wieder, es scheint mir aber, derselbe sei für junge, der Schule entwachsene Leute nicht mehr recht passend. Unter Kindern versteht man doch junge Personen, die noch die Schule besuchen, aber nicht 17-, 18jährige oder noch ältere Leute. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, den Ausdruck «Kinder» zu ersetzen durch «junge Leute».

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass der Ausdruck «Kinder» nicht wohl angeht; aber auch der Ausdruck «junge Leute» will mir nicht recht gefallen, da derselbe keinen Gesetzescharakter hat, wenn ich mich so ausdrücken darf.

**Bigler** (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Wenn der Ausdruck «Kinder» nicht beliebt, so muss man den nämlichen Ausdruck wählen, wie er im Armengesetz enthalten ist, d. h. von «Personen» sprechen. Ich möchte Ihnen eine Abänderung in dem Sinne empfehlen, und zwar müsste dieselbe nicht nur hier, sondern auch in Art. 1 vorgenommen werden, wo ebenfalls von «Kindern» die Rede ist.

**Dürrenmatt**. Einverstanden!

Mit der von Herrn Bigler beantragten Abänderung angenommen.

#### Art. 4.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält zum Teil eine Reproduktion des Gesetzes. Im weitern normiert derselbe: In Streitfällen entscheidet hierüber, nämlich darüber, ob etwas gegeben werden soll und wieviel, die Armendirektion. Es wird eine solche Hülfeleistung nicht gerade sehr häufig notwendig sein, sie wird aber immerhin vorkommen, so gut wie der wirkliche Vater seinem Kind ebenfalls finanziell zur Seite steht. In der Hauptsache wird die Fürsorge darin bestehen, dass man über die jungen Leute eine Aufsicht ausübt und darauf sieht, dass sie in richtige Plätze kommen, ihren Beruf richtig erlernen etc. Die direkten finanziellen Leistungen werden daher unter keinen Umständen eine grosse Rolle spielen. Ich empfehle Ihnen den Art. 4 zur Annahme.

**Scherz**. Ich halte dafür, die Armeninspektoren sollen jederzeit, nicht nur bei Anlass der Etataufnahmen, verpflichtet sein, den Armenbehörden, wenn dieselben

nicht das tun, was man von ihnen erwarten kann, derartige Vorschläge zu machen. Ich schlage deshalb die Abänderung vor: «Die Armeninspektoren sind verpflichtet, den Armenbehörden, wenn nötig, bezügliche Vorschläge zu machen.»

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstat-ter des Regierungsrates. Ich erblicke in diesem Amendement keine Inkonvenienz und erkläre mich damit einverstanden.

Mit der von Herrn Scherz beantragten Abänderung angenommen.

#### Art. 5.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstat-ter des Regierungsrates. Hier wird normiert: «Die daherigen Ausgaben sind durch die Wohnsitz-gemeinde zu bestreiten. Der Staat leistet nach Mit-gabe von § 53 des Armengesetzes an dieselben einen Beitrag von 60 %.» Die Gemeinden hätten also 40 % beizutragen. «Betreffend die Ausrichtung von Staats-beiträgen an Lehrgelder zu Berufserlernungen dagegen macht die Verordnung vom 26. Dezember 1900 be-treffend Ausrichtung von Stipendien zu Berufserlernun-gen Regel.»

**Bigler** (Biglen), Bericht-erstat-ter der Kommission. Dieser Artikel sieht zwei Arten von Rückvergütungen vor. Nach Alinea 1 werden den Gemeinden die Aus-gaben nach Massgabe des Armengesetzes (Art. 53) zurückvergütet, und im zweiten Alinea wird auf die Verordnung betreffend Ausrichtung von Stipendien zur Berufserlernung verwiesen. Die Kommission empfiehlt Ihnen den Artikel unverändert zur Annahme.

**M. Cuénat**. Je me permets d'ajouter quelque chose à l'art. 5 au sujet des subventions de l'Etat. Je voudrais que la subvention de 60 % ne fût pas versée, quand les jeunes gens auront été placés hors du canton, sans l'autorisation de la direction de l'assistance publique. Ma proposition s'explique facilement. La surveillance de ces jeunes gens placés hors du canton ne pourrait plus s'exercer dans des conditions normales. Puisque l'Etat verse des subventions, il doit en tout cas être mis à même d'en surveiller l'emploi.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstat-ter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass der Vorschlag des Herrn Cuénat sehr praktisch sei. Wird ein junger Mensch z. B. bei einem Bauer im Kanton Freiburg plaziert oder bei einem Weinbergbe-sitzer im Waadtland oder bei einem Uhrenmacher im Neuenburgischen, so weiss man natürlich im betreffen-ten Moment nicht, ob später der Fall eintritt, dass eine Unterstützung geleistet werden sollte. Dies hätte zur Folge, dass alle derartigen Plazierungen ausserhalb des Kantons der Armendirektion zum vornherein zur Genehmigung unterbreitet werden müssten. Ich will nicht von der Last sprechen, die man der Armendirek-tion damit aufladen würde, wohl aber mache ich darauf aufmerksam, dass dieselbe nicht in der Lage wäre, sich

in allen Fällen des genauern zu orientieren. Ich glaube daher, man sollte in diesen Fällen dem Inspektor und den betreffenden Spendbehörden freie Hand lassen. An-genommen, es würde ein solches Kind ohne Bewilligung der Armendirektion im Kanton Freiburg plaziert und dasselbe hätte eine Unterstützung nötig, soll dann das Kind dafür bestraft werden, dass die Gemeinde nicht die Bewilligung der Armendirektion nachgesucht hat?

**Bigler** (Biglen), Bericht-erstat-ter der Kommission. Gegen den Antrag des Herrn Cuénat ist auch noch dar-auf aufmerksam zu machen, dass sich gerade im Kan-ton Freiburg eine ganze Anzahl bernischer Landwirte aufhalten, die unter Umständen gerne solche Kinder aufnehmen würden, namentlich wenn unter Umständen noch Verwandtschaftsverhältnisse bestehen. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb hier die Kantons-grenze massgebend sein soll. Im allgemeinen werden ja die Gemeinden bestrebt sein, die Kinder in der Gemeinde selbst unterzubringen. Allein es gibt doch auch Ge-meinden, denen dies schlechterdings nicht möglich ist. Die Gemeinde Bern z. B. vermag nicht alle Kinder in der Gemeinde selbst zweckmässig unterzubringen, sondern muss viele auf dem Lande plazieren. Die Hauptsache ist, dass die Leute gut untergebracht sind und der Zweck erreicht wird, ob sie dann ihr Domizil gerade im Kanton Bern haben oder nicht, ist vollständig gleichgültig. Ich halte deshalb dafür, der Antrag des Herrn Cuénat sollte abgelehnt werden.

**M. Cuénat**. J'habite une partie du canton, au nord-ouest à proximité des frontières allemande et française. Tout le monde sait, et c'est malheureux à constater, que les artisans, tels que tailleurs de pierre et autres ne sont pas formés dans notre pays, que nous n'avons pas de jeunes gens qui choisissent ce métier. Et pour-tant, nous avons des carrières, notamment celles de Reclère, lesquelles fournissent une pierre qui a sa répu-tation et qui la confirmerait encore, si lesdites carrières étaient exploitées d'une manière rationnelle. Je sais que de temps à autre quelques jeunes gens sont envoyés à Montbéliard pour y apprendre le taille de la pierre, et ce sont précisément ceux-là qu'il faudrait pouvoir surveiller. Je crois qu'il ne serait pas de trop de prendre la précaution d'exiger une autorisation spéciale pour placer ces enfants dans un pays étranger.

Je comprends l'objection de M. Ritschard, parlant du canton de Fribourg, où le contrôle est beaucoup plus facile, mais une fois la frontière traversée, le jeune homme peut être amené à contracter des habi-tudes qui le découragent et seront de nature à lui faire négliger son apprentissage. Le but que je pour-suis n'est pas autre chose qu'une surveillance qui pourrait être exercée sur les jeunes gens passant la frontière dans l'intention de faire un apprentissage, qui serait payé en partie par l'Etat de Berne. Je crois que nous ne compromettrions en rien le projet de loi si le Grand Conseil adoptait mon amendement.

**Stauffer** (Biel). Ich möchte doch vor der Annahme des Antrages Cuénat warnen. Es ist meiner Ansicht nach in erster Linie Sache der Spendbehörden, für die Kinder zu sorgen und über dieselben eine richtige Auf-sicht zu führen. Kommen sie ihrer Pflicht nach, so bedarf es einer derartigen Grenze, wie Herr Cuénat sie aufstellen will, entschieden nicht. Es soll z. B. der Gemeinde Biel möglich sein, ein Kind eventuell

im Kanton Solothurn unterzubringen, ohne deswegen die Armendirektion mit der Angelegenheit belästigen zu müssen.

### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Cuénat . . Minderheit.

### Art. 6.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel schreibt vor, dass jede Gemeinde über die von ihrem Armenetat entlassenen Kinder ein besonderes Verzeichnis zu führen hat, welches alljährlich zu revidieren und zu ergänzen ist. «Es sind darin die Aufenthaltsorte der Kinder, sowie die Namen derjenigen Personen anzugeben, zu denen jene in einem Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Dieses Verzeichnis ist alljährlich dem Armeninspektor des Kreises mitzuteilen.» Es ist eine solche Bestimmung absolut notwendig, wenn Ordnung in der Sache sein soll.

**Bigler** (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Hier wird wiederum der Ausdruck «vom Armenetat entlassene Kinder» gebraucht. Das ganze Dekret handelt von solchen Personen, die beim Austritt aus der Schule, in welchem Moment sie noch Kinder sind, vom Armenetat entlassen werden. Ich halte deshalb dafür, der Ausdruck «Kinder» sei sowohl hier als in den spätern Paragraphen der richtige. Einzig in Art. 9 wird man die Bezeichnung im Sinne der Anregung des Herrn Dürrenmatt ändern müssen. Im übrigen habe ich zu Art. 6 vorläufig nichts zu bemerken.

**Dürrenmatt**. Sollten in dem Verzeichnis, von dem Art. 6 spricht, nicht auch die Personen aufgeführt sein, von denen der Art. 8 unter der Bezeichnung Patrone und Patroninnen spricht? Es scheint mir diese Ergänzung angezeigt, und ich schlage Ihnen deshalb vor, zu sagen: «Es sind darin die Aufenthaltsorte der Kinder, sowie die Namen ihrer Beistandspersonen und derjenigen Personen anzugeben, zu denen jene in einem Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.»

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, nehme aber an, man würde auch hier den Ausdruck Patron oder Patronin wählen, wie er in Art. 8, gewissermassen als technischer Ausdruck, enthalten ist.

**Bigler** (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Es wird gut sein, wenn man sich gleich hier entscheidet, ob man den Ausdruck Patron bzw. Patronin akzeptieren will oder ob man vielleicht einen andern, z. B. einen deutschen Namen finden könnte. Es ist schon in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Ausdruck Patron und Patronin namentlich im französischen Text nicht vollständig zutrifft, da man in der französischen Sprache unter dem Patron den Meister versteht. Wenn z. B. jemand in ein Wirtshaus tritt, so fragt er: Où est le patron? Ebenso verhält es sich im Lehrverhältnis. Von einem Mitglied des Grossen Rates ist mir gesagt worden, es dürfte

vielleicht das deutsche Wort «Beistand» gewählt werden. Im deutschen Kantonsteil kann der Ausdruck Patron allerdings nicht missverstanden werden, da er uns aus der Geschichte bekannt ist, dagegen würde er im französischen Kantonsteil nicht ganz richtig verstanden. Schon bei den alten Römern bestand das Verhältnis des Patronates, indem sich der Geringere unter einen Mächtigeren stellte; der Geringere hiess Klient, der Mächtiger Patron, und es ist dieses Verhältnis damals genau regliert gewesen. In der ältesten Zeit musste der Klient für seinen Patron in den Krieg ziehen, die Beiden durften nicht zusammen in Feindschaft leben, und der Patron hatte seinen Klienten vor Gericht zu vertreten. Auch hat der Patron seinen Klienten beerbt, wenn keine andern Erben vorhanden waren. Befand sich der Klient in guten Verhältnissen, der Patron dagegen in schlechten, so musste der Erstere den Letztern erhalten. Die Institution des Patronats ist also durchaus nicht neu. Immerhin wäre es gut, wenn man ein deutsches Wort finden könnte, das das Verhältnis genau bezeichnen würde. Mit der von Herrn Dürrenmatt zu Art. 6 beantragten Einschaltung bin ich einverstanden, da es der Natur der Sache angemessen ist, wenn in dem Verzeichnis auch der Name des Beistandes aufgeführt ist. Ich behalte mir vor, bei Art. 8 zu beantragen, den Ausdruck «Patron oder Patronin» ebenfalls durch «Beistand» zu ersetzen.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie bitten, das Wort Patron beizubehalten. Dieses Wort hat sich eingebürgert, und die Hauptsache ist schliesslich die, dass man genau weiss, was man mit einem Ausdruck bezeichnen will. Wir haben ja in der ganzen Christenheit herum sogenannte Patronatsvereine, und man weiss genau, was für ein Verhältnis damit bezeichnet wird. Es ist das gewissermassen ein technisches Wort, das sich eingebürgert hat, so gut wie das Wort maître. Würde man den Ausdruck «Beistandsperson» wählen, so wüsste niemand recht, was darunter verstanden ist.

**Dürrenmatt**. Ich möchte wegen der Bezeichnung Patrone oder Patroninnen nicht lange streiten, obschon dieser Ausdruck hier erörtert werden muss. Aber jedenfalls glaube ich, dass der französische Text geändert werden sollte, wo in Art. 8 die Ausdrücke «patron» und «patronne» enthalten sind. Im Französischen versteht man doch unter dem Patron den Meister und unter der Patronne die Meisterin, und das ist nicht das, was man hier mit diesem Ausdrücke bezeichnen will. Ich bin mit Herrn Ritschard einverstanden, dass jedes Wort recht ist, wenn man genau weiss, was es bedeutet. Allein im Französischen bedeutet eben der Ausdruck Patron etwas anderes als im Deutschen. Uebrigens können über diese Frage die Herren Jurassier besser Auskunft geben als ich.

**M. Boïnay**. Je crois que les scrupules de M. Dürrenmatt peuvent être levés.

Il est assez probable que le mot patron — patronne — s'emploie également dans le sens employé par M. Ritschard. Ce mot a certainement le sens que lui donne M. Bigler: patron de l'établissement de l'atelier, chef de maison. On emploie aussi ce mot dans le sens de protecteur, mais c'est rare. Ainsi, en France, il y a des patronages de jeunes gens, de jeunes filles; le

mot a un sens protecteur; les patronages s'occupent de protéger des jeunes gens, des jeunes filles délaissées. On peut très bien laisser ce mot subsister. Le protocole étant tenu par un sténographe on saura d'ailleurs ce que nous avons voulu dire et comprendre. M. le traducteur me passe le Dictionnaire de l'Académie française où je lis: patron se dit d'un homme puissant sous la protection de qui l'on se met pour faire sa fortune, pour avoir de l'appui, et d'un homme dont on obtient le secours dans une affaire, dans une circonstance difficile.

Vous voyez donc que l'Académie française a admis le sens de « protecteur ». Il importe que le bulletin sténographique constate qu'il ne s'agit pas ici du chef de maison, d'atelier, mais du « protecteur », de celui qui se charge d'assurer volontairement, par amour, par charité, l'avenir de quelqu'un.

Du reste, ce sens est précisé dans le dernier paragraphe de l'art. 8, où il est dit que « l'autorité d'assistance temporelle doit pourvoir . . . ».

Patron n'est pas autre chose ici que protecteur.

Plus loin, à l'art. 9, il est dit que le patron, patronne doit veiller sur les enfants placés sous sa protection. Il s'agit bien du même sens « protecteur » et non de « Meister ». Il faut donc maintenir l'expression « patron ».

**Bigler** (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Nachdem Herr Boinay feststellt, dass die Ausdrücke « patron » und « patronne » auch im französischen Text angewendet werden dürfen, halte ich dafür, man sollte auch im deutschen Text diese Bezeichnung beibehalten. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück und schlage vor, in Art. 6 zu sagen: « Es sind darin die Aufenthaltsorte der Kinder, sowie die Namen der Patronen oder Patroninnen, sowie derjenigen Personen anzugeben, zu denen jene in einem Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. »

Mit der von Herrn Bigler beantragten Einschaltung angenommen.

#### Art. 7.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 44 des Armengesetzes normiert die Aufgaben der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten. Nun fällt dasjenige, was das vorliegende Dekret ordnet, unter diese Art der Armenpflege. Das Organ derselben ist die Spendkommission, und es fällt somit die Aufgabe, welche man hier schafft, den Spendbehörden zu. In einzelnen Gemeinden existieren besondere Armenkommissionen, die das gesamte Armenwesen besorgen. Hier fällt natürlich diese Aufgabe dieser gemeinsamen Behörde zu. In kleinern Gemeinden ist der Gemeinderat Armenbehörde sowohl für die Notarmen, als für die vorübergehend Unterstützten, und hier ist es ebenfalls selbstverständlich, dass die hier geschaffene Aufgabe dem Gemeinderat zufällt.

**Scherz**. Ich möchte mir nur die Anfrage erlauben, wie sich die Behörden die Ausführung dieser Fürsorge denken, wenn, wie das sehr oft der Fall ist, ein Kind

in eine Anstalt verbracht werden sollte, der Inhaber der elterlichen Gewalt aber vielleicht jeden Monat den Wohnsitz wechselt und die Behörden es ablehnen, für das Kind zu sorgen, weil sie sonst nachher die ganze Familie erhalten müssten.

**Neuenschwander**. Ich möchte mir einen redaktionellen Zusatz zu beantragen erlauben. Wie schon Herr Regierungsrat Ritschard bemerkt hat, gibt es verschiedene Gemeinden, welche keine eigentliche Spendbehörde besitzen, sondern die Besorgung des gesamten Armenwesens einer Armenkommission übertragen haben. Um in dieser Beziehung etwas mehr Klarheit in die Sache zu bringen, beantrage ich deshalb, zu sagen: « Die Fürsorge für diese vom Etat Entlassenen liegt der Spendbehörde beziehungsweise Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde ob. »

Mit der von Herrn Neuenschwander beantragten Beifügung angenommen.

#### Art. 8.

**Milliet**. Nachdem Sie bei Art. 7 den Antrag des Herrn Neuenschwander angenommen haben, muss auch der Art. 8 entsprechend abgeändert werden. Ich glaube zwar, es wäre viel einfacher gewesen, in Art. 7 nichts von Spendbehörden zu sagen, sondern einfach zu bestimmen: « Die Fürsorge für diese vom Etat Entlassenen liegt der Wohnsitzgemeinde ob » oder, wenn man besonders spitzfindig sein will: « . . . den zuständigen Organen der Wohnsitzgemeinde ob ».

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass man nach Annahme des Antrages Neuenschwander auch hier eine Aenderung vornehmen muss. Das einfachste wäre gewesen, man hätte den vorhergehenden Paragraphen unverändert angenommen. Wo eine einheitliche Behörde besteht, ist dieselbe auch Spendbehörde. Die Fassung des Art. 7 hätte daher zu keinen Konfusionen Anlass gegeben. Bloss zu sagen: « die zuständige Behörde », wie Herr Milliet dies beantragt, möchte ich nicht empfehlen, denn dies hätte einfach zur Folge, dass wir allen Gemeinden schreiben müssten, die Sache sei so und so gemeint, die Spendbehörde sei die zuständige Behörde. Wir haben aber bereits Schreibereien und Kreisschreiben genug zu besorgen, so dass Herr Milliet uns mit dieser Bescherung verschonen sollte.

**Scherz**. Ich bin der gleichen Ansicht wie Herr Regierungsrat Ritschard. In der Stadt Bern z. B. besteht nur eine Armenbehörde. Im fernern bemerke ich, dass man in litt. c den Ausdruck « des Kindes » nun ebenfalls wird abändern müssen. Sodann aber mache ich darauf aufmerksam, dass nach diesem Artikel jedem Kind ein Patron oder eine Patronin beigegeben werden soll. Das wird für grosse Gemeinden wie Bern, Biel, Thun und andere mehr Schwierigkeiten zur Folge haben. In der Stadt Bern werden alljährlich 200—300 Kinder vom Etat entlassen. Muss nun über dieselben

bis zum 18. oder 20. Jahre eine Aufsicht geübt werden, so hätten wir über 1000 Patrone beziehungsweise Patroninnen zu bestellen, was eine Unmöglichkeit ist. Und wer würde für die Kosten dieser Einrichtung aufkommen? Die Patrone würden die Kinder, die oft ziemlich weit weg wohnen, doch auch besuchen wollen, gleichwie es gegenwärtig der Fall ist, wenn derartigen Kindern ein Vormund bestellt wird. Glauben Sie, die Armentellen seien dazu da, um für derartige Reisen ausgeworfen zu werden? Ich halte deshalb dafür, man sollte nicht alles ins gleiche Band nehmen und solchen Gemeinden, die besondere Armeninspektoren haben, die Freiheit lassen, nicht für jedes Kind einen Patron oder eine Patronin bestellen zu müssen. Es hätte dies nur eine Unmasse von Schreibereien und Kosten zur Folge, und ich glaube, es wäre nicht vom guten. Ich möchte deshalb ersuchen, den Artikel in dieser Beziehung nicht so kategorisch zu fassen.

**Neuenschwander.** Damit eine einheitliche Redaktion zu stande kommt, beantrage ich, sowohl hier als zurückergreifend in Art. 7, sowie in Art. 9 und 10, statt «Spendbehörde» zu sagen «Armenbehörde», da diese Bezeichnung doch viel klarer ist, indem in den meisten Gemeinden eine Spendbehörde gar nicht existiert. Was den Antrag des Herrn Scherz betrifft, so bin ich sehr damit einverstanden und möchte denselben unterstützen.

**M. le Président.** Je fais remarquer que l'art. 7 est pour le moment adopté, il s'agit de l'art. 8. Quand nous aurons terminé l'examen du décret, je demanderai si l'on veut revenir sur l'art. 7.

**Ritschard,** Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Scherz folgendes bemerken. Wenn in Art. 8 gesagt ist, es solle jedes Kind einen Patron haben, so ist das so zu verstehen, dass dem nämlichen Patron verschiedene Kinder zur Beaufsichtigung unterstellt werden können. In Bern wird man die Sache vielleicht quartierweise organisieren und einem einzelnen Patron vielleicht 10, 20 in seiner Nähe befindliche Kinder zur Aufsicht zuweisen. Geschieht dies, so fallen die Inkonsequenzen, von denen Herr Scherz gesprochen hat, dahin. Ich möchte deshalb bitten, das Patronat, das man hier vorsieht, nicht durch irgend eine Redaktion so zu gestalten, dass schliesslich wenig oder nichts davon übrig bleibt. Das Armenwesen wird ja in der Stadt Bern im ganzen richtig besorgt, hingegen weist es doch auch Schäden auf, wie in andern Gemeinden des Kantons auch. Man gibt sich in der Sache viel Mühe, allein es sind viele Schwierigkeiten zu überwinden, und von der Vollkommenheit ist man noch weit entfernt. Man hat bei Anlass der Behandlung der Seminarfrage viel von den Versuchungen gesprochen, denen die jungen Leute in der Stadt Bern ausgesetzt seien, und wenn dem so ist, so ist das Patronat gerade in der Stadt Bern am Platze, da die Aufsicht durch die Inspektoren eine viel zu wenig persönliche ist. Angesichts der grossen Zahl von Leuten in der Stadt Bern, die sich für eine derartige Aufgabe eignen und für dieselbe guten Willen und Sinn haben, wird die Durchführung dieser Institution in der Stadt Bern viel weniger Schwierigkeiten bereiten als vielleicht in einer Landgemeinde. Ich möchte Sie darum bitten, die Redaktion so zu belassen, wie sie hier vorliegt.

**Milliet.** Gegenüber der Aeusserung des Herrn Regierungsrates Ritschard möchte ich nur bemerken, dass es mir nicht eingefallen ist, den Armenbehörden unnötige Schreibereien aufzubürden. Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern nur darauf hingewiesen, dass die Annahme des Amendements Neuenschwander zu Art. 7, gegen das Herr Ritschard keinen Widerspruch erhoben hat, bedingt, in den Artikeln 8 und ff. die nämliche Redaktion anzunehmen, über deren Zweckmässigkeit man allerdings verschiedener Meinung sein kann. Im übrigen möchte ich doch sagen, dass ich mich trotz der schönen Auseinandersetzungen über die sprachliche Liebeshwürdigkeit und Schönheit der Ausdrücke «patron» und «patronne» damit nicht befreunden kann. Das Wort «patronne» hat für das Ohr etwas entschieden Stossendes, und ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, im französischen Text zu sagen «dame patronesse», da dies der richtige Ausdruck ist und zu keinen Missverständnissen Anlass gibt.

**Bigler (Biglen),** Berichterstatter der Kommission. Man hat in der Kommission auch über die sogenannten Patronatsvereine diskutiert, und man darf jedenfalls im Dekret derartigen Fällen nicht vorgreifen. Es ist ja möglich, dass gerade in der Stadt Bern sich Patronatsvereine bilden werden, die als solche die Aufsicht über eine Anzahl Kinder übernehmen. Das ist nach der Redaktion des Dekretes auch zulässig, da dasselbe nur bestimmt, es solle jedem Kind ein Patron gegeben werden, aber nicht sagt, wie diese Patrone auszusehen haben. Es ist daher denkbar, dass auch ein Verein als solcher dieser Patron sein kann.

Was die von Herrn Neuenschwander aufgeworfene Frage betrifft, so muss gesagt werden, dass es viel besser ist, direkt von der Spendbehörde zu sprechen, und ich möchte Ihnen beantragen, diese Bezeichnung hier beizubehalten. Der Patron oder die Patronin muss wissen, an wen sie sich zu wenden hat, und dies ist eben die Spendbehörde, gleichgültig, ob diese als besondere Abteilung der Armenbehörde existiert oder mit der Armenbehörde als solcher zusammenfällt. Dazu kommt, dass über die Ausgaben der Spendbehörde und diejenigen für die dauernd Unterstützten getrennte Rechnung geführt wird. Auch mit Rücksicht hierauf ist es gut, hier ausdrücklich von der Spendbehörde zu sprechen, damit man weiss, welcher Rechnung die bezüglichen Ausgaben zuzuweisen sind. Der Name Spendbehörde ist im Armengesetz ausdrücklich niedergelegt, und deshalb ist es richtig, ihn auch hier zu verwenden. Ich beantrage Ihnen darum, den Art. 8 so anzunehmen, wie er gedruckt vorliegt.

**Scherz.** Infolge der gegebenen Aufklärung bin ich soweit befriedigt. Namentlich begrüsse ich es, dass man daran denkt, in der Stadt Bern diese Aufgabe durch Patronatsvereine besorgen zu lassen. Immerhin halte ich dafür, man sollte nicht absolut verlangen, dass jedem Kind ein Patron bestellt werde. Von den von der Stadt Bern versorgten Kindern kommen später nicht alle in die Stadt, sondern ein grosser Teil derselben bleibt auf dem Lande. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, zu sagen: «Die Spendbehörde hat jedem vom Etat entlassenen Kinde in der Regel einen Patron oder eine Patronin zu geben.»

**Milliet.** Ich glaube nicht, dass der von Herrn Scherz beantragte Zusatz dem Gedankengang entspricht, den

man mit diesem Dekret verfolgt. Mir würde ein Beisatz besser gefallen, der bestimmt: «Einem Patron oder einer Patronin können mehrere Kinder zur Aufsicht unterstellt werden.» Werden die Worte «in der Regel» beigefügt, so besteht die Gefahr, dass viele Gemeinden von dieser Freiheit in einer Weise Gebrauch machen, wie wir es nicht wünschen.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Ich möchte die Erklärung abgeben, dass ich dieser Beifügung des Herrn Milliet beipflichte. Mit derselben wird auch der Einwendung des Herrn Scherz Rechnung getragen. Mit der Einschaltung «in der Regel» würde das Patronat wiederum mehr oder weniger in die Luft gesetzt; denn man müsste die Feststellung der Ausnahmen von der Regel den Gemeinden anheimgeben, und dann wäre die Folge die, dass eine grosse Zahl von Gemeinden das Patronat gar nicht einführen würden. Ich möchte Sie deshalb bitten, wenn Sie es mit dem Patronat und der Ausführung des vorliegenden Dekrets überhaupt ernst nehmen wollen, den Antrag des Herrn Scherz abzulehnen.

**M. Jobin.** Je voudrais simplement appuyer la proposition faite par M. Boinay et M. le directeur de l'assistance publique de maintenir l'expression patron, patronne. L'expression patron est plus française que «dame patronesse»; elle nous choque peut-être de nos jours, le sens primitif ayant quelque peu dévié par le fait que la chose signifiée avait pour ainsi dire disparu. L'expression «patron» était très courante jusqu'à la révolution française, parce qu'en raison de l'organisation du travail d'alors «les patrons» jouaient un rôle éminent dans la profession. Avant la révolution française, les corporations étaient chargées de s'occuper de leurs pauvres, des orphelins, chacune pour elle-même et la patronne jouait un rôle éminent. L'expression est venue en outre d'une signification religieuse courante dans l'église catholique, où l'usage est de donner à chacun le prénom d'un saint, d'une sainte sous le patronage duquel il est placé. De là est venu «patronat», et c'est cette signification qui du domaine religieux avait passé dans le domaine purement économique et social. L'expression a perdu sa signification première depuis la révolution française, l'institution primitive ayant disparu, et le mot s'applique aujourd'hui à une aubergiste, à une maîtresse de pension, etc.; on dit: c'est la patronne, dans un sens abusif et tout à fait dégénéré. Mais en remontant vers la source, nous retrouvons dans le mot l'idée de dévouement envers les pauvres et déshérités de ce monde. Et aujourd'hui, on entend de nouveau dire: un tel «patronne» telle œuvre. Si nous avons à solliciter quelque faveur de ces messieurs du gouvernement, il serait très bon de se faire «patronner» par quelque collègue du Grand Conseil qui a ses grandes et petites entrées auprès d'eux. Et dans la vie civile aussi, il est nécessaire de se faire «patronner» s'il s'agit d'obtenir un avancement. Cela ne peut pas gêner!

Je demande donc le maintien à la lettre *b* de l'art. 8 des mots «patron, patronne». C'est extrêmement français.

**M. le Président.** M. Scherz retire sa proposition en faveur de l'amendement de M. Milliet.

### Abstimmung.

1. Der Antrag des Herrn Scherz, das Wort «Kind» durch «Person» zu ersetzen, wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.
2. Für Beibehaltung des Ausdrucks «Spendbehörde» (gegenüber dem Antrage des Herrn Neuenschwander, zu sagen «Armenbehörde») . . . . . Mehrheit.

**M. le Président.** Pour le texte français aussi, le mot patron, patronne est proposé. M. Milliet n'a pas présenté de contreproposition et ces mots seraient maintenus.

### Art. 9.

**Hofstetter.** Ich möchte beantragen, am Schluss zu sagen: «. . . schriftlich Bericht zu erstatten», damit in dieser Beziehung keine Unklarheit besteht.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Einverstanden! Die Sache ist so gemeint.

**Mosimann.** Nachdem Sie den Antrag des Herrn Milliet angenommen haben, wonach einem Patron mehrere Kinder unterstellt werden können, halte ich dafür, man sollte den Patron nicht verpflichten, über jedes einzelne Kind separat Bericht zu erstatten. Ich schlage deshalb vor, am Schluss zu sagen: «. . . und derselben alljährlich bis zum 31. März über die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder Bericht zu erstatten.»

**Bühlmann.** Ich möchte den Antrag des Herrn Hofstetter bekämpfen. Die Bestimmung, dass schriftlich Bericht zu erstatten sei, ist auf dem Lande einfach nicht durchführbar. Wenn in einer kleinen Berggemeinde, wo die Leute des Schreibens nicht besonders kundig sind, über jedes Kind schriftlich Bericht erstattet werden soll, so wird man vielfach Berichte bekommen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Ein mündlicher Bericht gibt in der Regel ein viel richtigeres Bild als ein schriftlicher, den man sich vom Schulmeister zusammenschreiben lässt.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Ich möchte die Sache hingegen so aufgefasst wissen, dass schriftlich Bericht erstattet werden soll. Wird nur mündlich Bericht erstattet, so weiss man wenig, wie die Sachen stehen, denn da erscheint eines schönen Morgens der Patron vor der Spendkommission oder bei einem Mitglied derselben und erklärt, das Kind, das er unter seiner Aufsicht habe, befinde sich wohl etc.; etwas Bestimmtes hat man damit nicht in Händen. Man muss dem ganzen Institut den Charakter des Ernstes und der Genauigkeit aufdrücken und darf daher nicht zugeben, dass man die Sache nur so mit Redensarten abtun kann. Es wird sich ja nicht um einen grossartigen Bericht, wie etwa eine Rechtsschrift eines Anwaltes handeln, sondern man wird die Namen der Kinder

in ein Büchlein mit vorgedruckten Kolonnen eintragen, das Raum bietet zu Bemerkungen, ob die Kinder recht gehalten seien oder nicht, was zu wünschen sei etc. Gestützt auf diese Eintragungen wird es dem Patron nicht schwer fallen, über die ihm unterstellten Kinder kurz Bericht zu erstatten. Müssen die Patrone dies schriftlich tun, so liegt darin für sie die Verpflichtung, etwas genauer zu Werke zu gehen, denn für dasjenige, was sie schreiben, können sie später auch behaftet werden. Durch den schriftlichen Bericht bekommt auch die Armendirektion und der betreffende Armeninspektor etwas Material an die Hand, um beurteilen zu können, wie die Sache marschirt. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Antrag des Herrn Hofstetter anzunehmen.

**Bigler** (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Sie ebenfalls ersuchen, dem Antrag des Herrn Hofstetter beizupflichten, und zwar möchte ich beantragen, dass über jedes einzelne Kind gesondert Bericht erstattet werde. Es nimmt den Spendbehörden viel weniger Zeit weg, einen schriftlichen Bericht entgegenzunehmen, als wenn sie einen mündlichen Bericht anhören müssen. Der Bericht muss übrigens schon deswegen schriftlich erstattet werden, weil darin der Ort, wo sich die betreffende Person aufhält, sowie der Name desjenigen, bei dem sie untergebracht ist etc., angegeben sein muss. Die Wohnsitzgemeinden sind ja verpflichtet, hierüber Verzeichnisse zu führen und müssen deshalb von den Patronen schriftliche Angaben bekommen. Ich begreife nicht, weshalb Herr Mosimann vor einer solchen Berichterstattung über jedes einzelne Kind, die ja sehr kurz sein kann, so erschrickt, da doch diese Art der Berichterstattung in der Armenpflege allgemein üblich ist. Bei bloss mündlicher Berichterstattung weiss man oft am Schlusse nicht einmal, was der Betreffende eigentlich sagen wollte; muss er dagegen nach einem bestimmten Schema Bericht erstatten und seinen Bericht unterschreiben, so wird er sich überlegen, ob er richtig berichtet oder nicht. Ich möchte Ihnen deshalb sehr empfehlen, für jede einzelne Person einen schriftlichen Bericht zu verlangen.

**Mosimann.** Nachdem der Herr Armendirektor die Zusicherung gegeben hat, man werde den Patronen ein Schema für ihre Berichte beziehungsweise ein Büchlein liefern, kann ich mich einverstanden erklären, indem es in diesem Falle allerdings nicht so viel zu schreiben gibt.

**A b s t i m m u n g.**

Für die von Herrn Hofstetter beantragte Einschaltung «schriftlich» . . . . . 49 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 12 »

**Art. 10.**

**Ritschard,** Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen vorschlagen, im Eingang zu sagen: «Die vom Etat Entlassenen sind verpflichtet, der Armenbehörde Gehorsam zu leisten . . .» Unter litt. *b* wird von einer Citation gesprochen. Ich halte dafür, wo deutsche Wör-

ter zur Verfügung stehen, sollte man diese anwenden, und schlage deshalb vor, den Ausdruck «Citation» durch «Vorbescheidung» zu ersetzen.

**Bigler** (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Der Art. 10 gibt den Gemeindebehörden eine gewisse Handhabe, um gegenüber solchen Personen, die sich nicht fügen wollen, zu Disziplinarmitteln greifen zu können. Soll das Patronat wirklich durchgeführt werden können und einen Nutzen stiften, so müssen die Behörden unbedingt auch über Disziplinarmittel verfügen. Man hat nun versucht, diese Disziplinarmittel hier zusammenzustellen, und die Erfahrung wird zeigen, ob man das Richtige getroffen hat. Es ist nicht zu befürchten, dass die Gemeinden in dieser Beziehung zu rigoros verfahren werden, indem sie gewiss nur in den äussersten Notfällen zu diesen Disziplinarmitteln greifen werden.

**Scherz.** Hier ist unter litt. *b* der Ausdruck «Kinder» wieder zu streichen, denn hier handelt es sich in der Tat nicht mehr um Kinder, sondern sehr oft um ungeschlachte Bengel. Mit den vorgeschlagenen Disziplinarmassregeln bin ich vollständig einverstanden, nur möchte ich darauf aufmerksam machen, dass dies eine Abänderung des Armenpolizeigesetzes bedeutet, das den Gemeindebehörden das Recht gibt, derartige widerpenstige Kinder ohne weiteres mit 4 Tagen Arrest zu bestrafen. Ich bin nun durchaus einverstanden, dass dieses Recht in Zukunft den Regierungsstathaltern eingeräumt werde, wobei aber immerhin nicht zu vergessen ist, dass die Wirkung nicht ganz die gleiche ist, wie wenn man sofort die Verbringung in Arrest verfügen kann. Statt des Ausdruckes «Citation» möchte ich das übliche Wort «Vorladung» oder «Ladung» gebrauchen.

Mit den von den Herren Ritschard und Scherz beantragten Modifikationen angenommen.

**Art. 11.**

**Scherz.** Ich möchte bei diesem Artikel auf folgen-des aufmerksam machen. Es kommt vor, dass Eltern die elterliche Gewalt über die vorhandenen Kinder entzogen wird. Später erscheinen aber noch mehr Kinder, über welche den Eltern die elterliche Gewalt nicht entzogen ist, trotzdem sich dieselben seither nicht gebessert haben. Soll dann in einem solchen Falle die ganze Prozedur des Entzuges der elterlichen Gewalt wieder von vorn angefangen werden? Die Behörden werden ja nicht eingreifen, wenn nicht die dringende Notwendigkeit hiezu vorliegt. Ich möchte deshalb vorschlagen, zu sagen, dass, wenn die elterliche Gewalt für ein Kind oder für mehrere Kinder entzogen ist, die Armenbehörden ohne weiteres über sämtliche Kinder der betreffenden Familie zu verfügen berechtigt sind.

**Ritschard,** Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube doch, man sollte den Artikel so bestehen lassen, wie er hier vorliegt. Es geht doch nicht wohl an, den Eltern die elterliche Gewalt auch für solche Kinder zu entziehen,

die unter Umständen noch gar nicht vorhanden sind. Sie könnten sich darüber mit Recht beschweren. Die betreffenden Personen können sich ja bessern. Auch ist es denkbar, dass der Entzug der elterlichen Gewalt ratsam erscheint, wenn die Kinder in einem vorgerückteren Alter sind. Wenn z. B. eine Mutter einem Burschen nicht mehr Meister wird, so wird man ihr die elterliche Gewalt entziehen und dem Burschen einen Vogt geben. Handelt es sich dagegen um einen Säugling, so ist es vielleicht eher indiziert, den Eltern die elterliche Gewalt noch zu belassen, indem die Aufgabe der Eltern diesem Säugling gegenüber eben eine andere ist, als einem 16- oder 17-jährigen Burschen gegenüber. Die elterliche Gewalt ist übrigens eine zweiseitige Sache. Es handelt sich dabei nicht nur um ein Recht der betreffenden Personen, denen die elterliche Gewalt entzogen wird, sondern auch um ein Recht der betreffenden Kinder. Wollte man so weit gehen, wie Herr Scherz es beantragt, so würde man sich unter Umständen Rekursen an höhere Behörden, wie z. B. an das Bundesgericht aussetzen, und man weiss, dass das Bundesgericht bereits in einem Falle den Entscheid der bernischen Behörden kassiert hat, weil den Personen, welchen die elterliche Gewalt entzogen worden war, nicht das genügende rechtliche Gehör geschenkt worden ist. Das Prozedere ist ja übrigens nicht so schwerfällig, indem nach dem neuen Armengesetz auch durch die Armenbehörde die elterliche Gewalt entzogen werden kann.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Scherz . . . Minderheit.

#### Art. 12.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Termin zur Abgabe der jährlichen Berichte (1. Mai) etwas kurz gestellt sei. Die Gemeinden sollen bis zum 31. März im Besitz der Berichte der Armeninspektoren und Patrone sein, hätten also für ihre Berichterstattung nur einen Monat Zeit, was allerdings etwas kurz ist. Ich schlage Ihnen deshalb vor, den Termin auf 1. Juni anzusetzen.

Mit der beantragten Abänderung angenommen.

#### Art. 13.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Hier wird beantragt, zu sagen: «Dieses Dekret tritt auf 1. Mai 1903 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.»

Angenommen.

**M. le Président.** Demande-t-on de revenir sur l'un ou l'autre des articles?

**Bigler** (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Es sind an dem Dekret verschiedene Redaktionsänderungen angebracht worden. Natürlich kann man über Redaktionen, wenn es sein muss, tagelang streiten, allein schliesslich hat das keinen grossen Wert. Die erste Redaktionsänderung betrifft den Art. 3, wo Herr Dürrenmatt den Ausdruck «Kinder» beanstandete, da es sich hier nicht mehr um Kinder handle. Nun stempelt aber doch das ganze Dekret die betreffenden Personen noch zu Kindern, indem von der Fürsorge für dieselben, von der elterlichen Gewalt etc. gesprochen wird. Ich halte deshalb dafür, es sollte der Ausdruck «Kinder» überall beibehalten werden. Ferner möchte ich beantragen, auf den Art. 7 zurückzukommen und dort die von Herrn Neuenschwander beantragte Einschaltung «beziehungsweise der Armenbehörde» zu streichen, da sonst auch noch in andern Artikeln die Redaktion geändert werden müsste.

**M. le Président.** M. Bigler veut revenir sur les art. 3 et 7. Cette proposition est adoptée. La discussion sur l'art. 3 est ouverte.

**Dürrenmatt.** Statt auf den Ausdruck «Kinder» zurückzukommen, hätte ich gefunden, es wäre richtiger, die ganze Redaktion an die Kommission und die Regierung zum Zwecke ihrer Schlussvereinbarung zurückzuweisen. Nachdem nun ein Antrag auf Wiedererwägung des Art. 3 gestellt ist, möchte ich doch die auf meinen Antrag angenommene Redaktion in Schutz nehmen. Es handelt sich nun einmal nicht mehr um Kinder, und wenn schon vom Entzug der elterlichen Gewalt die Rede ist, so ist das eine Ausnahmemaassregel, die es nicht rechtfertigt, diesen jungen Leuten einen andern Namen zu geben, als es im gewöhnlichen Sprachgebrauch üblich ist.

**Bigler** (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, Herr Dürrenmatt denkt zu sehr nur an Schulkinder; da ist es allerdings genau präzisiert, was ein Kind ist. Hier aber handelt es sich um Kinder im weitern Sinne. Wir sind ja z. B. alle zusammen Kinder Gottes (Heiterkeit), und man sagt auch von einer Tochter: Das ist ein schönes Kind! (Grosse Heiterkeit.) Ich glaube daher, der Ausdruck «Kinder» im weitern Sinne dürfe hier ganz gut angewendet werden. Es handelt sich allerdings nicht um Schulkinder, aber ihrer ganzen Lebensstellung nach werden die betreffenden jungen Leute mit diesem Dekret zu Kindern gestempelt.

**Scherz.** Ich könnte sehr wohl für Rückweisung stimmen, wenn es nicht wünschenswert wäre, dass das Dekret heute fertiggestellt wird. Die Hauptsache ist, dass man weiss, wie die Sache gemeint ist, und deshalb möchte ich Ihnen, damit das Dekret sofort in Kraft treten kann, auch meinerseits empfehlen, von einer Abänderung des gedruckten Entwurfes Umgang zu nehmen.

#### A b s t i m m u n g.

Für Festhalten an den gefassten Beschlüssen (den Anträgen des Herrn Bigler gegenüber) . . . Minderheit.

M. le **Président**. Vous avez décidé de revenir sur l'art. 7. La discussion sur cet article est ouverte.

**Neuenschwander**. Ich möchte Ihnen, im Gegensatz zum Antrage des Herrn Bigler, beantragen, in Art. 7 den Ausdruck «Spendbehörde» zu ersetzen durch «Armenbehörde» und zwar aus dem einfachen Grunde, weil im neuen Armengesetz die Ausdrücke «Spendkasse», «Spendbehörde», «Notarmenbehörde» etc. ausgemerzt worden sind, indem man fand, dieselben seien nicht mehr au courant. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb man hier wieder auf die alten Ausdrücke zurückkommen will. Eine Spendbehörde existiert an den meisten Orten nicht mehr, indem das gesamte Armenwesen in die Kompetenz der Armenbehörde gestellt worden ist. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Ausdruck «Spendbehörde» überall, wo er vorkommt, durch «Armenbehörde» zu ersetzen.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstat-ter des Regierungsrates. Es ist vorerst durchaus unrichtig, dass das neue Armengesetz die Ausdrücke «Spendbehörde» etc. nicht mehr kenne. Ich habe z. B. einen Paragraphen des Armengesetzes vor mir, worin es in Bezug auf die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten heisst: «Den Armeninspektoren liegt namentlich ob: . . . soweit möglich die Dürftigen an Ort und Stelle aufzusuchen, die Spendbehörde auf wahrgenommene Uebelstände aufmerksam zu machen und überhaupt diesen Behörden ratend an die Hand zu gehen.» In andern Artikeln des Gesetzes ist von den Spendkassen die Rede. Die Ersetzung des Wortes «Spendbehörde» durch «Armenbehörde» hätte nur zur Folge, dass dadurch Unklarheit geschaffen würde, denn es gibt verschiedene Arten von Armenbehörden. Herr Neuenschwander geht von einem einzelnen Fall aus, wo für das gesamte Armenwesen eine einzige Behörde existiert, sei es, dass der Gemeinderat das ganze Armenwesen besorgt oder eine eigene Armenbehörde mit dieser Aufgabe betraut ist. In andern Gemeinden aber gibt es eine Behörde für die dauernd Unterstützten und eine solche für die vorübergehend Unterstützten. Wählt man nun den Ausdruck «Armenbehörde», so ist man im unklaren, welcher Behörde man die Sache zuweisen will, und es ist auch gewiss gescheiter, deutlich zu sagen, wie die Sache verstanden ist, um nicht nachher unnötige Schreibereien zu haben. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Bigler sehr unterstützen, zur ursprünglichen Redaktion zurückzukehren.

**Milliet**. Sachlich bin ich mit dem Antrage des Herrn Bigler einverstanden, schon deshalb, weil bei Annahme des Antrages des Herrn Neuenschwander auch in allen übrigen Artikeln das Wort «Spendbehörde» zu Gunsten der neuen Redaktion ausgemerzt werden müsste. Sollte der Rat beschliessen, der neuen Redaktion zuzustimmen, so stelle ich eventuell den Antrag, in Klammer beizufügen: «§ 65 des Armengesetzes», weil in diesem Paragraphen diejenige Behörde bezeichnet ist, welche für die vorübergehend Unterstützten zu sorgen hat.

**Bigler** (Biglen), Bericht-erstat-ter der Kommission. Gegen den Antrag des Herrn Neuenschwander lässt sich ferner einwenden, dass das neue Armengesetz in Art. 46 sagt: «Die Gemeinden haben behufs Verwaltung der Spendkasse und Leitung der Armen-

pflege der vorübergehend Unterstützten die für ihre Verhältnisse zweckdienliche innere und äussere Organisation aufzustellen und die darüber zu erlassenden Reglemente der Sanktion der Armendirektion zu unterbreiten.» Hier wird also ausdrücklich von einer Spendkasse gesprochen und deren Verwaltung einer speziellen Behörde, nämlich der Spendbehörde übertragen, und in Art. 45 des Armengesetzes wird gesagt: «In jeder Gemeinde wird eine Spendkasse errichtet.» Es ist also durchaus nicht richtig, dass die Ausdrücke «Spendkasse» und «Spendbehörde» aus dem neuen Armengesetz ausgemerzt worden seien.

**Bühlmann**. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass wir unmöglich so weiterfahren können. Derartige reine Wortklaubereien können nicht Gegenstand der Beratung des Grossen Rates sein (Beifall). Wir wollen alle zusammen das gleiche, und solche reine Redaktionssachen sollten die vorberatenden Behörden erledigen. Wir haben uns nun während drei Stunden rein redaktioneller Dinge wegen herumgestritten, denn materiell ist am Inhalt des Dekretes nichts geändert worden (Beifall).

#### Abstimmung.

Eventuell. Für die von Herrn Milliet beantragte Einschaltung, für den Fall der Annahme des Antrages Neuenschwander . . . . . Mehrheit.

Definitiv. Für den Antrag Neuenschwander (dem Antrag des Herrn Bigler gegenüber) . . . . . Minderheit.

#### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

### Dekret

betreffend

#### die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle für die Armendirektion.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

#### Eintretensfrage.

**Ritschard**, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstat-ter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt Ihnen, auf dieses Dekret einzutreten, und auch die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden. Infolge des neuen Armengesetzes ist die Arbeit auf der Armendirektion bedeutend angewachsen, einmal intensiv in der Weise, dass man auf diesen Verwaltungszweig viel grössere Sorgfalt verwenden muss, als dies früher der Fall war. Während man früher 800,000 Fr.

ausgegeben hat, erreichen die Ausgaben heute die Summe von circa 2 Millionen, und es liegt in der Natur der Sache, dass angesichts dieser viel bedeutenderen Ausgabe die Sorgfalt eine viel grössere sein muss. Allein auch extensiv hat sich die Arbeit bedeutend vermehrt, indem sich das neue Armengesetz auch auf den Jura erstreckt. Die Fürsorge für die Spendarmen war früher Sache der Gemeinden und der freiwilligen Liebestätigkeit. Nach dem neuen Armengesetz sind dieselben nun ebenfalls in die staatliche Tätigkeit einbezogen. Die Anstalten haben sich vermehrt. Ferner ist alljährlich eine Summe von 200,000 Fr. an besonders belastete Gemeinden abzugeben. Die Grundsätze für diese Verteilung sind allerdings in einem Dekret niedergelegt, allein die Elemente müssen jedes Jahr wieder neu festgestellt werden, eine Arbeit, welche einen Angestellten vielleicht während 2 Monaten in Anspruch nimmt. Im weitern ist die auswärtige Armenpflege bedeutend angewachsen, sowohl in Bezug auf die Summe, die dafür ausgegeben wird, als in Bezug auf die Zahl der unterstützten Personen. Dies hat natürlich auch eine wesentlich umfangreichere Korrespondenz zur Folge, ganz abgesehen davon, dass man diesem Verwaltungszweig schon mit Rücksicht auf die bedeutend grössern Summen, die derselbe gegenüber früher absorbiert, grössere Aufmerksamkeit zuwenden muss. Ueberdies ist dies ein Verwaltungszweig, der ziemlich schwierig zu verwalten ist, indem man sich bezüglich dieser Armen mit Berichterstattungen und Erkundigungen aller Art behelfen muss. Endlich kommt hinzu, dass auch das Niederlassungswesen neu geordnet worden ist, wodurch die Arbeitslast auf der Armendirektion ebenfalls eine bedeutende Vermehrung erfahren hat. Nun ist dem bereits in der Weise Rechnung getragen worden, dass die Zahl der Angestellten der Armendirektion angemessen vermehrt worden ist, und es handelt sich heute — ich möchte darüber kein Missverständnis aufkommen lassen — nicht etwa darum, einen neuen Angestellten zu kreieren; das Personal soll der Zahl nach nicht vermehrt werden, sondern es ist lediglich eine etwas veränderte Organisation beabsichtigt. Während bisher dem Armendirektor mit einem Sekretär die Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Verwaltung oblag, soll nun dem bisherigen Sekretär noch ein zweiter beigelegt werden, der sich speziell mit der auswärtigen Armenpflege, sowie mit dem Niederlassungswesen zu befassen und den Angestellten in dieser Beziehung die nötigen Weisungen zukommen zu lassen hätte, damit eine richtige Abgrenzung der Arbeit Platz greift und nicht der eine Angestellte dies, der andere etwas anderes hervorreisst. Als Sekretär für die auswärtige Armenpflege und das Niederlassungswesen soll einer der bisherigen Angestellten gewählt werden, eine sehr tüchtige Kraft, die ihrer Aufgabe durchaus gewachsen ist. Ich füge bei, dass dieser zweite Sekretär — es ist davon im Dekret nichts gesagt, da es sich um ein vorübergehendes Verhältnis handelt — auch das Sekretariat der Kirchen-direktion, die keinen eigenen Sekretär besitzt, zu besorgen hätte, wozu sich die in Aussicht genommene Persönlichkeit ebenfalls ganz gut eignet. Was das Finanzielle anbelangt, so ergibt sich aus dem Gesagten, dass die Mehrausgabe für den Staat nicht von Belang ist. Der betreffende Beamte bezieht zurzeit eine Besoldung von 3500 Fr. Mit Rücksicht auf seine veränderte Stellung, die ihm, den andern Angestellten gegenüber, angewiesen wird, sowie mit Rücksicht auf

seine Tüchtigkeit und den Umfang seiner Arbeit wird es allerdings angezeigt sein, im Laufe des Jahres, vielleicht bei der nächsten Budgetberatung, seine Besoldung etwas zu erhöhen und vielleicht auf 4000 Fr. festzusetzen. Der finanzielle Punkt braucht Sie daher durchaus nicht abzuschrecken. Im übrigen aber liegt es im Interesse einer richtigen und sorgfältig geführten Administration, wenn Sie die Errichtung dieser zweiten Sekretärstelle beschliessen.

**Kindlimann**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das Dekret vorberaten und ist zum Schlusse gekommen, dass das Begehren der Armendirektion durchaus berechtigt sei. Sie empfiehlt Ihnen daher ebenfalls Eintreten.

Die Eintretensfrage wird stillschweigend bejaht.

Art. 1.

Angenommen.

Art. 2.

Angenommen.

Art. 3.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau, erhaltenem Auftrag gemäss, in die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe ferner gewählt habe die Herren Grossräte Scheidegger und Seiler.

**M. le Président.** L'interpellation Boinay qui figurait à l'ordre du jour est renvoyée à la prochaine session.

Je pense, vu l'heure avancée, que vous serez d'accord pour clôturer la séance, à moins que vous vouliez encore entrer en matière sur le recours Studer.

**Seiler.** Ich möchte den Antrag stellen, den Fall Studer noch zu behandeln, denn ich glaube, es sei nun des grausamen Spiels genug. Der Handel ist seit zwei Jahren beim Grossen Rate hängig, und der Grund, weshalb es so lange gegangen ist, liegt darin, dass sich die Justizkommission nicht einigen konnte und anderseits der Regierungsrat dem Antrag der Justizkommission sich nicht anschliessen zu können glaubte. Heute liegt die Sache anders, indem sich die Regierung der Justizkommission angeschlossen hat; ebenso hat sich die Minderheit der Justizkommission der Mehrheit derselben angeschlossen, allerdings nicht gerne, und ich persönlich stehe noch heute auf anderem Boden. Damit das Geschäft einmal von unsern Traktanden verschwindet, halte ich dafür, wir sollten dasselbe heute noch erledigen, was in kurzer Zeit geschehen kann, indem wir den «Alpenwegschwindel» und das Begnadigungsgesuch Studer auseinanderhalten und jede Angelegenheit für sich behandeln. Punkto «Alpenwegschwindel» wird die Regierung von der Justizkommission ersucht werden, eine genaue Untersuchung vorzunehmen und später darüber Antrag zu stellen.

**Dürrenmatt.** Es ist mir bekannt, dass der Präsident der Justizkommission persönlich an Ort und Stelle gewesen ist, um die Alpenwegangelegenheit in Augenschein zu nehmen. Nun ist derselbe bekanntlich während der ganzen Session abwesend; es wäre aber doch interessant, zu vernehmen, was der Herr Präsident der Kommission über die Angelegenheit für ein Urteil hat. Ich beantrage Ihnen deshalb, das Gesuch des Ulrich Studer auf die nächste Session zu verschieben.

**Joliat,** Polizeidirektor. Ich glaube doch, dieser Fall müsste heute noch erledigt werden. Erstens ist die Untersuchung der Alpenwegangelegenheit vom vorliegenden Strafnachlassgesuch ganz unabhängig. Wie Herr Dürrenmatt gesagt hat, wurde durch die Herren Wyss und Schwab eine Besichtigung auf Ort und Stelle vorgenommen, deren Ergebnis dem Regierungsrat vorgelegt worden ist. Auch der Regierungsrat hat eine Expertise vornehmen lassen, deren Ergebnis ebenfalls vorliegt, und letzter Tage hat der Regierungsrat zwei Oberexperten ernannt, die Herren Dähler und Kantonsingenieur von Graffenried, die sich ebenfalls auf Ort und Stelle begeben und ein Gutachten über die ganze Angelegenheit abgeben werden. Diese Angelegenheit wird also ihre ganz korrekte Erledigung finden. Allein unabhängig davon könnte das vorliegende Strafnachlassgesuch ganz gut schon heute erledigt werden. Wie Sie sehen, beantragen Regierung und Justizkommission übereinstimmend, dem Studer mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse die Strafe zu erlassen, und Herrn Grossrat Dürrenmatt kann ich mitteilen, dass der Herr Präsident der Justizkommission von vornherein für die Begnadigung des Studer eingetreten ist. (Seiler: Nein!)

**Bühlmann.** Ich möchte Ihnen doch beantragen, die Angelegenheit zu verschieben. Es entsteht daraus

durchaus keine Inkonvenienz, da es sich nicht nur um eine Gefangenschaftsstrafe handelt und die Polizeidirektion die Vollziehung der Strafe sistieren kann, bis der Grosse Rat das Gesuch behandelt hat. Nachdem wir mit dieser Angelegenheit viel belästigt werden, scheint es mir doch am Platze zu sein, dass wir anlässlich der Behandlung des Begnadigungsgesuches einen unparteiischen Bericht über die ganze Angelegenheit bekommen.

**Schwab.** Die Justizkommission hätte es gerne gesehen, wenn diese Angelegenheit in dieser Session einmal erledigt worden wäre, da man von Seite des Ulrich Studer tagtäglich mit Schreiben behelligt wird und das Aktenmaterial so gross und weitschichtig geworden ist, dass es gut wäre, wenn diese Angelegenheit einmal aus Abschied und Traktanden käme. Der Herr Polizeidirektor hat Ihnen mitgeteilt, dass in den letzten Tagen seitens des Regierungsrates eine Oberexpertise angeordnet worden ist, um die Alpenwegangelegenheit zu untersuchen und namentlich zu prüfen, ob seinerzeit die Bedingungen, die an die Ausrichtung der Subvention geknüpft worden sind, erfüllt worden seien oder nicht. Herr Wyss und meine Wenigkeit haben im letzten Herbst einen Augenschein vorgenommen und auf Ort und Stelle konstatiert, dass in Bezug auf die Ausführung der Arbeiten die Bestimmungen des Subventionsdekretes nicht in allen Teilen beobachtet worden sind, und die gemachten Beobachtungen haben Herrn Wyss bewogen, zu beantragen, es möchte dem Studer die Hälfte der Gefangenschaft erlassen werden, während meine Wenigkeit gänzlichen Erlass der Gefangenschaftsstrafe beantragte. In der Justizkommission gelangte man damals nicht zu einem einheitlichen Beschluss; es bildete sich eine Mehrheit, die sich meinem Antrage anschloss, und eine Minderheit, die sich für Erlass der Hälfte der Gefangenschaftsstrafe aussprach. In der letzten Sitzung der Justizkommission hat man nun....

**M. le Président.** Pardon, il s'agit simplement de savoir, si le Grand Conseil veut discuter cette affaire aujourd'hui ou le renvoyer à plus tard.

**Schwab.** Ich beantrage also, die Angelegenheit heute zu erledigen, indem das Strafnachlassgesuch mit der Alpenweggeschichte nichts zu tun hat. Die letztere wird später für sich behandelt werden können, wenn einmal der Bericht der Regierung vorliegt.

**Moor.** Ich bitte Sie, die Angelegenheit zu verschieben. Nachdem man den Studer so lange hat warten lassen, liegt es nicht am wachsenden Schaden, sein Gesuch auf die nächste Session zu verschieben. Es hat dem Grossen Rate mit der Erledigung dieses Geschäfts bis jetzt nicht pressiert, und ich sehe nicht ein, warum es nun im letzten Moment noch durchgepeitscht werden soll. Wenn es auch manchen Leuten nicht angenehm ist, verschiedenes zu hören, was bei diesem Anlasse vorgebracht werden wird, so ist das doch kein Grund, die Sache nun rasch abzutun. Eine Minderheit der Justizkommission beantragte ursprünglich, nur die Hälfte der Strafe zu erlassen. Heute ist die Kommission für gänzlichen Erlass, und wenn wir mit der Erledigung des Falles bis zur nächsten Session zuwarten, so bekommt Studer vielleicht noch eine Entschädigung (Heiterkeit).

**Heller-Bürgi.** Ich möchte Ihnen warm empfehlen, den Fall zu erledigen; die Alpenwegangelegenheit kann dann später ganz gut für sich behandelt werden. Der Fall Studer hat die Justizkommission schon während des ganzen letzten Jahres beschäftigt, und es ist doch gewiss für diesen kranken Mann nicht gleichgültig, ob sein Gesuch jetzt erledigt oder wieder verschoben wird. Dass der Mann krank ist, ersieht man aus allem, und deshalb haben mehrere Mitglieder der Justizkommission schon letztes Jahr darauf gedrungen, das Geschäft im Sinne der Begnadigung zu erledigen. Nachdem nun Justizkommission und Regierung einstimmig sind, scheint mir, wir sollten den Fall heute erledigen können.

**Reimann.** Am raschesten sind wir fertig, wenn wir ohne Diskussion die Begnadigung des Studer aussprechen und die materielle Diskussion über die Alpenweggeschichte auf die nächste Session verschieben. Ich stelle diesen Antrag.

**Dürrenmatt.** Man kann sich doch das Wort nicht in dieser Weise abschneiden lassen. Wenn wirklich über die Begnadigung gesprochen werden soll, so behalte ich mir vor, meine Meinung auch zu sagen, wobei es mir auf eine Viertelstunde mehr oder weniger nicht ankommen wird.

Abstimmung.

Für Behandlung des Falles Studer (gegenüber dem Verschiebungsantrag) . . . . . Minderheit.

\_\_\_\_\_  
**M. le Président.** Je vous remercie, Messieurs, de la patience que vous avez apportée jusqu'à aujourd'hui à suivre nos débats et je vous souhaite un heureux retour dans vos foyers.

\_\_\_\_\_  
Schluss der Sitzung und der Session  
um 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

\_\_\_\_\_  
*Der Redakteur:*  
**Rud. Schwarz.**

